<36601960850015

<36601960850015

Bayer. Staatsbibliothek

J germ 34

Jus Civ. Gall. recens.

Code Napoléon

mit Zuſäzen und Handelsgeſezen

als

Land-Recht

für das

Großherzogthum Baden.

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegio.

Karlsruhe,

im Verlag der C. F. Müller'ſchen Hofbuchdruckerey.

1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wir Carl Friderich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Haben durch Unſer Edikt vom 5ten July des vorigen Jahrs die Annahme des Code Napoleon als bürgerliches Geſezbuch oder Landrecht Unſeres Großherzogthums beſchloſſen, und verkündet, in der Maaſe jedoch, daß in Zuſäzen dasjenige näher beſtimmt werde was nöthig iſt, um eine ſichere, dem Geiſt dieſes Geſezes ſtets gemäße und zugleich der hierländiſchen Landes-Art und Sitte nicht nachtheilige Anwendung zu begründen.

Wir hätten dabey gewünſcht, daß mit dem Anfang dieſes Jahres die allgemeine Einführung möglich werde; dieſes hat jedoch die obwohl mit allem Eifer betriebene Zubereitung der Ueberſetzung und ihrer Zuſäze nicht geſtattet. Jetzt erſt iſt Uns ſolche vollendet vorgelegt worden, und noch mehrere Wochen ſind nöthig, bis ſie auch gänzlich die Preſſe verlaſſen kann, durch welches öffentliche Erſcheinen nachmals erſt Unſere Diener und Unterthanen in den Stand kommen, ſich mit dieſer neuen Regel ihres Verfahrens bekannt zu machen

Mehreres davon erfordert zugleich noch die vorderſamſte Herſtellung gewiſſer Staats-Einrichtungen, die bis jezo noch nicht vorhanden, und doch zum Vollzug der Verfügungen des Code Napoleon nöthig ſind; über Anderes muß Belehrung der Beamten und hinzutretende Erfahrung der Unterthanen die Aufſchlüſſe geben, ehe eine allgemeine Befolgung ohne ihren Schaden möglich iſt. In dieſen Hinſichten ordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Die mit dieſem erſcheinende doppelte Ausgaben des Code Napoleon mit Zuſäzen als Land-Recht des Großherzogthums Baden ſind die einzige Ueberſezung, welche vor den Gerichten Unſeres Landes und in den Rechts-Geſchäften deſſelben Kraft und Anwendbarkeit hat.

II. Die verbindliche Kraft deſſelben ſoll mit dem erſten July des laufenden Jahres ihren Anfang in allen denjenigen Stücken nehmen, wo nicht in Bezug auf einen einzelnen Rechtsbetreff hierunten ein Anderes ausdrücklich angegeben iſt.

III. Ueber die für die Anwendbarkeit dieſes Geſezbuchs nöthige beſondere Anſtalten der Staatsſchreiberei, Beamtung des bürgerlichen Standes, Pfandſchreiberei, und des Familienraths, auch der Kron-Anwaldſchaft werden Wir beſondere Verfügung ergehen laſſen. Wegen der Untergerichte und Friedensgerichte

achten Wir ſolche für unnöthig; Unſere landes- ſtandes- und grundherrliche Untergerichte, obwohl ſie in Amtsweiſe zu ſprechen haben, können dennoch alles dasjenige, was im Land-Recht mit Bezug auf Gerichte, die in Rathsweiſe beſchließen, ausgeſprochen iſt, mit Beſeitigung der auf die Mehrheit rathſchlagender Glieder gerichteten äußeren Beſtimmungen und Beobachtung des Weſentlichen leicht auf ſich anwenden; auch wird demnächſt eine nachfolgende allgemeine Prozeß-Ordnung ihnen dazu die weiter dienliche Maaßregeln vorzeichnen; wohingegen der Friedensrichter in dieſer Ueberſezung nicht gedacht wird, weil dieſe Anſtalt in die hierländiſche Rechts-Erwartungen der Unterthanen nicht einpaßt, ſondern dieſer Ausdruck bald mit dem Ausdruck: Unterrichter, bald mit jenem: Orts-Vorſteher, verwechſelt worden iſt, je nachdem Einer oder Anderer hierlands die im Code Napoleon vorkommende wenige Verrichtungen deſſelben haben ſoll.

IV. Die Anwendung dieſes Geſezbuchs auf das Vergangene kann, nach dem zweiten Saz und Zuſaz deſſelben, in vorkommenden Fällen nicht mit Rückwirkung, wohl aber mit Wirkſamkeit auf künftig erſt entſtehende Folgen früherer Handlungen ſtatt finden. Zur ſicheren Leitung des Richters in der Anwendung dieſes Grundſazes auf vorkommende Fälle, geben Wir hier nebſt der Anzeige der einzelnen Theile, die einen

ſpäteren Verbindlichkeits = Termin, als den obgedachten haben ſollen, zugleich Vorſchriften über die wichtigſten Fälle, bey denen jene doppelte Rückſicht zu beobachten iſt, die nicht nur als Regeln für ſolchen Fall, ſondern auch als Beyſpiele für Erörterung anderer nicht namentlich erörterter Fälle dienen ſollen.

V. Für Buch I. Tit. II. von den Akten des bürgerlichen Civil=Standes ſoll

1.) der Anfangs = Termin der Verbindlichkeit der erſte Jänner 1810. ſeyn, bis wohin die nach bisheriger Sitte geſchehene und beurkundete kirchliche Verrichtungen noch ferner wie bisher zugleich als Rechts = Titel des bürgerlichen Standes dienen, vorbehaltlich Uns bey etwa entſtehenden Kolliſionen auch inzwiſchen ſchon die weltliche Beurkundung durch außerordentlich ernannte Staatsbeauftragte vollziehen zu laſſen.

2.) In aller Zukunft dienen auch für Fälle, die ſich vor dem erſten Jänner 1810. zugetragen haben, die in bisheriger Art gefertigte und beglaubigte Auszüge der Kirchenbücher als vollkommen gültige Urkunden des bürgerlichen Standes, wohingegen wegen aller **nachher** erſt erſcheinenden Fälle künftig dieſe Kirchenbücher nur bey etwa untergegangenen Büchern des bürgerlichen Standes und daher entſtehendem Mangel an geſezmäßiger Beur=

kundung, als Einleitung zum ſchriftlichen Beweis dienen können.

VI. Bey dem I. Buch V. Tit. von der Ehe, gilt zwar der allgemeine Anfangs-Termin des erſten July d. J., jedoch bleiben diejenigen Säze, die auf den Beamten des bürgerlichen Stands bezüglich ſind, namentlich die fünf erſten des zweiten Kapitels oder Saz 165 — 169., in Gefolg des vorigen bis zu Herſtellung dieſer neuen Einrichtung, mithin bis zum erſten Jänner 1810. noch außer verbindender Kraft, und geht es desfalls indeſſen noch nach dem alten Fuß.

VII. Bey dem VII. Tit. des I. Buchs von der Vaterſchaft und Kindſchaft iſt

1.) das dritte Kapitel von den natürlichen Kindern auf alle jene Unehlichgebohrne anzuwenden, welche nach eingetretener allgemeiner Verbindlichkeit dieſes Land-Rechts, das heißt nach dem erſten July d. J. zur Welt kommen, ohne Unterſchied, ob ſie vor oder nach der Erſcheinung dieſes Edikts im Regierungsblatt und der dadurch Tag und Jahr empfangenden Wirkſamkeit dieſes Geſezes, in unehelichen Beyſchlaf empfangen worden ſind.

2.) Der Rechtsſtand aller vor dem erſten July gebohrnen unehelichen Kinder wird lediglich nach den bisherigen Geſezen und Rechten beurtheilt, und

gelten daher diejenigen derſelben, welche durch richterliche Vaterſchafts-Erklärung oder freywillige Angabe zuvor einen Vater erlangt haben, noch in keine Wege im Sinn dieſes Land-Rechts für anerkannt, ſondern blos in Bezug auf Alimenten für bekannt.

VIII. Bey dem IX. Tit. des I. Buchs von der elterlichen Gewalt, führet vorderſamſt

1.) das neue Recht ein, daß die Berechtigung der elterlichen Nuznießung, welche jedoch von der ehelichen im Geſez vorbedachtſam geſchieden iſt, mit dem achtzehnden Jahr der Kinder aufhöre, wo nachmals bis zum ein und zwanzigſten das Vermögen von den Eltern nur vormundſchaftlich zu verwalten und zu verrechnen iſt; dieſes kann jedoch nur auf jenes angewendet werden, das den Kindern erſt nach dem Termin des erſten July 1809. anſtirbt, indem bey allem früher angefallenen Vermögen, das nicht von aller Nuznießungs-Laſt gefreyt war, die elterliche Nuznießung ſchon auf lebenslang oder bis zu verrückendem Wittwenſtuhl begründet iſt, und ihnen alſo auch anders und eher nicht entgehen könnte, ohne dem Geſez rückwirkende Kraft zu geben. Hierbey

2.) verſteht ſich dann aber auch von ſelbſt, daß bey ſolchen Eltern, welche die Nuznießung aus dem

alten Recht fortgenießen, auch die alte Schuldigkeit zur väterlichen Anhülfe für die Söhne oder Ausſtattung der Töchter, welche bey andern Ehen mit eintretender Herrſchaft dieſes Land-Rechts, nach Saz 204. wegfällt, noch unverrückt in voriger Maaſe fortbeſtehe. Annebſt

3.) da der Gebrauch des Rechts, wornach der Kinder Vermögen mit vollendetem achtzehntem Jahre bis zur Zurücklegung des ein und zwanzigſten noch in vormundſchaftliche Verrechnungen übergehen kann, in den wenigſten Fällen für ſie von weſentlichem Nuzen und in den meiſten vielmehr eine ohne ihren Nuzen eintretende Beſchwerlichkeit für die Eltern iſt; ſo erklären Wir weiter, daß auch künftig und nach eingetretener Verbindlichkeit dieſes Land-Rechts, Eltern die Nuznießung abzugeben nicht anders ſchuldig ſeyn ſollen, als wenn es der Gegen-Vormund mit beſonderer Ermächtigung des Familienraths aus Rückſichten begehrt, welche die Sicherſtellung des Vermögens, die beſſere Erziehung, oder die anſtändige Niederlaſſung der Kinder betreffen, und wobey nicht blos ein etwaig kleiner Gewinn an Renten-Erſparniß ihn leiten ſoll, oder, wenn etwa die Eltern in den Fall kämen, gegen eine ihnen nicht anſtändige von dem Staat aber, der Jugend unangeſehen, zuläſſig erachtete Ehe ihre Einwilligung zu verſagen und Einſprache zu

machen, als in welchem Fall ſie um die Uneigennüzigkeit ihrer Einſprüche zu ſichern, zuvor der Nuznießung ſich entſchlagen, und das Vermögen unter Vormundſchaft legen ſollen. Wohingegen

4.) die Abgabe der Nuznießung nach erreichter Volljährigkeit an die Kinder unverändert nach der Verfügung des Land-Rechts bey allem nach obig erſtem Saz dieſes Abſchnitts dazu vereigenſchafteten Vermögen ſich zu richten hat, nicht nur, wo Kinder ſich in der Lage befinden, es zu verlangen, ſondern auch ohne ein ſolches Verlangen abzuwarten, ſobald die Kinder einheimiſch oder auswärts einen feſten Wohnſiz, der ſie zur Verwaltung empfänglich macht, ſich erwählt haben, und nicht ſelbſt um deſſen Beybehaltung in Nuznießung oder Verwaltung der Eltern bitten.

IX. Bey dem X. Tit. des I. Buchs von der Minderjährigkeit haben Wir den Zuſaz 454 a. wegen der Befugniß des Familienraths ſich vertreten zu laſſen, hauptſächlich in der Hinſicht beygefügt, damit die Beamten das Mittel haben mögen, durch Auswirkung eines ſolchen Auftrags des Familienraths an Rechnungsverſtändige Perſonen, die Aufſichts-Verantwortlichkeit, welche in Bezug auf das Rechnungsweſen allerdings in vielen Landgegenden den Schultern der Ortsbürger noch jezt und bis zu weiteren Fortſchritten in ihrer Rechts-

Kultur allzuſchwer iſt, ſolchen zu erleichtern, wozu alſo, da wo nöthig, ſie ſeiner Zeit zu benuzen, die Beamten anmit aufgefordert werden.

Uebrigens 2.) bezieht ſich dieſer Geſez=Titel auf alle zur Zeit des erſten July 1809. unbeſezte Pflegſchaften: die zu jener Zeit ſchon beſezte gehen bis dahin, daß ihre Endigungszeit oder ſonſt eine Aenderung aus rechtlichen Veranlaſſungen vorfällt, eben ſo, wie bey ihnen die obervormundſchaftliche Einwirkung der Aemter und Regierungen fort, nur daß dieſe Einwirkung ſich nachmals in Abſicht des Stoffs ihrer Verfügungen nach dem Inhalt dieſes Landrechts benehmen muß.

X. Bey dem I. Tit. des III. Buchs von den Erbſchaften verſteht es

1.) ſich von ſelbſt, daß die hier beſchriebene Rechte und Ordnungen der Inteſtat=Vererbung nur bey jenen Erbſchaften in Frage kommen können, welche nach dem erſten July d. Jahres anfallen, und daß alle früher verfallene, wenn gleich noch ruhende oder unerledigte Verlaſſenſchaften nach den alten Rechten zu erledigen ſind.

2.) Was hingegen insbeſondere die Erbrechte und Unterhaltsrechte der natürlichen oder unehlich anerkannten Kinder betrifft, ſo beziehen wir uns auf das, was oben ad VII. geſagt worden, wornach allen, vor dem erſten July d. J. gebohrnen uneh-

lichen Kindern das Erbrecht an ihren mütterlichen Verwandten, wie zuvor noch bleibt, dagegen an dem Vater ihnen keines zukommt, als wo ſie nach dem gemeinen Recht und der in Unſerer vorigen Verordnung vom 27ten December 1795. befindlichen Erläuterung deſſelben in dem ſeltenen Fall waren, das Sechstel=Erbe anſprechen zu können, in welchem Fall nachmals jezo ſolche, ſo wie diejenigen, die nach dem erſten July von einem Vater neu und geſezmäſig anerkannt werden, obwohl ſie vor dem erſten July geboren ſind, an ihm das nemliche Erbrecht haben, welches andern unter der Herrſchaft dieſes Geſezes geborenen und anerkannt werdenden unehlichen Kindern zuſteht; wohingegen

3.) wegen ihrer Ernährung es nicht nur bey denen, die nach dem alten Fuß durch richterliche Vaterſchafts=Erklärung in den Beſiz einer Unterhalts=Beziehung gekommen ſind, ſondern auch wegen jener, welche nach eingetretener Verbindlichkeit des Land=Rechts, durch eine demſelben gemäs erhobene Verſchuldung einer Mannsperſon, welche Beziehung hat auf das Daſeyn ſolcher Kinder, deren Vaterſchaft bürgerlich ungewiß geblieben iſt, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne anerkannt zu ſeyn, fordern zu können, es in Abſicht der Beſtimmung dieſes Unterhalts nach demjenigen

zu halten iſt, was desfalls in Unſerer gedachten Verordnung vom 5ten Auguſt 1791. beſtimmt iſt, und hiermit auf alle Unſere Lande, ſo viel dieſen Punkt betrifft, erſtreckt wird, nur daß nicht mehr die Regierungen, ſondern lediglich die Gerichte, über das Ermeſſen des Betrags zu urtheilen haben, wogegen

4.) die Anſezung eines Baſtardfalls und einer Entſchädigung für Kindbettkoſten von gedachtem erſten July an eben ſo, als

5.) Unſer fiskaliſches Erbrecht an unehelichen Kindern, mit ihm aber auch die Schuldigkeit Unſerer Gerichtbarkeitsgefälle einen Beytrag zum Unterhalt derſelben zu thun, bey allen ſpäter gebornen unehlichen Kindern wegfällt, und ſolche Koſten, ſo weit ſie nicht von Stiftungen, oder dann von Gemeinden nach dem Geſez zu tragen ſind, als allgemeine Staatslaſt, gleich den andern Armen-Unterhaltungen, beſorgt werden muß.

XI. Bey dem II. Tit. des III. Buchs wegen der lezten Willens-Verfügungen folgt aus der mit der Verkündung dieſes eintretenden Wirkſamkeit dieſes Land-Rechts

1.) daß, obwohl niemand vor dem erſten July d. J. ſchuldig iſt, ſeine Teſtamente und Kodicille nach den jezigen Formen einzurichten, dennoch jeder,

wenn er will, ſie gleichbalden nach ſolchen einrichten kann, und ſolche vor dem 1. July ſchon nach dem gegenwärtig ausgekündeten Landrecht gegefertigte lezte Willens-Verfügungen gleiche Gültigkeit haben, als die, welche erſt nach dem erſten July in ſolcher Form errichtet werden, und als diejenige, die in jener früheren Zeit noch nach den altgeſezlichen Formen errichtet ſind; deshalb

2.) ſind indeſſen bey jenen Formen, welche Staatsſchreiber erfordern, außer den ſchon vorhandenen Staatsſchreibern oder Notarien auch alle angeſtellte Theilungs-Reviſoren, Stadt- und Amtſchreiber, auch Theilungs-Kommiſſarien derſelben, als desfalls StaatsſchreibereyRecht habend, anzuſehen, hiernächſt

3.) ſollen auch jene Teſtamente, die vorhin, es ſey erſt kurz, oder ſchon länger her errichtet worden ſind, und nach dem gedachten erſten July durch den Tod des Erblaſſers zur Wirkſamkeit kommen, für kräftig erachtet werden, nicht nur, wenn ſie den altgeſezlichen Formen gemäs ſind, ſondern auch alsdann, wann ſie nach ſolchen zwar einen Mangel hätten, der aber nach dieſem Landrecht aufhört ein Mangel zu ſeyn; da der Geſezgeber wie der Richter mit Recht vorausſezt, daß der Erblaſſer gewollt habe, daß ſein Wille in jeder Form, in deren es geſezlich möglich iſt, erhalten werde, wohingegen

4.) was den innern Gehalt ſolcher lezten Willen betrifft, derſelbe nach obiger Zeitfriſt des erſten July 1809. nur ſo zum Vollzug kommen kann, wie er mit den jezigen Geſezen beſteht, als unter deren Herrſchaft er durch den Tod erſt zu Kräften gelangt, und daß mithin dasjenige darin für nicht geſchrieben zu achten iſt, was mit dieſem gar nicht beſteht, dasjenige aber was, wiewohl mit einigen Veränderungen, beſtehen kann, nur in dieſer geänderten Maaſe zum Vollzug kommen kann, und demnach derjenige, wer es darauf nicht ankommen laſſen will, in Zeiten ſeine frühere lezte Willens-Verfügungen durchſehen und ſo ändern mag, wie nun in der neuen Ordnung der Dinge er ſeine Abſichten am liebſten erreicht zu ſehen wünſcht.

XII. Bey Tit. V. des III. Buchs von den Heyraths-Verträgen ſoll

1.) die neue Art der Gütergemeinſchaft, welche auſſer der Errungenſchaft auch die beygebrachte Fahrniß beeder Ehegatten an ſich zieht, dagegen der Ehefrau ihre Liegenſchaften gegen Schulden-Beyträge ſichert, ihr die Hälfte an der Errungenſchaft und die Erlaubniß gibt, ſich der Gemeinſchaft nach aufgelöſter Ehe mit Zurücklaſſung deſſen, was in die Gemeinſchaft gehört, zu entſchlagen, wenn ſie ihr läſtig würde, erſt vom 1. Jenner 1810 an, ihre

Verbindlichkeit für diejenige Ehen, die nachher geſchloſſen werden, erhalten, ſoweit nicht etwa neuangehende Eheleute ausdrücklich jene für künftig allgemein angenommene Gemeinſchaftsart durch Vertrag annehmen. Annebſt jedoch,

2.) da es die größten Verwirrungen in der Folgezeit veranlaſſen müßte, wenn die Ehegemeinſchaften der bisher geſchloſſenen Ehe immerfort nach den im jetzigen Großherzogthum ſo äußerſt verſchiedenen alten Rechten und Gebräuchen beurtheilt werden müßten, von welchen ſich nach und nach die Kenntniß bey den Beamten verliert; ſo laſſen Wir zwar noch, jedoch nur bis zum 1ten Jenner 1812 die Beurtheilung der jetzt beſtehenden und der vor dem erſten Jenner 1810. geſchloſſen werdenden Ehen nach jenen alten Geſezen offen, für alle Fälle, wo durch eine Eheauflöſung oder Güterabſonderung inzwiſchen der Fall einer ſolchen Beurtheilung eintritt, damit die altverheyratheten Unterthanen indeſſen die neue Gemeinſchaftsart an dem Beyſpiel der neuangehenden Eheleute aus Erfahrung kennen lernen, und wenn ſie ihnen nicht gefällt, durch Ehevertrag, der alsdann weiter nichts zu enthalten braucht, als die Angabe, nach welcher der verſchiedenen in dieſem Titel enthaltenen andern Arten der Ehegemeinſchaft ihre Ehe

gerich-

gerichtet werden ſoll — diejenige Gemeinſchaftsart die ihnen gefällt, wählen und feſtſetzen können, wohingegen

3.) nachmals und nach dem 1. Jenner 1812 alle, wenn gleich vor dem 1. Jenner 1810 geſchloſſene Ehen, die nicht durch Eheverträge ihre Eheverhältniſſe entweder ſchon vorhin feſtgeſezt hatten, oder inzwiſchen ſie noch feſtſezen, lediglich bey Auflöſung ſolcher Ehen nach den neu eingeführten Regeln des Landrechts, mithin ſo werden beurtheilt und auseinander geſezt werden, wie es bey jenen geſchehen muß, welche nach dem 1. Jenner 1810 ohne Vertrag in die Ehe treten. Zum Behuf dieſer Anordnung

4.) Erklären Wir anmit die Verfügung des Sazes 1395 dieſes Landrechts, daß während der Ehe keine Eheverträge neu gemacht oder geändert werden dürfen, inſoweit in Abſicht der Ehen, die in dem obgedachten Fall ſind, für nachgeſehen, als es zum Vollzug der im vorigen zweyten Abſaz gemeldeten Angabe der Regel oder Gemeinſchaftsart, wornach die Ehe behandelt werden ſoll, nöthig iſt, ohne jedoch in andern Beziehungen dadurch Aenderung der vorhin eingegangenen Eheverträge damit zu erlauben.

* *

XIII. Bey dem VI. Tit. des III. Buchs von Käufen kann die Klage wegen Verlezung über die Hälfte nach dem 1. Juli d. J. gegen keinen, wenn auch vorher geſchloſſenen Kauf anders als in der Art, wie ſie das gegenwärtige Landrecht beſtimmt, ſtatt finden.

XIV. Bey dem Tit. XIV. des III. Buchs von Bürgſchaften iſt nicht der Tag des verbürgten Haupt-Vertrags, ſondern der Tag der leiſtenden Bürgſchaft derjenige, welcher beſtimmt, ob die Bürgſchaft als vor oder nach dem 1. July 1809 geſchloſſen anzuſehen, und ſomit nach welchem Recht ſie zu richten ſey.

XV. Bey dem Tit. XVIII des III. Buchs von Unterpfandsrechten erſtrecken wir den Termin wo die neu vorgeſchriebene Art der Verſchreibung und Bewahrung der Unterpfandsrechte ihren Anfang nehmen ſoll, bis auf den 1. Jenner 1810, bis wohin wegen Einrichtung der Pfandſchreibereyen das Nöthige wird vollzogen ſeyn, und ſind bis dahin alle Unterpfandsrechte, die nach bisheriger Art gültig beſtellt ſind, auch ferner als gültig anzuſehen.

XVI. Von dem XIX. Tit. des III. Buchs über Vergantungen wird die Kraft ebenfalls bis auf den 1. Jenner 1810 aufgeſchoben, ſo, daß alle Gant-Prozeſſe, die bis dahin ausbrechen, noch lediglich nach bisherigen Formen und Vorzugsrechten erledigt werden

ſollen, damit inzwiſchen erſt über dieſe ganz neue Art ihrer Verhandlung die Richter ſelbſt ſich ſattſam zurecht finden, und die Gläubiger, welche etwa bey der neuen Vorzugs-Ordnung die vorige Sicherheit nicht mehr hätten, in Zeiten noch um eine dem jetzigen Landrecht gemäße Sicherheit ſich bewerben können.

XVII. Von dem Tag an, da dieſes Geſezbuch im Ganzen oder in ausgenommenen einzelnen Materien in Verbindlichkeit übergeht, iſt damit im Ganzen, auch nachmals in ſolchen einzelnen Materien, die geſezliche Kraft des Römiſchen und Kanoniſchen Geſezbuchs, die Kraft aller Land- und Stadtrechte und aller Rechts-Gewohnheiten, für bürgerliche Rechtsſachen aufgehoben, ſo, daß ſolche darinn durchaus nicht weiter zur Richtſchnur noch zur Grundlage von gerichtlichen Verhandlungen dienen, und nur jener Gebrauch von einigen derſelben noch ſtatt finden mag, den die Zuſätze dieſes Landrechts 4 b. und 6 d. et e. bezeichnen. Was jedoch die Wirkung der ältern Geſeze über kirchliche, peinliche und polizeyliche Verhältniſſe betrift, ſo bleibt dieſe hierdurch unberührt, und deren Kraft ohne weiters unvermindert. Sodann

XVIII. Unſere Conſtitutions-Edicte bleiben, auch ſoweit ſie auf Gegenſtände des bürgerlichen Rechts Bezug haben, in ihrer vollen unvermin-

derten Kraft, nur daß die Art ihrer Anwendung in jenen bürgerlichen Beziehungen ſo geſchehen muß, wie es dieſe landrechtliche Geſezgebung geſtattet, und nicht zum Nachtheil einer beſtimmt und durch ſich allein entſcheidenden Verfügung derſelben in Anwendung kommen kann, ſo wie auch jene in dieſem Landrecht namentlich angezogenen ältern Landesgeſeze, als die Eheordnung und Eidesordnung, oder jene Partikular-Geſeze, deren Verfügung im Weſentlichen in das Landrecht übertragen iſt, wie z. B. die Beyſtandſchafts- Loſungs- und Vortheilrechts-Ordnung, fernerhin, wo ſie nicht buchſtäblich geändert ſind, in bürgerlicher Hinſicht, und noch mehr in Abſicht ihrer weitern rechtspolizeylichen Fürſorge bey Kräften bleiben, und als Erläuterung des Gebrauchs der dißfallſig kürzern, im Landrecht ausgedrückten, Sätze dienen.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Karlsruhe den 3. Februar 1809.

Carl Friderich.

vdt. Gemmingen.

Auf Seiner königlichen Hoheit
beſondern höchſten Befehl.

Bouginé.

Inhalts-Anzeige

des

Code Napoleon als Badiſchen Landrechts.

Einleitung. Von der Verkündigung, Wirkung, und Anwendung der Geſeze: Saz . . 1—6. 0.

Erſtes Buch.

Von den Perſonen.

Erſter Titel. Von dem Genuß und Verluſt der bürgerlichen Rechte . . . . . . 7—33.

Erſtes Kapitel. Genuß der bürgerlichen Rechte 7—16.

Zweytes Kapitel. Verluſt der bürgerlichen Rechte 17

Erſter Abſchnitt. Verluſt der bürgerlichen Rechte, der aus dem Verluſt der rechtlichen Eigenſchaft eines Inländers entſteht . . . . 17—21.

Zweyter Abſchnitt. Verluſt der bürgerlichen Rechte als Folge gerichtlicher Verurtheilung . . 22—33.

Zweyter Titel. Von den Beurkundungen des bürgerlichen Stands . . . . . 34—101.

Erſtes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 34—54

Zweytes Kapitel. Geburts-Bücher . 55—62.

Drittes Kapitel. Ehebücher . . . 63—76..

Viertes Kapitel. Todtenbücher . . . 77—87.

Fünftes Kapitel. Urkunden des bürgerlichen Stands außer dem Staatsgebiet, welche Militärperſonen betreffen 88—98.

Sechstes Kapitel. Von der Berichtigung der bürgerlichen Stands-Scheine . . . . . . 99 — 101.
Dritter Titel. Von dem Wohnſiz 102 — 111 a.
Vierter Titel. Von den Abweſenden 112 — 143.
Erſtes Kapitel. Vermißte . . . . 112 — 114.
Zweytes Kapitel. Verſchollenheits-Erklärung 115 — 119.
Drittes Kapitel. Wirkungen der Verſchollenheit 120 — 140.
Erſter Abſchnitt. Wirkungen der Verſchollenheit auf die Güter, welche der Abweſende am Tag ſeiner Entfernung beſaß . . . . 120 — 134.
Zweiter Abſchnitt. Wirkungen der Verſchollenheit in Bezug auf einſtmahlige Rechte, die dem Abweſenden zuſtehen können . . . . 135 — 138.
Dritter Abſchnitt. Wirkungen der Verſchollenheit in Hinſicht auf die Ehe . . . . . 139 — 140.
Viertes Kapitel. Aufſicht über minderjährige Kinder, deren Vater verſchollen iſt . . . . 141 — 143.
Fünfter Titel. Von der Ehe . 144 — 228.
Erſtes Kapitel. Eigenſchaften und Bedingungen der Ehe . . . . 144 — 164 b.
Zweytes Kapitel. Förmlichkeiten in Schließung der Ehe . . . . 165 — 171.
Drittes Kapitel. Einſprachen wider die Ehe 172 — 179.
Viertes Kapitel. Klagen auf Ungültigkeit der Ehe 180 — 202.
Fünftes Kapitel. Verbindlichkeiten die aus der Ehe entſpringen . . . . 203 — 211.
Sechstes Kapitel. Wechſelſeitige Rechte und Pflichten der Ehegatten . . . . 212 — 226.
Siebendes Kapitel. Auflöſung der Ehe . 227.
Achtes Kapitel. Zweite Heyrath . . . 228.
Sechster Titel. Von der Eheſcheidung 229 — 311 a.
Erſtes Kapitel. Urſachen der Eheſcheidung 229 — 233.
Zweytes Kapitel. Eheſcheidung aus beſtimmten Urſachen . . . . 234.
Erſter Abſchnitt. Form des Verfahrens dabey 234 — 266.

Zweyter Abſchnitt. Fürſorgliche Maasregeln bey dieſer Eheſcheidungsklage . . . . . . 267—271.
Driter Abſchnitt. Einreden der Unzuläſſigkeit 272—274.
Drittes Kapitel. Eheſcheidung auf wechſelſeitige Einwilligung . . . . 275—294.
Viertes Kapitel. Wirkungen der Eheſchreidung 295—305.
Fünftes Kapitel. Trennung von Tiſch und Bett 306—311 a.
Siebenter Titel. Von der Vaterſchaft und der Kindſchaft . . . . 312.
Erſtes Kapitel. Vaterſchaft ehelicher oder in der Ehe gebohrner Kinder . . . . 312—318.
Zweytes Kapitel. Beweiſe der Ehelichen Kindſchaft 319—330.
Drittes Kapitel. Natürliche Kinder 331—342.
Erſter Abſchnitt. Ehelichmachung natürlicher Kinder 331—333.
Zweyter Abſchnitt. Anerkennung natürlicher Kinder 334—342.
Achter Titel. Von der Anwünſchung eines Kinds und der Pflegvaterſchaft . . . 343—370 a.
Erſtes Kapitel. Anwünſchung eines Kinds . 343.
Erſter Abſchnitt. Wirkung der Anwünſchung 343—352.
Zweyter Abſchnitt. Form der Anwünſchung 353—360.
Zweytes Kapitel. Pflegvaterſchaft . 361—370 a.
Neunter Titel. Von der elterlichen Gewalt 371—387.
Zehnter Titel. Von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Gewalts=Entlaſſung . . . 388.
Erſtes Kapitel. Minderjährigkeit . . . 388.
Zweytes Kapitel. Vormundſchaft . 389—487.
Erſter Abſchnitt. Vormundſchaft der Eltern 389—396.
Zweyter Abſchnitt. Elterlich verordnete Vormundſchaft 397—401.
Dritter Abſchnitt. Vormundſchaft der Ahnherrn 402—404.
Vierter Abſchnitt. Vormundſchaften aus Auftrag des Familienraths . . . . . 405—419.
Fünfter Abſchnitt. Gegen=Vormund 420—426.

Sechster Abſchnitt. Urſachen, welche von der Vormundſchaft befreyen . . . . . . 427—441.
Siebenter Abſchnitt. Unfähigkeit zur Vormundſchaft, auch Ausſchließung und Abſezung von derſelben 442—449.
Achter Abſchnitt. Verwaltung des Vormunds 450—468.
Neunter Abſchnitt. Vormundſchafts-Rechnungen 469—475.
Drittes Kapitel. Gewalts-Entlaſſung . 476—487.
Eilfter Titel. Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung . . . 488—515.
Erſtes Kapitel. Volljährigkeit . . 488.
Zweytes Kapitel. Entmündigung . 489—512.
Drittes Kapitel. Mundtodtmachung . 513—515.
* Zwölfter Titel. Von der Geſchlechts-Beyſtandſchaft . . . . 515 a—k.

Zweytes Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derſelben.

Erſter Titel. Von der Eintheilung der Sachen 516—543 b.
Erſtes Kapitel. Unbewegliche Sachen . 516—526 a.
Zweytes Kapitel. Bewegliche Sachen . 527—536
Drittes Kapitel. Verſchiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern . . . . 537—543 b.
Zweyter Titel. Von dem Eigenthum und Beſiz 544—577 d h.
Vorverfügungen . . . 544—546.
Erſtes Kapitel. Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt . . . . . . 547—550.
Zweytes Kapitel. Zuwachs auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird . . 551.
Erſter Abſchnitt. Zuwachs unbeweglicher Sachen 551—564 a.
Zweyter Abſchnitt. Zuwachs beweglicher Sachen 565—577.
*Drittes Kapitel. Grund- und Nuz-Eigenthum 577 aa—a r.

* Viertes Kapitel. Mit-Eigenthum 577 ba — bg.
* Fünftes Kapitel. Familien-Eigenthum oder Stammgut 577 ca — cv.
* Sechstes Kapitel. Schrift-Eigenthum 577 da — dh.
Dritter Titel. Von Nuznießung, Nuzung, Wohnung oder perſönlichen Dienſtbarkeiten . . . 578.
Erſtes Kapitel. Nuznießung . . 578 — 624.
Erſter Abſchnitt. Rechte des Nuznieſſers 582 — 599.
Zweyter Abſchnitt. Obliegenheiten deſſelben 600 — 616.
Dritter Abſchnitt. Endigung der Nuznießung 617 — 624.
Zweytes Kapitel. Nuzung und Wohnung 625 — 636.
Vierter Titel. Von Grund-Dienſtbarkeiten 637 — 710.
Vorverfügungen . . . 637 — 639.
Erſtes Kapitel. Dienſtbarkeit aus der Lage der Orte 640 — 648
Zweytes Kapitel. Dienſtbarkeiten aus dem Geſez 649.
Vorverfügungen . . . 649 — 652.
Erſter Abſchnitt. Scheidmauern und Scheidgräben 653 — 673.
Zweyter Abſchnitt. Entfernung und Zwiſchenmauern bey Bauanlagen . . . . . 674.
Dritter Abſchnitt. Ausſicht auf Nachbars Gut 675 — 680 a.
Vierter Abſchnitt. Dachtraufe . . 681.
Fünfter Abſchnitt. Durchfahrts-Gerechtigkeit 682 — 685.
Drittes Kapitel. Dienſtbarkeiten, welche durch Handlungen der Menſchen erworben werden . . 686.
Erſter Abſchnitt. Verſchiedene Gattungen der liegenſchaftlichen Dienſtbarkeiten . . 686 — 689.
Zweyter Abſchnitt. Wie Dienſtbarkeiten erworben werden . . . . . . 690 — 696.
Dritter Abſchnitt. Rechte des Eigenthümers einer Dienſt-Gerechtigkeit . . . . 697 — 702.
Vierter Abſchnitt. Wie Dienſtbarkeiten erlöſchen 703 — 710.
* Fünfter Titel. Von Erbdienſtbarkeiten 710 a — ka.
* Erſtes Kapitel. Zehenden . 710 aa — ef.
* Vorverfügungen . . 710 aa — ad.
* Erſter Abſchnitt. Zehendherrſchaft 710 ba — bg.

* Zweyter Abſchnitt. Zehendbezug 710 ca — cvv.
* Dritter Abſchnitt. Zehendlaſten 710 da — dd.
* Vierter Abſchnitt. Erlöſchung des Zehendrechts 710 ea — ef.
* Zweytes Kapitel. Erbgülten und Zinſen 710 fa — fm.
* Sechster Titel. Von Grundpflichtigkeiten 710 ga—ka.
* Vorverfügung . . . 710 ga — gg.
* Erſtes Kapitel. Bannpflichten 710 ha — hh.
* Zweytes Kapitel. Frohndpflichtigkeit . 710 ia.
* Drittes Kapitel. Erbpflichtigkeit . 710 ka.

Drittes Buch.

Von den verſchiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen . 711 — 717 a.
Erſter Titel. Erbſchaften . . 718.
Erſtes Kapitel. Eröffnung der Erbſchaften, auch Beſitz und Gewähr der Erben . . . 718 — 724.
Zweytes Kapitel. Erbfähigkeit . 725 — 730.
Drittes Kapitel. Verſchiedene Ordnungen des Erbgangs 731 — 756.
Erſter Abſchnitt. Allgemeine Verfügungen 731 — 738
Zweyter Abſchnitt. Erbvertretungsrecht 739 — 744.
Dritter Abſchnitt. Erbrecht der Abkömmlinge 745.
Vierter Abſchnitt. Erbrecht der Ahnen 746 — 749.
Fünfter Abſchnitt. Erbrecht der Seitenverwandten 750 — 755.
Viertes Kapitel. Auſſerordentliche Erbfolge 756 — 773.
Erſter Abſchnitt. Rechte natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und Erbrecht auf den Nachlaß natürlicher Kinder . . . . 756 — 766.
Zweyter Abſchnitt. Rechte des überlebenden Ehegatten und des Staats . . . 767 — 773.
Fünftes Kapitel. Antretung und Ausſchlagung der Erbſchaften . . . . . 774 — 814.
Erſter Abſchnitt. Antretung . . 774 — 783.
Zweyter Abſchnitt. Ausſchlagung . 784 — 792.

Dritter Abſchnitt. Vorſicht der Erbverzeichniß 793 — 810.
Vierter Abſchnitt. Lediges Erbe . 811 — 814.
Sechstes Kapitel. Erbtheilung und Einwerfung 815 — 892.
Erſter Abſchnitt. Erbtheilungsklage und ihre Form 815 — 842.
Zweyter Abſchnitt. Einwerfung . 843 — 869.
Dritter Abſchnitt. Schuldenzahlung 870 — 882.
Vierter Abſchnitt. Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Looſe . . . 883 — 886.
Fünfter Abſchnitt. Umſtoßung der Theilungen 887 — 892.
Zweyter Titel. Von Schenkungen unter Lebenden und lezten Willensverordnungen . 893 — 1100 d e.
Erſtes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 893 — 900 a.
Zweytes Kapitel. Fähigkeit durch Schenkungen unter Lebenden oder durch lezten Willen zu geben oder zu empfangen 901 — 912.
Drittes Kapitel. Vermögenstheil, worüber man verordnen darf, und Minderung der Vermächtniſſe 913 — 930.
Erſter Abſchnitt. Vermögenstheil, worüber man verordnen darf . . . . 913 — 919.
Zweyter Abſchnitt. Minderung der Schenkungen und Vermächtniſſe . . . . 920 — 930.
Viertes Kapitel. Schenkungen unter Lebenden 931 — 966.
Erſter Abſchnitt. Form der Schenkungen unter Lebenden . . . . . 931 — 952 b.
Zweyter Abſchnitt. Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerruflich ſind . . . 953 — 966.
Fünftes Kapitel. Lezte Willensverordnungen 967 — 1047.
Erſter Abſchnitt. Allgemeine Regeln über die Form der lezten Willen . . . . 967 — 980 b.
Zweyter Abſchnitt. Beſondere Regeln über die Form gewiſſer lezten Willens = Arten . . 981 — 1001.
Dritter Abſchnitt. Erbeinſezungen und Vermächtniſſe im Allgemeinen . . . . . 1002.
Vierter Abſchnitt. Erbvermächtniſſe 1003 — 1009.
Fünfter Abſchnitt. Erbtheilvermächtniſſe 1010 — 1013.

Sechster Abſchnitt. Stückvermächtniſſe 1014 — 1024.
Siebenter Abſchnitt. Treuhänder 1025 — 1034.
Achter Abſchnitt. Verfall und Widerruf der lezten Willensverordnungen . . . . 1035 — 1047.
Sechstes Kapitel. Erlaubte Verordnungen zum Vortheil der Enkel des Geſchenkgebers oder ſeiner Geſchwiſterkinder . . . . . 1048 — 1074.
Siebentes Kapitel. Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen . . 1075 — 1080.
Achtes Kapitel. Schenkungen in einem Heyrathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten oder ihrer Kinder 1081 — 1090.
Neuntes Kapitel. Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe . . 1091 — 1100 a.
* Zehntes Kapitel. Vermögens-Uebergaben 1100 a a — c g.
* Erſter Abſchnitt. Allgemeine Verfügungen 1100 a a — a d.
* Zweyter Abſchnitt. Eigenthums-Uebergaben . 1100 b a — b f.
* Dritter Abſchnitt. Nuznießliche Uebergaben 1100 c a — c g.
* Eilftes Kapitel. Auslegung der Schenkungen und Vermächtniſſe . . . . 1100 d a — d e.
Dritter Titel. Von Verträgen und Vertrags-Verbindlichkeiten überhaupt. . . . 1101.
Erſtes Kapitel. Vorläufige Verfügungen 1101 — 1107.
Zweytes Kapitel. Erforderniſſe zur Gültigkeit der Verträge . . . . . 1108 — 1133.
Erſter Abſchnitt. Einwilligung 1108 — 1122.
Zweyter Abſchnitt. Vertragsfähigkeit 1123 — 1125.
Dritter Abſchnitt. Stoff der Verträge 1126 — 1129.
Vierter Abſchnitt. Vertrags-Urſache 1131 — 1133.
Drittes Kapitel. Wirkungen der Verbindlichkeiten 1134 — 1167 a.
Erſter Abſchnitt. Allgemeine Verfügungen 1134 — 1135.
Zweyter Abſchnitt. Verbindlichkeit zu geben 1136 — 1141.
Dritter Abſchnitt. Verbindlichkeit zu leiſten 1142 — 1145.
Vierter Abſchnitt. Entſchädigung wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit . . 1146 — 1155 a.

Fünfter Abſchnitt. Auslegung der Verträge 1156—1164.
Sechster Abſchnitt. Wirkung der Verträge auf dritte Perſonen . . . . 1165—1167 a.
Viertes Kapitel. Verſchiedene Gattungen der Verbindlichkeiten . . . . . . 1168.
Erſter Abſchnitt. Bedingte Verbindlichkeiten 1168—1184.
§. I. Bedingungen überhaupt . 1168—1180.
§. II. Aufſchiebende Bedingung . 1181—1182.
§. III. Auflöſende Bedingung . 1183—1184.
Zweyter Abſchnitt. Betagte Verbindlichkeiten 1185—1188 b.
Dritter Abſchnitt. Wahlverbindlichkeiten 1189—1196.
Vierter Abſchnitt. Sammtrechte und Verbindlichkeiten 1197—1216.
§. I. Sammtrechte der Gläubiger . 1197—1199.
§. II. Sammtverbindlichkeiten der Schuldner 1200—1216.
Sechster Abſchnitt. Verbindlichkeit unter Strafgedingen . . . . . 1226—1233.
Fünfter Abſchnitt. Theilbare und untheilbare Verbindlichkeiten . . . . 1217—1225.
§. I. Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten 1217—1220.
§. II. Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten. 1221—1225.
Fünftes Kapitel. Erlöſchung der Verbindlichkeiten 1234—1314.
Erſter Abſchnitt. Zahlung . . 1234.
§. I. Zahlung überhaupt . . 1235—1248 a.
§. II. Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers 1249—1252.
§. III. Aufrechnung der Zahlungen 1253—1256 a.
§. IV. Darlegung und Hinterlegung der Zahlung 1257—1264.
§. V. Vermögens-Abtretung 1265—1270.
Zweyter Abſchnitt. Rechtswandlung 1271—1281.
Dritter Abſchnitt. Erlaſſung der Schuld 1282—1288.
Vierter Abſchnitt. Wettſchlagung . 1289—1299.
Fünfter Abſchnitt. Rechtsvermiſchung . 1300.

Sechster Abſchnitt. Untergang der verſprochenen Sache 1302. 1303.
Siebenter Abſchnitt. Vernichtung oder Umſtoßung der Verträge . . . . 1304 — 1314.
Sechstes Kapitel. Beweis der Verbindlichkeiten und Zahlungen . . . . . . 1315.
Vorverfügungen . . . 1315. 1316.
Erſter Abſchnitt. Urkundenbeweis. . 1317.
§. I. Oeffentliche Urkunden . . 1317 — 1321.
§. II. Privat=Urkunden . . 1322 — 1332.
§. III. Kerbzettel und Kerbhölzer . . 1333.
§. IV. Abſchriften der Urkunden . 1334 — 1336.
§. V. Urkunden über Anerkenntniſſe und Beſtätigungen 1337 — 1340.
* §. VI. Vertrags=Entwürfe . . 1340 a — c.
Zweyter Abſchnitt. Zeugenbeweis . 1341 — 1348.
Dritter Abſchnitt. Vermuthungen . 1349 — 1353.
§. I. Geſezliche Vermuthungen . 1349 — 1352 a.
§. II. Richterliche Vermuthungen . . 1353.
Vierter Abſchnitt. Geſtändniß des Gegners 1354. 1355.
Fünfter Abſchnitt. Eid . . 1357.
§. I. Haupt=Eid . . . 1357 — 1365.
§. II. Noth=Eid . . . . 1366.
Vierter Titel. Von den Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entſtehen . . . . 1370.
Vorverfügungen . . . . . 1370.
Erſtes Kapitel. Halbverträge . . 1371.
Erſter Abſchnitt. Geſchäftsführung . 1372 — 1375 a.
Zweyter Abſchnitt. Zahlungen zur Ungebühr 1376 — 1381.
* Dritter Abſchnitt. Rettungsaufwand 1381 a — h.
* Vierter Abſchnitt. Empfehlungen und Rathſchläge 1381 a a — a e.
Zweites Kapitel. Vergehen und Verſehen 1382 — 1386 a.
Fünfter Titel. Von Heyraths=Verträgen und gegenſeitigen Rechten der Ehegatten. . . 1387.
Erſtes Kapitel. Allgemeine Verfügungen . . 1387.
Zweytes Kapitel. Eheliche Güter=Gemeinſchaft 1399.

Erste Abtheilung. Geſezliche Güter=Gemeinſchaft 1400.
Erſter Abſchnitt. Vermögen und Schulden der Gemeinſchaft . . . . 1401 — 1420.
Zweyter Abſchnitt. Verwaltung derſelben 1421 — 1440.
Dritter Abſchnitt. Auflöſung derſelben und ihre Folgen 1441 — 1452.
Vierter Abſchnitt. Theilnehmer an der Gemeinſchaft und Entſchlagung derſelben . . 1453 — 1466.
Fünfter Abſchnitt. Theilung des Gemeinſchafts=Vermögens nach erfolgter Theilnahme . . 1467.
§. I. Theilung des Vermögens 1468 — 1481.
§. II. Laſten und Schulden deſſelben . 1482 — 1491.
Sechſter Abſchnitt. Entſchlagung der Güter=Gemeinſchaft und ihre Wirkungen . . . 1492 — 1495.
Siebenter Abſchnitt. Beſtimmung der Gemeinſchaft für den Fall, da Kinder aus vorhergehenden Ehen da ſind 1496.
Zweyte Abtheilung. Bedungene Güter=Gemeinſchaft 1497.
Erſter Abſchnitt. Güter=Gemeinſchaft in Errungenſchaftsweiſe . . . . 1498. 1499.
Zweyter Abſchnitt. Ausſchluß der Fahrniß aus der Gemeinſchaft . . . . 1500 — 1504.
Dritter Abſchnitt. Entliegenſchaftung der Grundſtücke 1505 — 1509.
Vierter Abſchnitt. Ausſchluß der Schulden aus der Gemeinſchaft . . . . . 1510 — 1513.
Fünfter Abſchnitt. Schuldenfreye Zurücknahme des weiblichen Beybringens . . . . 1514.
Sechster Abſchnitt. Bedungener Vor=Empfang 1515 — 1519.
Siebenter Abſchnitt. Geding ungleicher Theile 1520 — 1525.
Achter Abſchnitt. Allgemeine Güter=Gemeinſchaft 1526.
Anhang. Verfügungen, welche obigen acht Abſchnitten gemein ſind . . . . 1527. 1528.
Neunter Abſchnitt. Verträge, welche die Güter=Gemeinſchaft ausſchließen . . . . . 1529.

Abſaz I. Geding, welches bloß Güter-Gemeinſchaft ausſchließt . . . . . 1530 — 1535 b.
Abſaz II. Geding, welches eine völlige Vermögens-Abſonderung feſtſezt . . 1536 — 1539 a.
Drittes Kapitel. Bewidmete Ehe . 1540. 1541.
Erſter Abſchnitt. Sezung der Eheſteuer 1542 — 1548.
Zweyter Abſchnitt. Rechte des Manns an der Eheſteuer 1549 1581.
Sechster Titel. Von dem Verkauf 1582 — 1701 be.
Erſtes Kapitel. Natur und Form des Verkaufs 1582 — 1593.
Zweytes Kapitel. Wer kaufen oder verkaufen könne. 1594 — 1597.
Drittes Kapitel. Verkäufliche Sachen . 1598 — 1601.
Viertes Kapitel. Obligenheiten des Verkäufers 1602.
Erſter Abſchnitt. Allgemeine Verfügungen 1602. 1603.
Zweyter Abſchnitt. Uebergabe . 1604 — 1624.
Dritter Abſchnitt. Gewähr . . 1625.
§. I. Gewähr im Fall einer Entwährung 1626 — 1640 a.
§. II. Gewährleiſtung für Fehler der verkauften Sache 1641 — 1649.
Fünftes Kapitel. Obliegenheiten des Käufers 1650 — 1657.
Sechstes Kapitel. Ungültigkeit und Auflöſung des Verkaufs . . . . . . 1658.
Erſter Abſchnitt. Wiederkaufsrecht 1659 — 1673.
Zweyter Abſchnitt. Aufhebung des Verkaufs wegen Verkürzung . . . . 1674 — 1685.
Siebentes Kapitel. Verſteigerungen . 1686 — 1688.
Achtes Kapitel. Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechte . . 1689 — 1701.
* Neuntes Kapitel. Looſungs-Recht 1701 aa — an.
* Zehntes Kapitel. Einſtandsrecht 1701 ba — be.
Siebenter Titel. Vom Tauſch . 1702 — 1707 a.
Achter Titel. Von Beſtandverträgen . 1708.
Erſtes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 1708 — 1712.
Zweytes Kapitel. Mieth- und Pacht-Vertrag 1713.
Erſter Abſchnitt. Regeln die beeden Verträgen gelten 1714 — 1751.
Zweyter Abſchnitt. Mieth-Vertrag über Häuſer und Fahrniß . . . . 1752 — 1762.

Dritter

Dritter Abſchnitt. Pacht-Vertrag über Güter 1763—1778.
Drittes Kapitel. Dienſtverding . 1779—1799.
Erſter Abſchnitt. Verdingung der Dienſtboten und Arbeiter . . . . 1779—1781 a.
Zweyter Abſchnitt. Fuhr- und Schiffleute 1782—1786.
Dritter Abſchnitt. Werkverdinge auf Preis und Ueberſchlag oder auf Bauſch und Bogen 1787—1799.
Viertes Kapitel. Vieh-Verſtellung 1800—1820.
Erſter Abſchnitt. Allgemeine Verfügungen 1800—1803.
Zweyter Abſchnitt. Einfache Viehverſtellung 1804—1817.
Dritter Abſchnitt. Halbtheilige Viehverſtellung 1818—1820.
Vierter Abſchnitt. Viehverſtellung an den Pächter 1821—1830.
§. I. Verſtellung an den Zins-Pächter 1821—1826.
§. II. Verſtellung an den Theilbauer 1827—1830.
Fünfter Abſchnitt. Gemeine Viehverſtellung 1831—1831 d.
* Fünftes Kapitel. Schupflehen- oder Todbeſtände 1831 aa—ah.
* Sechstes Kapitel. Erblehen oder Erbbeſtände 1831 ba—bl.
Neunter Titel. Von dem Geſellſchafts-Vertrag 1832—1873.
Erſtes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 1832—1834.
Zweytes Kapitel. Verſchiedene Gattungen der Geſellſchaft 1835.
Erſter Abſchnitt. Allgemeine Geſellſchaften 1836—1840.
Zweyter Abſchnitt. Beſondere Geſellſchaften 1841—1842.
Drittes Kapitel. Verbindlichkeit der Geſellſchafter 1843—1864.
Erſter Abſchnitt. Verbindlichkeiten unter ſich 1843—1861.
Zweyter Abſchnitt. Verbindlichkeiten gegen Dritte 1862—1864.
Viertes Kapitel. Verſchiedene Arten der Geſellſchafts-Auflöſung . . . . . 1865—1873.

Zehnter Titel. Von dem Leih- und Darleih-Vertrag 1874 — 1914.
Erſtes Kapitel. Leihvertrag . 1874 — 1891.
Erſter Abſchnitt. Natur der Leihe 1874 — 1879.
Zweyter Abſchnitt. Verbindlichkeiten des Entleihers 1880 — 87.
Dritter Abſchnitt. Verbindlichkeiten des Ausleihers 1888 — 1891 a.
Zweytes Kapitel. Darleihe . 1892 — 1914.
Erſter Abſchnitt. Natur der Darleihe 1892 — 1897 a.
Zweyter Abſchnitt. Verbindlichkeiten des Darleihers 1898 — 1901.
Dritter Abſchnitt. Verbindlichkeiten des Anleihers 1902 — 1904.
Vierter Abſchnitt. Verzinsliche Darleihe 1905 — 1914.
Eilfter Titel. Von der Hinterlegung zur ſichern Hand . . . . . . 1915 — 1963.
Erſtes Kapitel. Hinterlegungsvertrag überhaupt 1915 — 1916.
Zweytes Kapitel. Hinterlegung zur zweyten Hand 1917 — 1954.
Erſter Abſchnitt. Natur und Weſen derſelben 1917 — 1920.
Zweyter Abſchnitt. Freywillige Hinterlegung 1921 — 1926.
Dritter Abſchnitt. Pflichten des Aufbewahrers 1927 — 1946.
Vierter Abſchnitt. Pflichten des Hinterlegers 1947 — 1948.
Fünfter Abſchnitt. Nothgedrungene Hinterlegung 1949 — 1954.
Drittes Kapitel. Hinterlegung zur dritten Hand 1955.
Erſter Abſchnitt. Deren verſchiedene Gattungen 1955.
Zweyter Abſchnitt. Willkührliche Hinterlegung 1956 — 1960.
Dritter Abſchnitt. Gerichtliche Hinterlegung 1961 — 1963.
Zwölfter Titel. Von Glücks-Verträgen 1964 — 1983 n.
Erſtes Kapitel. Spiel und Wette 1965 — 1967.

Zweytes Kapitel. Leibrenten = Vertrag . 1968.
Erſter Abſchnitt. Bedingungen ſeiner Gültigkeit 1968 — 1976.
Zweyter Abſchnitt. Deſſen Wirkungen 1977 — 1983.
* Drittes Kapitel. Verpfründungs = Vertrag 1983 a — n.
Dreyzehnter Titel. Von dem Auftrags = Vertrag 1984 — 2010 l.
Erſtes Kapitel. Deſſen Natur und Form 1984 — 1990.
Zweytes Kapitel. Pflichten des Gewalthabers 1991 — 1997.
Drittes Kapitel. Pflichten des Gewaltgebers 1998 — 2002.
Viertes Kapitel. Verſchiedene Arten der Erlöſchung 2003 — 2010.
* Fünftes Kapitel. Anweiſungen . 2010 a — l.
Vierzehnter Titel. Von der Bürgſchaft 2011 — 2043.
Erſtes Kapitel. Natur und Umfang der Bürgſchaft 2011 — 2020.
Zweytes Kapitel. Wirkungen derſelben . 2021.
Erſter Abſchnitt. Wirkungen zwiſchen Gläubiger und Bürgen . . . . . 2021 — 2027 a.
Zweyter Abſchnitt. Wirkungen zwiſchen Schuldner und Bürgen . . . . . . 2028 — 2032.
Dritter Abſchnitt. Wirkungen zwiſchen den Bürgen unter ſich . . . . . . 2033.
Drittes Kapitel. Erlöſchung der Bürgſchaft 2034 — 2039.
Viertes Kapitel. Geſezliche und gerichtliche Bürgſchaften 2040 — 2043.
Fünfzehenter Titel. Von dem Vergleich 2044 — 2054.
Sechszehenter Titel. Von dem perſönlichen Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten 2055 — 2070.
Siebenzehenter Titel. Von dem Einſazpfand = Vertrag . . . . . 2071 — 2091.
Erſtes Kapitel. Fauſtpfand . 2073 — 2084.
Zweytes Kapitel. Nuzpfand . 2085 — 2091. a.
Achtzehenter Titel. Von Vorzugs = und Unterpfandsrechten . . . . 2092 — 2203.
Erſtes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 2092 — 2094.

Zweytes Kapitel. Vorzugsrechte . . 2095.
Vorverfügungen . . . 2095 — 2099.
Erſter Abſchnitt. Vorzugsrechte auf der Fahrniß 2100.
§. I. Allgemeine Vorzugsrechte auf der Fahrniß 2101.
§. II. Vorzugsrechte auf beſtimmte Stücke . 2102.
Zweyter Abſchnitt. Vorzugsrechte auf Liegenſchaften 2103.
Dritter Abſchnitt. Vorzugsrechte auf liegender und fahrender Haabe . . . 2104. 2105.
Vierter Abſchnitt. Wie die Vorzugsrechte bewahrt werden . . . . . 2106 — 2113.
Drittes Kapitel. Unterpfandsrecht . 2114 — 2245.
Vorverfügungen . . . 2114 — 2120.
Erſter Abſchnitt. Geſezliches Unterpfand 2121. 2122.
Zweyter Abſchnitt. Gerichtliches . . 2123.
Dritter Abſchnitt. Bedungenes 2124 — 2133.
Vierter Abſchnitt. Ordnung der Unterpfänder untereinander . . . . 2134 — 2145.
Viertes Kapitel. Art wie Vorzugsrechte und Unterpfänder eingetragen werden . . . 2146 — 2156.
Fünftes Kapitel. Ausſtreichung und Minderung der Eintragungen . . . . 2157 — 2165.
Sechstes Kapitel. Wirkung der Vorzugsrechte und Unterpfänder wider Dritte . . . 2166 — 2179.
Siebentes Kapitel. Erlöſchung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte . . . . . . 2180.
Achtes Kapitel. Art ſein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten zu entledigen . 2181 — 2192.
Neuntes Kapitel. Art die Güter der Ehegatten und Vormünder, auf welche nichts eingetragen iſt, zu entladen 2193 — 2195.
Zehntes Kapitel. Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandſchreiber . . 2196 — 2203.
Neunzehnter Titel. Von dem Gerichtszugriff und der Rangordnung der Gläubiger . 2204 — 2217.
Erſtes Kapitel. Gerichtszugriff auf Liegenſchaften 2204 — 2217.
* Auf Fahrniß . . . . 2217 a — g.

Zweytes Kapitel. Von Vertheilung des Erlöſes unter mehrere Gläubiger . . . . 2218 a — b.
Zwanzigſter Titel. Von der Verjährung 2219 — 2281.
Erſtes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 2219 — 2227.
Zweytes Kapitel. Eigenſchaften des Beſizes 2228 — 2235 a.
Drittes Kapitel. Urſachen, welche die Verjährung hindern . . . . . . 2236 — 2241 a.
Viertes Kapitel. Urſachen, welche ihren Lauf unterbrechen oder einſtellen . . . . . 2242.
Erſter Abſchnit. Unterbrechung derſelben 2242 — 2250.
Zweyter Abſchnit. Stillſtand derſelben 2251 — 2259.
Fünftes Kapitel. Zur Verjährung erforderliche Zeit 2260 — 2282.
Erſter Abſchnitt. Allgemeine Verfügungen 2260. 2261.
Zweyter Abſchnitt. Dreyßigjährige Verjährung 2262 — 2264.
Dritter Abſchnitt. Zehn- und zwanzigjährige 2265 — 2270.
Vierter Abſchnitt. Einige beſondere Arten der Verjährung . . . . . . 2271 — 2281.

Anhang.

Von den Handelsgeſezen.

Einleitung. Allgemeine Verfügungen . 1 — 1 b.
Erſter Titel. Von dem Handelsſtand . 2 — 7 e.
Erſtes Kapitel. Handelsherrn . . 2 — 7.
* Zweytes Kapitel. Handelsverwalter und Diener 7 a — e.
Zweyter Titel. Von den Handelsbüchern 8 — 17.
Dritter Titel. Von Geſellſchaften . 18 — 64.
Erſtes Kapitel. Verſchiedene Gattungen der Geſellſchaften 18 — 50.
Zweytes Kapitel. Strittigkeiten zwiſchen Geſellſchaften 51 — 64.
Vierter Titel. Von der ehelichen Güter = Abſonderung . . . . 65 — 70.
Fünfter Titel. Von Handlungs-Börſen Wechſel- und Waaren = Mäklern . . . . 71 — 90.

Erſtes Kapitel. Handlungs-Börſen . 71 — 73.
Zweytes Kapitel. Wechſel- und Waaren-Mäkler 74 — 90.
Sechster Titel. Von Zwiſchenhändlern 91 — 108.
Erſtes Kapitel. Kaufbeſorger . 92 aa — 95.
Zweytes Kapitel. Waarenverſender . 96 — 102.
Drittes Kapitel. Fuhrleute . . 103 — 108.
Siebenter Titel. Von Handelsverbindlichkeiten 109.
Achter Titel. Von Wechſeln . 110 — 189.
Erſtes Kapitel. Gezogene Wechſel . 110 — 186.
Erſter Abſchnitt. Deren Form . 110 — 114 c.
Zweyter Abſchnitt. Deren Bedeckungen und Bericht-Briefe 115 — 117 f.
Dritter Abſchnitt. Deren Annahme 118 — 125 b.
Vierter Abſchnitt. Freundes Annahme 126 — 128.
Fünfter Abſchnitt. Verfallzeit . 129 — 135.
Sechster Abſchnitt. Wechſel-Zuſchreibung 136 — 139.
Siebenter Abſchnitt. Sammt-Verbindlichkeit 140.
Achter Abſchnitt. Wechſelbürgſchaft . 141. 142.
Neunter Abſchnitt. Zahlung . 143 — 157 b.
Zehnter Abſchnitt. Freundes-Zahlung 158 — 159.
Eilfter Abſchnitt. Rechte und Verbindlichkeiten des Inhabers . . . . . . 160 — 172.
Zwölfter Abſchnitt. Abſagſcheine . 173 — 176.
Dreyzehender Abſchnitt. Rückwechſel 177 — 186.
* Vierzehenter Abſchnitt. Wechſelverlängerung 186 a — c.
* Fünfzehender Abſchnitt. Wirkung der Wechſel 186 aa — a c.
Zweytes Kapitel. Eigene Wechſel . . 187. 188.
Drittes Kapitel. Verjährung der Wechſel . 189.
* Neunter Titel. Von Handelszetteln 190 — 205.
* Erſtes Kapitel. Allgemeine Verfügungen 190 — 193.
* Zweytes Kapitel. Zettel auf benannte Perſonen 194 — 198.
* Drittes Kapitel. Zettel auf Inhaber . 199 — 205.
Zehnter Titel. Vom Zahlungsunvermögen der Handelsleute . . . . . . 206 — 249.
Erſtes Kapitel. Ausbruch des Zahlungsunvermögens 206 — 217.

Zweytes Kapitel. Stundungs- und Nachlaß-Vergleiche 218 — 227.
Drittes Kapitel. Recht der Ehefrauen zahlungsunvermögender Handelsleute . . . . . . 228 — 239.
Viertes Kapitel. Zurücknahme der Waaren 240 — 249.
Eilfter Titel. Von Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute . . . . . . 250 — 263.
Erstes Kapitel. Leichtſinnige Zahlungsflüchtigkeit 250 — 256.
Zweytes Kapitel. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit 257 — 263.
Zwölfter Titel. Von der Wiederbefähigung der Zahlungsunvermögenden . . 264 — 270.

Druckfehler.

Seite	Zeile	Saz	
24 v. Oben	7	76 Nro. 5	leſe: Raths ſtatt Rechts.
112 v. Unt.	12	429	leſe Befreiung ſtatt Befreuung.
161 v. u.	4	577 d e	leſe Beſchränkungen ſtatt Beſchräkungen.
197 v. u.	8	710 c s	leſe der gleichen Gattung, ſtatt dergleichen Gattung.
207 v. u.	11	7'9	Nach dem Wort Kapitel ſeze zu: im Titel.
220 v. o.	5	762 a	leſe nichtanerkannte ſtatt nicht anerkannte
230 v. o.	11	808	leſe Erbſtücknehmer ſtatt Erbnehmer
231 v. u.	11	814	leſe Erbverzeichniß, die ſtatt Erbverzeichniß. Die
245 v. o.	6	875	leſe Rechten jenes ꝛc. ſtatt Richtern jenes
284 v. u.	3	1045	leſe mehreren ſtatt mehrere
351 v. o.	4	1304 a	leſe fangt ſtatt fangen
356 v. o.	14	1329	leſe eingetragenen ſtatt eingetragene
375 v. u.	6	1382 d	leſe Thätern ſtatt Thaten
405 v. u.	3	1484	leſe: bey allen Gemeinſchafts ſtatt bey allen der Gemeinſchafts
424 v. u.	9	1541 a	leſe ausgeſezt ſtatt eingeſezt
424 v. u.	7		leſe von der Frau oder ſtatt von der oder
527 v. u.	11	1983 e	leſe behält oder bekommt ſtatt behalten oder bekommen
556 v. u.	2	2085	leſe daſſelbe ſtatt denſelben
581 v. o.	15	2148 N. 4	leſe Werth ſtatt Werths
591 v. u.	4	2181	leſe Buch ſtatt Kauf
601 v. o.	11	2199 c	leſe der in Zeiten ſtatt in Zeiten der
	Im Anhang:		
626 v. o.	10	1	leſe allen ſtatt aller
658 v. u.	4	125 a	leſe Wechſel Friſt ſtatt Wechſelfriſt
661 v. o.	5	236	leſe Indoſſat ſtatt Indoſſant.

Einleitung.

Von der Verkündigung, Wirkung, und Anwendung der Geſeze.

Saz 1. Die Geſeze werden für den ganzen Umfang des Staatsgebiets durch die Verkündung des Staatsherrſchers wirkſam.

Sie werden in jedem Theil deſſelben von dem Augenblick an verbindlich, da ihre Verkündung bekannt ſeyn kann.

Dieſe ſoll als bekannt angenommen werden:
in dem Untergerichts-Bezirk, in welchem die Staats-Regierung beſteht; einen Tag nach der Verkündung;
in einem jeden der übrigen Bezirke nach Verlauf jenes einen Tags, und ſo vieler weiteren, als vielmahl zehn Stunden der Hauptort des Bezirks von dem Ort entfernt iſt, von welchem die Verkündung ausgeht.

Zuſaz 1 a. Bey Verordnungen, deren Inhalt nicht ſchon als Vorſchlag, mittelſt einer öffentlichen Verhandlung darüber, vor der Verkündung allgemein hat bekannt ſeyn können, wird jene Friſt erſt von Ablauf des dreyſigſten Tags, nach Erſcheinung derſelben im Regierungsblatt gezählt, wenn ſie nicht namentlich eine kürzere oder längere Friſt beſtimmen.

1 b. Für bekannt angenommene Geſeze ſoll jedermann wiſſen: deren Nichtwiſſen oder Falſchwiſſen ſchadet ſowohl im Verluſt als im Gewinn.

2. Das Geſez verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft.

2 a. Seine Verfügung hat ſtets die ſtillſchweigende Bedingung, daß der Wille des Geſezgebers zur Zeit, wo die Anwendung in Frage kommt, noch unabgeändert beſtehe.

2 b. Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Geſez das Recht gegeben hatte, kann ein ſpäteres ändern, ohne rückwirkend zu ſeyn, ſo lang es nur noch zwiſchen eintritt, ehe der Fall entſteht, der die Folgen erzeugt.

2 c. Auslegungen des Geſezgebers haben nicht mehr Rückwirkung als Geſeze ſelbſt; ſie können aber da, wo einem Richter das ältere Geſez dunkel oder zweydeutig iſt, von ihm als Richtſchnur ſeiner Beſtimmung berückſichtet werden, auch für Fälle, die vor der Verkündung der Auslegung ſich zutrugen.

3. Die Polizey- und Sicherheits-Geſeze verbinden Jeden, der auf dem Staats-Gebiet ſich aufhält.

Die Liegenſchaften, auch jene nicht ausgenommen, welche Ausländer inne haben, werden in allen Fällen nach den inländiſchen Geſezen gerichtet.

Die Geſeze, welche den Zuſtand und die Rechtsfähigkeit der Perſonen beſtimmen, erſtrecken ſich auf die Inländer ſelbſt alsdann, wann ſie im Ausland ſich aufhalten.

3 a. Die Geſeze über das Gerichts-Verfahren, und jene über Form und Gültigkeit der im Land verrichteten Rechtsgeſchäfte, ſind anwendbar auf den Inländer und Ausländer.

4. Ein Richter, der ſich weigert einen Beſcheid zu geben, unter dem Vorwand, daß das Geſez den Fall unberührt laſſe, daß es dunkel oder unzulänglich ſey, kann auf Juſtizverſagung belangt werden.

4 a. Der Richter, wo ihm ein beſtimmter Ausſpruch des Geſezes mangelt, muß auf Grund und Zweck des Geſezes, ſo weit ſie aus ihm ſelbſt erkennbar ſind; ſodann auf den Geiſt des Geſezbuchs, wie er aus der Zuſammenſtimmung ſeiner einzelnen Verfügungen hervorgeht; nachmals auf die Rechtsähnlichkeit, die aus einzelnen Verfügungen über verwandte Gegenſtände zu entnehmen iſt; lezt- lich auf die Angaben des natürlichen Rechts über einen ſolchen Fall, ſeine Entſcheidung gründen.

4 b. Der Richter darf das römiſche Recht in vergleichende Rückſicht nehmen, um für Fälle, wo es darauf ankommen kann, zu ermeſſen, was nach dem Beyſpiel andrer Geſezgebungen für natürliche Rechtsfolge gewiſſer Verhältniſſe angeſehen werde; aber nicht um geſezliche Entſcheidungs-Gründe daraus zu ſchöpfen, oder Berufungen der Partheien auf ſolches zuzulaſſen.

5. Dem Richter iſt nicht erlaubt in der Form allgemeinwirkſamer Vorſchriften oder gemeiner Beſcheide die ihm vorkommenden Rechtsſtrittigkeiten zu entſcheiden.

6. Von ſolchen Geſezen, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zum Zweck haben können Verträge der Unterthanen keine Ausnahme begründen.

6 a. Jeder Saz dieſes Geſezbuchs ſagt alles, was in Bezug auf bürgerliche Rechtsverhältniſſe in dem Umfang ſeiner Worte unmittelbar oder durch folgerichtige Ableitung gefunden werden kann, ſo weit nicht andre Säze deſſelben im Wege ſtehen.

6 b. Was kein Saz dieſes Geſezes geradezu oder folgweiſe ſagt, iſt in Beziehung auf das bürgerliche Recht nicht Geſez

mehr, möge es nun vorhin aus gemeinen oder Landesgeſetzen, aus Gewohnheiten oder Rechtsmeinungen als geſezlich gegolten haben.

6 c. Spätere allgemeine Geſeze heben jene nicht auf, die für einzelne Gattungen der Staats-Angehörigen oder ihrer Handlungen früher von der nemlichen Staatsgewalt gegeben wurden, ſoweit nicht die Abſicht des Geſezes auch ſie aufzuheben gerade zu oder durch nothwendige Folge aus dem Verordneten darinn ausgeſprochen iſt.

6 d. Das Herkommen kann niemals einen muthmaslichen Willen des Geſezgebers über Aufhebung der Freyheit der Handlungen, welche das geſchriebene Recht dem Staatsbürger läßt, oder über die Aufhebung der Wirkſamkeit der Geſeze ausdrucken, mithin weder Rechte ſchaffen noch abſchaffen: es druckt aber für alle Fälle, wo die Art und Weiſe in dem Umfang und Gebrauch eines Rechts in Frage ſteht, über welche Geſeze oder Verträge nicht Maas geben, den muthmaslichen Willen des Geſezgebers oder der Vertrags-Perſonen aus, wenn es gehörig vereigenſchaftet und bewieſen iſt.

6 e. Aeltere Provinz- und Ortsgeſeze, welche ihre geſezliche Kraft durch dieſes Geſezbuch verlieren, dienen als Urkunden des vorigen Herkommens, da wo es auf dieſes ankommen kann.

6. f. Uebrigens gilt für Herkommen nur diejenige Handlungsweiſe, welche zu verſchiedenen Zeiten von verſchiedenen Perſonen, in Meinung Recht zu thun, offenkundig, gleichartig, und durch wenigſtens zehn Jahre ununterbrochen geübt ward.

6 g. Natürliche Verbindlichkeiten, welche nicht mittelbar oder unmittelbar in das bürgerliche Geſez aufgenommen ſind, wirken zwar weder Anſprache noch Forderung an Andere; ſie wirken jedoch daß derjenige, der ihnen gemäs etwas gethan oder gegeben hat, es nicht

wieder anfechten oder zurückrufen könne, wenn nicht die Befugniß dazu für ſolchen Fall durch das bürgerliche Geſez beſonders begründet iſt.

6 h. Wo das Geſez ſagt, ein gewiſſer Vorgang ſolle dieſe und jene Veränderung im Rechtsverhältniß der Staatsbürger nach ſich ziehen; da entſcheidet es damit nur die Pflicht des Richters auf dieſe Veränderung zu erkennen, wirkt jedoch noch keineswegs die Rechtsfolgen einer ſolchen Veränderung für ſich, und ehe das Erkenntniß des Richters geſucht und ertheilt worden iſt, wenn nicht dazu geſezt iſt, daß eine Anordnung kraft Geſezes eintreten ſolle: dieſes hat allein zur Folge, daß zu ihrer durchgängigen Wirkſamkeit, es nichts weiter bedürfe.

6. i. Aenderungen in den veranlaſſenden Umſtänden und Beweg-Gründen eines Geſezes heben niemals deſſen Verbindlichkeit auf, ſo lang ein neues Geſez dieſe Aufhebung nicht ausſpricht; wo es aber für einen einzelnen Fall zweifelhaft wird, ob er unter ein ſolches Geſez gehörig ſey, da mögen ſie den Richter zur Nichtanwendung deſſelben beſtimmen.

6. k. Wird für gewiſſe Willens-Erklärungen, Verbindlichkeits-Uebernahmen, oder Beurkundungen ein beſtimmtes Verfahren von dem Geſez vorgeſchrieben, und es wird ſolches bey einem Rechts-Geſchäft mangelhaft befunden, ſo wird die Wirkſamkeit oder Unwirkſamkeit deſſelben im Ganzen und in einzelnen Theilen von dem Ermeſſen des Richters abhängig, das ſich darnach beſtimmt, ob und wie weit damit dennoch die Abſicht des Geſezes erreichbar ſey: durchgehends nichtig iſt es nur alsdann, wann auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit geſetzt, oder das Verfahren für eine nothwendige Feyerlichkeit oder Förmlichkeit erklärt iſt.

6. l. Verbietet das Geſez gewiſſe Willens-Erklärungen oder Verbindlichkeits-Uebernahmen, es ſey nun durchaus oder unter Um-

ſtänden; ſo iſt die dawider erfolgte Handlung nichtig, wenn ſie das Geſez nicht für dennoch beſtehend, oder für blos ſtrafbar erklärt.

6. m. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines ſolchen Geſezes, welches eine Verbindlichkeits-Uebernahme auf gewiſſe Summen beſchränkt, trifft nur das Ueberſchieſſende.

6. n. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines Geſezes, welche nur einen Theil eines vorliegenden Geſchäfts trifft, ſchadet den übrigen Theilen nichts, wenn das Geſchäft theilbar iſt, und theilweiſe beſtehen kann.

6. o. Nichtigkeiten, welche das Geſez lediglich zum Vortheil einzelner Staatsbürger einführt, können nur allein von dieſen, auch von ihren Erben und Rechtsfolgern, ſofern ſolche nicht namentlich ausgeſchloſſen ſind, geltend gemacht werden, keineswegs von Gegenbetheiligten.

Erſtes Buch.
Von den Perſonen.

Erſter Titel.
Von dem Genuß und Verluſt der bürgerlichen Rechte.

Erſtes Kapitel.
Von dem Genuß der bürgerlichen Rechte.

7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte iſt von der Eigenſchaft eines Staatsbürgers unabhängig. Leztere erwirbt und behält man nur nach den Vorſchriften der Staats-Grundgeſeze.

8. Jeder Inländer ſoll der bürgerlichen Rechte genießen.

9. Wer im Land von einem Fremden gebohren iſt, iſt berechtigt, innerhalb eines Jahrs nach ſeiner Volljährigkeit die rechtliche Eigenſchaft eines Inländers in Anſpruch zu nehmen; nur muß er zugleich, wenn er im Land ſich aufhält, erklären, daß er darinn ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen gedenke, und, wenn er in einem fremden Land ſich befindet, das Verſprechen von ſich geben, daß er ſeinen Wohnſitz im Land aufſchlagen wolle, und in Jahresfriſt nach gethanem Verſprechen ſich wirklich dort niederlaſſen.

9. a. Dieſer Anſpruch unterliegt jedoch dem Ermeſſen der Staats-Regierung, über deſſen Zulaſſung oder Verweigerung, ſo oft dieſer Fremde in einem andern Staat ein angebornes Staatsbürgerrecht oder ſichere Heimath hat.

10. Jedes Kind, das in einem fremden Land von einem hieſigen Inländer geboren wird, iſt Inländer.

Hatte der Vater die rechtliche Eigenſchaft eines Inländers verloren, ſo kann das Kind allezeit durch Erfüllung der im 9ten Saz vorgeſchriebenen Bedingungen dieſe Eigenſchaft wieder erlangen.

11. Der Fremde genießt im Land die gleichen bürgerlichen Rechte, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem hieſigen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.

12. Eine Fremde, die ſich mit einem Inländer verheyrathet, folgt dem Zuſtand ihres Mannes.

13. Der Fremde, dem der Staatsherrſcher erlaubt, ſeinen Wohnſiz im Land aufzuſchlagen, ſoll, ſo lang er daſelbſt wohnt, aller bürgerlichen Rechte genieſſen.

14. Der Fremde, auch wenn er auswärts ſich wieder aufhält, kann vor die inländiſchen Gerichte geladen werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er im Land gegen einen Inländer übernommen hat. Er kann ebenfalls vor inländiſche Gerichte wegen ſolcher Verbindlichkeiten gezogen werden, die er in einem fremden Lande gegen einen Inländer eingegangen hat.

15. Ein Inländer kann im Land vor Gericht gezogen werden, wegen Verbindlichkeiten, welche er in einem fremden Land, ſelbſt mit einem Fremden eingegangen hat.

16. Jeder fremde Kläger muß ohne Unterſchied der Gegenſtände, [nur Handlungsſachen ausgenommen] für den Erſaz der Prozeßkoſten, auch für etwaige Entſchädigung Sicherheit ſtellen, es ſey dann, daß er Liegenſchaften im Land beſize, deren Werth dieſe Zahlungen ſicher ſtellt.

Zweytes Kapitel.

Von dem Verluſt der bürgerlichen Rechte.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verluſt der bürgerlichen Rechte, in ſoweit er aus dem Verluſt der rechtlichen Eigenſchaft eines Inländers entſteht.

17. Man hört auf, Inländer zu ſeyn:

1.) durch das Staats-Bürgerrecht, das man in einem fremden Land erlangt;

2.) durch eine von dem Staatsherrſcher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen;

3.) endlich durch jede Niederlaſſung in einem fremden Land, ohne Abſicht, zurückzukehren.

Eine Handels-Niederlaſſung gilt niemals für Abſicht, nicht zurückzukehren.

18. Ein Inländer, der dieſe rechtliche Eigenſchaft verloren hat, kann ſie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Staatsherrſchers ins Land zurückkehrt, und erklärt, daß er ſich daſelbſt ſezen wolle, und daß er auf jede mit den inländiſchen Geſezen im Widerſpruch ſtehende Auszeichnung Verzicht thue.

19. Eine Inländerin, die einen Fremden heyrathet, folgt dem Zuſtand ihres Mannes.

Verliert ſie ihren Mann, ſo erhält ſie die rechtliche Eigenſchaft einer Inländerin wieder, vorausgeſezt, daß ſie entweder noch im Land ſich aufhält, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniß dahin zurückkehrt, und erklärt, daß ſie ſich dort ſezen wolle.

20. Wer in den Fällen des 10ten, 18ten und 19ten Sazes die rechtliche Eigenſchaft eines Inländers wieder erhält, kann ſie nicht eher geltend machen, als bis er die Bedingungen dieſer Säze erfüllt, und nur um ſolche Rechte auszuüben, die ihm nach dieſem Zeitpunkt anfallen.

21. Ein Inländer, der ohne Erlaubniß des Staatsherrſchers Kriegsdienſte im Ausland nimmt, oder einer fremden Kriegskörperſchaft ſich einverleiben läßt, verliert das Recht eines Inländers.

Er kann nur mit Erlaubniß des Staatsherrſchers ins Land zurückkehren, und das Eingeborenheits-Recht nur dann wieder erhalten, wann er die Bedingungen erfüllt, die desfalls dem Fremden auferlegt ſind; alles mit Vorbehalt der geſezlichen Strafen, wider jene Eingebornen, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder ſie in der Folge tragen werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Verluſt der bürgerlichen Rechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung.

22. Die Verurtheilung zu ſolchen Strafen, deren Wirkung den Verurtheilten aller Theilnahme an den nachbenannten bürgerlichen Rechten ausſchließt, ziehet den bürgerlichen Tod nach ſich.

23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tod zieht den bürgerlichen nach ſich.

24. Die übrigen lebenslänglichen Leibesſtrafen ziehen den bürgerlichen Tod nur in ſo fern nach ſich, als ein Geſez dieſe Wirkung damit verbindet.

25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum an allen ſeinen Gütern. Die Nachfolge in ſeinem Vermögen wird den Erben eröffnet, und

ſeine Güter verfallen auf ſie eben ſo, als wäre er natürlich und ohne letzten Willen geſtorben.

Er kann nachher weder ſelbſt erben, noch das Vermögen, das er in der Folge erwirbt, auf andere vererben.

Er kann über ſeine Güter im Ganzen und im Einzelnen nichts verfügen, weder durch Schenkungen unter Lebenden, noch durch lezten Willen; auch kann er auf dieſe Weiſe nichts empfangen, es ſey dann zum Lebens-Unterhalt.

Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch zu Verrichtungen mitwirken, die ſich auf die Vormundſchaft beziehen.

Er kann nicht Zeuge für eine feyerliche oder beglaubte Beurkundung ſeyn, noch bey Gericht als Zeuge angenommen werden.

Er kann bey Gericht als Kläger oder Beklagter nicht ſelbſt auftreten: in ſeinem Namen muß ein beſonderer Pfleger handeln, den ihm das Gericht ernennt, vor welches die Klage gehört.

Er iſt unfähig, eine Heyrath zu ſchließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbringe.

Eine Heyrath, die er vorher geſchloſſen hatte, iſt in Beziehung auf alle bürgerlichen Wirkungen aufgelößt.

Sein Ehegatte und ſeine Erben können, jedes für ſeinen Theil, die Rechte ausüben, und die Klagen anſtellen, denen ſein natürlicher Tod würde Platz gemacht haben.

26. Die Verurtheilungen auf vorgängiges Verhör ziehen den bürgerlichen Tod nur von dem Tag an nach ſich, da ſie an der Perſon oder im Bildniß vollzogen worden ſind.

26. a. Für eine im Bildniß vollzogene Strafe gilt die Schlagung des Namens an den Galgen, oder die Verkündung des Urthels ſtatt Vollzugs in den geeigneten Landesblättern.

27. Die Verurtheilungen der ungehorſam Ausbleibenden wirken den bürgerlichen Tod erſt nach Ablauf der nächſten fünf Jahre nach Vollzug des Urtheils im Bildniß. In der Zwiſchenzeit darf der Verurtheilte ſich noch ſtellen.

28. Diejenigen, die als Ungehorſam Ausgebliebene verurtheilt ſind, bleiben während jener fünf Jahre, oder bis ſie inzwiſchen ſich ſtellen, oder in Verhaft genommen werden, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeſchloſſen.

Die Verwaltung ihrer Güter und die Ausübung ihrer Rechte richtet ſich nach dem Geſez über Abweſende.

29. Wenn derjenige, der als ungehorſam Ausgebliebener verurtheilt wird, ſich in fünf Jahren, von dem Tag des Urtheils-Vollzugs zu rechnen, freywillig ſtellt, oder in dieſer Zwiſchenzeit ergriffen und verhaftet wird, ſo iſt das Urtheil hierdurch kraft Geſezes unkräftig geworden; der Angeklagte ſoll in den Beſiz ſeiner Güter wieder eingeſezt, und aufs neue gerichtet werden: würde er durch dieſen neuen Rechtsſpruch zu der vorigen, oder auch zu einer andern Strafe, die gleichfalls den bürgerlichen Tod nach ſich zieht, verurtheilt, ſo ſoll dieſe nur von dem Tag an ſtatt haben, an welchem das zweyte Urtheil vollzogen wurde.

30. Wenn derjenige, der als ungehorſam ausgeblieben, verurtheilt war, ſich erſt nach fünf Jahren ſtellt, oder zur Haft gebracht, und nun durch das neue Urtheil

losgeſprochen, oder nur zu einer Strafe verurtheilt wird, die den bürgerlichen Tod nicht nach ſich zieht; ſo tritt er für die Zukunft und von dem Tag an, da er wieder bey Gericht erſchienen iſt, in den vollen Genuß ſeiner bürgerlichen Rechte wieder ein; aber das erſte Urtheil behält für das Vergangene alle Wirkungen, welche in der Zwiſchenzeit vom Ablauf der fünf Jahre an bis zum Tag ſeiner Erſcheinung vor Gericht als Folgen des bürgerlichen Todes eingetreten ſind.

31. Stirbt der abweſend Verurtheilte in der Gnaden-Friſt von fünf Jahren, ohne ſich geſtellt zu haben, auch ohne ergriffen und verhaftet worden zu ſeyn; ſo wird er als Einer, der im unverlezten Rechtszuſtand geſtorben iſt, behandelt. Das Urtheil über das ungehorſame Ausbleiben verliert alle Rechtswirkung. Der Anſprache des beſchädigten Theils geſchieht gleichwohl dadurch kein Abbruch; ſie kann aber wider die Erben des Verurtheilten nur im bürgerlichen Rechtsweg erhoben werden.

32. In keinem Fall ſezt die bloße Verjährung der Strafe den Verurtheilten in ſeine bürgerlichen Rechte für die Zukunft wieder ein.

33. Die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Beſiz er am Tag ſeines natürlichen Todes iſt, fallen dem Staat kraft des Rechts auf Erblos-Gut anheim.

Dem Staats-Oberhaupt ſteht frey, zum Vortheil der Wittwe, der Kinder, oder der Verwandten des Verurtheilten hierüber jene Verfügungen zu treffen, die ihm die Menſchlichkeit einflößen wird.

Zweyter Titel.

Von den Beurkundungen des bürgerlichen Stands.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

34. Die Beurkundungen des bürgerlichen Stands müſſen Ort, Jahr, Tag und Stunde, wo ſie aufgenommen werden, auch die Vornamen, die Geſchlechtsnamen, das Alter, das Gewerb, und den Wohnort aller derjenigen ausdrücken, die darinn genannt werden.

35. Die Beamten des bürgerlichen Stands dürfen den Beurkundungen, die ſie aufnehmen, weder durch Anmerkungen noch durch irgend eine andere Art des Ausdrucks etwas einrücken, was die Erſcheinenden etwa, ohne dazu vom Geſez aufgefordert zu ſeyn, angeben würden.

36. In Fällen, worinn die Betheiligten nicht verbunden ſind, in Perſon zu erſcheinen, dürfen ſie ſich durch einen andern vertreten laſſen, der beſondere und öffentliche Vollmacht dazu hat.

37. Nur Manns-Perſonen, die wenigſtens ein und zwanzig Jahr alt ſind, ſeyen ſie Verwandte oder nicht, dürfen bey den Beurkundungen des bürgerlichen Stands als Zeugen auftreten: ſie werden von den Betheiligten ſelbſt gewählt.

38. Der Beamte des bürgerlichen Stands muß den erſchienenen Parthien oder ihren Bevollmächtigten und den

Zeugen die Urkunde vorleſen. Es ſoll in derſelben Meldung von der Erfüllung dieſer Förmlichkeit geſchehen.

39. Dieſe Urkunden müſſen von den Beamten des bürgerlichen Stands, von den erſcheinenden Theilen, und von den Zeugen unterzeichnet werden, oder es muß die Urſache angeführt ſeyn, welche die Erſchienenen und die Zeugen zu unterzeichnen verhinderte.

40. Die Beurkundungen des bürgerlichen Stands ſind in jeder Gemeinde in eine oder mehrere doppelt zu führende Bücher einzutragen.

41. Die Bücher ſollen vom Bezirks-Richter oder ſeinem Stellvertreter in ununterbrochener Reihe Blattweis mit Ziffern verſehen, mit Handzug beglaubigt, und das erſte und letzte Blatt noch beſonders angegeben werden.

42. Die Beurkundungen ſollen in die Bücher hintereinander ohne leeren Zwiſchenraum eingetragen werden.

Durchſtriche und Rand-Zuſätze müſſen beſonders, eben ſo wie der Hauptinhalt der Urkunde genehmigt und unterzeichnet werden. Man darf dabey ſich keiner Abkürzungen bedienen, noch Jahr und Tag mit Ziffern ausdrücken.

43. Am Ende eines jeden Jahrs ſollen die Bücher von dem Beamten des bürgerlichen Stands förmlich abgeſchloſſen, und den Monat darauf, eins der Exemplare in der Gemeinds-Lade, das andere in der Kanzley des Bezirks niedergelegt werden.

44. Mit der Doppelſchrift der Bücher, die bey der gedachten Kanzley zu hinterlegen iſt, ſollen auch die Vollmachten und andere Urkunden, die der Beurkundung des

bürgerlichen Stands beygefügt werden müſſen, allda aufbewahrt werden, nachdem ſie vorher mit dem Handzug deſſen, der ſie vorlegte, und des Beamten des bürgerlichen Stands beglaubigt ſind.

45. Jedermann iſt berechtigt, von denjenigen, welche die Bücher des bürgerlichen Stands bewahren, Auszüge aus ſolchen ſich ausfolgen zu laſſen.

Auszüge, die als gleichlautend mit den Büchern ausgeliefert, und von dem erſten Bezirks = Beamten, oder ſeinem Stellvertreter, beglaubigt ſind, haben volle Beweiskraft, ſo lang ſie nicht förmlich als falſch angeklagt werden.

46. Sind ſolche Bücher nicht vorhanden, oder abhanden gekommen, ſo iſt der Beweis durch Urkunden ſowohl, als durch Zeugen zuzulaſſen, und es können alsdann die Heirathen, Geburten und Sterbfälle durch Bücher und Papiere der verſtorbenen Eltern, wie auch durch Zeugen bewieſen werden.

47. Jede Urkunde des bürgerlichen Stands, ſie mag Inländer oder Ausländer betreffen, die im Ausland gefertigt worden iſt, ſoll volle Beweiskraft haben, wenn ſie in der dort landüblichen Form abgefaßt iſt.

48. Alle im Ausland gefertigten Beurkundungen des bürgerlichen Stands der Inländer ſind gültig, wenn ſie von Staatsgeſchäftsträgern ihres Heimaths=Staats, dieſem Geſez gemäß aufgenommen worden ſind.

49. So oft am Rande einer ſchon eingetragenen Beurkundung einer Andern, die darauf Bezug hat, zuerwähnen

nen iſt, ſoll dieſes auf Anſuchen der Betheiligten durch den Beamten des bürgerlichen Stands auf den laufenden oder auf den in der Gemeinds-Lade aufbewahrten Büchern, und durch den Amtsſchreiber auf den bey der Gerichts-Kanzley hinterlegten Büchern geſchehen. Zu dem Ende ſoll der Beamte des bürgerlichen Stands in den drey nächſten Tagen den Kron-Anwald des Amtsbezirks hievon benachrichtigen, und dieſer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Erwähnung in beyden Büchern gleichlautend geſchehe.

50. Jede Uebertretung der vorherigen Artikel, welche von den hierinn benannten verſchiedenen Beamten geſchieht, wird bey demjenigen Gericht eingeklagt, unter welchem ſie gerichtspflichtig ſind, und mit einer Geldbuße beſtraft, die nicht über fünfzig Gulden betragen darf.

51. Jeder Bewahrer der Bücher iſt wegen jeder Veränderung für den SchadenErſaz verantwortlich, jedoch mit Vorbehalt des etwa zuſtehenden Rückgrifs auf die Urheber derſelben.

52. Jede Veränderung, jede Verfälſchung in der Beurkundung des bürgerlichen Stands, jede Niederſchreibung dieſer Urkunde auf ein fliegendes Blatt, oder ſonſt anderswo, als in den dazu beſtimmten Büchern, gibt den dazu Betheiligten ein Recht auf SchadensErſaz, ohne Abbruch der im Strafgeſez-Buch beſtimmten Strafen.

Der Kron-Anwald des Bezirks-Gerichts iſt verbunden, den Zuſtand der Bücher zur Zeit, da ſie bei der Gerichts-Kanzley niedergelegt werden, zu prüfen. Ueber dieſe Prüfung muß er ein kurzes Protokoll aufſezen, jede Uebertre-

tung des Geſezes und jedes Verbrechen, das von den Beamten des bürgerlichen Stands begangen ſeyn mag, behörigen Orts anzeigen, und auf Verurtheilung in die Geldbußen wider ſie antragen.

54. In allen Fällen, wo ein Gericht in erſter Inſtanz über Beurkundungen des bürgerlichen Stands urtheilt, können die Betheiligten wider den Ausſpruch Rechtsmittel ergreifen.

Zweytes Kapitel.

Von den Geburts-Büchern.

55. Jede Geburt ſoll in den erſten drey Tagen nach der Niederkunft dem Beamten des bürgerlichen Stands des Orts angezeigt, und das Kind ihm vorgezeigt werden.

56. Die Geburt des Kinds muß von dem Vater, oder in Ermanglung des Vaters von den Aerzten, Wund- oder Heb-Aerzten, Hebammen, Krankenwärtern, oder andern Perſonen, die bey der Niederkunft zugegen geweſen ſind, und wenn die Mutter außer ihrem Wohnort niedergekommen wäre, von der Perſon, bey welcher ſie niedergekommen iſt, angezeigt werden.

Die Geburts-Beurkundung ſoll hierauf in Gegenwart zweyer Zeugen gefertigt werden.

57. Die Geburts-Beurkundung muß Ort, Tag und Stunde der Geburt, das Geſchlecht des Kinds, die Vornamen, die man geben will, die Vornamen, Ge-

ſchlechts-Namen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, ſo wie jene der Zeugen enthalten.

57. a. Der Name des Vaters kann nur alsdann darinn vorkommen, wenn das Kind ehelich oder eine Vaterſchaft auſſer der Ehe vom miterſchienenen Vater oder einem beſonders öffentlich Bevollmächtigten deſſelben zugeſtanden iſt.

58. Jeder, der ein neugebohrnes Kind findet, iſt verbunden, es dem Beamten des bürgerlichen Stands mit den Kleidungen und anderm bey dem Kinde vorgefundenen Geräth zu überliefern, und alle Umſtände der Zeit und des Orts, wo er es gefunden hat, anzugeben.

Hierüber ſoll ein umſtändliches Protokoll gefertigt werden, das überdieß noch das anſcheinende Alter des Kinds, ſein Geſchlecht, die Namen, die man ihm geben, und die Staatsbehörde, welcher man es überliefern wird, enthalten muß.

Das Protokoll ſoll in die Bücher eingetragen werden.

(59, 60 und 61 **betreffen die Geburt auf der See und bleiben als hier Lands unanwendbar weg.**)

62. Die Beurkundung der ſpätern Anerkennung eines Kinds ſoll den Büchern auf den Tag, da ſie geſchieht, eingetragen, und hievon am Rand der Geburts-Urkunde, wenn eine vorhanden iſt, Meldung gethan werden.

Drittes Kapitel.

Von den Ehe-Büchern.

63. Vor Schließung der Ehe ſoll der Beamte des bürgerlichen Stands zwey Aufgebote mit einem Zwiſchenraum von acht Tagen, jedes auf einen Sonntag, vor verſammelter Gemeinde, machen.

In dieſen Aufgeboten, ſo wie in dem Schein, der hierüber gefertigt wird, müſſen ausgedrückt ſeyn die Vornamen, die Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, ihre Volljährigkeit oder Minderjährigkeit, endlich die Vornamen, Geſchlechts-Namen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Eltern.

Dieſer Schein muß nebſt dem Ort, Tag und Stunde ausdrücken, wo die Aufgebote geſchehen ſind. Er ſoll in ein eigenes Buch eingeſchrieben werden, welches von Blatt zu Blatt, wie im 41. Saz beſtimmt iſt, mit Zahlen und Handzug verſehen, und am Ende jedes Jahrs in der Gerichtskanzley niedergelegt werden muß.

64. Von einem Aufgebot zum andern und während der ganzen Zwiſchenzeit von acht Tagen ſoll ein Auszug des Verkündigungs-Scheins an der Thüre des Gemeinde-Hauſes angeheftet bleiben. Vor dem dritten Tag nach dem zweyten Aufgebot, den Tag dieſes Aufgebots nicht mit einbegriffen, darf die Ehe nicht geſchloſſen werden.

65. Iſt die Ehe nicht in Jahresfriſt nach der Aufgebots-Zeit geſchloſſen worden, ſo kann ſie nicht mehr ohne neues förmliches Aufgebot eingegangen werden.

66. Die Einſprachen wider eine Heyrath ſollen auf der Urſchrift und der Abſchrift von den Einſprechenden

oder ihren mit einer beſondern und öffentlichen Vollmacht verſehenen Gewalthabern unterzeichnet werden; ſie müſſen nebſt einer Abſchrift der Vollmacht den Betheiligten entweder zu eigener Hand oder zu ihrem Wohnſitz behändigt, und dem Beamten des bürgerlichen Stands, der ſeine Einſicht der Urſchrift darauf zu bemerken hat, vorgezeigt werden.

67. Der Beamte des bürgerlichen Stands muß ohne Zeitverluſt die Einſprache in dem Aufgebotsbuch mittelſt einer kurzen Anzeige bemerken.

Am Rand des Eintrags dieſer Einſprachen muß er nachmals der Urtheile oder des Aufhebungs-Scheins, ſobald ihm eine Ausfertigung davon zugeſtellt wird, erwähnen.

68. Im Fall einer Einſprache darf der Beamte des bürgerlichen Stands, ehe ihm die Aufhebungs-Urkunde zugeſtellt worden iſt, nicht zur Trauung ſchreiten, bey Strafe von Einhundert Fünfzig Gulden, und Leiſtung aller Entſchädigung.

69. Sind keine Einſprachen eingelegt worden, ſo ſoll auch hievon in dem Trauungs-Schein Erwähnung geſchehen, und wenn Aufgebote der Ehe in mehrern Gemeinden nöthig waren, ſo ſollen die Verlobten von dem Beamten des bürgerlichen Stands einer jeden Gemeinde das Zeugniß beybringen, daß keine Einſprache eingelegt worden ſey.

70. Der Beamte des bürgerlichen Stands ſoll ſich den Geburtsſchein von jedem der künftigen Ehegatten vor-

zeigen laſſen. Derjenige aus ihnen, dem es etwa unmöglich ſeyn möchte, ſich ihn zu verſchaffen, kann ſtatt deſſen einen Kundbarkeits-Schein von der ordentlichen Obrigkeit ſeines Geburts- oder Wohnorts beybringen.

71. Der Kundbarkeits-Schein muß enthalten eine Erklärung von ſieben Zeugen, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, verwandt oder nicht verwandt, über die Vornamen, den Geſchlechts-Namen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten (auch ſeiner Eltern, wenn ſie bekannt ſind), ſodann über den Ort und ſo viel möglich, die Zeit ſeiner Geburt, und über die Urſachen, die es verhindern, den Geburtsſchein ſelbſt beyzubringen. Die Zeugen müſſen den Schein über die Kundbarkeit mit der Orts-Obrigkeit unterzeichnen, und wären einige unter ihnen des Schreibens unerfahren, oder zu unterzeichnen auſſer Stand, ſo muß auch dieſes angemerkt werden.

72. Der Kundbarkeits-Schein muß dem Bezirks-Beamten des Orts, wo die Heirath vor ſich gehen ſoll, vorgelegt werden. Nach Vernehmung des Kron-Anwalds gibt oder verſagt er hierauf ſeine Beſtätigung, je nachdem er die Ausſagen der Zeugen und die Gründe, wegen welcher man den Geburts-Schein nicht beibringen kann, zureichend findet oder nicht.

73. Der öffentliche Schein, welcher die Einwilligung der, der Trauung nicht anwohnenden Eltern oder Gros-Eltern oder bey Abgang derſelben, die Einwilligung der Familie enthält, muß Vornamen, Geſchlechtsnamen, Gewerbe und Wohnort des künftigen Ehegatten, und aller derjeni-

gen, die zu dem Schein mitwirken, ſo wie den Grad ihrer Verwandtſchaft ausdrücken.

74. Die Ehe ſoll in einer Gemeinde geſchloſſen werden, wo einer von beyden Ehegatten ſeinen Wohnſiz hat. In Beziehung auf die Heirath hat man ſeinen Wohnſiz in einer Gemeinde, wenn man ſechs Monate nach einander daſelbſt gewohnt hat.

74. a. Sie kann auch an dem Ort, den beede zum Wohnſiz für ihre Ehe erwählt haben, geſchehen.

75. An dem Tag, den nach Verlauf der Aufgebots-Friſten die Parteyen hiezu beſtimmen, ſoll der Beamte des bürgerlichen Stands ihnen, in Beyſeyn von vier Zeugen, wozu Verwandte und Nicht-Verwandte gewählt werden können, die oben angeführten Scheine, die ſich auf ihren Stand und auf die Förmlichkeiten der Heyrath beziehen, ſodann das ſechſte Kapitel des Titels von der Ehe über die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorleſen. Er ſoll ſich von jedem Theil einzeln und nacheinander die Erklärung geben laſſen, daß ſie ſich zur Ehe nehmen wollen. Darnach erklärt er im Namen des Geſezes, daß ſie durch das Band der Ehe verbunden ſind, und ſezt auf der Stelle hierüber den Schein auf.

76. In dem Ehe-Schein müſſen ausgedrückt werden:

1.) Vornamen, Geſchlechts-Namen, Gewerbe, Alter, Geburts-Orte und Wohnorte der Ehegatten;

2.) Deren Volljährigkeit oder Minderjährigkeit;

3.) Vornamen, Geſchlechts-Namen, Gewerbe und Wohnorte der Eltern;

4.) Einwilligung der Eltern, Gros-Eltern, oder der Familie, in dem Fall, wo dieſe erfordert wird; weiter

5.) Die Scheine über das ehrerbietige Nachſuchen des elterlichen Rechts, wenn deren gemacht worden;

6.) Die in den verſchiedenen Wohnorten geſchehene Aufgebote.

7.) Die Einſprachen, wenn deren gemacht wurden, und ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine Einſprache geſchehen;

8.) Die Erklärung der Verlobten, daß ſie ſich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem Staats-Beamten geſchehene Ausſpruch ihrer ehelichen Verbindung.

9.) Die Vornamen, Geſchlechts-Namen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen und ihre Erklärung, ob ſie mit den Parteyen verwandt oder verſchwägert ſeyen, von welcher Seite her, und in welchem Grad.

Viertes Kapitel.

Von den Todten-Büchern.

77. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Beamten des bürgerlichen Stands geſchehen. Er ertheilt ſie auf ungeſtempeltem Papier, und unentgeltlich; aber nicht eher, als nachdem er ſich zu dem Verſtorbenen verfügt

hat, um ſich ſeines wirklichen Hinſcheidens zu verſichern, und zweymahl vier und zwanzig Stunden nach dem Hinſcheiden verſtrichen ſind. Ausgenommen bleiben jedoch die in den Polizei-Verordnungen beſonders beſtimmten Fälle früherer oder ſpäterer Beerdigung.

78. Der Todten-Schein wird von dem Beamten des bürgerlichen Stands auf die Erklärung zweyer Zeugen gefertigt; dieſe Zeugen ſollen, wo möglich, die zwey nächſten Verwandten oder Nachbarn ſeyn, oder, wenn jemand auſſer ſeinem Wohnort geſtorben iſt, die Perſon, bey welcher er verſtorben, und ein Verwandter oder ein Anderer.

79. Der Todten-Schein muß Vornamen, Geſchlechts-Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Verſtorbenen enthalten, ferner Vornamen und Geſchlechts-Namen des andern Ehegatten, wenn die verſtorbene Perſon verheirathet, oder im Wittwenſtande war, endlich Vornamen, Geſchlechts-Namen, Alter, Gewerbe und Wohnorte derjenigen, welche dieſe Erklärungen als Zeugen gegeben haben, und wenn ſie Verwandte des Verſtorbenen ſind, zugleich den Grad ihrer Verwandſchaft.

Eben dieſer Schein muß ferner, inſoweit man davon Nachricht haben kann, die Vornamen, Geſchlechts-Namen, Gewerbe und Wohnorte der Eltern des Verſtorbenen, nebſt deſſen Geburtsort enthalten.

80. Die Sterbfälle in den Kriegs- und Bürger-Spitälern oder andern öffentlichen Häuſern ſollen die Obern, Aufſeher, Verwalter oder Hausherrn in den nächſten vier und zwanzig Stunden dem Beamten des bürgerlichen

Stands anzeigen. Dieſer muß, um ſich des Hinſcheidens zu verſichern, ſich dahin verfügen, und nach Vorſchrift des vorhergehenden Sazes einen Schein über die ihm gemachten Anzeigen, und über die von ihm eingezogenen Erkundigungen fertigen.

Ueberdieß ſollen in den beſagten Spitälern und Häuſern eigene Bücher geführt werden, um dieſe Erklärungen und eingezogenen Nachrichten zugleich darinn einzutragen.

Der Beamte des bürgerlichen Stands ſoll den Todten-Schein dem gleichen Beamten des lezten Wohnorts des Verſtorbenen einſenden, und dieſer ihn gleichfalls in ſeine Bücher eintragen.

81. Aeuſſern ſich Zeichen oder Spuren eines gewaltſamen Todes, oder andere Umſtände, welche deßhalb einen Zweifel erwecken; ſo darf die Beerdigung nicht eher geſchehen, als nachdem ein Polizey-Beamter unter dem Beyſtand eines Staats-Arzts oder Wund-Arzts über den Zuſtand des Leichnams, und über die Umſtände, welche hierauf Bezug haben, nach der Leichenſchau-Ordnung, ſo wie über die Erkundigungen, die er über Vornamen, Geſchlechts-Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Verſtorbenen einziehen konnte, ein Protokoll gefertigt haben wird.

82. Der Polizey-Beamte iſt gehalten, dem Beamten des bürgerlichen Stands des Orts, wo die Perſon verſtorben iſt, ſogleich alle Nachrichten mitzutheilen, die in ſeinem Protokoll enthalten ſind, und nach denſelben iſt der Todtenſchein zu verfaſſen.

Eine Ausfertigung davon ſoll der Beamte des bürgerlichen Stands demjenigen zuſenden, der am Wohnort

des Verſtorbenen die gleiche Stelle verſieht, ſo fern der Wohnort bekannt iſt; dieſe Ausfertigung wird in die Bücher eingetragen.

83. Die Hals-Gerichtsſchreiber ſind gehalten, in den erſten vier und zwanzig Stunden nach der Vollſtreckung der Todesurtheile dem Beamten des bürgerlichen Stands des Orts, wo der Verurtheilte hingerichtet worden iſt, alle im 79. Saz ausgedrückten Nachrichten zuzuſenden, nach welchen alsdann der Todtenſchein zu verfaſſen iſt.

84. Stirbt jemand in einem Gefängniß, Zucht- oder Beſſerungs-Haus, ſo haben die Aufſeher oder Gefangenwärter den Beamten des bürgerlichen Stands auf der Stelle hievon zu benachrichtigen; dieſer muß, wie im 80. Saz beſtimmt iſt, ſich dahin verfügen, und den Todtenſchein fertigen.

85. In allen Fällen, wo jemand eines gewaltſamen Tods in einem Gefängniß oder Zuchthaus verſtorben, oder hingerichtet worden iſt, ſoll von dieſen Umſtänden in den Büchern gar nichts erwähnt, und jedesmal der Todtenſchein einzig nach der in dem 79. Saz vorgeſchriebenen Form gefertiget werden.

85 a. Wird die Leiche eines Kindes, das todt war, ehe ſeine Geburt eingetragen werden konnte, dem Beamten des bürgerlichen Stands vorgetragen; ſo darf er in ſeiner Todesurkunde nicht ſagen, daß es geſtorben, ſondern nur daß es ihm leblos vorgewieſen worden, wornächſt derſelbe die Namen, Vornamen, Eigenſchaft, und Wohnort des Vaters und der Mutter des Kinds, von den Zeugen, und Jahr, Tag, und Stunde, wenn es zur Welt geboren worden,

erkundigen und eintragen muß, welches alles nach der Zeitordnung in das Todtenbuch einzutragen iſt, und woraus nie ein Beweis für oder wider das Leben des Kinds entnommen werden darf.

(86. und 87. **betreffen den Tod auf der See und bleiben als hier unanwendbar weg.**)

Fünftes Kapitel.

Von den Urkunden des bürgerlichen Stands auſſer dem Staats-Gebiet, welche Militärperſonen betreffen.

88. Die auſſer dem Staatsgebiet gefertigten Scheine des bürgerlichen Stands, ſie betreffen Militär- oder andere bey den Kriegsheeren angeſtellte Perſonen, ſollen nach den vorhin vorgeſchriebenen Formen abgefaßt werden, mit Vorbehalt der in den folgenden Säzen enthaltenen Ausnahmen.

89. Der Quartiermeiſter bey einer jeden Heerſchaar, die aus einem oder mehrern Bataillonen oder Schwadronen beſteht, und der kommandirende Hauptmann bey den andern Heerſchaaren, ſollen die Geſchäfte des Beamten des bürgerlichen Stands verrichten. In Betreff der Offiziere ohne Kriegsmannſchaft, und der Angeſtellten bey den Kriegsheeren, hat der Muſterungs-Auffeher, der bey dem Kriegsheer, oder der Heerſchaar (Corps d'Armée) angeſtellt iſt, (inspecteur aux revues) dieſelbe Geſchäfte zu verſehen.

90. Für die Scheine des bürgerlichen Stands ſoll ein eigenes Buch bey jeder Heerſchaar geführt werden, das

ſich auf die Angehörige dieſer Heeres-Abtheilung bezieht, und ein anderes bey dem General-Staab des Kriegsheers, oder einer Heerſchaar für die bürgerlichen Stands-Scheine, welche die Offiziere ohne Kriegsmannſchaft und die Angeſtellte betreffen. Dieſe Bücher ſollen auf eben die Weiſe, wie die andern Dienſtpapiere der Heerſchaar und eines jeden Staabs aufbewahrt, und bey der Rückkunft derſelben oder der Kriegsheere auf das Staats-Gebiet in die Kriegs-Archive hinterlegt werden.

91. Die Bücher ſollen bei jeder Heerſchaar von dem Offizier, der das Kommando führt, und bey dem General-Staab von dem Vorſteher des General-Staabs fortlaufend mit Seitenzahl und Handzug verſehen werden.

92. Die Geburts-Anzeigen ſollen bey den Kriegs-Heeren in den erſten zehn Tagen nach der Niederkunft geſchehen.

93. Der Offizier, welchem die Führung des Buchs über den bürgerlichen Stand aufgetragen iſt, ſoll in den erſten zehn Tagen, nach der Eintragung des Geburts-Scheins in das beſagte Buch, einen Auszug davon dem Beamten des bürgerlichen Stands desjenigen Orts zuſenden, wo der Vater des Kinds, oder wenn der Vater unbekannt iſt, wo die Mutter des Kinds zulezt wohnte.

94. Die Aufgebote bey der Heyrath der Militär- und der bey den Kriegsheeren angeſtellten Perſonen ſollen an dem Ort ihres lezten Wohnſizes geſchehen; ſie ſollen überdieß ſoviel die Einzelnen betrift, die zu einer Heerſchaar gehören, bey dem Tags-Befehl derſelben und in Hinſicht der Offiziere ohne Kriegsmannſchaft und der Angeſtellten

bey dem Tags=Befehl des Kriegsheers oder der Heerſchaar, wovon ſie einen Theil ausmachen, fünf und zwanzig Tage vor Schließung der Ehe kund gemacht werden.

95. Gleich nachdem der Heyrathsſchein in das Buch eingetragen iſt, ſoll der Offizier, der das Buch zu führen hat, eine Ausfertigung davon dem Beamten des bürgerlichen Stands an den lezten Wohnort der Ehegatten zu ſenden.

96. Die TodtenScheine ſollen bey jeder Heerſchaar von dem QuartierMeiſter, und was die Offiziere ohne Kriegsmannſchaft und die Angeſtellte betrifft, von dem MuſterungsAufſeher des Kriegsheers auf die Anzeige dreyer Zeugen gefertiget, und der Auszug aus dieſen Büchern in den nächſten zehn Tagen dem Beamten des bürgerlichen Stands an dem lezten Wohnort des Verſtorbenen zugeſandt werden.

97. Iſt jemand in einem Feldſpital, oder in einem ſtehenden (für einen Ort bleibend beſtimmten) Kriegs=Spital geſtorben, ſo ſoll der Todtenſchein von dem Vorſteher der gedachten Spitäler gefertiget, und dem Quartier=Meiſter der Heerſchaar, oder dem Muſterungs=Aufſeher bey dem Kriegsheer oder der Heerſchaar, wozu der Verſtorbene gehörte, eingeſandt werden. Dieſen Offizieren liegt es ob, eine Ausfertigung des Todten=Scheins an den Beamten des bürgerlichen Stands am lezten Wohnort des Verſtorbenen gelangen zu laſſen.

98. Der am Wohnort der Parteyen angeſtellte Beamte des bürgerlichen Stands, wenn ihm von dem Kriegs=

heer die Ausfertigung eines Scheins zugeſandt wird, der den bürgerlichen Stand betrifft, iſt gehalten, ihn ſogleich in ſeine Bücher einzutragen.

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der bürgerlichen Stands-Scheine.

99. Wird auf Berichtigung eines bürgerlichen Stands-Scheins angetragen, ſo hat die behörige Gerichts-Stelle, auf Vernehmung des Kron-Anwalds mit Vorbehalt der Berufung hierüber zu erkennen. Wo nöthig, ſollen die Betheiligten hiezu vorgefordert werden.

100. Solchen Betheiligten, die weder auf dieſe Berichtigung angetragen hatten, noch dazu vorgefordert worden waren, kann zu keiner Zeit das Berichtigungs-Erkenntniß entgegengeſezt werden.

101. Die Erkenntniſſe, wodurch auf Berichtigung eines ſolchen Scheins geſprochen worden iſt, ſind von dem Beamten des bürgerlichen Stands, ſobald ſie ihm zugeſtellt werden, den Büchern einzutragen. Auf ſie ſoll am Rand des hiedurch verbeſſerten Scheins Rückweiſung geſchehen.

Dritter Titel.

Von dem Wohnſiz.

102. Der Wohnſiz eines jeden Inländers in Beziehung auf die Ausübung ſeiner bürgerlichen Rechte iſt da, wo er ſeine Haupt-Niederlaſſung hat.

102. a. Wer Orts=Herr, oder Orts= ingleichem Schutz=Bürger iſt, bey dem gilt der Ort, wo der ortsherrliche Siz iſt, oder wo das Ortsſaſſen Recht beſteht, immer für die Haupt=Niederlaſſung.

102. b. Wo die Niederlaſſung nicht entſcheidend wäre, da iſt auf den Geburtsort, und bey deſſen Unbekanntſchaft auf den jüngſten Aufenthalt zu ſehen.

103. Eine Veränderung des Wohnſitzes erfolgt, wenn jemand anderswo ſeine Wohnung wirklich nimmt, und zugleich die Abſicht hat, ſeine Haupt=Niederlaſſung dahin zu verlegen.

104. Der Beweis dieſer Abſicht ergibt ſich aus einer ausdrücklichen Erklärung, die bey dem Gericht des Orts, den man verläßt, ſowohl als bey jenem des Orts, wohin man ſeine Wohnung verlegt, gemacht wird.

105. Iſt keine ausdrückliche Erklärung vorhanden, ſo hängt der Beweis der Abſicht von den Umſtänden ab.

106. Der Staatsbürger, der zu einem öffentlichen Amt berufen wird, das auf Zeit beſchränkt oder auf Widerruf verliehen iſt, behält den Wohnſiz, den er vorher hatte, wenn er nicht eine andere Geſinnung an Tag legt.

107. Die Annahme eines Amts, das unbeſtimmt oder auf Lebenszeit verliehen iſt, zieht bey dem Diener die Verlegung ſeines Wohnſizes an den Ort, wo er ſein Amt ausüben muß, unmittelbar nach ſich.

107. a. Ausgenommen ſind jene, welche ein beſonderes Orts= oder SchuzburgerRecht im Land haben, und dieſes neben dem Dienſt beybehalten, ſo wie Ortsherrn des Landes.

108. Ein

108. Eine Ehefrau hat keinen andern Wohnſiz als jenen ihres Mannes. Der Minderjährige, der nicht Gewaltsentlaſſen iſt, hat ſeinen Wohnſiz bey ſeinen Eltern oder dem Vormund; und der Volljährige, der mundlos, (d. i. entmündigt oder mundtodt) iſt, den ſeinigen auch bey ſeinem Vormund.

109. Volljährige, welche bey Andern dienen, oder ſtändig arbeiten, haben mit der Perſon, welcher ſie dienen oder arbeiten, einerley Wohnſiz, wenn ſie an dem nemlichen Ort und in einem Haus derſelben ſich aufhalten.

110. Der Ort, wo ein Erbe anfällt, wird durch den Wohnſiz beſtimmt.

110. a. Wer übrigens Richter des Wohnſizes ſey, iſt verſchieden, je nachdem ein Beklagter amts- oder kanzleyſäſſig iſt, indem im erſtern Fall der ordentliche Unterrichter des Orts, im andern der ProvinzOberrichter darunter zu verſtehen iſt.

111. Wird von den Betheiligten oder auch von Einem aus ihnen für einen Vertrag, zur Vollziehung deſſelben, ein Wohnſiz an einem Ort erwählt, wo ihr wirklicher Wohnſiz nicht iſt, ſo finden die Behändigungen, die Klagen und das weitere Verfahren, das ſich auf dieſen Vertrag bezieht, an dem verglichenen Wohnſiz und vor dem Richter deſſelben ſtatt.

111. a. In dieſem Fall iſt auch ſtets, ohne Unterſchied der Kanzley- oder Amts-Säſſigkeit, der Unterrichter des Orts zu verſtehen, wenn nicht namentlich ein anderes ausgemacht iſt.

Vierter Titel.

Von den Abweſenden.

111. b. Der Abweſende bleibt in Bezug auf ſeine Rechtsvertretung, Geſchäftsführung und Vermögensverwaltung ſeiner Sorgfalt eben ſo wie ein Anweſender überlaſſen, ſo lang er nicht vermißt wird, oder verſchollen iſt.

Erſtes Kapitel.

Von den Vermißten.

112. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu ſorgen, die ein Abweſender zurückgelaſſen hat, weil er vermißt wird (indem man nicht weiß wo er hingekommen,) und er keinen bevollmächtigten Geſchäftsführer hat, ſo ſoll deſſen ordentlicher Richter auf Begehren der Betheiligten hierüber das Nöthige nach Erforderniß der Umſtände verfügen.

113. Auf das Geſuch derjenigen Partey, die ſich zuerſt deßwegen anmeldet, ertheilt der Richter einem Rechts-Beyſtand den Auftrag, diejenigen, die vermißt werden, bey den Vermögens-Verzeichnungen, Rechnungs-Abnahmen, Theilungen und Richtigſtellungen, der Forderungen und Schulden, welche ſie betreffen, zu vertreten.

114. Der Kron-Anwald hat den beſondern Auftrag, für den Vortheil der vermißten Perſonen zu wachen, und er ſoll von jedem Begehren, das ſie betrift, in Kenntniß geſezt werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Verſchollenheits-Erklärung.

115. Wenn eine Perſon an dem Ort ihres Wohnſizes und ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr erſcheint, und vier Jahre abgelaufen ſind, ſeitdem keine Nachricht von ihr eingegangen iſt, ſo können die Betheiligten ſich an deren Gerichtsbehörde wenden, damit ihre Abweſenheit an unbekannten Orten anerkannt, mithin ſie für verſchollen erklärt werde.

116. Um dieſe Abweſenheit auſſer Zweifel zu ſezen, ſoll jene Behörde nach vorgelegten ſchriftlichen Beweiſen, verordnen, daß nach Vernehmung des Kron-Anwalds über das Geſuch, in dem Bezirk des Wohnſizes, und in jenem des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn beyde von einander verſchieden ſind, eine Kundſchafts-Erhebung angeſtellt werde.

117. Uebrigens ſoll das Gericht zum Behuf der Entſcheidung über das Geſuch, auf die Beweggründe der Abweſenheit und auf die Urſachen Rückſicht nehmen, die verhindert haben mögen, daß man von der vermißten Perſon keine Nachricht erhielt.

118. Der Kron-Anwald ſoll die Vorbeſcheide ſowohl, als die Endbeſcheide, ſobald ſie erlaſſen ſind, dem Juſtiz-Miniſter einſenden, der für ihre allgemeine Kundwerdung ſorgen muß.

119. Der Beſcheid, wodurch jemand für verſchollen erklärt wird, ſoll nicht eher, als ein Jahr nach dem Beſcheid, wodurch auf Kundſchafts-Erhebung erkannt wurde, ausgeſprochen werden.

Drittes Kapitel.
Von den Wirkungen der Verſchollenheit.

Erſter Abſchnitt.
Von den Wirkungen der Verſchollenheit auf die Güter, welche der Abweſende am Tag ſeiner Entfernung beſaß.

120. Wo der Abweſende keine Vollmacht zur Verwaltung ſeines Vermögens zurückgelaſſen hat, da können diejenigen, die am Tag wo er vermißt wurde, oder von ihm die lezte Nachricht einlief, ſeine muthmasliche Erben waren, kraft des End-Urtheils, das ihn für verſchollen erklärt, ſich in den fürſorglichen Beſiz alles Vermögens einſezen laſſen, welches dem Abweſenden am Tag ſeiner Abreiſe oder der lezten Nachricht von ihm, gehörte. Sie ſind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Verwaltung Sicherheit zu leiſten.

120. a. Hätten inzwiſchen vor dieſer urthelsmäßigen Beſiznahme näher berechtigte geſezliche Erben zu ihren Gunſten Einſprache gethan und obgeſiegt, ſo gehört dieſen der fürſorgliche Beſiz.

121. Hat der Abweſende eine Vollmacht zurückgelaſſen, ſo können ſeine muthmasliche Erben auf die Erklärung, daß er verſchollen ſey, und auf die Einweiſung in den fürſorglichen Beſiz nicht eher antragen, als zehn Jahre nach ſeiner Entfernung, oder nach der lezten von ihm eingegangenen Nachricht.

122. Das Nemliche ſoll ſtatt finden, wenn die Vollmacht erloſchen iſt, und in dieſem Fall ſoll für die Ver-

waltung der Güter des Abweſenden indeſſen ſo geſorgt werden, wie im erſten Kapitel beſtimmt iſt.

123. Sobald die muthmaslichen Erben die Einweiſung in den fürſorglichen Beſiz erlangt haben, ſoll auf Begehren der Betheiligten oder des Kron-Anwalds bey Gericht der lezte Wille, wenn Einer vorhanden iſt, eröffnet werden, und die Erb- und Vermächtnißnehmer, die Beſchenkten, ſo wie alle, die auf die Güter des Verſchollenen irgend einen auf ſeinen Todt bedingten Anſpruch hatten, ſollen zur fürſorglichen Ausübung ihrer Rechte zugelaſſen werden, jedoch unter dem Beding, daß ſie Sicherheit ſtellen.

124. Der Ehegatte, der mit dem Verſchollenen in einer Güter-Gemeinſchaft lebte, und dieſe Gemeinſchaft fortſezen will, iſt befugt, die fürſorgliche Einweiſung und die fürſorgliche Ausübung aller auf dem Todt des Verſchollenen beruhenden Rechte zu verhindern, und vorzugsweiſe die Verwaltung der Güter des Abweſenden zu übernehmen oder fortzuſezen. Verlangt hingegen der Ehegatte die fürſorgliche Aufhebung der Güter-Gemeinſchaft, ſo mag er ſeine Befugniſſe wegen Zurücknahme ſeines Beybringens, und alle ſeine geſezlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedingung, Sicherheit für diejenigen Sachen zu ſtellen, die zur Wiedererſtattung geeignet ſind.

Eine Ehefrau, welche ſich für die Fortſezung der Gütergemeinſchaft erklärte, behält jedoch das Recht, in der Folge wieder auf ſolche zu verzichten.

125. Der fürſorgliche Beſiz iſt nur Anvertrauung fremden Guts, welche dem Beſizer die Verwaltung der Güter des Abweſenden einräumt, und ihn zur Rechnungs-Ablegung für den Fall verbindet, da der Abweſende wieder erſcheint, oder man Nachrichten von ihm erhält.

126. Diejenigen, welche die fürſorgliche Einweiſung erlangt haben, oder der Ehegatte, der ſich für die Fortſezung der Güter-Gemeinſchaft erklärt, müſſen unter Mitwirkung des Kron-Anwalds oder eines von ihm dazu aufgeforderten Orts-Vorgeſezten zur Aufzeichnung der Fahrniß und der Rechts-Urkunden des Abweſenden ſchreiten laſſen.

Das Gericht läßt nach Befinden die Fahrniß ganz oder zum Theil veräuſſern. Wird ſie verkauft, ſo ſoll der Betrag, ſo wie jener der zu ſolcher Zeit fälligen Früchte, wieder angelegt werden.

Diejenigen, welche die fürſorgliche Einweiſung erlangt haben, können zu ihrer Sicherheit darauf antragen, daß die liegenden Güter durch einen von dem Gericht hiezu ernannten Sachverſtändigen in Augenſchein genommen werden, um ihren Zuſtand zu beweiſen. Sein Bericht ſoll unter Mitwirkung des Kron-Anwalds von dem Gericht beſtätigt, der Koſtenbetrag aber aus dem Vermögen des Abweſenden beſtritten werden.

127. Diejenigen, die zufolge der fürſorglichen Einweiſung oder der geſezlichen Verwaltung den Genuß der Güter des Verſchollenen erlangen, ſind ihm, wenn er wieder erſcheint, ehe von dem Tag ſeiner Entfernung anzurechnen fünfzehn Jahre verſtrichen ſind, nur ein Fünf-

tel; erſcheint er aber erſt nach fünfzehn Jahren, nur ein Zehntel der Einkünfte zu erſezen verbunden.

Nach einer Abweſenheit von dreißig Jahren ſollen die Einkünfte ihnen ganz verbleiben.

127 a. Die Einzuweiſende können gleich bey der Einweiſung verlangen, daß durch obrigkeitlich verordnete Schäzung nach einem gelinden Mittelertrag die Summe der Einkünfte vom Jahr feſt beſtimmt werde, wo alsdann darnach ihre Erſazſchuldigkeit ſich richtet.

127 b. Der Mittelertrag des zinnsbar anzulegenden Vermögenstheils ſoll überall auf vier vom Hundert angeſchlagen werden.

128. Alle diejenigen, die nur kraft einer fürſorglichen Einweiſung den Genuß haben, können die Liegenſchaften des Verſchollenen weder veräuſſern noch verpfänden.

129. Die Sicherſtellung ſoll aufgehoben werden, und jeder Mitberechtigte darauf antragen dürfen, daß das Vermögen getheilt und die fürſorgliche Einweiſung in den Beſiz durch die Obrigkeit für endgültig erklärt werde, ſobald ſeit ihrer Anordnung, oder von dem Zeitpunkt an, da die Verwaltung der Güter des Verſchollenen von dem Ehegatten übernommen wurde, der in ehelicher Güter-Gemeinſchaft mit ihm gelebt hatte, die Verſchollenheit noch dreyßig Jahre gedauert hat, oder wenn hundert Jahre, von der Geburt des Abweſenden an, verfloſſen ſind.

129 a. Wenn jemand aus Anlaß einer ſolchen Begebenheit vermißt wurde, woraus für den Richter die Ueberzeugung ſeines Todes hervorgeht, ohne doch ihn ordnungsmäſig erheben zu können, ſo reichen zehen Jahre der Abweſenheit, von obigem Zeitpunkt an gerechnet, dazu hin.

130. Wird erwieſen, an welchem Tag der Abweſende geſtorben ſey, ſo fällt ſeine Verlaſſenſchaft jenen Erben an, welche zu der Todtes-Zeit die nächſten ſind, und wären dieſes andere Perſonen, als diejenigen, welche den Genuß des Vermögens des Verſchollenen gehabt haben, ſo ſind leztere gehalten, es an jene wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, die ſie kraft des 127. Sazes erworben haben.

131. Erſcheint der Abweſende wieder, oder es wird während der fürſorglichen Einweiſung dargethan, daß er noch lebt; ſo hören die Wirkungen des Urthels auf, das ihn als verſchollen erklärt hatte, und nur die im erſten Kapitel für die Verwaltung dieſer Güter vorgeſchriebenen, auf deren Erhaltung zielenden Maasregeln mögen noch eintreten.

131 a. Jedoch wird auf den bloßen Beweis ſeines Lebens nur für den Fall die fürſorgliche Einweiſung wirklich aufgehoben, wenn ein an den Richter eingereichtes Begehren deſſelben jene Wirkungsloſigkeit für eingetreten zu erklären, oder ſonſt eine Anordnung über ſein Vermögen, mit- oder nachfolgt.

132. Wenn ſelbſt nach der endgültigen Einweiſung der Abweſende wieder erſcheint, oder auf gedachte Art als lebend erwieſen wird; ſo ſoll er ſeine Güter in dem Stand, worin ſie ſich alsdann noch befinden werden, auch den Erlös aus denjenigen, die veräuſſert ſeyn mögen, oder die Güter, die aus ſolchem Erlös wieder angeſchafft worden ſind, zurückerhalten.

133. Eheliche Leibes-Erben des Abweſenden ſind ebenfalls berechtigt, in dreyßig Jahren von der endgülti-

gen Einweiſung an, die Zurückgabe ſeiner Güter zu verlangen, wie in dem vorhergehenden Saz beſtimmt iſt, ſo weit ſie erbfähig ſind.

134. Nach erlaſſenem Beſcheid, daß jemand verſchollen ſey, kann jeder, der einige Rechte auf den Abweſenden hat, ſie nur wider diejenigen geltend machen, die in den Beſiz ſeiner Güter eingewieſen ſind, oder die geſezliche Verwaltung derſelben haben.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Verſchollenheit in Beziehung auf einſtmalige Rechte, die dem Abweſenden zuſtehen können.

135. Wer ein eignes Recht aus dem Anfall an eine ſolche Perſon ableitet, deren Daſeyn nicht anerkannt iſt, muß den Beweis führen, daß dieſe Perſon in dem Zeitpunkt noch lebte, da das Recht ihr eröffnet wurde; ſo lang er dieſen Beweis nicht liefert, iſt ſeine Klage verwerflich.

136. Wird eine Erbſchaft erledigt, wozu jemand berufen iſt, deſſen Daſeyn nicht anerkannt iſt, ſo fällt der Nachlaß indeſſen ausſchließlich auf diejenigen, mit welchen er die Erbſchaft zu theilen gehabt haben würde, oder die dazu gelangt ſeyn würden, wenn er nicht wäre.

137. Die Verfügungen der beyden vorhergehenden Säze heben die Klagen, auf Erbſchafts-Herausgabe und auf andere Rechte, nicht auf, die dem Abweſenden oder ſeinen Erben und Erbvertretern oder Rechtsfolgern

zuſtehen mögen, als welche nur mit Umlauf der Verjährungs-Zeit erlöſchen.

138. So lange der Verſchollene nicht wiederkommt, oder jene Klagen von ſeinetwegen nicht angeſtellt werden, machen diejenigen, welche die Erbſchaft in Empfang genommen haben, die redlicherweiſe erhobenen Früchte ſich eigen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Verſchollenheit in Hinſicht auf die Ehe.

139. Hat der zurückgebliebene Ehegatte eines Verſchollenen, ohne geſchieden zu ſeyn, eine neue Eheverbindung geſchloſſen, ſo iſt es jenem Verſchollenen allein geſtattet, dieſe Ehe, ſey es in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten, der mit deſſen Lebensſchein verſehen iſt, anzufechten.

140. Hat der verſchollene Ehegatte überall keine erbfähigen Verwandten zurückgelaſſen, ſo kann der andere Ehegatte auf Einweiſung in den fürſorglichen Beſitz ſeines Vermögens antragen.

Viertes Kapitel.

Von der Aufſicht über minderjährige Kinder, deren Vater verſchollen iſt.

141. Die Mutter hat, wenn der Vater abweſend iſt, und minderjährige Kinder aus ihrer gemeinſchaftlichen

Ehe da ſind, über ſie die Obſorge und alle Rechte des Vaters auf deren Erziehung auch Vermögens-Verwaltung.

142. Sechs Monate nach dem Vorwiſſen des Vaters, wenn die Mutter damals ſchon todt war, oder ſobald ſie in der Folge ſtürbe, ehe der Vater für verſchollen erklärt iſt, wird die Obſorge über die Kinder von dem Familien-Rath den nächſten Voreltern, oder in deren Ermanglung einem fürſorglich angeordneten Vormund aufgetragen.

143. Eben ſo ſoll es gehalten werden bey den minderjährigen Kindern eines verſchollenen Ehegatten aus einer vorherigen Ehe.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Erſtes Kapitel.

Von den Eigenſchaften und Bedingungen, welche erforderlich ſind, um eine Ehe ſchlieſſen zu können.

144. Mannsperſonen können gültig nicht heyrathen, ehe ſie das achtzehente Jahr; Frauensperſonen nicht, ehe ſie das fünfzehente Jahr zurückgelegt haben, womit ſie erſt ehemündig werden.

144. a. Sie dürfen aber auch nachher nicht ohne beſondere Polizey-Erlaubniß heyrathen, ſo lang erſtere nicht das fünf und zwanzigſte, leztere nicht das achtzehente Jahr zurückgelegt haben.

145. Der Regent kann gleichwohl aus wichtigen Beweggründen von der Eheunmündigkeit losſprechen.

146. Ohne Einwilligung beeder Ehegatten beſteht keine Heyrath.

147. Man kann keine zweyte Ehe ſchließen, ehe die Erſte aufgelößt iſt.

148. Ein Sohn, ehe er das fünf und zwanzigſte Jahr, und eine Tochter, ehe ſie das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, iſt nicht befugt, ohne Bewilligung ihrer Eltern zu heyrathen. Sind dieſe verſchiedener Meynung, ſo iſt die Einwilligung des Vaters hinreichend.

149. Iſt eines der beyden Eltern todt, oder iſt es ihm unmöglich, ſeinen Willen zu erklären, ſo genügt die Einwilligung des Andern.

150. Wenn Vater und Mutter todt ſind, oder wenn es beeden unmöglich iſt, ihren Willen zu erklären, ſo treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle.

Sind der Großvater und die Großmutter der nemlichen Linie nicht gleicher Meynung, ſo iſt die Einwilligung des Großvaters hinreichend.

Iſt eine Linie mit der andern nicht einerley Meynung, ſo gilt dieſe Verſchiedenheit für Einwilligung.

150 a. Wo Jemand ſich heyrathen will, ohne durch die Urkunden des bürgerlichen Stands den Todt der Voreltern, deren Einwilligung, ſo lang ſie leben, ihm nöthig wäre, beſcheinigen zu können, mag dieſen Mangel die Ausſage von vier Zeugen erſezen, welche mit dem Ehetheil, deſſen Selbſtſtändigkeit in Frage iſt, wohlbekannte Leute ſind, und welche verſichern, daß unerachtet dieſer Bekanntſchaft ſie weder von dem Leben noch von dem Ort des Todtes ſolcher Voreltern etwas wiſſen.

151. Eheliche Kinder, wenn ſie das im 148. Saz beſtimmte Alter der Ehevolljährigkeit erreicht haben, ſind dennoch verbunden, ehe ſie heyrathen, den Rath ihrer Eltern, oder wenn dieſe beede todt, oder nicht im Stande ſind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Groß-Eltern durch ein ehrerbietiges Anſuchen ſich auszubitten.

151. Wird auf das im vorhergehenden Saz vorgeſchriebene ehrerbietige Anſuchen die Einwilligung in die Ehe nicht ertheilt, ſo haben die Söhne von der im 148ten Saz beſtimmten Ehevolljährigkeit an, ſo lang ſie ihr dreyſigſtes Jahr nicht vollendet haben, und die Töchter in eben dieſem Fall, ſo lang ſie ihr fünf und zwanzigſtes Jahr nicht zurückgelegt haben, dieſes Anſuchen noch zweymal von Monat zu Monat zu erneuern, und erſt einen Monat nach dem dritten Anſuchen dürfen ſie zur Ehe ſchreiten.

153. Nach Vollendung leztgedachter Jahre hingegen kann auf ein einziges ehrerbietiges Anſuchen, nach Verfluß eines Monats, wenn auch die Einwilligung nicht erfolgt, die Ehe geſchloſſen werden.

154. Das ehrerbietige Anſuchen ſoll den Eltern oder Groß-Eltern, gemäß dem 151. Saz, durch zwey Staats-Schreiber oder durch einen Staatsſchreiber und zwey Zeugen vorgetragen, und in dem Protokoll, das hierüber gefertigt werden muß, ihre Antwort bemerkt werden.

154 a. Bey Amtsſäßigen Perſonen ſoll es durch den Ortsvorſteher und zwey Gerichtsleute geſchehen.

155. Iſt der Ahnherr abweſend, an den das ehrerbietige Anſuchen hätte gerichtet werden müſſen, ſo kann

zur Schließung der Ehe geſchritten werden, ſobald entweder ein Verſchollenheits-Beſcheid, oder, wenn noch kein ſolcher ergangen wäre, ein Beſcheid auf Kundſchafts-Erhebung über die Abweſenheit, oder, falls noch gar kein Beſcheid ergangen wäre, ein desfallſiger Kundbarkeits-Schein beygebracht wird, der von der Obrigkeit des Orts, wo der Ahnherr ſeinen lezten bekannten Wohnſiz hatte, ausgefertigt iſt, und die Erklärung von vier Zeugen enthält, welche von ihr Amtshalber vernommen wurden.

156. Die Beamten des bürgerlichen Stands, welche über eine Ehe der Söhne, ehe ſie das fünf und zwanzigſte, oder der Töchter, ehe ſie das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, den Schein aufgenommen haben, ohne daß in dem Heyrathsſchein der Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern oder der Familie, in den Fällen, worinn die Eine oder die Andere erforderlich iſt, ausdrückliche Erwähnung geſchehen wäre, ſollen auf Betreiben der Betheiligten oder des Kron-Anwalds bey der Gerichts-Behörde des Orts, wo die Ehe geſchloſſen ward, in die Geldſtrafe, welche der 192. Saz dieſes bürgerlichen Geſez-Buchs beſtimmt, und überdieß zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt werden, die nicht unter ſechs Monaten ſeyn darf.

157. Wäre das ehrerbietige Anſuchen in Fällen, für die es vorgeſchrieben iſt, nicht gethan worden, ſo ſoll der Beamte des bürgerlichen Stands, der den Eheſchein aufgenommen hat, in eine gleiche Geldbuße und zu einer Gefängnißſtrafe, die nicht unter einem Monat ſeyn darf, verurtheilt werden.

158. Die im 147., 148. und 149. Saz enthaltenen Vorſchriften, ſo wie die Verfügungen des 151. bis 155. Sazes, (welche ſich auf das ehrerbietige Anſuchen an die Eltern beziehen) ſind auf natürliche geſezmäßig anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar.

159. Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt worden, ſo wie dasjenige, das zwar anerkannt war, aber nachher ſeine beyden Eltern verloren hat, oder deſſen Vater und Mutter ihren Willen nicht äußern können, kann, bevor es das ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, nicht heyrathen, ohne die Einwilligung ſeines Vormunds erhalten zu haben.

160. Wenn keines von den Eltern oder Groß-Eltern am Leben iſt, oder wenn ſie ſich alle in einem Zuſtand befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äuſſern; ſo können Söhne oder Töchter, ſo lang ſie nicht ein und zwanzig Jahre alt ſind, ohne die Einwilligung des Familienraths nicht heyrathen.

161. In gerader Linie iſt die Ehe unter allen Vor-Eltern und ihren Abkömmlingen, ſie ſeyen ehelich oder unehelich, leiblich oder angeheyrathet, verboten.

162. In der Seitenlinie iſt die Ehe unter Schweſter und Bruder, ohne Unterſchied der ehelichen oder unehelichen Abſtammung, ſo wie unter Verſchwägerten deſſelben Grads, verboten.

163. Die Ehe iſt ferner verboten zwiſchen Oheim und Nichte, auch zwiſchen Muhme und Neffen.

Vierter Titel.

Von den Abweſenden.

111. b. Der Abweſende bleibt in Bezug auf ſeine Rechtsver-tretung, Geſchäftsführung und Vermögensverwaltung ſeiner Sorgfalt eben ſo wie ein Anweſender überlaſſen, ſo lang er nicht vermißt wird, oder verſchollen iſt.

Erſtes Kapitel.

Von den Vermißten.

112. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu ſorgen, die ein Abweſender zurückgelaſſen hat, weil er vermißt wird (indem man nicht weiß wo er hingekommen,) und er keinen bevollmächtigten Geſchäftsführer hat, ſo ſoll deſſen ordentlicher Richter auf Begehren der Betheiligten hierüber das Nöthige nach Erforderniß der Umſtände verfügen.

113. Auf das Geſuch derjenigen Partey, die ſich zuerſt deßwegen anmeldet, ertheilt der Richter einem Rechts-Beyſtand den Auftrag, diejenigen, die vermißt werden, bey den Vermögens-Verzeichnungen, Rechnungs-Abnahmen, Theilungen und Richtigſtellungen, der Forderungen und Schulden, welche ſie betreffen, zu vertreten.

114. Der Kron-Anwald hat den beſondern Auftrag, für den Vortheil der vermißten Perſonen zu wachen, und er ſoll von jedem Begehren, das ſie betrift, in Kenntniß geſezt werden.

Zweytes Kapitel.

Von der Verſchollenheits-Erklärung.

115. Wenn eine Perſon an dem Ort ihres Wohnſizes und ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr erſcheint, und vier Jahre abgelaufen ſind, ſeitdem keine Nachricht von ihr eingegangen iſt, ſo können die Betheiligten ſich an deren Gerichtsbehörde wenden, damit ihre Abweſenheit an unbekannten Orten anerkannt, mithin ſie für verſchollen erklärt werde.

116. Um dieſe Abweſenheit auſſer Zweifel zu ſezen, ſoll jene Behörde nach vorgelegten ſchriftlichen Beweiſen, verordnen, daß nach Vernehmung des Kron-Anwalds über das Geſuch, in dem Bezirk des Wohnſizes, und in jenem des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn beyde von einander verſchieden ſind, eine Kundſchafts-Erhebung angeſtellt werde.

117. Uebrigens ſoll das Gericht zum Behuf der Entſcheidung über das Geſuch, auf die Beweggründe der Abweſenheit und auf die Urſachen Rückſicht nehmen, die verhindert haben mögen, daß man von der vermißten Perſon keine Nachricht erhielt.

118. Der Kron-Anwald ſoll die Vorbeſcheide ſowohl, als die Endbeſcheide, ſobald ſie erlaſſen ſind, dem Juſtiz-Miniſter einſenden, der für ihre allgemeine Kundwerdung ſorgen muß.

119. Der Beſcheid, wodurch jemand für verſchollen erklärt wird, ſoll nicht eher, als ein Jahr nach dem Beſcheid, wodurch auf Kundſchafts-Erhebung erkannt wurde, ausgeſprochen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verſchollenheit.

Erſter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Verſchollenheit auf die Güter, welche der Abweſende am Tag ſeiner Entfernung beſaß.

120. Wo der Abweſende keine Vollmacht zur Verwaltung ſeines Vermögens zurückgelaſſen hat, da können diejenigen, die am Tag wo er vermißt wurde, oder von ihm die lezte Nachricht einlief, ſeine muthmasliche Erben waren, kraft des End-Urtheils, das ihn für verſchollen erklärt, ſich in den fürſorglichen Beſiz alles Vermögens einſezen laſſen, welches dem Abweſenden am Tag ſeiner Abreiſe oder der lezten Nachricht von ihm, gehörte. Sie ſind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Verwaltung Sicherheit zu leiſten.

120. a. Hätten inzwiſchen vor dieſer urthelsmäßigen Beſiznahme näher berechtigte geſezliche Erben zu ihren Gunſten Einſprache gethan und obgeſiegt, ſo gehört dieſen der fürſorgliche Beſiz.

121. Hat der Abweſende eine Vollmacht zurückgelaſſen, ſo können ſeine muthmasliche Erben auf die Erklärung, daß er verſchollen ſey, und auf die Einweiſung in den fürſorglichen Beſiz nicht eher antragen, als zehn Jahre nach ſeiner Entfernung, oder nach der lezten von ihm eingegangenen Nachricht.

122. Das Nemliche ſoll ſtatt finden, wenn die Vollmacht erloſchen iſt, und in dieſem Fall ſoll für die Ver-

waltung der Güter des Abweſenden indeſſen ſo geſorgt werden, wie im erſten Kapitel beſtimmt iſt.

123. Sobald die muthmaslichen Erben die Einweiſung in den fürſorglichen Beſiz erlangt haben, ſoll auf Begehren der Betheiligten oder des Kron-Anwalds bey Gericht der lezte Wille, wenn Einer vorhanden iſt, eröffnet werden, und die Erb- und Vermächtnißnehmer, die Beſchenkten, ſo wie alle, die auf die Güter des Verſchollenen irgend einen auf ſeinen Todt bedingten Anſpruch hatten, ſollen zur fürſorglichen Ausübung ihrer Rechte zugelaſſen werden, jedoch unter dem Beding, daß ſie Sicherheit ſtellen.

124. Der Ehegatte, der mit dem Verſchollenen in einer Güter-Gemeinſchaft lebte, und dieſe Gemeinſchaft fortſezen will, iſt befugt, die fürſorgliche Einweiſung und die fürſorgliche Ausübung aller auf dem Todt des Verſchollenen beruhenden Rechte zu verhindern, und vorzugsweiſe die Verwaltung der Güter des Abweſenden zu übernehmen oder fortzuſezen. Verlangt hingegen der Ehegatte die fürſorgliche Aufhebung der Güter-Gemeinſchaft, ſo mag er ſeine Befugniſſe wegen Zurücknahme ſeines Beybringens, und alle ſeine geſezlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedingung, Sicherheit für diejenigen Sachen zu ſtellen, die zur Wiedererſtattung geeignet ſind.

Eine Ehefrau, welche ſich für die Fortſezung der Gütergemeinſchaft erklärte, behält jedoch das Recht, in der Folge wieder auf ſolche zu verzichten.

125. Der fürſorgliche Beſiz iſt nur Anvertrauung fremden Guts, welche dem Beſizer die Verwaltung der Güter des Abweſenden einräumt, und ihn zur Rechnungs-Ablegung für den Fall verbindet, da der Abweſende wieder erſcheint, oder man Nachrichten von ihm erhält.

126. Diejenigen, welche die fürſorgliche Einweiſung erlangt haben, oder der Ehegatte, der ſich für die Fortſezung der Güter-Gemeinſchaft erklärt, müſſen unter Mitwirkung des Kron-Anwalds oder eines von ihm dazu aufgeforderten Orts-Vorgeſezten zur Aufzeichnung der Fahrniß und der Rechts-Urkunden des Abweſenden ſchreiten laſſen.

Das Gericht läßt nach Befinden die Fahrniß ganz oder zum Theil veräuſſern. Wird ſie verkauft, ſo ſoll der Betrag, ſo wie jener der zu ſolcher Zeit fälligen Früchte, wieder angelegt werden.

Diejenigen, welche die fürſorgliche Einweiſung erlangt haben, können zu ihrer Sicherheit darauf antragen, daß die liegenden Güter durch einen von dem Gericht hiezu ernannten Sachverſtändigen in Augenſchein genommen werden, um ihren Zuſtand zu beweiſen. Sein Bericht ſoll unter Mitwirkung des Kron-Anwalds von dem Gericht beſtätigt, der Koſtenbetrag aber aus dem Vermögen des Abweſenden beſtritten werden.

127. Diejenigen, die zufolge der fürſorglichen Einweiſung oder der geſezlichen Verwaltung den Genuß der Güter des Verſchollenen erlangen, ſind ihm, wenn er wieder erſcheint, ehe von dem Tag ſeiner Entfernung anzurechnen fünfzehn Jahre verſtrichen ſind, nur ein Fünf-

tel; erſcheint er aber erſt nach fünfzehn Jahren, nur ein Zehntel der Einkünfte zu erſezen verbunden.

Nach einer Abweſenheit von dreißig Jahren ſollen die Einkünfte ihnen ganz verbleiben.

127 a. Die Einzuweiſende können gleich bey der Einweiſung verlangen, daß durch obrigkeitlich verordnete Schäzung nach einem gelinden Mittelertrag die Summe der Einkünfte vom Jahr fest beſtimmt werde, wo alsdann darnach ihre Erſazſchuldigkeit ſich richtet.

127 b. Der Mittelertrag des zinnsbar anzulegenden Vermögenstheils ſoll überall auf vier vom Hundert angeſchlagen werden.

128. Alle diejenigen, die nur kraft einer fürſorglichen Einweiſung den Genuß haben, können die Liegenſchaften des Verſchollenen weder veräuſſern noch verpfänden.

129. Die Sicherſtellung ſoll aufgehoben werden, und jeder Mitberechtigte darauf antragen dürfen, daß das Vermögen getheilt und die fürſorgliche Einweiſung in den Beſiz durch die Obrigkeit für endgültig erklärt werde, ſobald ſeit ihrer Anordnung, oder von dem Zeitpunkt an, da die Verwaltung der Güter des Verſchollenen von dem Ehegatten übernommen wurde, der in ehelicher Güter-Gemeinſchaft mit ihm gelebt hatte, die Verſchollenheit noch dreyßig Jahre gedauert hat, oder wenn hundert Jahre, von der Geburt des Abweſenden an, verfloſſen ſind.

129 a. Wenn jemand aus Anlaß einer ſolchen Begebenheit vermißt wurde, woraus für den Richter die Ueberzeugung ſeines Todes hervorgeht, ohne doch ihn ordnungsmäſig erheben zu können, ſo reichen zehen Jahre der Abweſenheit, von obigem Zeitpunkt an gerechnet, dazu hin.

130. Wird erwieſen, an welchem Tag der Abweſende geſtorben ſey, ſo fällt ſeine Verlaſſenſchaft jenen Erben an, welche zu der Todtes-Zeit die nächſten ſind, und wären dieſes andere Perſonen, als diejenigen, welche den Genuß des Vermögens des Verſchollenen gehabt haben, ſo ſind leztere gehalten, es an jene wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, die ſie kraft des 127. Sazes erworben haben.

131. Erſcheint der Abweſende wieder, oder es wird während der fürſorglichen Einweiſung dargethan, daß er noch lebt; ſo hören die Wirkungen des Urthels auf, das ihn als verſchollen erklärt hatte, und nur die im erſten Kapitel für die Verwaltung dieſer Güter vorgeſchriebenen, auf deren Erhaltung zielenden Maasregeln mögen noch eintreten.

131 a. Jedoch wird auf den bloßen Beweis ſeines Lebens nur für den Fall die fürſorgliche Einweiſung wirklich aufgehoben, wenn ein an den Richter eingereichtes Begehren deſſelben jene Wirkungsloſigkeit für eingetreten zu erklären, oder ſonſt eine Anordnung über ſein Vermögen, mit- oder nachfolgt.

132. Wenn ſelbſt nach der endgültigen Einweiſung der Abweſende wieder erſcheint, oder auf gedachte Art als lebend erwieſen wird; ſo ſoll er ſeine Güter in dem Stand, worin ſie ſich alsdann noch befinden werden, auch den Erlös aus denjenigen, die veräuſſert ſeyn mögen, oder die Güter, die aus ſolchem Erlös wieder angeſchafft worden ſind, zurückerhalten.

133. Eheliche Leibes-Erben des Abweſenden ſind ebenfalls berechtigt, in dreyßig Jahren von der endgülti-

gen Einweiſung an, die Zurückgabe ſeiner Güter zu verlangen, wie in dem vorhergehenden Saz beſtimmt iſt, ſo weit ſie erbfähig ſind.

134. Nach erlaſſenem Beſcheid, daß jemand verſchollen ſey, kann jeder, der einige Rechte auf den Abweſenden hat, ſie nur wider diejenigen geltend machen, die in den Beſiz ſeiner Güter eingewieſen ſind, oder die geſezliche Verwaltung derſelben haben.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Verſchollenheit in Beziehung auf einſtmalige Rechte, die dem Abweſenden zuſtehen können.

135. Wer ein eignes Recht aus dem Anfall an eine ſolche Perſon ableitet, deren Daſeyn nicht anerkannt iſt, muß den Beweis führen, daß dieſe Perſon in dem Zeitpunkt noch lebte, da das Recht ihr eröffnet wurde; ſo lang er dieſen Beweis nicht liefert, iſt ſeine Klage verwerflich.

136. Wird eine Erbſchaft erledigt, wozu jemand berufen iſt, deſſen Daſeyn nicht anerkannt iſt, ſo fällt der Nachlaß indeſſen ausſchließlich auf diejenigen, mit welchen er die Erbſchaft zu theilen gehabt haben würde, oder die dazu gelangt ſeyn würden, wenn er nicht wäre.

137. Die Verfügungen der beyden vorhergehenden Säze heben die Klagen, auf Erbſchafts-Herausgabe und auf andere Rechte, nicht auf, die dem Abweſenden oder ſeinen Erben und Erbvertretern oder Rechtsfolgern

zuſtehen mögen, als welche nur, mit Umlauf der Verjährungs-Zeit erlöſchen.

138. So lange der Verſchollene nicht wiederkommt, oder jene Klagen von ſeinetwegen nicht angeſtellt werden, machen diejenigen, welche die Erbſchaft in Empfang genommen haben, die redlicherweiſe erhobenen Früchte ſich eigen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Verſchollenheit in Hinſicht auf die Ehe.

139. Hat der zurückgebliebene Ehegatte eines Verſchollenen, ohne geſchieden zu ſeyn, eine neue Eheverbindung geſchloſſen, ſo iſt es jenem Verſchollenen allein geſtattet, dieſe Ehe, ſey es in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten, der mit deſſen Lebensſchein verſehen iſt, anzufechten.

140. Hat der verſchollene Ehegatte überall keine erbfähigen Verwandten zurückgelaſſen, ſo kann der andere Ehegatte auf Einweiſung in den fürſorglichen Beſitz ſeines Vermögens antragen.

Viertes Kapitel.

Von der Aufſicht über minderjährige Kinder, deren Vater verſchollen iſt.

141. Die Mutter hat, wenn der Vater abweſend iſt, und minderjährige Kinder aus ihrer gemeinſchaftlichen

Ehe da ſind, über ſie die Obſorge und alle Rechte des Vaters auf deren Erziehung auch Vermögens-Verwaltung.

142. Sechs Monate nach dem Vorwiſſen des Vaters, wenn die Mutter damals ſchon todt war, oder ſobald ſie in der Folge ſtürbe, ehe der Vater für verſchollen erklärt iſt, wird die Obſorge über die Kinder von dem Familien-Rath den nächſten Voreltern, oder in deren Ermanglung einem fürſorglich angeordneten Vormund aufgetragen.

143. Eben ſo ſoll es gehalten werden bey den minderjährigen Kindern eines verſchollenen Ehegatten aus einer vorherigen Ehe.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Erſtes Kapitel.

Von den Eigenſchaften und Bedingungen, welche erforderlich ſind, um eine Ehe ſchlieſſen zu können.

144. Mannsperſonen können gültig nicht heyrathen, ehe ſie das achtzehente Jahr; Frauensperſonen nicht, ehe ſie das fünfzehente Jahr zurückgelegt haben, womit ſie erſt ehemündig werden.

144. a. Sie dürfen aber auch nachher nicht ohne beſondere Polizey-Erlaubniß heyrathen, ſo lang erſtere nicht das fünf und zwanzigſte, leztere nicht das achtzehente Jahr zurückgelegt haben.

145. Der Regent kann gleichwohl aus wichtigen Beweggründen von der Eheunmündigkeit losſprechen.

146. Ohne Einwilligung beeder Ehegatten beſteht keine Heyrath.

147. Man kann keine zweyte Ehe ſchließen, ehe die Erſte aufgelößt iſt.

148. Ein Sohn, ehe er das fünf und zwanzigſte Jahr, und eine Tochter, ehe ſie das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, iſt nicht befugt, ohne Bewilligung ihrer Eltern zu heyrathen. Sind dieſe verſchiedener Meynung, ſo iſt die Einwilligung des Vaters hinreichend.

149. Iſt eines der beyden Eltern todt, oder iſt es ihm unmöglich, ſeinen Willen zu erklären, ſo genügt die Einwilligung des Andern.

150. Wenn Vater und Mutter todt ſind, oder wenn es beeden unmöglich iſt, ihren Willen zu erklären, ſo treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle.

Sind der Großvater und die Großmutter der nemlichen Linie nicht gleicher Meynung, ſo iſt die Einwilligung des Großvaters hinreichend.

Iſt eine Linie mit der andern nicht einerley Meynung, ſo gilt dieſe Verſchiedenheit für Einwilligung.

150 a. Wo Jemand ſich heyrathen will, ohne durch die Urkunden des bürgerlichen Stands den Todt der Voreltern, deren Einwilligung, ſo lang ſie leben, ihm nöthig wäre, beſcheinigen zu können, mag dieſen Mangel die Ausſage von vier Zeugen erſezen, welche mit dem Ehetheil, deſſen Selbſtſtändigkeit in Frage iſt, wohlbekannte Leute ſind, und welche verſichern, daß unerachtet dieſer Bekanntſchaft ſie weder von dem Leben noch von dem Ort des Todtes ſolcher Voreltern etwas wiſſen.

151. Eheliche Kinder, wenn ſie das im 148. Saz beſtimmte Alter der Ehevolljährigkeit erreicht haben, ſind dennoch verbunden, ehe ſie heyrathen, den Rath ihrer Eltern, oder wenn dieſe beede todt, oder nicht im Stande ſind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Groß-Eltern durch ein ehrerbietiges Anſuchen ſich auszubitten.

151. Wird auf das im vorhergehenden Saz vorgeſchriebene ehrerbietige Anſuchen die Einwilligung in die Ehe nicht ertheilt, ſo haben die Söhne von der im 148ten Saz beſtimmten Ehevolljährigkeit an, ſo lang ſie ihr dreyſigſtes Jahr nicht vollendet haben, und die Töchter in eben dieſem Fall, ſo lang ſie ihr fünf und zwanzigſtes Jahr nicht zurückgelegt haben, dieſes Anſuchen noch zweymal von Monat zu Monat zu erneuern, und erſt einen Monat nach dem dritten Anſuchen dürfen ſie zur Ehe ſchreiten.

153. Nach Vollendung leztgedachter Jahre hingegen kann auf ein einziges ehrerbietiges Anſuchen, nach Verfluß eines Monats, wenn auch die Einwilligung nicht erfolgt, die Ehe geſchloſſen werden.

154. Das ehrerbietige Anſuchen ſoll den Eltern oder Groß-Eltern, gemäß dem 151. Saz, durch zwey Staats-Schreiber oder durch einen Staatsſchreiber und zwey Zeugen vorgetragen, und in dem Protokoll, das hierüber gefertigt werden muß, ihre Antwort bemerkt werden.

154 a. Bey Amtsſäßigen Perſonen ſoll es durch den Ortsvorſteher und zwey Gerichtsleute geſchehen.

155. Iſt der Ahnherr abweſend, an den das ehrerbietige Anſuchen hätte gerichtet werden müſſen, ſo kann

zur Schließung der Ehe geſchritten werden, ſobald entweder ein Verſchollenheits-Beſcheid, oder, wenn noch kein ſolcher ergangen wäre, ein Beſcheid auf Kundſchafts-Erhebung über die Abweſenheit, oder, falls noch gar kein Beſcheid ergangen wäre, ein desfallſiger Kundbarkeits-Schein beygebracht wird, der von der Obrigkeit des Orts, wo der Ahnherr ſeinen lezten bekannten Wohnſiz hatte, ausgefertigt iſt, und die Erklärung von vier Zeugen enthält, welche von ihr Amtshalber vernommen wurden.

156. Die Beamten des bürgerlichen Stands, welche über eine Ehe der Söhne, ehe ſie das fünf und zwanzigſte, oder der Töchter, ehe ſie das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, den Schein aufgenommen haben, ohne daß in dem Heyrathsſchein der Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern oder der Familie, in den Fällen, worinn die Eine oder die Andere erforderlich iſt, ausdrückliche Erwähnung geſchehen wäre, ſollen auf Betreiben der Betheiligten oder des Kron-Anwalds bey der Gerichts-Behörde des Orts, wo die Ehe geſchloſſen ward, in die Geldſtrafe, welche der 192. Saz dieſes bürgerlichen Geſez-Buchs beſtimmt, und überdieß zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt werden, die nicht unter ſechs Monaten ſeyn darf.

157. Wäre das ehrerbietige Anſuchen in Fällen, für die es vorgeſchrieben iſt, nicht gethan worden, ſo ſoll der Beamte des bürgerlichen Stands, der den Eheſchein aufgenommen hat, in eine gleiche Geldbuße und zu einer Gefängnißſtrafe, die nicht unter einem Monat ſeyn darf, verurtheilt werden.

158. Die im 147., 148. und 149. Saz enthaltenen Vorſchriften, ſo wie die Verfügungen des 151. bis 155. Sazes, (welche ſich auf das ehrerbietige Anſuchen an die Eltern beziehen) ſind auf natürliche geſezmäßig anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar.

159. Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt worden, ſo wie dasjenige, das zwar anerkannt war, aber nachher ſeine beyden Eltern verloren hat, oder deſſen Vater und Mutter ihren Willen nicht äußern können, kann, bevor es das ein und zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, nicht heyrathen, ohne die Einwilligung ſeines Vormunds erhalten zu haben.

160. Wenn keines von den Eltern oder Groß-Eltern am Leben iſt, oder wenn ſie ſich alle in einem Zuſtand befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äuſſern; ſo können Söhne oder Töchter, ſo lang ſie nicht ein und zwanzig Jahre alt ſind, ohne die Einwilligung des Familienraths nicht heyrathen.

161. In gerader Linie iſt die Ehe unter allen Vor-Eltern und ihren Abkömmlingen, ſie ſeyen ehelich oder unehelich, leiblich oder angeheyrathet, verboten.

162. In der Seitenlinie iſt die Ehe unter Schweſter und Bruder, ohne Unterſchied der ehelichen oder unehelichen Abſtammung, ſo wie unter Verſchwägerten deſſelben Grads, verboten.

163. Die Ehe iſt ferner verboten zwiſchen Oheim und Nichte, auch zwiſchen Muhme und Neffen.

164. Der Staatsherrſcher kann nichts deſtoweniger die in dem vorhergehenden Saz enthaltenen Eheverbote aus wichtigen Urſachen erlaſſen.

164 a. Auch jene Verbote zwiſchen Verſchwägerten, die im vorlezten Saz ſtehen, können unter gleichen Umſtänden erlaſſen werden, wo die vorige Ehe durch Tod, und nicht durch Eheſcheidung getrennt wurde.

164 b. In keinem Fall kann Nachſicht erlangt werden, wenn vor der Nachſichtsbitte eine unziemliche Geſchlechts-Vertraulichkeit zwiſchen beeden beweislich eingetreten iſt.

Zweytes Kapitel.

Von den Förmlichkeiten, die ſich auf die Schlieſſung der Ehe beziehen.

165. Die Ehe ſoll öffentlich vor dem Beamten des bürgerlichen Stands des Orts, wo einer von beyden Theilen ſeinen Wohnſiz hat, eingegangen werden.

165 a. Auch kann ſie vor dem Beamten des Wohnorts, den beede Eheleute zu ihrem Siz erwählt haben, geſchehen.

166. Die beyden Aufgebote, welche im 63ten Saz vorgeſchrieben ſind, müſſen bey der Behörde eines jeden Orts geſchehen, wo Einer und der Andere der beyden Theile ſeinen Wohnſiz hat.

167. Ueberdieß müſſen die Aufgebote bey der Behörde des vorigen Wohnſizes geſchehen, wenn einer von beyden ſeinen jezigen Wohnſiz nur erſt durch einen Aufenthalt von ſechs Monaten hat.

168. Sind

168. Sind die Verlobten oder einer von ihnen, rückſichtlich des Heyrathens noch unter fremder Gewalt, ſo ſollen die Aufgebote nebſtdem auch an dem Wohnort desjenigen geſchehen, unter deſſen Gewalt ſie ſich befinden.

169. Der Staatsherrſcher oder deſſen Verordnete haben das Recht, aus wichtigen Gründen das zweyte Aufgebot zu erlaſſen.

170. Ehen, welche im Ausland zwiſchen Inländern unter ſich oder mit Ausländern geſchloſſen werden, ſind gültig, wenn ſie nach der, in jenem Lande hergebrachten Form, eingegangen worden, vorausgeſezt, daß die im 63ten Saz vorgeſchriebenen Aufgebote vorhergegangen ſind, und daß der Inländer den im vorhergehenden Kapitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat.

171. In den erſten drey Monaten nach der Rückkehr des Inländers auf das Staatsgebiet muß der Schein über die im Ausland geſchloſſene Ehe dem Ehebuch des Orts, wo er ſeinen Wohnſiz hat, eingetragen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Einſprachen wider die Ehe.

172. Das Recht, wider die Schließung der Ehe eine Einſprache einzulegen, hat die Perſon, welche mit einem der beyden Ehetheile ſchon verheyrathet iſt.

173. Der Vater, ſodann bey Abgang des Vaters die Mutter, und bey Abgang beyder Eltern die Groß-Eltern können wider die Heyrath ihrer Kinder und Ab-

kömmlinge Einſprache einlegen, wenn auch dieſe ſchon das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren überſchritten haben.

174. In Ermanglung aller Ahnen kann der Bruder oder die Schweſter, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geſchwiſterkind, wenn ſie großjährig ſind, jedoch nur in folgenden zwey Fällen Einſprache einlegen:

1. Wo die Einwilligung des Familienraths, welche der 160. Saz erfordert, nicht erwirkt worden iſt.

2. Wo die Einſprache ſich auf den Wahnſinn eines der künftigen Ehegatten gründet, und dieſe Einſprache, (deren unbedingte Verwerfung das Gericht verfügen kann) darf nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Einſprechende auf die Entmündigung antrage, und darüber binnen einer Friſt, die in dem Beſcheid beſtimmt werden muß, Entſcheidung erwirke.

175. In den beyden durch den vorhergehenden Saz beſtimmten Fällen kann der Vormund oder Pfleger während der Vormundſchaft oder Pflegſchaft keine Einſprache einlegen, ohne daß er von einem Familienrath, den er zu dieſem Ende verſammeln laſſen darf, hiezu ermächtigt worden wäre.

175. a. Der Kron-Anwald kann in jedem Fall Einſprache thun, wo dieſes Geſez eine Heyrath nicht blos aus Gründen des Familienvortheils verbietet.

176. Jeder Einſprachs-Schein ſoll ausdrücken die Eigenſchaft, welche dem Einſprechenden das Recht gibt, ſie einzulegen; ſodann die Wahl eines Wohnſizes an dem Ort, wo die Heyrath geſchloſſen werden ſoll, endlich die Beweggründe der Einſprache, ſo oft ſie nicht von einem Ahnen eingelegt wird; alles bey Strafe der Nichtigkeit und der Dienſt-Sperre wider denjenigen Beamten, der einen ſolchen ungeeigneten Einſprachs-Schein unterzeichnet hätte.

177. Das Gericht erſter Inſtanz ſoll in den nächſten zehn Tagen über das Geſuch um Aufhebung der Einſprache erkennen.

178. Wird gegen dieſes Urtheil Berufung ergriffen, ſo ſoll hierüber in den nächſten zehn Tagen nach der Vorladung erkannt werden.

179. Wird die Einſprache verworfen, ſo können jene Einſprechende, die nicht Ahnen ſind, zur Entſchädigung verurtheilt werden.

Viertes Kapitel.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

180. Eine Ehe, welcher die freye Einwilligung des Einen oder Andern Ehegatten oder Beyder fehlt, kann nur von demjenigen unter ihnen angefochten werden, deſſen Einwilligung nicht frey war.

Iſt ein Irrthum in der Perſon untergelaufen, ſo kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, der im Irrthum war.

181. In dem Fall des vorhergehenden Sazes iſt die Nichtigkeitsklage nicht mehr zuläßig, ſobald nach erlangter Willens-Freyheit oder entdecktem Irrthum beede Eheleute ſechs Monate hindurch zuſammen wohnten.

182. Die Heyrath, die ohne Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern, oder des Familienraths (wo dieſe erforderlich war) geſchloſſen wird, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der ſie bedurfte, angefochten werden.

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung nöthig war, können die Nichtigkeitsklage anſtellen, ſo weit von leztern, die Heyrath ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt worden iſt, oder, ſo weit nach erlangter Kenntniß von der Ehe ein Jahr ohne Einſprache von ihrer Seite, verſtrichen iſt; eben ſo wenig kann der Ehegatte dieſe Klage anſtellen, ſobald er das gehörige Alter erreicht hat, um für ſich allein in die Ehe willigen zu können, und ein Jahr ohne Einſprache verſtreichen läßt.

184. Jede den Verfügungen des 144, 147. 161. 162. und 163. Sazes zuwiderlaufende Ehe kann ſowohl von den Ehegatten ſelbſt, als von jedem, der dabey betheiligt iſt, und ſo auch von dem Kron-Anwald angefochten werden, jene ausgenommen, wovon der Saz 139

handelt, dagegen jene eingeſchloſſen, deren im Saz 348 gedacht wird.

185. Wenn nur Mangel der Ehemündigkeit beyder Ehegatten, oder des Einen von ihnen die Einſprache begründen möchte, ſo kann die Ehe nicht mehr angefochten werden.

1.) Nach ſechs Monaten von der Zeit an, da dieſer Ehegatte, oder von beyden derjenige, der von dem geſezlichen Alter am weiteſten entfernt war, ſolches erreicht hat;

2.) Wenn eine Ehegattin, welche dieſe Mündigkeit nicht erreicht hatte, vor Ablauf der ſechs Monate ſchwanger geworden iſt.

186. Der Vater, die Mutter, die Groß-Eltern und die Familie, welche im vorerwähnten Fall in die zu frühe Ehe eingewilliget haben, können mit der Klage auf Nichtigkeit derſelben nicht gehört werden.

187. In allen Fällen, wo gemäß dem 184. Saz die Nichtigkeitsklage von jedem, der dabey betheiligt iſt, angeſtellt werden kann, bleiben jedoch Seitenverwandte, inngleichem jene Kinder, die aus einer andern Ehe gezeugt ſind, bey Lebzeiten der beyden Ehegatten davon ausgeſchloſſen. Sie können ſolche Klage alsdann erſt einführen, wenn ein wirkliches ihnen ſchon angefallenes Recht davon abhängt, und nur in Bezug auf dieſes.

188. Der Ehegatte, zu deſſen Nachtheil eine zweyte Heyrath geſchloſſen ward, kann hingegen auf ihre Nichtigkeit klagen, wenn ſchon der Ehegatte in jüngerer Ehe noch lebt, der mit ihm verehlicht war.

189. Schüzen die jüngeren Ehegatten die Nichtigkeit der frühern Heyrath vor, ſo muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit geurtheilt werden.

189 a. Auch eine Eheverfänglichkeit wirkt eine Nichtigkeit, die jeder Betheiligte, der dabey nicht ſelbſt im Verbrechen befangen war, anklagen kann.

190. In allen Fällen, worauf ſich der 184. Saz anwenden läßt, kann und ſoll der Kron=Anwald, jedoch unter den im 185. Saz enthaltenen Einſchränkungen auf Nichtigkeits=Erklärung der Ehe, während dem Leben beyder Ehegatten antragen, um ſie verurtheilen zu laſſen, ſich zu ſcheiden.

190 a. Das nemliche gilt von den Fällen, die im Zuſaz zum Saz 189. berührt ſind.

191. Jede Heyrath, die nicht öffentlich, und vor dem gehörigen Staats=Beamten geſchloſſen worden, kann von den Ehegatten ſelbſt, von ihren Eltern, ihren Vor=Eltern und von allen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, ſo wie auch von dem Kron=Anwald angefochten werden.

192. Sind vor der Heyrath nicht die zwey erforderlichen Aufgebote geſchehen, oder ſind deßhalb die im Geſez erlaubten Nachſichten nicht erwirkt, oder die vorgeſchriebenen Friſten zwiſchen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden, ſo läßt der Kron=Anwald nur wider den Staats=Beamten auf eine Geldbuße, welche die Summe von einhundert Reichsthaler nicht überſchreiten darf, oder wider die Eheleute und diejenigen,

unter deren Gewalt ſie gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemeſſene Geldſtrafe erkennen.

193. In die Strafen des vorhergehenden Satzes ſollen die daſelbſt erwähnten Perſonen auch für jede Uebertretung der im 165. Artickel vorgeſchriebenen Regeln verfallen, ſelbſt wenn ſolche Mängel nicht zureichten, um die Ehe für ungültig zu erklären.

194. Niemand kann den Namen eines Ehegatten, und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Anſpruch nehmen, er lege denn einen Heyraths-Schein vor, der den Büchern des bürgerlichen Stands eingetragen iſt; ausgenommen ſind jedoch die im 46. Saz erwähnte Fälle.

195. Der Beſiz des ehelichen Stands kann die angeblichen Eheleute, die ſich hierauf gegenſeitig beziehen, von der Verbindlichkeit nicht befreyen, den Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Stands geſchloſſene Heyrath vorzulegen.

196. Iſt ein Beſiz des Eheſtands vorhanden, und der Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Stands geſchloſſene Ehe vorgelegt worden, ſo können die Ehegatten gegen einander mit einer Klage auf Nichtigkeit dieſes Scheins nicht gehört werden.

197. Wenn inzwiſchen in den Fällen des 194. und 195. Satzes die beyden Perſonen, die öffentlich als Mann und Frau gelebt haben, verſtorben ſind, und leibliche Kinder zurückgelaſſen haben; ſo kann die eheliche Geburt derſelben unter dem Vorwand allein nicht beſtritten werden, daß ſie einen Heyraths-Schein ihrer Eltern nicht

aufweiſen können, wenn nur übrigens ſie einen ſolchen Beſiz ehelicher Geburt für ſich haben, dem ihr Geburts-Schein nicht widerſpricht.

198. Hat man den Beweis einer geſezmäſſigen Ehe durch ein Unterſuchungs-Verfahren erlangt, ſo ſichert die Eintragung des Urthels in die Bücher des bürgerlichen Stands der Ehe alle ihre bürgerlichen Wirkungen von dem Tag an, da ſie geſchloſſen wurde, ſowohl für die Ehegatten ſelbſt, als für die aus ihrer Ehe gezeugten Kinder.

199. Sind beyde Ehegatten, oder iſt Eines aus ihnen verſtorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, ſo kann die Anklage von allen, die etwa dabey betheiligt ſind, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, und von dem Kron-Anwald eingeleitet werden.

200. Iſt der Staats-Beamte des bürgerlichen Stands vor Entdeckung des Betrugs verſtorben, ſo hat wider deſſen Erben der Kron-Anwald auf Verlangen der Betheiligten und nach ihrer Angabe die bürgerliche Klage zu betreiben.

201. Eine für ungültig erklärte Ehe behält nichts deſto weniger die bürgerlichen Rechts-Wirkungen für Ehegatten und Kinder, ſobald ſie redlicher Weiſe geſchloſſen war, und nur das Recht zu ihrer Fortſezung wird dadurch aufgehoben.

202. War einer der beyden Ehegatten dabey allein in redlichem Glauben, ſo hat die Ehe ihre Rechts-Wirkungen nur zu Gunſten dieſes Ehegatten, und der aus der Ehe abſtammenden Kinder.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entſpringen.

203. Die Ehegatten übernehmen miteinander ſchon dadurch allein, daß ſie heyrathen, die Verbindlichkeit ihre Kinder zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen.

203 a. Die kirchliche Erziehung muß ſich nach dem Grundgeſez über die Kirchenverfaſſung richten, welches auch allein entſcheidet, was Verträge darüber zu beſtimmen vermögen, und wie dieſelben beſchaffen ſeyn müſſen.

204. Das Kind hat keine Klage wider ſeine Eltern auf Verſchaffung einer häuslichen Niederlaſſung, ſey es durch Heyrath, oder auf andere Weiſe.

205. Die Kinder ſind ihren Eltern und Vor-Eltern, die in Dürftigkeit ſind, den Unterhalt ſchuldig.

206. Eben ſo und im gleichen Fall ſind Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter ihren Schwieger-Eltern den Unterhalt ſchuldig; dieſe Verbindlichkeit hört aber auf:

1.) Wenn die Schwiegermutter zur zweyten Ehe ſchreitet;
2.) wenn jener von beyden Ehegatten, durch den die Schwägerſchaft entſtund, ohne aus dieſer ehelichen Verbindung hinterbliebene Kinder verſtorben, oder geſchieden worden iſt.

207. Dieſe Unterhalts-Verbindlichkeiten ſind wechſelſeitig.

208. Der Unterhalt wird ermeſſen nach dem Maas der Bedürfniſſe deſſen, der darauf Anſpruch macht, und der Glücksumſtände deſſen, der ſie leiſten muß.

209. Kommt derjenige, der einen Unterhalt reicht, oder der, welcher ihn empfängt, in einen ſolchen Zuſtand daß jener ihn nicht mehr leiſten kann, oder dieſer ganz oder zum Theil deſſen nicht mehr bedarf, ſo kann Loszählung von demſelben oder Verminderung verlangt werden.

210. Beweiſt derjenige, der den Unterhalt zu reichen hat, daß er ein Leibgeding (Unterhaltsgeld) zu zahlen nicht im Stand iſt, ſo kann die Gerichtsbehörde nach vorausgegangener Unterſuchung der Sache verordnen, daß er denjenigen, dem er den Unterhalt ſchuldig iſt, in ſeine Wohnung aufnehme, ihn dort ernähre und verpflege.

211. Die Gerichtsbehörde ſoll ebenfalls entſcheiden, ob dem Vater oder der Mutter, welche ein Kind, dem ſie den Unterhalt ſchuldig ſind, in ihre Wohnung aufnehmen, ernähren und verpflegen wollen, desfalls Nachſicht des Unterhaltsgelds bewilligt werden könne.

Sechstes Kapitel.

Von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten ſind ſich einander Treue, Hülfe und Beyſtand ſchuldig.

213. Der Mann iſt ſeiner Frau zu Schuz, und die Frau ihrem Mann zu Gehorſam verbunden.

214. Die Frau hat die Pflicht, bey dem Mann zu wohnen, und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er ſich

aufzuhalten für gut findet; der Mann iſt ſchuldig, ſie aufzunehmen, und ihr alles, was zum Lebensunterhalt erforderlich iſt, nach ſeinem Stand und Vermögen zu reichen.

215. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes nicht vor Gericht ſtehen, ſelbſt dann nicht, wenn ſie Handelsfrau iſt, oder in einer Ehe ohne Gemeinſchaft lebt, oder dem Vermögen nach von ihm abgeſondert iſt, ausgenommen um eine Eheklage anzubringen.

216. Die Ermächtigung des Manns iſt nicht erforderlich, wenn die Frau wegen Verbrechen oder Polizey-Sachen vor Gericht zu ſtehen hat.

216. Die Frau, ſelbſt wenn ſie mit ihrem Mann in keiner Güter-Gemeinſchaft oder in einer völligen Güter-Abſonderung lebt, kann, ohne daß ihr Ehemann zu dem Rechtsgeſchäft ſelbſt mitwirkt, oder ſchriftlich darein willigt, nicht ſchenken, veräuſſern, verpfänden, noch durch einen Freygebigkeits-Vertrag oder durch einen belaſteten etwas erwerben.

218. Verweigert der Mann ſeiner Frau die Ermächtigung, vor Gericht zu ſtehen, ſo kann nach Umſtänden der Richter ſie ermächtigen.

219. Weigert ſich der Mann, ſeine Frau zu einer Rechtshandlung zu ermächtigen, ſo kann die Frau ihren Mann geradezu vor das Bezirks-Gericht ihres ehelichen Wohnſitzes vorfordern laſſen, welches alsdann, nachdem der Mann vernommen, oder gehörig vorgefordert worden, die Ermächtigung geben oder verſagen kann.

220. Eine Handelsfrau kann ohne Ermächtigung ihres Manns ſich in ihren Handlungs-Angelegenheiten ver-

bindlich machen; ihre Verbindlichkeit erſtreckt ſich in dieſem Fall auch auf den Mann, wenn unter ihnen eine Güter-Gemeinſchaft beſteht.

Sie wird für keine Handelsfrau geachtet, wenn ſie nur im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren verkauft, ſondern dann allein, wenn ſie einen abgeſonderten Handel treibt.

221. Iſt der Mann zu einer Strafe an Leib oder Ehre verurtheilt, wäre ſie auch nur wegen ungehorſamen Ausbleibens wider ihn verhängt, ſo kann auch alsdann die Ehegattin, obgleich ſie großjährig iſt, ſo lange die Strafe dauert, weder vor Gericht ſtehen, noch Verträge ſchlieſſen, ſie habe ſich dann vorher von der Gerichts-Behörde dazu ermächtigen laſſen, welche in dieſem Fall die Ermächtigung geben kann, ohne daß der Mann vernommen oder vorgeladen worden.

222. Iſt der Mann mundtodt gemacht, oder iſt er abweſend, ſo kann die Gerichts-Behörde nach vorhergegangener Unterſuchung der Sache, die Frau ermächtigen, vor Gericht zu ſtehen, oder Verträge zu ſchlieſſen.

223. Jede im Allgemeinen gegebene Ermächtigung wäre ſie auch in dem Heyraths-Vertrag ausbedungen worden, gilt nur für die Verwaltung der Güter der Frau, nicht für deren Veränderung oder Veräuſſerung, noch für die Güter des Manns und der Kinder.

224. Iſt der Mann noch minderjährig, ſo bedarf die Frau der Ermächtigung der Obrigkeit, um vor Gericht zu ſtehen, oder Verträge zu ſchlieſſen.

224 a. Jede Gerichtsermächtigung muß der Ehefrau einen Geſchlechts-Beyſtand für die betreffenden Fälle zugeben.

225. Die Ungültigkeit aus Abgang der Ermächtigung kann niemand für ſich anführen, als die Frau, der Mann und deren Erben.

226. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes lezte Willens-Verfügungen treffen.

Siebentes Kapitel.

Auflößung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelößt:

1.) durch den Tod eines der beyden Ehegatten;

2.) durch eine geſezlich ausgeſprochene Eheſcheidung;

3.) durch eine endgültig gewordene Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach ſich zieht.

Achtes Kapitel.

Von der zweyten Heyrath.

228. Die Frau kann erſt zehn Monate nach Auflößung der vorherigen Ehe eine neue ſchlieſſen.

228 a. Im Uebertretungsfall verfällt ſie in eine Strafe von 15 bis 50 fl., und wenn in dieſer Zeit ein Kind, wenn gleich nach geſchloſſener zweyter Ehe zur Welt kommt, kann dieſes ſeine Rechte auf die Vaterſchaft aus der vorigen Ehe noch geltend machen, und der zweyte Mann, der von der voreiligen Schlieſſung nichts wußte, auf Vernichtung der zweyten Ehe antragen, der Kron-Anwald aber nur auf die Strafe.

Sechſter Titel.
Von der Eheſcheidung.

Erſtes Kapitel.
Von den Urſachen der Eheſcheidung.

229. Der Mann kann die Eheſcheidung wegen eines von ſeiner Frau begangenen Ehebruchs verlangen.

230. Die Frau iſt befugt auf Eheſcheidung anzutragen, wegen eines von dem Mann begangenen Ehebruchs, wenn er eine Beyſchläferin in der gemeinſchaftlichen Wohnung gehalten hat.

230. a. Lezterer Fall wird für vorhanden geachtet, ſobald ſie, es ſey im Land, oder im Ausland, ſo in der Nähe des Aufenthalts des Mannes iſt; daß ſie einander von da aus zuwandeln können.

231. Beyderſeits können die Ehegatten die Eheſcheidung nachſuchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen, oder grober Verunglimpfungen des Einen gegen den Andern.

232. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer entehrenden oder geſezlich gleichen Strafe ſoll für den andern die Eheſcheidungs-Klage begründen.

232. a. Auch Verſchollenheit, dreyjährige Landflüchtigkeit oder Wahnſinnigkeit von gleicher Dauer, werden unter den ſchon ehemals geſezlich näher beſtimmten Umſtänden ebenfalls als Scheidungs-Urſachen beybehalten.

233. Die beyderſeitige und beharrliche Einwilligung der Ehegatten, ausgeſprochen in den Formen, unter den

Bedingungen und nach erſtandenen Prüfungen, wie ſie das Geſez vorſchreibt, ſoll für einen hinlänglichen Beweis angenommen werden, daß das Beyſammen-Leben ihnen unerträglich ſey, und daß deshalb eine zureichende Urſache zur Eheſcheidung da ſey.

Zweytes Kapitel.

Von der Eheſcheidung aus einer beſtimmten Urſache.

Erſter Abſchnitt.

Von der Form des Verfahrens bey der Eheſcheidung aus einer beſtimmten Urſache.

234. Die Klage auf Eheſcheidung aus einer beſtimmten Urſache ſoll nur bey der Gerichts-Behörde des Wohnſizes der Ehegatten angebracht werden; die Thatſachen oder Verbrechen, aus welchen ſie ausgeht, mögen ſeyn, welche ſie wollen.

235. Veranlaſſen einige von den klagenden Ehegatten angeführte Thatſachen ein Unterſuchungs-Verfahren der Staats-Beamten, ſo ſoll die Eheſcheidungs-Klage bis nach der Entſcheidung des Straf-Punkts auf ſich beruhen; dann aber kann ſie wieder vorgenommen werden, ohne daß es erlaubt ſey, aus dem Inhalt des Straf-Urtheils wider den klagenden Theil irgend eine Unſtatthaftigkeit der Klage, oder andere nachtheilige Einrede abzuleiten.

236. Jede Klage auf Eheſcheidung ſoll die Thatſachen umſtändlich entwickeln; ſie muß mit den etwa vor-

handenen Beweisſtücken dem Vorſteher der Gerichtsbehörde oder ſeinem Stellvertreter von dem klagenden Ehegatten in Perſon überreicht werden, ſo fern dieſer nicht durch Krankheit daran verhindert iſt, in welchem Fall eine Gerichts-Perſon auf ſein Erſuchen und auf das Zeugniß zweyer Geſundheits-Beamten, Aerzte oder Wundärzte, ſich nach der Wohnung des klagenden Theils verfügt, um dort die Klage in Empfang zu nehmen.

237. Jene Gerichtsperſon vernimmt dabey den Kläger, macht ihm die ſchicklich ſcheinende Bemerkungen, bezeichnet die übergebene Klage und die Beweisſtücke mit Handzug, und fertiget über die ihr geſchehene Einhändigung des Ganzen ein Protokoll. Dieſes ſoll von der gedachten Gerichtsperſon und dem Kläger unterzeichnet werden, es ſey dann, daß der Leztere Schreibens unerfahren ſey, oder ſonſt nicht unterzeichnen könne, in welchem Fall hievon Meldung gethan werden muß.

238. Erwähnte Gerichtsperſon verordnet am Schluß des Protokolls, daß die Parteyen auf beſtimmten Tag und Stunde, vor ihr in Perſon erſcheinen ſollen, und daß zu dem Ende eine Abſchrift ihrer Verfügung an die Partey geſendet werde, wider welche die Eheſcheidung nachgeſucht wird.

239. An dem beſtimmten Tag macht dieſelbe den beyden Ehegatten, wenn ſie ſich einfinden, oder dem Kläger, wenn er allein erſcheint, die für eine Wieder-Vereinigung geeignete Vorſtellungen. Bleibt dieſer Verſuch fruchtlos, ſo läßt ſie hierüber ein Protokoll führen, und

ver-

verfügt, daß die Klage ſammt den Beweisſtücken dem Gericht, mit Vortrag über das Ganze, vorgelegt werden ſoll.

240. In den nächſtfolgenden drey Tagen wird von dem Gericht auf den Vortrag des Vorſtehers, oder ſeines Stellvertreters die Erlaubniß zur Vorladung entweder ertheilt oder noch ausgeſezt. Die Aufſchiebung darf nicht über zwanzig Tage dauern.

241. Kraft der vom Gericht ertheilten Erlaubniß läßt der Kläger den Beklagten auf die gewöhnliche Weiſe vorladen, binnen der geſezlichen Friſt perſönlich in dem Verhör-Zimmer bey geſchloſſenen Thüren zu erſcheinen. Eine Abſchrift der Eheſcheidungs-Klage und der dazu vorgelegten Beweisſtücke, auf welche die Ladung geſchrieben wird, läßt er dem Beklagten zuſtellen.

242. An dem Tag, da die Friſt zu Ende geht, ſoll der Kläger, der Beklagte mag erſcheinen oder nicht, in eigener Perſon, und wenn er will, von einem Rechts-Beiſtand begleitet, auf die Gründe ſeiner Klage ſich berufend, die Beweis-Urkunden vorlegen, und die Zeugen benennen, die er abhören laſſen will.

243. Erſcheint der Beklagte in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten, ſo kann er ſeine Erinnerungen wider die Gründe des Klägers ſowohl, als wider deſſen Beweis-Urkunden, und wider die von ihm vorgeſchlagenen Zeugen ſelbſt vortragen oder vortragen laſſen. Der Beklagte nennt ſeiner ſeits die Zeugen, die er abhören laſſen will, über welche der Kläger gleichfalls ſeine Erinnerungen vorträgt.

244. Ueber das Erſcheinen, die Ausſagen und Erinnerungen der Parteyen, ſo wie über die etwaigen Geſtändniſſe des einen oder andern Theils wird ein Protokoll verfaßt. Dieſes Protokoll wird den beſagten Parteyen vorgeleſen; ſie werden aufgefordert, es zu unterzeichnen, und ihrer Unterſchrift, oder ihrer Erklärung, daß ſie nicht unterzeichnen können oder nicht unterzeichnen wollen, muß ausdrücklich Meldung geſchehen.

245. Das Gericht vertagt hierauf die Parteyen zum Urtheil, auf einen von ihm zu beſtimmenden Tag und Stunde; es verordnet die Mittheilung an den Kron-Anwald und gibt ſie einem Mitglied zum Vortrag.

Sollte der Beklagte nicht erſchienen ſeyn, ſo iſt der Kläger verbunden, ihm die Verfügung des Gerichts in dem Zeitraum behändigen zu laſſen, der darinn beſtimmt ſeyn muß.

246. An dem beſtimmten Tag und Stunde wird auf den Bericht des verordnet geweſenen Verhör-Richters und angehörten Vortrag des Kron-Anwalds, zuerſt über die Einreden der Unzuläſſigkeit der Klage, wenn deren vorgebracht ſind, entſchieden. Werden dieſe gegründet gefunden, ſo wird die Klage auf Eheſcheidung verworfen; im entgegengeſezten Fall, wie auch, wenn keine ſolche Einreden vorgebracht worden, wird die Eheſcheidungs-Klage für zuläſſig angenommen.

247. Gleich darauf wird auf den Bericht des Verhör-Richters und Vernehmung des Kron-Anwalds von dem Gericht auch in der Hauptſache erkannt. Es kann über die Klage endgültig, wenn ſie urtheilsreif erſcheint, oder auf Beweis der vom Kläger angeführten erheblichen That-

ſachen und auf Gegenbeweis des Beklagten erkannt werden.

248. Bey jedem Schluß einer richterlichen Verhandlung können die Parteyen, nachdem der Verhör-Richter ſeinen Bericht erſtattet, und ehe der Kron-Anwald den Vortrag macht, ihre gegenſeitige Gründe ſelbſt in einem kurzen Aufſaz vortragen oder vortragen laſſen, zuerſt über die Einreden der Unzuläſſigkeit der Verhandlung, und hernach über die Hauptſache; aber in keinem Fall ſoll der Anwald des Klägers zugelaſſen werden, wenn nicht der Kläger ſelbſt in Perſon zugleich erſcheint.

249. Gleich nach ausgeſprochenem Urtheil, welches ein Zeugen-Verhör verordnet, liest der Gerichtsſchreiber denjenigen Theil des Protokolls vor, der die wirklich geſchehene Benennung der Zeugen enthält, welche die Partheyen abhören zu laſſen vorhaben. Der Vorſteher des Gerichts benachrichtiget ſie, daß es ihnen noch frey ſtehe, andere Zeugen zu benennen; aber daß ſie nach dieſem Augenblick hiemit nicht mehr gehört werden.

250. Die Parteyen bringen unmittelbar darauf ihre gegenſeitige Einwendungen wider die Zeugen vor. Das Gericht erkennt über dieſe Einwendungen, nachdem es den Kron-Anwald gehört hat.

251. Die Verwandten der Parteyen, auſſer den Kindern und Nachkommen, können aus dem Grund ihrer Verwandtſchaft als Zeugen nicht verworfen werden, und eben ſo wenig das Hausgeſinde der Ehegatten wegen des Dienſt-Verbands; aber das Gericht ſoll ermeſſen, wie weit auf

die Ausſagen der Verwandten und des Hausgeſinds Rückſicht zu nehmen ſey.

252. Jedes Urtheil, das einen Zeugenbeweiß zuläßt, muß die Zeugen benennen, welche vernommen werden ſollen, und den Tag und die Stunde beſtimmen, wo die Parteyen ſie aufzuführen haben.

253. Die Zeugen werden bey geſchloſſenen Thüren, in Gegenwart des Kron-Anwalds, auch der Parteyen, und ihrer Beyſtände oder Freunde, höchſtens drey an der Zahl, auf jeder Seite, von einem verordneten Verhör-Richter verhört.

254. Die Parteyen mögen ſelbſt oder durch ihre Beyſtände den Zeugen anſtändige Erinnerungen oder Erläuterungs-Fragen vorlegen, wenn ſie es für dienlich finden; ſie dürfen ſie jedoch in ihren Ausſagen nicht unterbrechen.

255. Jede Ausſage wird ſchriftlich aufgezeichnet. Ein gleiches gilt von den Fragſtücken und Erinnerungen, zu welchen ſie etwa Anlaß ward. Das Protokoll über das Zeugen-Verhör wird den Zeugen ſowohl, als den Parteyen vorgeleſen, dieſe wie jene werden aufgefordert es zu unterzeichnen, und dieſer Unterſchrift oder ihrer Erklärung, daß ſie nicht unterzeichnen können oder wollen, wird darinn gedacht.

256. Nachdem die beyderſeitigen Zeugen-Verhöre, oder ſofern der Beklagte keine Zeugen in Vorſchlag gebracht hat, das Zeugen-Verhör für den Kläger geſchlöſſen iſt, verweist der Verhör-Richter die Parteyen zu einem öffentlichen Gerichtstag, wobey er den Tag und die

Stunde deſſelben angibt. Das Gericht ſelbſt verfügt, „daß das Verfahren dem Kron-Anwald vorgelegt, und ein Vortrag aus den Acten erſtattet werde. Dieſe Verfügung wird dem Beklagten auf Betreiben des Klägers in dem Zeitraume, der darinn beſtimmt iſt, mitgetheilt.

257. Vor dem Tag, der zur Erlaſſung des Endurtheils feſt geſezt worden, erſtattet der Verhör-Richter ſeinen Vortrag.

Die Parteyen können bis dahin entweder ſelbſt, oder durch ihre Anwälde noch jede Erinnerungen vorbringen, die ſie zu ihrer Sache dienlich erachten; worauf der Vortrag aus den Akten geſchieht.

258. Das Endurtheil wird öffentlich ausgeſprochen. Wenn es die Eheſcheidung zuläßt, ſo iſt der Kläger ermächtigt, ſich zu dem Beamten des bürgerlichen Stands zu verfügen, um ſie dort eintragen zu laſſen.

259. Ward wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen oder grober Verunglimpfung die Eheſcheidung nachgeſucht, ſo bleibt es den Richtern, obgleich die Klage gehörig erwieſen iſt, unbenommen, die Eheſcheidung nicht ſogleich zuzulaſſen. Sie ermächtigen alsdann, ehe ſie entſcheiden, den klagenden Theil, ſich von der Geſellſchaft des andern Ehegatten zu trennen, ohne daß er verbunden ſey, ihn bey ſich aufzunehmen, wenn er es nicht für gut findet, und verurtheilen den Mann, der Frau eine ſeinem Vermögen angemeſſene Unterhalts-Rente zu zahlen, wenn die Frau ſelbſt keine hinreichende Einkünfte für ihre Lebensbedürfniſſe hat.

260. Nach Umlauf eines Prüfungs-Jahres kann der klagende Ehegatte, wenn inzwiſchen keine Ausſöhnung erfolgte, den andern Ehegatten vorladen laſſen, um in den geſezlichen Friſten vor Gericht zu erſcheinen, und zu hören, daß dort das endgültige Urtheil ausgeſprochen werde, welches alsdann die Eheſcheidung zuläßt.

261. Wird die Eheſcheidung aus der Urſache nachgeſucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden, ſo beſtehen die Förmlichkeiten, die alsdann zu beobachten ſind, einzig darinn, daß man bey dem ordentlichen Gericht eine in gehöriger Form geſchehene Ausfertigung des Straf-Urtheils mit einem Zeugniſſe des Straf-Gerichts übergibt, worinn erklärt wird, daß dieſes Urtheil keinem geſezlichen Rechtszug mehr unterliege.

262. Wird von einem in erſter Inſtanz in einer Eheſcheidungs-Sache ergangenen Urtheil, das die Klage zuließ, oder endgültig entſchied, die Berufung ergriffen, ſo wird der Prozeß von dem Ober-Gericht als eine eilende Sache behandelt und entſchieden.

263. Die Berufung muß in der geſezlichen Zeit angezeigt und ausgeführt werden; ſo wie auch die weitere an den oberſten Gerichtshof, wenn Nichtigkeiten oder Gewalts-Ueberſchreitungen vorhanden ſind. Sie hat aufſchiebende Wirkung.

264. Vermöge eines jeden Urtheils, das in dem lezten Rechtszug ergangen oder rechtskräftig geworden iſt, und die Eheſcheidung erlaubt, ſoll der Ehegatte, der es

erwirkt hat, verbunden ſeyn, ſich in Zeit zweyer Monate vor dem Beamten des bürgerlichen Stands, nach vorhergegangener gehörigen Vorrufung des andern Theils, zu ſtellen, um die Eheſcheidung eintragen zu laſſen.

265. Dieſe zwey Monate laufen vom Tag der eingetretenen Rechtskraft an.

266. Der Ehegatte, der als Kläger aufgetreten war, und die vorgedachte Friſt von zwey Monaten verſäumt hat, ſoll der Vortheile des erhaltenen Urtheils verluſtigt ſeyn, und ſeine Klage auf Eheſcheidung nicht wieder anſtellen können, es ſey dann aus einem neuen Grund, neben welchem er gleichwohl die vorigen Urſachen zugleich alsdann wieder geltend machen kann.

Zweyter Abſchnitt.

Von den fürſorglichen Maßregeln, welche die Eheſcheidungs-Klage, wenn ſie auf eine beſtimmte Urſache ſich gründet, veranlaſſen kann.

257. Die einſtweilige Obſorge über die Kinder bleibt dem Mann, er ſey in der Eheſcheidungs-Sache Kläger oder Beklagter, wenn nicht ein anders von dem Gericht, auf Anſuchen der Mutter, der Familie oder des Kron-Anwalds, zum Beſten der Kinder verordnet wird.

268. Die Frau, ſie ſey in der Eheſcheidungs-Sache Klägerin oder Beklagte, darf während des Prozeſſes die Wohnung ihres Manns verlaſſen, und eine dem Vermögen ihres Manns angemeſſene Unterhalts-Rente nach-

ſuchen. Das Gericht beſtimmt das Haus, worinn ſich die Frau aufhalten ſoll, und ſezt erforderlichen Falls die Unterhalts-Rente feſt, welche der Mann zu zahlen hat.

269. Die Frau iſt verbunden, ſo oft ſie hiezu aufgefordert wird, den Beweis zu führen, daß ſie in dem ihr angewieſenen Hauſe ſich aufhalte. In Ermanglung dieſes Beweiſes kann ihr der Mann die Unterhalts-Rente verſagen, und wenn es die Frau iſt, welche die Eheſcheidung ſucht, die Fortſezung des Prozeſſes für unzuläſſig erklären laſſen.

270. In Ehen, wo Güter-Gemeinſchaft beſteht, kann die Frau, ſie ſey in dem Eheſcheidungs-Prozeß Klägerin oder Beklagte, zu jeder Zeit, ſobald die im 238. Saz erwähnte Vorforderungs-Verfügung ergangen iſt, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß die gemeinſchaftliche Fahrniß unter Siegel gelegt werde. Nur gegen Errichtung eines mit einer Schäzung verſehenen Vermögens-Verzeichniſſes, und gegen Verpflichtung des Manns, die verzeichneten Sachen einſt wieder abzuliefern, oder als gerichtlicher Bewahrer für ihren Werth zu haften, ſollen die Siegel wieder abgenommen werden.

271. Jede nach dem Tag der Vorforderungs-Verfügung des 238. Sazes, von dem Mann für Rechnung der Güter-Gemeinſchaft übernommene Verbindlichkeit, ſo wie jede nach dieſer Zeit von ihm geſchehene Veräuſſerung, einiger dazu gehörigen Liegenſchaften, ſoll für ungültig erklärt werden, ſobald erwieſen wird, daß Eines

oder das Andere, zur Gefährde der Rechte der Frau, geſchehen ſey.

Dritter Abſchnitt.

Von den Einreden der Unzuläſſigkeit wider Eheſcheidungs-Klagen.

272. Die Eheſcheidungs-Klage iſt erloſchen, wenn unter den Ehegatten eine Ausſöhnung erfolgt iſt, geſchehe dieſelbe vor oder nach Einklagung der Scheidungs-Anläſſe.

272 a. Für eine Verſöhnung gilt ein ehelicher Beyſchlaf, welcher der Beleidigung zur Zeit, wo ſie dem unſchuldigen Theil ſchon bekannt war, nachgefolgt iſt.

273. In einem wie im andern Fall ſoll die Klage für unzuläſſig erklärt werden, ſo lang nicht nach der Wider-Verſöhnung eine neue Urſache hinzukommt, wo alsdann von den vorigen Urſachen Gebrauch gemacht werden darf, um das neue Geſuch zu unterſtůzen.

274. Läugnet der Kläger, daß eine Verſöhnung erfolgt ſey, ſo hat der Beklagte den Beweis ſchriftlich oder durch Zeugen, in der Form, die im erſten Abſchnitt des gegenwärtigen Kapitels beſtimmt iſt, zu führen.

Drittes Kapitel.

Von der Eheſcheidung auf wechſelſeitige Einwilligung.

275. Auf die wechſelſeitige Einwilligung der Ehegatten wird keine Rückſicht genommen, wenn der Mann noch unter fünf und zwanzig, oder die Frau noch unter ein und zwanzig Jahr iſt.

276. Die wechſelſeitige Einwilligung wird eher nicht in Betracht gezogen, als wenn die Ehe ſchon wenigſtens zwey Jahre beſtanden hat.

277. Sie wird nicht mehr zugelaſſen, wenn die Ehe ſchon zwanzig Jahre beſtanden hat, und eben ſo wenig, wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt iſt.

278. In keinem Fall ſoll die wechſelſeitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, ſo lang ſie nicht von ihren Eltern oder andern noch lebenden Voreltern nach der Vorſchrift des 150. Sazes genehmigt iſt.

279. Die Ehegatten, welche entſchloſſen ſind, die Eheſcheidung durch wechſelſeitige Einwilligung zu erwirken, ſind gehalten, vor allem ihr ganzes liegenſchaftliches = und fahrendes Vermögen verzeichnen und abſchäzen zu laſſen, und ihre desfallſigen wechſelſeitigen Rechte auseinander zu ſezen, worüber ſich zu vergleichen ihnen jedoch frey ſteht.

280. Sie ſind gleichfalls verbunden eine Uebereinkunft über folgende drey Punkte ſchriftlich zu verfaſſen.

1. Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden ſollen, ſowohl während der Prüfungs = Zeit, als nach ausgeſprochener Eheſcheidung.
2. In welches Haus ſich die Ehefrau begeben, und wo ſie ſich aufhalten ſoll, ſo lange die Prüfungs = Zeit währt.
3. Welche Rente der Mann indeſſen ſeiner Frau zahlen ſoll, wenn ſie nicht Einkünfte genug hat, um ſich ihre Bedürfniſſe zu verſchaffen.

281. Die Ehegatten ſollen zuſammen in eigener Perſon vor dem Vorſteher ihrer Gerichts-Behörde oder ſeinem Stellvertreter erſcheinen, und ihm in Gegenwart zweyer Staatsſchreiber, die ſie mit ſich bringen, ihren Willen erklären.

282. Dieſer ſoll in Gegenwart der zwey Staats-Schreiber an beyde Ehegatten zuſammen und an Jeden allein die dienlichen Vorſtellungen und Ermahnungen richten; er ſoll ihnen das vierte Kapitel des gegenwärtigen Titels vorleſen, welches die Wirkungen der Eheſcheidung beſtimmt, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln.

283. Beſtehen die Ehegatten auf ihrer Entſchlieſſung, ſo ſoll ihnen von dem Gerichts-Vorſteher ein Schein darüber ertheilt werden, daß ſie die Eheſcheidung nachſuchen, und darein wechſelsweiſe willigen; und ſie ſind ſchuldig, auſſer den Urkunden, derer im 279. und 280. Artikel gedacht iſt, auf der Stelle noch vorzulegen, und in die Gerichtskanzley zu hinterlegen:

1. Ihren Geburts-Schein und den Ehe-Schein.
2.) Die Geburts- und Sterb-Scheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder.
3.) Die urkundliche Erklärung ihrer Eltern oder andern lebenden Vor-Eltern, worinn ſie ſagen, daß ſie aus wohl bekannten Urſachen dieſen oder jene, Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, welcher oder welche mit dieſer oder jener Perſon verheyrathet iſt, ermächtigen, die Eheſcheidung nachzuſuchen, und in ſelbige zu willigen. Die Eltern und Groß-Eltern

werden für lebend geachtet, bis deren Todten-Schein vorgelegt iſt.

283 a. Wenn eines der lebenden Eltern oder Groß-Eltern verſichert, daß die übrigen todt ſeyen, ſo gilt dieſes ſtatt Todten-Scheins; auſſerdem kann nur ein Kundbarkeits-Schein ihn erſezen.

284. Die Staatsſchreiber fertigen über alles, was zur Vollziehung des vorhergehenden Sazes geſagt oder gethan worden, ein umſtändliches Protokoll; die Urſchrift bleibt bey dem älteſten von den beyden Staatsſchreibern, ſo wie die vorgebrachten Beweis-Urkunden. Dieſe bleiben dem Protokoll angelegt, worinn auch der Erinnerung gedacht werden muß, die der Frau zu machen iſt, daß ſie in Zeit von vier und zwanzig Stunden ſich in das Haus, worüber ſie mit ihrem Mann übereingekommen, begeben, und bis nach ausgeſprochener Eheſcheidung daſelbſt ſich aufhalten ſoll.

285. Die gleiche Erklärung ſoll in den erſten vierzehn Tagen des nächſt folgenden vierten, ſiebenten und zehenten Monats unter Beobachtung der vorigen Förmlichkeiten erneuert werden. Jedesmal ſollen die Parteyen durch öffentliche Urkunden beweiſen, daß ihre Eltern oder andere lebende Vor-Eltern auf ihrem erſten Entſchluß beharren; ſie brauchen dagegen die Vorlegung irgend eines andern Scheins nicht zu wiederholen.

286. Nach Ablauf eines Jahrs, von dem Tag der erſten Erklärung an gerechnet, ſollen beyde Ehegatten in den nächſten vierzehn Tagen, jeder in Begleitung zweyer ehrbaren Freunde aus dem Bezirk, die wenigſtens fünfzig Jahre alt ſeyn müſſen, zuſammen in Perſon vor dem Vor-

ſteher des Gerichts oder ſeinem Stellvertreter erſcheinen; ſie ſollen ihm in beglaubter Form die Ausfertigungen der vier Protokolle, welche ihre wechſelſeitige Einwilligung enthalten, ſo wie alle Scheine überreichen, die den Protokollen beygefügt worden; ſie ſollen endlich, jeder für ſich beſonders, gleichwohl in Gegenwart des andern und der vier Freunde, die Obrigkeit erſuchen, die Eheſcheidung zuzulaſſen.

287. Wenn die Gerichts-Perſonen den Ehegatten ihre Bemerkungen gemacht haben, und ſie auf ihrem Vorhaben beharren, ſo wird über ihr Geſuch, und die von ihnen geſchehene Uberlieferung der dazu gehörigen Beweisſtücke ein Schein ausgefertigt.

Der Gerichtsſchreiber verfaßt hierüber ein Protokoll, das die Partheyen (wenn ſie nicht erklären, daß ſie Schreibens unerfahren ſeyen, oder nicht unterzeichnen könnten, in welchem Fall hievon Erwähnung geſchieht) die vier Beyſtände, der Gerichtsvorſteher oder deſſen Stellvertreter und der Gerichtsſchreiber unterzeichnen.

288. Gleich unter das Protokoll ſezt der Gerichts-Vorſteher ſeine Verfügung, daß in drey Tagen auf den ſchriftlichen Antrag des Kron-Anwalds, welchem zu dieſem Ende die Aktenſtücke durch den Gerichtsſchreiber mitgetheilt werden ſollen, dem Gericht über das Ganze Vortrag erſtattet werden ſoll.

289. Findet der Kron-Anwald in den Aktenſtücken den Beweis, daß zu der Zeit, da beede Ehegatten ihre Erklärung abgegeben, der Mann fünf und zwanzig, und die

Frau ein und zwanzig Jahre alt war; daß ſie damals ſchon zwey Jahre lang verehelicht geweſen; daß ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre beſtanden; daß die Frau noch keine fünf und vierzig Jahre alt war; daß nach vorläufiger Erfüllung desjenigen, was hier oben beſtimmt iſt, und mit allen in dem gegenwärtigen Kapitel vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, beſonders unter der Ermächtigung der Eltern oder der übrigen lebenden Voreltern der Ehegatten, wenn die Eltern früher geſtorben ſind, die wechſelſeitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahrs erklärt worden; ſo macht er ſeinen Antrag mit den Worten: das Geſez erlaubt; im entgegengeſezten Fall ſoll ſein Antrag in den Worten beſtehen: das Geſez iſt entgegen.

290. Das Gericht kann nach erfolgtem Vortrag ſeine Unterſuchung auf keine andere Gegenſtände erſtrecken, als die im vorhergehenden Saz bezeichnet ſind. Ergibt ſich hieraus, daß die Partheyen nach der Meynung des Gerichts den Bedingungen Genüge geleiſtet, und die Förmlichkeiten beobachtet haben, die in dem Geſez beſtimmt ſind; ſo läßt es die Eheſcheidung zu, und verweist die Partheyen vor den Beamten des bürgerlichen Stands, um dieſelbe eintragen zu laſſen.

Im entgegengeſezten Fall erklärt das Gericht, daß die Eheſcheidung nicht ſtatt habe, und führt die Gründe der Entſcheidung aus.

291. Eine Berufung von dem Urtheil, worin dieſe Eheſcheidung für unſtatthaft erklärt wird, kann nur ſtatt finden, wenn ſie von beyden Theilen, von jedem gleichwohl in einer beſondern Urkunde, früheſtens nach zehen

und ſpäteſtens vor zwanzig Tagen, von dem Tag der Urtheils-Eröffnung an, eingelegt wird.

292. Die Berufungs-Urkunden ſollen wechſelſeitig dem andern Ehegatten ſowohl als dem Gericht des erſten Rechtszugs behändigt werden.

293. Dieſes Gericht ſoll in den erſten zehen Tagen von der ihm geſchehenen Behändigung der Zweyten jener Berufungs-Urkunden an zurechnen, dem Obergericht den Aufſaz des Urtheils und die Aktenſtücke, worauf es erfolgt iſt, zuſchicken.

In den nächſten zehen Tagen, nachdem der dortige Kron-Anwald die Aktenſtücke vom Gericht erhalten hat, macht er ſeine Anträge ſchriftlich. Der Vorſteher oder deſſen Stellvertreter ſtellt die Sache bey dem Obergericht in Berathſchlagung, und in zehen Tagen, nachdem der Kron-Anwald ſeinen Antrag überreicht hat, ſoll das End-Urtheil erlaſſen werden.

294. Läßt ein Urtheil die Eheſcheidung zu, ſo ſind kraft deſſen die Partheyen verbunden, ſich in den nächſten zwanzig Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an zurechnen, zuſammen und in Perſon vor dem Beamten des bürgerlichen Stands zu ſtellen, um die Eheſcheidung eintragen zu laſſen. Nach fruchtloſem Verlauf dieſer Zeitfriſt wird das Urtheil für nicht ergangen angeſehen.

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Eheſcheidung.

295. Geſchiedene Ehegatten können ſich nicht mehr mit einander verehelichen, aus welcher Urſache auch die Eheſcheidung erfolgt ſey.

296. Im Fall einer aus beſtimmter Urſache erkannten Eheſcheidung darf die geſchiedene Frau ſich erſt zehen Monate, nach erkannter Eheſcheidung, wieder verheyrathen.

297. Iſt die Eheſcheidung auf wechſelſeitige Einwilligung erfolgt, ſo darf keiner von beyden Ehegatten eine neue Ehe ſchlieſſen, ehe drey Jahre nach der geſprochenen Eheſcheidung abgelaufen ſind.

298. Iſt die Eheſcheidung wegen eines begangenen Ehebruchs zu Recht erkannt worden, ſo kann der ſchuldige Ehegatte ſich niemals mit ſeinem Mitſchuldigen verehelichen. Die ehebrecheriſche Frau ſoll in demſelben Urtheil von Amtswegen für eine beſtimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer als drey Monate und nicht länger als zwey Jahre ſeyn darf, zur Einſperrung in ein Arbeits-Haus verurtheilt werden.

298 a. Jede dieſem und dem vorherigen Saz zuwider laufende Ehe iſt nichtig, der andere Theil der ehemaligen Eheleute und der Kron-Anwald können allein dieſe Nichtigkeit anklagen.

299. In jedem Eheſcheidungs-Fall, den einer wechſelſeitigen Einwilligung allein ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung erkannt wird, alle von dem andern Ehegatten durch den Heyraths-Vertrag, oder ſeit eingegangener Ehe erlangten Vortheile.

299 a. Auch verliert die Ehefrau in ſolchem Fall den Namen des Manns.

300. Der Ehegatte, welcher die Eheſcheidung erlangt hat, behält die von dem andern Ehegatten ihm zugewandten Vortheile, obgleich eine Wechſelſeitigkeit bedungen war, die nun nicht mehr ſtatt hat.

301. Sollten die Ehegatten ſich keine Vortheile bedungen haben, oder die bedungenen nicht hinreichend ſcheinen, um dem Ehegatten, welcher die Eheſcheidung erwirkt hat, ſeinen Unterhalt zu ſichern, ſo kann das Gericht aus den Gütern des andern Ehegatten eine Unterhalts-Rente ihm zuerkennen, die jedoch das Drittel der Einkünfte dieſes leztern nicht überſchreiten darf. Die oben beſagte Rente kann wieder eingezogen werden, ſobald ſie nicht mehr nothwendig iſt.

302. Die Kinder ſollen dem Ehegatten, der die Eheſcheidung erlangt hat, anvertraut werden, wenn nicht das Gericht auf Anſuchen der Familie oder des Kron-Anwalds zum Beſten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obſorge des andern Ehegatten oder einer dritten Perſon, übergeben werden ſollen.

303. Wer es auch ſey, dem man die Kinder anvertraut, immer behalten Vater und Mutter gegenſeitig das Recht, über die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder die Aufſicht zu führen, und ſind nach Verhältniß ihres Vermögens dazu beyzutragen verbunden.

304. Die Auflöſung der Ehe durch eine zu Recht erkannte Scheidung ſoll den Kindern aus dieſer Ehe keinen der Vortheile entziehen, die ihnen durch die Geſeze oder den Ehe-Vertrag ihrer Eltern zugeſichert waren. Der wirkliche Anfall dieſer Rechte an die Kinder tritt jedoch nur auf gleiche Weiſe und unter gleichen Umſtänden ein, worunter ſie angefallen ſeyn würden, wenn die Eheſcheidung nicht erfolgt wäre.

305. Im Fall einer auf wechſelſeitige Einwilligung erfolgten Eheſcheidung ſoll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, an dem Tag ihrer erſten Erklärung, kraft Geſezes, ſeinen Kindern angefallen ſeyn.

Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieſer Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, mit dem Beding für deren Nahrung, Pflege und Erziehung, nach ihrem Stand und Vermögen zu ſorgen, alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche den beſagten Kindern durch den Ehe-Vertrag ihrer Eltern zugeſichert ſeyn mögen.

Fünftes Kapitel.

Von der Trennung von Tiſch und Bett.

306. In Fällen, wo die Klage auf Eheſcheidung wegen einer beſtimmten Urſache ſtatt findet, ſteht es den Ehegatten frey, ſtatt ſolcher die Trennung von Tiſch und Bett nachzuſuchen.

307. Dieſes Geſuch wird eben ſo, wie jede andere bürgerliche Klage angebracht, behandelt und entſchieden; blos auf wechſelſeitige Einwilligung der Ehegatten kann dieſe Trennung nicht ſtatt haben.

308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tiſch und Bett wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, ſoll in demſelben Urtheil auf Antrag des Kron-Anwalds zur Einſperrung in ein Arbeits-Haus, auf beſtimmte Zeit, die nicht kürzer als drey Monate, und nicht länger, als zwey Jahre ſeyn darf, verurtheilt werden.

309. Dem Mann bleibt es unbenommen, dieſe Verurtheilung unwirkſam zu machen, wenn er ſich entſchließt, ſeine Frau wieder zu ſich zu nehmen.

310. In Fällen, wo die perſönliche Trennung aus einer andern Urſache, als wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt worden iſt, und drey Jahre gedauert hat, kann der Ehegatte, der urſprünglich der Beklagte war, bey Gericht auf Eheſcheidung antragen, welches ſie dann auch wirklich geſtattet, ſo fern der urſprüngliche Kläger, nachdem er erſchienen, oder doch gehörig vorgeladen worden, nicht auf der Stelle einwilliget, daß die perſönliche Trennung aufhöre.

311. Die perſönliche Trennung zieht allemal Vermögens-Abſonderung nach ſich.

311 a. Die Eheordnung vom Jahr 1807. gilt in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben dem oben verordneten beſtehen können, ſo wie ſie in ihren polizeylichen Beziehungen ohnehin hierdurch nicht aufgehoben iſt.

Siebenter Titel.

Von der Vaterſchaft und der Kindſchaft.

Erſtes Kapitel.

Von der Vaterſchaft ehelicher oder in der Ehe geborner Kinder.

312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Ehemann zum Vater.

Dieſem bleibt jedoch unbenommen, das Kind für das ſeinige nicht anzuerkennen, wenn er beweiſt, daß er in der ganzen Zwiſchen-Zeit von dem dreyhunderſten bis

zum hundert achzigſten Tage vor der Geburt des Kindes, wegen Entfernung oder wegen den Folgen eines Zufalls, ſich in einer natürlichen Unmöglichkeit befunden hat, ſeiner Gattin ehelich beyzuwohnen.

313. Der Ehemann iſt nicht berechtigt, unter Angabe eines Zeugungs = Unvermögens, das Kind zu verläugnen; ſelbſt aus dem Grund, eines von ſeiner Ehegattin begangenen Ehebruchs, darf er es nicht verläugnen, es ſey dann ihm die Geburt verheimlicht worden, in welchem Fall er zum Vortrag aller Thatſachen zugelaſſen werden ſoll, die beweiſen, daß er der Vater des Kinds nicht ſey.

314. Ein Kind, das vor dem hundert achtzigſten Tag nach geſchloſſener Ehe geboren wird, darf in folgenden Fällen von dem Ehemann nicht verläugnet werden.

1. Wenn ihm die Schwangerſchaft vor der Ehe bekannt war;
2. Wenn er den Geburts = Schein ausgewirkt hat, und dieſer zugleich von ihm unterzeichnet iſt, oder ſeine Erklärung enthält, daß er im Schreiben unerfahren ſey;
3. Wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden iſt.

315. Die Ehelichkeit eines Kinds, das dreyhundert Tage nach aufgelöster Ehe geboren wird, darf beſtritten werden.

316. In jedem Fall, wo es dem Mann erlaubt iſt, das Kind für das Seinige nicht anzuerkennen, muß dieß in Zeit eines Monats geſchehen, wenn er ſich in der Gegend des Orts befindet, wo das Kind geboren ward.

In zwey Monaten nach ſeiner Wiederkunft, wenn er in dem Zeitpunkt der Geburt abweſend war;

In zwey Monaten nach entdecktem Betrug, wenn ihm die Geburt des Kinds verheimlicht wurde.

317. Stirbt der Ehemann, ehe er auf irgend eine Art das Kind anerkannt, oder wider die Vaterſchaft Widerſpruch eingelegt hat, die Zeit-Friſt dazu iſt aber alsdann noch nicht verſtrichen, ſo haben die Erben eine eigne Friſt von zwey Monaten, um die eheliche Geburt des Kinds zu beſtreiten. Dieſe Friſt lauft von dem Zeitpunkt an, da das Kind die Güter des Vaters in Beſiz nimmt, oder da es gegen die Erben den Beſiz anſpricht.

318. Jeder auſſergerichtliche Vorgang, der eine Verläugnung des Kinds von Seiten des Ehemannes oder ſeiner Erben enthält, gilt für nicht geſchehen, wenn nicht innerhalb eines Monats die Klage wider einen dem Kind hiezu eigends zu ernennenden Vormund, unter Beiladung der Mutter, bey Gericht angebracht worden iſt.

Zweytes Kapitel.

Von den Beweiſen der ehelichen Kindſchaft.

319. Die eheliche Kindſchaft erweiſet der Geburts-Schein in dem Urkundenbuch des bürgerlichen Stands.

320. In deſſen Ermanglung genügt der beſtändige Beſiz einer ehelichen Kindſchaft.

321. Dieſer Beſiz beſteht in einer Vereinigung hinreichender Thatſachen, welche Verhältniſſe der Kindſchaft

und Verwandtſchaft zwiſchen einem Menſchen und der Familie, welcher er anzugehören behauptet, vorausſezen.

Die vorzüglichſten der dazu dienlichen Thatſachen ſind: daß ein Kind immer den Namen des Vaters geführt hat, dem es anzugehören angibt;

Daß der Vater es als ſein Kind behandelt, und in dieſer Eigenſchaft für ſeine Erziehung, ſeinen Unterhalt, und ſeine Niederlaſſung geſorgt hat;

Daß es beſtändig in der Geſellſchaft dafür anerkannt worden iſt;

Daß die Familie es dafür erkannt hat.

322. Niemand kann einen Familien-Stand in Anſpruch nehmen, welcher demjenigen zuwider iſt, den ſeine Geburts-Urkunde und ein mit ihr übereinſtimmender Beſiz ihm geben.

Umgekehrt kann Niemand den Familien-Stand desjenigen beſtreiten, der einen mit ſeinem Geburts-Schein übereinſtimmenden Beſiz für ſich hat.

323. Gebricht es an einer Rechts-Urkunde und einem damit übereinſtimmenden Beſiz, oder iſt das Kind unter einem erdichteten Namen, oder als ein von unbekannten Eltern gebornes Kind in den Büchern eingetragen worden; ſo kann der Beweis der Kindſchaft durch Zeugen geführt werden.

Dieſer Beweis darf gleichwohl nur dann zugelaſſen werden, wann eine Einleitung dazu aus ſchriftlichen Beweiſen vorhanden iſt, oder wann Vermuthungen oder Anzeigen, aus bis dahin ausgemachten Thatſachen her-

vorgehen, die wichtig genug ſind, um auch ohne eine ſolche Einleitung jene Zuläſſigkeit zu begründen.

324. Die Einleitung aus ſchriftlichen Beweiſen ergibt ſich aus Familien-Urkunden, aus Haus-Büchern und Briefſchaften der Eltern, aus öffentlichen und ſelbſt aus Privat-Urkunden, die von einer am Streit betheiligten lebenden oder verſtorbenen Perſon herrühren.

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Mittel geführt werden, welches darthut, daß der Beweisführer kein Kind der Mutter ſey, die er zu haben vorgibt; oder, wenn ſeine Abſtammung von ſolcher Mutter erwieſen iſt, daß er kein Kind von dem Ehemann dieſer Mutter ſey.

326. Die bürgerlichen Gerichte ſind allein die Rechts-Behörde für Klagen, wodurch ein Familien-Stand in Anſpruch genommen wird.

327. Das Strafverfahren über ein Verbrechen der Verfälſchung eines Familien-Stands fängt erſt an, wenn der Stand der Perſon durch ein End-Urtheil entſchieden iſt.

328. Die Anſprache des Familien-Stands iſt für das Kind ſelbſt unverjährbar.

329. Erben eines Kinds, das eine Anſprache nicht gemacht hat, können ſie nur machen, wenn ſolches in der Minderjährigkeit, oder in den erſten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit geſtorben iſt.

330. Hätte das Kind die Klage erhoben, ohne wieder förmlich davon abgeſtanden zu ſeyn, auch ohne ſie,

drey Jahre von der lezten gerichtlichen Handlung an zu rechnen, unbetrieben zu laſſen; ſo können die Erben ſie fortſezen.

Drittes Kapitel.

Von den natürlichen Kindern.

Erſter Abſchnitt.

Von der Ehelichmachung natürlicher Kinder.

331. Uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutſchande oder einem Ehebruch gezeugt ſind, werden durch eine nachgefolgte Ehe ihrer Eltern ehelich gemacht, wenn beide zuſammen vor der Heyrath ſie anerkannt haben, oder ſie in der Heyraths-Urkunde ſelbſt anerkennen.

332. Auch verſtorbene Kinder, welche Nachkommen zurückgelaſſen haben, werden zu deren Vortheil dadurch noch ehelich gemacht.

333. Kinder, welche durch nachgefolgte Ehe ehelich werden, genießen gleiche Rechte, als wären ſie aus dieſer Ehe geboren.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kinds, ſoll durch eine öffentliche Urkunde vollzogen werden, ſobald ſie nicht in deſſen Geburts-Urkunde geſchehen iſt.

334. a. Sie muß mit ausgedruckten Worten darinn liegen: bloße Zuſage gewiſſer Vortheile für ein Kind, als z. E. ſeiner Ernährung, begründen die Anerkennung noch nicht.

335. Dieſelbige findet nicht ſtatt zum Vortheil ſolcher Kinder, die aus Blutſchande oder Ehebruch gezeugt ſind.

336. Die Anerkennung des Vaters, ohne Angabe und Geſtändniß der Mutter, wirkt nur gegen den Vater.

337. Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem Ehegatten zum Vortheil ſeines mit einer dritten Perſon erzeugten natürlichen Kinds geſchieht, kann weder dem andern Ehegatten, noch denen aus der Ehe gezeugten Kindern ſchaden.

Sie hat nur ihre Wirkung, wenn einſt die Ehe aufgelößt wird, und keine Kinder daraus vorhanden ſind.

338. Ein natürliches, obgleich anerkanntes Kind kann die Rechte eines ehelich gebornen Kinds nicht anſprechen. Die Rechte der natürlichen Kinder beſtimmt der Titel von den Erbſchaften.

339. Jede Anerkennung des Vaters oder der Mutter, ſo wie jede Anſprache des Kinds kann von allen denjenigen beſtritten werden, denen ein Nachtheil dadurch zugehen kann.

340. Alle Nachfrage, wer Vater eines Kinds ſey, iſt verboten.

Ein Entführer kann auf Anſuchen der Betheiligten für den Vater des Kinds der Entführten erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinſtimmt.

340 a. Dafür kann auch derjenige erklärt werden, der eine Mutter des Kinds kundbarlich bey ſich als Beyſchläferin unterhalten

hat, oder der des Beyſchlafs mit ihr, um die Zeit der geſezlich unſerſtellbaren Empfängniß, freywillig geſtändig oder zufällig überwieſen iſt; ingleichen derjenige der die Mutter erweislich um die gedachte Zeit auſſer Stand des freyen Sinnen-Gebrauchs zum Behuf eines Beyſchlafs verſezt hat.

341. Eine Nachfrage, wer Mutter eines Kinds ſey, iſt erlaubt.

Das Kind, welches gegen eine Frauensperſon Kindſchafts-Recht anſpricht, muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige ſey, womit dieſe niedergekommen iſt.

Zur Führung dieſes Beweiſes durch Zeugen darf es nur alsdann zugelaſſen werden, wenn ſchon eine Einleitung aus ſchriftlichen Beweiſen vorhanden iſt.

342. Kein Kind darf in Fällen, wo zu Folge des 335. Sazes die Anerkennung nicht geſtattet iſt, zu einer Kindſchafts-Anſprache gegen Vater oder Mutter zugelaſſen werden.

Achter Titel.

Von der Anwünſchung eines Kinds und der freywilligen Pflege eines Minderjährigen aus wohlthätigen Abſichten.

Erſtes Kapitel.

Von der Anwünſchung eines Kinds.

Erſter Abſchnitt.

Von der Anwünſchung und ihren Wirkungen.

343. Perſonen beederley Geſchlechts, welche das fünfzigſte Jahr zurückgelegt, zur Zeit der Anwünſchung

keine eheliche Nachkommenſchaft haben, und wenigſtens fünfzehn Jahre älter ſind, als diejenigen, die ſie an Kindesſtatt annehmen wollen, dürfen der Anwünſchung ſich bedienen.

343 a. Die Anwünſchung muß unbedingt und auf immer geſchehen.

344. Niemand kann von mehr als Einer Perſon an Kinds-Statt angenommen werden, es ſey dann von zweyen wechſelſeitigen Ehegatten.

Auſſer dem Fall, der unten im 366. Saz beſtimmt iſt, kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern Kinder anwünſchen.

345. Die Annahme an Kinds-Statt kann nur demjenigen zu Theil werden, den man in ſeiner Minderjährigkeit wenigſtens ſechs Jahre lang unterſtüzt und ununterbrochen gepflegt hat, oder demjenigen, der dem Anwünſchenden das Leben gerettet hat, ſey es in einem Streit oder in Feuers- und Waſſersnoth.

In dem Fall der Lebens-Rettung genügt es, wenn der Anwünſchende volljährig, ſodann älter als der Angewünſchte iſt, keine eheliche Nachkommen hat, und ſofern er verheyrathet iſt, ſein Ehegatte einwilligt.

345 a. Es bedarf ferner zur Anwünſchung jener früheren Pflege nicht, wenn eine volljährige Mannsperſon ein uneheliches, vom Vater noch nicht anerkanntes unmündiges Kind einer Frauensperſon, die ſie heyrathet, mit deren Einwilligung, mittelſt des Heyraths-Vertrags anwünſcht, wo alsdann auch dieſer Vorgang keinen eigenen Förmlichkeiten unterliegt.

346. Die Anwünſchung hat ſonſt in keinem Fall vor der Volljährigkeit des Angewünſchten ſtatt. Sind deſſen beyde Eltern, oder nur Eins von beyden, noch im Leben, und der Angewünſchte hat das fünf und zwanzigſte Jahr noch nicht zurückgelegt; ſo muß er die Einwilligung ſeiner Eltern oder des lebenden Theils beybringen. Iſt er über fünf und zwanzig Jahr alt, ſo muß er um ihren Rath bitten.

347. Die Annahme an Kinds-Statt gibt dem Angewünſchten den Namen des Anwünſchenden, dem er ſeinen eigenen Namen hinzuſezt.

348. Der Angewünſchte bleibt in der Familie, welcher er der Geburt nach angehört, und behält hierinn alle ſeine Rechte.

Die Ehe iſt gleichwohl verboten unter dem Anwünſchenden, dem Angewünſchten und ſeinen Nachkommen;

Unter den angewünſchten Kindern ein und derſelben Perſon;

Unter den angewünſchten und den leiblichen Kindern, welche der Anwünſchende ſpäterhin bekommen möchte;

Unter dem Angewünſchten und dem Ehegatten des Anwünſchenden, und umgekehrt unter dem Anwünſchenden und dem Ehegatten des Angewünſchten.

349. Ohne die natürliche Verbindlichkeit in den geſezlich beſtimmten Fällen ſich wechſelſeitig den Unterhalt zu verſchaffen, zwiſchen dem Angewünſchten und ſeinen leiblichen Eltern aufzuheben, tritt zwiſchen Anwünſchenden und Angewünſchten die gleiche Verbindlichkeit ein.

350. Der Angewünſchte erwirbt keine Erbrechte auf das Vermögen der Blutsfreunde des Anwünſchers; aber

auf deſſen eigenen Nachlaß hat er mit einem ehelich gezeugten Kind durchaus gleiche Rechte, wenn derſelbe eheliche, nach der Anwünſchung gebohrne Kinder, zurück lieſſe.

351. Stirbt der Angewünſchte ohne eheliche Abkömmlinge, ſo fällt alles, was ihm von dem Anwünſcher geſchenkt oder vermacht ward, in ſofern es bey dem Abſterben des Erſtern noch wirklich vorhanden iſt, auf den Leztern oder ſeine Nachkommen zurück, jedoch mit der Verpflichtung des Beitrags zur Tilgung der Schulden, und unbeſchadet der Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Angewünſchten fällt auf ſeine leibliche Verwandten, und dieſe ſchließen allemal ſelbſt in den oben angeführten Gegenſtänden alle Erben des Anwünſchers aus, die nicht deſſen Abkömmlinge ſind.

352. Stirbt noch bey Lebzeiten des Anwünſchers aber nach dem Tod des Angewünſchten auch die Nachkommenſchaft des Leztern aus; ſo erbt auch alsdann der Anwünſcher, was er geſchenkt hatte; dieſes Recht ſoll gleichwohl ſeiner Perſon allein anhangen, und auf ſeine Erben, ſelbſt in abſteigender Linie, nicht übergehen.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Form der Anwünſchung.

353. Der Anwünſcher und der Anzuwünſchende müſſen ſich vor dem ordentlichen Richter des Anwünſchers ſtellen, um über ihre wechſelſeitige Einwilligung eine Urkunde zu errichten.

354. In den nächſten zehn Tagen wird dem Kron-Anwald der Gerichtsbehörde eine Ausfertigung dieſer Urkunde zur Erwirkung der obrigkeitlichen Beſtätigung von demjenigen Theil überreicht, der ſich zuerſt darum bewirbt.

355. Das Gericht, in ordentlicher Sizung, prüft nach eingezogener zweckmäßiger Erkundigung:

1.) ob alle geſezlichen Bedingungen erfüllt ſind;
2.) ob die Perſon, welche anwünſchen will, einen guten Ruf hat.

356. Es erkennt hierauf, ohne irgend eine Form von gerichtlichem Verfahren, und ohne Entſcheidungs-Gründe auszudrücken nach Vernehmung des Kron-Anwalds:

„Die Anwünſchung hat ſtatt, oder: ſie hat nicht „ſtatt.“

357. In einem Monat nach der Gerichts-Entſcheidung wird dieſes Urtheil der nächſten Obergerichts-Behörde, auf Betreiben derjenigen Parthey, vorgelegt, welche es zuerſt verlangt.

Dieſe hat bey ihrem Verfahren die gleiche Form zu beobachten, und erkennt, ohne Entſcheidungs-Gründe auszudrücken:

„Das Erkenntniß iſt beſtätigt, oder: das Erkennt-„niß iſt geändert, und folglich: die Anwünſchung „hat ſtatt, oder ſie hat nicht ſtatt.“

358. Jedes Erkenntniß des Obergerichts wodurch eine Anwünſchung angenommen wird, ſoll öffentlich verkündigt und angeſchlagen werden. Die Beſtimmung der Orte und die Anzahl der Anſchläge bleibt dem Ermeſſen dieſer Gerichts-Behörde überlaſſen.

359. In den nächſten drey Monaten nach Verkündigung des Erkenntniſſes ſoll auf Anſuchen des einen oder des andern Theils die Anwünſchung an dem Ort, wo der Anwünſcher ſeinen Wohnſiz hat, den Büchern des bürgerlichen Stands eingetragen werden.

Dieſe Einſchreibung geſchieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des von der Oberbehörde erlaſſenen Erkenntniſſes, und die Anwünſchung bleibt wirkungslos, wenn ſie nicht in dieſer Friſt den Büchern eingetragen worden iſt.

360. Stirbt der Anwünſcher, nachdem die Urkunde, woraus ſich ſein Wille ergibt, den Anwünſchungs-Vertrag zu ſchlieſſen, von dem Richter aufgenommen, und vor die Gerichts-Behörden gebracht worden, aber ehe dieſe hierüber entſcheidend erkannt haben, ſo ſoll das Verfahren dennoch fortgeſezt, und auf geeignete Fälle die Anwünſchung zugelaſſen werden.

Hielten deſſen Erben die Anwünſchung jedoch für unzuläſſig, ſo bleibt ihnen unbenommen, dem Kron-Anwald eine Denkſchrift mit ihren Anmerkungen darüber einzuhändigen.

Zweytes Kapitel.

Von der Pfleg-Vaterſchaft.

361. Wer das fünfzigſte Jahr zurückgelegt hat, ohne eheliche Nachkommen iſt, und einen geſezlichen Rechtstitel wünſcht, wodurch er einen Minderjährigen ſich ergeben machen will, kann ihm Pflegvater (Pflegmutter) werden, wenn er hiezu die Einwilligung der Eltern des Kinds, oder

des Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Ermangelung die Beyſtimmung eines Familienraths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannten Blutsfreunde hätte, jene der Verwalter des Waiſenhauſes, worinn es aufgenommen worden, oder des Gemeind-Raths ſeines Wohnorts erhalten hat.

362. Ehegatten können ohne gemeinſchaftliche Bewilligung nicht Pfleg-Eltern eines Kinds werden.

363. Der Bezirks-Richter, unter welchem das Kind ſeinen Wohnſiz hat, führt ein Protokoll über das auf die Pfleg-Vaterſchaft ſich beziehende Geſuch und über die gegebene Einwilligung.

364. Nur zum Vortheil ſolcher Kinder, die noch keine fünfzehn Jahr alt ſind, kann dieſer Pfleg-Verband ſtatt haben.

Er führt, unbeſchadet jeder beſondern Uebereinkunft, die Verbindlichkeit mit ſich, das Pflegkind zu ernähren, zu erziehen, und in Stand zu ſezen, daß es einſt ſeinen Lebens-Unterhalt erwerben könne.

365. Hat das Pflegkind einiges Vermögen, das zuvor unter Vormundſchaft war, ſo geht die Verwaltung ſeines Vermögens eben ſo, wie die Obſorge über ſeine Perſon, auf den Pfleg-Vater über, der jedoch die Erziehungs-Koſten den Einkünften des Pflegkinds nicht aufrechnen darf.

366. Wenn der Pfleg-Vater nach umgelaufenen fünf Jahren, von übernommener Pflege an, in der Beſorgniß ſein Tod möchte ihn übereilen, ehe das Pflegkind voll-

jährig

jährig wird, durch eine lezte Willens=Verordnung es an Kinds=Statt annimmt, ſo ſoll dieſe Verfügung gültig ſeyn, vorausgeſezt, daß der Pfleg=Vater keine eheliche Kinder zurückläßt.

367. Stirbt der Pfleg=Vater vor dieſen fünf Jahren, oder nach denſelben, ohne ſein Pflegkind an Kinds=Statt angenommen zu haben, ſo ſoll dieſem, ſo lang es minderjährig iſt, der Lebensunterhalt verſchafft werden; der Betrag und die Art deſſelben wird da, wo nicht ſchon eine förmliche Uebereinkunft unter den gegenſeitigen Stellvertretern des Pflegvaters und Pflegkinds darüber beſteht, gütlich oder rechtlich beſtimmt.

368. Will der Pflegvater ſein Pflegkind, nachdem es volljährig geworden, an Kinds=Statt annehmen, und lezteres gibt hiezu ſeine Einwilligung; ſo wird nach den zuvor beſtimmten Formen zur Anwünſchung geſchritten, welche alsdann ihre volle Wirkung hat.

369. Bleiben in den erſten drey Monaten nach der Volljährigkeit des Pflegkinds die Vorſtellungen, die es ſeinem Pflegvater gemacht hat, um von ihm an Kinds=Statt angenommen zu werden, ohne Erfolg; und iſt das Pfleg=Kind nicht im Stand, ſich ſeinen Lebensunterhalt zu erwerben; ſo kann der Pfleg=Vater verurtheilt werden, das Pflegkind wegen etwaiger Unfähigkeit zur Erwerbung ſeines Unterhalts zu entſchädigen.

Dieſe Entſchädigung beſteht in einer Unterſtüzung zum Anfang eines Gewerbs, wenn eine Uebereinkunft nicht dieſen Fall zum Voraus beſtimmt hat.

370. In jedem Fall iſt der Pflegvater, der das Vermögen ſeines Mündels verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen verbunden.

370 a. Auch iſt er wegen der Gegen-Vormundſchaft und ſonſt den gleichen Verbindlichkeiten wie andere Pfleger unterworfen.

Neunter Titel.

Von der Elterlichen Gewalt.

371. Ein Kind, welches Alters es ſey, iſt ſeinen Eltern Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig.

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu ſeiner Volljährigkeit oder Gewalts-Entlaſſung.

373. Während der Ehe übt der Vater alle dieſe Gewalt aus.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlaſſen, außer nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, und allein um Kriegs-Dienſt zu nehmen.

375. Der Vater, der wichtige Urſachen hat, über das Betragen ſeines Kinds mißvergnügt zu ſeyn, kann ſich auſſer der Hauszucht folgender bürgerlichen Zuchtmittel bedienen.

376. Iſt das Kind in das ſechszehnte Jahr ſeines Alters noch nicht eingetreten, ſo kann der Vater es höch-

ſtens auf einen Monat einſperren laſſen. Zu dieſem Ende muß auf ſein Verlangen die Gerichts-Behörde den Verhaft-Befehl erlaſſen.

377. Nach dem Eintritt in's ſechszehnte Jahr des Alters bis zur Volljährigkeit oder Freylaſſung kann der Vater nur auf Einſperrung antragen, und das höchſtens auf ſechs Monate; er wendet ſich deshalb an die Gerichts-Behörde, die nach Beſprechung mit dem Kron-Anwald den Befehl zum Verhaft ertheilen oder verweigern, und im erſten Fall die vom Vater verlangte Zeit der Einſperrung verkürzen kann.

378. In einem wie im andern Fall hat weder ſchriftliches Verfahren noch eine gerichtliche Förmlichkeit ſtatt, den Verhaft-Befehl ausgenommen, in welchem die Beweggründe nicht ausgedrückt werden.

Der Vater muß das Verſprechen unterzeichnen, alle Koſten zu zahlen, und gebührenden Unterhalt zu verſchaffen.

379. Von dem Vater hängt es allemal ab, die Dauer der von ihm verordneten oder verlangten Einſperrung zu verkürzen. Verfällt das Kind nach ſeiner Loslaſſung auf neue Ausſchweifungen, ſo kann, auf die in den vorhergehenden Säzen beſtimmte Weiſe, die Einſperrung abermal verfügt werden.

380. Iſt der Vater wieder verheyrathet, ſo hat er, um ein Kind aus erſter Ehe, ſelbſt wenn es noch unter ſechszehn Jahren iſt, einſperren zu laſſen, ſich nach der Vorſchrift des 377. Sazes zu benehmen.

381. Die überlebende und nicht wieder verheyrathete Mutter kann auch, jedoch nur unter der Mitwirkung der zwey nächſten Verwandten väterlicher Seite, und in der Form eines Anſuchens nach der Vorſchrift des 377. Sazes, ein Kind einſperren laſſen.

382. Hat das Kind freyeigen Gut, oder treibt es ein Gewerbe, oder Handthierung, ſo kann ſeine Einſperrung, ſelbſt wenn es noch unter ſechszehn Jahren iſt, nur im Weg des Anſuchens, nach der im 377. Saz beſtimmten Form, ſtatt haben.

Dem eingeſperrten Kind bleibt es unbenommen, an den Kron-Anwald des Obergerichts eine Denkſchrift einzureichen. Dieſer läßt ſich von dem Kron-Anwald des Untergerichts Rechenſchaft geben, und erſtattet ſeinen Vortrag an den Vorſteher des Obergerichts, welcher den Vater hievon benachrichtiget, alle Erkundigungen einzieht, und alsdann den von dem vorigen Richter ausgefertigten Befehl aufheben oder mäßigen kann.

383. Die 376. 377. 378. und 379. Saz ſind auf die Eltern natürlicher und von ihnen geſezlich anerkannter Kinder ebenfalls anwendbar.

384. Während der Ehe hat der Vater, und nach aufgelöster Ehe der Ueberlebende von beyden Eltern die Nuznießung an dem Vermögen ihrer Kinder, bis ſie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zur Gewalts-Entlaſſung, wenn dieſe früher erfolgt.

384. a. Dieſes Endziel der Nuznieſſung verſtehet ſich jedoch ohnbeſchadet desjenigen Theils, der dem Ueberlebenden, kraft der Ehe-

geſeze oder der lezten Willensverfügungen des erſt Verſtorbenen geſezmäſſig zukommen mag.

385. Die mit dieſer Nuznieſſung verbundene Laſten ſind:

1. Diejenigen, wozu jeder Nuznießer verbunden iſt;
2. Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder nach ihrem Vermögen;
3. Zahlung der Rückſtände und der Zinſen der Kapitalien;
4. Bezahlung der Krankheits- und Begräbniß-Koſten.

386. Derjenige von beyden Eltern, zu deſſen Nachtheil eine Eheſcheidung erkannt worden, bleibt von dieſer Nuznieſſung ausgeſchloſſen; ſie hört ebenfalls bey einer Mutter auf, die zu einer neuen Ehe ſchreitet.

387. Sie ſoll ſich auf dasjenige Vermögen nicht erſtrecken, welches die Kinder durch abgeſondert treibende Arbeit und Kunſtfleis erwerben mögen, auch nicht auf das, was unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Eltern keine Nuznieſſung daran haben ſollen, den Kindern geſchenkt oder vermacht worden iſt.

Zehenter Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundſchaft und der Gewalts-Entlaſſung.

Erſtes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

388. Minderjährig iſt Jeder ohne Unterſchied des Geſchlechts, der das Alter von ein und zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat.

Zweytes Kapitel.
Von der Vormundſchaft.

Erſter Abſchnitt.
Von der Vormundſchaft der Eltern.

389. Der Vater iſt, während der Ehe, Verwalter alles Vermögens, welches ſeinen minderjährigen Kindern zugehört, ſelbſt des Freyeigenen.

Von dem Vermögen, wovon er den Genuß nicht hat, iſt er über Hauptſtock und Einkünfte zugleich, und von dem Vermögen, woran das Geſez ihm eine Nuznieſſung gibt, über den Hauptſtock allein Rechenſchaft zu geben verbunden.

390. Wird die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelöst, ſo fällt die Vormundſchaft über die minderjährigen, nicht Gewalts entlaſſenen Kinder dem überlebenden Ehegatten, kraft Geſezes, zu.

391. Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderin einen beſondern Vormundſchafts-Beyſtand zuordnen, ohne deſſen Gutachten ſie keine auf die Vormundſchaft ſich beziehende Rechtshandlung vornehmen darf.

Beſtimmt der Vater die Handlungen, für welche der Beyſtand ernannt ſeyn ſoll, ſo iſt die Vormünderin befugt, die übrigen ohne deſſen Mitwirkung vorzunehmen.

392. Dieſe Ernennung eines Vormundſchafts-Beyſtands kann nur auf eine der folgenden Arten geſchehen:

1.) durch eine lezte Willensverordnung;

2.) durch eine vor dem Ortsvorſteher und ſeinem Gerichtsſchreiber, oder vor Staatsſchreibern geſchehene Erklärung.

393. Iſt die Frau bey dem Tod ihres Manns ſchwanger, ſo ſoll der Leibesfrucht von dem Familienrath ein Pfleger ernannt werden.

Mit der Geburt des Kinds wird die Mutter deſſen Vormünderin, und jener Pfleger iſt alsdann kraft Geſezes ſein Gegen = Vormund.

393 a. Bey unehelichen Kindern, die eine bekannte Mutter haben, iſt dieſe die Vormünderin; hat jedoch der Vater das Kind gültig anerkannt, ſo kann er das im Saz 391 beſtimmte Recht üben; wo keine bekannte Mutter vorhanden, oder dieſe verſtorben iſt, liegt dem Kron-Anwalds des Bezirks-Gerichts die Betreibung der Bevormundung ob.

394. Die Mutter iſt nicht ſchuldig, die Vormundſchaft anzunehmen; jedoch muß ſie, wenn ſie die Vormundſchaft ablehnt, die ihr anhängige Pflichten ſo lang erfüllen, bis ſie die Ernennung eines Vormunds erwirkt hat.

395. Will die Mutter, welche die Vormundſchaft führt, ſich wieder verehelichen, ſo muß ſie, ehe noch die Ehe geſchloſſen wird, einen Familienrath zuſammen berufen laſſen, und dieſer entſcheidet, ob ihr ferner die Vormundſchaft anvertraut bleiben ſoll.

Unterläßt ſie dieſes, ſo verliert ſie, kraft Geſezes, die Vormundſchaft, und ihr neuer Ehemann iſt für alle Folgen ihrer widerrechtlichen Fortführung als Sammt-Schuldner verantwortlich.

Ueberläßt ein ordentlich zuſammen berufener Familienrath die Vormundſchaft der Mutter, ſo muß er ihr noth-

wendig den zweyten Ehegatten als Mit=Vormund beyordnen. Dieſer wird mit ſeiner Ehegattin für die Verwaltung, in ſo weit ſie nach der Heyrath geführt wird, als Sammt=Schuldner verantwortlich.

Zweyter Abſchnitt.

Von der elterlich verordneten Vormundſchaft.

397. Das Recht, einen Vormund zu wählen, und zwar aus Fremden oder aus Verwandten, gehört nur dem Längſtlebenden von beyden Eltern.

398. Dieſes Recht kann nur nach den im 392. Saz vorgeſchriebenen Formen, und unter den folgenden Ausnahmen und Einſchränkungen ausgeübt werden:

398. a. Niemals kann weder von den Eltern, noch von dem Familienrath, der Vormund eines Minderjährigen unter aufſchiebenden Bedingungen ernannt werden.

399. Eine Mutter in zweyter Ehe, welcher die Vormundſchaft über ihre Kinder aus der erſten Ehe nicht gelaſſen worden iſt, kann ihnen keinen Vormund ernennen.

400. Hat die Mutter, welcher in zweyter Ehe die Vormundſchaft gelaſſen wurde, ihren Kindern aus erſter Ehe einen Vormund ernannt, ſo gilt dieſe Auswahl nur mit Beſtätigung des Familienraths.

401. Der Vormund, welchen Eltern ernennen, iſt nicht ſchuldig, die Vormundſchaft anzunehmen, wenn er nicht ſonſt ſchon in die Klaſſe derjenigen Perſonen gehört, denen, in Ermangelung einer ſolchen Ernennung, der Familienrath ſie hätte auftragen können, oder beſondere Verpflichtungs=Gründe bey ihm eintreten.

Dritter Abſchnitt.

Von der Vormundſchaft der Ahnherrn.

402. Hat der längſtlebende Elterntheil dem Minderjährigen keinen Vormund ernannt, ſo gebührt die Vormundſchaft kraft Geſezes dem väterlichen Großvater, bey deſſen Abgang dem mütterlichen Großvater, und ſo weiter aufwärts, dergeſtalt, daß der väterliche dem mütterlichen Ahnherrn deſſelben Grads immer vorgezogen wird.

403. Treffen in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen zwey Ahnherrn eines höhern Grads zuſammen, die beyde zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, ſo ſoll die Vormundſchaft kraft Geſezes auf den väterlichen Groß-Vater des Vaters des Minderjährigen fallen.

404. Treffen in gleicher Weiſe zwey Urgroßväter der mütterlichen Linie zuſammen, ſo geſchieht die Auswahl von dem Familienrath, jedoch nur aus einem dieſer beyden Ahnherrn.

Vierter Abſchnitt.

Von Vormundſchaften aus Auftrag des Familien-Raths.

405 Die Ernennung eines Vormunds geſchieht durch einen Familienrath, ſo oft ein minderjähriges, nicht gewaltsentlaſſenes Kind weder Vater noch Mutter, noch einen vom Vater oder Mutter ernannten Vormund noch Ahnherrn im Leben hat; desgleichen, wenn der Vormund, der zu einer dieſer Klaſſen gehört, ſich in einem Fall der

unten verordneten Ausſchließungen befindet, oder recht-mäſſig entſchuldigt iſt.

406. Dieſer Familienrath wird zuſammen berufen, auf Anſuchen und Betrieb der Verwandten des Minderjährigen, oder ſeiner Gläubiger, oder anderer Betheiligten, oder auch von Amtswegen auf den Betrieb des Orts-Vorſtehers, wo der Minderjährige ſeinen Wohnſiz hat. Ein jeder iſt berechtigt, dieſem Vorſteher den Vorfall anzuzeigen, aus welchem die Nothwendigkeit eintritt, einen Vormund zu ernennen.

406 a. Hier und ſo oft in dieſem Geſezbuch vom Orts-vorſteher die Rede iſt, bezieht ſich ſolches auf Amtsſäſſige Perſonen, bey Kanzleyſäſſigen iſt der Bezirks-Vorſteher derjenige, welcher auf ſie Orts-Vorſtehers-Recht und Pflicht hat.

407. Der Familienrath ſoll, ohne jenen Vorſteher mit einzurechnen, aus ſechs Verwandten oder Verſchwägerten beſtehen. Dieſe werden ſowohl aus der Gemeinde, wo der Fall einen Vormund zu ernennen ſich zugetragen hat, als in dem Umkreis von vier Stunden genommen, die eine Hälfte aus väterlicher, und die andere aus mütterlicher Linie; in jeder Linie richtet man ſich nach der Nähe der Grade.

Unter Verwandten und Verſchwägerten in gleichem Grad wird der Verwandte, und unter Verwandten deſſelben Grads, der Aeltere dem Jüngern vorgezogen.

407 a. Durchaus ſind darunter nur geſezliche, d. i. durch Ehe oder Anwünſchung entſtandene, nicht bloß natürliche, d. i. aus auſſerehlicher Zeugung entſproſſene, Verwandte zu verſtehen, als welche überall nur da in verwandtſchaftliche Betrachtung kommen, wo ſie das Geſez namentlich mit einbegreift.

408. Die vollbürtigen Brüder des Minderjährigen, und die Ehegatten ſeiner vollbürtigen Schweſtern, machen allein eine Ausnahme von der im Saz 407. enthaltenen Beſchränkung, auf eine beſtimmte Anzahl.

Sind ihrer ſechs oder mehrere, ſo ſind ſie alle Mitglieder des Familienraths, den ſie alsdann allein mit den Wittwen der Ahnherrn, und mit den etwa vorhandenen geſezlich entſchuldigten Ahnherrn zu bilden haben.

Sind ihrer weniger als ſechs, ſo werden nur ſo viel der übrigen Verwandten berufen, als nöthig ſind, um den Rath vollzählig zu machen.

409. Finden ſich an dem Ort ſelbſt und in der im 407. Saz beſtimmten Entfernung, Verwandte oder Verſchwägerte, von der einen oder der andern Linie, nicht in hinlänglicher Zahl, ſo beruft der Orts-Vorſteher entweder Verwandte oder Verſchwägerte, die in einer größern Entfernung wohnen, oder auch Staatsbürger aus derſelben Gemeinde, die dafür bekannt ſind, mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen fortwährend in Freundſchafts-Verbindungen geſtanden zu haben.

410. Auch da, wo an dem Ort ſelbſt eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verſchwägerten vorhanden iſt, kann der Orts-Vorſteher die Erlaubniß ertheilen, daß man andere, obgleich entfernter wohnende Verwandten oder Verſchwägerte vorlade, die in einem nähern oder doch gleichem Grad ſind, als die im Ort vorhandene, jedoch ſo, daß alsdann einige von dieſen leztern übergangen werden, um die in dem vorigen Saz beſtimmte Zahl nicht zu überſchreiten.

411. Zur Erſcheinungs-Friſt ſoll vom Orts-Vorſteher ein beſtimmter Tag feſtgeſezt werden, und zwar ſo, daß wo die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umfang von vier Stunden ſich aufhalten, zwiſchen der Ankündigung der Vorladung, und dem Tag der Zuſammenkunft des Familienraths, ein Zwiſchenraum von wenigſtens drey Tagen übrig bleibe.

So oft hingegen unter den Vorgeladenen einige auſſer dieſem Umkreis ihren Wohnſiz haben, ſoll der Erſcheinungs-Friſt je für ſechs Stunden ein Tag zugegeben werden.

412. Die alſo berufenen Verwandten, Verſchwägerte oder Freunde ſind ſchuldig, in Perſon zu erſcheinen, oder durch einen beſonders Bevollmächtigten ſich vertreten zu laſſen.

Mehr als eine Perſon kann ein Bevollmächtigter nicht vertreten.

413. Jeder berufene Verwandte, Verſchwägerte oder Freund, der ohne geſezliche Entſchuldigung ausbleibt, verfällt in eine Geldſtrafe, die nicht über 25. Gulden betragen darf, und von dem Ortsvorſteher angeſezt wird, ohne daß ein Rechtszug dawider ſtatt habe.

414. Wo eine hinreichende Entſchuldigungs-Urſache eintritt, und es rathſam iſt das abweſende Mitglied noch abzuwarten, oder durch einen andern erſezen zu laſſen, oder wo es ſonſt der Vortheil des Minderjährigen zu erfordern ſcheint, da kann der Ortsvorſteher die Zuſammenkunft ausſezen, oder die Tagfahrt verlegen.

415. Die Verſammlung wird geſezmäſſig bey dem Ortsvorſteher gehalten, ſofern er nicht ſelbſt einen andern Ort beſtimmt. Drey Viertel der berufenen Mitglieder müſſen erſcheinen, um berathſchlagen zu können.

416. Bey dem Familienrath hat der Ortsvorſteher den Vorſiz. Seine Stimme wird mitgezählt, und gibt den Ausſchlag, wenn die Meinungen gleich getheilt ſind.

417. Beſizt der Minderjährige, der im Land wohnt, Güter im Ausland, oder umgekehrt, ſo wird die beſondere Verwaltung über dieſe Güter einem Neben-Vormund anvertraut.

In dieſem Fall ſind der Vormund und Neben-Vormund von einander unabhängig. Sie haben einander für ihre gegenſeitige Verwaltung nicht zu haften.

418. Der Vormund handelt und verwaltet in ſeiner Eigenſchaft, von dem Tag an, da er ernannt wurde, wenn die Ernennung in ſeiner Gegenwart geſchieht; auſſerdem von dem Tag an, da ihm ſeine Ernennung bekannt gemacht worden iſt.

419. Die Vormundſchaft iſt ein perſönliches Amt, und geht auf Erben des Vormunds nicht über. Dieſe ſind nur für die Verwaltung ihres Erblaſſers verantwortlich, und müſſen, wenn ſie großjährig ſind, die Verwaltung als Geſchäftsführer fortſezen, bis ein neuer Vormund ernannt iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Gegen-Vormund.

420. Bey jeder Vormundſchaft ſoll ein von dem Familienrath ernannter Gegen-Vormund ſeyn.

Seine Amts = Pflicht iſt für den Vortheil des Minderjährigen zu ſorgen, wenn dieſer gegen jenen des Vormunds anſtößt.

420. a. Iſt der Haupt = Vormund Glied einer andern Kirche, als zu welcher das Kind erzogen werden ſoll, ſo muß der Gegen-Vormund nothwendig aus Gliedern jener Kirche genommen werden, zu welcher das Kind erzogen werden ſoll, und hat dieſer alsdann die Obſorge über deſſen kirchliche Erziehung beſonders auf ſich.

420. b. Wo mehrere Mündlinge unter einem Vormund ſtehen, und Fälle ſich begeben, in welchen eine getrennte Betheiligung ſtatt findet, z. E. bey Erbverzeichniſſen, da tritt nicht der Gegen-Vormund, ſondern ein für jeden Mündling zu beſtellender Unterpfleger in das Mittel.

421. Wo das vormundſchaftliche Amt einer Perſon kraft des I. II. und III. Abſchnitts des gegenwärtigen Kapitels zufällt, da ſoll dieſer Vormund, ehe er noch ſeine Verrichtungen antritt, zur Ernennung eines Gegen-Vormunds einen nach Vorſchrift des IV. Abſchnitts gebildeten Familienrath zuſammenberufen laſſen.

Hat er, vor Erfüllung dieſer Förmlichkeit, in die Verwaltung ſich eingemiſcht; ſo kann ihm der Familien-Rath, der auf Anſuchen der Verwandten, der Gläubiger oder anderer Betheiligten, oder Amtshalber von dem Orts = Vorſteher zuſammenberufen worden, ſobald ſeinerſeits eine Gefährde untergelaufen iſt, die Vormundſchaft entziehen, mit Vorbehalt der dem Minderjährigen gebührenden Schadloshaltung.

422. Bey den übrigen Vormundſchaften ſoll die Ernennung des Gegen = Vormunds unmittelbar nach der Ernennung des Haupt = Vormunds geſchehen.

423. In keinem Fall ſoll der Vormund bey der Ernennung des Gegen = Vormunds mitſtimmen; wo nicht vollbürtige Brüder vorhanden ſind, ſoll er aus derjenigen von beyden Linien genommen werden, wozu der Haupt=Vormund nicht gehört.

424. Der Gegen=Vormund tritt nicht kraft Geſezes, in die ledig gewordene oder durch Abweſenheit verlaſſene Stelle des Vormunds, ſondern er muß in dieſem Fall auf Ernennung eines neuen Vormunds antragen, widrigenfalls er dem Minderjährigen für allen etwaigen Schaden zu haften hat.

425. Die Amtsverrichtungen des Gegen=Vormunds endigen ſich zu gleicher Zeit mit der Vormundſchaft.

425 a. Stirbt der Gegen=Vormund oder tritt ab, ſo muß nach dem Saz 421 und 422 wieder für deſſen Erſezung geſorgt werden.

426. Die in dem VI. und VII. folgenden Abſchnitt enthaltenen Verfügungen ſind auf die Gegen=Vormünder ebenfalls anwendbar.

Der Vormund darf jedoch auf Abſezung des Gegen=Vormunds nicht antragen, noch in den darüber vorgehenden Familien=Verſammlungen ſtimmen.

Sechster Abſchnitt.

Von den Urſachen, welche von der Vormundſchaft befreyen.

427. Befreyt von der Vormundſchafts=Uebernahme ſind:

1.) die Mitglieder der oberſten Staats-Behörden;

2.) die Vorſteher und Räthe bey dem Oberhofgericht;

3.) Die Staats- und Provinz-Einnehmer;

4.) die Vorſteher der mittlern Staats-Behörden und die Oberbeamten;

5.) alle Staatsbürger, welche auſſer der Provinz, in welcher die Vormundſchaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt verſehen.

428. Eben ſo ſind von der Vormundſchaft frey: die dienſtleiſtenden Militär-Perſonen und alle andern Staatsbürger, welche auſſer dem Staats-Gebiet einen Staats-Auftrag vollziehen.

429. Iſt die Sendung uneingeſtanden und unbeurkundet, ſo ſoll die Befreyung nicht eher zuerkannt werden, bis ein Zeugniß des Miniſters, in deſſen Geſchäfts-Kreis der zur Befreung angeführte Auftrag gehört, vorgelegt iſt.

430. Staatsbürger, welche hiernach frey wären, und dennoch eine Vormundſchaft übernommen haben, können ſich ſolcher aus jener Urſache nicht wieder entledigen laſſen.

431. Diejenigen hingegen, welche jene Verrichtungen, Dienſte oder Aufträge erſt nach Uebernahme und Führung der Vormundſchaft erhielten, können, wenn ſie dieſe nicht behalten wollen, binnen Monatsfriſt einen Familienrath zuſammenrufen laſſen, um einen andern Vormund an ihre Stelle zu ernennen.

Wenn

Wenn nach Endigung jener Verrichtungen, Dienſte oder Sendungen, der neue Vormund ſeine Entlaſſung, oder der vorige die Wieder-Erlangung der Vormundſchaft begehrt, ſo kann ſie dieſem von dem Familienrath wieder aufgetragen werden.

432. Kein Staatsbürger, der nicht verwandt oder verſchwägert iſt, kann gezwungen werden, eine Vormundſchaft anzunehmen, ſo lang noch in dem Umfang von acht Stunden ſich Verwandte oder Verſchwägerte finden, welche im Stand ſind, ſie zu führen.

433. Wer fünf und ſechzig volle Jahre hat, kann ſich weigern, Vormund zu werden. Wer vor dieſem Alter ernannt wurde, kann, wenn er ſiebenzig Jahre alt geworden iſt, ſich von der Vormundſchaft losſprechen laſſen.

434. Jeder, der erweislich mit einer ſchweren Gebrechlichkeit behaftet iſt, bleibt von der Uebernahme einer Vormundſchaft frey.

Er kann ſich auch davon losſprechen laſſen, wenn ihm eine ſolche Gebrechlichkeit erſt nach ſeiner Ernennung zuſtößt.

435. Zwey Vormundſchaften geben jedem das Recht eine dritte auszuſchlagen. Ein Ehegatte oder Vater, der ſchon mit einer Vormundſchaft beladen iſt, hat nicht nöthig eine zweyte zu übernehmen, auſſer über ſeine Kinder.

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, iſt von jeder Vormundſchaft, auſſer jener über ſeine Kinder frey. Kinder, welche im wirklichen Dienſt in den Kriegsheeren

des Staats geſtorben ſind, werden für dieſe Befreyung mitgezählt.

Andere verſtorbene Kinder werden nur alsdann miteingerechnet, wenn ſie Kinder zurückgelaſſen haben, und dieſe noch leben.

437. Kinder, die dem Vormund erſt während der Vormundſchaft geboren werden, berechtigen ihn nicht, ſolche niederzulegen.

438. Iſt ein ernannter Vormund bey der Berathſchlagung zugegen, die ihm die Vormundſchaft aufträgt, ſo muß er auf der Stelle, bey Verluſt jeder weitern Gegenvorſtellung ſeine Entſchuldigungs-Gründe vorbringen, über welche alsdann der Familienrath einen Schluß faßt.

439. War der ernannte Vormund bey der Berathſchlagung, die ihm die Vormundſchaft aufgetragen hat, nicht zugegen, ſo kann er einen Familienrath zuſammen berufen laſſen, um über ſeine Entſchuldigungs-Gründe einen Schluß zu faſſen.

Die hierzu nöthigen Schritte müſſen in drey Tagen, nach der ihm geſchehenen Bekanntmachung ſeiner Ernennung, geſchehen. Für jede ſechs Stunden, welche ſein Wohnſiz von dem Ort der zugedachten Vormundſchaft entfernt iſt, wird dieſe Friſt um einen Tag verlängert. Nach Umlauf derſelben wird er ferner nicht gehört.

440. Werden ſeine Entſchuldigungs-Gründe verworfen, ſo ſteht es ihm frey, deren Anerkenntniß gerichtlich zu ſuchen; er iſt aber gehalten, während des Streits die Verwaltung fürſorglich zu führen.

441. Wird er alsdann von der Vormundſchaft frey=geſprochen; ſo können diejenigen, welche ſeine Entſchuldigungs=Gründe verworfen haben, in die Gerichts=Koſten verurtheilt werden;

Verliert er, ſo wird er ſelbſt in dieſe Koſten verurtheilt.

Siebenter Abſchnitt.
Von der Unfähigkeit zur Vormundſchaft, auch der Ausſchließung und Abſezung von derſelben.

442. Vormünder können nicht ſeyn, und eben ſo wenig Mitglieder eines Familienraths:

1. Minderjährige, Vater und Mutter jedoch ausgenommen.
2. Jene, welche mundtodt ſind.
3. Weibsperſonen, mit Ausnahme der Mutter und der Groß=Mütter.
4. Alle diejenigen, die oder deren Eltern mit dem Minderjährigen einen Rechtsſtreit haben, wodurch der Familien=Stand dieſes Minderjährigen, ſein Vermögen, oder ein anſehnlicher Theil deſſelben betroffen wird.

443. Die Verurtheilung zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe wirkt kraft Geſezes die Ausſchlieſſung von Vormundſchaften. Sie wirkt auf gleiche Weiſe die Abſchaffung von früher aufgetragenen.

444. Ausgeſchloſſen von der Vormundſchaft ſind ebenfalls, und können auch, wenn ſie ſchon angeſtellt ſind, abgeſchafft werden:

1.) Leute von kundbar ſchlechter Aufführung;

2.) Diejenigen, deren Unfähigkeit oder Untreue aus ihrer Verwaltung hervorgeht.

445. Wer von einer Vormundſchaft ausgeſchloſſen oder abgeſchafft worden iſt, kann kein Mitglied eines Familienraths ſeyn.

446. So oft die Abſchaffung eines Vormunds ſtatt hat, ſoll ſie von dem Familienrath erkannt werden, der auf Anſuchen des Gegen-Vormunds, oder von Amtswegen von dem Ortsvorſteher zuſammen berufen wird.

Dieſer kann ſolche Zuſammenberufung nicht verweigern, ſobald ſie von einem oder mehrern Verwandten oder Verſchwägerten des Minderjährigen, die zu ihm Geſchwiſter-Kinder oder näher verwandt ſind, förmlich nachgeſucht wird.

447. Jeder Beſchluß des Familienraths, in welchem die Ausſchlieſſung oder Abſchaffung des Vormunds erkannt wird, ſoll die Beweggründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne vorher den Vormund gehört oder vorgefördert zu haben.

448. Iſt der Vormund mit dem Schluß einverſtanden, ſo ſoll hiervon Erwähnung geſchehen, und der neue Vormund ſogleich ſein Amt antreten.

Widerſpricht er hingegen, ſo hat der Gegen-Vormund auf Beſtätigung des gefaßten Beſchluſſes bey dem ordentlichen Gericht anzurufen, und dieſes erkennt hierüber mit Vorbehalt der Berufung.

Auch der Vormund, der ausgeſchloſſen oder abgeſchafft worden, kann, um ſich durch Urtheil und Recht

bey der Vormundſchaft zu erhalten, den Gegen-Vormund vor Gericht ziehen.

449. Die Verwandten oder Verſchwägerten, auf deren Anſuchen der Familienrath zuſammen berufen worden war, können in dem Rechtsſtreit, der als eine eilende Sache behandelt und entſchieden werden ſoll, als Beyklåger auftreten.

Achter Abſchnitt.

Von der Verwaltung des Vormunds.

450. Der Vormund muß für die Perſon des Minderjährigen Sorge tragen, und in allen bürgerlichen Rechtsgeſchäften ihn vertreten.

Er muß deſſen Vermögen als guter Hausvater verwalten, und für Schaden und Mangel haften, der aus einer übeln Verwaltung entſteht.

Er kann keine Güter des Minderjährigen kaufen; auch kann er keine pachten, wozu der Familienrath den Gegenvormund nicht ermächtigt hat, mit ihm den Pacht-Vertrag zu ſchlieſſen; und überhaupt kein Recht oder keine Forderung wider ſeinen Mündel ſich übertragen laſſen.

450 a. Die Sorge für die Perſon umfaßt die Geſundheit, geiſtige und körperliche anſtändige Erziehung, auch Befähigung für einen beſtimmten Lebensberuf.

451. Der Vormund ſoll in den nächſten zehn Tagen nach erhaltener Verkündung ſeiner Ernennung auf Abnahme der Siegel antragen, und unmittelbar darauf unter Beywirkung des Gegen-Vormunds zur Vermögens-Verzeichnung des Minderjährigen ſchreiten.

Iſt ihm der Minderjährige etwas ſchuldig; ſo muß er dieſes bey Verluſt ſeiner Forderung in dem Vermögens-Verzeichniß angeben. Der betreffende Beamte iſt verbunden, zu dieſer Angabe ihn aufzufordern, und dieſer Aufforderung in dem Protokoll zu erwähnen.

452. In Monatsfriſt nach geendigtem Vermögens-Verzeichniß ſoll der Vormund mit Beywirkung des Gegen-Vormunds nach vorhergegangener ordnungsmäßigen Verkündigung, von welcher in dem Verkaufs-Protokoll Erwähnung geſchehen muß, alle Fahrniß, welche aufzubewahren ihn der Familienrath nicht ermächtigt haben wird, in öffentlicher Verſteigerung verkaufen laſſen.

453. Die Eltern, ſo lang ſie eine geſezliche Nuznieſſung an dem Vermögen des Minderjährigen haben, ſind nicht gehalten, die Fahrniß zu verkaufen, ſoweit ſie ſolche lieber behalten wollen, um ſie im Stück zurück zu geben.

Sie ſollen in dieſem Fall ſolche von einem Sachverſtändigen, der von dem Gegen-Vormund ernannt wird, und vor dem Ortsvorſteher das Gelübde abzulegen hat, nach ihrem wahren Werth auf ihre Koſten, abſchäzen laſſen, und in der Folge für jene Fahrniß, welche ſie nicht im Stück zurückliefern können, dieſen Anſchlag erſezen.

454. Bey dem Antritt einer jeden Vormundſchaft, jene der Eltern ausgenommen, ſoll der Familienrath nach einem ungefähren Ueberſchlag, und mit Rückſicht auf den Ertrag des Vermögens die Summe der jährlichen Ausgabe für den Minderjährigen ſowohl, als für die Verwaltung ſeiner Güter beſtimmen.

Dieſe Urkunde ſoll es auch angeben, wenn der Vormund ermächtigt wird, zu ſeiner Geſchäftsführung ſich eines oder mehrerer beſonderen beſoldeten Verwalter unter ſeiner Verantwortlichkeit zu bedienen.

454. a. Der Familienrath kann einen Gewalthaber ernennen, der während der Vormundſchaft in allen dem Vormund für ſeine Vermögens-Verwaltung nöthigen Ermächtigungen das Nöthige ſtatt des Familienraths dem Vormund zugehen laſſe.

455. Dieſer Familienrath ſoll auch beſtimmen, bey welcher Summe der Vormund die Uebererſparniß auf Zinns zu legen habe. Dieſe Anlegung muß alsdann in ſechs Monaten wirklich geſchehen. Nach Umlauf dieſer Friſt zahlt der Vormund die Zinnſen der verſäumten Anlage.

456. Hat der Vormund nicht geſorgt, daß von dem Familienrath die Summe zur verzinnslichen Anlage benannt werde, ſo zahlt er nach der im vorhergehenden Saz beſtimmten Friſt von jeder nicht angelegten, noch ſo geringen Summe die Zinnſen.

457. Der Vormund (Vater und Mutter nicht ausgenommen) kann ohne Ermächtigung eines Familienraths für den Minderjährigen weder Geld aufnehmen, noch liegende Güter veräuſſern oder verpfänden.

Die Ermächtigung kann nur wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit, oder augenſcheinlichem Nuzen ertheilt werden.

Im erſten Fall ſoll der Familienrath die Ermächtigung nicht eher ertheilen, als bis er aus einem Rechnungs-Ueberſchlag des Vormunds erſehen hat, daß

Baarſchaft, Fahrniß, und die Einkünfte des Minderjährigen unzulänglich ſind.

In jedem Fall ſoll der Familienrath die Güter, welche vor andern verkauft werden ſollen, ſo wie alle übrigen erforderlichen Bedingungen angeben.

458. Die Schlüße des Familienraths über dieſen Gegenſtand ſollen nicht eher in Vollzug geſezt werden, bis der Vormund bey dem ordentlichen Richter ihre Beſtätigung nachgeſucht und erhalten hat. Das Gericht erkennt hierüber, nachdem es den Kron = Anwald vernommen hat.

459. Der Verkauf ſoll öffentlich unter Beywirkung des Gegen = Vormunds mittelſt obrigkeitlicher Verſteigerung geſchehen, nachdem er zuvor durch dreymalige Verkündung an den gewöhnlichen Orten und an den beſtimmten Tagen, drey Wochen nach einander, bekannt gemacht worden.

Jede Verkündung durch Anſchlag ſoll von dem Vorſteher der Gemeinden, in welcher ſie geſchah, unterzeichnet und beglaubigt werden.

460. Die zur Veräuſſerung der Güter eines Minderjährigen in dem Saz 457. und 458. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten fallen da weg, wo auf Begehren eines unabgetheilten Mit = Eigenthümers die Verſteigerung durch richterliches Erkenntniß befohlen wird.

Auch in dieſem Fall muß jedoch die Verſteigerung nach der in dem vorhergehenden Saz beſtimmten Form geſchehen, und fremde Steigerer müſſen nothwendig dabey zugelaſſen werden.

461. Eine dem Minderjährigen angefallene Erbſchaft kann der Vormund, ohne vorhergehende Ermächtigung des Familienraths, weder annehmen noch ausſchlagen. Die Annahme kann nur mit dem Vorbehalt des Rechts-Vortheils des Erbverzeichniſſes geſchehen.

462. Eine im Namen des Minderjährigen ausgeſchlagene Erbſchaft kann, ſo lang nicht ein Anderer ſie angenommen hat, ſowohl von dem Vormund mit Ermächtigung des Familienraths als von dem Minderjährigen nach erlangter Volljährigkeit wieder angetreten werden, jedoch nur in dem Zuſtand, worinn ſie zur Zeit der Wieder-Annahme ſich befindet, und ohne die Veräuſſerungen und andere in der ledigen Erbſchaft geſezlich vorgegangene Veränderungen anfechten zu können.

463. Schenkungen an Minderjährige kann der Vormund nur mit Ermächtigung des Familienraths annehmen.

Sie haben für den Minderjährigen gleiche Wirkung, wie für einen Volljährigen.

464. Kein Vormund darf ohne Ermächtigung des Familienraths eine Klage auf liegenſchaftliche Rechte des Minderjährigen erheben, und eben ſo wenig einem fremden Anſpruch auf dergleichen Güter nachgeben.

465. Eben dieſe Ermächtigung bedarf der Vormund, um auf eine Theilung anzutragen; ohne ſie aber darf er auf eine Theilungs-Klage, die wider den Minderjährigen angeſtellt iſt, antworten.

466. Eine Theilung, die gegen einen Minderjährigen volle Wirkungen wie unter Volljährigen haben ſoll,

muß gerichtlich vorgenommen werden. Ihr muß eine Abſchäzung vorhergehen, wozu das Gericht, unter welchem die Erbſchaft eröffnet ward, die erforderlichen Sachverſtändigen ernennt.

Die Sachverſtändigen legen vor dem Richter das Gelübde ab, daß ſie ihren Auftrag mit Redlichkeit und Treue ausrichten wollen, ſie ſchreiten hierauf zur Theilung der Güter, und zur Verfertigung der Looſe, die in Gegenwart eines Mitglieds des Gerichts oder eines von ihm beauftragten Theilungs-Schreibers, der auch die Looſe auszuliefern hat, gezogen werden.

Jede andere Theilung iſt nur als fürſorglich zu betrachten.

467. Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich ſchließen, als mit Ermächtigung des Familienraths, und auf ein Gutachten dreyer Rechts-Gelehrten, welche der Kron-Anwald des ordentlichen Gerichts ernennt.

Der Vergleich wird nur gültig durch die Beſtättigung des ordentlichen Richters nach Vernehmung des Kron-Anwalds.

468. Hat der Vormund wichtige Urſachen mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu ſeyn, ſo kann er ſie einem Familienrath vortragen; und mit deſſen Ermächtigung nachmals auf die Einſperrung des Minderjährigen in der Art, wie es in dem Titel von der väterlichen Gewalt beſtimmt iſt, antragen.

Neunter Abſchnitt.

Von den Vormundſchafts-Rechnungen.

469. Jeder Vormund muß über ſeine Verwaltungen am Schluß Rechnung ablegen.

470. Jeder Vormund, mit Ausnahme des Vaters und der Mutter, kann angehalten werden, auch während der Vormundſchaft, zu gewiſſen, vom Familienrath beſtimmten Zeiten dem Gegen-Vormund die Rechnungen über ſeine Verwaltung vorzulegen, jedoch nicht mehr als einmal im Jahr.

Dieſe Rechnungen über die Verwaltung ſollen ohne Koſten auf ungeſtempfeltes Papier gefertigt, und ohne Rechts-Förmlichkeit vorgelegt werden.

471. Die Schlußrechnung über die Vormundſchaft wird auf Koſten des Minderjährigen abgelegt, ſobald er volljährig oder freygelaſſen wird; der Vormund ſchießt die Koſten vor.

Alle hinlänglich erwieſene Ausgaben, die einen nützlichen Zweck dabey hatten, gelten dem Vormund in Rechnung.

472. Jeder Vertrag, der zwiſchen dem Vormund und dem großjährig gewordenen Mündel zu Stande kommen mag, ſoll ungültig ſeyn, wenn nicht wenigſtens zehn Tage vor dem Vertrag eine umſtändliche Rechnung abgelegt, die Rechnungsbelege ausgeliefert, und dieß alles durch einen Empfangs-Schein des Rechnungs-Abnehmers erwieſen iſt.

473. Entſteht über die Rechnung Streit, ſo ſoll dieſer wie jeder bürgerliche Prozeß behandelt und entſchieden werden.

474. Die Summe, welche dem Vormund als Reſt zur Laſt bleibt, muß er von der Zeit an, wo die Rechnung geſchloſſen worden, unaufgefordert verzinnſen.

Der Bevor hingegen, der etwa dem Vormund zu gut kommt, wird nur zinnsbar von dem Tag an, da nach geſchloſſener Rechnung eine Mahnung zur Zahlung erfolgt.

475. Jede Klage eines Minderjährigen wider ſeinen Vormund über die geführte Vormundſchaft wird in zehn Jahren von der Großjährigkeit an verjährt.

Drittes Kapitel.

Von der Gewalts-Entlaſſung.

476. Der Minderjährige wird durch Heyrath kraft Geſezes Gewalts entlaſſen.

476 a. Mannsperſonen werden es ferner durch eine, mit elterlicher Bewilligung angefangene auf eigenes Vermögen oder eigene Gewerbſamkeit gegründete häusliche Niederlaſſung.

477. Der unverheyrathete Minderjährige, welcher das fünfzehnte Jahr ſeines Alters zurück gelegt hat, kann von ſeinem Vater, oder in Ermanglung des Vaters, von ſeiner Mutter Gewaltsentlaſſen werden.

Dieſe Gewalts-Entlaſſung geſchieht durch die bloße Erklärung des Vaters oder der Mutter, welche der Ortsvorſteher unter Beywirkung ſeines Gerichts-Schreibers aufnimmt.

478. Auch der elternloſe Minderjährige kann nach erreichtem Alter von achtzehn vollen Jahren, wenn ihn der Familienrath dazu fähig erkennt, frey gelaſſen werden.

Die Gewalts-Entlaſſung entſteht in dieſem Fall aus dem Beſchluß des Familienraths, der ſie geſtattet, und aus der Erklärung des Ortsvorſtehers, als Haupt des Familienraths, in derſelben Urkunde, daß der Minderjährige Gewaltsentlaſſen ſey.

479. Hat der Vormund um die nächſtgedachte Gewalts-Entlaſſung des Mindesjährigen ſich nicht beworben, es würden jedoch von den Verwandten oder Verſchwägerten dieſes Minderjährigen, die zu ihm Geſchwiſter-Kinder, oder näher verwandt ſind, Einer oder Mehrere ihn fähig achten, Gewaltsentlaſſen zu werden, ſo können ſie den Ortsvorſteher bitten, den Familienrath zuſammen zu berufen, damit er hierüber einen Schluß faſſe.

Der Ortsvorſteher muß dieſem Geſuch willfahren.

480. Die Vormundſchafts-Rechnung wird dem Gewaltsentlaſſenen Minderjährigen in Beyſeyn eines Pflegers abgelegt, den der Familienrath ernennt.

481. Der Gewaltsentlaſſene Minderjährige ſchließt Pacht-Verträge, deren Dauer gleichwohl nicht über neun Jahre gehen darf; er erhebt ſeine Einkünfte, ſtellt darüber Empfangsſcheine aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloßen Verwaltung gehören, ohne aus andern Gründen ſie umſtoßen zu können, als aus welchen auch ein Großjähriger es könnte.

482. Er kann keine Liegenſchafs-Klage anſtellen, noch ſich auf eine ſolche einlaſſen, noch Kapitalien erheben, und

darüber Empfangsſcheine geben, ohne ſeinen Pfleger, der in dieſem lezten Fall über die Verwendung des erhobenen Kapitals zu wachen hat.

483. Unter keinem Vorwand kann der Gewaltsentlaſſene Minderjährige ohne vorhergegangenen, von der Obrigkeit beſtätigten Schluß des Familienraths ein Anlehen aufnehmen.

484. Er kann eben ſo wenig Liegenſchaften veräuſſern, noch irgend eine andere Handlung, die nicht zur bloßen Verwaltung gehört, vornehmen, ohne die einem nicht Gewaltsentlaſſenen Minderjährigen vorgeſchriebenen Formen zu beobachten.

Seine Verbindlichkeiten aus Kauf= oder andern Verträgen können im Fall einer Verkürzung gemindert werden; zu dem Ende ſollen die Gerichte auf das Vermögen des Minderjährigen, auf Redlichkeit oder Unredlichkeit derjenigen, die mit ihm gehandelt haben, und auf die Nüzlichkeit oder Unnüzlichkeit der Ausgaben Rückſicht nehmen.

485. Jeder Gewaltsentlaſſene Minderjährige, deſſen Verbindlichkeiten dieſem zu Folge gemindert werden, kann der Wohlthat der Gewaltsentlaſſnng verluſtig erklärt werden.

Dieſe Entziehung geſchieht unter gleichen Förmlichkeiten, wie die Ertheilung.

486. Von dem Tag an, wo die Gewalts=Entlaſſung zurück genommen wird, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundſchaft, unter welcher er nachmals bis zur Volljährigkeit bleibt.

487. Der Gewaltsentlaſſene Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Handlungs-Geſchäften für volljährig geachtet.

Eilfter Titel.

Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung.

Erſtes Kapitel.

Von der Volljährigkeit.

488. Die Volljährigkeit iſt auf das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren feſtgeſezt. Dieſes Alter gibt die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Vorbehalt der unter dem Titel von der Ehe gemeldeten Einſchränkung.

Zweytes Kapitel.

Von der Entmündigung.

Dem Volljährigen, der ſich in einem bleibenden Zuſtand von Gemüths-Schwäche, Wahnſinn oder Raſerey befindet, ſoll die eigene Verwaltung ſeines Vermögens entzogen werden, ſelbſt, wenn er lichte Zwiſchenzeiten hätte.

490. Jeder Verwandte iſt fähig, auf Entmündigung ſeines Verwandten anzutragen. Eben ſo kann ein Ehegatte wider den Andern die Entmündigung nachſuchen.

491. Wider Raſende iſt es Pflicht des Kron-Anwalds, auf die Entmündigung anzutragen, wenn weder der Ehegatte, noch die Verwandten dieſes thun; er kann ſie ebenfalls wider Blödſinnige oder Wahnſinnige nachſuchen, wenn dieſe weder Ehegatten noch bekannte Blutsfreunde haben.

492. Jeder Antrag auf Entmündigung wird bey dem ordentlichen Richter angebracht.

493. Die Thatſachen, woraus man auf Gemüths-Schwäche, Wahnſinn oder Raſerey ſchließt, ſollen ſchriftlich einzeln verzeichnet werden. Diejenigen, welche die Entmündigung nachſuchen, müſſen durch Zeugen, oder Urkunden Beweis führen.

494. Das Gericht erfordert hierauf von dem Familienrath, der auf die in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Gewalts-Entlaſſung II. Kap. IV. Abſchnitt beſtimmte Weiſe gebildet wird, über den Zuſtand desjenigen, auf deſſen Entmündigung angetragen wird, ein Gutachten.

495. Diejenigen, welche auf Entmündigung angetragen haben, können bey dem Familienrath als Mitglieder nicht auftreten.

Die Ehegatten und die Kinder desjenigen, deſſen Entmündigung nachgeſucht wird, dürfen zugelaſſen werden, jedoch ohne ihre Stimme zu zählen.

496. Das Gericht ſoll, nach erhaltenem Gutachten des Familienraths, den Beklagten in der Rathsſtube über

Fragen

Fragen vernehmen; oder, wenn er ſich dort nicht einfinden kann, ihn durch ein hiezu beauftragtes Gerichtsglied in Beywirkung des Gerichtsſchreibers in ſeiner Wohnung vernehmen laſſen. In jedem Fall ſoll der Kron-Anwald dem Verhör beywohnen.

497. Nach dem erſten Verhör ernennt das Gericht den Umſtänden nach einen fürſorglichen Verwalter, um für die Perſon und das Vermögen des Beklagten zu ſorgen.

498. Das Erkenntniß über einen Antrag auf Entmündigung kann nur, nachdem die Parteyen vernommen, oder doch vorgeladen worden, erlaſſen werden.

498. a. Auch müſſen der Geſundheits-Beamte und Seelſorger des zu Entmündigenden mit ihrem Urtheil über ſeinen Gemüthszuſtand zuvor gehört worden ſeyn.

499. Wird das Geſuch auf Entmündigung verworfen, ſo kann dennoch nach Umſtänden das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Beywirkung eines zugleich ernannten Beyſtands, für die Zukunft weder rechten, noch Vergleiche ſchließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangſcheine geben, und Güter veräuſſern oder verpfänden ſoll.

500. Wird von dem in dem erſten Rechtszug ergangenen Urtheil die Berufung ergriffen, ſo kann das Ober-Gericht, nöthigenfalls, denjenigen, deſſen Entmündigung nachgeſucht worden, von neuem über Fragen vernehmen, oder durch einen Beauftragten vernehmen laſſen.

501. Jedes Urtheil, welches die Entmündigung oder die Verbeyſtändung erkennt, ſoll auf Betreiben des Klä-

gers ausgelöst, der Partey ſelbſt eingehändigt, und in zehn Tagen, den geeigneten Büchern eingetragen werden, die in der Gerichts-Kanzley, und in den Schreibſtuben der Staatsſchreiber des Bezirks, aufbewahrt ſeyn ſollen.

502. Die Entmündigung oder Verbeyſtändung hat von dem Tag des Urtheils an ihre Wirkung; alle von dem Entmündigten oder Verbeyſtändeten allein ſpäter eingegangenen Rechts-Handlungen ſind kraft Geſezes ungültig.

503. Handlungen, welche vor der Entmündigung eingegangen wurden, können wieder zernichtet werden, wenn die Urſache der Entmündigung zur Zeit, als jene geſchehen, ſchon kundbar vorhanden war.

504. Nach dem Tod einer Perſon können Rechts-Handlungen wegen Wahnſinns nur alsdann angefochten werden, wenn vor ihrem Abſterben die Entmündigung ſchon erkannt oder nachgeſucht worden, oder der Beweis des Wahnſinns ſich aus der angefochtenen Handlung ſelbſt ergibt.

505. Iſt wider das Urtheil des ordentlichen Richters, der die Entmündigung erkannte, keine Berufung eingelegt, oder das Urtheil hierauf beſtätigt worden; ſo ſoll nach eben den Regeln, wie ſie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Gewalts-Entlaſſung vorgeſchrieben ſind, dem Entmündigten ein Vormund und Gegen-Vormund angeordnet werden. Die Verrichtungen des fürſorglichen Verwal-

ters hören auf, und er muß dem Vormund, wenn er es nicht ſelbſt geworden iſt, Rechnung ablegen.

506. Der Mann iſt kraft Geſezes der Vormund ſeiner entmündigten Frau.

507. Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes ernannt werden. Der Familienrath ſezt in dieſem Fall Form und Beding der Verwaltung feſt; der Frau bleibt frey an die Gerichte ſich zu wenden, wenn ſie durch den Schluß des Familienraths ſich benachtheiligt achtet.

507. a. Ihr muß in dieſem Fall ſtets ein Geſchlechts-Beiſtand beygegeben werden.

508. Niemand auſſer den Ehegatten, Ahnherrn oder Abkömmlingen iſt ſchuldig, die Vormundſchaft über einen Entmündigten länger als zehn Jahre zu führen. Nach Verlauf dieſer Zeit muß auf des Vormunds Begehren deſſen Stelle durch einen Andern erſezt werden.

509. Der Entmündigte wird in Bezug auf ſeine Perſon und ſein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet, und nach den Geſezen über die Vormundſchaft der Minderjährigen gerichtet.

510. Die Einkünfte eines Entmündigten ſind weſentlich beſtimmt zur Erleichterung ſeines Schickſals, und Beſchleunigung ſeiner Geneſung verwendet zu werden. Je nachdem ſeine Krankheit beſchaffen iſt, und der Ertrag ſeines Vermögens es leidet, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in ſeiner Wohnung verpflegt,

in ein Krankenhaus oder in ein Verpflegungs-Haus untergebracht werde.

511. Bey der Vereheligung eines Kinds eines Entmündigten ſoll der Brautſchaz, oder die elterliche Anhülfe nebſt den übrigen Beſtimmungen des Ehe-Vertrags durch ein nach Vernehmung des Kron-Anwalds von dem Gericht beſtätigtes Gutachten des Familienraths beſtimmt werden.

512. Mit Verſchwindung der Urſache einer Entmündigung hört auch deren Wirkung auf. Jedoch darf nur unter Beobachtung der Förmlichkeiten, die vorgeſchrieben ſind, um die Entmündigung zu erwirken, ihre Aufhebung erkannt, und der Entmündigte erſt nach erfolgtem Aufhebungs-Urtheil zu Ausübung ſeiner Rechte gelaſſen werden.

Drittes Kapitel.

Von der Mundtodtmachung.

513. Den Verſchwendern kann verboten werden, ohne Beywirkung eines von dem Gericht verordneten Beyſtands zu rechten, Vergleiche zu ſchließen, Anleben aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben, oder darüber Empfangs-Scheine zu geben, auch Güter zu veräuſſern oder zu verpfänden.

513 a. Wer etwas gegen dieſes Verbot unternimmt, mithin ſich durch den erſten Grad der Mundtodtmachung nicht beſſern läßt, kann nachmals völlig mundtodt gemacht werden, wodurch er unter den Saz 509 verfällt, auch unfähig wird, lezte Willens-Verordnungen zu machen.

514. Die eine, wie die andere Verfügung kann von jedem nachgeſucht werden, der das Recht hat, auf Entmündigung anzutragen. Das Geſuch wird auf gleiche Weiſe verhandelt und entſchieden.

Eine wie die Andere kann nur unter Beobachtung der gleichen Förmlichkeiten aufgehoben werden.

515. Wo eine Mundloſigkeit durch Entmündigung oder Mundtodt-Erklärung in Frage iſt, kann weder in dem erſten noch zweyten Rechtszug ein Urtheil gefällt werden, ohne den Kron-Anwald mit ſeinem Antrag zu vernehmen.

Viertes Kapitel.

Von der Geſchlechts-Beyſtandſchaft.

515 a. Keine Frauensperſon, die großjährig oder Gewaltsentlaſſen, annebſt noch ledig oder geſchieden iſt, auch in einem der unten benannten Ausnahms-Fälle ſich nicht befindet, kann außer ihrem Haushaltungs-Beruf, Rechtsgeſchäfte verbindlich eingehen, oder Urkunden darüber ausſtellen, welche auf das Vermögen eine unmittelbare Wirkung äuſſern und nachtheilig ausfallen können, ohne Zuzug eines ihr gerichtlich verordneten Beyſtands.

515 b. Die gerichtliche Verordnung kann durch die Frauensperſon oder denjenigen, der mit ihr zu handeln hat, oder der ſonſt bey ihren Handlungen rechtlich betheiligt iſt, nachgeſucht werden.

515 c. Niemand, der der Frauensperſon unangenehm iſt, oder mit ihr in widrigen Verhältniſſen ſteht, kann dazu beſtellt werden.

515 d. Der ordentliche Beyſtand muß für ſtändig beſtellt, und in allen Fällen, welche nicht über vier Stunden von dem Wohnort zu verhandeln ſind, wo er nicht verhindert iſt, beygezogen werden;

für entferntere Vorgänge oder ſonſtige Verhinderunngs-Fälle kann das Gericht, unter dem ſie vorfallen, einen Unter-Beyſtand beſtellen.

515 e. Jeder, der nicht ſchon zwey Vormundſchaften, Eine ſolche und zwey Beyſtandſchaften, oder vier Beyſtandſchaften hat, iſt ſchuldig, eine auf ihn fallende Ernennung anzunehmen, aber er iſt nicht ſchuldig, ſie über zehn Jahre zu behalten.

515 f. Wo die Frauensperſon den Rath des Beyſtands ſich für unvortheilhaft anſähe, muß ſie ſich, ſo wie es im Saz 219. von den Eheweibern geordnet iſt, von dem Gericht zur Handlung ermächtigen laſſen.

515 g. Ohne Beyſtand können abgethan werden Geſchäfte, welche zu der ordentlichen Haushaltungsführung gehören, ingleichem ſolche, womit zunächſt nur die Perſon verbindlich gemacht wird, ohne dieſer Verbindlichkeit andere als bloß geſezliche Folgen auf das Vermögen beyzulegen, und alle, die nach Willkühr widerruflich bleiben.

515 h. Ohne Beyſtand können auch Handlungen, welche ſonſt einen Beyſtand fordern, verrichtet werden, von den Vogtsfrauen und von den Handelsfrauen, doch von leztern nur, ſoweit ſie in ihre Gewerbstreibung einſchlagen.

515 i. Ein ohne Beyſtand abgeſchloſſenes Geſchäft kann nur von der Frauensperſon, ihren Erben und Rechtsfolgern, nicht aber von dem andern Theil, mit welchem die Handlung vorgieng, noch von Dritten, wegen dieſes Fehlers, als nichtig angefochten werden.

515 k. Bey übernommenen Rechtsverbindlichkeiten kann dieſer Fehler nicht nach deren gänzlicher Erfüllung, und bey Aufgehobenen nicht nach einmal darauf gefolgter unwiderſprochener gültigen Anerkennung jener Auflößung weiter gerügt werden.

Zweytes Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derſelben.

Erſter Titel.

Von der Eintheilung der Sachen.

516. Alle Sachen ſind entweder beweglich oder unbeweglich.

516 a. Eine und dieſelbe von Natur bewegliche Sache kann im geſezlichen Sinn nach verſchiedenen Beziehungen beweglich oder unbeweglich ſeyn.

516 b. Was in Beziehung auf das Eigenthumsrecht für beweglich oder unbeweglich Gut (fahrende oder liegende Haabe) erklärt iſt, gilt auch in anderen Beziehungen dafür, wo die Verfügungen der Geſeze oder Verträge ein Anderes nicht zur Folge geben.

Erſtes Kapitel.

Von den unbeweglichen Sachen.

517. Die Sachen werden unbeweglich durch ihre Natur, durch ihre Beſtimmung, oder durch den Gegenſtand, worauf ſie ſich beziehen.

518. Grundſtücke und Gebäude ſind ihrer Natur nach unbeweglich.

519. Wind= oder Waſſer=Mühlen, die auf Pfeilern befeſtigt ſind, und deren Mühlwerk einen Theil des Gebäudes ausmacht, ſind ihrer Natur nach unbeweglich.

520. Früchte, die noch auf dem Halm ſtehn, oder am Baum hängen, ſind ebenfalls unbeweglich.

Abgemähte Feldfrüchte und abgeſonderte Baumfrüchte gehören unter die beweglichen Güter, obgleich ſie noch auf dem Grundſtück liegen.

Iſt nur ein Theil der Erndte abgemäht, ſo gehört auch dieſer allein unter die beweglichen Güter.

521. Das Schlagholz in Böſchen und Hochwäldern wird nur zu beweglichem Gut, ſo wie die Bäume gefällt werden.

522. Geſchäztes oder ungeſchäztes Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundſtücks dem Pächter oder Lehnmeyer zu deſſen Bewirthſchaftung übergibt, iſt unbeweglich Gut, ſo lang es kraft des Vertrags bey dem Grundſtück bleibt.

Vieh, das derſelbe bey Andern, als Pächtern und Lehenmeyern verſtellt, iſt bewegliches Gut.

523. Röhren, welche für ein Haus oder anderes Grundſtück zur Waſſerleitung dienen, ſind unbewegliches Gut, und machen einen Theil des Grundſtücks aus, für welches ſie angelegt ſind.

524. Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundſtücks zur Bewirthſchaftung oder Benuzung deſſelben dahin gebracht hat, ſind ihrer Beſtimmung nach unbeweglich.

Unbeweglich iſt alſo dem zufolge:

Das zum Ackerbau beſtimmte Vieh; das Acker Geräth; das dem Pächter oder Lehenmeyer überlieferte Saatkorn; Tauben in Taubenhäuſern; Kaninchen, die in Gehägen ſind; Bienenſtöcke; Fiſche in Teichen; Keltern; Keſſel; Brennkolben; Bütten; Züber und Fäſſer; das zum Gebrauch der Hütten und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer Gewerb-Gebäude erforderliche Geräth; Stroh und Dünger.

Auch ſind zufolge ihrer Beſtimmung unbeweglich alle Fahrnisſtücke, welche der Eigenthümer zu einem Grundſtück für beſtändig gewidmet hat.

525. Man vermuthet, dieſe Widmung, wenn ſie mit Speiß, Leim oder Kitt an dem Grundſtück ſo befeſtigt ſind, daß ſie nicht weggenommen werden können, ohne entweder ſie ſelbſt oder den Theil des Grundſtücks, an dem ſie befeſtigt ſind, zu zerbrechen oder zu beſchädigen.

Spiegel werden einem Zimmer für beſtändig gewidmet angeſehen, wenn auf der Wand, worauf ſie befeſtigt ſind, eigene für ſie abgemeſſene Einfaſſungen angebracht ſind.

Ein Gleiches gilt von Malereyen und andern Verzierungen.

Bildſäulen werden dem unbeweglichen Vermögen zugezählt, wenn ſie in einer eigens für ſie gemachten Vertiefung oder Bilderblende aufgeſtellt ſind, obgleich ſie übrigens unzerbrochen und unbeſchädigt weggenommen werden können.

526. Durch den Gegenſtand, worauf ſie ſich beziehen, ſind unbeweglich:

Die Nuznieſſung unbeweglicher Sachen;

Grund-Dienſtbarkeiten oder Grund-Gerechtigkeiten;

Klagen auf Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache.

526 a. Unbeweglich ſind auf gleiche Art:

Alle unkörperliche Sachen, deren Gegenſtand an eine Liegenſchaft gebunden iſt; z. B. das Zehendrecht, Gültrecht;

Alle Fahrniß, die verliegenſchaftet, d. h. wegen jederzeitiger Wiederdarſtellung des Verbrauchten oder Entkommenen auf Grundſtücke unablöslich verſichert iſt.

Zweytes Kapitel.

Von den beweglichen Sachen.

527. Die Güter ſind beweglich entweder ihrer Natur nach oder durch das Geſez.

528. Ihrer Natur nach beweglich ſind die Körper, die ſich von einem Ort zum andern bringen laſſen, ſey es durch eigene Kraft, wie die Thiere, oder durch die Wirkung einer fremden Kraft, als lebloſe Dinge.

529. Zufolge der Beſtimmung des Geſezes ſind beweglich Verſchreibungen und Klagen, deren Gegenſtand in ablöslichen Schulden, verfallenen Gülten und Renten, oder in Fahrnisſtücken beſteht; auch Actien oder Antheile an Unternehmungs-, Handlungs- oder Gewerbs-Geſellſchaften, wenn ſchon unter dem Vermögen der Geſellſchaften ſich unbewegliche Güter befänden, die von dieſen

Unternehmungen abhangen. Nur in Rückſicht eines jeden Geſellſchafts-Glieds, und ſo lange die Geſellſchaft dauert, werden dieſe Aktien oder Antheile unter beweglich Gut gerechnet.

Gleichfalls gehören vermöge des Geſezes unter bewegliche Güter die ablößlichen Erbrenten und die Leibrenten von dem Staat oder von Privatperſonen zahlbar.

530. Jede Erbrente iſt weſentlich ablöslich, die als Kaufpreis eines liegenden Guts, oder bey dem Uebertrag eines Grund-Stücks, aus belaſteten oder unentgeltlichen Titeln, bedungen wird.

Der Gläubiger darf die Bedingungen der Ablöſung feſtſtellen.

Er kann bedingen, daß die Rente nicht eher gelöst werden ſoll, als nach einer gewiſſen Zeit, die jedoch niemals über dreyſig Jahre hinausgehen darf. Jeder dieſem zuwider laufende Vertrag iſt ungültig.

530 a. Auf vorhin beſtandene Renten kann dieſes nur ſo weit angewendet werden, als ſie wegen ihrer Beſchaffenheit für ablöslich beſonders erklärt ſind.

531. Schiffe, Nachen, Kähne, Mühlen und Bäder auf Schiffen, und überhaupt alle Gewerbs-Anlagen, die nicht durch Pfeiler an den Boden befeſtiget ſind, auch keinen Theil eines Hauſes ausmachen, ſind bewegliche Güter; der richterliche Beſchlag ſolcher Gegenſtände kann inzwiſchen, weil ſie von großem Belang ſind, an beſondere Formen gebunden ſeyn, wie dieß in der Prozeß-Ordnung erklärt werden wird.

532. Bau-Vorräthe von niedergeriſſenen Gebäuden oder von neuen noch nicht zum Bau angewendeten Anſchaffungen ſind bewegliche Güter.

533. Das Wort: Geräthe, Hausgeräthe, Mobilien, wenn es allein, ohne Beyſaz oder nähere Beſtimmung, in Verfügungen der Geſeze oder der Bürger vorkommt, erſtreckt ſich nicht auf Baarſchaften, Kleinodien, einnehmende Schulden, Bücher, Schau- und Schazgeld, Wiſſenſchafts- Kunſt- oder Handwerks-Geräthe, Leibgeräthe, Kutſchen und Pferde, Waffen, Getreide, Weine, Futterkräuter und andere Nahrungsmittel. Was zu einem Handels-Gegenſtand beſtimmt war, iſt gleichfalls unter dieſem Wort nicht begriffen.

534. Die Worte: Zimmer-Geräthe, Möbel, deuten nur dasjenige an, das zum Gebrauch in den Wohnzimmern oder zu ihrer Verzierung beſtimmt iſt, als Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Stock-Uhren, Tiſche, Porzellan-Aufſäze und andere Gegenſtände dieſer Art.

Gemählde und Bildſäulen, womit ein Wohnzimmer ausgeſtattet iſt, ſind gleichfalls unter dieſem Ausdruck begriffen, nicht aber Gemählde-Sammlungen, die in Gallerien oder beſondern Zimmern aufgeſtellt ſind.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Porzellan-Aufſäzen. Nur ſolche ſind unter der Benennung: Zimmer-Geräthe begriffen, welche einen Theil der Verzierung eines Wohnzimmers ausmachen.

535. Die Ausdrücke: Fahrnis oder fahrende Haabe begreifen überhaupt alles, was nach den hier

oben feſtgeſezten Regeln für bewegliches Gut angeſehen wird.

Der Verkauf oder die Schenkung eines eingerichteten Hauſes erſtreckt ſich nur auf Zimmer-Geräthe, wenn nicht überhaupt alles Hausgeräth ausdrücklich einbegriffen worden iſt.

535 a. Wird ein Haus namentlich, als zu einem beſtimmten Handel oder Gewerbe eingerichtet, Rechts-Gegenſtand, ſo iſt auch alles Handels- oder Gewerbs-Geräthe, das ſich darinn befindet, als Zugehörde anzuſehen.

536. Der Verkauf oder die Schenkung eines Hauſes mit allem, was ſich darinn befindet, erſtreckt ſich nicht auf die Baarſchaften, und nicht auf die einnehmende Schulden oder andere Gerechtſame, wovon die Urkunden in dem Hauſe aufbewahrt ſeyn mögen, auch nicht auf Leibgeräthe des Verkäufers oder Schenkers; alle übrige dort aufbewahrte Fahrnißſtücke ſind darunter begriffen.

Drittes Kapitel.

Von der Verſchiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern.

537. Jede lebende Hand (natürliche Perſon) kann mit ihrem Vermögen nach Gutfinden ſchalten und walten, doch mit Beobachtung der Einſchränkungen, welche durch die Geſeze feſtgeſtellt ſind. Güter, welche zu todter Hand (an bürgerliche Perſonen, als Gemeinden, Körperſchaften, Staats-Anſtalten u. ſ. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen ſind, verwaltet, oder veräuſſert.

538. Als Zugehörden des Staats=Eigenthums werden betrachtet die Wege, Straßen und Gaſſen, welche der Staat unterhält; die Flüſſe und andere Waſſer, die ſchiffbar oder flozbar ſind; das Geſtade und Flutbett des Meers; die Häfen, Seehäfen und Rheden; und überhaupt alle Theile des Staats=Gebiets, die in keinem Privat=Eigenthum ſeyn können.

539. Alle ledige und herrenloſe, auch alle erbloſe Güter gehören dem Staat.

540. Zu dem Staats=Eigenthum gehören ferner die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der zu Waffenpläzen erklärten Orte und der Feſtungen.

541. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Grund und Boden der Feſtungswerke und Wälle an denjenigen Orten, die nicht mehr Waffenpläze ſind. Sie gehören dem Staat, wenn ſie nicht gültig veräuſſert worden ſind, oder das Eigenthum wider ihn nicht erſeſſen iſt.

542. Gemeindsgüter ſind diejenigen, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein erworbenes Recht haben.

543. Die Befugniſſe, welche man auf Güter haben kann, ſind entweder ein Eigenthum, oder ein bloßer Genuß, oder Grundgerechtigkeiten.

543 a. Der Genuß kann entweder an die Perſon des erſten Genieſſenden gebunden ſeyn, oder auf deſſen Erben fortgehen, den ganzen Ertrag einer Sache oder nur einen Theil erſchöpfen (perſönliche Dienſtbarkeit, Nuzeigenthum oder Erbdienſtbarkeit) ſo wie die Grundgerechtigkeiten, theils Grunddienſtbarkeiten, theils Grundpflichtigkeiten ſeyn können.

543 b. Die Art des Habens beſteht theils in der bloßen natürlichen Möglichkeit die dahin zielende Verfügungen über die Sache oder ihren Genuß und Gebrauch wirkſam zu treffen, und iſt alsdann bloß Inhabung; theils zugleich in dem Vorſaz, dieſe Verfügungen in eigenem Namen und nach eigener Willkühr zu machen, der alsdann den Beſiz ausmacht, theils endlich in einem mitverbundenen zureichenden Rechtsgrund für dieſen Vorſaz, welcher die Inhabung zur wirklichen Berechtigung erhebt.

Zweyter Titel.

Von dem Eigenthum und Beſiz.

544. Eigenthum iſt die Befugniß über Beſtand und Weſen einer Sache, ſo wie über den Genuß derſelben nach Belieben zu ſchalten und zu walten, ſo lang man nur keine durch Geſeze oder Verordnungen des Staats unterſagte Verfügung darüber trifft.

544. a. Die Befugniß zu einzelnen Gattungen der in dem Eigenthum begriffenen Verfügungen kann durch das Geſez oder den Willen des Eigenthümers von dem Umfang des Eigenthums im Ganzen getrennt werden und auf Andere kommen. Dieſe Trennung wird niemals vermuthet, und iſt ſtets im engſten Sinn zu nehmen.

544. b. So lang dergleichen getrennte Verfügungsarten nur einzelne Gattungen des Genuſſes betreffen, oder auch den Genuß im Ganzen jedoch nur für eine beſtimmte Perſon und ohne Mitübertragung einer Befugniß über Stand und Weſen der Sache ſelbſt nach Belieben zu ſchalten und zu walten; ſo wird dadurch das Eigenthum nur beſchränkt oder belaſtet, nicht zertheilt.

544. c. Hat jemand und zwar erblich den Genuß einer Liegenſchaft nebſt dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre beſſere Genießbarkeit bezielen, und ein Anderer hat daran nur die Rechts-Erwartung des einſtigen Heimfalls des Genuſſes auf beſtimmte Fälle ſammt dem Recht zu allen Verfügungen über die Sa-

che, welche ihre Erhaltung im Stand einer unveränderten Genieſsbarkeit bezwecken; ſo hat keiner ein volles, ſondern jeder nur ein zertheiltes Eigenthum, nemlich der Erſtere das Nuzeigenthum, und der Andere das Grund-Eigenthum.

544. d. Ein getheiltes oder Mit-Eigenthum hat derjenige, der mit einem Andern eine im innern Umfang durchaus gleiche Art der Theilnahme an den einzelnen Gattungen der Eigenthums-Befugniſſe hat, ſey es nun zu gleichen oder ungleichen Antheilen. Man kann am vollen Eigenthum, ingleichen an Grundeigenthum allein, oder am Nuz-Eigenthum allein das Mit-Eigenthum haben.

Es findet bey unkörperlichen wie bey körperlichen Sachen ſtatt, ſo wie bey liegender und fahrender Haabe.

544. e. Der Beſiz hat alle Wirkungen des Eigenthms zu Gunſten des wirklichen Beſizers gegen Jeden, gegen den man nicht wegen der befragten Sache in Vertrags-Verbindlichkeiten ſteht, oder der nicht einen ſtärkeren Beſiz, oder ein ſtärkeres Recht zur Sache geltend machen kann.

Der ſtärkere Beſiz findet nur bey liegender Haabe ſtatt, und ſteht demjenigen zu, der vor dem Andern die Sachen wenigſtens ein Jahr lang ungeſtört aus einem Rechtsgrund, der die Meinung eines Eigenthums-Erwerbs begründen kann, ruhig inne hatte, ſie durch Eigenmacht des Andern, oder derjenigen deren Rechtsfolger dieſer iſt, verlor, und die verlorne Inhabung vor Ablauf eines Jahrs verfolgt.

Eigenmacht in der Beſiz-Ergreifung wird begangen durch gewaltſame oder verheimlichte Ergreifung der Inhabung, ſo wie durch geſezwidrige Selbſt-Verwandlung einer vergünſtigten Inhabung in einen Beſiz. (2231 und 2240.)

Das ſtärkere Recht hat derjenige, deſſen Erwerbsart nach den Geſezen wirkſamer oder vorzüglicher iſt, als diejenige, woraus der Andere ſeine Berechtigung ableitet.

545. Nie-

545. Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum abzutreten, es ſey dann um des öffentlichen Nuzens willen und nach vorausgegangener Entſchädigung.

545. a. Das Gleiche hat ſtatt in einer ihn und andere gemeinſchaftlich betreffenden Gefahr zu deren Abwendung gegen nachfolgende verhältnißmäſſige Vergütung.

546. Das Eigenthum an einer Sache, ſie ſey beweglich oder unbeweglich, gibt zugleich ein Recht auf alles, was ſie durch ſich ſelbſt hervorbringt, und was durch Natur oder Kunſt mit ihr vereinigt wird. Dieſes Recht wird das Recht des Zuwachſes genannt.

Erſtes Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt.

547. Alle Früchte, natürliche, erzogene und bürgerliche (S. 583. und 584.) gehören dem Eigenthümer kraft des Zuwachsrechts.

548. Die Zueignung derſelben erzeugt die Verbindlichkeit, die von einem Dritten darauf verwendeten Koſten der Beſtellung, Arbeit und Ausſaat zu erſezen.

549. Der Beſizer wird nur alsdann Eigenthümer der Früchte, wenn er ein redlicher Beſizer iſt, andern falls iſt er verbunden, die Früchte mit der Sache dem rückfordernden Eigenthümer zurückzugeben.

550. Ein redlicher Beſizer iſt derjenige, der entweder Eigenthümer iſt, oder doch aus einem Titel, der Ei-

genthum übertragen kann, und deſſen Mängel ihm unbekannt ſind, als Eigenthümer beſizt.

Von dem Augenblick an, da er deſſen Mängel kennt, hört er auf, redlicher Beſizer zu ſeyn.

Zweytes Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was mit der Sache vereinigt und ihr einverleibt wird.

551. Dem Eigenthümer gehört alles, was mit ſeiner Sache vereinigt oder ihr einverleibt wird, gemäß nachfolgender Regeln.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Zuwachsrecht bey unbeweglichen Sachen.

552. Das Eigenthum an Grund und Boden umfaßt alles, was ober und unter der Oberfläche iſt.

Auf und über der Oberfläche kann der Eigenthümer alle nicht verbotene Pflanzungen und Gebäude anlegen, die er für gut findet, ſo weit ſie nicht unter dem Titel: von den Grund-Dienſtbarkeiten ausgenommen ſind.

Auch unter der Oberfläche kann er nach Belieben Gebäude und Gruben anlegen, und daraus allen Vortheil ziehen, der nicht gegen die Geſeze über die Bergwerke, und gegen die Polizey-Verordnungen anſtößt.

553. Von allen Gebäuden, Pflanzungen und Werken, die ſich auf oder unter dem Boden befinden, iſt zu vermuthen, daß ſie auf Koſten des Grund-Eigenthümers

angelegt worden, und ihm zugehören, ſo lang nicht das Gegentheil erwieſen iſt; ohne Abbruch des Eigenthums, das ein Dritter an einem unterirdiſchen Bau, oder an jedem andern Theil eines Gebäudes auf fremdem Boden durch Verjährung oder ſonſt rechtmäßig erlangt haben, oder noch erlangen mag.

554. Der Eigenthümer des Bodens, welcher Gebäude, Pflanzungen, und Werke aus Werkſtoffen, die ihm nicht zugehören, angelegt hat, muß deren Werth zahlen; den Umſtänden nach kann er zugleich zur Entſchädigung verurtheilt werden: aber der Eigenthümer der Werkſtoffe, hat kein Recht ſie wegzunehmen.

555. Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem Andern und mit deſſen Werkſtoff angelegt worden; ſo hat der Eigenthümer des Bodens das Recht, entweder ſie zu behalten, oder denjenigen, der ſie gemacht hat, zu nöthigen, daß er ſie wegnehme.

Verlangt der Eigenthümer des Bodens, daß die Pflanzungen und Gebäude weggeſchafft werden, ſo geſchieht das Wegſchaffen auf Koſten und Schaden desjenigen, der ſie anlegte; ja er kann bewandten Umſtänden nach zur Entſchädigung des Eigenthümers des Bodens verurtheilt werden.

Will der Eigenthümer Pflanzungen und Uebergebäude lieber behalten, ſo hat er den Werth der Werkſtoffe und den Arbeitslohn zu erſezen, der Boden mag dadurch viel oder wenig im Werth erhöht worden ſeyn. Wurden jedoch die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem ſolchen Inhaber angelegt, dem zwar das Eigenthum

durch Urtheil und Recht abgeſprochen, der aber als redlicher Beſizer, zu keinem Früchten = Erſaz verurtheilt ward; ſo kann der Eigenthümer die Wegräumung der gedachten Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht fordern; er hat aber die Wahl, ob er den Werth des Werkſtoffs und des Arbeitslohns, oder die Summe erſezen will, um welche der Boden an ſeinem Werth erhöht worden iſt.

556. Anlagen und Zuwüchſe, die nach und nach und unmerklich an Grundſtücken ſich bilden, welche an einem Fluß oder Strom angränzen, heiſſen Anſchwemmungen.

Die Anſchwemmung kommt dem Ufer = Eigenthümer zu gut, der Fluß oder Strom mag ſchiffbar und floßbar ſeyn, oder nicht, doch daß erſternfalls der zum Leinpfad gehörige Raum verordnungsmäßig freygelaſſen werde.

557. Das Gleiche gilt von Pläzen, welche das flieſſende Waſſer verläßt, wenn es ſich unmerklich von einem Ufer zurück zieht, und auf das andere hinwirft: der Eigenthümer des verlaſſenen Ufers hat den Vortheil der Anſchwemmung, ohne daß der Uferbewohner der entgegengeſezten Seite den Grund in Anſpruch nehmen könne, den er verloren hat.

558. Das Anſchwemmungs = Recht hat bey Seen und Teichen nicht ſtatt. Deren Eigenthümer behält allemal den Boden, welcher vom Waſſer in jener Höhe bedeckt wird, auf welcher das Teichwaſſer ablauft, auch alsdann, wenn das Waſſer niedriger ſteht.

Umgekehrt erwirbt der Eigenthümer des Teichs kein Recht auf den Theil des Bodens, den das Teichwaſſer bey einer auſſerordentlichen Höhe überſchwemmt.

559. Wird von einem Fluß oder Strom, er ſey ſchiffbar oder nicht, durch plözliche Gewalt ein beträchtlicher und kenntlicher Theil eines angränzenden Felds abgeriſſen, und einem Felde, das unterhalb oder am anderſeitigen Ufer gelegen iſt, zugeführt; ſo kann der Eigenthümer des abgeriſſenen Stücks ſein Eigenthum zurückfordern. Er iſt aber gehalten in Jahres-Friſt ſeine Klage anzubringen. Späterhin wird er damit nicht gehört, auſſer wenn der Eigenthümer des Felds, womit das abgeriſſene Stück vereinigt worden iſt, den Beſiz davon noch nicht ergriffen hätte.

559. a. Das nemliche gilt dem Herrn; der auf dem abgeriſſenen Stück haftenden Erb-Gerechtigkeiten.

559. b. Wird der alte Ufer-Nachbar dadurch vom Fluß abgeſchnitten, ſo kann er eine ſolche verhältnißmäßige Theilung ſeines Bodens und der neuen Anlage verlangen, wobey ihm noch der Vortheil des Stromgenuſſes mit zu Theil wird.

560. Große und kleine Inſeln und Anlagen, die in dem Bett eines Fluſſes, ſchiffbaren oder floßbaren Stromes ſich bilden, gehören dem Staat, ſo lange deſſen Recht durch einen andern Titel oder durch Verjährung nicht erloſchen iſt.

561. Inſeln und Anlagen in unſchiffbar und unfloßbaren Gewäſſern gehören dem Ufer-Eigenthümer. Hat ſich dieſe Inſel nicht ganz auf einer Seite gebildet, ſo gehört ſie den beyderſeitig angränzenden Eigenthümern. Die Theilung geſchieht nach der wahren Mitte des Fluſſes.

562. Wenn ein Fluß oder Strom ſich theilt, und einen neuen Arm bildet, ein angränzendes Feld von dem

feſten Land abſchneidet und zur Inſel macht, ſo behält der vorige Eigenthümer ſein Feld, auch in ſchiffbaren oder floßbaren Waſſern.

563. Verändert ein Fluß, er ſey ſchiffbar, floßbar oder nicht, ſeinen Lauf, und verläßt ſein altes Flußbett, ſo nehmen die Eigenthümer, der unter Waſſer gekommenen Grundſtücke, zur Entſchädigung das alte verlaſſene Flußbett, jeder nach Verhältniß des Bodens, der ihm weggenommen ward.

564. Tauben, Kaninchen, Fiſche, die in andere Taubenhäuſer, Kaninchen = Gehäge oder Fiſchteiche übergehen, gehören dem Eigenthümer dieſer Behälter, ſo lang ſie ſich dort aufhalten, ſo fern ſie nicht durch Argliſt und Kunſtſtücke herbeygelockt worden ſind.

564. a. Das nemliche gilt von Bienenſchwärmen, die auf fremdem Eigenthum angebaut haben: das bloſſe Anhängen benimmt dem verfolgenden Eigenthümer das Recht ſie zu faſſen noch nicht, doch daß ohne Schaden des fremden Grund= Eigenthümers die Faſſung geſchehe.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Zuwachsrecht bey beweglichen Sachen.

565. Das Zuwachsrecht zwiſchen zwey beweglichen Sachen, die zweyen verſchiedenen Herrn zugehören, wird lediglich nach Grundſäzen der natürlichen Billigkeit gerichtet.

Folgende Regeln ſollen dem Richter Beyſpiel ſeyn, für nicht entſchiedene Fälle je nach Verſchiedenheit der Umſtände.

566. Sind zwey Sachen verſchiedener Herrn nur mit einander vereinigt, ſo daß ſie zwar ein Ganzes bilden, wovon jedoch jede wieder getrennt fortbeſtehen könnte; ſo gehört das Ganze dem Herrn der Haupt-Sache, unter der Verbindlichkeit, daß er dem Andern den Werth der mit ihr vereinigten Neben-Sache zahle.

567. Als Hauptſache wird diejenige angeſehen, mit welcher die Andere nur zum Gebrauch, zur Verſchönerung oder zur Ergänzung vereinigt wurde.

568. Wo die Neben-Sache von viel größerm Werth als die Hauptſache, und ohne Vorwiſſen ihres Eigenthümers hinzugefügt worden iſt, kann dieſer verlangen, daß die Neben-Sache getrennt und ihm zurückgegeben werde, ſelbſt dann, wann dadurch die Haupt-Sache verſchlimmert werden könnte, falls nur die Trennung ohne deren gänzliche Entwerthung möglich iſt.

569. So oft von zwey vereinigten Sachen die Eine nicht als Neben-Sache der Andern angeſehen werden kann: ſo wird diejenige für die Hauptſache angeſehen, welche an Werth, oder wo dieſer auf beyden Seiten beinahe gleich wäre, an körperlichem Umfang die beträchtlichſte iſt.

570. Hat ein Künſtler oder ſonſt Jemand einen fremden Stoff gebraucht, um ein Werk anderer Art daraus zu bilden; ſo hat der Eigenthümer des Stoffs das Recht, das hieraus gebildete Werk ſich zuzueignen mittelſt Zahlung des Werths der hierauf verwendeten Arbeit, der Stoff mag ſeine vorige Form wieder annehmen können oder nicht.

571. Würde die Arbeit den Werth des Stoffs weit überſteigen, ſo wäre die hieran verwendete Mühe die Hauptſache, und der Arbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten gegen Bezahlung des Werths des Stoffs an den Eigenthümer.

572. Hat jemand zu einem Werk theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, wovon zwar keiner ganz zerſtört iſt, welche jedoch ſo vereinigt ſind, daß ſie nicht füglich getrennt werden können; ſo iſt die Sache unter beyden Eigenthümern gemeinſchaftlich. Der Eine iſt nach dem Verhältniß des Stoffs, der ihm zugehörte, der Andere nach dem Betrag des ihm zugehörig geweſenen Stoffs und des Werths ſeiner Arbeit zugleich, daran Theilhaber.

573. Wo durch Miſchung mehrerer Stoffe verſchiedener Eigenthümer, wovon keine als Hauptſtoff angeſehen werden kann, eine Sache hervorgebracht wird, und die Stoffe ſich von einander trennen laſſen, da kann derjenige, ohne deſſen Vorwiſſen dieſelbe gemiſcht wurden, ihre Trennung verlangen.

Können die Stoffe nicht mehr füglich getrennt werden, ſo ſind Alle an der Sache gemeinſchaftliche Mit-Eigenthümer, jeder nach Verhältniß der Menge, der Güte und des Werths des ihm zugehörigen Stoffs.

574. War der Stoff des Einen, der Menge und dem Werth nach, bei weitem von gröſſerem Belang als jener des Andern, ſo kann der Eigenthümer des Stoffs, der einen höheren Werth hat, die aus der Miſchung entſtandene

Sache ſich zueignen, muß jedoch dem Andern den Werth ſeines Stoffs vergüten.

575. Bleibt die Sache unter den Eigenthümern der Stoffe, woraus ſie entſtanden iſt, gemeinſchaftlich, ſo muß ſie für gemeinſchaftliche Rechnung verſteigert werden, wenn ſämmtliche Mit-Eigenthümer nicht über eine andere Verwendungsart ſich vereinigen.

576. Der Eigenthümer, deſſen Stoff ohne ſein Vorwiſſen gebraucht worden iſt, um ein Werk zu bilden, hat in allen Fällen, worinn er das Eigenthum dieſes Werks in Anſpruch nehmen kann, die Wahl ſtatt deſſen die Wieder-Erſtattung ſeines Stoffs in gleicher Gattung, Menge, Gewicht, Maas und Güte, oder die Zahlung des Werths zu verlangen.

577. Wer Stoffe, die einem andern zugehören, ohne deſſen Vorwiſſen gebraucht hat, kann nach Umſtänden zur Entſchädigung verurtheilt werden, unabbrüchig dem Strafverfahren, das hier etwa noch eintreten kann.

*Drittes Kapitel.

Vom Grund- und Nuz-Eigenthum.

577 aa. Ein Nuz-Eigenthum entſteht durch Verträge, lezten Willen, oder Erſizung; es kann nur auf Liegenſchaften ſtatt finden, und beſteht, mit oder ohne Abgaben an den Grund-Eigenthümer, für den entbehrenden Genuß.

577 ab. Das Daſeyn eines zertheilten Eigenthums iſt nur da anzunehmen, wo in Veränderungsfällen von dem neuen Beſizer eine beſondere Anerkenntniß des Grund-Eigenthums nach beſtimmten Formen, z. B. durch Erbleih-Erneuerung, Handlohnzahlung, geſchieht; wo dieſe nicht beſteht, da iſt der Beſizer voller Eigenthümer, wenn

er gleich von dem Genuß eine Gült an einen Andern gibt, es mag auch in den alten Urkunden noch ſo viel von einem Eigenthum des Gültbeziehers die Rede ſeyn.

577 ac. Der Nuz-Eigenthümer hat die unten beſchriebenen Rechte und Pflichten des Nuznieſſers (Saz 582 — 616) die jedoch durch die Erblichkeit und Eigenthümlichkeit ſeines Genuſſes in nachbenannten Stücken ſich erweitern.

577 ad. Er genießt nicht nur die Früchte, welche die Sache, ſo wie ſie iſt, hervorbringt (S. 582), ſondern darf auch alle zur beſſern Benuzung dienliche Veränderungen vornehmen; nur bey ſolchen Stücken, die ihm namentlich unter ihrer Benuzungsform, z. B. als Wald, als Mühle, übergeben worden ſind, muß er die Bewilligung des Grund-Eigenthümers einholen, um ſolche Veränderungen vorzunehmen, welche bey dem Heimfall des Nuzeigenthums die Herſtellung der vorigen Benuzungsform in einem Zeitraum von längſtens zehn Jahren unmöglich machen würden; z. B. eine Waldausrottung.

577 ae. Die durch den Gebrauch abgenuzt werdende Stücke muß der Nuzeigenthümer wieder ergänzen, ſo daß ſie bey dem Heimfall in dem Zuſtand zurückgegeben werden können, in welchem ſie urkundlich einſt gegeben wurden. (S. 589.)

577 af. In Benuzung der Wälder und Böſche iſt er nicht an den Gebrauch des Grundeigenthümers, ſondern allein an die Forſt-Ordnungen gebunden, und darf auch das hochſtämmige Holz aller Art benuzen. (S. 590 — 592.)

597 ag. In Abſicht der Verpachtung hat er ſich nach den Vorſchriften des Sazes 595 nur alsdann zu richten, wenn das Nuz-Eigenthum in ſeiner Perſon auf dem Heimfall ſteht.

577 ah. Er hat auch das Recht zu neuen Gruben und Brüchen in ſeinem Nuzeigenthum und zu den Schäzen, die darinn gefunden werden. (S. 598.)

577 ai. Er giebt keine Sicherſtellung für die ſchuldige Sorgfalt im Gebrauch der Sache. (S. 601 — 604.)

577 ak. Er muß alle bauliche Unterhaltung auf ſich nehmen, und übergebene Gebäude, welche während des Nuzeigenthums verfallen, wieder aufbauen. Bey dem Heimfall kann er für Baukoſten neuer Anlagen, nur ſo weit Vergütung fordern, als die Sache dadurch für den Grundeigenthümer nicht blos anmuthiger, ſondern wirklich nüzlicher und beſſer geworden iſt, als ſie zuvor und zur Zeit der Entſtehung des Nuzeigenthums urkundlich war. (S. 605 — 607.)

577 al. Er trägt die auf das Eigenthum fallende Laſten, ſo lang er nicht ſein Nuzeigenthum dem Grundherrn heimſchlägt. (S. 609.)

577 am. Auf ihn fallen auch die Koſten und Folgen ſolcher Rechtsſtrittigkeiten, welche das Eigenthum betreffen, ſo gut wie jene die den Genuß angehen, jedoch diejenigen ausgenommen, welche dem Grundeigenthümer daraus entſtehen, daß er zu Vertheidigung ſeines Vortheils dem Rechtsſtreit beytritt. (S. 613.)

577 an. Heerden, die ganz fallen, muß er ſeiner Zeit wieder erſezen. (S. 616.)

577 ao. Der natürliche oder bürgerliche Tod endigt das Nuz-Eigenthum nur dann, wenn der Geſtorbene der Lezte der Erbberechtigten iſt (S. 617.), ſonſt wälzt er es nur auf den Nuzeigenthums-Erben.

577 ap. Das Nuzeigenthum, welches an Körperſchaften gegeben iſt, endigt ſich durch keinen Zeitverlauf, wenn es nicht durch ſeine Entſtehungs-Urkunde auf Zeit bedingt iſt. (S. 619.)

577 aq. Das Nuz-Eigenthum an einem Gebäude wirkt nach deſſen Umſturz allemal ein Benuzungsrecht auf den Grund und Boden, und auf die Bauſtoffe. (S. 624.)

577 ar. Der Rechtstitel des Nuzeigenthümers kann einzelne der obgedachten Rechte und Pflichten auf andere Art beſtimmen.

* Viertes Kapitel.

Vom Mit-Eigenthum.

577 b a. Das Miteigenthum haftet auf jedem Theil und auf jeder Zugehörde der Sache, auf welche es ſtatt findet.

577 bb. Ein Miteigenthümer kann gegen den Willen der Uebrigen keine einzelne aus dem Eigenthum fließende Verfügung gültig treffen, auſſer jenen, welche zur Erhaltung der Sache unverſchieblich nothwendig ſind, oder welche das Geſez für einzelne Gattungen und Fälle erlaubt.

577 bc. Derſelbe kann ohne ihren Willen handeln, wo ein gemeinſchaftlicher Vortheil in Frage iſt, der vorbeygelaſſen werden müßte, wenn die Sache ihnen zuvor zur Wiſſenſchaft gebracht und ihr Wille vernommen werden müßte. Er tritt dadurch in die Verpflichtungen der Geſchäftsführung. (S. 1372.)

577 bd. Einwilligung der Miteigenthümer iſt nur vorhanden, wo alle beyſtimmen. Der Widerſpruch eines Einzigen hindert jede Eigenthumsverfügung, die nicht gegen den Willen der Miteigenthümer gültig unternommen werden kann.

577 be. Miteigenthümer können den Genuß abtheilen, und in der Gemeinſchaft des Eigenthums bleiben; wo dieſes geſchehen iſt, da müſſen alle jene Verfügungen, welche bey dem Nuzeigenthum die Mitwirkung des Grundeigenthümers fordern, von den ſämmtlichen Miteigenthümern gemeinſchaftlich geſchehen, die übrigen unternimmt jeder Theilhaber in ſeinem Antheil für ſich.

577 bf. Jeder Miteigenthümer kann ſein Recht nach Belieben an andere Perſonen veräuſſern; bey Liegenſchaften ſind jedoch die Mitgemeiner nicht ſchuldig, den fremden Erwerber in die Gemeinſchaft kommen zu laſſen, wenn ſie den Erwerb ordnungsmäßig looſen wollen und können.

577 bg. Jeder kann auf Theilung nicht blos des Genuſſes, ſondern auch des Eigenthums in jeder Gemeinſchaft dringen, aber auf eine Theilung im Stück nur da, wo die Natur oder ein Geſez die Sache nicht für untheilbar erklärt hat. Verträge können das Theilungsbegehren für beſtimmte Zeiten verſchieben, aber nicht für immer beſeitigen, wo ein Geſez nicht alle Theilung verbietet.

* Fünftes Kapitel.

Vom Familien-Eigenthum oder Stammgut.

577 ca. Stammgut iſt dasjenige Vermögen, welches zu Erhaltung eines Namens und Stamms geſezmäßig ausgeſchieden iſt.

577 cb. Nur liegenſchaftliches Vermögen aller Art kann Stammgut werden, und nur unter dem Beding, daß ſeine Stammguts-Eigenſchaft in der Landtafel eingetragen werde, nemlich in demjenigen Buch, welches von der Staatsbehörde über den Erwerb und die Veräuſſerung oder Verpfändung der kanzleyſäßigen Liegenſchäften geführt werden ſoll.

577 cc. Nur jenes liegenſchaftliche Vermögen hat dieſe Eigenſchaft, welches durch grundgeſezmäßige Familienverträge jezt ſchon als ſolches beſteht, oder künftig mit beſonderer Staatsbewilligung dafür neuerlich erklärt und gewidmet wird.

577 cd. Die mindeſte Summe des Stammguts ſoll ein reines Einkommen von viertauſend Gulden für den Ritterſtand, und von fünfzehentauſend Gulden für den Herrenſtand ſeyn, das höchſte aber erſterenfalls achttauſend Gulden, und lezterenfalls dreyßigtauſend Gulden. Neue Stammgüter müſſen genau hiernach ermeſſen werden: ältere beſtehen aber in ihrem dermaligen Umfang, auch wenn ſie jene Summen überſchreiten oder nicht erreichen, ſo lang nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auflößung eines zu niedern Stammguts werden.

577 ce. Der jeweilige Stammherr hat am Stammgut ein unzertheiltes, auch wenn er allein und kein Anderer mit ihm in das Erbe tritt, ein ungetheiltes Eigenthum, das aber in ſeinem Gebrauch beſchränkt, und in ſeinem Genuß belaſtet iſt.

577 cf. Das Stammgut im Ganzen, auch jedes Hauptſtück, das nemlich ein ſelbſtſtändiges Ganzes, nicht blos eine Zugehörde ausmacht, kann nicht ohne Staats-Gutheiſen veräuſſert werden. Dieſes wird bey dem Staatsoberhaupt geſucht, von dem es nach Vernehmung der Stammgutsberechtigten und des Kron-Anwalds des ober-

ſten Gerichts bewilligt, oder abgeſchlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammgutsberechtigten gebunden zu ſeyn, wenn nur der Erlöß bis zur geſezlichen Ertrags-Erforderniß wieder in Stammgut verwandelt wird.

577 cg. Einzelne Nebenſtücke und Zugehörden des Stammguts können veräuſſert werden, wenn nur die Veränderung zur Landtafel angezeigt, und der Werth, ſoweit er nicht auf rechtmäßige Schuldenzahlung aufgeht, wieder in Liegenſchaften dem Stammgut beygeſchlagen oder dazu verliegenſchaftet wird. Ohne dieſes iſt die Veräuſſerung ungültig.

577 ch. Der Stammgutsberechtigte hat alsdann, wenn der Erwerber ein Fremder iſt, das Recht, in den Erwerb unter gleichen Bedingungen in geſezmäßiger Zeit und Art einzuſtehen.

577 ci. Stammgut kann weder zu Unterpfand gegeben, noch durch geſezliche Vorzugsrechte erfaßt werden, auſſer ſo weit es den geſezlichen Betrag überſteigt. Nur auf das Einkommen des Stammguts wirken Unterpfands- und Vorzugs-Rechte.

577 ck. Stammgut kann nie auf weibliche Nachkommen des erſten Stammhaupts fallen, ſo lang noch männliche leibliche und eheliche Nachkommenſchaft vorhanden iſt. Wäre unter Gütern, die bisher für Stammgut gehalten worden, und in einigen Stücken etwa auch Stammgutsrecht genoſſen, ſolches, bey welchem weiblich und männlich Geſchlecht zugleich in das Erbe getreten iſt; ſo kann es Stammgutsrecht nicht genieſſen.

577 cl. Stammgut kann an mehrere männliche Nachkommen zugleich vererbt werden, wenn die Familienverträge nichts anders verordnen, ſo lang dieſe ſich gefallen laſſen, in Gemeinſchaft zu bleiben, oder das Stammgut ſo groß iſt, daß es unter ſie vertheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den mindeſten Betrag einer Stammgutsberechtigung herabſinke.

577 cm. Stammgut, wenn es wegen ſeinem geringen Betrag oder wegen der Familienverträge untheilbar iſt, kann nur an Einen der Stammgenoſſen kommen; dieſer beſtimmt ſich bey dem Herren-

ſtand nach Erſtgeburtsrecht, und bey dem Ritterſtand, wenn nicht Erſtgeburts- oder Alter-Erbe in den Familienverträgen ſich feſtgeſezt befindet, ſo wie bey den Lehen, nach Vorzugs-Erbrecht.

577 cn. Der Stammerbe, als ſolcher, iſt nicht Erbe des lezten Beſizers, ſondern des erſten Stammhaupts, und trägt daher keine Laſten als ſolche, welche aus Handlungen dieſes Stammhaupts auf ihn kommen; er kann das gemeine Erbe des lezten Beſizers antreten oder ausſchlagen, ſelbſt wenn er deſſen Sohn wäre, ohne Nachtheil ſeines Sonder-Erbrechts am Stammgut.

577 co. Der Stammgutsbeſizer kann keinerley lezte Willens-Verfügung über das Stammgut machen, welche an deſſen Eigenthum oder Erbordnung etwas ändert; nur über den Genuß ſteht ihm in dem Fall frey, leztwillig zu verfügen, wo der Stammerbe zugleich ſein Landerbe wird.

577 cp. Als geſezliche Laſt haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeſchloſſenen Söhne und Töchter der Familie. So weit darüber die Familienverträge nicht Maas und Ziel geben, richtet ſich die Laſt nach der Aehnlichkeit desjenigen, was desfalls in dem Lehensgrundgeſez Saz 30. und 31. b. und c. verordnet iſt.

577 cq. Als geſezliche Laſt haftet ferner darauf die Heimzahlung jeder Schuld, welche für die vorgedachte Abfertigung, oder für die Erhaltung des Stammguts verwendet worden iſt, oder mit Regentenamtlicher Nachſichtsbewilligung auf das Stammgut verpfändet ward, jedoch ſo, daß nur der Ertrag, nicht der Stock des Stammguts darum angegriffen werden kann, ſo lang das Stammgut innerhalb der geſezlichen Maas ſteht.

Stammgut, das unter dieſem Betrag ſteht, kann auf Andringen der Gläubiger aufgelöſt, und Stammgut, das über dieſem Betrag ſteht, wegen des Ueberſchuſſes aus dem Stammgutsverband ausgezogen, und ſo alsdann deſſen Hauptſtock dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden.

577 c r. Auch haftet ferner auf den Fall, wo das Land-Erbe eines abgeſtorbenen Stammguts-Erben nicht zur Zahlung aller Schulden hinreicht, die Bezahlung der im Saz 2101. benannten Vorzugsforderungen auf dem Stammgut, doch daß der Nachfolger nicht mehr als höchſtens einen Jahrsgenuß, in drey Jahre vertheilt zahlbar, dafür in die gemeine Erbmaſſe einwerfen dürfe, wenn gleich etwa deren Belauf höher ſteigt.

577 c s. Das Stammgut verliert dieſe Eigenſchaft, wenn es auſſer der Familie ordnungsmäſig veräuſſert wird; es verliert ſie, wenn alle Stamm-Erbberechtige, die am Leben ſind, oder deren Pfleger, unter landesherrlicher Bewilligung die Auflöſung beſchlieſſen; die Ungebornen ſind hierbey weiter nicht in Betracht zu ziehen, als ſoweit ſie ſchon gezeugt ſind, ihr Vater aber geſtorben iſt, und deswegen nach Saz 393. ein Pfleger der Leibesfrucht ſie zu vertreten hat; es verliert ſie endlich, wenn der erbberechtigte Mannsſtamm ausgeſtorben iſt, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Verkommniſſe ein einſtmaliges Erbrecht auf ſolchen Fall hätte.

577 c t. Die Anwünſchung eines Kinds kann dieſem nie ein Erbrecht am Stammgut, noch ein Forderungs-Recht auf Abfertigung aus ſolchem geben. Natürliche Kinder können eben ſo wenig eine Erbfolge oder Forderung an das Stammgut haben. Beede halten daher auch die Erlöſchung ſeiner Eigenſchaft nicht auf.

577 c u. Nach Erlöſchung der Stammguts-Eigenſchaft erben die vorhandene weibliche Familienglieder, und zwar, wenn die Familienverträge nicht Maas und Ziel geben, ſo, daß alle Abkömmlinge einer Familientochter, deren erſte Ausſchlieſſung vom Erbe durch den Eintritt eines männlichen Stamm-Erben in das Erbe, woran ſie mit ihm würde Theil gehabt haben, wenn es gemeines Erbe geweſen wäre, nicht über dreyſig Jahr rückwärts, von der Erlöſchung an, fällt, ſo gut als die etwa vorhandene Töchter des leztverſtorbenen Beſizers ins Erbe treten, und ohne Unterſchied der Nähe des

Grads

Grads nach Stämmen und Unter-Aeſten und endlich in jedem Unter-Aſt nach Köpfen theilen, zugleich aber auch alle noch unbezahlte und unverjährte Schulden der vorigen Stamm-Erben zahlen müſſen, ſie mögen Stamm-Schulden oder gemeine geweſen ſeyn.

577. c v. Eigenthum und Erbrecht richtet ſich in Allem, worüber die vorigen Säze geradezu oder folgweiſe ein Anderes nicht nothwendig machen, nach den allgemeinen Regeln.

* Fünftes Kapitel.

Vom Schrift-Eigenthum.

577 d a. Jede niedergeſchriebene Abhandlung iſt urſprüngliches Eigenthum deſſen, der ſie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Voetheil ſie entwarf, in welchem Fall ſie Eigenthum des Beſtellers wäre.

577 d b. Das Schrifteigenthum erſtreckt ſich nicht nur auf die Handſchrift, ſondern auch auf deren Inhalt; es enthält daher das Recht über die Vervielfältigung durch Abſchrift oder Abdruck nach Gutfinden zu verfügen.

577 d c. Das Schrifteigenthum geht gleich jedem andern, in geeigneten Fällen auf Andere über.

577 d d. Wer eine Handſchrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingibt, begibt ſich damit des Eigenthums in keinem Stück.

Wer ſie zum Verlag des Uebernehmers unentgeldlich oder gegen einen bedungenen Preis hingibt, der tritt dadurch das Eigenthum an der Handſchrift ganz ab, und beſchränkt ſein Eigenthum am Inhalt durch das Verlagsrecht.

577 d e. Dieſe Beſchräkungen, ſo weit der Verlagsvertrag nichts anders oder mehreres feſtgeſezt hat, beſtehen darinn, daß der Verleger zwar die Auflage ſo groß machen kann, als er will; ſie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf; inglei-

chem, daß er den Abdruck im Aeuſſern nach ſeinem Belieben einrichten, aber am Inhalt nichts mindern noch mehren darf.

577 df. Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber ſeines Inhalts, er kann alſo keinen Nachdruck deſſelben veranſtalten ohne Bewilligung des Verfaſſers und Verlegers; er kann es aber Auszugs- Umarbeitungs- oder Erklärungsweiſe zur Grundlage eigener Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt.

577 dg. Verfaſſer und Verleger können ihr Eigenthumsrecht nur ſo weit geltend machen, als ſie auf dem Abdruck ihren Namen angegeben haben. Iſt nur einer allein genannt, ſo übt dieſer die Rechte beeder allein.

577 dh. Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöſcht mit dem Tod des Eigenthümers, der ſie in Verlag gab; jeder Beſizer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranſtalten, ſo weit nicht beſondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Weg ſtehen.

Dritter Titel.

Von Nuznießung, Nuzung, Wohnung, oder perſönlichen Dienſtbarkeiten.

Erſtes Kapitel.

Von der Nuznießung

578. Die Nuznießung iſt das perſönliche Recht, fremdes Eigenthum, ſo wie es iſt, gleich dem Seinigen zu genießen, mit der Pflicht der Erhaltung der Sache in unverändertem Stand und Weſen verbunden.

579. Man erlangt die Nuznießung an einer Sache entweder durch Verfügung des Geſezes oder durch Willen ihres Eigenthümers.

580. Die Nuznießung kann gegeben werden entweder unbeſtimmt, oder auf beſtimmte Zeit, oder unter beſtimmten Bedingungen.

581. Sie findet an beweglichen und unbeweglichen Gütern ſtatt.

Erſter Abſchnitt.

Von den Rechten des Nuznießers.

582. Der Nuznießer hat das Recht, die Früchte aller Art zu ziehen, welche der Nuznießungs-Gegenſtand, ſo wie er iſt, hervorbringen kann, es ſeyen natürliche, erzogene, oder bürgerliche.

583. Natürliche Früchte ſind diejenigen, welche die Erde von ſelbſt hervorbringt, ingleichem Ertrag und Zuwachs des Viehs.

Erzogene Früchte ſind jene, wozu man durch Bau und Pflege gelangt.

584. Bürgerliche Früchte ſind: Güterpachtſchilling, Hausmiethe, aufkündliche Kapital-Zinnſen, Gült- und Renten-Ertrag.

585. Natürliche und erzogene Früchte, welche am Baum oder Stock hängen, oder auf dem Halm ſtehen, gehören dem Nuznießer bey dem Anfang der Nuznießung, und dem Eigenthümer bey ihrem Ende.

Kein Theil vergütet dem Andern die Beſtellungs- und Saat-Koſten; war aber zu Anfang oder Ende des Nießbrauchs ein Theilbauer auf dem Gut, ſo bleibt dieſem ſein Antheil der Früchte.

586. Bürgerliche Früchte werden Tag für Tag erworben.

Der Nuznießer nimmt ſeinen Theil nach Verhältniß der Dauer ſeiner Nuznießung. Dieſes gilt von Güter-Pacht-Schilling, wie von Haus-Miethe und andern bürgerlichen Früchten.

587. Auch Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne ſie zu verbrauchen, als Geld, Getreide, Getränke, u. ſ. w. darf der Nuznießer benuzen, nur unter der Gegen-Verbindung, bey Erlöſchung der Nuznießung ſie in gleicher Menge, Güte und Werth, zu erſtatten, oder den Anſchlag dafür zu erſezen.

588. Die Nuznießung einer Leib-Rente gibt dem Nuznießer das Recht, während ſeiner Nuznießung das Verfallene einzuziehen, ohne Erſaz-Verbindlichkeit.

589. Sachen, die durch den Gebrauch zwar nicht gleich verbraucht, aber doch allmählig verringert werden, als Leinwand und Hausgeräth, darf der Nuznießer zu dem Zweck, wozu ſie beſtimmt ſind, gebrauchen, und iſt bey Endigung der Nuznießung zu mehr nicht verbunden, als ſie in dem Stand zurück zu geben, worinn ſie ſich alsdann befinden, und das durch ſeine Gefährde oder durch ſein Verſehen etwa Verſchlimmerte zu erſezen.

590. Mit dem Schlagholz muß der Nuznießer die Ordnung und Zeit der Holz-Schläge einhalten, worauf der Eigenthümer die Eintheilung gemacht, oder ſeine Bewirthſchaftung eingerichtet hatte. In keinem Fall gebührt dem Nuznießer oder ſeinen Erben Entſchädigung

für etwaige Unterlaſſung des gewöhnlichen Abtriebs des Schlagholzes, der SaamenRechtsBäume oder des Stammholzes.

Bäume, aus einer Baumſchule, die ohne deren Verfall erhoben werden können, gehören zur Nuznießung, unter der Bedingung, daß der Nuznießer wegen des Wiederanpflanzens nach dem Ortsgebrauch ſich richte.

591. Der Nuznießer benuzt die Hochwälder nach ihren beſtimmten Hauzeiten, es mag der Holzhieb nach Schlägen, nemlich Abtheilungen des Bodens, oder nach einzeln ausgezeichneten Bäumen (krebsweiſe) geſchehen; er muß ſich nach den Fällungsfriſten und der Gewohnheit der vorigen Eigenthümer richten, wo die Forſt-Geſeze nicht Maas geben.

592. Auſſer dieſen Fällen kann der Nuznießer das Stammholz ſich nicht anmaßen. Die Windbrüche darf er zu obliegenden Baulichkeiten verwenden. Im Nothfall darf er auch Bäume zu dieſem Zweck fällen laſſen, wenn er vorher die Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer gütlich oder rechtlich austrägt.

593. Er darf aus den Holzungen Pfähle für die Weinberge nehmen; auch von den Bäumen die jährliche oder jeweilige Früchte heben; alles nach Landsbrauch und nach Hausbrauch der Eigenthümer.

594. Verdorrte umgefallene oder zerbrochene Obſtbäume gehören dem Nuznießer, der ſie jedoch durch andere erſezen muß.

595. Der Nuznießer kann die Nuzung entweder ſelbſt beziehen, oder ſein Recht an einen Andern ver-

pachten, verkaufen oder verſchenken. Gibt er es in Pacht, ſo hat er wegen der Erneuerungs-Zeit und Dauer der Pacht-Verträge ſich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel von Heyraths-Verträgen und gegenſeitigen Rechten der Ehegatten für den Mann, in Beziehung auf die Güter der Frau, beſchrieben ſind.

596. Der Nuznießer hat den Genuß der Anſchwemmungen des nuznießlichen Grundſtücks.

597. Er hat den Genuß aller Grund-Gerechtigkeiten, welche dem Eigenthümer des Guts zukommen, wie dieſer ſelbſt ſie haben könnte.

598. Er genießt auf gleiche Weiſe die Bergwerke und Steinbrüche, die beym Anfall der Nuznießung in wirklichem Betrieb ſind. Eine Betriebs-Art, die ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht unternommen werden darf, ſoll der Nuznießer ſich nicht anmaßen, ehe er die Staats-Erlaubniß dazu erhalten hat.

Auf uneröffnete Bergwerke und Steinbrüche, auf unangelegte Torfgruben, und auf Schäze, die während der Nuznießung entdeckt werden, hat er keine Anſprache.

599. Der Eigenthümer darf weder durch ſeine Handlungen, noch in andere Weiſe den Rechten des Nuznießers Abbruch thun.

Hinwiederum hat der Nuznießer nach Endigung der Nuznießung für gemachte Verbeſſerungen keinen Erſaz zu fordern, wenn auch der Werth der Sache dadurch erhöht wäre.

Er oder ſeine Erben können jedoch die Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen, die er anbrachte, zurücknehmen, jedoch daß ſie den Ort in den alten Stand herſtellen.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten des Nuznießers.

600. Der Nuznießer übernimmt die Sachen in dem Stand, worinn ſie ſich finden; aber er darf in den wirklichen Genuß nicht eintreten, ehe er in Gegenwart des Eigenthümers oder auf deſſen vorherige Vorladung ein Vermögens-Verzeichniß über die fahrende Haabe errichtet, und den Stand der Liegenſchaften, die dem Nießbrauch unterworfen ſind, aufgenommen hat.

601. In ſofern er durch den Titel ſeiner Nuznieſſung hievon nicht befreyt iſt, ſtellt er Sicherheit, die Sache als guter Haus-Vater zu benuzen. Frey davon ſind Eltern, welche an dem Vermögen ihrer Kinder eine geſezliche Nuznießung haben, und alle jene, welche bey einer Veräußerung die Nuznießung ſich vorbehielten.

602. Findet der Nuznießer keine Sicherſtellungs-Mittel, ſo werden die Liegenſchaften verpachtet, oder obrigkeitlich verwaltet; die Baarſchaften werden verzinnslich angelegt; die Hausvorräthe werden verkauft und der Erlös wird ebenfalls angelegt.

Die Zinnſen dieſer Anlage und der Guts-Ertrag gehören in dieſen Fällen dem Nuznießer.

603. Wo ein Nuznießer eine ſchuldige Sicherheit nicht ſtellt, da kann ferner der Eigenthümer fordern,

daß die Fahrnißſtücke, welche durch den Gebrauch an ihrem Werth verlieren, verkauft, und der Kaufſchilling, ſo wie jener der Haus-Vorräthe verzinnslich angelegt werden, und in die Nuznießung nur die Zinnſen fallen. Nach Beſchaffenheit der Umſtände kann der Nuznießer verlangen, und das Gericht verordnen, daß ihm der Theil der fahrenden Haabe, den er zu ſeinem Gebrauch nöthig hat, unter der handgeblüblichen Verſicherung, ſie nach geendigter Nuznießung zurück zuliefern, gelaſſen werde.

604. Der Verzug in Stellung der Bürgſchaft macht den Nuznießer nicht der Früchte verluſtig. Sie gebühren ihm von dem Augenblick an, da die Nuznießung ihren Anfang nimmt.

605. Der Nuznießer muß die Sache in baulichem Stand unterhalten.

Haupt-Ausbeſſerungen bleiben dem Eigenthümer zur Laſt, wenn ſie nicht daher rühren, daß während der Nuznießung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbeſſerungen unterlaſſen wurden, in welchem Fall ſie dem Nuznießer oder ſeinen Erben obliegen.

606. Haupt-Ausbeſſerungen ſind Herſtellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, und neue Belegungen der Dächer Wände Zimmerdecken und Fußböden, ingleichem neue Herſtellung der Dämme Grund-Mauern und Ringmauern.

Alle übrige Ausbeſſerungen ſind ſolche, welche zur Unterhaltung zu rechnen ſind.

607. Weder der Eigenthümer, noch der Nuznieſser können genöthigt werden wieder aufzubauen, was vor Alter zuſammenfällt, oder durch Zufall zerſtört wird.

608. Der Nuznieſser hat während ſeines Genuſſes alle jährliche Laſten des Grundſtücks zu tragen, nemlich Steuern und alle andern Abgaben, die als Laſten des Ertrags zu betrachten ſind.

609. Laſten, die während der Nuznieſsung dem Eigenthum ſelbſt etwa auferlegt werden, trägt der Eigenthümer; jedoch muſs der Nuznieſser ihm die Zinnſen davon vergüten.

Hat der leztere die Auslage gemacht, ſo darf er nach geendigter Nuznieſsung das Kapital zurück fordern.

610. Hat ein Erblaſſer jemanden eine Leib-Rente oder einen Gehalt zu ſeinem Unterhalt vermacht; ſo muſs dieſes Vermächtniſs von dem Erbnehmer der Nuznieſsung nach ſeinem ganzen Umfang, von dem Erbtheilnehmer der Nuznieſsung aber, nach Verhältniſs ſeines Genuſſes abgetragen werden. Keiner von beyden hat deshalb eine Zurückforderung.

611. Wer die Nuznieſsung als Stück-Vermächtniſs erhalten hat, haftet ſelbſt nicht für die Schulden, wofür das Grundſtück verpfändet iſt. Wird er daher genöthiget, ſie zu zahlen; ſo hat er ſeinen Rückgriff auf den Eigenthümer, vorbehaltlich deſſen, was unter dem Titel von Schenkungen und lezten Willens-Verordnungen Saz 1020. beſtimmt wird.

612. Wer am ganzen Nachlaß oder auch nur an einem Theil als Erb= oder Erbtheilnehmer die Nuznießung hat, haftet zugleich mit dem Eigenthümer für Tilgung der Schulden auf folgende Weiſe:

Man ſchäzt im lezterem Fall den Werth des Antheils, welcher der Nuznießung unterworfen iſt, und beſtimmt hierauf, nach Verhältniß dieſes Werths, deſſen Beytrag zu den Schulden.

Will der Nuznießer die Summe vorſchießen, welche die Verlaſſenſchaft oder deren Antheil treffen, ſo wird ihm nach geendigter Nuznießung das Kapital ohne Zinnſen erſezt.

Will er nicht, ſo hat der Eigenthümer die Wahl, entweder ſelbſt dieſe Summe zu zahlen, (wo alsdann ihm der Nuznießer, ſo lange die Nuznießung dauert, die Zinnſen vergütet) oder einen verhältnißmäßigen Theil der nuznießlichen Güter zu verkaufen.

613. Der Nuznießer trägt nur die Koſten und Folgen ſolcher Prozeſſe mit Dritten, welche den Genuß betreffen.

614. Greift ein Dritter während der Nuznießung in Eigenthum oder Rechte des Eigenthümers ein; ſo iſt der Nuznießer verbunden, dieſem es anzuzeigen, ſonſt wird er für allen Schaden, der ſolchem daraus entſteht, eben ſo verantwortlich, als ob er ſelbſt den Schaden gethan hätte.

615. Iſt nur ein einzelnes Stück Vieh in der Nuznießung begriffen, und dieſes fällt ohne Verſchulden des

Nuznießers, ſo iſt dieſer weder ein anderes an deſſen ſtatt zu geben, noch den Werth zu erſezen, verbunden.

616. Geht eine nuznießliche Heerde durch Zufall oder Krankheit, ohne Verſchulden des Nießers ganz zu Grund, ſo hat dieſer gegen den Eigenthümer keine andere Verbindlichkeit, als ihm über die Häute oder deren Werth Rechnung zu thun, ſo weit ſie dem Beſizer zu gut kommen können.

Geht die Heerde nicht ganz zu Grund, ſo iſt der Nuznießer verbunden, durch junges Vieh die Zahl der gefallenen Stücke zu ergänzen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Endigung der Nuznießung.

617. Die Nuznießung erlöſcht:

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Nuznießers;

durch Ablauf der Zeit, auf welche ſie verliehen war;

durch Wieder-Vereinigung, da nemlich die Eigenſchaften eines Nuznießers und eines Eigenthümers auf eine Perſon zuſammen fallen;

durch dreyßigjährigen Nichtgebrauch des Rechts;

durch gänzlichen Untergang der nuznießlichen Sache.

617 a. Sie erlöſcht auch durch Rückfall der Rechte des Verleihers an einen früheren Eigenthümer, der nicht einwilligte.

618. Die Nuznießung kann durch Mißbrauch des Nuznießers aufhören, er mag ſelbſt die Sache verderben,

oder aus Mangel der ſchuldigen Unterhaltung ſie zu Grund gehen laſſen.

In deßfalſigen Prozeſſen können die Gläubiger des Nuznießers als Beyklåger auftreten, und zur Verbeſſerung des Verdorbenen, ſo wie zur Gewährleiſtung für die Zukunft ſich anbieten, um den Vortheil der Nuznießung zu retten.

Der Richter kann je nach Wichtigkeit des Mißbrauchs unbedingt auf Erlöſchung der Nuznießung erkennen, oder verfügen, daß der Eigenthümer den Genuß der nuznießlichen Sache wieder an ſich ziehe, und dagegen dem Nuznießer oder ſeinen Rechtsfolgern jährlich bis zu Ende der Nuznießung eine beſtimmte Rente entrichte.

619. Die Nuznießung für Körperſchaften dauert nur dreyſig Jahre.

620. Ward ſie an jemanden gegeben, bis ein Dritter ein beſtimmtes Alter habe, ſo dauert ſie ſo viel Jahre, als bis zu dieſem Zeitpunkt erforderlich ſind, obgleich der Dritte früher ſtirbt.

621. Des Eigenthümers Verkauf der nuznießlichen Sache, ändert nichts an dem Recht des Nuznießers; dieſer behält den Vortheil ſeiner Nießung, ſofern er nicht förmlich darauf verzichtet.

622. Die Glaubiger des Nuznießers können eine zu ihrem Nachtheil geſchehene Verzichtleiſtung für nichtig erklären laſſen.

623. Die Nuznießung einer Sache, wovon nur ein Theil untergegangen iſt, dauert auf dem Ueberreſt fort.

624. Wenn ein Gebäude zur Nuznießung gegeben iſt, und dieſes Gebäude wird durch Feuersbrunſt oder durch andere Zufälle zerſtört, oder ſtürzt Altershalber ein, ſo hat der Nuznießer kein Nießungs-Recht an dem Grund und Boden, auch keines an dem Bauſtoff.

Wenn aber die Nuznießung auf einem Gut haftete, wovon das Gebäude einen Theil ausmacht, ſo behält der Nuznießer den Genuß des Bodens und des Bauſtoffs.

Zweytes Kapitel.

Von der Nuzung und der Wohnung.

625. Die Dienſtgerechtigkeiten der Nuzung und Wohnung werden auf gleiche Weiſe, wie die Nuznießung erworben und verloren.

626. Man kann zu ihrem Genuß nicht gelangen, ohne zuvor gleichwie bei der Nuznießung Sicherheit zu leiſten, den Stand der Güter aufzunehmen, und die Beſchreibung darüber zu verfaſſen.

627. Wer die Nuzungs- oder Wohnungs-Gerechtigkeit auf ein fremdes Eigenthum hat, muß ſie als guter Hauswirth gebrauchen.

628. Die Rechte der Nuzung oder Wohnung erhalten ihre Beſtimmung aus dem Inhalt des Rechtstitels, der ſie gibt, und ſind darnach von größerm oder geringerm Umfang.

629. Läßt der Rechtstitel die Beſtimmungen des Umfangs dieſer Rechte unausgedrückt, ſo dienen folgende Grundſäze zur Richtſchnur.

630. Der, dem die Nuzung der Früchte eines Grundſtücks zuſteht, kann nur ſeine eigenen und ſeine Familien = Bedürfniſſe davon erheben. Die Bedürfniße ſolcher Kinder, die er nach erhaltenem Nuzungs = Recht erſt bekommt, ſind mit einbegriffen.

631. Niemand kann die Nuzungs = Gerechtigkeit einer fremden Sache einem Andern übertragen, es ſey nun pachtweiſe oder in anderer Art.

632. Der, welchem die Wohnung in einem Haus gegeben iſt, kann mit ſeiner Familie darinn wohnen, auch wann er damals, als ihm jenes Recht verliehen wurde, nicht verheyrathet war.

633. Das Wohnungs = Recht beſchränkt ſich auf die Wohnungs = Bedürfniſſe des Rechts = Inhabers, und ſeiner Familie.

634. Das Recht der Wohnung kann ebenfalls nicht auf andere übertragen werden.

635. Bedarf derjenige, der die Nuzung einer fremden Sache hat, alle Früchte des Grundſtücks oder die Bewohnung des ganzen Hauſes, ſo hat er, gleich dem Nuznieſſer, alle Kultur = Koſten, die bauliche Unterhaltung und die Steuern zu tragen.

Benuzt er nur einen Theil der Früchte, oder bewohnt er nur einen Theil des Hauſes; ſo trägt er nur nach Verhältniß ſeines Genuſſes dazu bey.

636. Das Nuzungsrecht an Holz und Wald wird beſondern Geſezen zur Beſtimmung überlaſſen.

Vierter Titel.

Von Grund-Dienſtbarkeiten.

637. **Grund-Dienſtbarkeit** heißt jede Laſt, die einem Grundſtück zum Gebrauch und Vortheil eines fremden Grundſtücks aufliegt. Deſſen Recht zu dieſem Vortheil heißt die **Grundgerechtigkeit**.

638. Die Grundgerechtigkeit begründet keine Gewalts-Befugniß des einen Grundſtücks auf das Andere.

639. Sie entſteht theils aus der natürlichen Lage der Orte, theils aus Verfügungen des Geſezes, theils aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer.

Erſtes Kapitel.

Von den Dienſtbarkeiten aus der Lage der Orte.

640. Grundſtücke, welche niedriger gelegen ſind, müſſen von höher gelegenen das Waſſer aufnehmen, wie ſolches im natürlichen Lauf ohne beſondere Vorrichtungen dahin abfließt.

Der Eigenthümer des untern Grundſtücks darf keinen Damm aufwerfen, der dieſen Abfluß verhindert.

Der Eigenthümer des obern Grundſtücks darf nichts unternehmen, was die Dienſtbarkeit des untern Grundſtücks erſchwert.

641. Jeder kann die Quellen auf ſeinem Boden nach Willkühr benuzen, vorbehaltlich des Rechts, das der Eigenthümer eines untern Grundſtücks etwa durch Rechts-Titel oder Verjährung erworben hat.

642. Die Verjährung gilt für rechtmäßigen Erwerb nur nach einem durch dreyßig Jahre hindurch ununterbrochen fortgeſezten Genuß, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo der Eigenthümer des untern Grundſtücks ſolche offene Anlagen gemacht und beendigt hat, die den Fall und den Einlauf des Waſſers auf ſein Eigenthum befördern ſollen.

643. Der Eigenthümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, ſobald ſie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfs, Weilers oder Hofs das nöthige Waſſer verſchafft. Haben indeß die Einwohner deren Gebrauch nicht ſchon erworben oder verjährt, ſo iſt der Eigenthümer berechtigt, die Beſtimmung einer Entſchädigung durch Sachverſtändige zu fordern.

644. Derjenige, deſſen Eigenthum längſt einem flieſſenden Waſſer hinzieht, jene Wäſſer doch ausgenommen, die im 538. Saz unter dem Titel: von der Verſchiedenheit der Güter, als Zugehörden des Staatseigenthums erklärt ſind, kann ſich deſſen jeden Orts, wo es vorbeyfließt, zur Bewäſſerung ſeines Eigenthums bedienen.

Derjenige, deſſen Grund ein ſolches Waſſer durchſtrömt, kann es in dem Raum, den es daſelbſt durchlauft, auf jede Art benuzen, muß jedoch ihm da, wo es ſeinen Grund verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verſchaffen.

645. Erhebt ſich ein Streit unter den Eigenthümern, über die Benuzung des Waſſers, ſo iſt es Pflicht der Gerichte, den Vortheil der Landwirthſchaft mit der Achtung, die man dem Eigenthum ſchuldig iſt, zu vereinbaren, und in allen Fällen ſind die beſondern und

örtlichen

örtlichen Anordnungen über den Lauf und die Benuzung der Waſſer zu beobachten.

646. Jeder Eigenthümer kann an ſeinen Gränz-Nachbar fordern, daß die aneinander ſtoßenden Grundſtücke durch Grenzmahle ausgeſchieden werden. Die Gränzſcheidung geſchieht auf gemeinſchaftliche Koſten.

647. Jeder Eigenthümer iſt berechtigt ſein Grundſtück einzuzäunen, vorbehaltlich der im 682. Saz feſtgeſezten Einſchränkung.

647. a. Wenn jedoch jemand Dienſtbarkeiten darauf beſizt, die damit nicht würden beſtehen können, darf er, ehe er mit ſolchem abgefunden iſt, dieſer Freyheit ſich nicht bedienen.

648. Der Eigenthümer, der ſein Feld einzäunt, verliert ſein Recht an der gemeinen Hut und Trift oder Weide und Uebertrieb, nach Verhältniß des Bodens, den er dadurch dieſen Gemeinds-Genüßen entzieht.

Zweytes Kapitel.

Von den Dienſtbarkeiten aus dem Geſez.

649. Die Dienſtbarkeiten aus dem Geſez betreffen das allgemeine Wohl, oder den Vortheil einer Gemeinde, oder den Nuzen einzelner Perſonen.

650. Zu Dienſtbarkeiten für das allgemeine Beſte oder den Vortheil einer Gemeinde gehören der Leinpfad längſt den ſchiffbaren oder floßbaren Strömen, der Bau oder die Wiederherſtellung der Straßen und anderer öffentlichen oder Gemeinds-Anlagen.

Alles, was dieſe Gattung von Dienſtbarkeit betrifft, wird durch eigene Geſeze oder Verordnungen beſtimmt.

651. Das Geſez legt ferner den Eigenthümern gegen einander verſchiedene Verbindlichkeiten auf, ohne ſie auf einen beſondern Vertrag zu gründen.

652. Einen Theil dieſer Verbindlichkeiten beſtimmen die Geſeze der Feld⸗Polizey; Ein anderer, (der hier in Betracht kommt,) bezieht ſich auf Scheid⸗Mauern und Scheid⸗Gräben, auf den Fall wo Gegen⸗Anlagen ſtatt finden, auf die Ausſicht über den Grund des Nachbars, auf die Dachtraufe, und auf das Recht des Durchgangs oder der Durchfahrt.

Erſter Abſchnitt.

Von Scheid⸗Mauern und Scheid⸗Gräben.

653. Jede Scheid⸗Wand zweyer Gebäude bis zum Firſt, jede Scheid⸗Mauer zwiſchen Höfen, Gärten, oder geſchloſſenen Aeckern, wird für gemeinſchaftlich angeſehen, in ſofern weder ein ſchriftlicher Beweis noch ein ſinnliches Merkmahl des Gegentheils vorhanden iſt.

654. Ein ſolches Merkmahl iſt vorhanden

a. Wenn die Spize der Mauer auf einer Seite gerade und ſenkrecht mit ihrer Auſſenſeite fortlauft, und auf der andern eine abhängige Fläche bildet;

b. Wenn nur auf einer Seite eine ſchräge Decke (eine Mauerkappe) oder Stein⸗Leiſten und hervorragende Kragſteine vorhanden ſind, die bey

Erbauung der Mauer dort angebracht worden ſind;

In jedem dieſer Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausſchließlich demjenigen als Eigenthum zugehöre, auf deſſen Seite ſich der Abſchuß, die Kragſteine, oder Stein-Leiſten befinden.

655. Die Unterhaltung und Wieder-Erbauung einer gemeinſchaftlichen Mauer liegt allen ob, welche ein Recht an ihr haben, und einem jeden von ihnen nach Verhältniß ſeines Rechts.

656. Indeß kann jeder Mit-Eigenthümer einer gemeinſchaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude ſtützt, ſich von dem Beytrag zum Unterhalt und zur Wieder-Erbauung durch Verzichtung ſeines Rechts an der Gemeinſchaft losmachen.

657. Jeder Mit-Eigenthümer darf an eine gemeinſchaftliche Mauer anbauen, und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen laſſen, bis auf zwey Zoll vom Rand des Nachbars. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauer-Dicke abſtoſſen zu laſſen, ſobald er an eben dieſer Stelle auf ſeiner Seite gleichfalls Balken legen, oder einen Rauchfang anlehnen will.

658. Jeder Mit-Eigenthümer darf eine gemeinſchaftliche Mauer erhöhen laſſen, er muß jedoch die Koſten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinſchaftlichen Höhe allein unterhalten, und

und überdieß wegen der Belaſtung, nach Verhältniß der Erhöhung und des Werths eine Entſchädigung leiſten, wenn dadurch der Unterhalt der untern Mauer koſtbarer wird, und ſo lange der Andere die Erhöhung nicht mit benuzt.

659. Iſt die gemeinſchaftliche Mauer nicht ſtark genug, um die Erhöhung zu tragen; ſo muß derjenige, der ſie erhöhen will, ſie von Grund aus auf ſeine Koſten wieder aufbauen laſſen, und den Raum zur größern Dicke auf ſeine Seite allein nehmen.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beygetragen hat, kann das Recht der Gemeinſchaft an der Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Aufwands erſezt, den ſie gekoſtet hat, und den halben Werth des Bodens, der etwa für den Zuſaz längſt der Mauer hergegeben wurde.

661. Jeder Anſtöſſer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder an einem Theil derſelben Gemeinſchaft, ſo bald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinſchaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage ſtehender Theil gebaut iſt, erſezt.

662. Kein Nachbar kann in eine gemeinſchaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen, oder darauf ſtüzen, ohne Bewilligung des Andern, oder Erkenntniß der Sachverſtändigen, daß das neue

Werk an ſich oder unter den von ihnen vorgeſchriebenen Vorſichten den Rechten des Andern nicht ſchade.

663. In Städten und Vorſtädten kann jeder ſeinen Nachbar anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer daſigen Häuſer und Gärten beytrage.

Die Höhe der Scheidewand wird nach Orts⸗Verordnungen oder Gebräuchen beſtimmt; wo es an ſichern Gebräuchen und Verordnungen fehlt; ſoll jede Scheide⸗Wand unter Nachbarn, die in Zukunft erbaut oder wieder hergeſtellt werden mag mit Inbegriff der Mauer⸗Kappe acht Fuß hoch ſeyn.

664. Wenn die verſchiedenen Stockwerke eines Hauſes verſchiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht beſtimmen, wie es in Abſicht auf die Ausbeſſerungen und das Wieder⸗Aufbauen gehalten werden ſoll; ſo ſind dabey folgende Grundſäze zu beobachten:

Die Koſten der Hauptmauern und des Dachs ſammt ſeinen Fußböden und dem Theil der Kamine, der durch das Dach lauft, auch der Treppe vom oberſten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, ſammt ſeiner obern Bekleidung, und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höhern Stocks

Der Eigenthümer des zweyten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt;

Der Eigenthümer des dritten Stocks macht, von dem zweyten anzurechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und ſo weiter.

665. Werden gemeinſchaftliche Mauern oder Häuſer wieder aufgebauet, ehe deren Dienſtbarkeits-Verhältniſſe verjährt ſind, ſo leben dieſe wieder auf. Sie dürfen aber nicht läſtiger gemacht werden.

666. Alle Gräben zwiſchen zwey Grundſtücken werden für gemeinſchaftlich geachtet, in ſofern weder ſchriftliche Beweiſe noch Merkmahle des Gegentheils vorhanden ſind.

667. Ein Merkmahl, daß der Graben nicht gemeinſchaftlich ſey, iſt es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde ſich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet, auf deſſen Seite ſich der Aufwurf befindet.

669. Ein gemeinſchaftlicher Graben muß auf gemeinſame Koſten unterhalten werden.

670. Jede Scheid-Hecke zwiſchen Grundſtücken wird für gemeinſchaftlich angeſehen, wenn nicht eine Urkunde oder ein hinlänglicher Beſitzſtand für das Gegentheil ſpricht, oder nur Eines der Grundſtücke allein geſchloſſen iſt.

671. Hochſtämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Gränze pflanzen, welche durch beſondere Verordnungen oder unbeſtrittenen

Gebrauch feſtgeſtellt iſt; wo dieſe fehlen, ſollen hochſtämmige Bäume ſechs Schuh, andere Bäume und lebendige Hecken hingegen anderthalb Schuh davon entfernt ſeyn.

672. Der Nachbar hat das Recht, zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an ſeiner Scheide ſtehen, weggeſchafft werden.

Derjenige, über deſſen Grund und Boden die Aeſte der Bäume ſeines Nachbars hinüberragen, kann Leztern anhalten, daß er dieſe Aeſte abſchneide.

Wurzeln, die auf ſeinem Boden fortlaufen, darf er dort ſelbſt abſtoſſen.

673. Bäume in einer gemeinſchaftlichen Hecke ſind gleich ihr gemeinſchaftlich; aber jeder von beyden Eigenthümern kann fordern, daß ſie gefällt werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Entfernung und den Zwiſchenmauern bey gewiſſen Bauanlagen.

674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinſchaftlichen oder nicht gemeinſchaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerherde, Hammerwerke, Backöfen oder Oefen errichtet;

Einen Viehſtall daran lehnt;

Jngleichem wer einen Salzvorrath oder einen Haufen äzender Waaren daran legen will;

Der iſt verbunden, jene Zwiſchenräume zu laſſen, welche durch beſondere Verordnungen und Gebräuche feſtgeſtellt ſind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben ſolcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunſtverſtändigen nöthig ſind, um dem Nachbarn nicht zu ſchaden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Ausſicht auf Nachbars Gut.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Andern in einer gemeinſchaftlichen Mauer weder offene noch geſchloſſene Fenſter, noch ſonſtige Oefnungen anbringen.

676. In ſeiner eigenen Mauer, wenn ſie auch unmittelbar an das Grundſtück eines Andern gränzt, darf Jeder, um ſich Licht zu verſchaffen, geſchloſſene und vergitterte Fenſter anlegen.

Dieſes Fenſtergitter muß von Eiſen ſeyn, deſſen Stäbe dürfen höchſtens drey Zoll und einen halben von einander entfernt ſeyn; es darf nicht geöffnet werden können.

677. Eben dieſe Lichtfenſter dürfen bey Zimmern auf ebener Erde acht Fuß, bey andern ſechs Fuß über dem Zimmerboden erſt anfangen.

678. Man darf nach dem Grundſtück ſeines Nachbarn hin, es ſey geſchloſſen oder nicht, keiner Ausſicht in gerader Richtung, keines Fenſters, das dazu dient, weder Altanen noch offene Erker ſich anmaßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man ſie anbringt, von dem beſagten Grundſtück nicht ſechs Fuß entfernt iſt.

679. Auch darf man dahin keine Ausſicht von der Seite oder in ſchräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigſtens zwey Fuß beträgt.

680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äuſſern Seite der Mauer, worinn die Oefnung angebracht wird, und wenn von Altanen oder Erkern die Rede iſt, von ihrem äuſſerſten Vorſprung bis zur Gränzlinie, wo das beyderſeitige Eigenthum ſich ſcheidet, gerechnet.

680 a. Allmend iſt nicht Nachbargut, hindert alſo die Anlage der Ausſichtsfenſter nicht; vielmehr wo in der Folge durch Veräuſſerung in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß Jenem, der darauf Ausſichtsfenſter hatte, dieſes Fenſterrecht ungeſperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bey ſeinen Anlagen die im Saz 678 beſchriebene Entfernung beobachtet werden.

Vierter Abſchnitt.

Von der Dach-Traufe.

681. Jeder Eigenthümer ſoll ſeine Dächer ſo einrichten, daß das Regenwaſſer auf ſeinem eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden ſeines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienſtbarkeit rechtmäßig beſtehe.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Durchfahrts-Gerechtigkeit.

682. Der Eigenthümer, deſſen Grundſtück durchaus mittelſt anderer von der gemeinen Straße abgeſchnitten iſt, darf zur Benuzung ſeines Felds einen Weg über die

Grundſtücke ſeiner Nachbarn fordern, wofür er ihnen Schadens-Erſaz leiſten muß.

683. Die Durchfahrt muß, der Regel nach, auf der Seite genommen werden, welche von dem eingeſchloſſenen Grundſtück am kürzeſten zur öffentlichen Straße führt.

684. Sie wird jedoch über den Theil angewieſen, wo ſie dem überfahrnen Grundſtück am unſchädlichſten iſt.

685. Die Klage auf Entſchädigung, welche für den im 682. Artikel angeführten Fall eintritt, iſt der Verjährung unterworfen; der Weg aber darf deswegen nicht verſperrt werden, weil die Klage auf Entſchädigung erloſchen iſt.

Drittes Kapitel.

Von den Dienſtbarkeiten, welche durch Handlungen der Menſchen erworben werden.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der liegenſchaftlichen Dienſtbarkeiten.

686. Ein Eigenthümer darf ſein Eigenthum mit jeder Dienſtbarkeit belaſten, oder ihm jede Grundgerechtigkeit erwerben; nur müſſen dergleichen Dienſtbarkeiten nicht der Perſon, ſondern der Liegenſchaft auferlegt, nicht der Perſon, ſondern der Liegenſchaft zu gut beſtellt ſeyn, und nichts bewirken, was der öffentlichen Ordnung zuwider ſey.

Gebrauch und Umfang ſolcher Dienſtbarkeiten richtet ſich nach dem Titel, der ſie gibt, und wo es an einem Titel gebricht, nach folgenden Grundſäzen:

687. Dienſtbarkeiten gereichen entweder zum Vortheil eines Gebäudes, oder eines Feldguts.

Dienſtbarkeiten der erſten Art heiſſen Baudienſtbarkeiten, es mögen die hiezu berechtigten Gebäude in einer Stadt oder auf dem Land gelegen ſeyn.

Jene der zweyten Art heiſſen Felddienſtbarkeiten.

688. Die Dienſtbarkeiten ſind entweder ſelbſtſtändig oder unſtändig.

Selbſtſtändig ſind diejenigen, deren Gebrauch ohne Zuthun eines Menſchen fortgehet; dergleichen ſind: Waſſerleitungen, Dachtraufen, Ausſichten und andere Gerechtigkeiten ähnlicher Art.

Unſtändige Dienſtbarkeiten ſind diejenigen, die zu jeder Ausübung der Beywirkung eines Menſchen bedürfen; als: Weggerechtigkeiten, Waſſerſchöpf-Gerechtigkeiten, Huthgerechtigkeiten und andere ähnliche.

689. Die Dienſtbarkeiten ſind offen oder verborgen.

Offen ſind ſie, wenn ſie ſich durch äuſſere Anlagen, zum Beyſpiel durch eine Thür, ein Fenſter, eine Waſſerleitung ankündigen.

Verborgen ſind diejenigen, deren Daſeyn durch kein äuſſeres Merkmahl ins Auge fällt, wie z. B. die Pflicht, auf einem Grundſtück kein Gebäude anzulegen, oder nicht über eine beſtimmte Höhe zu bauen.

Zweyter Abſchnitt.
Wie Dienſtbarkeiten erworben werden.

690. Offene und zugleich ſelbſtſtändige Dienſtbarkeiten erwirbt man durch Vergünſtigung oder durch dreyßigjährigen Beſiz.

691. Verborgene, jedoch ſelbſtſtändige Dienſtbarkeiten, ſo wie unſtändige Dienſtbarkeiten, ſie ſeyen offen, oder verborgen, erwirbt man allein durch Vergünſtigung. Sie zu erwerben iſt ſelbſt ein unfürdenklicher Beſiz nicht hinreichend; in Gegenden, wo ſie jedoch vorhin auf ſolche Weiſe erworben wurden, dauern ſie fort, ſobald ſie ſchon durch verjährten Beſiz bey Verkündung dieſes Geſezbuchs erworben ſind.

692. In Hinſicht der ſelbſtſtändigen offenen Dienſtbarkeiten gilt die Widmung, welche der Eigenthümer ſeiner Sache gibt, für einen Titel.

693. Nur alsdann darf man annehmen, daß eine Widmung des Eigenthümers eingetreten ſeye, wenn erwieſen iſt, daß zwey abgetheilte Grundſtücke vormals nur einen Eigenthümer hatten, und daß durch dieſen die Sachen in jenen Zuſtand verſezt worden ſind, welcher Merkmahl der Dienſtbarkeit iſt.

694. Wo auf zweyen Grundſtücken ein und deſſelben Eigenthümers ſich ein ſichtbares Merkmahl einer Dienſtbarkeit befindet, und nun Eines derſelben veräuſſert wird, ohne daß der Vertrag eine Uebereinkunft über dieſe Dienſtbarkeit enthält; da beſteht ſie auf dem veräuſſerten Grundſtück, ſie mögen ihm zu Laſt oder zu Nuz ſeyn.

695. Bey Dienſtbarkeiten, die nicht durch Verjährung zu erwerben ſind, iſt der Mangel des urſprünglichen Titels durch nichts anderes zu erſezen, als durch ein Anerkenntniß der Dienſtbarkeit, welches von dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks herrührt.

696. Wer eine Dienſtbarkeit bewilligt, geſtattet dadurch alles, was erforderlich iſt, um ſie auszuüben. So hat die Dienſtbarkeit an einem fremden Brunnen Waſſer zu ſchöpfen, das Recht über deſſen Boden zu gehen, nothwendig zur Folge.

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers einer Dienſt-Gerechtigkeit.

697. Der Herr einer Dienſt-Gerechtigkeit hat zugleich das Recht, alle Anlagen, die für deren Benuzung und Erhaltung nöthig ſind, zu machen.

698. Sie geſchehen auf deſſen Koſten, nicht auf Koſten des belaſteten Grundſtücks, wo die Rechts-Urkunde der Dienſtbarkeit nicht ein Anderes beſtimmt.

699. Selbſt in dem Fall, wo dieſe Urkunde dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks die Verbindlichkeit auflegt, die zum Gebrauch oder zur Erhaltung der Dienſtbarkeit erforderlichen Anlagen auf ſeine Koſten zu machen, kann ſolcher noch immer ſich dieſer Verbindlichkeit dadurch entledigen, daß er das belaſtete Grundſtück dem Herrn der Dienſtbarkeit für eigen heimweiſet.

700. Wird das Grundſtück, dem ein Anderes dient, getheilt; ſo hängt die Dienſt-Gerechtigkeit zwar noch immer jedem abgeſonderten Theil an, und gebührt ihm wie zuvor; der Zuſtand des belaſteten Grundſtücks darf indeſſen hiedurch nicht erſchwert werden.

Wenn, zum Beyſpiel von der Weggerechtigkeit die Rede iſt; ſo ſind alle Wegberechtigten verbunden, bey der Ausübung einen und den nemlichen Weg einzuhalten.

701. Der Eigenthümer eines belaſteten Grundſtücks darf nichts unternehmen, was den Gebrauch der Dienſtbarkeit ſchmälern oder unbequemer machen würde.

Er darf alſo den Orts-Zuſtand nicht weſentlich verändern, noch die Ausübung der Dienſtbarkeit auf eine andere Stelle legen, als worauf ſie urſprünglich angewieſen ward.

Wäre inzwiſchen dieſe urſprüngliche Anweiſung dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks wegen neuerer Verhältniſſe beſchwerlicher geworden, oder hinderte ſie ihn etwa, nüzliche Verbeſſerungen dort vorzunehmen; ſo darf er dem Eigenthümer des andern Grundſtücks einen zur Ausübung ſeiner Rechte gleich bequemen Plaz anweiſen, und dieſer ihn nicht ausſchlagen.

702. Umgekehrt kann derjenige, der zu einer Dienſtbarkeit berechtigt iſt, ſie nur nach Inhalt ſeiner Rechts-Urkunde ausüben, und darf weder auf dem Grundſtück, das mit der Dienſtbarkeit belaſtet iſt, noch auf demjenigen, dem die Gerechtigkeit zuſteht, eine Veränderung vornehmen, welche den Zuſtand des Erſtern erſchweren würde.

Vierter Abſchnitt.

Wie Dienſtbarkeiten erlöſchen.

703. Dienſtbarkeiten erlöſchen, wenn man wegen verändertem Stand der Dinge ſie weiter nicht ausüben kann.

704. Sie leben wieder auf, wenn die Sachen in den Zuſtand zurück kommen, wo man ſie ausüben kann, ehe die Zeit ihrer Erlöſchung abgelaufen iſt.

705. Jede Dienſtbarkeit iſt erloſchen, ſo bald das hiezu berechtigte und das damit belaſtete Grundſtück an den nemlichen Eigenthümer kommen.

Die offenen leben jedoch wieder auf, ſobald eine Veräuſſerung geſchieht, ohne daß das bleibende Merkmahl der Dienſtbarkeit weggeſchafft, noch das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird.

706. Eine Dienſtbarkeit wird durch einen dreyßigjährigen Nichtgebrauch verſeſſen.

707. Nach den verſchiedenen Gattungen der Dienſtbarkeiten haben jene dreyßig Jahre einen verſchiedenen Anfang: von dem Tag, wo man aufgehört hat, ſie zu benuzen, werden die unſtändigen Dienſtbarkeiten verſeſſen; von dem Tag, wo eine mit der Dienſtbarkeit im Widerſpruch ſtehende Handlung vorgenommen worden iſt, ſind die ſelbſtſtändigen Dienſtbarkeiten in ſolchem Fall.

708. Auch die Art, wie eine Dienſtbarkeit ausgeübt wird, kann eben ſo durch Verjährung verändert werden.

709. Wo eine Dienſtgerechtigkeit zu einem Grundſtück gehört, das mehreren in unzertheilter Gemeinſchaft zuſteht, da hindert die Ausübung des Einen die Verjährung auch zum Vortheil aller übrigen Miteigenthümer.

710. Iſt Einer unter den Miteigenthümern, wider den die Verjährung nicht laufen konnte, zum Beyſpiel ein Minderjähriger, ſo werden durch ihn auch die Rechte der übrigen erhalten.

*Fünfter Titel.

Von Erb=Dienſtbarkeiten.

710 a. Erbdienſtbarkeiten ſind ſolche Laſten einer Liegenſchaft, welche weder zum Vortheil einer beſtimmten Perſon, noch zum Vortheil einer beſtimmten Liegenſchaft oder ihres Beſizers, ſondern zum Vortheil jedes getreuen Rechts=Inhabers beſtehen. Nur das Geſez kann dergleichen Laſten erſchaffen.

710 b. Das Geſez gibt und erkennt keine andere als Zehenden, Gülten und Zinſen.

* Erſtes Kapitel.

Vom Zehenden.

710 aa. Jedes Grundſtück das urbar iſt, oder urbar wird, bringt auf ſeinen Inhaber die Schuldigkeit einen beſtimmten Theil ſeiner Früchte zurückzulaſſen, wenn es nicht in einer zehendfreyen Gemarkung liegt, oder eine ihm beſonders erworbene Freyheit geltend machen kann. Der zurückzulaſſende Theil heißt der Zehenden; das Recht, ihn für ſich zu beziehen, die Zehendherrſchaft; und die Summe der rechtlichen Beſtimmungen über den Bezug und die Laſten deſſelben, das Zehendrecht.

710 ab. Eine

710 ab. Eine Gemarkung, ingleichem jeder eigens ausgegrenzte Feldbezirk iſt alsdann zehendfrey, wenn darinn ſeit dreyßig oder mehr Jahren Niemand auf das angebaute Land eine Zehend⸗Anſprache geltend gemacht hat; noch mehr diejenigen, welche ein von der Rechtsbehörde ausgefloſſener oder durch Erſizung beſtärkter Freyſprechungsbrief ſchüzt.

710 ac. Wo in einer Gemarkung zwar, jedoch nur in beſondern ausgegrenzten Bezirken Zehenden erhoben wird, da ſchadet dieſes der Zehendfreyheit der Gemarkung nicht.

710 ad. Ein einzelnes Grundſtück in einer zehendbaren Lag iſt nur zehendfrey, wenn und ſo lang es einen gültigen oder durch Erſizung rechtskräftig gewordenen Freyheitstitel für ſich hat.

* Erſter Abſchnitt.

Von der Zehend⸗Herrſchaft.

710 ba. Der Zehenden, zu welchem ein Anderer nicht ein erworbenes Eigenthum nachweiſet, gehört dem Ortsherrn, er falle von altbaubarem oder von neuumgebrochenem Feld.

710 bb. Wer ein Recht zum alten Zehenden hat, kann es ohne Darlegung eines ausdrücklich darauf ſprechenden Rechtstitels auf Neubrüche nicht ausdehnen.

Eine ſolche Ausdehnung ſteht kraft Geſezes dem Ortspfarrer der Gemarkung bey dem kleinen Zehenden zu, wenn er dieſen auf der Gemarkung hat.

710 bc. Neubruch iſt alles Land inner⸗ oder auſſerhalb einer Gemarkung, welches aus einem ein Menſchenalter durch angedauerten Unbau zum zehendbaren Anbau gebracht wird, ſo lang nicht ein früherer Anbau deſſelben bewieſen, und ſofern nicht ſeine jezige Urbarmachung gegen Ueberlaſſung eines altzehendbaren Strich Landes zum Unbau geſchieht, wo lezternfalls deſſen Zehend⸗Schuldigkeit auf jenen übergeht.

710 bd. Der Beweis des frühern zehendbaren Anbaues kann nicht durch Ackerfurchen, und dergleichen unſichere Spuren geführt werden, ſondern lediglich durch Weisthümer und öffentliche Urkunden welche den früheren Anbau bezeugen, oder durch die Lage in einem mit eigenen Zehend-Grenzzeichen umgebenen Bezirk, oder durch die Ausſage beglaubter Zeugen, daß ſie von ihren Eltern und Vor-Eltern vor dreyßig und mehr Jahren gehört haben, wie zu ihrer Zeit das befragte Land als Baufeld benuzt worden ſey, wann ſie einem unvollkommenen Urkunden-Beweis zur Unterſtüzung dienen.

710 be. Wer ein Recht zum Markungs-Zehenden hat, darf es auf jedes unausgeſonderte Stück der Markung ohne weitern Erwerbtitel ausüben; er kann es aber ohne dieſen in abgeſteinte Zehendbezirks auf kein Stück und auf keine Fruchtgattung ausdehnen.

710 bf. Wer in einer Markung oder in einem beſondern Zehendbezirk, welche vermög allgemein ſprechender Rechtstitel frey ſind, irgend eine Gattung des Zehendrechts ausüben will, muß ihre Zuſtändigkeit beſonders darthun.

710 bg. Anſchwemmungen fallen unter diejenige Zehendherrſchaft und unter dasjenige Zehendrecht, welchem das Haupt-Grundſtück unterliegt.

* Zweyter Abſchnitt.

Von dem Zehend-Bezug.

710 ca. Der Zehendbezug erhält ſeine Beſtimmung in jeder Ortsgemarkung durch Verträge und Herkommen, wo dieſe aber nicht Maas geben, durch nachfolgende Regeln:

710. cb. Jede Frucht des urbaren Bodens, ſie ſey natürlich oder erzogen, klein oder groß, Baumfrucht oder Bodenfrucht, erſte oder zweyte im Jahr, iſt im Zweifel zehendbar.

710. cc. Das Gewächs der Hausgärten, die Erzeugniße der Thiere, der Erwachs der Wälder iſt im Zweifels-Fall für nicht zehendbar zu achten.

710. cd. An natürliche Früchte unter dem Boden, als Metalle, Steine, Trüffel, hat der Zehendherr keine Anſprache.

710. ce. Wo der Zehenden in einer Gemarkung in den Groſſen und Kleinen getheilt wird, und hiernach eine verſchiedene Zehend-Herrſchaft hat, da kann die Haupttheilungs-Norm auf Frucht-Gattungen oder auf Feld-Fluren beruhen, je nach dem Ortsgebrauch.

710. cf. Wo die Zehend-Herrſchaft nach Fruchtgattungen getheilt iſt, und in einem einzelnen Fall zweifelhaft wird, wohin eine in der Gegend ſchon längſt gebaute Gattung zu rechnen ſey; da iſt ſie demjenigen, der in der Gegend einförmig ſie bezieht, zuzuweiſen: wo aber kein einförmiger Bezug vorliegt, da iſt diejenige Frucht, welche ihrer Natur nach für den Handel ins Große tauglich iſt, zum großen Zehenden, jene aber, welche blos zum Gebrauch der Markungs-Eigenthümer oder zur Verſorgung nahgelegener Städte, mithin nur zum Selbſtgebrauch und Wochenmarkt-Handel wegen der Verderblichkeit ihres Stoffs oder der Unbeholfenheit ihrer Maſſe geeignet iſt, zum kleinen Zehenden zu rechnen.

710. cg. Leztere Regel iſt auch auf neue Zehend-Gattungen anzuwenden, wenn ſie nicht beſtimmt ſtatt einer andern Frucht-Gattung, in Gebrauch kommen, welche verhältnißmäßig durch ſie auſſer Uebung kommt, als in welch lezterem Fall ſie im Zehenden dieſe zu vertreten haben.

710. ch. Iſt nach Feldfluren (Zelgen) die Zehendherrſchaft getheilt, ſo ſoll da, wo nach zwey Fluren gebaut wird, alle Frucht des Winterfelds dem großen Zehendherrn, alle Frucht des Sommerfelds dem kleinen Zehendherrn gehören. Wird nach drey Fluren gebaut, mithin die Brachflur auch benuzt; ſo gehört der Zehenden von den Früchten der Winterflur ganz dem großen, jener der Brachflur, ſoweit er nicht zehendfrey iſt, ganz dem kleinen Zehenden, und jener der Sommerflur iſt zwiſchen beiden nach Fruchtgattungen theil-

bar, wo nicht beede lezte Fluren etwa nach Fruchtgattungen getheilt worden ſind.

Früchte, welche durch mehrjährigen Anbau erſt gewonnen werden, ſind nach Verhältniß der Fluren, welche ſie einnehmen, zwiſchen den verſchiedenen Zehendherrn zu theilen.

710. ci. Wein und Heu fallen in den groſſen; Obſt und Oehmd, ſo wie der Blutzehenden, und der Garten=oder Etter=Zehenden in den kleinen Zehenden.

710. ck. Wo nicht nach Zehendgattungen ſondern nach Fluren verzehendet, und ein Acker in Weinberg verwandelt, oder aus flurbaren in unflurbaren Bau verſezt wird, oder umgekehrt; da nimmt jeden Jahrs vertretungsweiſe derjenige den Zehenden, dem er bey Fortdauer der vorigen Bauart gehört haben würde.

710. cl. Sind in einer Gemarkung zehendbare und zehendfreye Gattungen in Uebung, ohne daß jedoch der Boden zehendfrey iſt, ſo werden alle neu aufkommende Gattungen, die nicht lediglich eine in Abgang kommende zehendfreye vertreten, zehendbar, ſoviel Aehnlichkeit ſie übrigens mit andern zehendfreyen haben mögen.

Würde eine ſolche neue Fruchtgattung auſſer jener Vertretung einer zehendfreyen Gattung auch noch zu weiteren namhaften Zwecken dienen, wozu vorhin andere zehendbare Gattungen gedient haben; ſo wird ſie jedoch nur in einer verhältnißmäßig geminderten Maaſe zehendbar.

710. cm. Die gewöhnliche Maaſe des Zehendens beſteht in dem zehenden Theil der Erzeugniße.

710. c. n. Die Früchte müßen von dem Eigenthümer des Bodens mit den Seinigen geerndtet, aber das Zehendtheil abgeſondert von dem übrigen auf dem Grundſtück zurückgelaſſen, oder ausgezehndet werden.

Es kann jedoch bedungen oder hergebracht ſeyn, daß die Auszehndung erſt an der Einfahrt ins Ort, oder in der Scheuer und Kelter, oder gar erſt aus den gedroſchenen oder gekelterten Früchten ge=

ſchehe. Dergleichen Pforten-Scheuer-und Kelter-auch Sack-und Faß-Zehenden kann nicht neu eingeführt werden.

710. co. Die ausgezehendeten Früchte muß der Zehendherr auf ſeine Koſten und Gefahr einheimſen.

Es kann, wo es jezt ſchon Rechtens iſt, der Zehenden fahrend ſeyn, ſo, daß ihn der Zehendpflichtige dem Zehendherrn heimführen muß. Eine Uebernahme der Gefahr auf den Zehendpflichtigen, wo ſie nicht aus geſezwidrigem Verzug von ſelbſt fließt, ſie mag geſchehen ſeyn, oder künftig erſt geſchehen, iſt nichtig.

710. cp. Der Zehendherr kann auf die zehendbare Güter zur Zeit der Erndte Aufſeher und Arbeiter ſenden, damit ordentlich ausgezehndet, und von ſolchen der Zehenden in Empfang genommen werde.

710. cq. Wo im Verzehenden auf dem Feld bey einem Gut unter zehn Garben, Schober u. ſ. w. übrig bleiben, da hat der Zehendherr kein Recht zum Fortzählen, wenn gleich der Beſizer des zehendbaren Guts in dem nemlichen Zehend-Bezirk noch andre Güter mit dem nemlichen oder einem ähnlichen Erzeugniß hat: ſondern was unter Zehn übrig bleibt, davon iſt das Halbe zu geben, wenn es fünf oder mehr Garben ſind, andernfalls Nichts.

710. cr. Das Fortzählen von einem Jahr zum andern findet auch nirgends ſtatt, als bey dem Blutzehenden.

710. cs. Wo durch rechtsverjährte Zeit gleichförmig eine Abgabe in Geld oder Früchten, ſey es nun in dergleichen Fruchtgattungen oder wechſelnd nach der Anblümungsart des Jahrs (in Landachtsweiſe) gegeben worden iſt, da gilt dieſes für eine Zehendgült, wird nach Gültrecht beurtheilt, und läßt einen Rückgriff auf den Zug-Zehenden nicht zu, wo ſolcher nicht durch den Entſtehungs-Titel jener Verzehndungs-Art urkundlich gerechtfertigt werden kann.

710. ct. Der Zehendherr hat kein Recht auf Zehend-Vergütung, wann der Eigenthümer ſein Feld mit Obrigkeitlicher Nach-

ſicht ungebaut läßt, oder es zu Haus- und Hofraithe benützt; er verliert aber auch dadurch ſein Zehend-Recht nicht für den Fall, wo das Feld wieder in zehendbaren Anbau kommt.

710. cu. Jedes Zehendrecht kann zur Beförderung des Anbaus eines ſolchen Landes, das in Unbau verfallen iſt, oder ganz neu umgebrochen werden ſoll, auf eine beſtimmte Zeit in Bezug auf jenes Land für ruhend erklärt werden. Die Zeit beſtimmt die Ober-Polizeybehörde nach Verſchiedenheit der Mühe und Wagniß des neuen Anbaues.

710. cv. Wer ſeine Früchte unverzehndet einheimſt, an deſſen ſammtliche in ſolchem Jahr eingeerndete Früchte kann ſich der Zehendherr wegen des Erſazes mit gleichem Recht halten, als ob er darauf Pachtſchilling zu fordern hätte; keineswegs aber an das Gut ſelbſt, noch an dritte Beſizer deſſelben.

710. cw. Wo in einem Streitfall Beſtimmungen des Zehendbezugs zweydeutig erſcheinen, da iſt die Entſcheidung für die Zehend-Laſt innerhalb obiger allgemeinen Schranken, aber gegen jede Erſchwerung derſelben; für den alten Zehenden gegen den Neubruch; und für den groſſen gegen den kleinen zu geben.

* Dritter Abſchnitt.

Von den Zehend-Laſten.

710. da. Kein Zehenden iſt ſchuldig, an den gewöhnlichen Auflagen auf das Gut, an den gemeinen Unterhaltungs-Koſten deſſelben, und an den Anbau-Bewahrungs- und Erndte-Koſten der Früchte etwas zu tragen.

710 db. Jeder muß hingegen an demjenigen auſſerordentlichen Aufwand verhältnißmäßig mitleiden, welcher für Rettung des zehendbaren Grund und Bodens vom Untergang z. E. durch Waſſerbau, oder der Früchten gegen das gänzliche Verderben z. E. durch Abkauf einer Fouragirung, durch Hagelverſicherung u. ſ. w. zu machen iſt.

710. dc. Der alte Zehenden innerhalb eines Kirchſpiels hat für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchen-Vermögen vorhanden, und nicht eine Baufreyheit beſonders erwieſen iſt, die Laſt des Beytrags zu Kirchenbau-Bedürfnißen auf ſich.

Ueber Umfang und Anwendungs-Fälle dieſer Laſt entſcheiden beſondere Geſeze.

710. dd. Der Zehenden kann durch Herkommen oder beſondere Rechtstitel die Laſt einer Abgabe zur Pfarrbeſoldung auf ſich haben. Wo dieſes der Fall iſt, da kann jedoch dieſe Laſt nicht erhöhet werden, wenn nicht aus den vorigen beſondern Rechtsverhältniſſen eine ihm eigens obgelegene Pflicht, für die Bedürfniſſe der Pfarrbeſoldung einzutreten, dargelegt werden kann.

*Vierter Abſchnitt.

Von Erlöſchung des Zehend-Rechts.

710. ea. Das Zehendrecht kann da, wo ein Auswärtiger, deſſen Heimathsſtaat die Zehenden ablöslich erklärt hat, Eigenthümer eines Zehenden iſt, für den Landes- oder Ortsherrn oder die Markungs-Gemeinde, je nachdem Einer oder der Andere früher von dieſer Erlaubniß Gebrauch macht, mittelſt Darlegung desjenigen Werths, um welchen in jenem Heimathsſtaat die Ablosung eines gleichen Zehendrechts würde ſtatt gefunden haben, eingelöſet werden.

710 eb. Keine perſönliche Eigenſchaft des Gutsbeſizers kann die Zehendpflichtigkeit des Guts aufheben. Sie ruhet zwar, wenn das Guts-Eigenthum in Händen des Zehendherrn iſt; aber ſie erlöſcht nicht dadurch, ſondern lebt kraft Geſezes wieder auf, ſobald es in andere Hände kommt.

710 ec. Das Zehendrecht geht durch verjährte Nichtübung gleich jeder Gutsdienſtbarkeit verloren, und wird auch durch ſolche in Abſicht auf Gattungen oder Bezirke beſchränkt, auf welche und in welchen es zu üben, Gelegenheit war.

710 e d. Nichtübung iſt vorhanden, ſo oft der Zehendherr ruhig geſchehen läßt, daß der Zehendmann die Früchte unverzehendet heimführt.

710 e e. Verſizung und Erſizung des Zehendens kann nur a das einzelne beſtimmte Grundſtück und auf die beſtimmte Fruchtgattung angewandt werden, bey welcher während der Verjährungs-Zeit gleichförmig die Nichtübung ſtatt fand.

710 e f. Auf andere Grundſtücke oder Gattungen kann Erſizung nur alsdann ausgedehnt werden, wenn jeweils auf allen angeblümten Feldern eines Bezirks oder allen Gattungen der Erzeugniſſe die Verzehndung geſchah oder unterblieb, wo alsdann jedesmal auch die ungebaut gebliebene zehendbare Felder und die nicht angepflanzte Gattungen des nehmlichen Bezirks in den Beſiz mit einbegriffen zu achten ſind.

* Zweytes Kapitel.

Von Erb-Gülten und Zinſen.

710 f a. Erbgült oder Erbzins iſt eine Abgabe, Erſtere in Erzeugniſſen des Bodens, Leztere in Geld oder Thieren, welche ein Eigenthümer von dem Genuß eines ihm gehörigen Guts an jeden getreuen Inhaber des Gültrechts zahlen muß.

710 f b. Neue Gülten und Zinſen können anders nicht als in der Form von Erbrenthen nach Saz 530 beſtellt werden. Die alten dauern fort, ſo weit ſie durch gültige Rechtstitel oder verjährten Beſiz gedeckt ſind.

710 f c. Die darüber ſprechenden Rechtsurkunden oder Vereine verlieren ihre Beweiskraft durch dreyßigjährigen Zeitverlauf, und müſſen, dem Saz 2263 gemäs, zuvor jedesmal erneuert werden.

710 f d. Dieſe Vereine müſſen die Verfallzeit, den Empfangs-Ort und die Lieferungsart beſtimmen.

710 f e. Da, wo der Gültmann ſchuldig iſt, die Gült an einen beſtimmten Ort zu liefern, muß er zwar im Unterlaſſungsfall

die Prozeßkoſten tragen; aber Verzugskoſten trägt er nicht eher, als bis der Gültherr durch urkundliche Einforderung ſein Recht ausgeübt hat.

710 ff. Die Gült muß gegeben werden in Jahren, wo wenig, ſo wie in jenen, wo viel erwächst. Nur wenn durch Heer und Hagel in einem Jahr eine gänzliche Ertragsloſigkeit entſteht, nemlich mehr nicht als Saatfrucht, auch Bau- und Beſtellungskoſten gewonnen werden, iſt der Gültherr zum Nachlaß verbunden. Für Gegenden, welche durch ihre Lage häufig dem Wetterſchaden ausgeſezt ſind, können die Polizeygeſeze Nachlaß-Anordnungen auf einen Theil der Gült machen.

710 fg. Die Gült haftet auf dem Genußrecht am Gut; nur derjenige, dem dieſes zuſteht, kann darum angegriffen werden: nur die laufende und die zwey nächſt zuvor verfallene haben dasjenige Vorzugsrecht auf die jedesmalig eingeheimſte Früchte, welches dem Pachtſchilling geſezlich verliehen iſt.

710 fh. Das Grundeigenthum des Guts oder ein dritter Beſizer des leztern kann für Gültrückſtände nicht angegriffen werden, noch weniger mag dadurch ein Uebergang des Guts-Eigenthums an den Gültherrn begründet werden, ſelbſt dann nicht, wann die früheren Urkunden einen ſolchen Verfall ausdrücklich verfügten.

710 fi. Der Gültherr kann eine Theilung der Gültgüter nicht hindern, ſondern nur ſolang die Beſtellung eines Vorträgers nicht geſchehen iſt, der die Gült von allen Einzinſern auf deren Gefahr und Koſten einziehe, und in einer Hand abliefere, ſich an alle Theilnehmer als Sammt-Schuldner halten.

Bewilligt derſelbe eine Theilung ohne Beſtellung eines Vorträgers, ſo gilt die Gült ſelbſt für getheilt, und jeder Theil für ein ſelbſtſtändiges Ganzes.

710. fk. Auch das Gültrecht iſt untheilbar, und der Gültmann nicht ſchuldig ſeine Gült in mehr als eine Hand abzuliefern.

710 fl. Das Gültrecht erlöſcht durch die nemlichen Urſachen, wie Gutsdienſtbarkeiten. Das Erloſchene kann nicht wieder aufleben.

Nichtgebrauch des Gültrechts iſt vorhanden, ſowohl wenn gar keine Einforderung geſchehen, als auch wenn eine Einforderung in geſezlicher Zeit unverfolgt geblieben iſt.

710 fm. Jede Erb-Gült, von welcher nicht urkundlich erwieſen werden kann, daß ſie urſprünglich als unablöslich errichtet worden, gilt für wiederkäuflich: ſie kann nach vorgängig halbjähriger Aufkündung durch Darlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags abgekauft werden; der Betrag wird bey Frucht oder Vieh nach einem fünf und zwanzigjährigen Durchſchnitt des Preiſes beſtimmt.

* Sechster Titel.

Von Grundpflichtigkeiten.

710 ga. Wo nicht jeder getreue Rechtsinhaber, ſondern lediglich der Beſizer eines gewiſſen Orts, Hofs oder Guts Leiſtungen oder Dienſte, und zwar nicht unmittelbar an ein gewiſſes Grundſtück, ſondern nur an jene, die innerhalb eines Orts- oder Gutsmarkung anſäſſig ſind, zu fordern hat, mithin das Recht auf die Anſäßigkeit überhaupt, nicht auf einen beſtimmten Gutsbeſiz bedingt iſt, jedoch auch nicht aus einer Staats-Berechtigung, ſondern aus bürgerlichen Rechtsverhältniſſen fließt, da iſt eine Grundpflichtigkeit vorhanden.

710 gb. Nur ein Geſez kann ſie begründen. Das Geſez duldet jene, die dermalen in rechtmäßiger Uebung ſind; ſo lang ſie nicht abgelöst werden; aber keine Wiederauflebung derjenigen, welche auſſer Uebung ſind; keine neue Einführung derſelben.

710 gc. Die Grundpflichtigkeiten können weder ohne das Gut, dem ſie anhängen, erworben oder beſeſſen, noch auf ein anderes Gut übergetragen werden.

710 gd. Die Grundpflichtigkeit begründet ſo wenig als eine Grunddienſtbarkeit eine Gewalt über die Markung oder über diejenigen, welche darinn anſäßig ſind, und muß alſo gegen diejenigen,

welche ihre Pflicht auſſer Augen ſezen, nur durch Dazwiſchen-kunft des Richters gehandhabt werden.

710 ge. Jede Grundpflichtigkeit dieſer Art iſt weſentlich lös-bar, ſobald die Pflichtigen geſammter Hand eine Vergütung des mitt-lern Ertrags durch einen Kaufpreis oder durch Verwechslung mit einer Gült, die ſie dafür auf ihre Güter nehmen, anbieten.

Geſammter Hand iſt das Anbieten geſchehen, wann entweder die Gemeinde, welcher ſie angehören, verfaſſungsmäßig das Ablöſ-ſungs-Erbieten thut, oder der mehrere Theil der Einzelnen für Alle mit der Zahlung, vorbehaltlich ſeiner Abfindung mit Jenen, welche noch nicht beyſtimmen, eintritt.

710 gf. Jede Grundpflichtigkeit erlöſcht auf dem nemlichen Wege, wie die unſtändigen Grunddienſtbarkeiten.

710 gg. Grundpflichten ſind die Bannpflichten oder Zwangs-Gerechtigkeiten, die Frohndpflichten und die Erbpflichten.

* Erſtes Kapitel.

Von den Bann=Pflichten.

710 ha. Banngerechtigkeit iſt das Recht eines Gutsbeſitzers zu verlangen, daß von dem Eingeſeſſenen eines Bezirks die gebannte Handlungen nicht anders, als in ſeiner dafür errichteten Anſtalt, z. B. Mühle, Kelter, Backofen, Schenke, verrichtet, und ihm da-durch ein beſtimmter Vortheil zugewendet werde.

710. hb. Kein Bannpflichtiger kann genöthiget werden, die gebannte Handlungen zu unternehmen, z. B. ſeinen Wein bey einem Wirth zu trinken, ſein eigen Brod zu backen; nur wenn er ſie ver-richten will, muß er ſich dazu der Bann=Anſtalt bedienen.

710. hc. Die Gebühr für den Gebrauch der Anſtalt, wo ſie nicht durch den Rechtstitel der Banngerechtigkeit beſtimmt iſt, richtet ſich nach den allgemeinen Polizey-Vorſchriften für dergleichen Anſtalten.

Wo ſie eine beſondere nicht auf jene rückweiſende Vertrags⸗Beſtimmung hat, da kann eine Erhöhung oder Verminderung nicht ſtatt finden, wenn gleich in den allgemeinen Polizey⸗Vorſchriften, wegen Veränderung des Preiſes der Dinge, eine ſolche zugelaſſen würde.

710. h d. Der Bann⸗Eigenthümer iſt ſchuldig die Anſtalt ſelbſt in demjenigen baulichen Stand zu unterhalten, und mit derjenigen Bedienung zu verſehen, welche für gewöhnliche Zeiten zu Beſorgung der Bedürfniſſe der Bannpflichtigen hinreicht.

710 h e. Der Bannpflichtige, der wegen auſſergewöhnlichen Ereigniſſen oder Saumſaal des Banneigenthümers nicht in der ſachgemäſſen Zeit gefördert werden kann, darf ſich anderer Anſtalten bedienen; er darf auch in dem zweyten obiger Fälle den Banneigenthümer um Entſchädigung belangen.

710 h f. Der Bannpflichtige muß in einem Uebertretungsfall wenn nicht der Rechtstitel durch eine beſondere Strafzuſage der Entſchädigung vorſorgt, den entgangenen Gewinn dem Banneigenthümer zehnfach nebſt Erſaz aller Koſten entrichten.

710 h g. Der Banneigenthümer kann ohne Zuſtimmung der Bannpflichtigen ſein Bannrecht aufheben, auch die ganze dafür beſtimmte Anſtalt abthun; doch lezteres nur, nachdem er es den Bannpflichtigen ſo zeitig voraus verkündet hat, daß dieſe zuvor ſich eine andere Gelegenheit zu Verrichtung jener Geſchäfte ausmitteln können,

710 h h. Die Nicht⸗Rüge einer erlaubten oder unerlaubten Verrichtung der gebannten Handlung an unberechtigten dritten Orten begründet keinen Nichtgebrauch des Bannrechts, ſondern nur der Verfall der Anſtalt (710 h d.) oder die Nichterneuerung der Bann⸗Urkunde in der geſezlichen Zeit (710 f c.)

*Zweites Kapitel.

Von der Frohndpflichtigkeit.

710. ia. Die Frohndpflichtigkeit, wenn von walzenden Frohnden die Rede iſt, wozu das Forderungsrecht und die Leiſtungsſchuldigkeit beides auf beſtimmten einzelnen Gütern haftet, richtet ſich nach den Regeln der Grunddienſtbarkeiten. In Anſehung der perſönlichen Frohnden, wo dieſe noch beſtehen, beſtimmt ſie ſich durch die Staats⸗Konſtitution, und, wo dieſe nicht Maas gibt, nach der Aehnlichkeit deſſen, was über die Grundpflichtigkeit überhaupt, und über die Bannpflichten insbeſondere oben geordnet worden iſt.

* Drittes Kapitel.

Von der Erbpflichtigkeit.

710. ka. Die Erbpflichtigkeit, wo und ſo lang ſie noch beſteht wird ebenfalls nach den gleichen Geſezen wie die vorgedachte perſönliche Frohndpflichtigkeit gerichtet.

Drittes Buch.

Von den verſchiedenen Arten Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen.

711. Eigenthum wird erworben, und auf andere übertragen, durch Vererbung, durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, und durch die Wirkung übernommener Verbindlichkeiten.

712. Das Eigenthum wird ferner durch Zuwachs, Einverleibung, und Erſizung erworben.

713. Herrenloſe Sachen gehören dem Staat.

714. Es giebt Sachen, die für Niemand Eigenthum, aber für jedermann zum Gebrauch ſind. Polizey-Geſeze beſtimmen ihre Benuzungsart.

715. Jagd und Fiſcherey wird gleichfalls durch beſondere Geſeze regiert.

716. Das Eigenthum eines Schazes gehört dem, der ihn auf eigenen Boden findet. Der auf dem Boden eines Andern gefundene Schaz gehört zu einer Hälfte dem Finder und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens.

Schaz heißt jede verborgene oder vergrabene Sache, woran niemand ein Eigenthum darthun kann, und deren Daſeyn durch bloßes Ungefähr entdeckt wird.

717. Beſondere Geſeze beſtimmen die Rechte auf Güter die in Seen und Flüſſe geworfen worden, und auf Sachen, welche die Seen und Flüſſe auswerfen.

Mit verlornen Sachen, deren Eigenthümer ſich nicht meldet, hat es gleiche Bewandtniß.

717 a. Die gefundenen Sachen gehören dem Finder, wenn er an dem Ort des Funds dieſen öffentlich bekannt gemacht, und in drey Jahren der vorige Inhaber ſie nicht zurückverlangt hat.

Erſter Titel.

Von Erbſchaften.

Erſtes Kapitel.

Von Eröffnung der Erbſchaften auch Beſiz und Gewähr der Erben.

718. Erbſchaften werden durch den natürlichen und bürgerlichen Tod eröffnet.

719. Durch den bürgerlichen Tod wird eine Erbſchaft von dem Augenblick an eröffnet, da nach den Verfügungen des II. Abſchnitts des II. Kapitels von dem Genuß und Verluſt der bürgerlichen Rechte dieſer Tod eintritt.

720. Sterben mehrere Perſonen, von denen wechſelsweiſe die Eine zur Verlaſſenſchaft der Andern berufen iſt, in einer und derſelben Gelegenheit, ohne daß man weiß, welche zuerſt geſtorben iſt; ſo ſind die Vermuthungs-Gründe für das Ueberleben der Einen oder der Andern aus den Umſtänden der Begebenheit herzuleiten; in deren Ermanglung ſieht man auf die Stärke des Alters oder Geſchlechts.

721. Wenn diejenigen, welche zuſammen umgekommen ſind, noch nicht fünfzehn Jahr alt waren; ſo iſt zu vermuthen, daß der Aelteſte am längſten gelebt habe.

Waren ſie Alle über ſechzig Jahre alt, ſo wird vermuthet, der Jüngſte habe am längſten gelebt.

Sind Einige unter fünfzehn, die Andern aber über ſechzig Jahre alt geweſen, ſo iſt die Vermuthung des Ueberlebens für jene Erſteren.

721. a. Wo im leztgedachten Fall auch noch Perſonen zwiſchen fünfzehn und ſechzig Jahren mit umkamen, ſo gelten dieſe für die Ueberlebenden.

722. Haben Mehrere, die zuſammen umgekommen ſind, das fünfzehnte Jahr zurückgelegt, und doch weniger als ſechzig Jahre, ſo wird bey gleichem Alter, oder, wo der Unterſchied kein Jahr überſteigt, angenommen, daß die Mannsperſon am längſten gelebt habe; andernfalls ſo wie auch, wenn ſie von einerley Geſchlecht ſind, gilt bey der Frage, wer der Ueberlebende geweſen, diejenige Vermuthung, wodurch der Erbgang dem gewöhnlichen Naturlauf nachgeht, und muß alſo der Jüngere für überlebend geachtet werden.

723. Das Geſez beſtimmt die Ordnung des Erbrechts unter den geſezlichen Erben. Bey Ermanglung derſelben folgen in dem Vermögen die natürlichen Kinder, dann der überlebende Ehegatte, und wenn keiner vorhanden iſt, der Staat.

724. Die geſezlichen Erben treten in Beſiz und Gewähr der Güter, Rechte und Forderungen des Verſtorbenen kraft Geſezes; ſie ſind dagegen verbunden, alle Laſten

der

der Erbſchaft zu berichtigen. Die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Staat müſſen ſich von dem Richter nach den unten zu beſtimmenden Formen in die Gewähr ſezen laſſen.

Zweytes Kapitel.

Von den Eigenſchaften der Erbfähigkeit.

725. Um zu erben muß man zur Zeit, da die Erbſchaft eröffnet wird, rechtsfähig ſeyn. Nicht rechts = alſo auch nicht erbfähig iſt:

1. Derjenige, der noch nicht empfangen iſt;
2. Das Kind, das nicht lebensfähig geboren wird.
3. Derjenige, der bürgerlich todt iſt.

726. Ein Ausländer wird zur Erbſchaft in den Gütern, die ſein Verwandter, dieſer ſey ebenfalls ein Ausländer oder ein Inländer, in dem Gebiet des Staats beſizt, anders nicht zugelaſſen, als auf die Weiſe, wie ein Inländer ſeine Verwandten beerben würde, die in der Heimath dieſes Ausländers Güter beſizen, nach den Verfügungen des 11 Sazes unter dem Titel **von dem Genuß und Verluſt der bürgerlichen Rechte.**

727. Des Erbrechts ſind unwürdig, und werden desfalls von Erbſchaften ausgeſchloſſen:

1. Derjenige, der wegen vollbrachter oder verſuchter Tödtung des Verſtorbenen verurtheilt worden;

2. Derjenige, der wider den Verſtorbenen eine peinliche Anklage erhoben hat, die nachher für verläumderiſch erklärt wurde.

3. Ein volljähriger Erbe, der eine ihm bekannte Ermordung des Verſtorbenen dem Gericht nicht angezeigt hat.

728. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige iſt unſchädlich für leibliche oder angeheurathete Ahnen und Abkömmlinge des Mörders, für Ehegatten, Geſchwiſter, Oheimen oder Muhmen, Neffen und Nichten deſſelben.

729. Wird der Erbe als unwürdig von der Erbſchaft ausgeſchloſſen, ſo muß er alle ſeit ihrer Eröffnung genoſſenen Früchte und Einkünfte zurückgeben.

730. Kinder des Unwürdigen, wenn ſie in eigenem Namen ohne Beyhülfe der Erbvertretung in das Erbe treten, ſchließt das elterliche Verſchulden nicht aus, aber in keinem Fall kann der Schuldige an dem Erbvermögen eine elterliche Nuznießung erlangen.

Drittes Kapitel.

Von den verſchiedenen Ordnungen des Erbgangs.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

731. Das Erbrecht fällt auf die Kinder und Nachkommen des Verſtorbenen, auf deſſen Ahnen, d. i. Eltern und Voreltern und auf deſſen Seiten-Verwandte in nachſtehender Maße und Ordnung.

732. Weder die Natur der Güter noch die Perſon von der ſie herkommen, beſtimmt den geſezlichen Erbgang.

732. a. Ausgenommen ſind hierbey die Lehen= und Stammgüter.

733. Jede Erbſchaft, welche den Ahnen oder Seiten=Verwandten zufällt, geht in zwey gleiche Theile; die eine Hälfte erhalten die Verwandten der väterlichen, die andere die Verwandten des mütterlichen Stamms.

Die Verwandten, welche zu beeden Stämmen gehören, ſchlieſſen die Verwandten nicht aus, welche von einer Seite allein, es ſey von der mütterlichen oder von der väterlichen abſtammen: leztere erben jedoch nur an ihrem Stammtheil, mit der im 752. Saz vorkommenden Beſtimmung. Verwandte von beyden Seiten erben an beyden Stammtheilen.

Der Anfall eines Stammtheils an den andern hat nur da ſtatt, wo ſich in einem von beyden Stämmen weder Ahnherrn noch Seiten=Verwandte finden.

734. Iſt dieſe erſte Vertheilung unter dem väterlichen und mütterlichen Stamm einmal geſchehen, ſo hat keine weitere Abtheilung in die verſchiedenen Aeſte ſtatt, ſondern die einem jeden Stamm angefallene Hälfte gebührt dem oder denen Erben des Stamms, welche die nächſten im Grad ſind, den Fall der Erbvertretung ausgenommen, der weiter unten beſtimmt wird.

735. Die Nähe der Verwandſchaft wird durch die Zwiſchenzahl der Zeugungen beſtimmt; jede Zeugung heißt ein Grad.

736. Die Reihefolge der Grade bildet eine Abſtammung. Eine gerade Abſtammung nennt man die

Folge der Grade unter Perſonen, wo durchaus die folgende von der vorhergehenden gezeugt iſt; Seiten-Abſtammung heißt dagegen die Folge der Grade unter Perſonen, die zwar nicht alle von einander, jedoch alle noch von einem gemeinſamen Stammhaupt herkommen.

Man unterſcheidet in der geraden Abſtammung die abſteigende und die aufſteigende Ordnung.

Erſtere iſt diejenige, welche abwärts ein Stammhaupt mit ſeinen Abkömmlingen verbindet; die zweyte iſt diejenige, welche aufwärts den Abkömmling an ſeine Voreltern knüpft.

737. In der geraden Abſtammung zählt man ſo viele Grade, als es Zeugungen zwiſchen den Perſonen gibt; der Sohn iſt alſo in Hinſicht des Vaters im erſten, der Enkel im zweyten Grad, und ſo umgekehrt der Vater und Grosvater in Beziehung auf Söhne und Enkel.

738. In der Seiten-Abſtammung zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem der Verwandten bis zum gemeinſamen Stammvater hinauf und wiederum von dieſem lezteren bis zum andern Verwandten herab.

Alſo ſind zwey Brüder im zweyten Grad, der Oheim und der Neffe ſind im dritten, Geſchwiſter-Kinder im vierten Grad und ſo weiter.

738. a. In jedem Fall, wo der Erblaſſer einen Ehegatten, mit dem er in Ehegemeinſchaft lebte, aber keine Kinder zurückläßt, gehört dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nuznieſſung kraft Geſezes, wenn nicht durch einen Ehevertrag darauf verzichtet iſt: für einen ſolchen Verzicht gilt beeden Ehegatten die Ausbedingung eines Wittums für die überlebende Frau.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Erbvertretungs=Recht.

739. Die Erbvertretung iſt eine geſezliche Dichtung, welche die Wirkung hat, daß der Erbvertreter in die Stelle, den Grad, und die Rechte desjenigen einſteht, den er vertritt.

740. In gerader abſteigender Stammordnung wird die Erbvertretung ins unendliche zugelaſſen, und zwar in allen Fällen, ohne Unterſchied ob Kinder des Erblaſſers mit den Abkömmlingen eines früher verſtorbenen Kinds zuſammentreffen, oder ob die Kinder des Erblaſſers insgeſammt vor ihm geſtorben ſind, und alſo allein Abkömmlinge dieſer Kinder untereinander in gleichen oder ungleichen Graden auftreten.

741. Zum Vortheil der Ahnen hat kein Erbvertretungs=Recht ſtatt; in jedem von beiden Stämmen ſchließt immer der Nähere den Entferntern aus.

742. In der Seiten=Abſtammung iſt das Erbvertretungsrecht zuläſſig zum Vortheil der Kinder und Abkömmlinge der Geſchwiſter des Erblaſſers, ſie mögen zugleich mit ihren Oheimen oder Muhmen zur Erbfolge gelangen, oder, wo alle Brüder und Schweſtern des Erblaſſers ſchon früher geſtorben ſind, nur deren Abkömmlinge in gleichen oder ungleichen Graden ſich in das Erbe theilen.

743. So oft das Erbvertretungs=Recht zuläſſig iſt, geſchieht die Theilung nach Stämmen. Sind von einem Stamm mehrere Nebenäſte entſproſſen, ſo geſchieht unter allen Nebenäſten die Theilung gleichfalls nach den Stäm=

men; die Glieder eines und deſſelben Aſts theilen dagegen unter ſich nach den Köpfen.

744. Erbvertreter lebender Perſonen kann niemand ſeyn, nur ſolche, die natürlich oder bürgerlich todt ſind, kann man vertreten. Man kann Erbvertreter desjenigen ſeyn, auf deſſen Erbſchaft man Verzicht gethan hat.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Erbrecht der Abkömmlinge.

745. Die Kinder oder deren Abkömmlinge erben ihre leiblichen Eltern, Großeltern oder Voreltern ohne Unterſchied des Geſchlechts oder der Erſtgeburt, auch dann, wann ſie aus verſchiedenen Ehen abſtammen.

Sie erben zu gleichen Theilen und nach den Köpfen, wenn ſie ſich alle im erſten Grad befinden, und kraft ihres eigenen von niemand abgeleiteten Rechts ins Erbe treten; ſie erben nach Stämmen, wenn ſie insgeſammt oder zum Theil kraft des Erbvertretungs-Rechts zur Erbſchaft gelangen.

745. a. Von der Verlaſſenſchaft der Eltern bleibt auf ein Viertheil dem überlebenden Elterntheil der in einer Ehegemeinſchaft lebte, die lebenslängliche Nutznießung, oder in Wiederverheurathungsfällen, nach Ermeſſen der Kinder oder ihrer Vormünder und des Familienraths, eine dem mittleren Ertrag im billigen Anſchlag gleiche Rente, kraft ehelichen Rechts; auf die übrigen drey Viertel kann jeder ſolche nur in geeigneten Fällen kraft Elternrechts haben.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Erbrecht der Ahnen.

746. Wenn der Verſtorbene keine Nachkommen, auch keine Geſchwiſter, noch Abkömmlinge von ſolchen zurückgelaſſen hat, ſo wird die Erbſchaft in zwey gleiche Theile für die Ahnen des väterlichen und des mütterlichen Stamms getheilt.

Der Ahne, der im nächſten Grad iſt, erhält die ſeinem Stamm zugewieſene Hälfte mit Ausſchluß aller Andern.

Mehrere Ahnen des nemlichen Stamms, die ſich in gleichem Grad befinden, erben nach den Köpfen.

747. Die Ahnen haben ein ausſchließliches Erbrecht an ſolchen Sachen, die ſie ihren ohne Nachkommenſchaft geſtorbenen Kindern oder Enkeln geſchenkt hatten, wenn die geſchenkten Gegenſtände ſelbſt noch in der Erbſchaft ſich vorfinden.

Sind die Sachen veräuſſert, ſo erhalten die Ahnen den etwa noch rückſtändigen Kaufpreis. Sie erben auch die Rückforderungsrechte, welche dem Geſchenknehmer etwa zuſtanden.

747. a. Dieſes Recht kann jedoch nur gegen die Verlaſſenſchaft des Beſchenkten ſelbſt geltend gemacht werden, nicht gegen die Verlaſſenſchaft ſeiner Kinder, die ihn geerbt hatten, und dann etwa vor den Ahnen mit Tod abgehen.

748. Ueberleben Vater und Mutter ein ohne Nachkommenſchaft verſtorbenes Kind, das noch Geſchwiſter oder Abkömmlinge von dieſen hat, ſo wird die Erbſchaft in

zwey gleiche Theile getheilt, eine Hälfte davon fällt auf Vater und Mutter, welche ſie unter ſich gleichlich theilen.

Die andere Hälfte gebührt den Geſchwiſtern oder ihren Abkömmlingen, gemäs dem fünften Abſchnitt dieſes Kapitels.

749. Wenn der Erblaſſer zwar keine eheliche Nachkommenſchaft, aber doch Geſchwiſter oder Abkömmlinge von ihnen zurückläßt, auch eins ſeiner Eltern, Vater oder Mutter ſchon todt iſt; ſo wächſt das Erbtheil, das dem verſtorbenen Eltern-Theil zu Folge des vorigen Sazes zugefallen wäre, demjenigen Antheil zu, welcher den Geſchwiſtern oder ihren Erbvertretern anfällt, wie im fünften Abſchnitt dieſes Kapitels erklärt wird.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Erbrecht der Seiten-Verwandten.

750. Wenn keines von beeden Eltern den Tod eines kinderloſen Erblaſſers erlebt, ſo ſind deſſen Geſchwiſter oder ihre Abkömmlinge mit Ausſchließung weiterer Ahnen ſowohl als der übrigen Seiten-Verwandten zur Erbſchaft berufen.

Sie erben entweder kraft eigenen Rechts, oder kraft Erbvertretung laut des zweyten Abſchnitts dieſes Kapitels.

751. Wo beede Eltern eines kinderloſen Erblaſſers ihn überlebt haben, da ſind ſeine Geſchwiſter oder ihre Erbvertreter nur zur Hälfte ſeines Nachlaſſes berufen. Sie erhalten drey Viertel, wenn nur Eines der beeden Eltern den Erblaſſer überlebte.

752. Die Theilung jener Hälfte oder drey Viertel für die Geſchwiſter, geſchieht unter ihnen, wenn ſie alle von einer Ehe ſind, gleichtheilig; ſind ſie aus verſchiedenen Ehen, ſo fällt auf jede von beiden Seiten, auf die väterliche und die mütterliche der halbe Theil; die vollbürtigen Geſchwiſter gehen nachmals in beyden Stämmen zu Theil, die halbbürtigen Geſchwiſter von der Mutter, oder von dem Vater, erben dagegen nur an dem Stammtheil, zu welchem ſie gehören; ſind auch nur Halb-Geſchwiſter oder Nachkommen derſelben allein vorhanden, ſo ſchließen ſie dennoch von der Erbſchaft alle übrigen Verwandten des andern Stamms aus.

753. Wären keine Geſchwiſter noch Abkömmlinge von dieſen, und nur auf einer Seite Ahnen des Erblaſſers im Leben, ſo fällt die Erbſchaft zur Hälfte auf die überlebenden Ahnen, und zur andern Hälfte auf die nächſten Verwandten des andern Stamms.

Treffen in dieſem mehrere Seiten-Verwandten in gleichem Grad zuſammen, ſo theilen ſie ihr Erbe nach den Köpfen.

754. In dem Fall des vorhergehenden Sazes hat der überlebende Eltern-Theil die Nuznießung an einem Drittel jenes Vermögens, das er nicht zu Eigenthum erbt.

755. Verwandte, die über den zwölften Grad von einander entfernt ſind, ſind nicht mehr erbfähig.

Wo nur in einem von beyden Stämmen Verwandte eines erbfähigen Grads mangeln, da erben die Verwandte des andern Stamms das Ganze.

Viertes Kapitel.

Von der auſſerordentlichen Erbfolge.

Erſter Abſchnitt.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von dem Erb-Recht an dem Nachlaß natürlicher Kinder, die ohne Abkömmlinge ſterben.

756. Die natürlichen Kinder ſind nicht Erben. Das Geſez gibt ihnen nur Rechte auf den Nachlaß ihrer verſtorbenen Eltern, von denen ſie geſezlich anerkannt ſind. Niemals gibt es ihnen ein Recht auf den Nachlaß der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter.

756. a. Natürliche Kinder, deren Anerkenntniß Vater oder Mutter erſt nach der Erzeugung ehelicher Kinder bewirkten, können obige Rechte nicht geltend machen, ſo lange dieſe Kinder oder deren Abkömmlinge am Leben ſind.

757. Das Recht eines anerkannten natürlichen Kinds auf den Nachlaß ſeiner verſtorbener Eltern iſt folgendes:

Läßt Vater oder Mutter rechtmäßige Abkömmlinge zurück; ſo empfängt es einen Drittel jenes Erbtheils, welchen unter gleichen Umſtänden das natürliche Kind erhalten hätte, wenn es rechtmäßig geweſen wäre; es bekommt die Hälfte, wenn Vater oder Mutter zwar keine Abkömmlinge, wohl aber Ahnen oder Geſchwiſter hinterlaſſen; es bezieht drey Viertel, wenn Vater oder Mutter weder Abkömmlinge noch Ahnen oder Geſchwiſter hinterlaſſen.

757. a. Das natürliche Kind in den vorgedachten Fällen über-nimmt keine Schulden, aber es muß ſich ihren Betrag von den Erben an ſeinem Theil abziehen laſſen.

758. Das natürliche Kind hat ein Recht auf die ganze Verlaſſenſchaft ſeines Vaters oder ſeiner Mutter, die ohne erbfähige Verwandte zu hinterlaſſen, ſtarben.

759. Iſt das natürliche Kind vor ſeinen Eltern geſtorben, ſo können deſſen Kinder oder Abkömmlinge die ſo eben beſtimmten Rechte anſprechen.

760. Dem natürlichen Kind oder ſeinen Abkömmlingen wird auf jene Forderung alles aufgerechnet, was ſie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbſchaft eröffnet iſt, empfangen haben, ſo weit es nach den Regeln im 2ten Abſchnitte des 6ten Kapitels dieſes Titels der Einwerfung unterliegt.

761. Jede Forderung fällt weg, wenn es bey Lebzeiten ſeines Vaters oder ſeiner Mutter, unter deren ausdrücklicher Erklärung, daß das natürliche Kind auf den Theil eingeſchränkt ſeyn ſoll, den ſie ihm angewieſen haben, die Hälfte desjenigen erhielt, was ihm die obigen Säze zuweiſen.

Sollte jedoch dieſer Vorempfang jener Hälfte nicht gleich kommen, die dem natürlichen Kind zukommen ſoll; ſo kann es alsdann ſo viel nachfordern, als zur Ergänzung dieſer Hälfte nöthig iſt, mehr aber nicht.

761 a. Für eine ausdrückliche Erklärung gilt auch jede lezt-willige Verfügung der natürlichen Eltern über den freyen Theil ihres Vermögens, deren Erfüllung die Anwendung der erlaubten Minderung der Forderung des natürlichen Kinds nothwendig vorausſezt.

762. Kinder, aus Ehebruch oder Blutſchande gezeugt, haben die im Saz 757 und 758 beſchriebenen Rechte nicht.

Das Geſez gibt ihnen nur ein Recht auf Ernährung.

762. a. Das nemliche Recht haben auch nicht anerkannte Kinder aus unehlichem Beyſchlaf, wo dieſer ohne Nachfrage nach der Vaterſchaft oder auf erlaubte Nachfrage bekannt wird.

763. Dieſe Ernährung wird nach dem Vermögen des Vaters oder der Mutter, auch nach der Anzahl und Eigenſchaft der geſezlichen Erben beſtimmt.

764. Hat der Vater oder die Mutter das aus Ehebruch oder Blutſchande gezeugte Kind ein Gewerb erlernen laſſen, oder ſonſt bey Lebzeiten ihm den Unterhalt verſichert; ſo hat das Kind an ihren Nachlaß gar keine Forderung.

765. Ein natürliches, ohne eigene Nachkommen verſtorbenes Kind beerbt derjenige ſeiner Eltern, der es anerkannt hat, oder wenn es von beyden anerkannt worden war, Jedes zur Hälfte.

766. Sind die Eltern des natürlichen Kinds vor ihm geſtorben, ſo fallen die Güter, die es von ihnen erhalten hat, und welche ſich noch in ſeiner Erbſchaft vorfinden, auf die ehelichen Geſchwiſter, denen auch die Vermögens-Rückforderungen, wo dergleichen etwa ſtatt haben, oder der noch rückſtändige Kaufſchilling veräuſſerter Güter zufallen. Alles übrige Vermögen geht auf die natürlichen Brüder und Schweſtern oder deren Abkömmlinge mit Beſiz und Gewähr über.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staats.

767. Wenn der Verſtorbene keinen erbfähigen Verwandten und keine natürlichen Kinder zurückläßt, ſo gehört ſeine Verlaſſenſchaft ganz dem überlebenden, von ihm nicht geſchiedenen Ehegatten.

768. Wenn kein Ehegatte des Verſtorbenen im Leben iſt, ſo fällt die Verlaſſenſchaft dem Staat anheim.

769. Sowohl der überlebende Ehegatte als die Staatsgüter-Verwaltung, welche den Nachlaß in Anſpruch nehmen, ſind verbunden, die Siegel anlegen, und eine Erb-Verzeichniß in der Form errichten zu laſſen, welche zur Antretung einer Erbſchaft unter der Vorſicht der Erbverzeichniß vorgeſchrieben iſt.

770. Sie müſſen bey dem Gericht, in deſſen Gerichtsſprengel das Erbe eröffnet wurde, die Einſezung in die Gewähr nachſuchen; das Gericht kann über dieſes Geſuch nicht eher erkennen, als nachdem drey Verkündungen und öffentliche Anſchläge in der gewöhnlichen Form vorhergegangen ſind, und der Kron-Anwald vernommen worden iſt.

771. Ueberdieß iſt der überlebende Ehegatte verbunden, den Fahrnis-Ertrag verzinnslich anzulegen, oder für den Fall, da binnen drey Jahren ſich Erben des Verſtorbenen melden würden, hinlängliche Sicherheit für deſſen Erſaz zu ſtellen. Nach Umlauf der drey Jahre iſt er der Sicherſtellung entlaſtet.

772. Der überlebende Ehegatte oder die Staatsgüter-Verwaltung, welche die Förmlichkeiten nicht beobachten, die ihnen beyderſeits vorgeſchrieben ſind, können verurtheilt werden, die Erben, die ſich etwa melden, zu entſchädigen.

773. Die Verfügungen des 769., 770., 771. und 772. Satzes haben auch die natürlichen Kinder zu beobachten, wenn ſie wegen Mangels anderer Erbverwandten in die Verlaſſenſchaft eintreten. (758.)

Fünftes Kapitel.

Von Antretung und Ausſchlagung der Erbſchaften.

Erſter Abſchnitt.

Von der Antretung.

774. Eine Erbſchaft kann nur unbedingt angetreten werden, übrigens ohne Vorbehalt oder mit Vorbehalt der Vorſicht der Erbverzeichniß.

775. Niemand iſt verbunden, eine ihm angefallene Erbſchaft anzutreten.

776. Verheirathete Frauensperſonen können ohne Ermächtigung ihrer Männer oder des Gerichts keine Erbſchaft gültig antreten, zufolge der Verfügungen des 6ten Kapitels unter dem Titel von der Ehe.

Erbſchaften, welche Minderjährigen oder Mundloſen angefallen ſind, können nur unter Beobachtung der in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormund-

ſchaft und Gewalts=Entlaſſung enthaltenen Verfügungen gültig angetreten werden.

776. a. Auch können Erbſchaften von ledigen oder verwittibten Frauenspersonen nicht ohne einen Rechtsbeiſtand angetreten werden.

777. Die Antretung wirkt rückwärts vom Tag des Erb=Anfalls an.

778. Die Antretung kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen; ſie geſchieht ausdrücklich, (oder durch Annahme) wenn man in einer gemeinen oder öffentlichen Rechts=Urkunde die Benennung oder die Eigenſchaft eines Erben annimmt; ſie geſchieht ſtillſchweigend, (oder durch Einmiſchung) wenn der Erbe eine Handlung unternimmt, die ſeine Abſicht, die Erbſchaft anzunehmen, nothwendig vorausſezt, weil er nur in der Eigenſchaft eines Erben, ſie mit Recht unternehmen kann.

779. Handlungen, die blos auf Erhaltung durch Aufſicht oder fürſorgliche Verwaltung zielen, gelten nicht für eine Erbantretung, wenn man dabey den Namen oder die Eigenſchaft eines Erben nicht angenommen hat.

780. Schenkung, Verkauf oder Uebertrag, wodurch Einer der Miterben ſein Recht an der Erbſchaft einem Fremden, oder auch allen oder einigen ſeiner Miterben überläßt, gilt ihm für Annahme der Erbſchaft.

Eben ſo verhält es ſich:

1.) mit der, wenn ſchon unentgeltlichen, Verzichtleiſtung des einen Erben zum Vortheile eines oder mehrerer ſeiner Miterben;

2.) mit der Entſagung ſelbſt jener, die zum Vortheil aller Miterben ohne Unterſchied geſchieht, wofür Vergütung genommen wurde.

781. Stirbt derjenige, dem eine Erbſchaft angefallen iſt, ohne ſie ausgeſchlagen, noch ausdrücklich oder ſtillſchweigend angetreten zu haben; ſo können ſeine Erben ſtatt ſeiner ſie antreten oder ausſchlagen.

782. Werden die Erben über die Frage, ob die Erbſchaft anzutreten oder auszuſchlagen ſey, nicht einig; ſo muß ſie unter dem Vorbehalt einer zu errichtenden Erbverzeichniß angenommen werden.

783. Ein Volljähriger kann ſeine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Erb-Antretung nur alsdann anfechten, wenn ſie Folge eines gegen ihn geſpielten Betrugs war. Niemals kann er wegen Verlezung ſie zurücknehmen, auſſer wenn die Erbſchaft durch ſpätere Entdeckung einer zur Antritts-Zeit noch unbekannt geweſenen lezten Willens-Verordnung erſchöpft, oder doch über die Hälfte vermindert wurde.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Ausſchlagung der Erbſchaften.

784. Entſagung wird nicht vermuthet: jene auf Erbſchaften kann nur in der Kanzley des Bezirk-Gerichts, worinn das Erbe liegt, in einem eigends hierüber geführten Buch geſchehen.

785. Der Erbe, welcher verzichtet, wird ſo angeſehen, als wäre er nie Erbe geweſen.

786. Der Antheil des Verzichtenden wächſt ſeinen Miterben zu; iſt er allein Erbe, ſo fällt die Erbſchaft auf den nach dem Grad Nächſtfolgenden.

787. Nie

787. Nie tritt man durch Erbvertretung in die Stelle eines verzichtenden Erben, iſt dieſer in ſeinem Grad der einzige Erbe, oder verzichten alle ſeine Miterben, ſo erben die Kinder in eigenem Namen und nach Köpfen.

788. Die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheil ihrer Rechte verzichtet, können ſich bey Gericht ermächtigen laſſen, die Erbſchaft im Namen ihres Schuldners und ſtatt ſeiner anzunehmen.

Der Verzicht wird in dieſem Fall nur zum Vortheil der Gläubiger und bloß für ſo viel als ihre Forderungen betragen, aufgehoben, nicht zu Gunſten des verzichtenden Erben.

789. Die Befugniß, eine Erbſchaft anzutreten oder auszuſchlagen, erlöſcht durch Verjährung. Dazu wird ſo viel Zeit, als zur längſten Verſizung liegenſchaftlicher Rechte erfordert.

790. So lang das Recht der Erb-Antretung von den verzichtenden Erben nicht verſeſſen und nicht von andern Erben inzwiſchen benuzt worden iſt, ſo bleibt jenen die Antretung des Erbes noch offen; unbeſchadet der Rechte, die ein Dritter durch Verjährung oder durch gültige Handlungen mit dem Pfleger des ledigen Erbes an den Erbſchafts-Gütern etwa erlangt hat.

791. Auf die Erbſchaft lebender Perſonen kann man, ſelbſt in einem Ehe-Vertrag, nicht verzichten, und eben ſo wenig voraus die einſtmaligen Rechte veräuſſern, die man an dieſes Erbe haben mag.

792. Erben, welche etwas aus einem Nachlaß ent-

wendet oder verheimlicht haben, ſind des Rechts, dieſe Erbſchaft auszuſchlagen, verluſtig; ihrer Entſagung ungeachtet, bleiben ſie unbedingt und ohne Vorbehalt, Erben, können jedoch an den entwendeten oder verheimlichten Gegenſtänden keinen Antheil fordern.

Dritter Abſchnitt.

Von der Vorſicht der Erbverzeichniß ihren Wirkungen und den Pflichten des Vorſichts-Erben.

793. Die Erklärung eines Erben, daß er dieſe Eigenſchaft nur unter der Vorſicht der Erb-Verzeichniß annehmen wolle, muß auf der Kanzley des Bezirks-Gerichts, unter dem die Erbſchaft liegt, geſchehen; ſie ſoll in das Buch, welches für die Aufnahme der Entſagungen beſtimmt iſt, eingetragen werden.

794. Dieſe Erklärung iſt nur wirkſam wenn ein getreues und genaues Verzeichniß der Erbſchafts-Stücke vorausgegangen, oder darauf gefolgt iſt, und zwar in der durch die Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Form auch in den unten beſtimmten Friſten.

795. Der Erbe hat drey Monate um die Erbverzeichniß zu errichten. Sie werden von dem Tag des Erb-Anfalls gerechnet.

Er hat überdieß noch, um ſich über die Annahme oder Entſagung der Erbſchaft zu bedenken, eine Zeit von vierzig Tagen, von dem Tag an da die zur Inventur beſtimmten drey Monate verfloſſen ſind, oder von dem Tag

an, da die Erbverzeichniß geſchloſſen wurde, wenn dieſe vor dem Ablauf der drey Monate beendigt wird.

796. Befinden ſich unter dem Nachlaß Sachen, die dem Verderben unterworfen ſind, oder deren Erhaltung unverhältnißmäßige Koſten erfordern würde; ſo kann der Erbe ſchon aus dem einzigen Grund, weil er erbberechtigt iſt, ohne Beſorgniß, daß gegen ihn eine Erb-Annahme daraus gefolgert werden dürfe, ſich von dem Gericht zum Verkauf dieſer Sachen ermächtigen laſſen.

Dieſer Verkauf muß durch ordnungsmäßige öffentliche Verſteigerung geſchehen.

797. So lange die Friſten zum Erb-Verzeichniß und zur Erb-Entſchließung laufen, kann der Erbe nicht gezwungen werden, ſich zu erklären, und es kann wider ihn als Erben, kein Urtheil ergehen.

Entſagt er der Erbſchaft nach verſtrichenen Friſten, oder auch früher, ſo bleiben die bis dahin von ihm rechtmäßig aufgewendete Koſten der Erbſchaft zur Laſt.

798. Nach Ablauf der oben beſtimmten Friſten kann der Erbe, wider den eine Klage angeſtellt wird, um neue Friſt bitten, welche die Gerichts-Behörde nach Umſtänden geſtattet oder verſagt.

798 a. Das Stillſchweigen eines Erben, der ſeine Erklärung verſäumt, muß vom Richter nach dem Vortheil des betreibenden Theils ausgelegt werden.

799. Im Fall des vorhergehenden Sazes fallen die Koſten des Verfahrens auf die Erbſchaft, wenn der Erbe beweist, daß er von dem Abſterben keine Wiſſenſchaft hatte, oder daß die Friſten wegen der Lage der Güter,

oder wegen vorgefallener Anſprüche zu kurz geweſen. Führt er dieſen Beweis nicht, ſo bleiben die Koſten ihm zur Laſt.

800. Der Erbe behält auch nach Ablauf der im 795. Saz beſtimmten Friſten, und ſelbſt nach Umlauf derjenigen, die er in Gemäßheit des 798. Sazes etwa von dem Richter noch erhalten hat, das Recht, eine Erbverzeichniß zu errichten, und als Vorſichts-Erbe aufzutreten, ſo lang er keine, den Erben bezeichnende Handlung unternommen hat, und kein rechtskräftiges Urtheil ihn als unbedingten Erben erklärt hat.

801. Der Erbe, der ſich einer Verheimlichung ſchuldig gemacht, oder wiſſentlicher und unredlicher Weiſe einige Erbſchafts-Stücke in die Erbverzeichniß aufzunehmen unterlaſſen hat, iſt des Vortheils der Erbverzeichniß verluſtig.

802. Die Vorſicht der Erbverzeichniß gewährt dem Erben den Vortheil:

1.) daß er für die Erbſchafts-Schulden mehr nicht als den Werth der erhaltenen Erbſchafts-Stücke zu zahlen verbunden iſt, und auch dieſer Mühe ſich entheben kann, wenn er den Gläubigern und Erbnehmern alle Erbſchaftsſtücke überläßt;

2.) daß ſein eigenes Vermögen mit den Erbſchafts-Stücken nicht vermiſcht wird, und er das Recht behält, aus der Erbſchaft die Zahlung ſeiner Forderungen zu verlangen.

803. Der Vorſichtserbe hat die Verbindlichkeit auf ſich, das Erbvermögen zu verwalten, und den Gläubigern

und Erbnehmern über ſeine Verwaltung Rechnung abzulegen.

Auf ſein eigenes Vermögen kann nur gegriffen werden, wenn er wegen der Uebergabe ſeiner Rechnung in Verzug geſezt iſt, dafür, daß er dieſer Verbindlichkeit Genüge leiſte.

Nach dem Abſchluß der Rechnung kann auf ſein eigenes Vermögen nicht gegriffen werden, als wegen deſſen, was er der Erbſchaft etwa ſchuldig bleibt.

804. Bey der ihm aufgetragenen Verwaltung iſt er nur für grobe Verſehen verantwortlich.

805. Erb-Fahrnis kann er nur in ordnungsmäßiger öffentlicher Verſteigerung verkaufen.

Liefert er ſie im Stück zurück, ſo hat er für jene Verſchlimmerung oder Entwerthung zu haften, die von ſeiner Nachläßigkeit herrührt.

806. Liegenſchaften kann er nur ebenſo und unter Beobachtung der desfalls vorgeſchriebenen Formen verkaufen, den dafür erhaltenen Kaufſchilling muß er den bekannten Unterpfands-Gläubigern anweiſen.

806 a. Wer die vorigen beeden Säze nicht beobachtet, iſt der Wohlthat der Vorſichtserben verluſtig, ohne welche der Erbe immer als ein ſolcher behandelt werden muß, der hinlänglich Vermögen für Zahlung der Schulden und Laſten angetroffen habe.

807. Den Gläubigern und andern Betheiligten, die es fordern, muß er für den Werth der in der Erbverzeichniß begriffenen Fahrnis und für den Theil der Liegenſchafts-Kaufſchillinge, welcher den Pfand-Gläubigern

nicht ausgezahlt worden iſt, gute und hinlängliche Sicherheit ſtellen.

Stellt er dieſe nicht, ſo wird die Fahrnis verkauft, und ihr Kaufpreis ſowohl als das, was aus dem Erlös der Liegenſchaften nicht angewieſen iſt, wird zur Tilgung der Erbſchafts-Laſten hinterlegt.

808. Wenn Gläubiger Einſprache wider die Erbbehandlung machen, ſo kann der Vorſichts-Erbe nur nach richterlicher Erkänntniß und Anweiſung zahlen.

Erhebt ſich keine Einſprache, ſo zahlt er die Gläubiger und Erbnehmer nach der Ordnung, wie ſie ſich melden.

809. Gläubiger, die keine Einſprache gemacht hatten, und erſt nach dem Schluß der Rechnung und der Auszahlung des Ueberſchuſſes ſich melden, haben keinen Rückgriff, als auf die Empfänger der Vermächtniſſe.

Jeder Rückgriff iſt nach Ablauf dreyer Jahre, von dem Tag, da die Rechnung geſchloſſen und der Ueberſchuß gezahlt worden iſt, an zu rechnen, verſeſſen.

810. Die Koſten der etwa angelegten Siegel, der Erbverzeichnung und der Rechnungs-Ablage fallen auf die Erbſchaft.

Vierter Abſchnitt.

Von ledigem Erbe.

811. Wenn nach Umlauf der Erbverzeichniß-Friſt und der Bedenkzeit niemand erſcheint, der ein Erb- oder Erbfolge-Recht anſpricht, auch kein Erbe bekannt iſt, oder die bekannten Erben auf die Erbſchaft Verzicht ge-

than haben, ſo wird das Vermögen als erblos oder die Erbſchaft als ledig angeſehen.

812. Das Gericht der erſten Inſtanz, in deſſen Bezirk ſie eröffnet wurde, ernennt auf das Geſuch der Betheiligten, oder auf den Antrag des Kron-Anwalds einen Erbpfleger.

813. Der Erbpfleger muß vor allem den Zuſtand der Erbſchaft durch eine Erbverzeichniß ins Klare ſezen. Er übt die Rechte der Erbſchaft aus, und macht ſie geltend; denen wider ſie gerichteten Klagen ſteht er zu Recht; er verwaltet zu Gunſten Aller, die es angehen mag, und muß das in der Erbſchaft befindliche baare Geld, ſo wie den Erlös aus der Fahrniß und Liegenſchaft, der überbleibt, zur Staats-Schulden-Kaſſe geben, welche demjenigen Rechnung thun muß, der etwa ein Recht darauf hat.

814. Die Verfügungen des dritten Abſchnitts dieſes Kapitels über die Formen der Erbverzeichniß. Die Art der Verwaltung, und die von dem Vorſichts-Erben abzulegenden Rechnungen gelten auch den Erbpflegern.

Sechstes Kapitel.

Von der Erbtheilung und Einwerfung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Erbtheilungs-Klage und ihrer Form.

815. Niemand kann gezwungen werden, in Gemeinſchaft zu bleiben, ſondern man darf auf Erb-Theilung jederzeit dringen, ohne daß Verbote oder Verträge es hindern können.

Nur Verſchiebung der Erbtheilung auf beſtimmte Zeit, kann bedungen werden; eine ſolche Uebereinkunft iſt nicht über fünf Jahre verbindlich, ſie kann aber erneuert werden.

815. a. Alles jedoch unbeſchadet des Stammguts-Rechts bey den dahin gehörigen Gütern.

816. Theilung kann ſelbſt dann nachgeſucht werden, wann einer der Miterben im abgeſonderten Genuſſe eines Theils der Erbſchafts-Stücke ſtünde, ſo lang keine Theilungs-Urkunde, oder verjährter Beſitzſtand vorhanden iſt.

817. Die Klage auf Erbtheilung kann für minderjährige oder mundloſe Mit-Erben von ihren Vormündern auf Ermächtigung eines Familien-Raths angeſtellt werden.

Für verſchollene Mit-Erben ſteht die Klage jenen Verwandten zu, welche in den Beſitz eingewieſen ſind.

818. Der Mann kann ohne Mitwirken ſeiner Frau auf Theilung der ihr angefallenen liegenden und fahrenden Habe antragen, wenn ſie zur ehelichen Güter-Gemeinſchaft gehören. Außer dem Fall der Gemeinſchaft kann der Mann ohne Beyſtimmung ſeiner Frau keine Endtheilung fordern; wohl aber kann er, wenn ihm der Genuß gehört, eine fürſorgliche Theilung verlangen.

Die Mit-Erben der Frau können eine endliche Abtheilung begehren, müſſen aber alsdann den Mann und die Frau zugleich darum belangen.

819. Sind alle Erben ſelbſt, oder durch genugſame Machthaber anweſend und großjährig, ſo iſt die Verſieglung der Erbſchafts-Stücke nicht nöthig, und die Thei-

lung kann in jeder den Betheiligten gefälligen Form und Urkunde geſchehen.

Sind unter den Erben abweſende, minderjährige oder mundloſe, ſo muß die Verſieglung in der kürzeſten Zeit, ſey es auf Anſuchen der Erben oder auf Betreiben des Kron-Anwalds von dem Bezirk-Gericht oder dem Orts-vorſteher, unter welchem die Erbſchaft gelegen iſt, Amts-halber geſchehen.

820. Auch Gläubiger, die klare Brief und Siegel, oder richterliche Erlaubniß haben, können Verſieglung begehren.

821. Sind die Siegel einmal angelegt, ſo können alle Gläubiger wider die Erb-Behandlung Einſprache machen, ohne klare Brief und Siegel oder richterliche Erlaubniß aufzuweiſen.

Die Förmlichkeiten der Entſieglung und der Erbverzeichniß werden durch die Prozeß-Ordnung beſtimmt.

822. Die Klage auf Theilung und die miteinlaufenden Streitigkeiten gehören vor den Gerichtsſtand des liegenden Erbes.

Eben dieſes Gericht leitet die Verſteigerungen, und ihm gehören die Klagen auf Gewährleiſtung der Looſe unter den Mit-Erben, ſo wie jene auf Umſtoßung einer geſchehenen Theilung.

823. Wenn einer der Mit-Erben in die Theilung nicht willigt, oder wenn über die Art des Verfahrens, oder der Beendigung Streit entſteht, ſo entſcheidet eben dieſes Gericht, oder überträgt nach Umſtänden die Berichtigung des Theilungs-Geſchäfts einem aus ſeinen

Mitteln, auf deſſen Bericht es alsdann über die Streitigkeiten erkennt.

824. Die Abſchäzung der Liegenſchaften geſchieht durch Sachverſtändige, welche die Partheien wählen; wollen dieſe nicht wählen, ſo werden ſie von Amtswegen ernannt.

Das Protokoll der Sachverſtändigen muß die Grundlage der Abſchäzung enthalten: es ſoll andeuten, ob und wie das abgeſchäzte Grundſtück ſich füglich theilen laſſe; es ſoll endlich, auf den Abtheilungs-Fall hin, die Theile, in welche es zerlegt werden kann, und deren Werth beſtimmen.

825. Die Abſchäzung der Fahrniß, wenn ſie nicht ſchon in einem förmlichen Erbverzeichniß ihren Anſchlag haben, geſchieht nach ihrem wahren landläufigen Werth.

826. Jeder Mit-Erbe kann ſeinen Antheil an Fahrniß und liegender Haabe im Stück verlangen; ſind jedoch Gläubiger vorhanden, welche auf das Vermögen Beſchlag gelegt oder Einſprache gemacht haben, oder hält der mehrere Theil der Mit-Erben den Verkauf für nöthig, um Schulden und Laſten der Erbſchaft zu berichtigen, ſo wird die Fahrniß öffentlich und förmlich verſteigert.

827. Jene Liegenſchaften, die ſich füglich nicht theilen laſſen, ſollen gerichtlich verſteigert werden.

Die Parteyen, wenn ſie alle großjährig und einig ſind, können auch die Verſteigerung durch einen Staatsſchreiber außergerichtlich vornehmen laſſen.

827 a. Füglich kann nicht getheilt werden das, was nicht ſo vielfach vorhanden iſt, daß jedem Erben ein ähnliches Stück wer-

den könnte, und auch durch Zertheilung zu einer ſolchen Mehrfachheit nicht gebracht werden kann, ſey es nun, weil es natürlich oder geſezlich untheilbar iſt.

827 b. Geſezlich untheilbar iſt nicht blos dasjenige, deſſen Theilung von einer Verfügung des Staats oder des Eigenthümers ausdrücklich unterſagt wird, ſondern auch dasjenige, was von einander nicht getrennt werden kann, ohne das Ganze zu entwerthen, (z. E. durch Ausbrechung der Steine aus einem Geſchmuck). oder ohne es für ſeine Beſtimmung minder brauchbar zu machen, (z. E. durch Trennung der Zubehörden von der Hauptſache).

827 c. Obige Verſteigerung fällt weg bey Liegenſchaften, worauf Ortsbrauch oder einzelne Rechts-Titel Einem der Erben eine Vortheilgerechtigkeit geben; ihm muß auf Verlangen das Gut in einem kindlichen Anſchlag überlaſſen werden.

827. d. Der kindliche Anſchlag ſoll ein Zehendtheil und in rauhen Berggegenden ein Achtel, und kann, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem wahren laufenden Verkaufs-Werth bleiben.

827. e. Der Vortheil-Erbe haftet den Schuldnern nicht blos nach ſeinem Theil, ſondern, nach ſeinem Empfang aus dem Erbe, und unterpfändlich für das Ganze.

827. f. Er kann ſeine Vortheilgerechtigkeit an Mit-Erben um ein Vortheilgeld abtreten, das jedoch den hälftigen Werth des Vortheils nicht überſchreiten darf.

827. g. Die Vortheilgerechtigkeit fällt weg, wo kein Mit-Erbe einſtehen will; wo der Vorzugs-Erbe in Verſchwendung oder ſolche Verbrechen gegen den Erblaſſer, die Schenkungen aufheben, verfällt; endlich wo das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden kann.

828. Nachdem die fahrende und liegende Haabe geſchäzt, und, ſo weit nöthig, verkauft iſt, verweist der

Richter nöthigenfalls die Partheyen vor einen Amts= oder Staatsſchreiber, den ſie wählen oder den er ernennt.

Vor dieſem wird die etwaige Rechnungs=Ablage, der Miterben gegen einander, die Feſtſezung der Erbmaſſe, die Fertigung der Looſe und die Beſtimmung desjenigen, was einem jeden der Miterben ausgeliefert werden muß, erörtert.

829. Jeder Miterbe wirft nach den unten folgenden Regeln in die Maſſe ein, die Geſchenke, die er erhalten hat, und die Summen, welche er dem Erblaſſer ſchuldig iſt.

830. Geſchieht die Einwerfung nicht im Stück, ſo nehmen die Miterben, welche Einwerfung zu fordern haben, einen gleich großen Theil aus der Erbſchaftsmaſſe voraus hin.

Der Voraus wird, ſoviel möglich, in Gegenſtänden erhoben, die mit den im Stück nicht zurück gegebenen Sachen von gleicher Beſchaffenheit und Güte ſind.

831. Nach deſſen Abzug werden aus der übrigen Maſſe ſo viel gleiche Looſe gemacht, als theilende Köpfe oder Stämme vorhanden ſind.

832. Bey Fertigung der Looſe ſoll, ſoviel immer thunlich iſt, die Zerſtückelung der Grundſtücke und die Vertheilung der Gewerbsanlagen vermieden, und jedem Loos, wo möglich, gleich viel an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Gerechtſamen und Forderungen von gleicher Art und gleichem Werth zugeſchieden werden.

833. Die Ungleichheit der Looſe im Stück wird durch Aufgabe in Renten oder in Geld ausgeglichen.

834. Die Looſe werden von einem der Miterben gemacht, wenn ſie ſich auf Einen vereinigen, und derjenige, den ſie gewählt haben, es annimmt; widrigenfalls macht die Looſe ein Sachkundiger, den der Theilungs-Richter ernennt: ſie werden hernach gezogen.

835. Ehe die Ziehung der Looſe beginnt, kann jeder Theilnehmer Einwendungen, wider die Art, wie ſie gefertigt ſind, machen.

836. Die Regeln für die Theilung ganzer Erbſchafts-Maſſen gelten auch der Aftertheilung unter den mittheilenden Stämmen.

837. Wenn ſich bey den Geſchäften, die an einen Staatsſchreiber verwieſen ſind, Streitigkeiten erheben; ſo führt der Staatsſchreiber ein Protokoll über die beſtrittenen Punkte und über die gegenſeitigen Behauptungen der Parteyen, verweiſt ſie an den Theilungs-Richter, und im übrigen wird nach der Gerichts-Ordnung verfahren.

838. Sind nicht alle Erben anweſend oder einige derſelben mundlos oder minderjährig, ſo muß die Theilung nach den Regeln, die von Saz 819. an bis 836. feſtgeſtellt ſind, gerichtlich vorgenommen werden. Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bey der Theilung ein entgegengeſeztes Intereſſe haben, ſo muß einem jeden aus ihnen ein eigener Pfleger gegeben werden.

839. Tritt im Fall des vorhergehenden Artikels eine öffentliche Verſteigerung ein, ſo kann ſie nur gerichtlich unter Beobachtung der Formen geſchehen, welche zur Veräuſſerung der Güter eines Minderjährigen vorgeſchrieben ſind. Fremde Steigerer werden dabey allemal zugelaſſen.

840. Theilungen, welche nach den oben feſtgeſtellten Regeln von Vormündern unter der Ermächtigung eines Familien = Raths, oder von Gewaltsentlaſſenen Minderjährigen mit ihrem Rechts = Beyſtand, oder im Namen Verſchollener, oder Nicht = Anweſender vollzogen wurden, ſind endgültig. Dagegen ſind ſie nur fürſorglich, wenn die vorgeſchriebenen Regeln nicht beobachtet werden.

841. Ein jeder Nicht = Erbberechtigter, wäre er auch ein Verwandter des Verſtorbenen, der durch Rechts=Abtretung an die Stelle eines Miterben ſich darſtellte, kann durch die Miterben insgeſammt, oder auch durch Einen aus ihnen von der Theilung ausgeſchloſſen werden, wenn ihm das, was er für die Abtretung zahlte, zurückerſtattet wird.

842. Nach vollzogener Theilung empfängt jeder Theilnehmer die Urkunden über die ihm zugetheilte Gegenſtände.

Urkunden, die ein getheiltes Stück betreffen, bleiben demjenigen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung, den übrigen betheiligten Miterben auf Verlangen damit an die Hand zu gehen.

Urkunden, die auf die ganze Erbſchaft Bezug haben, werden demjenigen eingehändigt, den alle Erben

zum Bewahrer gewählt haben, unter dem Auftrag, den Theilnehmern auf jedesmaliges Verlangen damit an Handen zu gehen. In Entſtehung der Wahl verfügt darüber der Richter.

Zweyter Abſchnitt.
Von der Einwerfung.

843. Jeder Erbe, auch der Vorſichts-Erbe, wenn er die Erbſchaft antritt, iſt verbunden, ſeinen Miterben alles einzuwerfen, was er von dem Verſtorbenen durch Schenkung unter den Lebenden unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Weder Geſchenk noch Vermächtniſſe dürfen uneingeworfen bleiben, die von dem Verſtorbenen herkamen; es ſey dann, daß ſie ihm ausdrücklich als ein Voraus auſſer ſeinem Erbtheil oder mit Entbindung von der Einwerfung gegeben wurden.

844. Selbſt in dem Fall, wo die Geſchenke und Vermächtniſſe als ein Voraus, oder frey von Einwerfung geſchehen ſind, kann der Erbe in der Theilung nur denjenigen Betrag uneingeworfen behalten, der nicht die Verfügungs-Befugniß des Verſtorbenen überſchreitet; ein etwaiger Ueberſchuß iſt einzuwerfen.

845. Der Erbe, der auf die Erbſchaft verzichtet, kann gleichwohl die empfangene Schenkungen unter den Lebenden behalten, und die ihm zugedachten Vermächtniſſe, ſo weit ſie den geſezmäßigen Betrag nicht überſchreiten, fordern.

846. Der Geſchenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung kein muthmaßlicher Erbe war, am Tage des

eröffneten Erbgangs aber Erbe iſt, muß einwerfen, ſo= fern ihn der Geſchenkgeber davon nicht befreyt hat.

847. Was dem Sohn desjenigen, dem ein Erbe anfällt, geſchenkt oder vermacht worden, wird ſo ange= ſehen, als wäre es vom Einwurf befreyt.

Der Vater, der zur Erbſchaft des Geſchenkgebers gelangt, iſt nicht verbunden, einzuwerfen.

848. Auf gleiche Weiſe iſt der Sohn, der aus eige= nem Recht Erbe eines Geſchenkgebers wird, nicht ver= bunden, die ſeinem Vater gemachte Schenkung einzuwer= fen, wenn er gleich Erbe ſeines Vaters geworden iſt; ge= langt aber der Sohn nur kraft Erbvertretungs = Rechts zur Erbſchaft, ſo muß er alles, was ſeinem Vater ge= ſchenkt ward, ſelbſt dann einwerfen, wann er deſſen Erbſchaft ausgeſchlagen hat.

849. Was dem Ehegatten eines Erben geſchenkt oder vermacht wird, iſt frey von der Einwerfung.

Wenn zweyen Ehegatten zuſammen etwas geſchenkt oder vermacht wird, wovon nur Einer Erbberechtigt iſt, ſo hat dieſer ſeine Hälfte einzuwerfen. Geſchenke, die dem erbfähigen Ehegatten allein gemacht worden, wirft er ganz ein.

850. Das Einwerfen geſchieht nur in die Verlaſſen= ſchaft des Geſchenkgebers.

851. Was zur häuslichen Einrichtung eines der Miterben oder zur Zahlung ſeiner Schulden verwendet worden iſt, muß eingeworfen werden.

852. Un=

852. Unterhalts = Ernährungs = und Erziehungs=Koſten, Lehrgelder, gewöhnliche Kleidungs=Koſten, Hochzeitkoſten und hergebrachte Ehrengeſchenke werden nicht eingeworfen.

853. Einwurfsfrey iſt auch der Gewinn, welchen etwa der Erbe aus ſolchen Verträgen mit dem Verſtorbenen zog, die bey ihrem Abſchluß nicht vortheilbringend ſchienen.

854. Einwurfsfrey ſind Geſellſchafts=Verträge des Verſtorbenen mit einem ſeiner Erben, die ohne Argliſt geſchloſſen, und deren Bedingungen in einer öffentlichen Urkunde beſtimmt wurden.

855. Liegenſchaften, welche durch Zufall ohne Schuld des Geſchenknehmers zu Grund gehen, ſind einwurfsfrey.

856. Nur von dem Tag des Erbanfalls an werden die Früchte und Zinſen der einzuwerfenden Sachen eingeworfen.

857. Zur Einwerfung iſt nur ein Miterbe dem Andern verbunden, aber nicht den Vermächtnißnehmern, noch den Erb=Gläubigern.

858. Die Einwerfung geſchieht entweder im Stück, oder durch Zurückſtehen in der Theilung.

859. Die Einwerfung im Stück kann bey Liegenſchaften alsdann verlangt werden, wenn das geſchenkte Grundſtück von dem Geſchenknehmer noch nicht veräuſſert worden, und ſich in der Erbſchaft keine andere Liegenſchaften

von gleicher Art Güte und Werth befinden, woraus man ungefähr gleiche Looſe für die übrigen Miterben machen könnte.

860. Die Einwerfung geſchieht einzig durch Zurückſtehen, wenn der Geſchenknehmer das Grundſtück vor dem Erbanfall veräuſſert hat, und wird berechnet auf den Werth des Grundſtücks zur Zeit des Erbanfalls.

861. In allen Fällen gebührt dem Geſchenknehmer die Vergütung der Verbeſſerungs-Koſten, ſo weit eine Erhöhung des Werths der Sache zur Zeit der Theilnng dadurch erzielt iſt.

862. Auch gebührt dem Geſchenknehmer der Erſaz der Erhaltungskoſten, wenn ſchon die Sache dadurch nicht verbeſſert ward.

863. Dem Geſchenknehmer fällt dagegen die Werth-Verminderung oder Verſchlimmerung zur Laſt, die ſeine That, oder Folge ſeiner Fehler und Nachläſſigkeiten iſt.

864. Von einem veräuſſerten Grundſtück werden die Verbeſſerungen oder Verſchlimmerungen nach den drey vorhergehenden Säzen in Anſchlag gebracht.

865. Ein im Stück eingeworfenes Gut wird frey von allen Laſten, womit es der Geſchenknehmer beſchwert hat; die Pfand-Gläubiger können gleichwohl bey der Theilung Einſprache einlegen, zu Abwendung ihres Nachtheils.

866. Ein Erbe, dem eine Liegenſchaft mit Erlaſſung der Einwerfung geſchenkt worden, deren Werth denjenigen Betrag überſchreitet, über welchen der Erblaſſer ver-

fügen kann, wirft den Mehrempfang im Stück ein, wenn er ſich füglich abſondern läßt.

Im Gegenfall muß da, wo der Mehrempfang den halben Werth des Grundſtücks überſteigt, der Geſchenknehmer es ganz einwerfen, darf aber den Betrag, über welchen der Erblaſſer verfügen konnte, aus der Maſſe vorausnehmen; wo der Mehrempfang jene Hälfte nicht überſteigt, da darf der Geſchenknehmer das Grundſtück ganz behalten, bezieht aber dafür ſo viel weniger bey der Theilung oder entſchädigt ſeine Miterben in Geld oder auf andere Weiſe.

867. Der Miterbe, der ein liegendes Gut im Stück einzuwerfen hat, kann den Beſiz davon inne behalten, bis ihm wirklich die Summen vergütet ſind, die ihm für Erhaltungskoſten und Verbeſſerungs-Aufwand zukommen.

868. Fahrende Haabe wird nur dem Werth nach eingeworfen, nicht im Stück, und zwar nach dem wahren Werth, den ſie zur Zeit der Schenkung nach beygefügten Anſchlägen, oder in deren Ermangelung nach der Abſchäzung der Sachverſtändigen hatte.

869. Geſchenktes Geld wird eingeworfen, indem man ſo viel weniger aus dem baaren Geld der Verlaſſenſchaft empfängt. Trifft daran den Geſchenknehmer nicht ſo viel, ſo kann er ſtatt der Geld-Einwerfung Fahrnis, oder in deren Ermangelung Liegenſchaften des Erbes zurücklaſſen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Schulden-Zahlung.

870. Jeder Miterbe trägt nach Verhältniß ſeines Erbtheils zu Schuldzahlungen und Erbſchaftslaſten bey.

871. Der Erbtheilnehmer trägt mit den Erben nach Verhältniß ſeines Vortheils dazu bey; der bloße Stück-Erbe haftet dagegen für keine Schulden und Laſten, unbeſchadet der Pfandklage auf eine vermachte Liegenſchaft.

872. Alles liegenſchaftliche Erbgut, das mit Pfand oder Renten beſchwert iſt, muß auf Verlangen eines Miterben vor der Fertigung der Looſe frey gemacht werden; andernfalls wird das belaſtete Grundſtück nach dem Fuß der andern Liegenſchaften geſchäzt, das Kapital der Rente von dem ganzen Werth abgezogen, und der Erbe, in deſſen Loos dieſes Grundſtück fällt, muß die Rente auf ſich allein nehmen, und ſeinen Miterben für ihre Entledigung Gewähr leiſten.

873. Für die Schulden und Laſten der Erbſchaft haften die Erben; Jeder nach Verhältniß ſeines Stamm- und Kopftheils, bey Pfand-Forderungen aber für den ganzen Betrag, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf die Miterben oder Erbtheilnehmer nach ihren Antheilen.

874. Der Stück-Erbe, welcher die Schuld getilgt hat, womit ein ihm vermachtes Grundſtück beſchwert war, tritt ohne weiters in die Rechte ein, welche der Gläubiger wider die Erben und Erbnehmer hatte.

875. Der Miterbe oder Erbtheilnehmer, der wegen Pfandrechts mehr als ſeinen Antheil an der gemeinſchaftli-

chen Schnld gezahlt hat, hat auf die andern Miterben und Erbtheilnehmer nur in ſo weit den Rückgriff, als Jeder von ihnen dazu beyzutragen für ſich verbunden iſt, und das ſelbſt in dem Fall, wo der Miterbe, welcher die Schuld getilgt hat, ſich die Rechte des Gläubigers hätte übertragen laſſen. Dieſes ſoll gleichwohl den Richtern jenes Miterben nicht zum Abbruch gereichen, der durch die Vorſicht der Erbverzeichniß das Recht behalten hat, die Zahlung ſeiner eigenen Forderung, wie jeder andere Gläubiger zu verlangen.

876. Iſt einer der Miterben oder Erbtheilnehmer auſſer Stand, zu zahlen, ſo wird ſein Antheil an der Pfand-Schuld unter alle andere, nach Verhältniß ihrer Antheile, vertheilt.

877, Klare Brief und Siegel, die wider den Verſtorbenen galten, wirken in gleicher weiſe wider den Erben, die Gläubiger können jedoch erſt acht Tage, nachdem ſie dem Erben in Perſon oder in ſeinem Wohnſiz ſolche haben urkundlich vorzeigen laſſen, deren Vollzug betreiben.

878. Sie können in allen Fällen und wider jeden Gläubiger auf Abſonderung des Vermögens des Erblaſſers von jenem des Erben antragen.

879. Dieſes Recht iſt gefallen, wenn man den Erben als Schuldner angenommen hat, und dadurch mit der Forderung an den Erblaſſer eine Rechts-Wandlung vorgegangen iſt.

880. Es iſt in Bezug auf Fahrnisſtücke durch Ablauf von drey Jahren verſeſſen;

Von Liegenſchaften hingegen kann die Abſonderung verlangt werden, ſo lang ſie ſich in der Gewalt des Erben befinden.

881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, die Abſonderung des Vermögens wider die Gläubiger des Erblaſſers zu verlangen.

882. Die Gläubiger eines Miterben dürfen, damit keine Theilung zu ihrem Nachtheil geſchehe, Einſprache gegen eine ohne ihre Beyrufung vorgehende Theilung einlegen; ſie müſſen jedoch auf ihre Koſten dabey erſcheinen.

Eine ſchon vollzogene Theilung können ſie nicht anfechten, es ſey dann, daß ſolche ohne ſie mit Hintanſezung ihrer Einſprache geſchehen wäre.

Vierter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Looſe.

883. Jeder abgetheilte Miterbe wird eben ſo angeſehen, als hätte er alles, was er durch das Loos oder durch die Verſteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt, und an den übrigen Erbſchaftsſtücken niemals ein Eigenthum gehabt.

884. Nur wegen ſolcher Störungen und Entwährung, die aus einer der Theilung vorausgegangenen Urſache entſpringen, ſind die Mit-Erben ſich gegenſeitig Gewährleiſtung ſchuldig.

Die Gewährleiſtung hat nicht ſtatt, wenn die Gattung der Entwährung, welche eingetreten iſt, durch eine

beſondere und ausdrückliche Stelle der Theilungs = Urkunde ausgenommen war, ſie hört auf, wenn dem Miterben durch eigenes Verſchulden die Sache entwährt wurde.

885. Jeder Miterbe iſt für ſich verbunden, nach Verhältniß ſeines Erbtheils ſeinen Miterben für den Verluſt zu entſchädigen, den er durch Entwährung leidet.

Iſt Einer der Miterben auſſer Stand, zu zahlen; ſo fällt ſein Antheil den Entwährten und den übrigen zahlbaren Miterben gleichtheilig zur Laſt.

886. Die Gewährleiſtung wegen Zahlungs-Unfähigkeit eines Renten = Schuldners kann nur in den nächſten fünf Jahren nach der Theilung angeſtellt werden. Iſt der Schuldner erſt nach geſchloſſener Theilung zahlungsunfähig geworden; ſo hat keine Klage auf Gewährleiſtung ſtatt.

Fünfter Abſchnitt.

Von Umſtoßung der Theilungen.

887. Theilungen können umgeſtoßen werden, wenn Gewalt oder Gefährde ihnen zum Grund liegt; ſo wie auch, wenn einer der Miterben eine Verkürzung beweiſt, die mehr als ein Viertel beträgt. Die Uebergehung eines Erbſtücks begründet keine Klage auf Umſtoßung, ſondern nur auf Vollendung der Theilung.

888. Die Klage auf Umſtoßung findet ſtatt wider jede Aufhebung der Gemeinſchaft unter den Miterben, ſie möge als Verkauf, Tauſch, Vergleich oder auf jede andere Art eingekleidet worden ſeyn.

Wenn nach einmal vollzogener Theilung oder nach einem Vorgang, welcher ihre Stelle vertritt, darüber auch

nur auſſergerichtlich Streit entſteht, und dieſer verglichen wird, ſo kann ein ſolcher Theilungs-Vergleich nicht mehr umgeſtoßen werden.

889. Die Umſtoßungs-Klage hat nicht ſtatt wider einen ohne Gefährde geſchloſſenen Verkauf, wodurch ein oder mehrere Mit-Erben dem andern auf deſſen eigene Gefahr ihr Erbrecht abgetreten haben.

890. Bey der Beurtheilung einer Verkürzung ſind die Sachen, nach dem Werth zur Zeit der Theilung, zu ſchäzen.

891. Der Beklagte kann eine Umſtoßungs-Klage, und eine neue Theilung ablehnen, wenn er dem Kläger die Ergänzung ſeines Erbtheils, ſey es in baarem Geld oder im Stück anbietet und leiſtet.

892. Ein Mit-Erbe, der ſein Loos ganz oder zum Theil veräuſſert hat, kann mit einer Umſtoßungs-Klage welche auf Argliſt oder Gewalt gegründet wird, nicht mehr gehört werden, ſobald jene Veräuſſerung erſt nach entdecktem Betrug oder beſeitigtem Zwang von ihm vorgenommen worden iſt.

Zweyter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden, und von lezten Willens-Verordnungen.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

893. Unentgeldliche Vermögens-Ueberlaſſungen können nur durch Schenkungen unter Lebenden oder durch lez-

te Willensverordnungen geſchehen, und zwar nur nach den unten beſtimmten Formen.

894. Schenkungen unter Lebenden iſt dasjenige Rechts-Geſchäft, wodurch der Geſchenkgeber ſich wirklich und unwiderruflich einer Sache zum Vortheil eines Andern begibt, der ſie unentgeldlich annimmt.

895. Lezte Willens-Verordnung iſt jede Handlung, womit der Erblaſſer für die Zeit, da er nicht mehr lebt, über ſein ganzes Vermögen, oder über einen Theil deſſelben auf widerrufliche Weiſe verfügt.

896. After-Erbſezungen ſind verboten. Jede Verfügung, welche einem Geſchenknehmer, Erbnehmer, oder Erbſtücksnehmer auferlegt, einem Dritten etwas aufzubewahren, und ihm zurückzuliefern, iſt für ſie unverbindlich. Nur dasjenige Gut, welches durch Verordnung des Staats-Oberhaupts zu Gunſten ſeiner eigenen Familienglieder, oder der Stamm- auch Lehen-Erbberechtigten Familien für Stamm-Gut erklärt iſt, kann nach den desfalſig beſondern Geſezen als Erbe für die Nachkommen unveräuſſerlich ſeyn.

897. Ausgenommen von dem Verbot der After-Erbſazung ſind jene Verfügungen, die im 6ten Kapitel des gegenwärtigen Titels den Eltern und Geſchwiſtern geſtattet werden.

898. Die Nach-Erbſezung, wodurch man einem Dritten ein Geſchenk, ein Erbe oder ein Vermächtniß, für den Fall zuwendet, da der beſtimmte Geſchenknehmer, Erbnehmer oder Erbſtücknehmer, es nicht erheben würde, gilt für keine After-Erbſezung und iſt gültig.

899. Desgleichen gelten Verordnungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, wodurch dem Einen die Nuznieſſung und dem Andern das bloße Eigenthum einer Sache zugedacht wird.

900. Bey jeder Verordnung unter Lebenden, oder auf den Todesfall werden die unmöglichen Bedingungen, ſo wie diejenigen, welche den Geſezen und den guten Sitten zuwider ſind, für nicht geſchrieben geachtet.

900. a. Bey ſolchen Verordnungen gilt die Bedingung: wenn jemand etwas nicht thun werde, ſobald ſie nicht in eine beſtimmte Zeit beſchränkt iſt, ſie mag ausgedruckt ſeyn, wie ſie will, nur für eine Auflage, jenes nicht zu thun; ſie hält den Vollzug nicht auf, wenn nicht deutlich geſagt iſt, daß die Lieferung der geſchenkten oder vermachten Sache erſt nach gänzlich erfüllter Bedingung geſchehen ſolle.

Zweytes Kapitel.

Von der Fähigkeit durch Schenkung unter Lebenden oder durch lezten Willen zu geben oder zu empfangen.

901. Um unter Lebenden zu ſchenken, oder lezte Willens-Verordnungen zu machen, muß man bey geſundem Verſtand ſeyn.

901. a. Auch muß man im Zuſtand freyer Entſchließung ſeyn.

901. b. Was nach Saz 1109 — 1117 die Willensfreyheit hindert, vernichtet auch die Schenkung oder den lezten Willen ganz oder zum Theil, je nachdem das Ganze oder nur ein Theil durch die Hemmung der Willensfreyheit hervorgebracht wurde, und kann ſolches ohne eine neue freye und gültige Verordnung niemals wieder wirkſam werden.

901. c. Ward durch den Mangel der Willensfreyheit nur die Ausfertigung einer Schenkung oder lezten Willensverfügung, oder die Aenderung einer ſolchen verhindert, und die Hinderung rührt von einem Erben oder Erbſtücknehmer her, ſo iſt er ſeines Erbrechts oder ſeines Vermächtniſſes dadurch unwürdig geworden.

901. d. Entſpringt die Hinderung lediglich aus der Veranſtaltung eines Dritten, ſo wird dieſer verbindlich den Andern zu entſchädigen; übrigens leidet die Vertheilung der Verlaſſenſchaft nach dem Geſez oder dem früheren gültigen Willen des Erblaſſers dadurch niemals Anſtand.

902. Durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch lezten Willen kann jeder geben und empfangen, den das Geſez nicht für unfähig erklärt.

903. Ein Minderjähriger, der noch nicht ſechzehn Jahre alt iſt, kann auf keine der beeden Arten etwas verordnen, außer demjenigen, was im 9ten Kapitel des gegenwärtigen Titels beſtimmt iſt.

904. Hat der Minderjährige das Alter von ſechzehn Jahren zurückgelegt, ſo kann er, jedoch nur durch lezten Willen, und nur bis zur Hälfte des Vermögens-Betrags, worüber er als volljährig würde verfügen können, verordnen.

905. Eine Ehefrau kann ohne den Beyſtand oder die beſondere Einwilligung ihres Mannes, oder ohne hiezu von dem Gericht ermächtigt zu ſeyn, unter den Lebenden nicht ſchenken, in Gemäßheit desjenigen, was im 217 und 219. Saz des Titels von der Ehe beſtimmt iſt.

Zu lezten Wilens-Verordnungen bedarf ſie weder der Einwilligung ihres Mannes, noch der Ermächtigung des Gerichts.

906. Fähig durch Handlungen unter Lebenden etwas zu erhalten, iſt auch der Ungebohrne, wenn er nur zur Zeit der Schenkung ſchon empfangen iſt.

Durch lezten Willen kann jeder begünſtigt werden, der zu der Zeit empfangen iſt, wo der Erblaſſer ſtirbt.

Die Schenkung oder der lezte Wille iſt gleichwohl nur für den Fall wirkſam, da das Kind lebensfähig gebohren wird.

907. Ein Minderjähriger, auch wenn er sechszehn Jahre alt iſt, kann zum Vortheil ſeines Vormunds nicht einmal durch lezten Willen verordnen.

Selbſt wenn er volljährig geworden, kann er weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch lezten Willen ſeinen geweſenen Vormund begünſtigen, ehe die Schlußrechnung über die Vormundſchaft geſtellt und abgehört iſt.

Von dieſem Verbot der Begünſtigung ſind ausgenommen die Ahnen der Minderjährigen, welche Vormünder ſind oder waren.

908. Natürliche Kinder können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch lezten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel: von Erbſchaften, zugeſtanden iſt.

909. Heil- Heb- und Wund-Aerzte, andere Krankenpfleger und Apotheker, die eine Perſon während der lezten Krankheit behandelt haben, können aus deren Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall die während dieſer Krankheit gemacht wurden, keinen Vortheil ziehen.

Ausgenommen ſind:

1.) Stück-Vermächtniſſe, (Saz 1002.) zur Belohnung, welche dem Vermögen des Gebers und dem geleiſteten Dienſte nicht unangemeſſen ſind.

2.) Erb-Verfügungen für Seiten-Verwandte bis zum vierten Grad einſchließlich, wo der Verſtorbene keine Erben in grader Linie hinterläßt, oder wo derjenige, zu deſſen Vortheil verfügt wird, ſelbſt unter die Zahl der Erben in grader Linie gehört. In dieſen beeden Fällen hindert die Bedienung in der lezten Krankheit die Kraft der Verfügung nicht. Dieſelben Regeln gelten der Begünſtigung der Kirchendiener.

909. a. Diejenige, deren Handſchrift zur Niederſchreibung des Inhalts eines lezten Willens benuzt worden iſt, können aus ſolchem keinen Gewinn ziehen.

910. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuſer, der Armen einer Gemeinde, oder einer gemeinnüzlichen Anſtalt, erhalten ihre Wirkung nur durch hinzutretendes Staats-Gutheißen.

911. Jede Verordnung zu Gunſten eines Unfähigen iſt ungültig, man mag ſie in die Form eines läſtigen Vertrags einkleiden, oder unter dem Namen untergeſchobener Perſonen verbergen.

Für untergeſchobene Perſonen werden geachtet die Eltern, die Kinder und Abkömmlinge, und der Ehegatte des Unfähigen.

912. Nur jene Ausländer können durch Schenkung

oder lezten Willen bedacht werden, welche zum Vortheil der Inländer würden haben verordnen können.

Drittes Kapitel.
Von dem Vermögenstheil, worüber man verordnen darf, und von der Minderung der Vermächtniſſe.

Erſter Abſchnitt.
Von dem Vermögens-Theil, worüber man verordnen darf.

913. Freygebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder durch lezten Willen dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Gebers überſteigen, der bey ſeinem Hinſcheiden nur ein eheliches Kind zurückläßt; nicht das Drittheil bey dem, der zwey, nicht das Viertheil bey dem, der drey oder mehrere hinterläßt.

914. Der Name der Kinder in dem vorhergehenden Artikel umfaßt alle Abkömmlinge, in welchem Grad ſie ſeyen; ſie werden jedoch nur für das Kind gerechnet, welches ſie bey dem Erbrecht an den Erblaſſer vertreten.

915. Jene Freygebigkeiten dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Erblaſſers überſteigen, der keine Kinder, aber einen oder mehrere Ahnen in jeder Linie der väterlichen ſowohl als der mütterlichen zurückläßt, und nicht drey Viertel, wenn in einer Linie allein Ahnen zurückbleiben.

Das zum Vortheil der Ahnen hierdurch vorbehaltene Vermögen erhalten ſie in der Ordnung, worinn das Geſez

ſie zum Erbgang ruft. Sie haben nur alsdann ein Recht auf dieſen Pflichttheil, wann ihnen, bey der Theilung mit Seiten-Verwandten nicht ohne ihn eben ſo viel Vermögen zufallen würde, als er ihnen ſichern ſoll.

916. Wenn weder Ahnen noch Abkömmlinge vorhanden ſind, dürfen die Freygebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall das ganze Vermögen erſchöpfen.

917. Wird durch eine Verordnung unter Lebenden oder durch lezten Willen eine Nuznießung oder ein Leibgeding gegeben, deren Werth den geſezlich erlaubten Betrag überſteigt; ſo haben die Pflicht-Erben die Wahl, ob ſie dieſe Verordnung vollziehen, oder mit Zurückbehaltung ihres Pflichttheils das Eigenthum des Uebrigen hingeben wollen.

918. Iſt ein Theil des Vermögens mit Beding eines Leibgedings, einer Leibrente, oder der Nuznießung einem der geſezlichen Erben in gerader Linie übergeben worden, ſo ſoll von demjenigen, was die übergebenen Stücke ihrem vollen Eigenthum nach werth ſind, ſoviel als zu Ergänzung des Pflichttheils nöthig iſt, in die Maſſe eingeworfen werden. Dieſes Einwerfen können jedoch weder die Mit-Erben in gerader Linie, welche in jene Vermögens-Uebergabe eingewilliget haben, noch irgend einige Erb-Verwandten aus der Seiten-Linie fordern.

919. Der Theil des Vermögens, worüber man willkührlich verordnen darf, kann ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder durch lezten Willen den

Kindern oder andern Erb-Verwandten des Geſchenkgebers zugewandt werden, ohne daß der Geſchenknehmer oder Vermächtnißnehmer, der zugleich Erbe iſt, es ins Erbe einzuwerfen verbunden wäre, ſobald die Verfügung ausdrücklich einen Voraus, oder eine Aufbeſſerung des geſezlichen Erbtheils ausſprach.

Die Erklärung, daß das Geſchenk oder Vermächtniß ein Voraus oder Erbaufbeſſerung ſey, kann in der Urkunde, welche die Verfügung enthält, oder auch ſpäterhin nach der Form der Verfügungen unter den Lebenden oder jener auf den Todesfall hin geſchehen.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Minderung der Schenkungen und Vermächtniſſe.

920. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche den geſezlichen Theil überſteigen, alſo den Pflichttheil verkürzen, können bis auf den geſezlichen Betrag bey dem Erb-Anfall gemindert werden.

921. Eine Minderung der Verfügungen unter Lebenden können nur diejenigen, zu deren Vortheil das Geſez den Vorbehalt macht, und ihre Erben oder Rechtsfolger verlangen.

Die Geſchenknehmer, Vermächtnisnehmer und Gläubiger des Verſtorbenen können weder dieſe Minderung fordern, noch daraus Gewinn ziehen.

922. Um die Minderung zu beſtimmen, wird das ganze Vermögen des Erblaſſers, wie es bey ſeinem Abſterben ſich vorfindet, zuſammengerechnet, der Betrag der

Schen-

Schenkungen unter Lebenden wird nach dem Zuſtand der geſchenkten Sachen, wie er zur Zeit der Schenkungen war, auf den Werth, wie er ſich zur Zeit des Todes des Erblaſſers ſtellt, angeſchlagen und hinzugerechnet, von dieſem ergänzten Vermögen der Betrag der Schulden abgezogen, und alsdann je nach der verſchiedenen Eigenſchaft der Erben berechnet, welches der Antheil ſey, worüber verordnet werden konnte.

923. Schenkungen unter Lebenden ſollen niemals gemindert werden, ehe der Werth aller in dem Erbnachlaß vorhandenen Güter erſchöpft iſt, und wenn alsdann die Nothwendigkeit der Minderung noch eintritt, ſo wird mit der jüngſten Schenkung der Anfang gemacht, und ſo ſtufenweiſe von den jüngern zu den ältern zurückgeſchritten, ſo weit nöthig.

924. Geſchah eine der Minderung unterworfene Schenkung Einem der eintretenden Erben; ſo darf dieſer den Werth des Antheils, der ihm als Erben am Pflichttheil gebührt, aus den geſchenkten Gütern behalten, ſofern ſie von gleicher Art ſind.

925. So oft der Werth der Schenkungen unter Lebenden den Vermögens-Theil, worüber verordnet werden darf, wegnimmt; ſo ſind alle weitere leztwillige Verfügungen kraftlos.

926. Ueberſteigen die leztwillige Verfügungen jenen freyen Vermögens-Betrag, der nach Abzug des Werths der etwaigen Schenkungen unter Lebenden übrig bleibt; ſo geſchieht die Minderung nach dem Kreuzer auf den Gul-

den ohne Unterſchied zwiſchen Erb und Stück-Vermächtniſſen.

927. Vermächtniſſe, bey denen der Erblaſſer ausdrücklich erklärt hätte, ſie ſollten vor Andern ausgezahlt werden, dürfen eher nicht Abzug leiden, als wenn der Betrag der übrigen zur Ergänzung des Pflichttheils nicht hinreicht.

928. Der Geſchenknehmer muß die Früchte desjenigen, was dem Pflichttheil abgeht, von dem Sterbtag des Gebers an, erſezen, wenn die Minderung binnen Jahresfriſt gefordert wird, andernfalls von dem Tag an, da die Forderung geſchehen iſt.

929. Liegenſchaften, welche wegen des Minderungs-Rechts zur Erbſchafts-Maſſe wieder eingeworfen werden müſſen, fallen frey von Schulden und Pfandlaſten, womit ſie der Geſchenknehmer beſchwerte, zurück.

930. Die Pflicht-Erben können wider dritte Beſizer der geſchenkten und veräuſſerten Liegenſchaften die Minderungs oder Wiederzueignungs-Klage in gleicher Art und Ordnung, wie gegen die Geſchenknehmer ſelbſt anſtellen, wenn dieſe leztern auf das eigene Vermögen zuvor fruchtlos ausgeklagt worden ſind. Dieſe Klage trifft die Veräuſſerungen nach der Zeitfolge, ſo, daß auf den jüngern immer zuerſt gegriffen werde.

Viertes Kapitel.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Erſter Abſchnitt.

Form der Schenkungen unter Lebenden.

931. Jede Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden ſoll vor Staatsſchreibern in der gewöhnlichen Form der Verträge gefertigt, und der Aufſaz darüber bey Strafe der Nichtigkeit aufbewahrt werden.

932. Eine Schenkung unter Lebenden iſt für den Geber unverbindlich, und durchaus wirkungslos, ſo lang ſie nicht in beſtimmten Ausdrücken angenommen worden iſt.

Die Annahme kann zwar, ſo lang der Geſchenkgeber noch lebt, in einer ſpätern öffentlichen Urkunde geſchehen, wovon der Aufſaz aufbewahrt werden muß; ſie hat aber alsdann wider den Geber nur Kraft von dem Tag an, da ihm die Urkunde über die Annahme bekannt gemacht wird.

933. Ein volljähriger Geſchenknehmer muß die Annahme ſelbſt, oder durch einen Gewalthaber bewirken; lezterer muß entweder für dieſe Schenkung einen beſondern, oder für alle Schenkungen allgemeinen Auftrag zur Annahme haben.

Dieſe Vollmacht muß vor Staatsſchreibern errichtet, und eine Ausfertigung derſelben dem Aufſaz der Schenkung, oder, wenn dieſe in einer beſondern Urkunde angenommen wurde, dem Aufſaz der Annahme beygelegt werden.

934. Eine verheirathete Frau kann nur mit Bewilligung ihres Manns, oder, wenn dieſer ſie verſagt, nur

nach erhaltener Ermächtigung des Gerichts, eine Schenkung annehmen, in Gemäßheit deſſen, was hierüber in den Säzen 217 und 219 unter dem Titel: von der Ehe, vorgeſchrieben iſt.

935. Die einem Minderjährigen, der nicht gewaltsentlaſſen iſt, oder einem Mundloſen gemachte Schenkung kann nur von ſeinem Vormund angenommen werden, zufolge des 463. Sazes unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundſchaft und der Gewalts-Entlaſſung. Der gewaltsentlaſſene Minderjährige kann ſie unter Mitwirkung ſeines Beyſtands annehmen.

Für Minderjährige, ſie ſeyen gewaltsentlaſſen oder nicht, können die Eltern, oder die Groß-Eltern, ſelbſt bey Lebzeiten der Eltern, auch ohne Vormünder oder Rechts-Beyſtände des Minderjährigen zu ſeyn, die Annahme bewirken.

936. Ein Taubſtummer, der Schreibens erfahren iſt, kann in Perſon oder durch Gewalthaber annehmen.

Iſt er Schreibens unerfahren, ſo muß die Annahme von einem Rechts-Beyſtand geſchehen, der dazu nach dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundſchaft und Gewalts-Entlaſſung ernannt iſt.

937. Schenkungen für Verpflegungshäuſer, für die Armen einer Gemeinde, oder für gemeinnüzliche Anſtalten, ſollen von den Verwaltern dieſer Gemeinde oder Anſtalten mit gehöriger Ermächtigung angenommen werden.

938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Parthieen ihre Vollkom-

menheit, und das Eigenthum des Geſchenks geht auf Geſchenknehmer über, ohne daß es einer Ueberlieferung bedarf.

938. a. Eine Schenkung, die an Mehrere zugleich geſchieht, iſt in Abſicht auf ihre Annahme, wenn Einer oder der Andere ſie ausſchlägt, nach dem Saz 1044 und 1045 zu behandeln, wenn der Geſchenkgeber nicht eine andere Willensmeinung vor der Annahme beſtimmt erklärt hat.

939. Jede Schenkung über Güter, die zu Unterpfändern dienen, und ihre Annahme muß bey jener Pfandſchreiberey, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden.

939. a. Hierlands wird ſie gleich Anfangs zum Grundbuch eingetragen, ſofort bey der Verpfändung nachmals nur ein Eintrags-Schein an die Pfandſchreiberey eingereicht.

940. Dieſe Eintragung ſoll der Mann beſorgen, deſſen Frau die Güter geſchenkt erhielt, und ſelbſt die Frau kann ohne Ermächtigung ſie vornehmen laſſen.

Bey Schenkungen an Minderjährige, Mundloſe oder öffentliche Anſtalten haben die Vormünder, Rechts-Beyſtände oder Verwalter die Eintragung zu beſorgen.

941. Den Abgang der Eintragung kann jeder Betheiligte entgegen halten, nur nicht der Geſchenkgeber, noch derjenige, der die Eintragung zu beſorgen hatte, oder deren Rechtsfolger.

941. a. So lang eine Einſprache nicht geſchehen iſt, kann die Eintragung nachgeholt werden, es ſey bey Lebzeiten des Geſchenkgebers oder nach deſſen Tode.

942. Auch den Minderjährigen und Mundloſen und den Ehefrauen ſchadet die verſäumte Annahme oder unter-

laſſene Eintragung der Schenkungen, ſie können jedoch des-falls auf ihre Vormünder oder Ehegatten den Rückgriff nehmen, wo er ſtatt hat; ſind aber die Vormünder oder Ehegatten zahlungsunfähig, ſo hat eine Umſtoßung der Folgen deswegen nicht ſtatt.

943. Eine Schenkung unter Lebenden kann ſich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Gebers erſtrecken; auf künftige Güter iſt ſie ungültig.

944. Jede Schenkung unter Lebenden, unter Bedingungen, deren Erfüllung einzig von der Willkühr des Gebers abhängt, iſt ungültig.

945. Auch jene iſt ungültig, welche mit der Auflage geſchieht, andere Schulden oder Laſten abzuführen, als die entweder zur Zeit der Schenkung vorhanden, oder wenn nicht in der Schenkungs-Urkunde dann in einer anzuhängenden Beylage verzeichnet ſind.

946. Stirbt der Geſchenkgeber, welcher weitere Verfügung über eine geſchenkte Sache, oder über eine daraus zu bezahlende beſtimmte Summe vorbehalten hatte, ohne ſie gemacht zu haben, ſo gehört jene Sache oder Summe den Erben des Geſchenkgebers, die Worte des Vertrags mögen lauten wie ſie wollen.

947. Die vier vorhergehenden Säze gehen nicht auf jene Schenkungen, über welche das 8te und 9te Kapitel des gegenwärtigen Titels Vorſehung thut.

948. Jede Schenkungs-Urkunde über fahrende Haabe gilt nur in jenen Fahrnißſtücken, worüber dem Aufſaz der Schenkung ein Verzeichniß beyliegt, das ihren Anſchlag mel-

det, und von dem Geſchenk-Geber und Nehmer, oder von denjenigen, die an des Lezteren ſtatt annehmen, unterzeichnet iſt.

949. Der Geſchenkgeber kann ſich die Nuzung oder Nuznießung der geſchenkten beweglichen oder unbeweglichen Güter vorbehalten, oder darüber zum Vortheil eines Dritten verfügen.

950. Fahrnisſtücke, welche unter Vorbehalt der Nuznieſſung geſchenkt wurden, muß der Geſchenknehmer nach erloſchener Nuznießung, ſo weit ſie ſich im Stück noch vorfinden, in dem Zuſtand annehmen, worinn ſie alsdann ſind, wegen der nicht mehr vorhandenen, hat er an den Geber oder deſſen Erben den Anſchlag nach dem angeſchloſſenen Verzeichniß zu fordern.

951. Der Geſchenkgeber kann ſich einen Rückfall des Geſchenks nach dem Tod des Geſchenknehmers oder ſeiner Nachkommen vorbehalten. Nur ſeiner Perſon allein kann jedoch ein ſolcher Rückfall gelten.

952. Der Rückfall hat die Wirkung, daß jede inzwiſchen vorgehende Veräuſſerung der geſchenkten Güter im begebenden Fall aufgelöst wird, und dieſe an den Geber frey und ledig von allen Laſten und Pfand-Beſchwerden zurückkehren; nur für den Brautſchaz und für andere in einem Ehe-Vertrag bedungene Vortheile dauert das Pfandrecht fort, ſofern das übrige Vermögen des beſchenkten Ehegatten nicht hinreicht, und das zwar nur in dem einzigen Fall, wenn ſolchem die Schenkung in dem nemlichen Ehe-Vertrag gegeben ward, woraus dieſe Rechte und Unterpfänder entſtanden.

952. a. Bey geſchenktem Vermögen iſt der Geſchenkgeber ein-

zelne Sachen zu gewähren nicht ſchuldig; auch für einzeln geſchenkte Sachen leiſtet er nur alsdann Währſchaft, wenn ſie mit Belaſtung gegeben wurden.

952 b. Werden belohnende Schenkungen entwährt, und die dadurch vergoltenen Dienſte berechtigten zu einer Belohnungs-Forderung; ſo lebt durch die Entwährung das Forderungsrecht des Beſchenkten wieder auf.

Zweyter Abſchnitt.

Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerruflich ſind.

953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nicht widerrufen werden, auſſer wegen unerfüllt gebliebener Auflagen, wegen Undanks, und wegen ſpäter geborner Kinder.

954. Der wegen nicht erfüllter Auflagen erfolgende Widerruf bringt die Güter frey von allen Beſchwerden und Pfandlaſten des Geſchenknehmers in die Hände des Gebers zurück; dieſer übt wider jeden dritten Beſitzer derſelben alle Rechte, die er wider den Geſchenknehmer ſelbſt hätte.

955. Eine Schenkung unter Lebenden kann wegen Undanks nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

1.) Wenn der Beſchenkte dem Geber nach dem Leben trachtet;
2.) wenn er gegen ihn Mißhandlungen, Vergehen oder grobe Schmähungen ſich zu Schulden kommen läßt.
3.) Wenn er ihm den Lebens-Unterhalt verſagt.

956. Der Widerruf wegen nicht erfüllter Auflagen,

oder wegen Undanks geſchieht niemals kraft Geſezes, er muß angekündigt werden.

957. Der Widerruf wegen Undanks muß in Jahrsfriſt, von Kenntniß der Urſache an, eingeklagt werden.

Dieſer Widerruf kann niemals von dem Geſchenkgeber wider die Erben des Beſchenkten, von den Erben des Gebers wider den Geſchenknehmer aber alsdann eingeklagt werden, wenn der Geber vor ſeinem Tod die Klage ſchon angeſtellt hatte, oder das Jahr vom Vergehen an noch lauft.

958. Der Widerruf wegen Undanks entkräftet weder die Veräuſſerungen des Geſchenknehmers, noch die von ihm darauf gelegte Pfand- oder andere Grundlaſten, ehe ein Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der im 939. Saz vorgeſchriebenen Eintragung vorgemerkt iſt; ſondern durch den Widerruf wird der Geſchenknehmer nur ſchuldig, den Werth der veräuſſerten Sachen, wie er zur Zeit der angebrachten Klage ſteht, und die Früchte von dem Tag dieſer Klage an, zu erſezen.

959. Schenkungen zu Gunſten einer Ehe können wegen Undanks nicht widerrufen werden.

960. Alle Schenkungen unter Lebenden, wes Namens und Werths ſie ſeyen, auch die gegenſeitige oder vergeltende Schenkungen, ja ſelbſt diejenigen, die zu Gunſten einer Ehe gemacht werden, (wenn ſie nicht von Ahnen an die Ehegatten, oder von den Verehlichten unter ſich gemacht werden) ſobald ſie von kinderloſen Perſonen geſchehen ſind, gelten durch die ſpätere Erſcheinung eines

ehelichen Kindes des Gebers kraft Geſezes für widerrufen, auch wenn dieſes erſt nach ſeinem Tod zur Welt kömmt, oder nach der Schenkung ehelich gemacht wird.

961. Dieſer Widerruf tritt ſelbſt dann ein, wenn das nachkommende Kind zur Zeit der Schenkung ſchon empfangen war.

962. Die Schenkung gilt für widerrufen, obgleich der Geſchenknehmer zum Beſiz der geſchenkten Güter ſchon gelangt, und nach der Geburt des Kinds von dem Geſchenkgeber darinn belaſſen worden ſeyn ſollte. Der Beſchenkte iſt jedoch nicht ſchuldig, andere Früchte, von welcher Art ſie ſeyen zu erſezen, als jene, die nach der Zeit verfielen, da die Geburt des Kinds oder deſſen durch eine nachherige Ehe erfolgte Ehelichmachung gerichtlich oder ſonſt öffentlich ihm angekündigt wurden. Von da an gibt er ſie zurück, ſelbſt wenn die Zurückforderung der geſchenkten Güter erſt nach dieſer Bekanntmachung geſchieht.

963. Geſchenkte Güter, welche dieſemnach kraft Geſezes widerrufen ſind, fallen in das Vermögen des Gebers zurück, frey von allen Beſchwerden und Pfand-Laſten, welche von dem Beſchenkten her darauf gekommen ſind; ſelbſt für den Erſaz des Brautſchazes, den die Ehegattin des Beſchenkten zurückzufordern hat, des Einbringens derſelben, oder anderer in dem Ehe-Vertrag ihr zugeſagten Vortheile haften ſie nicht, ſogar alsdann nicht, wenn die Schenkung zur Beförderung der Ehe des Beſchenkten geſchah, und dem Heiraths-Vertrag eingerückt wurde, oder der Geber durch die Schenkung Sicherheit für die Erfüllung des Heiraths-Vertrags geleiſtet hat.

964. Die auf dieſem Weg widerrufenen Schenkungen leben nicht wieder auf, weder durch Abſterben des Kinds, noch auf ſonſt eine Weiſe; ſondern will der Geſchenkgeber vor oder nach dem Tod des Kinds, deſſen Geburt eine Schenkung entkräftete, die nemlichen Güter demſelben Geſchenknehmer geben, ſo kann dies nur durch eine neue Schenkung geſchehen.

965. Jede Abrede oder Vertrags-Stelle, wodurch ein Geſchenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen künftiger Kinder Verzicht thut, iſt ungültig, und durchaus unwirkſam.

966. Einer Schenkung, welche um nachgebohrner Kinder willen widerrufen iſt, können der Geſchenknehmer, ſeine Erben, Rechtsfolger, oder andere Inhaber der geſchenkten Sache keine andere Verjährung entgegen halten, als jene aus einem ununterbrochenen Ablauf von 30 Jahren, von der Geburt des lezten Kinds des Geſchenkgebers, erfolgte ſie auch erſt nach deſſen Tod.

Fünftes Kapitel.

Von lezten Willens-Verordnungen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der lezten Willen.

967. Jedermann kann ſeinen lezten Willen erklären unter dem Namen einer Erb-Einſezung oder eines Vermächtniſſes, oder unter jeder andern Benennung, die geeignet iſt, ſeine Abſicht an Tag zu geben.

968. Ein lezter Wille von zweyer oder mehrerer Perſonen, kann weder zum Vortheil Dritter, noch zu ihrem wechſelſeitigen Vortheil, in einer und derſelben Urkunde errichtet werden.

969. Ein lezter Wille kann eigenhändig, oder öffentlich, oder geheim gefertigt werden.

970. Ein eigenhändiger lezter Wille gilt, wenn er von der Hand des Erblaſſers durchaus geſchrieben, und unterzeichnet, auch mit Ort, Tag und Jahr verſehen iſt; er bedarf keiner andern Förmlichkeit.

971. Ein öffentlicher lezter Wille iſt jener, der von zwey Staatsſchreibern in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von einem Staatsſchreiber mit vier Zeugen aufgenommen wird.

972. Wird der lezte Wille von zwey Staatsſchreibern aufgenommen, ſo muß er ihnen beeden von dem Erblaſſer vorgeſprochen, und von Einem derſelben das Vorgeſagte niedergeſchrieben werden.

Wird nur ein Staatsſchreiber zugezogen, ſo muß der lezte Wille dieſem vorgeſprochen und von ihm niedergeſchrieben werden.

In einem wie im andern Fall muß das Niedergeſchriebene in Gegenwart der Zeugen dem Erblaſſer vorgeleſen werden.

Alles dieſes iſt ausdrücklich in der Urkunde zu erwähnen.

973. Dieſe lezte Willens-Urkunde ſoll der Teſtirer unterzeichnen: erklärt er, daß es ihm an Fähigkeit oder an Kräfte fehle zu ſchreiben; ſo muß in der Urkunde ſeiner Erklärung, ſo wie der Verhinderungs-Urſache ausdrücklich gedacht werden.

974. Die lezte Willens-Urkunde muß auch von den Zeugen unterzeichnet werden; auf dem Lande iſt die Unterſchrift eines der Zeugen hinlänglich, wenn das Teſtament von zwey Staatsſchreibern aufgenommen wird, und zweyer, wenn ein Staatsſchreiber allein es aufnimmt.

975. Als Zeuge eines öffentlichen lezten Willens können nicht zugelaſſen werden die Vermächtnisnehmer aller Art, noch ihre Verwandte oder Verſchwägerte bis zum vierten Grade einſchließlich, auch nicht die Schreiber der zur lezten Willens-Fertigung berufenen Staatsſchreiber.

976. Will der Erblaſſer einen geheimen oder verſchloſſenen lezten Willen errichten; ſo ſoll er ſeine Willens-Urkunde unterzeichnen, er mag ſie ſelbſt geſchrieben haben, oder durch einen andern haben ſchreiben laſſen. Dieſe Urkunde muß in ſich ſelbſt oder in einem Umſchlag eingeſchlagen und verſiegelt werden. Der Erblaſſer übergibt ſie alſo geſchloſſen und verſiegelt dem Staatsſchreiber vor wenigſtens ſechs Zeugen, oder läßt ſie in ihrer Gegenwart verſchließen und verſiegeln; dabey erklärt er, daß dasjenige, was darinn enthalten iſt, ſein lezter Wille ſey, den er geſchrieben und unterzeichnet, oder den ein Anderer geſchrieben und er unterzeichnet habe. Der Staatsſchreiber fertigt darüber die Urkunde, die auf der Auſſen-Seite der Schrift oder ihres Umſchlags geſchrieben wird. Sowohl der Erblaſſer als der Staatsſchreiber unterzeichnet dieſe Aufſchrifts-Urkunde zugleich mit den Zeugen.

Alles obige ſoll ununterbrochen hintereinander ohne Zwiſchen-Eintritt anderer Rechtshandlungen geſchehen; würde der Erblaſſer wegen eines nach Unterzeichnung des

lezten Willens ihm zugeſtoſſenen Hinderniſſes die Aufſchrifts-Urkunde nicht unterzeichnen können, ſo ſoll ſeiner deßfallſigen Erklärung erwähnt werden, ohne daß gleichwohl in dieſem Fall nöthig ſey, die Zahl der Zeugen zu vermehren.

976. a. Der geheime lezte Wille muß durch den Staatsſchreiber ſo beſiegelt werden, daß nicht unbemerkt die Urkunde aus dem Umſchlag herausgenommen, und eine Andre dafür eingeſchoben werden kann.

976. b. Auch bey geheimen lezten Willen genügt auf dem Land die Unterſchrift der Hälfte der nöthigen Zeugenzahl.

977. Iſt der Erblaſſer Schreibens unerfahren, oder Schreibens unfähig zur Zeit, da er ſeine Willens-Verordnung niederſchreiben läßt; ſo ſoll zu der Aufſchrifts-Urkunde, auſſer der im vorhergehenden Artikel beſtimmten Zahl, ein Zeuge weiter zugezogen werden. Dieſer unterzeichnet mit den übrigen Zeugen die Urkunde, in welcher der Urſache gedacht ſeyn muß, warum dieſer Zeuge noch zugezogen ward.

978. Diejenigen, welche Leſens unerfahren, oder unfähig ſind, können keine lezte Willens-Verordnung in geheimer Form errichten.

979. Ein Erblaſſer, der zwar nicht ſprechen, wohl aber ſchreiben kann, darf einen geheimen lezten Willen errichten, unter der Bedingung, daß es ganz von ſeiner Hand geſchrieben, unterzeichnet und mit Ort, Tag und Jahr verſehen ſey, daß er ihn dem Staatsſchreiber und den übrigen Zeugen überreiche, und in ihrer Gegenwart oben an dem Aufſchriftsort hinſchreibe, daß die vorgezeigte Schrift ſein lezter Wille ſey.

Der Staatsſchreiber ſchreibt alsdann die Aufſchrift darunter, und erwähnt hierinn, daß der Erblaſſer in Gegenwart Seiner ſelbſt und der Zeugen dieſe Worte niedergeſchrieben habe, und ſoll im übrigen alles das beobachtet werden, was im 976. Saz vorgeſchrieben iſt.

980. Wer Zeuge für einen lezten Willen werden ſoll, muß männlichen Geſchlechts, volljährig, Staats-Unterthan, und im Genuſſe der bürgerlichen Rechte ſeyn.

980 a. Auch muß er ſelbſt die zu Verordnung eines lezten Willens erforderlichen Eigenſchaften beſizen.

980 b. Eine lezte Willensverfügung kann wegen Unförmlichkeiten nicht mehr angefochten werden, ſobald eine ihr gemäße gültige, wenn auch nur widerrufliche Vermögens-Uebergabe des Erblaſſers nachgefolgt und unwiderrufen geblieben iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Beſondere Regeln über die Form gewiſſer lezten Willens-Arten.

981. Die lezte Willen der Militair- und anderer bey Kriegsheeren angeſtellten Perſonen können in jedem Land, wo ſie ſich befinden, von einem Bataillons- oder Eskadrons-Chef, ingleichem von jedem Staabs-Offizier in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von zwey Kriegs-Kommiſſarien, oder von einem dieſer Kommiſſarien in Beyſeyn zweyer Zeugen aufgenommen werden.

982. Sie können auch, wenn der Erblaſſer krank oder verwundet iſt, von dem Oberfeld-Arzt unter Beyſtand des Militair-Kommandanten, welchem die Polizey des Spitals übergeben iſt, aufgenommen werden.

983. Die Verfügungen der obigen Säze kommen nur denen zu gut, welche bey einem Kriegszug, oder außer dem Staats-Gebiet in Quartier oder Beſazung, oder in Feindesland kriegsgefangen ſind: auf diejenige, welche im Land in Quartier oder Beſazung liegen, gehen jene Säze nur, wenn ſie ſich in einem belagerten Plaz, oder in Orten befinden, wo wegen Kriegs die Thore geſchloſſen, und der Eingang geſperrt iſt.

984. Ein nach der oben beſtimmten Form errichteter lezter Wille iſt kraftlos sechs Monate, nachdem der Erblaſſer an einen Ort gelangt iſt, wo er die gewöhnlichen Formen beobachten kann.

985. Lezte Willen, welche an einem Ort gemacht werden, mit welchem alle Gemeinſchaft wegen der Peſt oder andern anſteckenden Krankheiten unterbrochen iſt, können vor dem Ortsvorſteher oder vor einem Raths- oder Gerichts-Verwandten und zweien Zeugen errichtet werden.

986. Dieſe Verfügung gilt Allen, die ſich an den angeſteckten Orten befinden, wenn ſie ſchon ſelbſt nicht krank ſind.

987. Die in den beyden vorhergehenden Säzen erwähnten lezten Willen werden sechs Monate, nachdem die Sperre des Orts, wo der Erblaſſer ſich befindet, wieder aufgehoben iſt, oder sechs Monate, nachdem er ſich an einen ungeſperrten Ort verfügt hat, ungültig.

(988 — 994 bleiben weg, weil ſie bloß das Seerecht betreffen.)

995. Die Verfügungen über die Form der zur See gemachten lezten Willen ſind auch auf lezte Willen der

Reiſen-

Reiſenden, auf Schiffen, die nicht unter die Schiffs-Mannſchaft gehören, anwendbar.

996. Ein lezter Wille, der auf der See nach der beſtimmten Form errichtet worden, gilt nur in ſo fern, als der Erblaſſer auf der See ſtirbt, oder doch in den nächſten drey Monaten, nachdem er gelandet, und zu einem Ort gekommen iſt, wo er ihn nach gewöhnlichen Formen hätte erneuern können.

997. Ein auf der See errichteter lezter Wille kann keine Verfügung zum Vortheil der Schiffs-Officiere enthalten, wenn ſie dem Erblaſſer nicht verwandt ſind.

998. Die unter den obigen Säzen des gegenwärtigen Abſchnitts begriffenen lezten Willens-Verordnungen, ſollen von denjenigen, welche ſie aufnehmen, ſo wie von dem Erblaſſer unterzeichnet werden.

Erklärt lezterer, er ſey Schreibens unerfahren oder unfähig; ſo ſoll ſeiner Erklärung und der Urſache ſeiner Nicht-Unterzeichnung gedacht werden.

In Fällen, welche die Gegenwart zweyer Zeugen erfordern, ſoll die lezte Willens-Verordnung wenigſtens von einem aus ihnen unterzeichnet, und alsdann der Urſache erwähnt werden, weswegen der Andere nicht unterzeichnet.

999. Ein Inländer, der ſich in einem fremden Land befindet, kann ſeinen lezten Willen entweder in einer eigenhändigen Urkunde nach der Form, des 970. Sazes erklären, oder in einer öffentlichen und alsdann unter den Formen, die dabey an dem Ort der Fertigung gebräuchlich ſind.

1000. Lezte Willens-Verordnungen, die in fremdem Land errichtet werden, können, ſo viel das im Inland befindliche Vermögen betrift, nicht in Vollzug geſezt werden, als nachdem ſie vorher in der Gerichts-Kanzley des Wohnorts des Erblaſſers, wenn er einen Wohnſiz im Land beybehalten hat, andernfalls aber in der Gerichts-Kanzley des Orts, der als ſein lezter Wohnſiz im Land bekannt iſt, eingetragen worden. Im Fall der lezte Wille Verfügungen über inländiſche Liegenſchaften enthält, ſoll es überdieß in der Gerichts-Kanzley, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden, ſo daß jedoch die Eintrags-Gebühren nur einfach gefordert werden dürfen.

1001. Die Förmlichkeiten, welchen die verſchiedenen Gattungen der lezten Willens-Verordnungen, laut des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abſchnitts, unterworfen ſind, müſſen bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Dritter Abſchnitt.

Von Erb-Einſezungen und Vermächtniſſen im Allgemeinen.

1002. Lezte Willens-Verordnungen geben entweder ein Erbvermögen oder ein Erbtheil oder ein Erb-Stück.

Jede dieſer Verordnungen, ſie geſchehe unter der Benennung einer Erb-Einſezung oder eines Vermächtniſſes, richtet ſich in ihrer Wirkung nach den für die Erb-Vermächtniſſe, für die Erbtheil-Vermächtniſſe und für die Stück-Vermächtniſſe unten beſtimmten Regeln.

1002. a. Jeder Liegenſchafts-Erwerb aus Vermächtniſſen aller Art, muß ſo gut wie ein Erkauf in das Grundbuch eingetragen werden.

Vierter Abſchnitt.

Von Erb-Vermächtniſſen

1003. Ein Erb-Vermächtniß iſt diejenige leztwillige Verfügung, wodurch der Erblaſſer Einer oder mehreren Perſonen ſeine geſammte Verlaſſenſchaft gibt.

1004. Sind beym Tod des Erblaſſers Erben vorhanden, welchen das Geſez einen beſtimmten Antheil ſeines Vermögens vorbehält; ſo ſezt ſein Tod dieſe Pflichttheils-Erben in Beſiz und Gewähr der geſammten Verlaſſenſchaft kraft Geſezes, und der ernannte Erbnehmer hat die Auslieferung des in dem lezten Willen ihm zugedachten Vermögens von ihnen zu verlangen.

1005. Dennoch gebührt auch in dieſem Fall dem Erbnehmer der Genuß des ihm zukommenden Vermögens von dem Sterbtag an; in ſo fern ſolchem ſein Geſuch um Auslieferung in Jahresfriſt nachfolgt; ſpäterhin nimmt der Genuß erſt mit dem Tag der freywillig zugeſagten oder gerichtlich geforderten Auslieferung ſeinen Anfang.

1006. Wo aber bey dem Tod des Erblaſſers keine Pflicht-Erben vorhanden ſind, da ſoll durch den Tod des Erblaſſers der Erbnehmer kraft Geſezes in Beſiz und Gewähr treten, und nicht nöthig haben, die Auslieferung zu begehren.

1006. a. Er tritt damit in die Reihe der Erben, und wird alles auf ihn anwendbar, was von dieſen überhaupt geſagt iſt.

1007. Jeder eigenhändige lezte Wille ſoll, ehe er vollſtreckt wird, dem Vorſteher des Gerichts, unter wel-

chem das Erbe gelegen iſt, vorgelegt werden. Iſt er verſiegelt, ſo ſoll er dort geöffnet werden.

Der Vorſteher läßt ein Protokoll über die Vorlegung, Eröffnung und Beſchaffenheit der Urkunde fertigen, und befiehlt deren Hinterlegung in die Hände eines von ihm ernannten Staatsſchreibers.

Iſt der Wille in geheimer Form gefertigt, ſo geſchieht die Vorlegung, Eröffnung, Beſchreibung und Hinterlegung auf dieſelbe Weiſe; die Eröffnung erfordert aber das Beyſeyn der Staatsſchreiber, und der Zeugen, welche die Aufſchrifts-Urkunde unterzeichnet haben, und ſich am Ort befinden, oder eine vorausgegangene Berufung derſelben.

1008. In dem Fall des 1006. Sazes iſt der Erb-Nehmer, ſobald die lezte Willens-Verordnung eine eigenhändige oder eine geheime iſt, verbunden, durch einen Beyſaz-Befehl des Vorſtehers ſich in die Gewähr einſezen zu laſſen. Er übergibt deßhalb eine Bittſchrift, dieſer wird die Hinterlegungs-Urkunde beygefügt, und unter die Bittſchrift der Befehl geſezt.

1009. Der Erb-Nehmer, welcher mit einem Pflicht-Erben zuſammentrift, hat für Schulden und Laſten der Erbſchaft und zwar für perſönliche nach Verhältniß ſeines Antheils und Empfangs am Erbe, für Pfandſchulden mit dem ganzen Pfandwerth zu haften, auch allein alle Vermächtniſſe zu berichtigen; vorbehaltlich der Minderung nach dem 926 und 927. Saz, wo der Fall dazu eintritt.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Erbtheil-Vermächtniſſen.

1010. Ein Erbtheil-Vermächtniß iſt dasjenige, wodurch der Erblaſſer nur über einen beſtimmten Theil desjenigen Vermögens, worüber ihm das Geſez zu verfügen erlaubt, zum Beiſpiel, über die Hälfte, über ein Drittel, oder über alle ſeine Liegenſchaften, über ſeine ganze fahrende Haabe, oder über einen beſtimmten Antheil aller ſeiner Liegenſchaften, oder fahrenden Haabe, Verordnung macht.

Jedes andere Vermächtniß iſt nur ein Stück-Vermächtniß.

1011. Erbtheil-Nehmer müſſen von den Pflicht-Erben, in deren Ermangelung von den eingeſezten Erben, und wo auch keine ſolche ſind, von den geſezlichen Erben, welche nach der Ordnung in dem Titel von Erbſchaften ins Erbe treten, die Auslieferung verlangen.

1012. Ein Erbtheil-Nehmer iſt eben ſo wie ein Erb-Nehmer für Schulden und Laſten des Erblaſſers zu haften verbunden, perſönlich nach Verhältniß ſeines Antheils und Empfangs am Erbe, und unterpfändlich für das Ganze.

1013. Hat der Erblaſſer nur auf einen beſtimmten Theil des ſeiner Verfügung offenen Vermögens das Erbtheil-Vermächtniß gerichtet; ſo iſt ein ſolcher Erbtheil-Nehmer ſchuldig, mit dem geſezlichen Erben, der alsdann den unvergebenen Theil hinnimmt, nach Verhältniß ihrer Theilnahme die Stück-Vermächtniſſe zu berichtigen.

Sechster Abſchnitt.
Von Stück-Vermächtniſſen.

1014. Jedes unbedingte Vermächtniß gibt dem Vermächtniß-Nehmer von dem Tag an, da der Erblaſſer geſtorben iſt, ein Eigenthum auf die vermachte Sache, das auf ſeine Erben oder Rechtsfolger übergeht.

Der Erbſtück-Nehmer kann jedoch weder den Beſitz der vermachten Sache früher ergreifen, noch auf deren Früchte oder Zinſen Anſpruch machen, als von dem Tag an, wo er das Geſuch um Auslieferung nach der Ordnung des 1011. Sazes angebracht hat, oder wo ihm ſolche freywillig zugeſagt worden iſt.

1015. Die Zinſen oder Früchte der vermachten Sache gebühren dem Erbſtück-Nehmer von dem Sterb-Tag an, und ohne der gerichtlichen Einklage zu bedürfen alsdann:

1.) Wenn der Erblaſſer dieſes in ſeinem lezten Willen ausdrücklich verordnet hat;

2.) Wenn eine Leibrente oder ein Jahrgehalt zum Lebens-Unterhalt vermacht wurde.

1016. Die Koſten des Auslieferungs-Begehrens fallen auf die Erbſchaft, nur darf ein Pflichttheil dadurch nicht verkürzt werden.

Die Eintragungs-Gebühren hat der Erbſtücknehmer zu zahlen. Beedes nur alsdann, wenn in dem lezten Willen nichts anders beſtimmt iſt.

Jedes Stück-Vermächtniß kann für ſich beſonders eingetragen werden, ohne daß dieſer Eintrag Andern als dem Erbſtück-Nehmer oder ſeinem Rechtsfolger Vortheil verſchaffen könne.

1017. Der Erbe, oder wer ſonſt ein Stück = Vermächtniß zu leiſten verbunden iſt, hat für deſſen Berichtigung perſönlich, und zwar von mehrern, jeder nach Mehrzähl ſeines Antheils und Empfangs am Erbe, zu haften.

Unterpfändlich haften ſie für das Ganze, ſoweit der Werth ihrer beſizenden Erbliegenſchaften reicht.

1018. Die vermachte Sache ſoll mit den nothwendigen Zubehörden und in dem Stand abgeliefert werden, worinn ſie ſich an dem Sterbtag des Geſchenkgebers befand.

1019. Erwerbungen, wodurch der Erblaſſer ein Grundſtück vergrößert, das er Jemand zuvor ſchon vermacht hatte, werden ohne ſeine neue Verordnung nicht Theile des Stück = Vermächtniſſes, wenn ſie gleich etwa daran grenzen.

Anders verhält es ſich mit Verbeſſerungen oder mit neuen auf dem vermachten Grundſtück gemachten Anlagen, oder mit einem Einfang (oder geſchloſſenen Plaz), deſſen Befriedung (oder Einfaſſung) der Erblaſſer erweitert hat.

1020. Wenn vor oder nach der lezten Willens = Erklärung die vermachte Sache für eine Erb = Schuld oder auch für die Schuld eines Dritten zu Unterpfand gegeben, oder mit einer Nuznießung beſchwert worden iſt, ſo iſt derjenige, welchem das Vermächtniß auferlegt iſt, ſie hievon frey zu machen nicht verbunden, wenn es ihm der Erblaſſer nicht ausdrücklich befohlen hat.

1021. Wurde vom Erblaſſer eine fremde Sache wiſſentlich oder unwiſſentlich vermacht, ſo iſt das Vermächtniß ungültig.

1022. Der, welchem eine mehrfach vorhandene Sache ohne weitere Beſtimmung vermacht iſt, darf dem Erben die beſte nicht fordern, noch hat er nöthig, die ſchlechteſte anzunehmen.

1022 a. Sind einige Sachen ohne Zahlbeſtimmung vermacht, ſo ſind niemals alle vorhandene, und nie über drey vom Vermächtniß-Nehmer zu wählen.

1023. Was einem Gläubiger vermacht iſt, wird nicht für Abſchlagszahlung auf ſeine Forderung, und das einem Dienſtboten zugewendete Vermächtniß, nicht für Zahlung auf ſeinen Lohn angeſehen.

1024. Der Erbſtück-Nehmer haftet nicht für die Schulden der Erbſchaft; der obgedachten Minderung des Vermächtniſſes und der Pfand-Klage der Gläubiger jedoch unbeſchadet.

Siebenter Abſchnitt.

Von Treuhändern.

1025. Der Erblaſſer kann einen oder mehrere Treuhänder oder Vollzieher ſeines lezten Willens ernennen.

1026. Er kann ihnen Beſiz und Gewähr ſeiner fahrenden Haabe ganz oder zum Theil einräumen, der aber nicht über Jahr und Tag von ſeinem Tod an dauern darf.

Hat er ihnen dieſen Beſiz nicht eingeräumt, ſo können ſie ihn nicht fordern.

1027. Der Erbe kann dem Beſiz ein Ende machen, wenn er den Treuhändern eine hinlängliche Summe zur Zahlung der Fahrniß-Vermächtniſſe anbietet, oder beweiſet, daß ſie entrichtet worden ſeyen.

1028. Wer keine Verpflichtungen übernehmen kann, iſt unfähig, ein Treuhänder zu werden.

1029. Eine Ehefrau kann nur mit Bewilligung ihres Manns die Treuhänderſchaft annehmen.

Lebt ſie in einer Güter-Abſonderung, zufolge eines Ehe-Vertrags, oder eines Urtheils ſo kann ſie es nicht nur mit Bewilligung ihres Mannes, ſondern auch im Weigerungs-Fall unter der Ermächtigung des Gerichts, in Gemäßheit der Säze 217 und 219 unter dem Titel: von der Ehe.

1030. Ein Minderjähriger kann ſelbſt unter der Ermächtigung ſeines Vormunds oder Rechts-Beyſtands nicht Treuhänder werden.

1031. Die Treuhänder ſollen die Siegel anlegen laſſen, wenn unter den Erben Minderjährige, Mundloſe, oder Abweſende ſind.

Sie ſollen in Gegenwart des muthmaslichen Erben, oder nach Einladung deſſelben eine Erb-Verzeichniß errichten laſſen.

Iſt zur Zahlung der Vermächtniſſe nicht baares Geld genug vorräthig, ſo veranlaſſen ſie den Verkauf der Fahrniß.

Sie ſorgen für die Vollziehung des lezten Willens in allen Theilen, und können in einem Rechtsſtreit, der über deſſen Vollziehung entſteht, als Beyklåger auftreten um deſſen Gültigkeit zu verfechten.

Mit Ablauf des Sterbejahrs des Erblaſſers müſſen ſie über ihre Verwaltung Rechnung ablegen.

1032. Die Gewalt des Treuhänders geht auf deſſen Erben nicht über.

1033. Wo mehrere Treuhänder ernannt ſind, und angenommen haben, da kann auch Einer allein bey Abgang der übrigen handeln, und ſie haften alle als Sammtſchuldner für die ihnen anvertraute Fahrniß, wenn nicht der Erblaſſer ihre Verrichtungen getheilt, und ein Jeder von ihnen ſich auch wirklich auf diejenige beſchränkt hat, die ihm angewieſen waren.

1034. Auslagen, welche der Treuhänder für die Verſieglung, Erb-Verzeichnung, Rechnung und andere Amts-Verrichtungen gehabt hat, fallen auf die Erbſchaft.

Achter Abſchnitt.

Vom Verfall und Widerruf der lezten Willens-Verordnungen.

1035. Wer lezte Willens-Verordnungen ganz oder zum Theil widerrufen will, der muß es durch einen ſpäteren lezten Willen thun, oder durch eine Staatsſchreiberey-Urkunde, welche die Aenderung des lezten Willens beſaget.

1036. Spätere lezte Willens-Verordnungen, worinn die frühere nicht ausdrücklich widerrufen ſind, machen von den Verfügungen, die in den früheren enthalten ſind, nur jene ungültig, die mit den neuen nicht zuſammen beſtehen können.

1037. Ein widerrufener lezter Wille bleibt ungültig, ſobald die Widerrufungs-Urkunde gültig iſt, wenn ſchon

leztere wegen Unfähigkeit des Erb-Nehmers oder Erbtheil- und Stück-Nehmers, oder wegen ihrer verweigerten Annahme, nicht zum Vollzug kommt.

1038. Der Erblaſſers Veräuſſerung der vermachten Sache oder eines Theils derſelben, ſelbſt diejenige, welche durch Hingabe auf Wiederkauf oder durch Tauſch geſchieht, gilt für Widerruf des Vermächtniſſes in allem, was veräuſſert worden, auch alsdann noch, wenn die Veräuſſerung ungültig, und die veräuſſerte Sache nachher wieder in die Hände des Erblaſſers zurückgekommen ſeyn ſollte.

1038. a. Ein bloßer Einriß oder Einſchnitt in ein Teſtament, der die Urkunde nicht ganz durch und durch von einander trennt, zernichtet keinen lezten Willen, der noch aufbewahrt vorgefunden wird, wenn er nicht die Willens-Gewißheit der Urkunde aufhebt, oder zugleich mit einem Durchſtrich des Inhalts, oder bey öffentlichen lezten Willen mit Rückforderung des Haupt-Aufſazes, begleitet iſt.

1039. Jeder lezte Wille iſt verfallen, ſoviel davon ſolche Begünſtigte betrift, welche den Erblaſſer nicht überlebt haben.

1040. Jeder lezte Wille, welcher auf eine Bedingung geſtellt iſt, die von einem ungewißen Ereigniß abhängt, ſo daß nach der Abſicht des Erblaſſers die Verordnung nur vollzogen werden ſoll, je nachdem die Begebenheit ſich ereignet oder nicht ereignet, iſt verfallen, wenn der Erbtheil- oder Stück-Nehmer vor Erfüllung der Bedingung ſtirbt.

1041. Eine Bedingung, welche nach der Abſicht des Erblaſſers nur den Vollzug ſeiner Verordnung aufſchieben

ſoll, hindert den Rechts = Erwerb der eingeſezten Vermächtniß=Nehmer nicht, noch den Uebergang auf deren Erben.

1042. Ein Vermächtniß verfällt, wenn die vermachte Sache bey Lebzeiten des Erblaſſers gänzlich zu Grund gegangen iſt.

Deßgleichen, wenn ſie nach ſeinem Tod ohne Zuthun oder Verſchulden des Erben zu Grund geht, ſelbſt alsdann, wenn dieſer wegen Nicht = Auslieferung im Verzug iſt, ſie aber in den Händen des Vermächtniß=Nehmers ebenfalls hätte zu Grund gehen müſſen.

1043. Die Verfügung eines lezten Willen verfällt, welche der Vermächtniß=Nehmer ausſchlägt, oder unfähig iſt, zu empfangen.

1043. a. War ſie belaſtet, ſo zerfällt der Vortheil dieſer Belaſtung dadurch nicht, ſondern die Auflage muß von demjenigen befolgt werden, dem der Verfall zu gut kommt, wenn auſſer dem Erben noch jemand bey Erfüllung der Auflage betheiligt iſt, und wenn dieſem der Erbe nicht etwa die ganze Sache lieber heimweiſen, als die Auflage erfüllen will.

1044. Bey einem Vermächtniß, das mehreren zuſammen zugewendet iſt, kann zu Gunſten der Vermächtniß=Nehmer ein Zuwachs=Recht ſtatt haben.

Ein Vermächtniß iſt mehreren zuſammen zugedacht, wenn es in einem und demſelben Saz ihnen gegeben iſt, ohne einem jeden ſeinen Theil an der vermachten Sache anzuweiſen.

1045. Es gilt ferner für mehrere zuſammen hinterlaſſen, wenn eine Sache, die ohne Verſchlimmerung nicht getheilt werden kann, in der nemlichen Urkunde

mehreren Perſonen, wenn gleich einer Jeden beſonders vermacht iſt.

1046. Eben die Urſachen, welche nach dem 954. Saz und den zwey erſten Beſtimmungen des 955. Sazes in gegenwärtigem Titel der Klage auf Widerruf einer Schenkung unter den Lebenden Plaz machen, begründen auch die Klage der Erben oder Erbnehmer auf Widerruf leztwilliger Begünſtigungen.

1047. Beruhet dieſe Klage auf einer groben Beſchimpfung des Andenkens des Erblaſſers; ſo muß ſie in Jahres-Friſt von dem Tag der Beſchimpfung an erhoben werden.

Sechstes Kapitel.

Von erlaubten Verordnungen zum Vortheil der Enkel des Geſchenkgebers oder Erblaſſers, oder ſeiner Geſchwiſter-Kinder.

1048. Eltern können das Vermögen, worüber ſie zu verordnen berechtigt ſind, ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall hin Einem oder Mehrern ihrer Kinder unter der Bedingung geben, daß ſie dieſes Vermögen ihren jezigen und künftigen Kindern, jedoch nur jenen des erſten Grads wieder abtreten ſollen.

1049. Ein kinderloſer Erblaſſer darf auch unter Lebenden, oder auf den Todesfall hin ſeinen Brüdern oder Schweſtern ſein ganzes Vermögen, oder jeden Theil deſſelben, der nicht zu einem Pflichttheil gehört, unter der

gleichen Bedingung geben, daß ſolches von ihnen auf ihre vorhandene und künftige Kinder, jedoch nur des erſten Grads falle.

1050. Die Verordnungen, welche die beeden vorhergehenden Säze erlauben, gelten nur in ſo fern, als die auferlegte Abtretung zum Vortheil aller jezigen und künftigen Kinder ohne Ausnahme oder Vorzug des Alters oder des Geſchlechts gereicht.

1051. Stirbt in obigen Fällen derjenige, von dem das Vermögen auf ſeine Kinder fallen ſoll, und hinterläßt theils Kinder, theils Kindes-Kinder, ſo erhalten dieſe leztere, vermöge des Erbvertretungs-Rechts, den Antheil des vorverſtorbenen Kinds.

1052. Wenn Kinder, oder Geſchwiſter, welchen ohne Auflage einer Wieder-Abtretung unter Lebenden etwas geſchenkt war, eine neue Gutthat annehmen, die ihnen durch Handlungen unter Lebenden oder von Todswegen unter der Bedingung zugewendet iſt, daß die früher geſchenkten Güter mit der Wieder-Abtretung belaſtet ſeyn ſollen; ſo können ſie nicht mehr die beeden zu ihrem Vortheil geſchehenen Verfügungen trennen, und auf die zweyte verzichten, um ſich an die Erſte allein zu halten, wenn ſie auch bereit wären, die unter der zweyten Verfügung begriffenen Güter zurückzulaſſen.

1053. Den After-Erben fallen ihre Rechte zu der Zeit an, wo der Genuß des Kinds oder Geſchwiſters, welchem die Wieder-Abtretung auferlegt iſt, aus irgend einer Urſache aufhört. Eine zu ihrem Beſten vor der Zeit

geſchehene Abtretung des Genußes kann den derzeitigen Gläubigern des Belaſteten nicht ſchaden.

1053. a. Eben ſo wenig darf ſie den ſpäter gebornen After-Erben zum Nachtheil gereichen.

1054. Die Frau eines Belaſteten, wenn deſſen freyes Vermögen unzulänglich iſt, kann ſich nicht an das Vermögen halten, welches der Wieder-Abtretung unterliegt, auſſer für den Hauptſtock des Heyrathsguts, und das nur alsdann, wenn der Erblaſſer es ausdrücklich erlaubt hat.

1055. Wer die in den vorhergehenden Säzen geſtatteten Verfügungen trift, kann in denſelben oder in einer öffentlichen Urkunde einen Pfleger zur Vollziehung dieſer Verordnungen ernennen. Dieſer kann den Auftrag nicht ablehnen, auſſer wenn eine der Urſachen vorhanden iſt, welche unter dem Titel von der Minderjährigkeit und Vormundſchaft in dem 6ten Abſchnitt des 2ten Kapitels angegeben ſind.

1056. In Ermanglung dieſer Ernennung ſoll auf Betrieb des Belaſteten, oder wenn dieſer minderjährig wäre, ſeines Vormunds, in Monatsfriſt von dem Tag an, da der Geſchenkgeber oder der Erblaſſer geſtorben, oder nach ihrem Tod die belaſtende Verordnung bekannt geworden iſt, ein Pfleger ernannt werden.

1057. Der Belaſtete, welcher dem vorhergehenden Saz kein Genüge leiſtet, ſoll des Vortheils verluſtig ſeyn, den ihm die Verordnung verſchafft hatte; auf Betrieb der volljährigen After-Erben, oder des Vormunds oder Rechts-Beyſtands der Minderjährigen oder Mundloſen,

oder auf Betrieb eines jeden Verwandten der After=Erben, dieſe ſeyen volljährig, minderjährig oder mundlos, oder endlich von Amtswegen auf Betrieb des Kron=Anwalds, kann von dem Gericht des liegenden Erbes erklärt werden, daß das Recht auf den After=Erben gefallen ſey.

1057 a. Im Fall übler Verwaltung des Vor=Erben iſt auf Andringen des After=Erben nach Saz 618 zu verfahren.

1058. Nach dem Tod des Erblaſſers, welcher eine After=Erbſchaft verordnet, ſoll in den gewöhnlichen Formen zur Erbverzeichniß über alle Güter und Fahrnißſtücke geſchritten werden, die zu ſeinem Nachlaß gehören, den Fall ausgenommen, wenn nur ein Stück=Vermächtniß belaſtet iſt. Die Erbverzeichniß ſoll eine Abſchäzung der fahrenden Haabe nach ihrem Werth enthalten.

1059. Sie ſoll auf Anſuchen des mit der Wieder=Abtretung Belaſteten in der Zeitfriſt, die unter dem Titel von Erbſchaften beſtimmt iſt, in Beyſeyn des zur Vollziehung ernannten Pflegers errichtet werden. Die Koſten fallen auf das After=Erbe.

1060. Iſt die Erbverzeichniß nicht in der obigen Zeit auf Anſuchen des Belaſteten errichtet worden; ſo ſoll in dem hierauf folgenden Monat, auf Betrieb des zur Vollziehung ernannten Pflegers, in Beyſeyn des Belaſteten oder ſeines Vormunds hiezu geſchritten werden.

1061. Geſchieht den beyden vorhergehenden Säzen kein Genüge; ſo ſoll auf Betreiben der im 1057. Saz benannten Perſonen eben dieſe Erbverzeichniß gefertigt, und der Belaſtete oder ſein Vormund ſowohl, als der After=Erbpfleger dazu berufen werden.

1062. Ein

1062. Der, dem eine Wieder=Abtretung auferlegt iſt, ſoll alle zum After=Erbe gehörige fahrende Haabe ordnungsmäßig öffentlich verſteigern laſſen, welche nicht in den beeden folgenden Säzen ausgenommen iſt.

1063. Das Zimmergeräth, und andere Fahrnißſtücke, deren Beybehaltung ausdrücklich verordnet worden, werden in dem Stand abgeliefert, worinn ſie ſich zur Zeit der Wieder=Abtretung befinden.

1064. In Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, welche ein landwirthſchaftliches Gut betreffen, iſt Vieh und Feldgeräth mit begriffen, und der Belaſtete iſt nur verbunden es abſchäzen zu laſſen, um bey der Wieder=Abtretung den gleichen Werth zu erſtatten.

1065. Innerhalb ſechs Monaten von dem Tag an, da die Erb=Verzeichniß geſchloſſen worden, muß der Belaſtete den Erlös aus der verkauften Fahrniß, und was an einnehmenden Schulden eingegangen iſt, verzinslich anlegen.

Nach Umſtänden kann dieſe Friſt verlängert werden.

1066. Was ſpäterhin aus einnehmenden Schulden oder abgelösten Kapitalien eingeht, muß längſtens in drey Monaten, nach Empfang des Gelds, von dem Belaſteten wieder angelegt werden.

1067. Die Anlage geſchieht nach Vorſchrift des Geſchenkgebers oder Erblaſſers; hat dieſer keine gegeben, ſo ſoll ſie geſchehen um Liegenſchaften oder Unterpfandbriefe zu erwerben.

1068. Die in den vorhergehenden Säzen vorgeſchriebene Anlage ſoll auf Betrieb und unter Mitwirkung des After=Erb=Pflegers geſchehen.

1069. Verordnungen, welche eine After-Erbſchaft durch Vertrag oder lezten Willen feſtſezen, ſollen auf Betrieb des Belaſteten oder des Pflegers der After-Erbſchaft offenkündig gemacht werden; ſo viel nemlich die Liegenſchaften betrift, durch Eintrag in die Bücher der betreffenden Pfandſchreiberey, und ſo viel die Summen betrift, die zu Unterpfand auf Liegenſchaften angelegt werden, durch Unterpfands-Beſtellung und Eintragung.

1070. Den Abgang der Eintragung der After-Erbſchaft in jene Bücher können die Gläubiger und jeder dritter Erwerber, ſelbſt denen minderjährigen oder mundloſen After-Erben entgegen halten, welchen nur der Rückgriff auf den Belaſteten und auf den Aftererb-Pfleger bleibt, ohne daß ſie jedoch die Folgen der Unterlaſſung der Eintragung umſtoßen könnten, ſelbſt wenn der Belaſtete und der Pfleger zahlungsunfähig wären.

1071. Dadurch, daß ein Gläubiger oder dritter Erwerber auf einem andern Weg als jenem der Eintragung Wiſſenſchaft von der Verordnung erlangte, iſt der Mangel der Eintragung nicht gehoben.

1072. Weder die Geſchenk-Nehmer, Vermächtniß-Nehmer, noch ſelbſt die geſezlichen Erben desjenigen, der eine After-Erbſchaft verordnet, noch weniger ihre Geſchenk-Nehmer, Vermächtniß-Nehmer oder Erben können den Abgang der Eintragung den After-Erben entgegen halten.

1073. Der zur Vollziehung ernannte Pfleger iſt perſönlich verantwortlich, wenn er ſich nicht in allem nach

den Regeln gerichtet hat, die hier oben für die Vermögens-Beurkundung, den Fahrniß-Verkauf, die Geld-Anlage, die Eintragung, und Unterpfands-Beſtellung vorgeſchrieben ſind, und überhaupt, wenn er nicht allen nöthigen Fleiß angewendet hat, damit die auferlegte Wieder-Abtretung wohl und treulich vollzogen werden möge.

1074. Der minderjährig Belaſtete, kann, wenn gleich ſein Vormund zahlungsunfähig iſt, die Folgen der Uebertretung der Regeln, welche dieſem in den Säzen des gegenwärtigen Kapitels vorgeſchrieben ſind, nicht umſtoßen.

Siebentes Kapitel.

Von Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen.

1075. Eltern und Ahnen können unter ihren Kindern und Kindes-Kindern ihr Vermögen theilen und ihnen die Looſe anweiſen.

1076. Dieſe Theilungen können durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen mit Beobachtung jener Formen, Bedingungen und Regeln geſchehen, die für Schenkungen und lezte Willens-Verordnungen vorgeſchrieben ſind.

Theilungen, welche durch eine Handlung unter Lebenden, als Vermögens-Uebergabe, geſchehen, können nur das ſchon vorhandene Vermögen zum Gegenſtand haben.

1077. Wenn nicht das ganze elterliche Vermögen in der Theilung begriffen iſt, ſo wird derjenige Theil des zur

Todeszeit vorhandenen Vermögens, der nicht vertheilt iſt, nach den geſezlichen Regeln getheilt.

1078. Geſchah die Theilung nicht unter alle Kinder, die zur Zeit des Hinſcheidens im Leben ſind, die Abkömmlinge der Verſtorbenen mit eingerechnet, ſo iſt die ganze Theilung ungültig. Eine neue Theilung in geſezlicher Form kann ſowohl von den übergangenen Kindern oder Abkömmlingen, als auch ſelbſt von denjenigen, welche durch die Theilung bedacht wurden, verlangt werden.

1079. Eine elterliche Theilung kann wegen einer Verlezung über ein Viertel angefochten werden; desgleichen, wenn mittelſt der Theilung und der Voraus-Vermächtniſſe Einer der Mittheilnehmer einen größeren Antheil erhält, als das Geſez erlaubt.

1080. Das Kind, welches aus einer der vorgedachten Urſachen die elterliche Theilung angreift, muß die Koſten der Abſchäzung vorſchießen, und dieſe, ſo wie die Koſten des Rechtsſtreits fallen ihm bleibend zu, wenn ſeine Klage verwerflich erſcheint.

Achtes Kapitel.

Von Schenkungen in einem Heiraths-Vertrag zum Vortheil der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder.

1081. Jede Schenkung unter Lebenden über gegenwärtiges Vermögen, auch wenn ſie in einem Heiraths-Vertrag zum Vortheil der Ehegatten oder eines derſelben geſchieht, iſt den allgemeinen Regeln für die Schenkungen unter Lebenden unterworfen.

Sie kann nicht zu Gunſten künftiger Kinder geſchehen, außer in den hier oben im 6ten Kapitel aufgezählten Fällen.

1082. Eltern Vor-Eltern und Seiten-Verwandte der Ehegatten, ja ſelbſt Fremde, können ihre künftige Verlaſſenſchaft ganz oder zum Theil, ſowohl den beſagten Ehegatten, als auch für den Fall, da der Geber den beſchenkten Ehegatten überleben würde, zum Vortheil der aus der Ehe zu hoffenden Kinder geben.

Von einer ſolchen Gabe, obgleich ſie nur den Ehegatten oder einem derſelben zum Vortheil lautet, wird in dem gedachten Fall, wo der Beſchenkte zuerſt ſtarb, immer vermuthet, daß ſie den Kindern und Kindes-Kindern aus ſolcher Ehe zu gut kommen ſolle.

1083. Eine Schenkung, welche nach der Form des vorhergehenden Sazes geſchehen iſt, ſoll unwiderruflich ſeyn, doch einzig in dem Sinn, daß der Geber über die vergabte Gegenſtände nicht mehr unter einem unentgeltlichen Titel verordnen darf, es ſey dann über geringe Summen in Vergeltungs- oder andere Weiſe.

1084. Eine Schenkung durch Heiraths-Vertrag darf zu gleicher Zeit das gegenwärtige und zukünftige Vermögen ganz, oder zum Theil in ſich begreifen, nur muß der Urkunde ein Verzeichniß angefügt werden, worinn die Schulden und Laſten des Geſchenkgebers verzeichnet ſind, wie ſie am Tag der Schenkung ſich befinden; in welchem Fall der Geſchenk-Nehmer ſich an das gegenwärtige Vermögen nach dem Tod des Gebers zu halten, und auf das Uebrige Verzicht zu thun befugt iſt.

1085. Iſt das vorerwähnte Verzeichniß einer Schenkungs-Urkunde über gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen nicht beygefügt worden; ſo iſt der Geſchenknehmer verbunden ſeiner Zeit die Schenkung entweder ganz anzunehmen, oder ganz auszuſchlagen. Nimmt er ſie an, ſo kann er nur das Vermögen in Anſpruch nehmen, wie es am Sterbtag des Erblaſſers vorhanden iſt, und muß alle Schulden und Laſten eines Erben übernehmen.

1086. Eine Schenkung durch Heyraths-Vertrag zum Beſten der Ehegatten, und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder, darf ferner noch die Beſtimmung enthalten, daß der Geſchenknehmer alle Schulden und Laſten der Erbſchaft des Gebers ohne Unterſchied zahlen ſoll, oder andere Bedingungen, deren Erfüllung von dem Willen des Empfängers abhängt, gleichviel wer der Geſchenkgeber ſey. Der Beſchenkte iſt verbunden, dieſe Bedingungen zu vollziehen, wenn er nicht auf die Schenkung Verzicht thun will. Hat derjenige, der durch Eheſtiftung ſchenkt, ſich vorbehalten, über ein in der Schenkung ſeines gegenwärtigen Vermögens begriffenes Stück, oder über eine beſtimmte daraus zu nehmende Summe zu verfügen; ſo wird das Stück oder die Summe nach deſſen Tod, wenn nicht darüber verfügt iſt, als in der Schenkung belaſſen, angeſehen, und gehört dem Geſchenknehmer oder ſeinen Erben zu.

1087. Keine Schenkungen durch Heyraths-Vertrag können unter dem Vorwand der Nicht-Annahme angegriffen oder ungültig erklärt werden.

1088. Jede zu Gunſten einer Ehe gemachte Schenkung iſt verfallen, wenn die Ehe nicht erfolgt.

1089. Schenkungen, die einem der Ehegatten auf die in dem 1082. 1084. und 1086. Saz hierobe bemerkte Weiſe zugeſchrieben ſind, verfallen, wenn der Geber den beſchenkten Ehegatten und ſeine Nachkommenſchaft überlebt.

1090. Alle den Ehegatten durch Heyraths-Vertrag gemachte Schenkungen unterliegen bey Eröffnung der Erbſchaft des Gebers nöthigenfalls der Minderung auf den Antheil, worüber er nach den Geſezen zu verordnen befugt war.

Neuntes Kapitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe.

1091. Ehegatten können in dem Heiraths-Vertrag ſich wechſelſeitig oder auch Eines allein dem Andern jede Schenkung machen, die ſie für gut finden, unter den hierunten ausgedruckten Beſtimmungen.

1092. Eine Schenkung unter Lebenden, welche Ehegatten blos auf gegenwärtiges Vermögen durch Heyraths-Vertrag einander machten, wird niemals auf die Bedingung verſtanden, daß der Beſchenkte der Längſtlebende ſey, wenn nicht dieſe Bedingung förmlich ausgeſprochen iſt. Sie unterliegt allen Regeln und Formen, welche oben dieſer Gattung von Schenkungen vorgeſchrieben ſind.

1093. Jede einſeitige oder wechſelſeitige Schenkung, welche Ehegatten über künftiges Vermögen, oder über ge-

genwärtiges und künftiges zugleich in einer Eheſtiftung einander machen, folgt den nämlichen Regeln, welche denen vom Dritten an ſie gemachten Schenkungen in dem vorhergehenden Kapitel vorgeſchrieben ſind, gehen aber auf die Kinder dieſer Ehe nicht über, ſobald der beſchenkte Ehegatte vor dem Schenkenden ſtirbt.

1094. Ein Ehegatte kann für den Fall, da er keine Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, dem andern Ehegatten durch Heyraths-Vertrag, oder ſonſt während der Ehe, alles Eigenthum vermachen, welches er auch einem Fremden zuwenden dürfte, und ihm die Nuznieſſung des ganzen Erbtheils, ſelbſt desjenigen Theils, worüber das Geſez zum Nachtheil der Erben zu verordnen verbietet, daneben gönnen.

Für den Fall, da er Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, kann er dem andern Ehegatten entweder ein Viertel zum Eigenthum, und ein anderes Viertel zur Nuznießung, oder die Hälfte ſeines ganzen Vermögens allein nuznießlich geben.

1095. Ein Minderjähriger kann durch Heyraths-Vertrag dem andern Ehegatten, einſeitige oder wechſelſeitige Schenkungen nur mit Bewilligung und unter Beyſtand derjenigen geben, deren Einwilligung zur Gültigkeit ſeiner Ehe erforderlich iſt, mit dieſer Bewilligung darf er alles dasjenige ſchenken, was das Geſez einem volljährigen Ehegatten an den Andern zu geben erlaubt.

1096. Alle Schenkungen unter Ehegatten während

der Ehe ſind dem Widerruf unterworfen, wann ſie gleich als Schenkungen unter Lebenden bezeichnet wären.

Die Frau kann ſie widerrufen, ohne hiezu von ihrem Mann oder vom Gericht ermächtigt zu ſeyn.

Dieſe Schenkungen verlieren wegen nachkommender Kinder ihre Kraft nicht.

1097. Ehegatten können weder durch Handlungen unter Lebenden noch durch leztwillige Verfügungen einander gegenſeitige Schenkungen in einer und derſelben Urkunde machen.

1098. Mann oder Frau, die Kinder aus einer erſten Ehe haben, und zur zweyten oder weiteren Heyrath ſchreiten, können ihrem neuen Ehegatten nicht mehr geben, als der Antheil des Mindeſtbegünſtigten ihrer ehelichen Kinder beträgt. In keinem Fall darf eine ſolche Schenkung ein Viertheil des Vermögens überſteigen.

1099. Auch mittelbarer Weiſe dürfen Ehegatten ſich keine gröſſere als die oben geſtatteten Geſchenke machen.

Jede verſteckte oder an Mittelsperſonen gemachte Schenkung iſt ungültig.

1100. Für geſchenkt an Mittelsperſonen gilt das was an Kinder des Ehegatten aus früherer Ehe gegeben wird, oder an Verwandte des andern Ehegatten, deren muthmaslicher Erbe dieſer zur Zeit der Schenkung iſt, wenn nachmals gleich der andere Ehegatte ſeinen beſchenkten Verwandten nicht überlebt oder geerbt hätte.

1100 a. Hergebrachte Ehrengeſchenke ſind durch jenes Verbot nicht ausgeſchloſſen.

* Zehntes Kapitel.

Von Vermögens-Uebergaben.

---

* Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1100 a a. Jedermann kann ſich zum Vortheil ſeiner Erben ſchon bey Lebzeiten des Genuſſes ſeines Vermögens begeben, ſoweit er keiner Staatspflicht damit ſich entzieht.

1100 a b. Dieſe Ueberlaſſung iſt in jedem Fall an die oben im vierten Kapitel im erſten Abſchnitt von der Form der Schenkungen vorgeſchriebene Regeln gebunden, den Saz 944. ausgenommen.

1100 a c. Wer ſein ganzes beſizendes Vermögen abgibt, muß dabey die Vorſorge für ſeinen Unterhalt beſtimmt ausdrücken, es ſey nun, daß er ſich zu einem der übernehmenden Erben oder zu mehreren umwechſelnd in Verpflegung begibt, oder ſich eine Abgabe in Geld und Haushaltungs-Erzeugniſſen vorbehält.

1100 a d. Man kann den Genuß des Vermögens allein, oder auch zugleich das Eigenthum übergeben.

* Zweyter Abſchnitt.

Von Eigenthums-Uebergaben.

1100 b a. Wer Eigenthum und Genuß unwiderruflich übergibt, ſezt den Erben in alle hier nicht namentlich geänderte Rechte und Obliegenheiten eines Geſchenk-Nehmers, es mag die Uebergabe mit einer Abgabe belaſtet ſeyn oder nicht, ſo lang nur die Belaſtung nicht über zwey Drittheile des höchſten jährlichen Ertrags wegnimmt.

1100 bb. Der Uebergebende darf ſich den freyen Widerruf vorbehalten. Dieſer Vorbehalt ändert jedoch an der Natur des Geſchäfts weiter nichts, als daß dabey nün der Widerruf an den Beweis jener geſezlichen Urſachen nicht gebunden iſt, welche für die Aufhebung unwiderruflicher Schenkungen geordnet ſind. Dieſer Vorbehalt wird im Zweifel nicht vermuthet.

1100 bc. Würde der Uebergebende erſt nach vorausgegangener Vermögens-Uebergabe ſich heyrathen, und aus ſolcher Ehe Kinder zeugen, ſo kann deren Geburt eine Uebergabe nicht wieder aufheben, die unwiderruflich geſchehen war.

1100 bd. Wo das übergebene Vermögen nicht über obiges Maas mit Leib-Geding belaſtet iſt, da wird die Auslegung für den Uebergebenden gemacht, wann Zweifel entſteht, ob die Uebergabe eigenthümlich oder nuznießlich ſey, mithin wird lezteres unterſtellt.

1100 be. Wo das Leibgeding höher anſteigt, oder eine Verpfründung mit verbunden iſt, da iſt im Zweifel die Auslegung für den Empfänger des Vermögens, mithin auf eigenthümliche Ueberlaſſung zu machen, und ſofort im erſteren Fall aus dem zwölften Titel und deſſen zweiten Kapitel vom Leibrenten-Vertrag, im andern aber aus dem dritten Kapitel ebendeſſelben Titels vom Pfründ-Vertrag, das Verhältniß des Gebers und Empfängers zu bemeſſen, ſo weit nicht namentlich Abweichungen bedungen ſind.

1100 bf. Wo von mehreren Erben, an welche das Vermögen übergeben wurde, nur Einer oder der Andere in dem Fall einer hochgeſpannten Leibrente oder einer Pfründleiſtung iſt; da findet der vorige Saz nur auf deſſen Theil Anwendung, und die übrigen Theile werden nach den früheren Säzen bemeſſen.

*Dritter Abſchnitt.

Von nuznießlichen Uebergaben.

1100 ca. Die nuznießliche Vermögens-Uebergabe iſt eine fürſorgliche Erbeinweiſung oder Erbtheilung, verbunden mit der Schenkung des Genuſſes des künftigen Erbes.

1100 cb. Der Empfänger erlangt in Bezug auf den Genuß alle Rechte und Pflichten eines Nuznießers.

1100 cc. Die Säze 1100 bb. und bc. auch be. finden auch bey dieſer Genuß-Schenkung Plaz.

1100 cd. Die fürſorgliche Erbeinweiſung oder Erbtheilung ändert an dem geſezlichen Erbgang nichts, und benimmt dem Uebergebenden die Macht nicht, ändernde leztwillige Verfügungen darüber zu treffen.

1100 ce. Sind keine dergleichen vorhanden, auch keine Veränderungen in der Erbordnung bis zum Tod des Uebergebenden dazwiſchen getreten; ſo iſt die Erbeinweiſung oder Erbtheilung, die in der Vermögens-Uebergabe geſchah, endgültig, vorbehaltlich einer Minderung, wo Pflichterben dergleichen zu fordern haben, und der Verordnungen des ſiebenten Kapitels von Erbtheilung der Eltern oder Ahnen unter ihren Nachkommen, wo der Fall ſich dahin eignet.

1100 cf. Sind durch Veränderungen im Erbgang oder durch lezte Willensverfügungen Aenderungen eingetreten; ſo muß der nuzniesliche Beſizer denen dadurch an ſeine ſtatt tretenden Erben in geſezlicher Ordnung das übergeben erhaltene Vermögen aushändigen.

1100 cg. Der Erblaſſer kann jedoch in der Uebergabe feſtſezen, daß, wenn er ohne andere desfalſige Willensverordnung ſterbe, die Verlaſſenſchaft ſchon als vom Uebergabstag an zu Erbe verfallen angeſehen werden ſoll, wo ſie alsdann durch Veränderungen im Erbgang keiner Ablieferung an andere Erben unterworfen wird.

* Eilftes Kapitel.

Von Auslegung der Schenkungen und Vermächtniſſe.

1100 da. So weit nicht aus den Säzen dieſes Titels ein Anderes nothwendig folgt, gelten die Regeln, welche wegen der Aus-

legung der Verträge im fünften Abſchnitt und dritten Kapitel des dritten Titels von Verträgen angegeben ſind.

1100 db. Statt einer zweyſeitigen Abſicht iſt jedoch die erklärte einſeitige Abſicht des Gebers diejenige, auf welche bey dieſen Rechtsgeſchäften zu ſehen iſt.

1100 dc. Keiner auſſerhalb der Urkunde geſchöpften Abſicht iſt die Kraft zuzugeſtehen etwas zu verfügen, was überall aus den Worten nicht gefolgert werden kann; ſondern nur die Kraft, das nicht zu verfügen, was erweislich nicht in der Abſicht des Gebers lag, jedoch etwa aus den Worten gefolgert werden könnte.

1100 dd. In dem Gegenſtos zwiſchen dem Vortheil des Erb-Nehmers und der Erbtheil- oder Erbſtück-Nehmer iſt im Zweifel für den Erſteren zu ſprechen; ſo auch zwiſchen dem Erben und den Vermächtniß-Nehmern.

1100 de. Wer eine ihm angefallene Verlaſſenſchaft übernimmt, geht dadurch mit denen Gläubigern des Erblaſſers und der Erbſchaft einen Halb-Vertrag ein, ſie geſezmäſig um ihre Forderungen zu befriedigen; das Verhältniß zwiſchen dieſen und ihm richtet ſich darinn nach den Säzen des Titels über die Verträge.

Dritter Titel.

Von Verträgen und Vertrags-Verbindlichkeiten überhaupt.

Erſtes Kapitel.

Vorläufige Verfügungen.

1101. Ein Vertrag iſt die Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Perſonen Einer oder Mehreren andern verbindlich zuſagen, etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlaſſen.

1102. Der Vertrag iſt doppelſeitig, wenn die Vertrags-Perſonen wechſelſeitig einander derartige Zuſagen thun.

1103. Er iſt einſeitig, wenn eine oder mehrere Perſonen gegen eine oder mehrere Andere ſich zu etwas verbindlich machen, ohne daß dieſe Leztere eine Gegen-Zuſage thun.

1104. Ein Vertrag auf Umſaz iſt vorhanden, wenn hiebey das, was jeder Theil gibt oder leiſtet, der Gegenwerth deſſen iſt, was ihm gegeben oder geleiſtet wird.

Beſteht der Gegenwerth in der Wagniß eines Gewinns oder Verluſts für beyde Theile, je nach ungewiſſen Begebenheiten, ſo iſt der Vertrag ein Glücks-Vertrag.

1105. Ein unentgeltlicher oder Freygebigkeits-Vertrag iſt derjenige, worinn einer dem Andern einen unvergoltenen Vortheil zuwendet.

1106. Ein belaſteter Vertrag iſt derjenige, wobey jeder Theil etwas geben oder thun muß.

1107. Alle Verträge, benannte und unbenannte, richten ſich nach allgemeinen Regeln, welche der Gegenſtand dieſes Titels ſind.

Die Regeln, welche gewiſſen benannten Verträgen eigen ſind, finden ſich in jenen Titeln, die ſich auf dieſe Vertrags-Arten beziehen, und die beſondern Regeln der Handels-Verträge werden durch die Handels-Geſeze beſtimmt.

Zweytes Kapitel.

Von den Erforderniſſen zur Gültigkeit der Verträge.

1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier weſentliche Bedingungen:

Die Einwilligung desjenigen Theils, der verbindlich werden ſoll;

Deſſen Fähigkeit Verträge zu ſchließen;

Eine beſtimmte Sache als Gegenſtand der Verbindlichkeit;

Eine erlaubte Vertrags-Urſache.

Erſter Abſchnitt.

Von der Einwilligung.

1108 a. Man kann ſeine Einwilligung durch Handlungen wie durch Worte erklären, wo nicht das Geſez eine wörtliche Erklärung fordert.

1108 b. Derjenige willigt ſtillſchweigend ein, der auf eine zur Annahme reife Erklärung eines Andern hin, ſolche Handlungen vornimmt, zu welchen er nur unter Vorausſezung der Beyſtimmung veranlaßt oder berechtigt ſeyn kann.

1108 c. Die einer Handlung angehängte Rechtsverwahrung, daß ſie für Einwilligung nicht gelten ſolle, wirkt bey ſolchen Handlungen nichts, welche die Geſeze namentlich für Einwilligung erklärt haben, oder welche alsdann alle vernünftige Haltung verlören.

1109. Eine nur durch Irrthum erlangte, oder durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug erſchlichene Einwilligung iſt ungültig.

1110. Nur derjenige Irrthum macht den Vertrag nichtig, der das Weſen der Sache oder die Eigenſchaft des Vertrags betrift, hingegen keineswegs derjenige, der nur die Perſon angeht, mit welcher man übereinkommen will, es wäre dann, daß Rückſicht auf eine beſtimmte Perſon die Haupt-Urſache der Uebereinkunft wäre.

1110 a. Auch derjenige Irrthum entkräftet den Vertrag nicht, der ſelbſtverſchuldet iſt.

1111. Zwang, d. i. widerrechtliche Gewalts-Anmaſſung wider denjenigen, der die Verbindlichkeit übernahm, iſt ein Grund der Nichtigkeit, hätte ihn auch ein Dritter, der bey dem Vertrag nicht betheiligt iſt, angewandt.

1112. Ein ſolcher Zwang iſt vorhanden, ſo oft durch Wort oder That eine Lage hervorgebracht wird, die vernünftigerweiſe auf einen Menſchen Eindruck machen, und bey ihm die Furcht erregen kann, er ſey für ſeine Perſon oder ſein Vermögen einem überwiegenden und inveſtehenden Uebel ausgeſezt.

Bey Beurtheilung dieſer Lage iſt Alter, Geſchlecht und perſönliche Beſchaffenheit des Betroffenen zu erwägen.

1113. Der Zwang wirkt die Nichtigkeit des Vertrags nicht allein, wenn er an Einer der Vertrags-Perſonen, ſondern auch, wenn er an deren Ehegatten, Abkömmlingen oder Ahnen verübt wird.

1114. Bloße Furcht vor dem Unwillen der Eltern oder der Ahnen und dergleichen, welche durch keinen Zwang rege gemacht worden iſt, reicht nicht hin, um einen Vertrag für ungültig zu erklären.

1114 a. In

1114. a. In einem Vertrag zwiſchen Eltern und Kindern oder Vorgeſezten und Untergebenen kann jedoch auch jene Furcht nach Umſtänden zur Umſtoſſung eines dem gehorchenden Theil nachtheiligen Vertrags in Anſchlag kommen.

1115. Ein Vertrag kann wegen Zwang nicht mehr angefochten werden, wenn derſelbe nach beſeitigter Gewalt ausdrücklich oder ſtillſchweigend, oder durch unbenuzten Ablauf der zur Umſtoſſung geſezlich beſtimmten Zeit genehmigt wurde.

1116. Der Betrug wirkt Nichtigkeit des Vertrags, wenn ohne die von Einer der Vertragsperſonen gebrauchten Kunſtgriffe die Andere den Vertrag nicht eingegangen haben würde.

Er wird nicht vermuthet, ſondern muß aus den einzelnen That-Umſtänden begründet werden.

1116. a. Die nemliche Beweisnothwendigkeit trifft auch den Irrthum und den Zwang.

1116. b. Ein Betrug, der Nebenbeſtimmungen betrifft, wirkt nur eine Entſchädigungs-Forderung.

1117. Ein Vertrag, der durch Irrthum, Zwang, oder Betrug zu Stand kam, iſt nicht ſchon kraft Geſezes ungültig, ſondern nur einer Klage auf Vernichtung oder Umſtoſſung ausgeſezt, nach näherer Angabe des 7. Abſchnitts 5. Kapitels in gegenwärtigem Titel.

1117. a. Auch ein, obwohl nicht umgeſtoßener Vertrag, den der eine Theil durch Zwang oder Betrug herbeyführte, kann von ihm niemals zu ſeinem Vortheil vor Gericht benuzt werden.

1117. b. Zwang, Betrug und andere unrechte Thaten ſind nur da anzunehmen, wo ſie mit ihren Umſtänden der Zeit, des Orts, und der Art beſtimmt angegeben und erwieſen werden.

1118. Verkürzung entkräftet die Verträge nur bey gewiſſen Gattungen derſelben, oder in Bezug auf gewiſſe Perſonen nach Inhalt des nemlichen Abſchnitts.

1119. In eigenem Namen kann man nur für ſich ſelbſt Verbindlichkeiten übernehmen oder ſolche ſich bedingen.

1120. Auch für Dritte darf man gutſtehen, und eine Handlung verſprechen, die jene leiſten ſollen, in welchem Fall der gutſtehende, welcher Genehmigung zu erwirken verſprochen hat, zur Entſchädigung verbunden iſt, wenn der Dritte ſich weigert, das Verſprechen auf ſich zu nehmen.

1121. Man kann auch zum Vortheil eines Dritten etwas bedingen, wenn es in Gefolg einer Zuſage geſchieht, die man ſich ſelbſt bedingt, oder einer Schenkung, die man einem Andern macht. Wer etwas dergleichen bedungen hat, kann nicht davon abgehen, ſobald der Dritte erklärt hat, ſich das Bedungene eigen zu machen.

1122. Es wird vermuthet, man habe nicht bloß für ſich, ſondern auch für ſeine Erben und Rechtsfolger bedungen, wo nicht das Gegentheil ausgedruckt worden iſt, oder aus der Beſchaffenheit des Vertrags fließt.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Vertrags-Fähigkeit.

1123. Ein jeder kann Verträge ſchließen, welchen nicht die Geſeze dazu unfähig erklären.

1124. Unfähig Verträge zu ſchließen ſind in ihrer

Art:

Die Minderjährigen,

Die Mundloſen,

Die Ehefrauen,

Diejenigen, denen beſondere Geſeze gewiſſe Verträge unterſagen.

1124. a. Die Unfähigkeit der Minderjährigen iſt, von weiterem oder engerem Umfang je nachdem ſie unmündig, halbmündig, oder vollmündig ſind

1124. b. Ein Vollmündiger, der auſſer der Eltern oder Pfleger Haus, und nicht einem Fürſorger übergeben, mithin ſich ſelbſt überlaſſen iſt, ſchließt gültig alle für ſeinen Unterhalt und Beruf geeignete Verträge, vorbehaltlich der Umſtoſſung im Verlezungs Fall, und der beſondern Anſtalts⸗Geſeze, welchen er etwa unterworfen iſt.

1125. Minderjährige, Mundloſe und Ehefrauen können wegen Unfähigkeit ihre Zuſage nur in geſezlich beſtimmten Fällen anfechten.

Perſonen, die fähig ſind, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, können die Unfähigkeit des Minderjährigen, des Mundloſen, oder der Ehefrau, mit welchen ſie gehandelt haben, dieſen nicht entgegenhalten.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Gegenſtand und Stoff der Verträge.

1126. Jeder Vertrag hat eine Sache zum Gegenſtand, die der Eine Theil zu geben, zu thun oder zu unterlaſſen zuſagt.

1127. Der bloße Gebrauch oder die bloße Innhabung

einer Sache kann, ſo gut als die Sache ſelbſt, Gegenſtand eines Vertrags ſeyn.

1128. Nur Sachen, die dem Rechts-Verkehr überlaſſen ſind, können Vertrags-Gegenſtand werden.

1129. Eine Verbindlichkeit muß eine, wenigſtens der Gattung nach, beſtimmte Sache betreffen.

Ihr Betrag kann ungewiß ſeyn, wenn es nur Mittel zu deſſen Beſtimmung gibt.

1130. Auch zukünftige Sachen darf eine Verbindlichkeit umfaſſen.

Nur auf die noch unangefallenen Erbſchaften kann Niemand Verzicht thun, noch über ſolche irgend einen Vertrag ſchließen, ſelbſt nicht mit Bewilligung des Erblaſſers.

Vierter Abſchnitt.

Von der Vertrags-Urſache.

1131. Eine Uebereinkunft, die auf keiner, oder auf einer unrichtigen oder unerlaubten Urſache beruht, bringt keine Rechts-Wirkung hervor.

1132. Dadurch wird der Vertrag nicht ungültig, daß die Vertrags-Urſache nicht ausgedruckt iſt.

1133. Jene Urſache iſt unerlaubt, welche von dem Geſez verboten, der Sittlichkeit entgegen, oder der Staats-Ordnung zuwider iſt.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1134. Rechtmäßig geſchloſſene Verträge gelten gleich Geſezen unter denjenigen, die ſie geſchloſſen haben.

Nur mit wechſelſeitiger Einwilligung oder aus geſezlichen Gründen, können ſie widerrufen werden.

Sie erfordern redlichen Vollzug.

1135. Verträge verbinden nicht nur zu dem ausgedrukten, ſondern auch zu allem, was aus ſolchen nach Billigkeit, Herkommen oder Geſezen folgt.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Verbindlichkeit zu geben.

1136. Die Schuldigkeit etwas zu geben, umfaßt nicht nur die Verbindlichkeit, die Sache zu übergeben, ſondern auch ſie bis zur Uebergabe zu bewahren und widrigenfalls den Gläubiger zu entſchädigen.

1137. Die Obſorge für die Bewahrung der Sache verbindet denjenigen, dem ſie aufliegt, zu jeder Vorſicht eines guten Hauswirths, der Vertrag mag nun den Vortheil des einen Theils allein, oder den gemeinſchaftlichen Nuzen beeder bezwecken.

Mehr oder weniger umfaßt dieſe Verbindlichkeit bey jenen Verträgen, deren Wirkungen unter den betreffenden Titeln beſonders beſtimmt ſind.

1138. Die Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache entſteht aus der bloßen Uebereinkunft der Vertrags-Perſonen.

Sie macht den Gläubiger zum Eigenthümer; ſie überträgt auch auf ihn die Gefahr der Sache von dem Augenblick an, wo die Uebergabs-Schuldigkeit begründet war, obgleich ſolche nicht geſchah, wenn nicht der Schuldner im Lieferungs-Verzug iſt, in welchem Fall ſie auf ſeiner Gefahr bleibt.

1139. Der Schuldner wird in Verzug geſezt, theils durch urkundliche, nemlich öffentlich beurkundete Aufforderungen oder andere gleichgeltende Vorgänge, theils durch den Inhalt des Vertrags ſelbſt, wenn darinn enthalten iſt daß durch bloße Erſcheinung des Tags, ohne daß es weiterer Handlung bedürfe, der Schuldner im Verzug ſeyn ſoll.

1140. Die Wirkungen der Verbindlichkeit eine Liegenſchaft zu geben oder zu überliefern, werden unter dem Titel vom Verkauf und unter dem Titel: von Vorzugs-Rechten und Unterpfändern beſtimmt.

1141. Auf ein Fahrniß-Stück, das man zu geben oder zu liefern zweyen Perſonen nach einander zuſagt, hat derjenige den Vorzug und wird Eigenthümer, der in den wirklichen Beſiz der Sache geſezt iſt, wenn ſchon ſein Titel jünger iſt, vorausgeſezt nur, daß er ein redlicher Beſizer ſey.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verbindlichkeit etwas zu leiſten.

1142. Jede unerfüllte Verbindlichkeit etwas zu thun

oder zu laſſen, löst ſich in die Schuldigkeit auf, zu entſchädigen.

1143. Der Gläubiger kann jedoch fordern, daß Alles zuſagwidrig errichtete, zerſtört werde, auch kann er ſich ermächtigen laſſen es auf Koſten des Schuldners ſelbſt zu zerſtören, unbeſchadet ſeiner Entſchädigungs-Forderung ſo weit ſie ſtatt hat.

1144. Der Gläubiger kann gleichfalls ermächtigt werden, das unerfüllte Verſprechen auf Koſten des Schuldners ſelbſt vollziehen zu laſſen.

1145. Wer etwas zu unterlaſſen ſchuldig iſt, haftet ſobald er es thut, für die Entſchädigung.

Vierter Abſchnitt.

Von der Entſchädigung wegen Nicht-Erfüllung einer Verbindlichkeit.

1146. Entſchädigung iſt ein Schuldner nur dann ſchuldig, wenn er wegen Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit in Verzug geſezt iſt, den Fall ausgenommen, wo das, was der Schuldner zugeſagt hat, nur in einer gewiſſen Zeit, die er verſtreichen ließ, gegeben oder gethan werden konnte.

1147. Der Schuldner der ſeine Zuſage gar nicht oder nicht in Zeiten erfüllt, wird zur Entſchädigung im geeigneten Fall verurtheilt, ſo oft er nicht darlegt, daß die Nicht-Erfüllung von einer fremden ihm nicht beyzumeſſenden Urſache herrühre, und das ſelbſt alsdann, wenn von ſeiner Seite gar keine Unredlichkeit unterlauft.

1148. Die Entſchädigungs-Klage hat nicht ſtatt, wenn der Schuldner durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert wurde, das Zugeſagte zu geben oder zu thun, oder veranlaßt wurde, gegen ſeine Zuſage zu handeln.

1148. a. Sie hat auch nicht ſtatt wegen einem Schaden oder einer Schadens-Vergrößerung, welche aus einer zu dem Verſehen des Schuldners hinzugekommenen Verſchuldung des Gläubigers entſtand.

1149. Die Entſchädigung umfaßt den erlittenen Verluſt und den entgangenen Gewinn, mit Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen und Einſchränkungen.

1150. Blieb die Verbindlichkeit ohne Gefährde des Schuldners unerfüllt, ſo hat dieſer nur jenen erlittenen Verluſt und entgangenen Gewinn zu erſezen, welcher zur Zeit der Vertrags-Vollziehung vorhergeſehen wurde, oder vorhergeſehen werden konnte.

1150. a. Die Möglichkeit der Vorausſicht iſt nach jenem Maaß der Einſicht und Umſicht auch Achtſamkeit zu beſtimmen, welche man bey Perſonen gleichen Stands und Berufs gewöhnlich findet, und deshalb zu erwarten berechtigt iſt.

1150. b. Iſt dem Handelnden nach ſeiner gewöhnlichen Handelsweiſe ein größeres Maas eigen, ſo gilt dieſes in jenen Fällen zum Maasſtab, wo derſelbe betrüglich oder leidenſchaftlich handelte.

1150. c. Iſt ſeine Geiſtesthätigkeit unter dem gewöhnlichen Grad, ſo muß ſich der Gläubiger an dieſem Maasſtab genügen laſſen, wenn er ſich dieſen Schuldner erwählt hat.

1151. Selbſt in dem Fall, wo eine Verbindlichkeit aus Gefährde des Schuldners unerfüllt bleibt, begreift die Entſchädigung nur denjenigen erlittenen Verluſt und entgangenen Gewinn unter ſich, welche unmittelbare und natürliche Folgen der Nicht-Erfüllung ſind.

1151. a. Verluſt und Gewinn wird auf den höchſten laufenden Werth, der in der Zwiſchenzeit von der Beſchädigung bis zur Entſchädigung beſtand, berechnet, wenn der Schaden vorſäzlich zugefügt wurde, andernfalls nur auf den mittleren, in keinem Fall auf den bloßen Neigungs-Werth des Beſchädigten.

1152. Wo in einem Vertrag, auf den Fall der Nicht-Erfüllung für Entſchädigung eine beſtimmte Summe verſprochen iſt, da darf dem Beſchädigten weder mehr noch weniger zuerkannt werden.

1153. Bey Verbindlichkeiten, welche auf die Zahlung einer gewiſſen Summe beſchränkt ſind, beſteht die Entſchädigung wegen verzögerter Erfüllung des Vertrags allemal nur in der Verurtheilung zu den geſezlichen Zinſen, ohnbeſchadet der beſondern Regeln für Handlungs-Geſchäfte und für Bürgſchaften.

Dieſe Entſchädigung gebührt dem fordernden Gläubiger, ohne daß er nöthig hätte, irgend einen Verluſt zu beweiſen.

Sie gebührt ihm nur vom Tag der Anforderung an, den Fall ausgenommen, wo das Geſez ſagt der Zinſenlauf ſolle kraft Geſezes anfangen.

1154. Der Zinsrückſtand der höher als ein Jahrsbetrag iſt, kann Zinstragend werden durch gerichtliche Einklagung oder durch beſondere Uebereinkunft.

1155. Verfallene Einkünfte an Pacht, Miethgeld Erb- oder Leibrenten, tragen ebenfalls Zins von dem Tag der gerichtlichen Anforderung oder der Erklärung zur Verzinſung.

Gleiche Regel gilt für den Früchten-Erſaz, und für

Zinſen, die ein Dritter dem Gläubiger auf Rechnung des Schuldners gezahlt hat.

1155 a. Bey Erſtattung der nicht mehr vorhandenen Früchte erſezt der redliche Beſitzer alle wirklich verzehrte Früchte, jedoch mit Ausnahme ſolcher, von denen er erweiſen kann, er würde ſolche nicht genoſſen, noch ihren Werth verbraucht haben, wenn er gewußt hätte, das Genußrecht ſeye nicht ſein. Der unredliche Beſitzer erſezt alle verzehrten Früchte ohne Ausnahme, und zugleich die vernachläſſigten.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1156. Bey Verträgen gilt die gemeinſchaftliche Abſicht der Vertrags-Perſonen mehr als der buchſtäbliche Sinn der Worte.

1156 a. Eine auſſerhalb der Vertrags-Urkunde erhobene Abſicht kann jedoch den Worten des Vertrags nur alsdann entgegengeſtellt werden, wenn aus dem Zuſammenhang der Urkunde ein Widerſpruchs-Schein oder eine Unerklärlichkeit hervorgeht, und eine Auslegungs-Bedürftigkeit herbeyführt.

1157. Eine doppelſinnige Stelle hat den Sinn, worinn ſie einige Wirkung hervorbringen kann; nicht den, worinn ſie unwirkſam bleiben würde.

1158. Doppelſinnige Ausdrücke ſind dem Gegenſtand des Vertrags gemäs auszulegen.

1159. Das Zweydeutige erhält ſeine Auslegung aus dem Landsbrauch des Vertrags-Orts.

1160. In jedem Vertrag müſſen die üblichen Vor-

ſichts-Gedinge, obſchon ſie darinn nicht ausgedruckt wären, hinzugedacht werden.

1161. Von mehrern Neben-Gedingen erhält Eins durch das Andere ſeine Auslegung, indem einem Jeden der Sinn zukommt, der ſich aus der ganzen Handlung ergibt.

1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, dem etwas bedungen wird, und für den, der eine Verbindlichkeit überkommen ſoll.

1163. So allgemein auch immer die Ausdrücke eines Vertrags ſeyn mögen, ſo erſtreckt er ſich gleichwohl nur auf ſolche Sachen, worüber erweislich die Betheiligten zu unterhandeln Willens waren.

1164. Wird in einem Vertrag zur Erläuterung der Verbindlichkeit ein Fall ausgedruckt, ſo wird dadurch deren Umfang nicht beſchränkt, ſondern bleibt dennoch, wie er in den unausgedruckten Fällen von Rechtswegen ſeyn mag.

Sechster Abſchnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Bezug auf dritte Perſonen.

1165. Verträge haben nur unter denen, die ſie ſchlieſſen, ihren Wirkungs-Kreis; einem Dritten bringen ſie keinen Nachtheil; ſie nüzen ihm auch nicht, auſſer in dem Fall des 1121. Sazes.

1166. Die Gläubiger können gleichwohl alle jene Rechte und Klagen ihres Schuldners zu ihrer Befriedigung geltend machen, die nicht ausſchließlich ihm in Perſon zuſtehen.

1167. Sie können gleichfalls in eigenem Namen jene Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Abbruch ihrer Rechte unternimmt.

Sie müſſen jedoch, ſo viel jene Rechte betrifft, die unter dem Titel von den Erbſchaften und unter dem Titel von dem Heyraths-Vertrag und den wechſelſeitigen Rechten der Ehegatten genannt ſind, nach den dort vorgeſchriebenen Regeln ſich richten.

1167. a. Die vorgedachte Anfechtung ſindet nur innerhalb eines Jahrs, von der Zeit der dem Gläubiger möglich gewordenen Kenntniß an, ſtatt.

Viertes Kapitel.

Von den verſchiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erſter Abſchnitt.

Von bedingten Verbindlichkeiten.

§. I.

Von Bedingungen überhaupt und ihren verſchiedenen Gattungen.

1168. Eine Verbindlichkeit iſt bedingt, deren Wirkſamkeit oder Fortdauer von einer künftig aufzuklärenden ungewiſſen Begebenheit abhängt.

1169. Zufällig iſt die Bedingung, welche auf Ereigniſſen beruht, die weder in der Gewalt des Gläubigers, noch in jener des Schuldners ſtehen.

1170. **Willkührlich** heißt die Bedingung, wodurch der Vollzug des Vertrags von einer Begebenheit abhängt, welche herbeyzuführen oder entfernt zu halten, in der Gewalt der Einen oder Andern der Vertrags-Perſonen ſteht.

1171. Die **Gemiſchte** beruht zu gleicher Zeit auf dem Willen einer Vertrags-Perſon und eines Dritten, oder des Zufalls.

1172. Jede Bedingung einer unmöglichen ſittenwidrigen oder geſezwidrigen Sache gilt nicht, und macht die darauf ausgeſezte Uebereinkunft ungültig.

1173. Die Bedingung, etwas an ſich Unmögliches nicht zu thun, macht die darauf ruhende Verbindlichkeit nicht ungültig.

1174. Jede Verbindlichkeit iſt nichtig, welche unter einer Bedingung übernommen wird, die allein von der Willkühr des Uebernehmenden abhängt.

1175. Jede Bedingung muß ſo erfüllt werden, wie es die Parthien wahrſcheinlich gewollt und gemeint haben.

1176. Wenn die Bedingung, daß etwas geſchehe, in eine beſtimmte Zeit begrenzt iſt, ſo gilt ſie für fehlgeſchlagen, ſobald die Zeit verſtrichen iſt, ohne daß ſich die Begebenheit ereignet hätte.

Iſt keine Zeit beſtimmt, ſo kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; erſt alsdann gilt ſie für fehlgeſchlagen, wenn Gewißheit vorhanden iſt, daß die Begebenheit ſich nicht mehr ereignen werde.

1177. Die Bedingung, daß eine Begebenheit in einer beſtimmten Zeit ſich nicht ereigne, iſt erfüllt, ſobald die Zeit verſtrichen iſt, ohne daß die Begebenheit eingetreten wäre, ſie iſt gleichfalls erfüllt, wenn vor Ablauf der Zeit Gewißheit entſteht, daß die Begebenheit ſich nicht ereignen werde. Iſt keine Zeit beſtimmt, ſo iſt ſie nur alsdann erfüllt, wenn es ſicher wird, daß überall die Begebenheit ſich nicht ereignen werde.

1178. Eine Bedingung gilt für erfüllt, wenn der Schuldner, der ſich unter dieſer Bedingung verbindlich machte, ſelbſt ihre Bedingung verhindert.

1179. Eine erfüllte Bedingung wirkt rückwärts auf den Anfang des Geſchäfts. Iſt der Gläubiger vor Erfüllung der Bedingung geſtorben, ſo gehen ſeine Rechte auf ſeine Erben über.

1180. Schon ehe die Bedingung erfüllt iſt, kann der Gläubiger die zu Erhaltung ſeines Rechts etwa nöthig werdende Handlungen vornehmen.

§. II.

Von der aufſchiebenden Bedingung.

1181. Eine Verbindlichkeit unter aufſchiebender Bedingung beſteht nicht nur, wenn die ungewiſſe Begebenheit wovon ſie abhängt, wirklich noch zukünftig iſt, ſondern auch, wenn ſie ſich ſchon ereignet hat, dieſes aber den Parthien unbekannt iſt.

Im erſten Fall kann das Verſprechen nicht zum Vollzug kommen, ehe die Begebenheit zur Wirklichkeit gekommen iſt.

Im andern Fall wirkt die Verbindlichkeit von dem Tag an, da ſie eingegangen ward.

1182. Eine Sache, die jemand unter aufſchiebender Bedingung ſchuldet, bleibt auf Gefahr des Schuldners, der zu ihrer Ueberlieferung nur auf den Fall der erfüllten Bedingung verbunden ward.

Geht die Sache ohne Verſchulden des Schuldners gänzlich zu Grund; ſo iſt die Verbindlichkeit erloſchen.

Wird der Werth der Sache ohne deſſen Verſchulden verringert; ſo hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzuſtehen, oder ohne Abzug an der Gegenleiſtung die Sache in dem Stand, worinn ſie ſich wirklich befindet, anzunehmen.

Liegt der Grund der Werths = Verringerung an dem Schuldner, ſo hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzuſtehen, oder die Sache in dem Stand, worinn ſie ſich befindet, nebſt der Entſchädigung zu fordern.

§. III.

Von der auflöſenden Bedingung.

1183. Eine auflöſende Bedingung, ſobald ſie erfüllt wird, hebt die Verbindlichkeit auf, und ſezt die Sachen in den Stand zurück, als wäre dieſe nicht vorhanden geweſen.

Der Vollzug der Verbindlichkeit wird durch ſie nicht aufgeſchoben; ſie verbindet den Gläubiger nur, das Empfangene zurückzugeben, ſobald die vorbehaltene Begebenheit ſich ereignet.

1184. In doppelſeitigen Verträgen iſt es für den Fall, da einer von beeden Theilen ſeinem Verſprechen kein

Genüge leiſtet, allemal ſtillſchweigende Bedingung, daß der Vertrag aufgelöst ſeyn ſoll.

Der Vertrag wird jedoch nicht kraft Geſezes aufgelöst, ſondern der Theil, welchem das nichterfüllte Verſprechen geſchah, hat die Wahl, entweder den Andern zum Vollzug des Vertrags, wenn dieſer noch möglich iſt, zu zwingen, oder deſſen Aufhebung nebſt der Entſchädigung zu fordern.

Dieſe Forderung muß gerichtlich geſchehen, und dem Beklagten kann nach Umſtänden ein Aufſchub zum Vollzug geſtattet werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von betagten Verbindlichkeiten.

1185. Das Ziel oder der Tag unterſcheidet ſich von der Bedingung dadurch, daß es die Verbindlichkeit nicht aufſchiebt, ſondern nur ihren Vollzug hinausſezt.

1185. a. Von dem vorgenannten Verfallziel iſt das Währziel verſchieden, welches weder das Entſtehen noch den Vollzug der Verbindlichkeit aufſchiebt, ſondern nur ihrer Währung oder Dauer ein Ende macht.

1186. Was erſt an einem Verfallziel zahlbar iſt, kann vor dem Verfalltag nicht gefordert, aber auch wenn es vorausbezahlt wurde, nicht zurückgefordert werden.

1187. Verfall-Zieler gelten immer für bedungen, zum Vortheil des Schuldners, ſoweit ſich nicht aus der Uebereinkunft oder von Umſtänden ergibt, daß ſie zugleich zum Vortheil des Gläubigers verabredet wurden.

1188. Der Schuldner kann ſeine Begünſtigung durch ſolche Zieler nicht mehr geltend machen, wenn er gant-

mäßig

mäſſig wird, oder durch ſeine Handlungen die Sicherheit vermindert hat, die er ſeinem Gläubiger in dem Vertrag gegeben hat.

1188. a. Doch kann der Schuldner, deſſen Zahlungszieler unverzinslich waren, ſo viel an der Vorauszahlung abziehen, als die Schuldigkeit bis zur Verfallzeit, nach dem geſezlichen Fuß, Zins getragen haben würde.

1188. b. Währzieler können niemals vom Richter verlängert werden, übrigens iſt ihre Wirkung jenen einer auflöſenden Bedingung gleich; jedoch ohne Rückwirkung.

Dritter Abſchnitt.

Von Wahl-Verbindlichkeiten.

1189. Der Schuldner einer Wahl-Verbindlichkeit wird ihrer dadurch ledig, daß er eine der mehreren verſprochenen Sachen überliefert.

1190. Die Wahl gebührt dem Schuldner, in ſo fern ſie nicht ausdrücklich dem Gläubiger eingeräumt iſt.

1191. Der Schuldner kann dem Gläubiger nicht einen Theil der Einen, und einen Theil der Andern verſprochenen Sache geben.

1192. Wenn von beeden verſprochenen Sachen die Eine kein Gegenſtand einer Verbindlichkeit werden konnte; ſo gilt die Verbindlichkeit für einfach, obſchon ſie wahlweis ausgedruckt iſt.

1193. Eine Wahl-Verbindlichkeit wird zur einfachen, wenn Eine der verſprochenen Sachen zu Grund gegangen

iſt, und nicht mehr geliefert werden kann, ſey es auch durch Fehler des Schuldners. Er kann den Werth der untergegangenen Sache ſtatt der übergebliebenen nicht geben.

Sind beede Sachen zu Grund gegangen, und Eine davon aus Verſchulden des Schuldners; ſo muß dieſer den Werth derjenigen zahlen, die zulezt zu Grund ging.

1194. War in den Fällen des vorhergehenden Sazes durch die Uebereinkunft die Wahl dem Gläubiger überlaſſen, und es iſt Eine der Sachen jedoch ohne Verſehen des Schuldners zu Grund gegangen; ſo gebührt dem Gläubiger die übrig gebliebene. Haftet der Schuldner im Fehler, ſo kann der Gläubiger die Sache, die übrig geblieben iſt, oder den Werth der zu Grund gegangenen wählen.

Sind beede Sachen zu Grund gegangen, und wenigſtens Eine aus Verſehen des Schuldners, ſo kann der Gläubiger den Werth der Einen oder der Andern nach ſeiner Wahl fordern.

1195. Sind beede Sachen ohne Verſchulden oder Verzug des Schuldners zu Grund gegangen; ſo iſt in Gemäsheit des 1302. Sazes die Verbindlichkeit erloſchen.

1196. Nach gleichen Grundſäzen wird die Wahl-Verbindlichkeit, die ſich auf mehr als zwey Sachen erſtreckt, beurtheilt.

Vierter Abſchnitt.

Von Sammt-Rechten und Verbindlichkeiten.

§. I.

Von Sammt-Rechten der Gläubiger.

1197. Diejenige Forderung iſt ein Sammt-Recht mehrerer Gläubiger, deren Titel einen Jeden aus ihnen ausdrücklich ermächtigt, den ganzen Betrag der einnehmenden Schuld einzufordern, deren an Einen von ihnen geſchehene Zahlung alſo den Schuldner auch da befreyt, wo der Betrag der Schuld unter die verſchiedenen Gläubiger theilbar iſt.

1198. Der Schuldner hat ſo lange die Wahl, an Einen oder den Andern der Sammtgläubiger zu zahlen, als nicht Einer derſelben durch Einforderung ihm zuvorgekommen iſt.

Der Nachlaß Eines der Sammt-Gläubiger hebt nur den Schuld-Antheil dieſes Gläubigers.

1199. Jeder Vorgang, der zu Gunſten Eines der Sammt-Gläubiger die Verjährung unterbricht, kommt Allen zu gut.

§. II.

Von Sammt-Verbindlichkeiten der Schuldner.

1200. Mehrere Schuldner ſind ſammt-verbindlich, wenn jeder für ſich angehalten werden kann, das Ganze

zu leiſten, folglich die Zahlung des Einen die Uebrigen gegen den Gläubiger entledigt.

1201. Eine Sammt-Verbindlichkeit kann ſtatt finden auch da, wo Einer der Schuldner nicht auf gleiche Weiſe, wie der Andere, zur Zahlung der nemlichen Sache verbunden iſt; zum Beyſpiel, wenn Einer nur bedingungsweiſe verbunden iſt, während das Verſprechen des Andern unbedingt war, oder wenn Einer eine Friſt erhalten hat, die dem Andern nicht zugeſtanden wurde.

1202. Eine Sammt-Verbindlichkeit wird nicht vermuthet: ſie muß ausdrücklich bedungen ſeyn.

Nur in Fällen, für welche kraft Geſezes die Sammt-Verbindlichkeit eintritt, leidet dieſe Regel eine Ausnahme.

1203. Bey einer Sammt-Schuld kann der Gläubiger ſich an jeden Schuldner halten, ohne daß Einer ihm die Einrede der Theilung entgegenſezen kann.

1204. Die Einklagung gegen Einen der Schuldner hindert die gleiche Einklagung wider die Uebrigen nicht.

1205. Ging die ſchuldige Sache durch Verſchulden oder während des Verzugs eines oder mehrerer Sammt-Schuldner zu Grund, ſo befreyt dieſes die übrigen Mitſchuldner von der Verbindlichkeit den Werth der Sache zu zahlen nicht; aber zur Entſchädigung ſind ſolche nicht verbunden.

Dieſe kann der Gläubiger nur an jene Schuldner fordern, durch deren Verſehen die Sache zu Grund ging, oder die im Verzug waren.

1206. Das wider Einen der Sammt-Schuldner angeſtellte Verfahren unterbricht die Verjährung zu Gunſten Aller.

1207. Wenn an Einen der Sammt-Schuldner Zahlung der Zinſen gefordert iſt, ſo laufen ſie wider Alle, die gleich verbindlich ſind.

1208. Wird einer der Sammt-Schuldner von dem Gläubiger gerichtlich belangt, ſo kann er alle Einreden vorbringen, die aus der Natur der Schuld fließen, alle, die ihm perſönlich zuſtehen, ſo wie alle, die ſämmtlichen Mit-Schuldnern gemein ſind; nur ſolche nicht, die Einigen der übrigen Mit-Schuldner allein für ihre Perſon zukommen, ohne deren Willen.

1209. Wird Einer der Schuldner alleiniger Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger alleiniger Erbe Eines der Schuldner; ſo erlöſcht die Sammt-Schuld nur für den Antheil dieſes Schuldners oder Gläubigers.

1210. Der Gläubiger, der Einem der Sammt-Schuldner eine Theilung der Schuld nachgibt, behält ſeine Sammt-Klage wider die übrigen, jedoch mit Abrechnung des Antheils, der auf jenen Schuldner fällt, den er von der Sammt-Verbindlichkeit loszählte.

1211. Der Gläubiger, der von Einem der Schuldner ſeinen geſonderten Antheil annimmt, ohne in der Quittung ſeine Sammt-Rechte namentlich, oder ſeine Rechte überhaupt vorzubehalten, begibt ſich dadurch der Sammt-Rechte nur in Beziehung auf dieſen Schuldner.

Es gilt für keine Verzichtleiſtung auf die Sammt-

Rechte gegen einen Schuldner, wenn der Gläubiger von ihm eine Summe empfängt, die ſeinem Antheil zwar gleich kommt, wovon aber in der Quittung nicht ausgedruckt wird, daß ſie für ſeinen Theil ſey.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Fall, wo einer der Mit-Schuldner nur auf ſeinen Theil vor Gericht belangt wird, ſo lang dieſer ſich zur Klaglos-Stellung nicht erboten hat, oder nicht eine Verurtheilung darauf erfolgt iſt.

1212. Der Gläubiger, der den abgeſonderten Antheil Eines der Mit-Schuldner an Rückſtänden oder Zinſen der Schuld, ohne Vorbehalt empfängt, verliert die Sammt-Rechte nur auf die verfallenen Renten oder Zinſen, nicht auf die künftig verfallende, und eben ſo wenig auf den Hauptſtuhl, ſo lang nicht durch zehn nacheinander folgende Jahre die Zahlung immer theilweiſe geſchehen iſt.

1213. Eine Verbindlichkeit, die von Mehrern ſammt und ſonders übernommen wird, iſt unter den Schuldnern ſelbſt kraft Geſezes getheilt, und ſie ſind unter ſich nur Jeder für ſeinen Antheil gehalten.

1214. Ein Mitſchuldner, der eine Sammtſchuld ganz gezahlt hat, kann von einem Jeden der übrigen nicht mehr als deſſen Antheil zurückfordern.

Iſt einer der Sammtſchuldner zahlungsunfähig, ſo wird der daher entſtehende Verluſt unter die zahlungsfähigen Mitſchuldner und den Zahler ſelbſt verhältnißmäßig getheilt.

1215. Hat der Gläubiger auf die Sammt-Klage zu Gunſten Eines der Schuldner Verzicht gethan, und Einer

oder Mehrere der Mitſchuldner gerathen in Vermögens-Zerfall, ſo iſt der Antheil der Zahlungsunfähigen verhältnißmäßig von allen Schuldnern zu tragen, ſelbſt von denjenigen, die der Gläubiger zuvor der Sammt-Verbindlichkeit entlaſſen hatte.

1216. Ging das Geſchäft, wofür Mehrere ſammt und ſonders eine Schuld aufnahmen, nur Einen der Sammt-Schuldner an, ſo muß dieſer ſeinen Mitſchuldnern für die ganze Schuld haften, und ſie ſind in Beziehung auf ihn nur als ſeine Bürgen zu betrachten.

Fünfter Abſchnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

1217. Eine Verbindlichkeit iſt theilbar oder untheilbar, je nachdem ihr Gegenſtand nach ſeinem Stoff ſowohl als nach ſeiner Beſchaffenheit einer theilweiſen Uebergabe oder Vollziehung empfänglich oder unempfänglich iſt.

1218. Die Verbindlichkeit iſt untheilbar, auch da, wo zwar die verſprochene Sache oder die Handlung ihrer Natur nach theilbar wäre, aber die Abſicht der Verbindlichkeit den theilweiſen Vollzug nicht zuläßt.

1219. Sammt-Verbindlichkeit wirkt noch keine Untheilbarkeit.

§. I.

Von der Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten.

1220. Theilbare Verbindlichkeiten gelten zwiſchen

dem Gläubiger und Schuldner ſelbſt für untheilbar. Nur ihren Erben kömmt die Theilbarkeit zu gut; dieſe haben das Forderungsrecht, oder die Zahlungspflicht nur nach dem Antheil, der ihnen gebührt, oder wofür ſie als Erben oder Rechtsfolger des Gläubigers oder des Schuldners zu haften haben.

1221. Dieſe Theilungs-Befugniß der Erben findet nicht ſtatt:

1.) Bey unterpfändlichen Schulden;

2.) Bey Lieferungen eines beſtimmten Stücks;

3.) Bey Wahl-Verbindlichkeiten, wo der Gläubiger derjenige iſt, der die Wahl hat, und Eine der Sachen untheilbar iſt;

4.) Wenn Einem der Erben die Erfüllung der Verbindlichkeit vermög ihres Rechtstitels allein aufliegt;

5.) Wenn die Natur des Verſprechens oder der verſprochenen Sache oder der Vertrags-Abſicht zeigt, es ſey Wille der Vertrags-Perſonen geweſen, daß die Schuld nicht theilweiſe berichtigt werden dürfe.

In den erſten drey Fällen kann der Erbe, der die abzuliefernde Sache oder das Unterpfands-Grundſtück beſizt, ſoweit dieſe reichen, deßfalls auf das Ganze gerichtlich belangt werden, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf ſeine Miterben. In dem vierten Fall kann jener Erbe, dem allein die Zahlung der Schuld aufliegt, und im fünften Fall Jeder der Erben auf das Ganze belangt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs auf ſeine Miterben.

§. II.

Von der Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten.

1222. Jeder Mitſchuldner einer untheilbaren Schuld iſt für das Ganze verbindlich, wenn ſchon der Vertrag keine Sammt-Schuldigkeit ausſpricht.

1223. Das Gleiche gilt von den Erben des Schuldners einer untheilbaren Verbindlichkeit.

1224. Jeder Erbe eines Gläubigers kann den Vollzug einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Für ſich allein kann er jedoch nicht die ganze Schuld erlaſſen, noch den Werth anſtatt der Sache annehmen; hat Einer der Erben für ſich allein die Schuld nachgelaſſen, oder den Werth der Sache angenommen, ſo kann ſein Miterbe die untheilbare Sache zurückfordern, jedoch muß er dabey den Antheil des Miterben, der den Nachlaß bewilligte, oder den Werth empfieng, dem Schuldner vergüten.

1225. Der Erbe eines Schuldners, wenn er auf die ganze Verbindlichkeit verklagt wird, kann eine Friſt verlangen, um ſeine Miterben zum Recht beyladen zu laſſen, ſobald die Schuld nicht von der Art iſt, daß ſie nur von dem beklagten Miterben berichtigt werden kann. Iſt ſie ſolcher Art, ſo kann der Beklagte allein verurtheilt werden, vorbehaltlich ſeines Rückgriffs auf ſeine Miterben zur Entſchädigung.

Sechster Abſchnitt.

Von Verbindlichkeiten unter Strafgedingen.

1226. Ein Strafgeding iſt dasjenige, wodurch Jemand zur Sicherheit der Vertrags-Vollziehung für den Fall der Nichterfüllung zugleich eine weitere Verbindlichkeit übernimmt.

1227. Die Nichtigkeit der Haupt-Verbindlichkeit hat die Ungültigkeit des Strafgedings zur Folge.

Aus der Nichtigkeit der Leztern folgt die Ungültigkeit der Erſtern nicht.

1228. Der Gläubiger, deſſen Schuldner im Verzug iſt, hat die Wahl, die ausbedungene Strafe oder die Vollziehung der Haupt-Verbindlichkeit einzuklagen.

1229. Die zugeſagte Strafe dient für Entſchädigung wegen Nichterfüllung der Haupt-Verbindlichkeit.

Die verſprochene Sache und die Strafe zugleich kann nicht gefordert werden, wenn nicht leztere namentlich für den bloßen Verzug bedungen iſt.

1230. In keinem Fall, der Hauptverbindlichkeit mag eine Erfüllungszeit vorgeſchrieben ſeyn oder nicht, iſt die Strafe verwirkt, ehe der ſchuldige Theil im Verzug iſt.

1231. Der Richter kann die Strafe mäßigen, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theil vollzogen iſt.

☞ 1231 a. Eine ſchuldlos eingetretene Unmöglichkeit die Verbindlichkeit zu erfüllen, wirkt den Verfall der Strafe nicht, wo nicht eine Uebernahme aller Zufälle geſchehen iſt.

1232. Betrift die unter Strafe geſchehene Haupt-

zuſage eine untheilbare Sache, ſo iſt die Strafe ſchon dadurch verwirkt, daß einer der Erben des Schuldners dem Verſprechen zuwider handelt, und die Klage kann angeſtellt werden wider denjenigen, der den Vertrag verlezt hat, auf das Ganze oder wider einen Jeden der Miterben nach Verhältniß ſeines Antheils, und unterpfändlich fürs Ganze, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf denjenigen, der Schuld trägt, daß die Strafe verwirkt wurde.

1233. Iſt die unter Strafe übernommene Hauptverbindlichkeit theilbar; ſo wird die Strafe nur von jenem Erben des Schuldners verwirkt, der dieſe Verbindlichkeit übertritt, und nur für den Antheil, den er an der Hauptverbindlichkeit hatte; wider diejenigen, die ſie erfüllt haben, findet keine Klage ſtatt.

Iſt jedoch ein Strafgeding angehängt, damit die Zahlung nicht theilweiſe erfolge, und es hat Einer der Miterben die Erfüllung der Verbindlichkeit im Ganzen verhindert, ſo hat wider dieſen die Klage auf die ganze Strafe, wider die übrigen Miterben aber nur für ihren Antheil, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, ſtatt.

Fünftes Kapitel.

Von Erlöſchung der Verbindlichkeiten.

1234. Verbindlichkeiten erlöſchen:

durch Zahlung;

durch Rechtswandlung;

durch Erlaſſung;

durch Wettſchlagung;

durch Rechtsvermiſchung;
durch Untergang der Sache;
durch Ungültigkeit oder Umſtoßung;
durch den Erfolg einer auflöſenden Bedingung (laut des vorhergehenden Kapitels); und
durch Verjährung (laut eines nachfolgenden beſondern Titels.)

1234 a. Durch eine Veränderung der Umſtände, wie groß ſie auch ſey, und wie ſtark der Einfluß auch ſeyn möge, den ſie auf eine andere Beſtimmung der Uebereinkunft gehabt haben würde, wenn ſie vor dem Abſchluß eines Vertrags eingetreten wäre, erlöſcht deſſen Verbindlichkeit nie, wenn nicht die fernere Erfüllung natürlich oder ſittlich unmöglich wird, oder jener Veränderung in Bezug auf ein beſtimmtes Rechtsgeſchäft die auflöſende Kraft namentlich verliehen iſt.

Erſter Abſchnitt.

Von der Zahlung.

§. I.

Von der Zahlung überhaupt.

1235. Jede Zahlung ſezt eine Schuld voraus; wer etwas zahlt, ohne es ſchuldig zu ſeyn, kann es zurückfordern.

Freywillig erfüllte natürliche Verbindlichkeiten begründen keine Zurückforderung.

1236. Einer Verbindlichkeit kann der Schuldner durch Jeden, der dabey betheiligt iſt, zum Beiſpiel, durch einen Mitſchuldner oder einen Bürger entladen werden.

Selbſt ein Dritter Nichtbetheiligter befreyt ihn, wenn er im Namen des Schuldners und für deſſen Rechnung zahlt, oder für das in eigenem Namen gezahlte, nicht in die Rechte des Gläubigers eintritt.

1237. Eine Verbindlichkeit etwas zu verrichten, kann nicht wider Willen des Gläubigers durch einen Dritten erfüllt werden, ſo oft dem Gläubiger daran gelegen iſt, daß ſie der Schuldner ſelbſt erfülle.

1238. Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der zur Zahlung hingegebenen Sache, und fähig ſeyn, ſie zu veräuſſern.

Die Zahlung einer Summe in Geld oder andern verbrauchbaren Sachen, kann jedoch von dem Gläubiger, der ſie redlicher Weiſe verbraucht hat, nicht zurückgefordert werden, obwohl ſie durch jemand geſchah, der nicht Eigenthümer der gezahlten Sache war, oder ſie nicht veräuſſern konnte.

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger geſchehen, oder an einen Gewalthaber deſſelben, oder an den, der von dem Geſez oder Gericht zum Empfang ermächtiget iſt.

Gültig iſt auch jene Zahlung, welche an einen unberechtigten Empfänger geſchah, ſobald ſie von dem Gläubiger genehmigt ward, oder ſein Beſtes beförderte.

1240. Eine Zahlung an den redlichen Beſizer einer Forderung iſt gültig, auch wenn die Forderung nachher dieſem abgeſprochen wird.

1241. Eine Zahlung an einen unfähigen Empfänger iſt ungültig, ſo lang nicht der Schuldner beweiſt, daß

die gezahlte Sache zum Nuzen des Gläubigers verwendet worden.

1242. Eine Zahlung des Schuldners an den Gläubiger, welche mit Hintanſezung eines obrigkeitlichen Beſchlags oder einer Einſprache geſchieht, gilt nicht wider die Gläubiger, von welchen der Beſchlag oder die Einſprache herrührt; dieſe können ſo weit Rechtens ihn anhalten, noch einmal zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Gläubiger.

1243. Der Gläubiger iſt nicht ſchuldig eine andere Sache, als er zu fordern hat, anzunehmen, wäre auch der Werth der angebotenen Sache gleich oder größer.

1244. Der Schuldner kann dem Gläubiger keine Stück-Zahlung aufdringen, ſelbſt dann nicht, wenn die Schuld theilbar iſt.

Der Richter kann gleichwohl, je nach der Lage des Schuldners, mäßige Zahlungsfriſten geſtatten, und unter Vorſorge für Erhaltung des bisherigen Stands der Sache das gerichtliche Verfahren eine Zeitlang einſtellen, jedoch hat er dieſe Macht mit vieler Behutſamkeit zu gebrauchen.

1244 a. Wo nur ein Theil einer Forderung klar, ein anderer beſtritten, und die Verbindlichkeit theilbar iſt; da iſt der Gläubiger befugt und ſchuldig, ſeiner übrigen Rechte unbeſchadet, Stückzahlung anzunehmen.

1244 b. Der Geſchenkgeber, und jeder, welchen der Gläubiger zu ernähren verbunden iſt, kann die theilweiſe Zahlungs-Annahme verlangen; ſo fern der Schuldner das Ganze nicht zahlen kann, ohne an dem Nothdürftigen Mangel zu leiden.

1245. Wer ein vollbeſtimmtes Stück zu liefern hat, thut genug, wenn er die Sache in dem Zuſtand übergibt, worinn ſie zur Zeit der Lieferung ſich befindet, vorausgeſezt, daß eine nach entſtandener Verbindlichkeit eingetretene Verſchlimmerung des Zuſtands weder ihm, noch denjenigen Perſonen, für welche er zu haften hat, zuzurechnen iſt, noch ein Verzug von ſeiner Seite vorausging.

1246. Der Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache die nur ihrer Gattung nach beſtimmt iſt, entledigt ſich der Schuldner, wenn er weder eine von der beſten, noch von der geringſten Gattung gibt.

1247. Die Zahlung muß an dem beſtimmten Ort geſchehen, fehlt im Vertrag eine Orts-Beſtimmung, es iſt aber von einem vollbeſtimmten Stück die Rede, ſo muß die Zahlung da geſchehen, wo zur Zeit der entſtandenen Verbindlichkeit ſich das Stück befand.

Auſſer dieſen beyden Fällen geſchieht die Zahlung in dem Wohnſiz des Schuldners.

1247 a. Von lezterer Regel ſind ausgenommen die Zahlungen, welche zur Entſchädigung wegen Vergehen oder Verſehen geſchehen, als die in dem Wohnſiz des Gläubigers geſchehen ſollen.

1248. Die mit der Zahlung verbundenen Koſten fallen auf den Schuldner.

1248 a. Die Zahlung dreyer aufeinander folgenden Forderungs-Zieler, oder zielweiſer Rechnungen, an ebendenſelben Gläubiger von ebendemſelben Schuldner geſchehen, wirkt die geſezliche Vermuthung der Zahlung der früheren, wenn die Empfangs-Scheine ohne Vorbehalt älterer Forderungen oder Zieler ausgeſtellt ſind.

§. II.

Von der Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers.

1249. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers kommt einem dritten Zähler nur zu gut, wenn ein Vertrag oder Geſez ihn begründet.

1250. Der Eintritt geſchieht kraft Vertrags,

1.) Wenn der Gläubiger, der ſeine Zahlung von einem Dritten empfängt, dieſen in ſeine Rechte, Forderungen, Vorzugsrechte oder Unterpfänder wider den Schuldner einweiſet; dieſe Einweiſung muß ausdrücklich und zugleich mit der Zahlung geſchehen.

2.) Wenn der Schuldner zur Zahlung ein Anlehn macht, und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einſezt. Soll dieſe Einſezung gültig ſeyn; ſo muß die Urkunde über das Darlehn und die Quittung von Staatsſchreibern ausgefertigt; in Erſterer, daß die Summe zur Zahlung aufgenommen worden ſeye, erklärt, und in lezterer ausgedruckt ſeyn, daß die Zahlung mit dem Geld bewirkt worden, welches der neue Gläubiger dazu hergegeben hat. Dieſer Eintritt bedarf der Zuſtimmung des Gläubigers nicht.

1251. Kraft Geſezes tritt in die Rechte des Gläubigers

1.) Der Gläubiger, der einen andern vorzüglicheren Gläubiger befriedigt.

2.) Der Erwerber eines Grundſtücks, der den Kaufpreiß zur Befriedigung jener Gläubiger verwendete, welche darauf ein Pfand-Recht hatten.

3.) Der-

3.) Derjenige, dem, weil er mit Andern oder für Andere die Schuld zu zahlen hatte, daran gelegen war, daß ſie getilgt würde.

4.) Der Vorſichts-Erbe, der die Erb-Schulden mit ſeinem Geld bezahlt.

1252. Der in den vorhergehenden Säzen zugelaſſene Rechts-Eintritt wirkt wider die Bürgen ſowohl als wider die Schuldner; er bringt dem Gläubiger, der nur zum Theil befriedigt worden iſt, keinen Nachtheil; ja dieſer geht mit dem Reſt ſeiner Forderung, demjenigen der ihn zum Theil gezahlt hatte, wenn dieſer auf den Schuldner zurückgreift, in der Zahlung vor.

§. III.

Von der Aufrechnung der Zahlungen.

1253. Wer mehrere Poſten ſchuldet, darf bey der Zahlung erklären, welche Schuld er damit zu tilgen gedenke.

1254. Der Schuldner kann nicht ohne Bewilligung des Gläubigers ſeine Zahlung dem Hauptſtuhl aufrechnen, ſo lang noch Renten oder Zinſen rückſtändig ſind. Eine Zahlung, die auf Hauptſtuhl nnd Zinſen geſchieht, und nicht für beede zureicht, wird erſt auf die Zinſen abgerechnet.

1255. Hat ein Schuldner mehrerer Poſten eine Quittung angenommen, worinn der Gläubiger das, was er empfing, beſtimmt auf Einen dieſer Poſten aufrechnet, ſo kann der Schuldner ſie nicht mehr auf eine andere Schuld abrechnen, es wäre dann eine Gefährde des Gläubigers oder eine durch ihn veranlaßte Uebereilung daran Schuld.

1256. Sagt die Quittung über die Aufrechnung nichts es ſind aber mehrere verfallene Schulden da, ſo muß die Zahlung auf diejenige gerechnet werden, deren Tilgung damals für den Schuldner die wichtigſte war. Waren nicht mehrere Poſten fällig, ſo geſchieht die Aufrechnung auf die wirklich verfallenen, obgleich ſie für den Schuldner die weniger läſtigen wären.

Sind die Schulden gleicher Art, ſo geſchieht die Aufrechnung auf die ältern, und wo alle Umſtände gleich ſind, verhältnißmäßig auf ſammtliche Schulden.

1256 a. Wo nicht miteinlaufende Nebenverhältniſſe zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner ein Anderes nothwendig machen, ſind für die wichtigſten zu halten zuerſt jene, welche perſönliche Haft nach ſich ziehen, ſodann jene, welche die ſchwerſten Zinſen tragen, ſofort jene, welche mit Bürgen gedeckt ſind, endlich jene, welche Pfandrecht haben.

§. IV.

Von Darlegung und Hinterlegung der Zahlung.

1257. Weigert ſich der Gläubiger, ſeine Zahlung anzunehmen, ſo kann der Schuldner ſie baar darlegen und auf verweigerte Annahme des Gläubigers die dargelegte Summe oder Sache hinterlegen.

Die Darlegung mit nachgefolgter Hinterlegung befreyt den Schuldner. Sie gilt wenn ſie gültig geſchehen iſt, für Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der hinterlegten Sache.

1258. Zur Gültigkeit der Darlegung wird erfordert:

1.) daß ſie einem Gläubiger geſchehe, der annahms-

fähig iſt, oder demjenigen, der an ſeiner ſtatt annehmen kann;

2.) daß ſie durch eine Perſon geſchehe, welche fähig iſt, Zahlungen zu leiſten;

3.) daß die ganze verfallene Summe ſammt Renten oder Zinſen, welche dem Gläubiger davon gebühren, der Betrag der berichtigten Koſten, und für die unberichtigten eine gewiſſe Summe, mit dem Erbieten der etwa nöthigen Ergänzung, dargelegt werde;

4.) daß das Zahlungs-Ziel erſchienen ſey, in ſofern es zum Vortheil des Gläubigers bedungen iſt.

5.) Daß die Bedingung der Verbindlichkeit erfüllt ſey.

6.) Daß die Darlegung an dem beſtimmten Zahlungs-Ort, und wo keiner beſtimmt war, dem Gläubiger in Perſon, oder in ſeiner Wohnung, oder in dem Wohnſiz, den er zum Vollzug des Vertrags gewählt hat, geſchehe.

7.) Daß die Darlegung durch einen Staatsbeamten geſchehe, welchem dieſe Gattung von Geſchäften anvertraut iſt.

1259. Zur Gültigkeit einer Hinterlegung bedarf es keiner richterlichen Ermächtigung; es iſt genug:

1.) daß eine dem Gläubiger behändigte Aufforderung vorhergehe, worinn Tag, Stunde und Ort der bevorſtehenden Hinterlegung bekannt gemacht wird;

2.) daß der Schuldner den Beſiz der angebotenen Sache aufgebe, und ſie ſamt den bis zum Tag der Hinterlegung verfallenen Zinſen an die verfaſſungsmäßig zur Hinterlegung beſtimmte Staats-Stelle abliefere;

3.) daß von dem Staats-Beamten über die Gattung der angebotenen Stücke, über die Weigerung des Gläubigers ſie in Empfang zu nehmen, oder über ſein Nicht-Erſcheinen, und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Protokoll gefertigt ſey;

4.) daß dem Gläubiger, der nicht erſchien, das Protokoll über die geſchehene Hinterlegung behändigt werde, mit der Aufforderung die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen.

1260. Die mit der Darlegung und Hinterlegung verbundenen Koſten fallen dem Gläubiger zur Laſt, wenn jene auf gültige Weiſe geſchehen ſind.

1261. Der Schuldner kann die Hinterlegung, ſo lang ſie von dem Gläubiger nicht angenommen iſt, zurücknehmen; alsdann ſind ſeine Mit-Schuldner oder Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entledigt.

1262. Sobald ein rechtskräftiges Urtheil die Darlegung und Hinterlegung für geſezlich und gültig erklärt, ſo kann der Schuldner zum Nachtheil ſeiner Mit-Schuldner oder Bürgen, ſelbſt mit Einwilligung des Gläubigers, die Hinterlegung nicht mehr zurücknehmen.

1263. Der Gläubiger, der einwilligt, daß der Schuldner die ſchon durch ein rechtskräftiges Urtheil für gültig erklärte Hinterlegung zurücknehme, kann für ſeine Forderung die vorigen Vorzugs- oder Pfand-Rechte nicht mehr geltend machen. Er hat nur Pfand-Recht von dem Tag an, da die Urkunde, wodurch er die Zurücknahme der Hinterlegung bewilligt, in die Form gebracht worden iſt, in welcher Pfand-Recht beſtellt werden kann.

1264. Iſt die ſchuldige Sache ein beſtimmtes Stück, das da abzuliefern iſt, wo es ſich findet, ſo muß der Schuldner durch Urkunde, die dem Gläubiger in Perſon, oder in deſſen Wohnung, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnſiz behändigt wird, ihn auffordern, die Sache abzuholen. Nach geſchehener Aufforderung kann der Schuldner, welcher des Plazes bedarf, von dem Gericht die Erlaubniß erwirken, ſie irgendwo zur Verwahrung niederzulegen, wenn ſie der Gläubiger nicht abholt.

§. V.

Von der Vermögens-Abtretung.

1265. Vermögens-Abtretung iſt diejenige Handlung, wodurch ein zahlungsunfähiger Schuldner ſein ganzes Vermögen ſeinen Gläubigern überläßt.

1265 a. Von der Geſammtheit des abzutretenden Vermögens ſind ausgenommen a) Jahrgehalte für Dienſtleiſtungen, ſo weit ſie dem Schuldner unentbehrlich ſind, um die Dienſte leiſten zu können; b) Nahrungsgehalte, ſo weit ſie durch Geſeze unverhaftbar erklärt ſind; c) Nothdurftsgehalte, nemlich alles dasjenige, was alle oder einzelne Gläubiger dem Schuldner wegen beſonderer Verhältniſſe zum Unterhalt zu gönnen ſchuldig ſind.

1266. Die Vermögens-Abtretung kann gütlich oder rechtlich geſchehen.

1267. Gütlich iſt die Vermögens-Abtretung, welche die Gläubiger freywillig annehmen. Ihre Wirkung beſtimmt allein der Vertrag, der desfalls zwiſchen ihnen und dem Schuldner geſchloſſen wird.

1268. Die rechtliche Vermögens-Abtretung iſt ein Rechtsvortheil, den das Geſez dem unglücklichen und redlichen Schuldner geſtattet, daß er um ſeine perſönliche Freyheit zu retten, ungeachtet aller widrigen Verträge, ſein ganzes Vermögen ſeinen Gläubigern gerichtlich überlaſſen dürfe.

1269. Die rechtliche Vermögens-Abtretung verſchafft den Gläubigern kein Eigenthum an dem erhaltenen Vermögen; ſie gibt ihnen nur das Recht, es zu ihrem Vortheil verganten zu laſſen, und bis zum Verkauf das Einkommen daraus zu beziehen.

1270. Die Gläubiger können die rechtliche Güter-Abtretung nicht ablehnen, außer in geſezlichen ausgenommenen Fällen.

Sie bewirkt die Befreyung von perſönlichem Verhaft.

Den Schuldner entledigt ſie ſeiner Verbindlichkeit nur nach Belauf des Werths der abgetretenen Güter. Waren dieſe nicht hinreichend, und der Schuldner kommt wieder zu Vermögen, ſo muß er auch dieſes zur Bezahlung hingeben.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Rechts-Wandlung.

1271. Die Rechts-Wandlung geſchieht auf dreyerley Weiſe:

1.) Wenn die alte Verbindlichkeit aufgehoben wird, und an deren ſtatt der Schuldner gegen ſeinen Gläubiger eine Neue übernimmt.

2) Wenn der Gläubiger den alten Schuldner frey ſpricht, und an deſſen Stelle einen Neuen annimmt.

3.) Wenn durch Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten eintritt, und gegen lezteren der Schuldner frey wird.

1272. Eine Rechtswandlung findet nur ſtatt unter Perſonen, die fähig ſind, Verträge zu ſchließen.

1273. Eine Rechtswandlung wird nicht vermuthet; die Abſicht ſie zu bewirken muß klar aus einem Geſchäft hervorgehen.

1274. Jene Rechtswandlung, wodurch ein neuer Schuldner an die Stelle des Alten angenommen wird, gilt ohne Zuſtimmung des erſten Schuldners.

1275. Die Ueberweiſung, wodurch ein Schuldner ſeinem Gläubiger einen andern einwilligenden Schuldner anweist, bewirkt keine Rechtswandlung, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt, daß er den überweiſenden Schuldner befreye.

1275 a. In keinem Fall kann der überwieſene Schuldner, der die Ueberweiſung anerkannt hat, Einwendungen gegen die Schuld, welche er hatte, und nicht bey dem Anerkenntniß vorbehielt, dem überwieſenen Gläubiger entgegenſezen.

1276. Ein Gläubiger, der den überweiſenden Schuldner frey läßt, hat ohne ausdrücklichen Vorbehalt keinen Rückgriff auf ihn, wenn der überwieſene Schuldner Zahlungsunfähig wird, wenn nicht zur Zeit der geſchehenen Ueberweiſung der Ueberwieſene ſchon in Gant oder Vermögens-Verfall gerathen war.

1277. Die Anweiſung einer Perſon um an des Schuldners Stelle zu zahlen, bewirkt keine Rechtswandlung.

Eben ſo wenig des Gläubigers Anweiſung einer Perſon, die für ihn empfangen ſoll.

1278. Die Vorzugs- und Pfand-Rechte der alten Forderung gehen auf eine Neue an deren Stelle getretene nicht über, wenn der Gläubiger ſie nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

1279. Bey jener Rechtswandlung, wo ein neuer Schuldner an die Stelle des Alten tritt, können die Vorzugs- und Pfand-Rechte der urſprünglichen Forderung auf das Vermögen des neuen Schuldners nicht übergehen.

1280. Bey einer Rechtswandlung unter dem Gläubiger und Einem der Sammt-Schuldner können die Vorzugs- und Pfand-Rechte der alten Forderung nur auf das Vermögen desjenigen, der die neue Schuld übernimmt, übertragen werden.

1281. Durch die zwiſchen dem Gläubiger und Einem der Sammt-Schuldner zu Stand gekommenen Rechtswandlung ſind die Mitſchuldner befreyt.

Die Rechtswandlung in der Perſon des Hauptſchuldners befreyt die Bürgen.

Hatte der Gläubiger im erſten Fall den Beytritt der Mitſchuldner, im zweyten Fall den Beytritt der Bürgen ſich vorbehalten, und die Mitſchuldner oder Bürgen weigern ſich, der neuen Uebereinkunft beyzutreten; ſo bleibt die alte Forderung aufrecht.

Dritter Abſchnitt.

Von der Erlaſſung der Schuld.

1282. Der Gläubiger, welcher freywillig die Urſchrift einer Rechts-Urkunde, die bloß Privat-Unterſchrift führt, dem Schuldner zurückgibt, erläßt ihm damit die Schuld.

1283. Die freywillige Zurückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Rechts-Urkunde begründet nur die Vermuthung, daß die Schuld erlaſſen oder gezahlt worden; der Beweis des Gegentheils bleibt vorbehalten.

1284. Wird Einem der Sammt-Schuldner die Urſchrift der Rechts-Urkunde unter Privat-Unterſchrift, oder die Ausfertigung einer öffentlichen Rechts-Urkunde zurückgegeben; ſo tritt obige Wirkung auch zum Vortheil aller Mitſchuldner ein.

1285. Wird Einem der Sammt-Schuldner durch einen Vertrag die Schuld erlaſſen, oder gegen ihn als gezahlt anerkannt; ſo ſind alle übrigen frey, gegen welche der Gläubiger ſich ſeine Rechte nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

In dem Vorbehalts-Fall kann er die Schuld an dieſe nur nach Abzug des Antheils, welchen der entlaſſene Schuldner zu zahlen hatte, fordern.

1286. Die Zurückgabe des Unterpfands begründet keine Vermuthung, daß die Schuld erlaſſen ſey.

1287. Die Erlaſſung der Schuld oder die bewilligte Befreyung des Hauptſchuldners entlediget zugleich die Bürgen.

Die bewilligte Befreyung des Bürgen entlaſtet den Hauptſchuldner nicht.

Die Einem der Bürgen zugeſtandene Befreyung entlediget die Uebrigen nicht.

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen zur Entledigung von ſeiner Bürgſchaft empfängt, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und kommt dem Hauptſchuldner ſo wie den übrigen Bürgen zu gut.

Vierter Abſchnitt.

Von der Wettſchlagung.

1289. Unter zwey Perſonen, die gegenſeitig einander ſchuldig ſind, tritt auf die Weiſe und in den Fällen, welche hier unten beſtimmt ſind, eine Wettſchlagung ein, wodurch ihre Forderungen und Schulden als gegen einander aufgehoben gelten.

1290. Die Wettſchlagung geſchieht ohne weiters kraft Geſezes, ſelbſt ohne Wiſſen der Schuldner; in dem Augenblick, wo die beyderſeitigen Schulden einander gegenüberſtehen, ſind ſie wettgeſchlagen, das heißt, es erlöſcht gegenſeitig der Betrag, worinn ſie einander gleich kommen.

1291. Die Wettſchlagung tritt nur ein zwiſchen Schulden, deren Eine wie die Andere eine Summe Gelds oder eine beſtimmte Menge vertretbarer Sachen von gleicher Gattung zum Gegenſtand hat, und deren jede gleich richtig und zahlbar iſt.

Unbeſtrittene Leiſtungen an Getreide und Lebensmit-

teln, die nach einem beſtimmten Marktpreiß zahlbar ſind, können mit klaren und fälligen Geld-Summen wettgeſchlagen werden.

1292. Eine aus Nachſicht gegönnte Zahlungs-Friſt hindert die Wettſchlagung nicht.

1293. Die Wettſchlagung hat ſtatt bey Privat-Schulden aller Art, ausgenommen:

1.) bey der Erſtattung einer Sache, welche dem Eigenthümer auf ungerechte Weiſe entzogen worden.

2.) Bey der Zurückgabe einer hinterlegten oder geliehenen Sache.

3.) Bey der Abreichung eines Unterhalt-Gelds, das für unbeſchlagbar erklärt iſt.

1293 a. Ausgenommen iſt ferner davon in ſeiner Art die Schuld eines Schuldners, der mehrere öffentlich getrennt beſtehende Vermögens-Verwaltungen oder Gewerbsanlagen hat; es kann nemlich die Schuld an eine Kaſſe nicht mit der Forderung einer andern wettgeſchlagen werden.

1294. Die Schuld des Hauptſchuldners an den Gläubiger kann der Bürge wettſchlagen. Aber der Hauptſchuldner kann nicht wettſchlagen, was der Gläubiger dem Bürgen ſchuldet.

Ein Sammt-Schuldner kann das, was der Gläubiger an ſeinen Mitſchuldner zu zahlen hat, nicht wettſchlagen.

1294 a. Hätte jedoch der Mitſchuldner die Wettſchlagung an ihn geſonnen, ſo kann er deſſen ganze Forderung, und muß wenigſtens ſo viel davon wettſchlagen, als deſſen Antheil an der Sammtſchuld beträgt.

1294. b. Der Mann kann wettſchlagen die Forderungen ſeiner Frau, die Ehe mag in oder auſſer Vermögens-Gemeinſchaft geführt werden, doch nur ſo lang nicht eine Vermögens-Abſonderung erlangt oder gebeten worden iſt.

1295. Ein Schuldner, der unbedingt, und ohne Vorbehalt, die Rechts-Uebertragung angenommen hat, wodurch ein Gläubiger ſeine Rechte einer dritten Perſon übergab, kann gegen den Rechts-Nehmer auch die frühern Schulden des Rechts-Gebers nicht mehr wettſchlagen.

Eine Rechts-Uebertragung, die von dem Schuldner nicht angenommen, wohl aber ihm kund gethan worden iſt, hindert nur die Wettſchlagung der Forderungen, die erſt nach dieſer Bekanntmachung entſtanden ſind.

1296. Um gegenſeitige Schulden, die an verſchiedenen Orten zahlbar ſind, wettzuſchlagen, muß man die Koſten der Uebermachung ſich zur Laſt ſchreiben.

1297. Bey mehrern Schuldpoſten eines Schuldners, die alle wettſchlagsfähig ſind, ſind die Regeln für die Aufrechnung der Zahlungen im 1256. Saz auch wegen der Wettſchlagung zu beobachten.

1298. Eine Wettſchlagung darf nicht zum Abbruch der Rechte dritter Perſonen gereichen. Daher kann ein Schuldner, der erſt Gläubiger wurde, nachdem ein Dritter ſeine Schuld mit Beſchlag belegt hatte, nicht zum Nachtheil des lezteren wettſchlagen.

1299. Wer eine durch Wettſchlagung kraft Geſezes erloſchene Schuld dennoch zahlt, und nachher die Forderung geltend macht, wegen welcher ihm die Wettſchlagung

zuſtand, kann ſich der Vorzugs- und Pfand-Rechte der lezteren zum Nachtheil dritter Perſonen nicht mehr bedienen, auſſer wenn er in gerechter Unwiſſenheit wegen der wettzuſchlagenden Forderung war.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Rechts-Vermiſchung.

1300. Wenn die Eigenſchaften eines Gläubigers und Schuldners in derſelben Perſon gültig und bleibend zuſammentreffen; ſo entſteht kraft Geſezes eine Rechts-Vermiſchung; Forderung und Schuld erlöſchen durch ſie.

1301. Die Rechts-Vermiſchung in der Perſon des Hauptſchuldners nüzt ſeinen Bürgen.

Jene in der Perſon des Bürgen wirkt kein Erlöſchen der Hauptſchuld.

Jene in der Perſon des Gläubigers befreyt den Sammt-Schuldner nur von dem Antheil, wofür der Gläubiger zugleich Mit-Schuldner war.

Sechster Abſchnitt.

Von dem Untergang der verſprochenen Sache.

1302. Wenn der Gegenſtand einer Verbindlichkeit ein beſtimmtes Stück iſt, und ohne Schuld oder Verzug des Schuldners zu Grund geht, auſſer Rechts-Verkehr kommt, oder ſich ſo verliert, daß man nicht weiß, wo es iſt; ſo iſt die Verbindlichkeit erloſchen.

Selbſt bey dem Schuldner, der im Verzug iſt, jedoch den Zufall nicht übernommen hat, erlöſcht die Verbind-

lichkeit alsdann, wann die Sache in Handen des Gläubigers gleichfalls zu Grund gegangen ſeyn würde.

Der Schuldner muß den Zufall beweiſen, worauf er ſich bezieht.

Der Verluſt einer geſtohlenen Sache, er möge herrühren, wovon er wolle, befreyt niemals denjenigen, der ſie entwendet hat, von der Schuldigkeit den Werth zu erſezen.

1303. Iſt die Sache auſſer Rechts-Verkehr gekommen, zu Grund oder verloren gegangen, ohne des Schuldners Fehler, ſo ſoll dieſer ſeine Rechte und Klagen auf Entſchädigung, die er desfalls haben mag, ſeinem Gläubiger abtreten.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Klage auf Vernichtung oder Umſtoſſung der Verträge.

1304. Die Klage auf Vernichtung oder Umſtoſſung eines Vertrags, dauert in allen Fällen, wo ſie nicht im Geſez auf kürzere Zeit beſchränkt iſt, zehn Jahre.

Dieſe Zeit lauft im Fall eines Zwangs erſt von dem Tag, da er aufgehört hat, im Fall eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tag der Entdeckung, und für Handlungen, welche von nicht ermächtigten Ehefrauen geſchloſſen worden ſind, von dem Tag, da die Ehe aufgelöst wurde.

Bey Handlungen der Mundloſen läuft die Zeit nur von dem Tag an, da das Verbot der Selbſtverwaltung

ihrer Rechte aufhörte, und gegen Minderjährige nur von dem Tag der erlangten Volljährigkeit an.

1304 a. Bei ledigen ohne Beiſtand handelnden Perſonen des weiblichen Geſchlechts fangen ſie von dem erſten Schritt zur Erfüllung eines ohne Beiſtand geſchloſſenen Vertrags an.

1305. Für einen Gewaltsuntergebenen Minderjährigen iſt die bloße Verkürzung ein hinreichender Grund zur Umſtoſſung aller Arten der Verträge; für einen Gewaltsentlaſſenen Minderjährigen iſt ſie es wegen aller Verträge, die auſſer den Gränzen ſeiner Befugniß liegen, ſo wie dieſe unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundſchaft und Gewalts-Entlaſſung beſtimmt iſt.

1306. Der Minderjährige kann wegen Verkürzungen, welche nur aus zufälligen und unvorgeſehenen Begebenheiten entſpringen, ein Geſchäft nicht umſtoſſen.

1307. Der Umſtand allein, daß der Minderjährige ſich für volljährig ausgab, hindert eine Umſtoſſung nicht.

1308. Ein Minderjähriger, der Handelsmann, Wechſelherr, oder Gewerbsmann iſt, kann Verbindlichkeiten aus Handlungs- oder Gewerbs-Geſchäften nicht wegen ſeiner Jugend umſtoſſen.

1309. Ein Minderjähriger kann keine Zuſagen ſeines Heiraths-Vertrags umſtoſſen, welche mit Bewilligung und Beyſtand derjenigen gemacht ſind, deren Einwilligung zur Gültigkeit ſeiner Ehe erforderlich iſt.

1310. Er kann ſeine Verbindlichkeiten aus Vergehen oder Verſehen nicht umſtoſſen.

1311. Er kann kein Verſprechen anfechten, das er zwar während der Minderjährigkeit unterzeichnet, aber nach erlangter Volljährigkeit genehmigt hat, das Verſprechen mag ſeiner Form nach ungültig, oder nur zur Umſtoſſung geeignet geweſen ſeyn.

1312. Werden Minderjährige, Mundloſe oder Frauensperſonen als ſolche, zur Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten zugelaſſen; ſo kann man von ihnen dasjenige, was zu Folge dieſer Verbindlichkeiten, während der Minderjährigkeit, Mundloſigkeit oder Vogtbarkeit an ſie gezahlt worden iſt, nicht zurückfordern, ohne den Beweis, daß die geſchehenen Zahlungen in ihren Nuzen verwendet wurden.

1313. Volljährige können ihre Handlungen wegen Verkürzung nicht umſtoſſen, wo nicht ein in dem Geſez beſonders beſchriebener Fall ihnen dieſe Macht gibt.

1314. Die Veräuſſerungen liegender Güter oder die Erbſchafts-Theilungen der Minderjährigen oder Mundloſen, wobey die vorgeſchriebenen Formen beobachtet worden ſind, gelten wie Handlungen, die ſie nach erlangter Volljährigkeit oder vor der Mundloſigkeit vorgenommen hätten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Beweiß der Verbindlichkeiten und Zahlungen.

1315. Wer auf Erfüllung einer Verbindlichkeit klagt, muß ihr Daſeyn beweiſen.

Umgekehrt muß derjenige, der von der Verbindlichkeit wieder frey geworden zu ſeyn behauptet, die Zahlung oder den

den That-Umſtand, worauf die Erlöſchung ſeiner Verbindlichkeit ruht, beweiſen.

1316. Die Regeln für den Beweis durch Urkunden, durch Zeugen, durch Vermuthungen, durch Geſtändniß des andern Theils, und durch Eid, werden in den folgenden Abſchnitten erklärt.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Urkunden-Beweis.

§. I.

Von öffentlichen Urkunden.

1317. Eine öffentliche Urkunde iſt diejenige, die von ſolchen öffentlichen Beamten, welche an dem Ort des Geſchäfts zu beurkunden berechtiget ſind, mit den erforderlichen Feyerlichkeiten verfaßt worden.

1318. Eine Urkunde, die wegen Mangels der Befugniß oder Fähigkeit des Beamten oder Abgang der Form nicht als öffentliche wirkt, gilt als Privat-Schrift, wenn ſie von den Betheiligten unterzeichnet iſt.

1319. Eine öffentliche Urkunde beweist die darinn beſchriebene Uebereinkunft unter den Vertrags-Perſonen, ihren Erben und Rechtsfolgern vollſtändig.

Wo eine Klage geradezu auf die Falſchheit einer Urkunde gerichtet iſt, da hat deren Zulaſſung den Aufſchub des Vollzugs, der für falſch angegriffenen Urkunde, zur Folge; wo in einem Rechtsſtreit einer der ſtreitenden Theile, obwohl nur beyläufig, den Beweis der Falſchheit der Ur-

kunde angetreten hat, da können die Gerichte nach Umſtänden den Vollzug der Urkunde fürſorglich einſtellen.

1320. Oeffentliche und Privat-Urkunden beweiſen unter den Betheiligten auch das, was erzählender Weiſe darinn angeführt iſt, wenn die Erzählung einen unmittelbaren Bezug auf die Verfügungen der Urkunde hat. Erzählungen, die mit dieſer nicht in Verbindung ſtehen, können nur als Anfang eines Beweiſes dienen.

1321. Geheime Neben- oder Gegen-Verträge gelten nur unter den Vertrags-Perſonen, wider Dritte ſind ſie unwirkſam.

§. II.

Von Privat-Urkunden.

1322. Eine Ort, Tag, Jahr und Unterſchrift habende Privat-Urkunde, welche von demjenigen, wider den ſie gebraucht wird, anerkannt, oder auf geſezliche Weiſe für anerkannt erklärt iſt, hat zwiſchen denen, welche ſie unterzeichnet haben, ihren Erben und Rechtsfolgern gleiche Beweiskraft, wie eine öffentliche.

1323. Derjenige, wider den man ſolche Privat-Urkunde vorlegt, iſt ſchuldig, ſeine Hand- oder Unterſchrift förmlich anzuerkennen oder abzuläugnen.

Seine Erben oder Rechtsfolger können es bey der Erklärung bewenden laſſen, daß ſie die Hand- oder Unterſchrift ihres Rechts-Vorfahren nicht kennen.

1324. Auf Ableugnung der Hand- oder Unterſchrift, oder auf die Erklärung, ſie nicht zu kennen, muß Unter-

ſuchung ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit richterlich erkannt werden.

1325. Privat-Urkunden über doppelſeitige Zuſagen ſind nur gültig, wenn ſo viele Urſchriften davon ausgefertiget worden ſind, als es Parthien gibt, die einen entgegengeſezten Vortheil haben.

Eine Urſchrift iſt hinreichend für alle Perſonen, die bey der Sache nur einen gemeinſchaftlichen Vortheil haben.

Jede Urſchrift muß ausdrucken, wie viel Urſchriften davon ausgefertiget worden ſind.

Den Mangel einer ausdrücklichen Erwähnung, daß Doppelſchriften ausgefertiget worden ſeyen, kann derjenige nicht für ſich anführen, der ſeiner Seits den in der Urkunde beſchriebenen Vertrag vollzogen hat.

1326. Ein Brief oder das Verſprechen unter Privat-Unterſchrift, wodurch eine Parthie allein ſich gegen die Andere verbindet, ihr etwas beſtimmtes an Geld oder Geldes-Werth zu geben, muß ganz von der Hand des Unterzeichners geſchrieben ſeyn, oder wenigſtens auſſer ſeiner Unterſchrift, den Beyſaz, gut, oder gutgeheiſſen, mit Beyfügung der Summe oder Menge der zugeſagten Sache in Worten, nicht in Zahlen, mit eigner Hand des Ausſtellers enthalten.

Ausgenommen ſind die Urkunden der Handelsleute, Gewerbsleute, Ackerleute, Weinbauern, Taglöhner und Dienſtboten.

1327. Iſt die von dem Inhalt der Urkunde ausgeſprochene Summe von derjenigen verſchieden, die in dem

Gutheiſſen ausgedruckt iſt; ſo wird die geringere Summe für die richtige angenommen, ſelbſt wenn die Urkunde und das Gutheiſſen durchaus von der Hand des Schuldners geſchrieben wäre; ſo lang nicht bewieſen iſt, auf welcher Seite der Irrthum ſey.

1328. Tag und Jahr der Privat-Urkunden wird gegen Dritte Perſonen gewiß von dem Tag, da ſie zu gerichtlichen Akten gebracht worden, oder da der Unterzeichner, oder Einer derſelben ſtirbt, oder da ihr Daſeyn und weſentlicher Inhalt durch Urkunden öffentlicher Beamten bewährt iſt, zum Beyſpiel durch Protokolle über Verſieglungen, oder durch Vermögens-Verzeichniſſe.

1329. Bücher der Handelsleute machen keinen Beweis der eingetragene Lieferungen gegen Nicht-Handelsleute; vorbehaltlich deſſen, was unten vom Eid beſtimmt wird.

1330. Bücher eines Handelsmanns beweiſen allgemein wider ihn; wer aber Vortheil daraus ziehen will, darf es nicht theilweis thun, alſo dasjenige, was ſie ihm widriges enthalten, nicht verwerfen.

1331. Hausbücher und Hausaufzeichnungen ſind keine gültige Rechts-Urkunden für denjenigen, der ſie geſchrieben hat. Sie beweiſen aber wider ihn

1.) in allen Fällen, wo ſie eine empfangene Zahlung beſtimmt angeben;

2.) wenn ausdrücklich darinn erwähnt iſt, es ſey die Aufzeichnung in der Abſicht geſchehen, um den Abgang der Rechts-Urkunde für denjenigen zu erſezen, dem zu gut eine Verbindlichkeit darinn ausgeſprochen iſt.

1332. Beyſäze des Gläubigers am Schluß, auf dem Rand oder auf der Rückſeite einer Rechts=Urkunde, die immer in ſeiner Gewahrſam geblieben iſt, beweiſen, auch ohne Unterſchrift Tag und Jahr, für die Befreyung des Schuldners.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Rand= Rück= und Schluß=Beyſäzen des Gläubigers auf der Doppelſchrift einer Rechts=Urkunde oder einer Quittung, die in den Händen des Schuldners ſich befindet.

§. III.

Von Kerb=Zetteln oder Kerb=Hölzern.

1333. Kerb=Zettel oder Kerb=Hölzer, wenn ſie mit dem vorzulegenden Gegen=Zettel oder Gegen=Holz zuſammenſtimmen, haben Beweiskraft unter jenen Perſonen, die auf ſolche Weiſe die im Kleinen gethane oder empfangene Lieferungen zu bewähren gewohnt ſind.

§. IV.

Von Abſchriften der Urkunden.

1334. So lange die Urſchrift noch vorhanden iſt, beweiſen Abſchriften nicht weiter, als ſo weit ſie mit dem Inhalt der Urſchrift übereinſtimmen, deren Vorlegung man allemal fordern kann.

1335. Iſt die Urſchrift verloren, ſo beweiſen Abſchriften nach Verſchiedenheit der hier folgenden nähern Beſtimmungen.

1.) Gezeichnete Aufſäze haben gleiche Beweis=Kraft, wie die Ausfertigung derſelben, da beedes Urſchriften ſind,

desgleichen ſolche Abſchriften, die in Gegenwart der Betheiligten oder nach gehöriger Vorladung derſelben aus obrigkeitlicher Macht, oder in Beyſeyn der Parthien und mit ihrer allerſeitigen Zuſtimmung gefertigt worden.

2.) Abſchriften, die, obwohl ohne Dazwiſchenkunft der Obrigkeit, oder ohne Bewilligung der Parthien nach der Zeit der Ausfertigung der Urkunde durch den Staatsſchreiber, der die Urkunde verfaßte, oder durch einen Amts-Nachfolger deſſelben, oder durch ſolche Staats-Beamte, denen die Bewahrung der Aufſaz-Bücher anvertraut iſt, von dem Aufſaz gefertiget worden ſind, beweiſen in dem Fall, wenn ſie alt, und die Urſchriften verloren ſind.

Für alte Abſchriften gelten jene, die über dreyßig Jahre gefertigt ſind.

Jüngere können nur als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen.

3.) Abſchriften, die von dem Aufſaz einer öffentlichen Urkunde gefertigt ſind, können, ſo alt ſie auch immer ſeyn mögen, nur als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen, ſobald ſie nicht durch den Staats-Schreiber, der die Urkunde verfaßte, oder durch einen ſeiner Amts-Nachfolger, oder durch Archiv- und Regiſtratur-Beamte gefertigt ſind.

4.) Abſchriften von Abſchriften können nach Umſtänden als bloße Nachweiſungen betrachtet werden.

1336. Das geſchehene Eintragen einer Urkunde in öffentliche Akten, kann nur als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen; und ſelbſt hiezu wird noch immer erfordert:

1.) daß erwieſen werde, es ſeyen alle Aufſaz-Bücher des Staatsſchreibers von dem Jahr, worinn die Urkunde dem Anſehen nach gefertigt iſt, verloren gegangen, oder es ſey das Eintrags-Blatt des befragten Aufſazes durch einen beſondern Zufall abhanden gekommen.

2.) Daß ein vorſchriftmäßiges Urkunden-Verzeichniß des Staatsſchreibers vorhanden ſey, welches nachweist, daß die Urkunde in ſolchem Tag und Jahr verfaßt worden ſey.

Wird wegen dem Zuſammentreffen dieſer beeden Umſtände ein Zeugen-Beweis zugelaſſen, ſo müſſen nothwendig diejenigen, welche der Urkunde als Zeugen gedient haben, wenn ſie noch am Leben ſind, vernommen werden.

§. V.

Von Urkunden über Anerkenntniſſe und Beſtätigungen.

1337. Urkunden über ein Anerkenntniß befreyen nicht von der Vorlegung der urſprünglichen Rechts-Urkunde, wenn deren Inhalt darinn nicht eigens angeführt iſt.

Was ſie mehr als die urſprüngliche Rechts-Urkunde enthalten, oder was darinn von dieſer abweicht, bleibt für ſich ohne Wirkung.

Wären jedoch mehrere gleichlautende Anerkennungen vorhanden, mit welchen auch der Beſizſtand übereinträfe, und wäre deren Eine dreyßig Jahr alt; ſo kann dem Gläubiger die Vorlegung der urſprünglichen Rechts-Urkunde erlaſſen werden.

1338. Eine Urkunde über die Beſtätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit, wider welche das Geſez

eine Klage auf Vernichtung oder Umſtoßung zuläßt, iſt nur dann gültig, wenn das Weſentliche dieſer Verbindlichkeit, der Grund der Klage auf Umſtoßung, und die Abſicht dieſen Grund zu beſeitigen, darinn ſich ausgedrückt findet.

In Ermangelung einer Urkunde über die Beſtätigung oder Genehmigung genüget die freywillige Erfüllung der Verbindlichkeit, welche in einer Zeit geſchah, wo jene gültig ſtatt fanden.

Eine in Zeit und Form geſezmäßige Beſtätigung, Genehmigung oder freywillige Erfüllung, wirkt einen Verzicht auf die Klagen und Einreden, welche wider das Geſchäft ſtatt hatten, jedoch des Rechts dritter Perſonen unbeſchadet.

1338. a. Die freywillige Erfüllung eines Theils der Verbindlichkeit gilt für Anerkennung des ganzen Betrags, wenn der Schuldner voraus nicht erklärt hat, daß er ſich nur für einen beſtimmten Theil ſchuldig achte. Die Annahme einer ſolchen Theilzahlung, auch wenn leztere mit jener Angabe einer nicht größeren Verbindlichkeit vergeſellſchaftet geweſen iſt, gilt nicht für Anerkennung der vom Schuldner angeſprochenen Minderung der Schuldigkeit.

1339. Der Geſchenkgeber kann durch keine beſtätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbeſſern; war ſie einmal unförmlich, ſo muß ſie in geſezlicher Form neu gemacht werden.

1340. Die freywillige Beſtätigung, Genehmigung oder Erfüllung einer Schenkung, welche nach dem Tod des Gebers von ſeinen Erben oder Rechtsfolgern geſchieht, gilt als Verzicht auf jeden Einwand der Unförmlichkeit oder ſonſtiger Mängel.

§. VI.

Von Vertrags-Entwürfen.

1340. a. Ein vorbereitender Vertrags-Aufſaz der alle zum verhandelten Rechtsgeſchäft weſentliche Beſtimmungen enthält, der keinen Haupt- oder Neben-Gegenſtand auf weitere Uebereinkunft ausſezt, und von beeden Theilen unterzeichnet iſt, wirkt verbindlich.

1340. b. Die Verbindlichkeit geht auf förmliche Ausfertigung und Vollzug zugleich, wo das Geſez ihren Vollzug nicht auf Erſtere ausgeſezt hat; ſie geht auf Erſtere allein wo dieſer Fall eintritt; und ſie geht auf bloße Entſchädigung, wo zur Entſtehung der Verbindlichkeit ſelbſt die förmliche Urkunde nothwendig war.

1340. c. Sobald irgend ein Gegenſtand auf weitere Uebereinkunft ausgeſezt war, ſo wirkt, ehe dieſe zu Stand kommt, der Vertrags-Entwurf nichts; ſobald ſie nachfolgte, gleich jedem Andern.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Zeugen-Beweis.

1341. Ueber jedes Rechtsgeſchäft, welches die Summe oder den Werth von Fünf und Siebenzig Gulden überſteigt, muß ſelbſt, wenn von anvertrautem Gut die Rede iſt, der Beweislichkeit durch Fertigung einer öffentlichen oder Privat-Urkunde vorgeſorgt werden, und kein Zeugen-Beweis iſt zuzulaſſen, weder gegen den Inhalt der Urkunde, noch zur Ergänzung des Inhalts, noch über Reden, die vor, während oder nach der Verfaſſung vorgefallen ſeyn ſollen, ſelbſt wenn bey ſolchem Betreff nur eine Summe oder ein Werth unter fünf und ſiebenzig Gulden in Frage wäre.

Alles unbeſchadet desjenigen, was die Handlungs-Geſeze mit ſich bringen.

1342. Obige Regel gilt auch dem Fall, wo die Klage eine Forderung auf Kapital und Zinſen enthält, die beede zuſammen die Summe von fünf und ſiebenzig Gulden überſteigen.

1343. Wer einmal mehr als fünf und ſiebenzig Gulden gefordert hat, kann auch alsdann zum Zeugen-Beweis nicht zugelaſſen werden, wenn er ſeine erſte Forderung herabſezen wollte.

1344. Auch bey Forderungen minderer Summen iſt der Zeugen-Beweis unzuläſſig, ſobald die Summe als Reſt oder Theil einer größern Forderung erſcheint, die unbeurkundet iſt.

1345. Auch mehrere in der nemlichen Verhandlung eingeklagte unbeurkundete Forderungen, die zuſammengenommen die Summe von fünf und ſiebenzig Gulden überſteigen, laſſen keinen Zeugen-Beweis zu, ſelbſt wenn ſie verſchiedene Urſachen und verſchiedene Entſtehungs-Zeiten haben; es wäre dann, daß ſie durch Erbfolge, Schenkung oder auf andere Art von verſchiedenen Perſonen herkämen.

1346. Alle verfallene Forderungen aller Art wider den nämlichen Schuldner, welche nicht ganz durch Urkunden erweislich ſind, ſollen in einer und derſelben Klagſchrift vorgetragen werden. Alle darinn nicht eingeführte unbeurkundete Forderungen ſind nachher unzuläſſig.

1347. Obige Regeln leiden eine Ausnahme, wenn der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt.

Dafür gilt jede Schrift, die von demjenigen herrührt, wider welchen die Forderung gerichtet iſt, oder deſſen Rechtsvertreter er iſt, und die angeführte Thatſache wahrſcheinlich macht.

1348. Ferner ſind davon ausgenommen jene Fälle, worinn es dem Gläubiger unmöglich war, ſich über eine Verbindlichkeit, die jemand gegen ihn übernommen hat, ſchriftlichen Beweis zu verſchaffen.

Dieſe zweyte Ausnahme iſt anwendbar,

1.) Auf Verbindlichkeiten, die aus Halbverträgen, aus Vergehen, oder Verſehen entſpringen.

2.) Auf Sachen, die in Nothfällen als z. B. bey Feuersbrünſten, Gebäude-Zerſtörungen, Schiffbrüchen, oder auf der Reiſe in Gaſthäuſern in Verwahr gegeben worden ſind, alles nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände.

3.) Auf Verbindlichkeiten, die bey unvorgeſehenen Zufällen, mit Unterlaſſung ſchriftlicher Ausfertigung eingegangen wurden.

4.) Auf Fälle, wo der Gläubiger durch unvorgeſehene und unvermeidliche Zufälle die Beweis-Urkunden verloren hat.

Dritter Abſchnitt.

Von Vermuthungen.

1349. Vermuthungen ſind Schlüſſe, welche das Geſez oder die Obrigkeit aus einer bekannten Thatſache auf eine unbekannte zieht.

§. I.

Von geſezlichen Vermuthungen.

1350. Geſezlich iſt jene Vermuthung, die durch das Geſez auf gewiſſe Handlungen oder gewiſſe That-Umſtände gegründet wird; (ſey es, daß es beſtimmte Folgen damit verbindet oder nicht) Jener Art ſind:

1.) Handlungen, welche das Geſez für ungültig erklärt, indem es aus ihrer bloßen Beſchaffenheit die Unterſtellung entlehnt, daß ſie zu Umgehung ſeiner Verfügungen geſchloſſen worden ſeyen.

2.) Die Fälle, worinn das Geſez erklärt, daß aus gewiſſen beſtimmten Umſtänden das Eigenthum oder eine Befreyung folge.

3.) Die Wirkung, welche das Geſez einer rechtskräftigen Entſcheidung einräumt.

4.) Die Kraft, welche das Geſez dem Geſtändniß der Parthey oder ihrem Eide beylegt.

1351. Die Wirkung einer rechtskräftigen Entſcheidung erſtreckt ſich nur auf das, was Gegenſtand des Streits war. Um ſich auf ſolche beziehen zu können, muß der Gegenſtand der Klage überall derſelbe ſeyn, die Klage auf demſelben Grunde beruhen, der Prozeß unter denſelben Parthien geführt werden, auch für und wider ſie in gleicher Eigenſchaft ſtatt haben.

1352. Eine geſezliche Vermuthung befreyt denjenigen, zu deſſen Vortheil ſie eintritt, von allem Beweis.

Wider eine geſezliche Vermuthung iſt kein Beweis zuläßig; wenn das Geſez ihrentwegen gewiſſe Vorgänge ver-

nichtet, oder einem Rechtsgeſchäft die Klagbarkeit entzieht, es ſey dann, daß es den Gegenbeweis vorbehalten habe; alles unbeſchadet deſſen, was über Eid und gerichtliches Geſtändniß unten beſtimmt wird.

1352 a. Wider eine geſezliche Vermuthung, mit welcher das Geſez keine beſtimmte Folgen verbindet, iſt allemal der Gegenbeweis zuläſſig, und gilt für ſtillſchweigend vorbehalten.

§. II.

Von richterlichen Vermuthungen.

1353. Jene Vermuthungen, welche durch kein Geſez begründet ſind, bleiben der Einſicht und Klugheit der Obrigkeit überlaſſen, die nur auf wichtige, treffende und übereinſtimmende Vermuthungen achten ſoll, und auch dieſes nur in jenen Fällen, wo das Geſez einen Zeugen-Beweis zuläßt, oder wo eine Urkunde wegen Betrugs oder Gefährde angegriffen wird.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Geſtändniß des Gegners.

1354. Das Geſtändniß, das man einer Parthey entgegen hält, kann gerichtlich oder auſſergerichtlich ſeyn.

1355. Man beruft ſich umſonſt auf ein auſſergerichtliches mündliches Geſtändniß wider eine Forderung, zu deren Begründung kein Zeugenbeweis zuläßig wäre.

1356. Ein gerichtliches Geſtändniß iſt die Erklärung, welche der Gegentheil oder ein eigens dazu Bevollmächtigter deſſelben vor der Obrigkeit thut.

Es beweiſt vollſtändig wider den, der es ablegte.

Man kann nicht zu ſeinem Nachtheil einen Theil des Geſtändniſſes von dem Andern trennen.

Es kann nicht widerrufen werden ohne Beweis, daß es Folge eines Irrthums über eine Thatſache war. Unter dem Vorwand eines Rechts-Irrthums kann es nicht zurückgenommen werden.

Fünfter Abſchnitt.
Von dem Eid.

1357. Es gibt zwey Gattungen des gerichtlichen Eides:

1.) Der Eid, den Einer der ſtreitenden Theile dem Andern zur Entſcheidung der Sache zuſchiebt, man nennt ihn den zugeſchobenen oder Haupt-Eid.

2.) Der Eid, den der Richter dem Einen oder dem Andern der ſtreitenden Theile Amtshalber auflegt, oder den Notheid.

1357 a. Beſtätigung der Verträge durch auſſergerichtliche Eide und alle Privat-Eide bleiben verboten, gemäs der Eidesordnung.

§. I.
Von dem Haupt-Eid.

1358. Ueber jede Art der Streitigkeiten kann man ſeinem Gegner den Haupt-Eid zuſchieben.

1358. a. In Eides-Form kann es nur geſchehen, wenn der Gegenſtand des damit zu entſcheidenden Streitbetreffs eine Mark Silbers oder drüber beträgt; ſonſt kann nur Handgelübd gefordert werden.

1359. Nur über eigene Handlungen deſſen, dem er zugeſchoben wird, findet er ſtatt.

1360. Die Zuſchiebung dieſes Eides kann in jeder Lage des Streits geſchehen, ſelbſt wenn über Klage oder Einrede, worüber er geleiſtet werden ſoll, nicht einmal der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt.

1360. a. Jedoch kann ſie niemals an denjenigen geſchehen, der zur Genüge bewieſen hat; noch gegen den Inhalt einer vollbeweiſenden Urkunde, ſo weit dieſe nicht wegen Verfälſchung angegriffen wird.

1360. b. Wo das Geſez eine ſchriftliche Verfaſſung zur Beweislichkeit des Vertrags fordert, da kann über deſſen Daſeyn und Inhalt der Eid nur in ſoweit zugeſchoben werden, als zugleich die geſchehene ſchriftliche Verfaſſung mit auf den Eid gegeben wird.

1361. Derjenige, dem der Eid zugeſchoben iſt, und der ſich weigert ihn zu leiſten, oder ſeinem Gegner zurückzuſchieben, und ſo auch der andre Theil, dem der Haupt-Eid zurückgeſchoben worden iſt, und der ihn verweigert, muß mit ſeiner Klage oder ſeiner Einrede abgewieſen werden.

1362. Der Eid kann nicht zurückgeſchoben werden, wenn die Thatſache, welche er betrifft, beeden Theilen nicht gemeinſchaftlich, ſondern allein deſſen iſt, dem der Eid zugeſchoben wird.

1363. Iſt der zugeſchobene oder zurückgeſchobene Eid einmal geleiſtet, ſo wird der Gegentheil mit dem Beweis, daß falſch geſchworen worden, nicht mehr gehört.

1364. Die Parthey, welche einen Eid zu- oder zurückgeſchoben hat, kann dieſe Willens-Erklärung nicht mehr zurücknehmen, ſobald der Gegentheil erklärt hat, daß er bereit ſey, dieſen Eid zu leiſten.

1364. a. Sie kann auch nach einmal zeitig zurückgenommenem Eid auf die Zuſchiebung des nemlichen Eides nicht zurückgreifen.

1365. Der geleiſtete Eid beweist nur zum Vortheil oder Nachtheil desjenigen, der ihn zuſchob, ſeiner Erben oder Rechtsfolger.

Ein Eid, den Einer der Sammt-Gläubiger dem Schuldner zugeſchoben hat, befreyt leztern nur für den Antheil dieſes Gläubigers.

Der dem Hauptſchuldner zugeſchobene Eid befreyt zugleich die Bürgen.

Der Eid, der Einem der Sammt-Schuldner zugeſchoben wird, kommt den Mit-Schuldnern zu gut.

Und der dem Bürgen zugeſchobene, dem Hauptſchuldner.

In beeden leztern Fällen nüzt nur alsdann der Eid des Sammt-Mitſchuldners oder des Bürgen den übrigen Mit-Schuldnern, oder dem Haupt-Schuldner, wenn er über die Schuld ſelbſt, keineswegs aber wenn er über die Sammt-Eigenſchaft, oder über die Wahrheit der Verbürgung, zugeſchoben wird.

§. II.

Von dem Noth-Eid.

1366. Der Richter kann Einem der ſtreitenden Theile einen Eid auflegen, entweder zur Entſcheidung der Hauptſache, oder zur Beſtimmung der Summe der Verurtheilung.

1367. Dazu, daß der Richter Amtshalber über Klagen oder Einreden den Eid auflegen könne, wird erfordert:

1.) daß

1.) daß die Klage oder die Einrede nicht ſchon voll bewieſen, und

2) daß ſie nicht ganz beweislos ſey.

Auſſer dieſen Fällen muß der Richter unbedingt und ſchlechthin entweder dem Kläger ſeine Forderung zuerkennen, oder ihn damit abweiſen.

1368. Der Eid, den der Richter einem der ſtreitenden Theile Amtshalber auflegt, kann von dieſem nicht dem andern Theil zugeſchoben werden.

1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der angeſprochenen Sache nicht anders auflegen, als wenn dieſer Werth auf andere Art nicht erhoben werden kann.

Selbſt in dieſem Fall muß der Richter die Summe beſtimmen, bis zu deren Belauf dem Kläger auf ſeinen Eid geglaubt werden ſoll.

Vierter Titel.

Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entſtehen.

1370. Manche Verbindlichkeiten entſtehen, ohne daß eine Uebereinkunft zwiſchen Gläubiger und Schuldner vorausgeht.

Einige derſelben entſtehen bloß durch die Beſtimmung der Geſeze, andere gehen aus eigenen Handlungen des Schuldners hervor.

Zu den Erſten gehören die Verbindlichkeiten unwillkührlichen Urſprungs, zum Beyſpiel jene unter Eigenthü-

mern, die an einander gränzen, oder jene der Vormünder und anderer Verwalter, das ihnen aufgetragene Amt anzunehmen.

Die Verbindlichkeiten aus eigenen Handlungen des Schuldners ruhen entweder auf Halb-Verträgen oder auf Vergehen, oder auf Verſehen; ſie machen den Gegenſtand des gegenwärtigen Titels aus.

Erſtes Kapitel.

Von Halb-Verträgen.

1371. Halb-Verträge ſind freywillige Handlungen, die in erlaubter Beziehung auf Rechte andrer Menſchen unternommen werden, und irgend eine Verbindlichkeit gegen Andere, und zuweilen eine doppelſeitige hervorbringen.

Erſter Abſchnitt.

Von Geſchäfts-Führungen.

1372. Wer die Geſchäfte eines Andern führt, der Geſchäftsherr mag von der Geſchäftsführung Wiſſenſchaft haben, oder nicht, übernimmt ſtillſchweigend die Verbindlichkeit, das angefangene Geſchäft fortzuführen, bis dahin, wo es vollendet iſt, oder jener ſelbſt dafür Sorge tragen kann. Er muß Alles, was zu ſolchem Geſchäft gehört, und davon abhängt, übernehmen.

Er hat darinn gleiche Verbindlichkeiten, als ob er aus einem ausdrücklichen Auftrag des Geſchäftsherrn handelte.

1372. a. Er muß ſie auch gegen ſich ſelbſt, wenn er etwa Schuldner des Geſchäftsherrn iſt, wie gegen Dritte, beſorgen.

1373. Auch, wenn der Geſchäftsherr vor Beendigung des Geſchäfts ſterben ſollte, iſt er verbunden, die Geſchäftsführung ſo lange fortzuſezen, bis der Erbe ſie zu übernehmen im Stand iſt.

1374. Er iſt ſchuldig, alle Sorgfalt eines guten Haus-Vaters auf die Führung des Geſchäfts zu verwenden.

Die Umſtände, unter denen er ſich dem Geſchäft unterzog, ermächtigen gleichwohl den Richter zur Mäßigung der Entſchädigungs-Summe wegen Nachläſſigkeit oder Fehlern.

1374. a. Er muß ſelbſt den Zufall tragen, wenn er ein gewagtes Geſchäft für den Geſchäftsherrn anfieng.

Er darf jedoch gegen den Schadens-Erſaz den er ſchuldig wird, denjenigen Vortheil wettſchlagen, den ohne ſeine Geſchäftsführung der Geſchäftsherr nicht gehabt haben würde.

1375. Der Geſchäftsherr deſſen Geſchäft gut geführt wurde, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geſchäftsführer in ſeinem Namen übernommen hat, ihn für alle desfalls übernommene eigene Verbindlichkeit entſchädigen, und ihm alle aus Nothwendigkeit oder zum Nuzen gemachte Auslagen erſezen.

1375 a. Wer ein Geſchäft des Andern wider deſſen Willen, oder ſonſt auf widerrechtliche Art führt, kann von ſeinem Aufwand nichts wieder fordern, als was dem Andern als Vermögens-Zuwachs oder Verbeſſerung wirklich zu gut gekommen iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von Zahlungen zur Ungebühr.

1376. Wer wiſſentlich oder aus Irrthum etwas annimmt das ihm als Zahlung auf eine vermeinte aber nicht vorhandene Forderung gegeben wurde, wird verbindlich das ungebührlich Empfangene dem Zähler zu erſezen.

1377. Hat jemand die Schuld eines Andern getilgt, indem er aus Irrthum ſich für den Schuldner hielt, ſo iſt er berechtigt das Gezahlte von dem Gläubiger zurückzufordern.

Hat indeſſen der Gläubiger wegen dieſer erhaltenen Heimzahlung ſeine Rechts-Urkunde vernichtet, ſo hat die Rückforderung nicht mehr ſtatt, und demjenigen der die Zahlung leiſtete, bleibt nur der Rückgriff auf den wahren Schuldner.

1377 a. Hielt er ſich aus Irrthum zwar nicht für den Hauptſchuldner, aber für den Bürgen eines Andern wirklichen Schuldners, ſo kann er das Geld nicht vom Gläubiger zurück verlangen: ſondern nur von dem Schuldner, deſſen Geſchäft er führte, Erſaz fordern.

1378. Derjenige der eine ungebührliche Zahlung wiſſentlich annahm, iſt verbunden mit dem Kapital die Zinſen oder Früchte von dem Tag der empfangenen Zahlung an, zu erſezen.

1379. Iſt das ungebührlich Empfangene eine beſtimmte bewegliche oder unbewegliche Sache, ſo iſt der Empfänger ſchuldig ſie im Stück zurückzugeben, oder ihren Werth zu erſezen, wenn ſie durch ſein Verſchulden zu Grund ging oder verſchlimmert ward. Er

hat auch für den zufälligen Verluſt der Sache zu haften, wenn er unredlicher Empfänger war.

1380. Der redliche Empfänger der die Sache verkauft hat, iſt nur verbunden, den Erlös herauszugeben.

1381. Derjenige, der die Sache zurückerhält, muß alle nöthige und nüzliche Koſten, die auf Erhaltung der Sache verwendet wurden, auch ſelbſt dem unredlichen Beſizer vergüten.

* Dritter Abſchnitt.

Vom Rettungs-Aufwand.

1381 a. Wo in einer gemeinſchaftlichen Gefahr durch Aufopferung einiger Sachen, welche in dieſer Gefahr mit ſich befinden, die übrigen gerettet werden, da müſſen die Beſizer der geretteten Sachen den Beſizern der Hingegebenen nach dem Verhältniß der Lezteren zu Erſteren einen Antheil am Werth der Geretteten erſezen.

1381 b. Der Umſtand allein, daß einige Sachen einer gemeinſchaftlichen Gefahr entgehen, indeß andere darinn zu Grund gehen, begründet für die Eigenthümer der Lezteren keine Anſprache an Erſtere, ſo lang nicht eine vernünftig berechnete und wirkſam geweſene Hingabe der zu Grund gegangenen Sachen für Rettung der übrigen erwieſen wird.

1381 c. Verborgene und verheimlichte Sachen, die dabey verloren gehen, werden nicht erſezt, jene aber, die ſich gerettet finden, müſſen am Erſaz der Aufgeopferten mit tragen helfen.

1381 d. Der Erſaz der hingegebenen Sachen richtet ſich nach dem Werth derſelben zur Zeit des Verluſts bey Waaren, die auf ihrem Lager verloren gehen, oder nach dem Einkaufs-Preis bey Waaren, die während einer Verſendung unterwegs verloren gehen.

Der Werth der Geretteten wird im erſten Fall auch nach ihrem dortigen laufenden Werth, im zweiten aber nach jenem, den ſie an Zeit und Ort ihrer beſtimmungsmäßigen Ankunft haben, berechnet.

1381 e. Ein nachgefolgter Untergang der Waare, der erfolgte, ehe ihr Eigenthümer in gefahrloſe Gewahrſam eingetreten war, befreyt von der Theilnahme am Erſaz.

1381 f. Er begründet jedoch keine Erſaz-Forderung an andere völlig gerettete Sachen, wenn nicht der zweite Untergang von neuem als Rettungs-Aufwand vereigenſchaftet war.

1381 g. Bey der Wahl der aufzuopfernden Sachen müſſen jene, deren Gefahr die größte, deren Verluſt der leichteſte, und deren Hingabe die wirkſamſte iſt, vor Anderen aufgeopfert werden.

1381 h. Unmittelbar nach vorübergegangener Gefahr, wenn es während derſelben nicht geſchehen konnte, muß durch aufgerufene richterliche Dazwiſchenkunft der Stand der Gefahr, die Beſchaffenheit der aufgeopferten und geretteten Sachen, und die Wirkſamkeit der Rettung auf Betrieb derer, die Erſaz erwarten, oder derer, denen die verlorne Sachen anvertraut waren, richtig geſtellt werden.

* Vierter Abſchnitt.

Von Empfehlungen und Rathſchlägen.

1381 aa. Wer eine Perſon an einen Dritten empfiehlt, ſteht nicht gut für dieſelbe, wenn es nicht namentlich für ein beſtimmtes Rechts-Geſchäft und unter Verſicherungen der Unnachtheiligkeit deſſelben geſchieht.

1381 ab. Wer bey einer Empfehlung gewiſſe Eigenſchaften des Vermögens und der Perſon namentlich verſichert, haftet für den Schaden, der aus deren Abweſenheit entſteht.

1381 ac. Wer dem Andern auf Befragen einen Rath ohne Gefährde gibt, der wird für den Erfolg nicht verantwortlich, wenn

nicht der Rathfragende deſſen Rath für ſein Benehmen einzuholen verbunden war, oder an ihn als Sachverſtändiger ſich gewendet hatte, und in einem oder anderm Fall ſein Rath ungeſchickt war.

1381 ad. Die Ungeſchicklichkeit eines Raths muß da, wo der Rath aus Amtspflicht gegeben werden muß, aus Bildung und Lage des Rathgebers, oder aber, wo jemand ihn als Sachverſtändiger gab, aus den gemeinen Regeln des Kunſtgebrauchs beurtheilt werden.

1381 ae. Wer unaufgefordert Rath gibt, und deſſen Befolgung durch Zuſpruch betreibt, haftet als Bürge oder als Urheber der Handlung.

Zweytes Kapitel.

Von Vergehen und Verſehen.

1382. Jede unrechte That eines Menſchen, welche einen Andern beſchädigt, verbindet den Thäter zur Entſchädigung.

1382 a. Unrecht iſt die That, womit entweder ein an ſich verbotenes Unternehmen vollführt, oder eine in ſich erlaubte Unternehmung von einer unberechtigten Perſon, oder auf eine widerrechtliche Weiſe wiſſentlich verrichtet wird.

1382. b. Alle durch eine unrechte That auch unvorſäzlich beſchädigte Perſonen haben ein Recht auf Entſchädigung.

1382. c. Aller, durch die unrechte That auch unabſichtlich verurſachte Schaden muß erſezt werden.

1382. d. Von mehreren Thaten, die zu einem Erfolg zuſammenwirkten, ſind alle jene, die vorſäzlich handelten, ſammtverbindlich.

1382. e. Die Entſchädigung richtet ſich nach dem Maasſtaab der im vierten Abſchnitt des dritten Kapitels über den durch Gefährde veranlaßten Schaden aufgeſtellt iſt.

1382. f. Bey perſönlichen Beſchädigungen beſteht die Entſchä-

digung in den Herſtellungskoſten und in dem entbehrten Verdienſt des Beſchädigten: Schmerzengeld kann nicht gefordert werden.

1383. Jedermann iſt, außer dem Schaden den er durch ſeine That zufügt, auch jenen zu erſezen ſchuldig, der durch ſeine Nachläſſigkeit oder Unverſtändigkeit für einen Andern entſteht.

1383. a. Die Entſchädigung richtet ſich hier nach denen oben im vierten Abſchnitt des dritten Kapitels gegebenen Regeln über den durch Verſchulden verurſachten Schaden.

1384. Ein jeder muß auch für jenen Schaden haften, welcher von Perſonen verübt wird, für welche er gutſtehen ſoll, oder von Sachen, die er in Verwahr hat.

Der Vater, und nach deſſen Tod die Mutter, ſollen für ihre minderjährige, bey ſich habende, Kinder gutſtehen.

Hausherrn und Geſchäftsgeber für das Benehmen ihres Hausgeſindes und ihrer Geſchäftsträger in denen ihnen anvertrauten Verrichtungen.

Lehrer und Gewerbs-Meiſter für das Benehmen ihrer Zöglinge und Lehrlinge in der Zeit, wo ſie unter ihrer Aufſicht ſind.

Die oben bemerkte Verantwortlichkeit tritt ein, ſo lang nicht die desfalls in Anſpruch zu nehmende Perſonen beweiſen, daß ſie die Handlung, wofür ſie verantwortlich gemacht werden wollen, nicht haben hindern können.

1384. a. Eben ſo iſt der Haus-Eigenthümer, oder derjenige Miethmann, dem das Ganze überlaſſen iſt, verantwortlich für den Schaden, der durch unvorſichtige Handlungen ſeiner Mieth- oder After-Miethleute, oder derer die bey ihnen ſind, aus dem Hauſe oder Stockwerk Andern vorübergehenden zugefügt wird, vorbehältlich eines Rückgriffs auf die Schuldigen.

1385. In gleicher Weiſe iſt der Eigenthümer eines Thiers, ſo wie derjenige der ſch deſſen bedient, lezterer jedoch nur für die Zeit, da es zu ſeinem Gebrauch war, verbindlich den Schaden zu erſezn, den das Thier verurſacht, es mag in ihrer Gewalt ſch befunden haben, entlaufen oder verirrt geweſen ſeyn.

1385. a. Wer jedoch das Thier hingibt, oder den höchſten Werth deſſelben bezahlt, kann zum Erſaz einer höhern Schadens-Rechnung nicht angehalten werden.

1386. Der Eigenthümer eines Baues iſt für den Schaden verantwortlich, den es durch Einſturz verurſacht, ſobald ſolcher in Fehlern der Bauart oder im Mangel der Unterhaltung ſeinen Grund hatte.

1386. a. Bey beſorglicher Gefahr eines Schadens kann der Nachbar auf Wegſchaffung des Baufälligen oder Sicherheitsleiſtung für deſſen Unſchädlichkeit dringen.

Fünfter Titel.

Von Heyraths-Verträgen und gegenſeitigen Rechten der Ehegatten.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1387. Das Geſez ordnet die Wirkungen der ehelichen Geſellſchaft auf das Vermögen nur für jene Fälle, über welche beſondere Verträge nicht Vorſehung thun. Jedes Geding, welches den guten Sitten nicht zuwider iſt, bleibt dem Gutfinden der Ehegatten unter folgenden Einſchränkungen überlaſſen.

1388. Kein Vertrag darf die Rechte ſchmälern, die zu der Gewalt des Manns über die Perſon der Frau und der Kinder gehören, oder die dem Mann als Haupt der Familie zuſtehen; keiner darf die Rechte, welche dem überlebenden Theil der Ehegatten unter dem Titel von der elterlichen Gewalt, und unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundſchaft und Gewalts-Entlaſſung beygelegt ſind, verändern; keiner darf etwas feſtſezen, was gegen verbietende Verfügungen dieſes Geſezbuchs anſtößt.

1389. Ehegatten können in keine Weiſe Veränderungen in der geſezlichen Ordnung des Erbrechts ihrer Kinder oder Kindes-Kinder am elterlichen Vermögen oder des Erbrechts ihrer Kinder untereinander einführen; Schenkungen oder Vermächtniſſe in einer dieſem Geſezbuch gemäßen Art und Form ſind damit jedoch nicht ausgeſchloſſen.

1390. Die Ehegatten dürfen nicht mehr allgemein bedingen, daß ihre eheliche Geſellſchaft nach Lands-Gewohnheit, Provinz-Geſez, oder Orts-Recht beurtheilt werden ſoll, als welche durch das gegenwärtige Geſezbuch abgeſchafft ſind.

1391. Ihnen bleibt jedoch erlaubt, im Allgemeinen zu erklären, daß ſie ihre Heirath entweder nach dieſer und jener in dieſem Geſezbuch ausgedruckten Regel der ehelichen Güter-Gemeinſchaft, oder Nicht-Gemeinſchaft, oder nach Geſezen der Bewidmung wollen gerichtet wiſſen.

Im Fall der erwählten ehelichen Gütergemeinſchaft oder Nichtgemeinſchaft ſind die Rechte der Ehegatten und

ihrer Erben nach den Verordnungen des zweyten Kapitels des gegenwärtigen Titels zu richten.

Im Fall der Bewidmung ſind ihre Rechte nach den Verordnungen des dritten Kapitels zu beurtheilen.

1392. Das bloße Geding, daß die Frau einige Güter als von ihr oder Andern ausgeſeztes Heyraths-Gut einbringt, iſt nicht hinreichend, um Bewidmungs-Recht darauf zu behaupten, wenn ſonſt in dem Ehe-Vertrag nicht ausdrücklich dieſes feſtgeſezt iſt.

Die bloße Erklärung der Ehegatten, daß ſie ſich ohne Güter-Gemeinſchaft verehelichen, oder daß eine völlige Abſonderung der Güter unter ihnen ſtatt habe, reicht auch nicht zu, um eine bewiddmete Ehe anzunehmen.

1393. Wo ein Ehe-Vertrag die Gütergemeinſchaft nicht aufhebt, oder ihr nicht beſondere erlaubte Beſtimmungen gibt, da gelten die Grundſäze, die im erſten Theil des zweyten Kapitels feſtgeſtellt ſind, als gemeines Recht im Staat.

1393. a. Hiervon iſt der Adel ausgenommen, bey welchem die im erſten Abſaz des neunten Abſchnitts der zweyten Abtheilung gedachten Kapitels Saz 1530 — 1535 beſchriebene Nicht-Gemeinſchaft die Regel macht.

1394. Alle Ehe-Verträge ſollen vor der Heyrath durch einen Staatsſchreiber ſchriftlich abgefaßt werden.

1395. Nach geſchloſſener Ehe leiden ſie keine Veränderung.

1396. Veränderungen vor Schließung der Ehe müſſen in gleicher Form, wie der Heyraths-Vertrag beurkundet ſeyn.

Keine Veränderung, kein Neben- oder Gegen-Vertrag gilt, zu dem nicht alle Perſonen, die den Ehe-Vertrag, mit bewilligten, gleichzeitig mitgewirkt und eingewilligt haben.

1397. Alle Veränderungen Neben- und Gegen-Verträge, auch wenn ſie die Form des vorhergehenden Sazes haben, bleiben für Dritte ohne Wirkung, ſobald ſie nicht der Urſchrift des Heyraths-Vertrags als Anhang beygefügt worden ſind; der Staatsſchreiber darf bey Strafe der Entſchädigung der Betheiligten und nach Umſtänden noch ſchwererer Strafe keine urſchriftliche oder abſchriftliche Ausfertigung des Heyraths-Vertrags ausliefern, ohne die Veränderung, Neben- oder Gegen-Verträge ihnen unmittelbar anzuhängen.

1398. Ein Minderjähriger, der heyrathsfähig iſt, kann alle Bedingungen bewilligen, die bey dem Ehe-Vertrag ſtatt haben; die demſelben einverleibte Bewilligungen und Schenkungen ſind gültig, ſobald zu dem Vertrag diejenigen Perſonen mitgewirkt haben, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich iſt.

Zweytes Kapitel.

Von der ehelichen Güter-Gemeinſchaft.

1399. Die eheliche Güter-Gemeinſchaft, ſie entſpringe aus Geſezen oder Verträgen, fängt von dem Tag an, da die Ehe vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geſchloſſen ward. Man kann kein andres Anfangs-Ziel bedingen.

Erſte Abtheilung.

Von der geſezlichen Güter-Gemeinſchaft.

1400. Die Gemeinſchaft, welche aus der bloßen Erklärung entſpringt, daß man ſich nach den Grundſäzen einer ehelichen Güter-Gemeinſchaft verheyrathe (Saz 1391.), oder daraus, daß kein Ehe-Vertrag geſchloſſen ward (Saz 1393), richtet ſich nach den Säzen der folgenden ſechs Abſchnitte.

Erſter Abſchnitt.

Vermögen und Schulden der Gemeinſchaft.

§. I.

Von dem Vermögen der Gemeinſchaft.

1401. Das Vermögen der Gemeinſchaft beſteht:

1.) aus der fahrenden Haabe, welche die Ehegatten zu Anfang der Ehe beſizen, und welche ihnen während der Ehe zufällt, ſey es durch Erbrecht, oder durch Schenkungen, bey welchen das Gegentheil nicht bedungen iſt.

2.) Aus den Früchten, Einkünften, Zinſen und Gefällen aller Art, die während der Ehe verfallen oder erhoben werden, von dem anfänglichen oder während der Ehe erworbenen Vermögen aller Art.

3.) Alle errungene Liegenſchaften.

1402. Jede Liegenſchaft wird als errungen betrachtet, von welcher nicht bewieſen wird, daß einer der Ehegatten ſchon vor der Ehe Eigenthümer oder rechtmäßiger Beſizer war, oder daß ſie während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung ihm zugefallen ſey.

1403. Die Holzſchläge, ingleichem die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke fallen in die Gemeinſchaft, ſo weit ſie unter die Nuzungen eines Nuznießers gerechnet werden könnten; nach den unter dem Titel: von der Nuznießung, der Nuzung und der Wohnung erklärten Regeln.

Blieben die Holzſchläge unbenuzt, die nach dieſen Regeln während der Gemeinſchaft gemacht werden durften, ſo hat derjenige Theil der Ehegatten, welcher nicht Eigenthümer des Bodens iſt, oder deſſen Erbe hiefür Erſaz zu fordern.

Von Steinbrüchen und Bergwerken, die erſt während der Ehe eröffnet werden, fällt die Ausbeute nur mit der Laſt der Vergütung oder Entſchädigung des nicht gemeinſchaftlichen Bodens in die Gemeinſchaft.

1404. Von Liegenſchaften, welche die Ehegatten an dem Hochzeit-Tag beſizen, oder während der Ehe ererben, gehöret das Eigenthum nicht in die Gemeinſchaft.

Hätte aber Einer der Ehegatten nach geſchloſſenem Heiraths-Vertrag, der eine Gütergemeinſchaft feſtſezte, wiewohl vor Vollziehung der Ehe, ein Grundſtück erworben; ſo fällt ſolches in die Gemeinſchaft, wenn es nicht kraft einer Verfügung des Heyraths-Vertrags angeſchaft wurde, in welchem Fall es nach dieſer beurtheilt wird.

1405. Das Eigenthum ſolcher Liegenſchaften, welche während der Ehe einem von beyden Ehegatten geſchenkt wurden, fällt nicht in die Gütergemeinſchaft, ſondern ge-

hört dem Geſchenknehmer allein, ſofern nicht die Schenkung ſie ausdrücklich der Gemeinſchaft zuweiſet.

1406. Liegenſchaften, welche Eltern oder Ahnen Einem der Ehegatten überlaſſen oder abtreten, um ihn für eine Schuld zu befriedigen, oder um daraus Schulden des Gebers bey Fremden zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinſchaft, vorbehaltlich des Erſazes deſſen, was aus gemeinſchaftlichem Vermögen darauf verwendet wird.

1407. Ein unbewegliches Gut, das während der Ehe gegen ein Anderes, Einem der beyden Ehegatten allein gehöriges, eingetauſcht wird, fällt nicht in die Gemeinſchaft, und tritt an die Stelle des Vertauſchten, vorbehältlich des Erſazes wegen etwaigem Aufgeld aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen.

1408. Stand ein Ehegatte wegen eines Grundſtücks in ungetheilter Gemeinſchaft mit Andern, und erwarb während der Ehe den Theil ſeines Mitgemeiners auf irgend eine Art; ſo gehört dieſer nicht unter die Errungenſchaft, jedoch muß der Gemeinſchaft die Summe zu gut geſchrieben werden, die ſie zu dieſer Erwerbung hergegeben hat.

Hat der Mann allein und in eigenem Namen ein unbewegliches Gut ganz oder zum Theil an ſich gebracht, worauf die Ehefrau ein ungetheiltes Gemeinſchafts-Recht hatte; ſo hat die Frau bey Auflöſung der Gütergemeinſchaft die Wahl, entweder das Gut der Gemeinſchaft zu überlaſſen, die alsdann der Ehegattin ihren Antheil am Preiß erſezen muß, oder das Gut an ſich zu ziehen, und der Gemeinſchaft den Erwerbs-Preiß zu vergüten.

§. II.

Von den bezahlenden Schulden der Güter-Gemeinſchaft, und von den Klagen, die daraus wider ſie entſtehen.

1409. Zu den bezahlenden Schulden der Güter-Gemeinſchaft gehören,

1. Alle fahrende Schulden der Ehegatten am Tag der geſchloſſenen Ehe, desgleichen die fahrenden Schulden der Erbſchaften, die ihnen während der Ehe anfallen, mit Vorbehalt der Vergütung des Schuld-Betrags, der Liegenſchaften angeht, welche einem oder dem andern Ehegatten eigen ſind.

2. Alle Schulden, welche während der Gemeinſchaft der Mann oder die Frau mit Bewilligung des Manns, gemacht hat, ſie beſtehen in Kapitalien, Rückſtänden, oder Zinſen, vorbehaltlich der Vergütung, in den Fällen, wo ſie ſtatt hat.

3.) Alle Rückſtände und Zinſen von Renten oder bezahlten Schulden, die Einem der beeden Ehegatten allein eigen ſind.

4.) Die Unterhaltungs-Koſten der beygebrachten Liegenſchaften, ſo weit ſie der Nuznießer zu tragen hat.

5.) Die Ernährung der Ehegatten, Erziehungs- und Unterhaltungs-Koſten der Kinder und alle übrigen Laſten der Ehe.

1410. Für Fahrniß-Schulden der Frau vor der Ehe hat die Gemeinſchaft nur alsdann zu haften, wenn ſie aus einer vor der Ehe verfaßten öffentlichen Urkunde entſtanden ſind, oder ungezweifelt Tag und Jahr einer

frü-

früheren Zeit durch die Eintragung in öffentliche Akten, oder durch den Tod einer oder mehrerer Perſonen, die dieſe Urkunde unterzeichnet hatten, erhielten (Saz 1328).

Wer aus einer Urkunde, deren Tag und Jahr nicht zuverläſſig der Ehe vorhergeht, als Gläubiger der Frau auftritt, kann nur aus dem bloßen Grund-Eigenthum der ihr eigenen Liegenſchaften ſeine Befriedigung fordern.

Der Mann, der eine ſolche Schuld für ſeine Frau zahlt, kann weder von ihr ſelbſt noch von ihren Erben die Einwerfung eines Erſazes in die Gemeinſchaft fordern, ohnbeſchadet der Aufrechnung auf der Frauen Gemeinſchafts-Antheil.

1411. Fällt dem Einen oder dem Andern Ehegatten während der Ehe eine Erbſchaft an, die allein aus beweglichen Gütern beſteht; ſo fallen die darauf haftenden Schulden ganz auf die Gemeinſchaft.

1412. Beſteht eine in der Ehe angefallene Erbſchaft eines Ehegatten nur aus unbeweglichen Gütern; ſo fallen die Schulden nicht auf die Gemeinſchaft; die Gläubiger haben nur das Recht aus der ererbten Liegenſchaft ihre Zahlung zu fordern.

Wo der Mann der Erbe iſt, da dürfen die Erb-Gläubiger aus des Manns eigenem Vermögen, oder aus dem Gemeinſchafts-Gut ihre Zahlung fordern; leztern falls bleibt die Vergütung der Ehegattin oder ihren Erben vorbehalten.

1413. Hat eine Ehefrau eine nur aus Liegenſchaften beſtehende Erbſchaft mit Einwilligung ihres Mannes angenommen, ſo können die Erb-Gläubiger aus der Ehe-

Gattin eigenem Vermögen ihre Zahlung fordern; würde ſie aber von ihr nur zu Folge einer auf die Weigerung des Manns von dem Gericht erhaltenen Ermächtigung angenommen; ſo können die Gläubiger, für welche die ererbte Liegenſchaften nicht hinreichen, nur auf das Grund-Eigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Frau rückgreifen.

1414. Beſteht die angefallene Erbſchaft eines Ehegatten theils aus liegender, theils aus fahrender Haabe; ſo fallen die darauf haftenden Schulden auf die Gemeinſchaft nach dem Verhältniß der fahrenden Haabe zu den Liegenſchaften, die Gemeinſchaft trägt den Schulden-Theil der fahrenden Haabe.

Der Betrag wird berechnet nach dem Erb-Verzeichniß, das der Mann fertigen laſſen muß, ſey es in eigenem Namen, wenn das Erbe ihn ſelbſt angeht, oder als Ehe-Vogt, wenn eine der Frau angefallene Erbſchaft in Frage iſt.

1415. Der Mangel eines Erb-Verzeichniſſes kann der Ehegattin oder ihrer Erben keinen Nachtheil bringen; nach aufgelöster Güter-Gemeinſchaft darf ſie die ihr von Rechtswegen gebührenden Vergütungen fordern, und ſowohl durch Rechts-Urkunden und Haus-Bücher, als durch Zeugen, und im Nothfall durch den gemeinen Ruf, beweiſen, worinn die nicht verzeichnete fahrende Haabe beſtanden, und welchen Werth ſie gehabt habe.

Der Mann iſt niemals zu dieſem Beweis zuzulaſſen.

1416. Die Verfügungen des 1414. Satzes hindern die Gläubiger einer theils aus Fahrniß, theils aus Liegenſchaft beſtehenden Erbſchaft nicht, ihre Befriedigung

aus den Gemeinſchafts-Gütern zu fordern, dieſe mag dem Mann oder der Frau angefallen ſeyn, wenn nur im leztern Fall ſie mit Bewilligung des Manns von ihr angenommen wurde, alles vorbehaltlich der gegenſeitigen Vergütungen.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn die Erbſchaft von der Ehegattin aus gerichtlicher Ermächtigung angenommen wurde, die daherrührende fahrende Haabe aber mit dem Gemeinſchafts-Vermögen vermiſcht worden iſt, ohne vorher ein Erb-Verzeichniß zu errichten.

1417. Iſt die Erbſchaft wegen Weigerung des Manns aus gerichtlicher Ermächtigung von der Frau angenommen und ein Erb-Verzeichniß errichtet worden; ſo können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung nur auf die Erbſchafts-Fahrniß und Liegenſchaft, ſo weit aber dieſe nicht hinreichen, nur auf das bloße Grund-Eigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Ehegattin greifen.

1418. Die Regeln, welche im 1411. Saz und den folgenden feſtgeſezt ſind, werden auf die einer Schenkung obliegenden Schulden eben ſo, wie auf erbſchaftliche angewandt.

1419. Hat die Frau mit Bewilligung des Manns Schulden gemacht, ſo können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung ſowohl das Gemeinſchafts-Vermögen als das Eigene des Manns oder der Frau angreifen, vorbehaltlich der Vergütung, welche der Gemeinſchaft, oder der Entſchädigung, die dem Mann gebührt.

1420. Jede Schuld, welche die Frau kraft einer von

dem Mann erhaltenen allgemeinen oder beſondern Vollmacht gemacht hat, fällt auf die Gemeinſchaft, und der Gläubiger kann dafür ſeine Zahlung weder von der Frau noch aus ihren eigenen Gütern fordern.

1420. a. Eine Frau, welche die gemeinſchaftliche Haushaltung führt, hat dadurch allein ſchon Macht für alle in einer ordentlichen Wirthſchaftsführung einbegriffene verbindliche Handlungen.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Verwaltung der Gemeinſchaft und dem Einfluß der Handlungen der Ehegatten auf ſolche.

1421. Der Mann verfügt allein über das Gemeinſchafts-Vermögen.

Er kann es ohne Einwilligung der Frau verkaufen, verändern und verpfänden.

1422. Er kann durch Handlungen unter Lebenden über Gemeinſchafts-Liegenſchaften, über die Geſammtheit der Fahrniß oder über einen Antheil derſelben unter einem unentgeltlichen Titel nicht verordnen, es ſey dann zur Ausſtattung gemeinſchaftlicher Kinder.

Er darf unentgeltlich einzelne Fahrnißſtücke an andere Perſonen begeben, wenn er ſich die Nuzung davon nicht vorbehält.

1423. Schenkungen des Ehemanns durch lezte Willens-Verordnungen, dürfen ſeinen Antheil an der Güter-Gemeinſchaft nicht überſteigen.

Hat er eine Gemeinſchafts-Sache vermacht, ſo kann der Geſchenk-Nehmer ſie nicht im Stück fordern, ſobald die geſchenkte Sache bey der Theilung nicht in das Loos der Erben des Manns fällt, ſondern der Vermächtniß-Nehmer hat, aus deſſen Antheil an der Güter-Gemeinſchaft, und aus deſſen eigenem Vermögen die Vergütung des Werths der geſchenkten Sache zu ſuchen.

1424. Geldſtrafen wegen Verbrechen des Mannes, die den bürgerlichen Tod nicht nach ſich ziehen, können aus den Gütern der Gemeinſchaft beygetrieben werden; der Frau bleibt die ihr gebührende Vergütung vorbehalten. Strafen, welche die Frau verwirkt hat, können ſo lange die Güter-Gemeinſchaft dauert, nur auf dem bloßen Grund-Eigenthum ihres eigenen Vermögens haften, ſo weit der Mann nicht mit in Schuld iſt.

1425. Verurtheilungen des Einen der beeden Ehegatten wegen eines Verbrechens, das den bürgerlichen Tod nach ſich zieht, treffen nur ſeinen Antheil an der Güter-Gemeinſchaft und ſein eigenes Vermögen.

1426. Handlungen, welche die Frau ohne Bewilligung des Manns ſelbſt unter gerichtlicher Ermächtigung geſchloſſen hat, begründen keine Verbindlichkeit für das Gemeinſchafts-Vermögen, auſſer, wo ſie als Gewerbs-Frau in Geſchäften ihrer Handlung Verträge ſchließt, oder als Vogtsfrau nach Zuſaz 515 h, ingleichem als Haus-Frau nach Zuſaz 1420 a.

1427. Eine Frau kann ſich weder ſelbſt verbinden, noch die Gemeinſchafts-Güter verpfänden, wäre es auch,

um ihren Mann aus dem Gefängniß zu befreyen, oder um in Abweſenheit des Manns ihren Kindern eine Verſorgung zu verſchaffen, ſie ſey dann vorher von dem Gericht hiezu ermächtigt.

1428. Der Mann hat die Verwaltung alles eigenen Vermögens der Frau.

Er kann alle Rechte der Frau auf Beſiz oder auf fahrende Haabe allein gerichtlich austragen.

Er kann ohne Bewilligung ſeiner Frau die ihr eigene Liegenſchaften nicht veräuſſern.

Er haftet für jeden Abgang an den eigenen Gütern ſeiner Frau, der durch Unterlaſſung der Erhaltungs-Vorſorge verurſacht ward.

1428. a. Die Frau kann ſich vom Richter ermächtigen laſſen, den Rechtsſtrittigkeiten, welche ihr Mann ihrenthalben führt, beyzutreten, wenn ſie es für ihre Angelegenheiten zu bedürfen glaubt.

1429. Verpachtungen des Manns über Güter der Frau auf mehr als neun Jahre, ſind, wenn die Güter-Gemeinſchaft aufgelöst wird, für die Frau und ihre Erben weiter nicht verbindlich, als für diejenige Zeit, die an den erſten neun Jahren noch übrig iſt, wenn ſie noch laufen, oder an dem zweyten und ſo weiter, der Pächter kann alſo nur für denjenigen Zeitraum von neun Jahren, worinn er ſich wirklich befindet, im Pacht bleiben.

1430. Wird das Gut der Frau von dem Mann mehr als drey Jahr vor Ende der laufenden Pachtung, bey Feld-Gütern, oder mehr als zwey Jahre vor Ablauf der vorigen Miethe, bey Häuſern, neu in Beſtand gegeben, ſo iſt dieſes kraftlos, wenn nicht der neue Beſtand vor

Auflöſung der Güter-Gemeinſchaft ſchon zu laufen angefangen hat.

1430. a. Auch wo der Beſtand zu Recht beſteht, wird er durch den Tod des Mannes aufkündlich, falls die Frau ihn nicht mitgegeben hat. — Die Aufkündigungs-Friſt iſt in dieſem Fall ein Jahr vom 23ten Oktober an, für Feldgüter; und ein halb Jahr vom gewöhnlichen Miethveränderungs-Ziel an, für Hausmiethen.

1431. Eine Frau, welche für die Güter-Gemeinſchaft oder für ihren Mann ſich mit dieſem als Sammt-Schuldnerin darſtellt, gilt in Beziehung auf ihn nur als Bürge. Für die übernommene Verbindlichkeit gebührt ihr Entſchädigung.

1432. Der Mann, der für einen von ſeiner Frau geſchehenen Kauf eines ihr eigenen Grundſtücks unter Sammt-Verbindlichkeit oder auf andere Art die Gewähr übernommen hat, darf, wenn er deshalb in Anſpruch genommen wird, den Rückgriff auf ſie nehmen, um aus ihrem Antheil der Güter-Gemeinſchaft, oder aus ihrem eigenen Vermögen entſchädigt zu werden.

1433. Iſt ein Grundſtück des einen Ehegatten verkauft, oder ſind Dienſtbarkeiten mit Geld abgekauft worden, wozu der eine Ehegatte berechtigt war, und die Gemeinſchaft hat den Preiß bezogen, ohne daß er anderswo wieder angelegt worden; ſo hat der betreffende Ehegatte dieſen Preiß aus der Gemeinſchaft voraus zu ziehen.

1433. a. Und ſo überhaupt den Werth jeder Sache, die als Liegenſchaft in die Ehe gebracht, und aus irgend einem Grund in Geld oder Geldswerth umgewandelt worden iſt.

1434. Der Mann muß den Erlös für wieder ange-

legt gegen ſich gelten laſſen, wenn er bey einer neuen Erwerbung erklärte, ſie ſey mit dem Erlös aus einem ihm eigen geweſenen Grundſtück und zum Erſaz des Veräuſſerten geſchehen.

1435. Die Erklärung des Manns, daß eine Erwerbung mit dem Erlös eines von der Frau verkauften Grundſtücks und zu deſſen Erſaz geſchehen ſey, genügt nicht, ſolang dieſe Erwerbung zum Erſaz nicht von der Ehefrau förmlich angenommen worden iſt. Unterbleibt dieſe Annahme; ſo beſchränkt ſich ihr Recht durch die Auflöſung der Güter-Gemeinſchaft auf Vergütung des Erlöſes aus ihrem verkauften Grundſtück.

1436. Der Erlös eines Grundſtücks des Manns wird einzig aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen vergütet; der Erlös einer Liegenſchaft der Frau muß aus dem eigenen Vermögen des Manns erſezt werden, wenn das Gemeinſchaftliche nicht hinreicht. In allen Fällen wird nur jener Preiß vergütet, wofür die Sache verkauft worden iſt, der Werth des veräuſſerten Grundſtücks ſey, welcher er wolle.

1437. Für jede aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gehobene Summe, womit eigene Schulden oder Laſten eines der beeden Ehegatten beſtritten werden, zum Beyſpiel, Zahlung des Kauf-Preiſes eines ihm eigenthümlichen Grundſtücks, Ablöſung eigener Grundlaſten, Aufwand für Erhaltung eigenen Vermögens, für Verbeſſerung oder Wieder-Erlangung deſſelben, und überhaupt für jeden von Einem der Ehegatten einſeitig bezo-

genen Vortheil aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen, iſt Vergütung zu leiſten.

1438. Die Ausſtattung eines gemeinſchaftlichen Kinds beeder Eltern, wobey der Antheil eines Jeden nicht ausgedruckt worden, wird als gleichtheilig mit dem Gemeinſchafts-Antheil gegeben angeſehen; ſie mag in Stücken, welche zur Gemeinſchaft gehörten, oder in eigenen Gütern des einen oder des andern Ehegatten gegeben oder verſprochen worden ſeyn.

In dem leztern Fall gebührt dem Ehegatten, aus deſſen eigenem Vermögen die Ausſtattung geſchehen iſt, aus dem Vermögen des Andern, der Antheil der Ausſteuer in dem Werth, den die hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung hatte.

1439. Die Ausſtattung, welche der Mann allein einem gemeinſamen Kind aus gemeinſchaftlichem Vermögen gibt, fällt der Gemeinſchaft zur Laſt, und die Frau, welche der Gemeinſchaft ſich theilhaftig macht, muß den Antheil an der Ausſtattung tragen, wenn der Mann nicht ausdrücklich erklärt, daß er ihn ganz, oder zu mehr als dem Antheil auf ſich nehme.

1440. Wer Heyrathsgut gibt, muß dafür Gewähr leiſten.

Die Zinſen deſſelben laufen von dem Tag der geſchloſſenen Ehe, ſelbſt wenn ein anderes Zahlungs-Ziel beſtimmt iſt, es wäre denn ausdrücklich ein Anderes bedungen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Auflöſung der Gütergemeinſchaft und einigen ihrer Folgen.

1441. Die Gütergemeinſchaft wird aufgelöst:

1.) durch den natürlichen Tod;

2.) durch den bürgerlichen Tod;

3.) durch Eheſcheidung;

4.) durch Trennung zu Tiſch und Bett;

5.) durch Vermögens = Abſonderung.

1442. Die Unterlaſſung des Erbverzeichniſſes nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tod eines Ehegatten wirkt die Fortſezung der Gütergemeinſchaft nicht; den Betheiligten bleibt frey, ihre Anſprüche auf den Beſtand des gemeinſchaftlichen Vermögens geltend zu machen, und deren Beweis nicht nur durch Urkunden, ſondern auch durch den gemeinen Ruf zu führen.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, ſo wirkt die Unterlaſſung der Erbverzeichnung für den überlebenden Ehegatten den Verluſt der Nuznießung, und der Gegen=Vormund, der nicht die Erbverzeichnung betrieb, wird mit dem überlebenden Ehegatten, ſammtverbindlich für alles das, was dem Minderjährigen zu gut erkannt werden mag.

1443. Auf die Vermögens = Abſonderung kann eine Frau nur gerichtlich antragen, deren Heyrath = Gut in Gefahr iſt, und wenn die zerrüttete Vermögens = Lage des Manns befürchten läßt, daß ſein Vermögen nicht hin=reiche, um die Forderungen der Frau zu befriedigen, und ihr Beybringen zu ergänzen.

Jede auſſerordentliche Vermögens-Abſonderung iſt ungültig.

1444. Auch die gerichtlich erkannte Vermögens-Abſonderung iſt ungültig, wenn ſie nicht in Vollzug geſezt worden iſt, ſey es durch die nach Kräften des männlichen Vermögens wirklich erfolgte und öffentlich beurkundete Befriedigung für ihre Forderungen und Rückforderungen, oder wenigſtens durch ein in den erſten vierzehn Tagen nach dem Urtheil angefangenes und ununterbrochen fortgeſeztes Vollzugs-Verfahren.

1445. Jede Vermögens-Abſonderung muß vor dem Vollzug, durch Anſchlagung auf einer hiezu beſtimmten Tafel, an dem Ort des ordentlichen Gerichts den Eheleuten, und überdieß, wenn der Ehegatte Kaufmann, Wechſelherr, oder Großhändler iſt, in dem Saal des Handels-Gerichts ſeines Wohnſitzes, öffentlich bekannt gemacht werden, ſonſt iſt der Vollzug ungültig.

Ein Urtheil, das auf Vermögens-Abſonderung erkennt, geht in ſeinen Wirkungen zurück bis zum Tag der eingereichten Abſonderungs-Bitte.

1446. Gläubiger, welche an die Frau allein zu fordern haben, können ohne ihre Einwilligung nicht auf Vermögens-Abſonderung dringen.

Sie können jedoch, wenn der Mann in Gant, oder ſein Vermögen in Verfall geräth, nach Belauf ihrer Forderungen die Rechte ihrer Schuldnerin ausüben.

1447. Die Gläubiger des Manns können eine zum Nachtheil ihrer Rechte erkannte Vermögens-Abſonderung,

ſelbſt nach dem Vollzug noch gerichtlich anfechten, ſie können in dem Verfahren auf Abſonderung als Beyklåger auftreten, um zu widerſprechen.

1448. Eine abgeſonderte Frau muß nach Verhåltniß ihres und des månnlichen Vermögens zu den Koſten der Haußhaltung, auch der Erziehung gemeinſchaftlicher Kinder beytragen.

Sie muß dieſe Koſten allein tragen, wenn dem Mann nichts übrig blieb.

1449. Eine Frau, die von Tiſch und Bett geſchieden iſt, oder auch nur eine Vermögens⸗Abſonderung erwirkt hat, tritt in die freye Verwaltung ihres Vermögens zurück.

Sie kann über ihre fahrende Haabe verfügen, und ſie veräuſſern.

Ihre Liegenſchaft kann ſie nicht veräuſſern, wenn nicht der Mann einwilligt, oder im Widerſpruchs⸗Fall das Gericht ſie ermächtigt.

1450. Für die Nicht⸗Verwendung des Erlöſes einer unbeweglichen Sache, welche die Frau nach erfolgter Güter⸗Abſonderung unter Ermächtigung des Gerichts veräuſſerte, oder für deren Nichtwieder⸗Anlage haftet der Mann nicht, er habe dann zu dem Vertrag mitgewirkt, oder das Geld erweislich in Empfang genommen, oder Nuzen aus der Verwendung gezogen.

Er muß für Nicht⸗Verwendung oder Nichtwieder⸗Anlage haften, wenn der Verkauf unter ſeiner Mitwirkung und mit ſeiner Einwilligung geſchehen iſt; aber nicht für die Nüzlichkeit der Verwendung.

1451. Eine Gütergemeinſchaft, welche durch Scheidung von Tiſch und Bett oder durch Vermögens-Abſonderung aufgelöst worden iſt, kann mit Bewilligung beeder Theile wieder hergeſtellt werden.

Dieſes geſchieht nur durch eine vor Staatsſchreibern errichtete Urkunde, wovon der Aufſaz unter deſſen Verwahrung bleiben, und eine Ausfertigung in der im 1445. Saz beſtimmten Form angeſchlagen werden muß.

In dieſem Fall tritt die wiederaufgelebte Gütergemeinſchaft in ihre vorige Wirkungen von dem Tag der geſchloſſenen Ehe an, gleich, als wäre niemals eine Vermögens-Abſonderung erfolgt, vorbehaltlich jedoch, daß Handlungen, welche in der Zwiſchenzeit von der Frau, in Gemäsheit des 1449. Sazes vorgenommen wurden, in Kraft bleiben.

Ungültig iſt jeder Vertrag, wodurch die Ehegatten ihre Gütergemeinſchaft unter andern als den anfänglich abgeredeten Bedingungen aufleben laſſen wollen.

1452. Durch die Auflöſung der Gütergemeinſchaft, durch Eheſcheidung, Scheidung von Tiſch und Bett, oder bloße Vermögens-Abſonderung, fallen der Frau keineswegs jene Rechte an, die ihr für den Fall zugedacht wurden, da ſie die Längſtlebende ſeyn würde, ihr bleibt aber die Befugniß dazu, beym natürlichen oder bürgerlichen Tode des Manns unbenommen.

Vierter Abſchnitt.

Von der Theilnahme an der Gütergemeinſchaft, der Entſchlagung derſelben, und ihren Bedingungen.

1453. Wenn die Gütergemeinſchaft aufgelöst wird, ſo ſteht der Frau, ihren Erben und Rechtsfolgern frey, ſich deren theilhaftig zu machen, oder zu entſchlagen; jede Uebereinkunft, welche dieſer Freyheit zuwider läuft, iſt ungültig.

1454. Eine Frau, die ſich eingemiſcht, das iſt, als Theilhaberin an der aufgelösten Gemeinſchaft ſich benommen hat, kann ihrer ſich nicht mehr entſchlagen.

Handlungen der bloßen Verwaltung oder Unterhaltung gelten nicht für Einmiſchung.

1455. Einer großjährigen Frau, welche in einer Urkunde als Gemeinſchafts-Genoſſin aufgetreten iſt, ſteht die Entſchlagung nicht mehr zu, noch kann ſie eine Umſtoßung der Annahme dieſer Eigenſchaft begehren, ſelbſt dann nicht, wenn ſie vor Errichtung des Vermögens-Verzeichniſſes erfolgte, es ſey dann von Seiten der Erben des Manns ein Betrug untergelaufen.

1456. Die längſtlebende Ehefrau, welche das Recht der Güter-Gemeinſchaft ſich zu entſchlagen behalten will, muß in drey Monaten von dem Sterbtag ihres Manns an, ein getreues und genaues Verzeichniß alles Gemeinſchafts-Vermögens in Beyſeyn der Erben dieſes Mannes, oder nach deren gehöriger Vorladung errichten laſſen.

Bey dem Schluß der Vermögens-Verzeichnung muß ſie vor dem öffentlichen Beamten, der es aufgenommen hat, verſichern, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäs ſey.

1457. In drey Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod des Manns muß ſie bey der Gerichtſchreiberey des ordentlichen Gerichts des Manns ihre Entſagung erklären. Dieſe Erklärung muß dem Buch der Entſagungen auf Erbſchaften eingetragen werden.

1458. Nach Umſtänden kann die Wittwe bey der Gerichtsbehörde eine Verlängerung der Friſt zur Entſagung auf die Güter-Gemeinſchaft nachſuchen. Dieſe wird, nach Anhörung oder gehöriger Vorladung der Erben des Manns geſtattet, wenn erhebliche Urſachen dazu vorhanden ſind.

1459. Das Recht, auf die Güter-Gemeinſchaft Verzicht zu thun, hat eine Wittwe dadurch, daß ſie ihr nicht in der obigen Friſt entſagte, nicht verloren, wenn ſie nur übrigens ſich in die Güter nicht eingemiſcht, und ein Vermögens-Verzeichniß beſorgt hat; ſie kann nur ſo lang, bis ſie Verzicht gethan hat, als Genoſſin vor Gericht belangt werden, und iſt alsdann zum Erſaz der Prozeß-Koſten, die bis zu ihrer Entſagung auflaufen, verbunden.

Wurde das Vermögens-Verzeichniß vor Ablauf der drey Monate geſchloſſen; ſo kann ſie vierzig Tage nach deſſen Abſchluß belangt werden.

1460. Einer Wittwe, welche etwas aus der Güter-Gemeinſchaft unterſchlagen oder verheimlicht hat, nuzt

keine Entſchlagung der Güter-Gemeinſchaft; eine gleiche Bewandniß hat es mit ihren Erben.

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drey Monate ohne ein Vermögens-Verzeichniß errichtet oder geſchloſſen zu haben; ſo wird ihren Erben dazu eine neue Friſt von drey Monaten, von dem Sterbtag der Wittwe an, und ſodann eine von vierzig Tagen nach dem Abſchluß des Vermögens-Verzeichniſſes als Bedenkzeit verſtattet.

Stirbt die Wittwe nach gefertigtem Vermögens-Verzeichniß, ſo haben ihre Erben nur eine neue Bedenkzeit von vierzig Tagen, von dem Tod der Wittwe an.

Sie können übrigens auf die Güter-Gemeinſchaft in den oben beſtimmten Formen Verzicht thun, und die Säze 1458 und 1459. ſind auf ſie anwendbar.

1462. Die Beſtimmungen des 1456. Sazes und der folgenden gelten den Ehe-Frauen, deren Männer ſich den bürgerlichen Tod zugezogen haben, von dem Augenblick an, da der bürgerliche Tod eingetreten iſt.

1463. Eine Frau, welche von ihrem Mann völlig geſchieden oder von Tiſch und Bett getrennt iſt, und nicht in drey Monaten und vierzig Tagen, nachdem auf Eheſcheidung oder Trennung endlich erkannt worden iſt, der Güter-Gemeinſchaft ſich theilhaftig macht, wird angeſehen, als hätte ſie darauf Verzicht gethan, wenn ſie nicht in Zeiten bey Gericht nach Anhörung oder ordnungsmäßiger Vorladung des Manns eine Friſtverlängerung erhält.

1464. Die Gläubiger einer Frau können eine Entſagung,

gung, welche zur Gefährde ihrer Forderungen von der Frau oder deren Erben geſchieht, anfechten, und der Gemeinſchaft aus eigener Macht ſich theilhaftig machen.

1465. Die Wittwe, ſie mag demnächſt der Güter-Gemeinſchaft ſich theilhaftig machen oder darauf Verzicht thun, iſt berechtigt, während der drey Monate und vierzig Tage die ihr zur Errichtung eines Vermögens-Verzeichniſſes und zur Bedenkzeit geſtattet ſind, den Unterhalt für ſich und ihr Hausgeſinde aus dem vorhandenen Vorrath, und wenn es hieran gebricht, aus Anlehn für Rechnung der gemeinſchaftlichen Maſſe zu ſchöpfen, jedoch daß ſie ſich deſſen mit Mäßigung bediene.

Hat ſie während dieſer Friſten in einem Haus gewohnt, das unter der Gemeinſchaft begriffen iſt, oder den Erben des Manns zugehört, ſo iſt ſie deshalb zu keiner Miethe verbunden, und war das Haus, welches die Eheleute zur Zeit der Auflöſung der Güter-Gemeinſchaft bewohnten, ein Miethhaus, ſo hat die Ehegattin während obiger Friſten zur Zahlung der Miethe nichts beyzutragen, ſondern dieſe wird aus der Maſſe beſtritten.

1466. Wird die Güter-Gemeinſchaft durch den Tod der Frau aufgelöst, ſo können ihre Erben in eben den Friſten und Formen, welche das Geſez der längſtlebenden Ehegattin vorſchreibt, der Gemeinſchaft entſagen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens nach erfolgter Theilnahme.

1467. Sobald die Frau oder ihre Erben der Güter-

Gemeinſchaft ſich theilhaftig machen, ſo theilt man das Vermögen, und die Schulden auf die hier unten beſtimmte Weiſe.

§. I.

Von der Theilung des Vermögens.

1468. Die Ehegatten oder ihre Erben werfen in die Maſſe des vorhandenen Vermögens alles ein, was ſie der Gemeinſchaft als Vergütung oder Entſchädigung ſchuldig ſind, nach den oben im II. Abſchnitt der I. Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeſchriebenen Regeln.

1469. Jeder Ehegatte oder ſein Erbe wirft ebenfalls die Summen ein, welche aus der Gemeinſchaft herausgezogen worden ſind, oder den Werth der Güter, welche derſelbe Ehegatte daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe auszuſtatten, oder um für ſich allein ein gemeinſchaftliches Kind auszuſteuern.

1470. Aus der Vermögens-Maſſe nimmt jeder Ehegatte oder ſein Erbe voraus das Beybringen; nemlich:

1.) Sein eigenes Vermögen, das nicht unter die Güter-Gemeinſchaft gefallen iſt, in ſo fern es im Stück ſich vorfindet, oder das, was zum Erſaz des Veräuſſerten erworben worden iſt;

2. Den Werth ſeiner Liegenſchaften, welche während der Güter-Gemeinſchaft veräuſſert, und durch keine neue Erwerbung erſezt worden ſind.

3. Die aus der Gemeinſchaft ihm gebührenden Vergütungen.

1471. Bey den gegenſeitigen Zurücknahmen geht die Frau dem Mann vor.

Von den Gütern, die nicht mehr im Stück vorhanden ſind, geſchieht der Erſaz zuerſt aus der Baarſchaft, dann aus der Fahrniß, und hülfsweiſe aus den Gemeinſchafts-Liegenſchaften, wobey der Frau und ihren Erben unter den Liegenſchaften die Wahl zuſteht.

1472. Des Manns Beibringen wird nur aus dem Gemeinſchafts-Vermögen ergänzt.

Die Frau und ihre Erben aber ſind, wo das gemeinſchaftliche Vermögen nicht zureicht, befugt, ihre Rückforderung des Beybringens auf das eigene Vermögen des Manns zu richten.

1473. Die Erſaz- und Vergütungs-Summen (1470. N. 2. et 3.), die ein Ehegatte der Gemeinſchaft oder dieſe hinwiederum ihm zu zahlen hat, ſind kraft Geſezes von dem Tag an, da die Gemeinſchaft aufgelöſt wurde, zinsbar.

1474. Nach Ergänzung des Beybringens beeder Eheleute aus der Maſſe wird der Ueberreſt unter ihnen oder ihren Rechtsvertretern in zwey gleiche Theile getheilt.

1474. a. Jedem Theil ſteht frey, alle für ſeinen perſönlichen Gebrauch gedient habende Gegenſtände an Geſchmuck, Kleinodien, Leibgeräth, Weißgeräth, Büchern, und Werkzeugen um billigen gerichtlichen Anſchlag voraus in ſein Loos zu ziehen, wenn er ſie für ſich benuzen kann und will.

1475. Sind die Erben der Frau in ihren Entſchlieſſungen uneinig, ſo daß Einer der Güter-Gemeinſchaft ſich

theilhaftig machen, der Andere verzichten will; ſo kann derjenige, der ſich theilhaftig gemacht hat, aus den Gütern, welche auf das Loos der Frau fallen, nur ſein Erb-Antheil nehmen.

Der Ueberreſt bleibt dem Mann, und dieſer hat eben die Verbindlichkeiten, welche im Fall einer Entſagung der Ehefrau eingetreten ſeyn würde, gegen den Verzichtleiſtenden, jedoch nur nach dem Betrag ſeines Erb-Antheils.

1476. Bey der Theilung des Gemeinſchafts-Vermögens gelten übrigens wegen allem, was ihre Form, die etwaige Verſteigerung der Liegenſchaften, die Wirkung der Theilung, die Verbindlichkeit zur Gewährleiſtung, und die Aufgabe zur Gleichſtellung der Looſe betrift, alle Regeln, die unter dem Titel von den Erbſchaften für die Erbtheilung feſtgeſezt ſind.

1477. Ein Ehegatte, der einige zur Gemeinſchaft gehörige Stücke unterſchlägt oder verheimlicht, verliert dadurch ſein Antheil an dieſen Stücken.

1478. Hat einer von beeden Ehegatten eigene Forderungen an den Andern, weil z. B. der Erlös ſeines Guts zur Zahlung einer eigenen Schuld des Andern verwendet wurde, oder aus jeder andern Urſach; ſo greift er deshalb auf deſſen Loos aus der Güter-Gemeinſchaft, oder auf deſſen eigene Güter.

1479. Eigene Forderungen, welche ein Ehegatte an den Andern zu machen hat, tragen erſt Zinſen von dem Tag an, da gerichtlich geklagt wird.

1480. Schenkungen eines Ehegatten an den Andern

werden nur aus dem Antheil des Geſchenkgebers an der Gemeinſchaft oder aus ſeinen eigenen Gütern erhoben.

1481. Die Trauerkleidung der überlebenden Frau ſchafft der Erbe des Manns an.

Deren Betrag richtet ſich nach deſſen Vermögens-Umſtänden.

Auch der Frau, welche auf die Güter-Gemeinſchaft verzichtet, bleibt dieſe Forderung.

§. II.

Von den Laſten und Schulden der Güter-Gemeinſchaft.

1482. Die Schulden der Güter-Gemeinſchaft fallen auf jeden Ehegatten oder deſſen Erben zur Hälfte; die Koſten der Verſiegelung, der Vermögens-Verzeichnung, des Verkaufs der Fahrniß, der Richtigſtellung der Ausſtände und Schulden, der Verſteigerung und Theilung ſind gemeinſchaftliche Schulden.

1483. Die Frau iſt weder gegen den Mann noch gegen die Gläubiger zur Tilgung der Gemeinſchafts-Schulden weiter verbunden, als ihr Theil an der Gemeinſchaft reicht, wenn ein richtiges und getreues Vermögens-Verzeichniß gefertiget iſt, und ſie von allem, was darinn eingetragen ſteht, ſowohl als von dem aus der Theilung Erhaltenen, Rechnung ablegt.

1484. Der Mann haftet bey allen der Gemeinſchafts-Schulden für das Ganze, vorbehaltlich ſeines Rückgriffs auf die Frau oder deren Erben auf die Hälfte.

1485. Er haftet nur für die Hälfte der eigenen Schulden der Frau, die der Gemeinſchaft zur Laſt gefallen waren.

1486. Die Frau kann auf das Ganze einer Schuld belangt werden, die urſprünglich von ihr herrührte, und in die Güter-Gemeinſchaft gefallen iſt, vorbehaltlich ihres Rückgriffs für die Hälfte ſolcher Schuld auf den Mann oder ſeine Erben.

1487. Eine Frau kann für eine Gemeinſchafts-Schuld, auch wenn ſie ſich perſönlich verbunden hat, nur auf die Hälfte belangt werden, ſolang ſie nicht Sammt-Schuldnerin geworden iſt.

1488. Eine Frau, welche an einer Gemeinſchafts-Schuld über ihre Hälfte gezahlt hat, kann den Ueberſchuß von dem Gläubiger nicht zurückfordern, es ſey dann in der Quittung ausgedruckt, daß dasjenige, was ſie zahlte, ihre Hälfte ſey.

1489. Derjenige Ehegatte, der wegen zugetheiltem Unterpfand auf das Ganze einer Gemeinſchafts-Schuld belangt wird, hat für deren Hälfte von Rechtswegen ſeinen Rückgriff auf den andern Ehegatten oder deſſen Erben.

1490. Obige Beſtimmungen hindern jedoch nicht, daß die Theilung dem Einen oder Andern der Theilenden ſtatt der Hälfte einen andern beſtimmten Theil der Schulden, oder gar alle zu zahlen ganz überweiſen könne.

So oft Eins der Theilenden an den Gemeinſchafts-Schulden über ſeinen Antheil gezahlt hat, ohne dafür be-

legt zu ſeyn, tritt der Rückgriff des Ueberzahlenden wider den Andern ein.

1491. Alles, was oben wegen des Manns oder der Frau beſtimmt iſt, gilt auch auf die Erben des Einen oder des Andern; dieſe haben eben die Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Ehegatte, deſſen Rechtsfolger ſie ſind.

Sechster Abſchnitt.

Von Entſchlagung der Güter-Gemeinſchaft und ihren Wirkungen.

1492. Eine Frau, welche ſich der Güter-Gemeinſchaft entſchlägt, verliert alle und jede Rechte auf die Gemeinſchafts-Güter, mithin auch auf die Fahrniß, welche von ihr in die Gemeinſchaft beygebracht ward.

Sie zieht nur das zu ihrem Gebrauch nöthige Weisgeräth und Leibgeräth an ſich.

1493. Eine Frau, welche der Güter-Gemeinſchaft entſagt, hat das Recht, ihr oben Saz 1470. beſchriebenes Beybringen zurückzunehmen.

1494. Die verzichtende Frau wird von weiterem Beytrag zu den Schulden der Gemeinſchaft gegen den Mann ſowohl als gegen die Gläubiger frey; dieſen leztern bleibt ſie gleichwohl alsdann verhaftet, wann ſie die Verbindlichkeit gemeinſchaftlich mit ihrem Mann übernommen hat, oder wann die Schuld urſprünglich von ihr herrührte, und nachher erſt Gemeinſchafts-Schuld ward; alles vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Mann oder deſſen Erben.

1495. Sie kann für alle Beybringens- und Errungenſchafts-Forderungen das Gemeinſchafts-Vermögen und die eigenen Güter des Manns angreifen.

Ihre Erben haben gleiche Rechte, ausſchließlich deſſen, das ſich auf die Vorausnahme des Weisgeräths und Leibgeräths (1492.), ſo wie auf die Wohnung und den Unterhalt während der Vermögens-Verzeichnungs-Friſt und Bedenkzeit (1465.) bezieht, als welche Rechte der längſtlebenden Ehegattin nur für ihre Perſon zuſtehen.

Siebenter Abſchnitt.

Beſtimmung der geſezlichen Güter-Gemeinſchaft für den Fall, da eines der Ehegatten, oder beede zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. Alles, was oben geſagt iſt, gilt auch alsdann, wann Eines der Ehegatten oder beyde zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Sollte gleichwohl die Rechts-Vermiſchung der fahrenden Haabe und der Schulden Einem von beyden Ehegatten einen größern Vortheil verſchaffen, als zu Folge des 1098. Sazes unter dem Titel von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall erlaubt iſt; ſo haben die dadurch benachtheiligte Kinder einer erſten Ehe eine Klage auf Minderung.

Zweyte Abtheilung.

Von der bedungenen Güter=Gemeinſchaft und den Verträgen, welche die geſezliche Gemeinſchaft ändern oder ausſchließen können.

1497. Den Ehegatten iſt erlaubt, der Güter=Gemeinſchaft durch jede Art der Verträge, welche den Säzen 1387. 1388. 1389. und 1390. nicht zuwider iſt, eine andere als die oben gedachte geſezliche Beſtimmung zu geben.

Die vorzüglichſten Abweichungen, die hierbey bedungen werden können, ſind folgende:

1.) daß unter der Gemeinſchaft nichts, als die Errungenſchaft begriffen ſeyn ſoll;

2.) daß die gegenwärtige und künftige Fahrniß entweder durchaus, oder nur zum Theil in die Gemeinſchaft fallen ſoll;

3.) daß man in die Gemeinſchaft die jezige und künftige Liegenſchaften ganz oder zum Theil einwerfe, oder ſie entliegenſchafte.

4.) daß jeder Ehegatte ſeine vor der Ehe gehabte Schulden beſonders zahlen ſoll;

5.) daß die Ehefrau, welche der Güter=Gemeinſchaft ſich entſchlägt, ihr zugebrachtes Vermögen ſchuldenfrey zurücknehmen darf;

6.) daß der Längſtlebende einen Voraus bekommen ſoll;

7.) daß die Ehegatten nach ungleichen Theilen theilen;

8.) daß unter ihnen eine allgemeine Güter=Gemeinſchaft ſtatt haben ſoll.

Erſter Abſchnitt.

Von der Güter-Gemeinſchaft in Errungenſchaftsweiſe.

1498. Wo unter den Ehegatten die Güter-Gemeinſchaft auf die Errungenſchaft beſchränkt iſt, da ſind die beygebrachten und künftigen eigenen Schulden eines jeden, und alle ihre beederſeitige beygebrachte und künftige Haabe von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen.

In der Theilung nimmt hier jeder Ehegatte ſein zugebrachtes Vermögen in dem gehörig erwieſenen Betrag zum voraus zurück; ſie theilen nachmals dasjenige, was während der Ehe von beeden Ehegatten zuſammen oder von einem allein erworben worden, und allen Gewinn ihres gemeinſchaftlichen Gewerb-Fleiſſes, oder der Erſparniſſe aus den Früchten und Einkünften ihrer beyderſeitigen Güter.

1499. Jede beygebrachte oder nachher angefallene fahrende Haabe, deren Einbringen nicht durch ein Vermögens-Verzeichniß in gehöriger Form bewährt iſt, wird als Errungenſchaft angeſehen.

Zweyter Abſchnitt.

Von Ausſchluß der fahrenden Haabe aus der Güter-Gemeinſchaft.

1500. Ehegatten können ihre gegenwärtige und künftige Fahrniß von der Güter-Gemeinſchaft ausſchließen.

Durch das Geding, daß ſie einige fahrende Haabe bis zu einer beſtimmten Summe oder einem beſtimmten Werth

gegenſeitig in die Güter=Gemeinſchaft einbringen wollen, wird alles Uebrige für vorbehalten ſtillſchweigend erklärt.

1501. Der Ehegatte wird durch dieſe Zuſage Schuldner der Gemeinſchaft für die zugeſagte Einbringens=Summe, und muß das wirkliche Einbringen beweiſen.

1502. Der Mann hat ſein Einbringen hinlänglich erwieſen, wenn der Heyraths=Vertrag die Erklärung enthält, daß ſeine fahrende Haabe jenen Werth hat.

Die Frau beweiſet es durch die Quittung, welche der Mann ihr oder denjenigen gibt, die ſie ausſtatten.

1503. Jeder Ehegatte darf nach aufgelöster Güter=Gemeinſchaft ſo viel voraus zurücknehmen, als die zu Anfang der Ehe von ihm eingebrachte, oder nachher ihm angefallene Fahrniß ſein zugeſagtes Einbringen in die Gemeinſchaft an Werth überſteigt.

1504. Die fahrende Haabe, welche einem Ehegatten während der Ehe anfällt, muß durch ein Vermögens=Verzeichniß bewieſen werden.

Fehlt es an einem ſolchen über die männliche Fahrniß, oder an einer Rechts=Urkunde, woraus der Beſtand und Werth, nach Abzug der Schulden erweislich iſt; ſo iſt der Mann nicht berechtigt, ſie heraus zu ziehen.

Fehlt über die Fahrniß der Frau das Vermögens=Verzeichniß; ſo ſteht ihr oder ihren Erben zum Beweis des Werths dieſer Fahrniß die Berufung auf Urkunden, Zeugen, oder den gemeinen Ruf zu.

1504 a. Die Ausſchließung aller Fahrniß macht die Ehe zu einer bloßen Errungenſchafts=Gemeinſchaft, deren Geſezen ſie alſo auch unterliegt.

Dritter Abſchnitt.

Von der Entliegenſchaftung der Grund-Stücke.

1505. Wenn zwey Ehegatten, oder Eines von ihnen die Gemeinſchaft auf ihre gegenwärtigen und künftigen Liegenſchaften ganz oder zum Theil mit bezieht; ſo nennt man dieſes Geding Entliegenſchaftung.

1506. Die Entliegenſchaftung kann beſtimmt oder unbeſtimmt ſeyn.

Sie iſt beſtimmt, wenn der Ehegatte erklärt, daß er dieſes oder jenes Grundſtück ganz oder bis zum Betrag einer gewiſſen Summe der Fahrniß gleichſtelle, und es in die Güter-Gemeinſchaft einwerfe.

Sie iſt unbeſtimmt, wenn der Ehegatte ſchlechthin erklärt hat, daß er ſeine Liegenſchaften bis zum Betrag einer gewiſſen Summe in die Güter-Gemeinſchaft einwerfe.

1507. Die Wirkung der beſtimmten Entliegenſchaftung beſteht darinn, daß ſie die genannten Grund-Stücke zu Gemeinſchafts-Gütern macht, wie es ſonſt nur die Fahrniß nach dem Geſez iſt.

Sind Grund-Stücke der Frau, der Fahrniß gleichgeſtellt; ſo kann der Mann hierüber, wie über andere Stücke der Güter-Gemeinſchaft verfügen, und ſie veräuſſern.

Iſt ein Grund-Stück nur für eine gewiſſe Summe entliegenſchaftet; ſo kann der Mann es zwar nur mit Bewilligung der Frau veräuſſern; aber er darf es auch ohne ihre Bewilligung zum Unterpfand einſezen, jedoch nur bis zum Betrag des der Fahrniß gleichgeſtellten Theils.

1508. Die unbeſtimmte Entliegenſchaftung verſchafft der Gemeinſchaft kein Eigenthum an den Grund-Stücken; ſie verbindet nur den zuſagenden Ehegatten, bey Auflöſung der Güter-Gemeinſchaft, ſo viel wegen ſeiner Liegenſchaften als zum Betrag der verſprochenen Summe nöthig iſt, in die gemeinſchaftliche Maſſe mit einzuwerfen.

Der Mann kann hier ſo wenig, als bey der vorigen Form das Grundſtück, welches entliegenſchaftet iſt, ganz oder zum Theil ohne Bewilligung der Frau veräuſſern; aber er kann es bis zum Belauf der fahrend gewordenen Summe zu Unterpfand geben.

1509. Der Ehegatte, der ein liegendes Grundſtück entliegenſchaftet hat, darf bey der Theilung es für ſich behalten, und für den Werth, den es alsdann hat, auf ſeinen Antheil nehmen. Gleiches Recht haben auch ſeine Erben.

Vierter Abſchnitt.

Vom Ausſchluß der Schulden aus der Gemeinſchaft.

1510. Das Geding der Ehegatten, daß jedes ſeine eigene Schulden beſonders zahlen ſoll, verpflichtet ſie, bey Auflöſung der Güter-Gemeinſchaft, ſich gegenſeitig über die Schulden zu berechnen, welche erweislich für Rechnung des ſchuldenden Ehegatten aus der Gemeinſchaft gezahlt worden, und ſich dafür Vergütung zu leiſten.

Dieſe Verbindlichkeit iſt zwar unverändert dieſelbe, es ſey ein Vermögens-Verzeichniß errichtet worden oder nicht; wäre aber das Fahrniß-Beybringen der Ehegatten nicht vor der Ehe in ein beglaubtes Verzeichniß gebracht worden, ſo können die Gläubiger des einen und des andern

Ehegatten ohne allen Unterſchied ihre Zahlung aus der nicht verzeichneten Fahrniß, wie aus dem übrigen Gemeinſchafts-Vermögen erheben.

Gleiches Recht haben die Gläubiger auf die unverzeichnete Fahrniß, welche den Ehegatten während der Güter-Gemeinſchaft anfällt.

1511. Wo Ehegatten eine gewiſſe Summe oder ein beſtimmtes Stück in die Güter-Gemeinſchaft einbringen, da gilt es für ſtillſchweigende Uebereinkunft, daß dem Eingebrachten keine vor der Ehe gemachten Schulden folgen, und der Ehegatte, der gleichwohl Schulden hätte, muß dem Andern, für alle daraus erfolgende Minderung des verſprochenen Einbringens, Vergütung leiſten.

1512. Das Geding, wodurch man die Schulden von der Gemeinſchaft ausſchließt, hebt die Schuldigkeit der Gemeinſchaft nicht auf, die Zinſen und Rückſtände zu zahlen, welche nach geſchloſſener Ehe erwachſen.

1513. Wird die Gemeinſchaft für die Schulden eines Ehegatten angegriffen, der nach dem Heyraths-Vertrag als von allen früheren Schulden ledig und frey in die Ehe trat, ſo hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entſchädigung. Dieſe wird entweder aus dem Antheil beſtritten, der dem ſchuldenden Ehegatten aus der Gemeinſchaft zufällt, oder aus deſſen eigenen Gütern, und wenn beede unzulänglich ſind, ſo kann eine Klage auf Gewährleiſtung wider den Vater, die Mutter, den Ahnherrn oder den Vormund, die ihn etwa von Schulden ledig und frey erklärt hatten, angeſtellt werden.

Wegen Schulden der Frau kann der Mann, ſelbſt während der Güter-Gemeinſchaft, dieſe Klage auf Gewährleiſtung anſtellen, vorbehaltlich des Erſazes, den in dieſem Fall die Frau oder deren Erben, nach aufgelöster Güter-Gemeinſchaft den Gewährsmännern zu leiſten haben.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Schuldenfreyen Zurücknahme des weiblichen Beybringens.

1514. Die Frau kann bedingen, daß ſie, wenn ſie der Güter-Gemeinſchaft ſich entſchlägt, dasjenige, was ſie zu Anfang der Ehe oder ſpäter eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurücknehmen dürfe; dieſes Geding darf aber weder auf unausdruckte Sachen noch auf unangegebene Perſonen ausgedehnt werden.

So erſtreckt ſich daher das Recht der Zurücknahme der anfänglich zugebrachten Fahrniß nicht auf Vermögen, das während der Ehe anfällt.

Eben ſo dehnt ſich die der Ehegattin zugeſtandene Befugniß auf ihre Kinder nicht aus, wenn ſie nicht mit benannt ſind, und eben ſo wenig ein Recht, welches der Frau und den Kindern eingeräumt wird, auf deren Erben in aufſteigender Linie oder auf Seiten-Verwandte.

In keinem Fall kann das eingebrachte Vermögen zurückgenommen werden, ohne Vergütung der eigenen Schulden der Frau, die etwa aus der Gemeinſchaft gezahlt werden.

1514 a. Dieſes Geding kann auch niemals gegen die Gemeinſchafts-Gläubiger und zu deren Nachtheil wirken.

Sechster Abſchnitt.

Von dem bedungenen Vor-Empfang.

1515. Das Geding, das der Längſtlebende von beyden Ehegatten vor aller Theilung eine Summe oder einen beſtimmten Betrag an Fahrniß im Stück vorausempfangen ſolle, gibt der Ehefrau, wenn ſie die Längſtlebende iſt, nur dann ein Recht auf dieſen Voraus, wenn ſie ſich der Güter-Gemeinſchaft theilhaftig macht; es wäre dann ihr dieſes Recht ſelbſt, für den Fall, da ſie die Gemeinſchaft ausſchlägt, im Heyraths-Vertrag vorbehalten.

Außer dem Fall dieſes Vorbehalts darf der Voraus nur aus der theilbaren Maſſe, nicht aus den eigenen Gütern des erſtverſtorbenen Ehegatten gehoben werden.

1516. Der Voraus iſt kein Vortheil, welcher der Formen der Schenkungen bedürfte; ſondern als ein zum Heyraths-Vertrag gehöriges Geding gilt er durch dieſen.

1517. Der bürgerliche Tod wie der natürliche, begründet den Anfall der Vorausgabe.

1518. Wird die Güter-Gemeinſchaft durch Eheſcheidung oder durch Trennung von Tiſch und Bett aufgelöst, ſo tritt der Fall noch nicht ein, den Voraus zu begehren; es behält jedoch der Ehegatte, welcher die Eheſcheidung oder die Trennung von Tiſch und Bett erwirkte, für den Fall des Ueberlebens ſeine Rechte auf den Voraus. Iſt dieſes die Ehefrau, ſo bleibt die Summe oder die Sache, worinn der Voraus beſteht, einſtweilen dem Mann, der jedoch dafür Sicherheit ſtellen muß.

1519. Die

1519. Die Gemeinſchafts-Gläubiger dürfen die unter den Voraus gehörige Sachen verkaufen laſſen, vorbehaltlich des Rückgriffs des vorausberechtigten Ehegatten, laut Inhalt des 1515. Sazes.

1519 a. Wo ein Voraus durch Ehevertrag bedungen iſt, da kann die oben im Zuſaz 745 a. feſtgeſezte eheliche Nuznießung nur alsdann daneben bezogen werden, wenn ſie dabey ausdrücklich bedungen iſt, und den Umſtänden nach ohne Rechtsverkürzung Anderer eintreten kann.

Siebenter Abſchnitt.

Von dem Geding ungleicher Theile in der Güter-Gemeinſchaft.

1520. Den Ehegatten ſteht es frey, die geſezliche Halbtheiligkeit des Gemeinſchafts-Vermögens aufzuheben, und dem längſtlebenden Ehegatten oder deſſen Erben an der Güter-Gemeinſchaft einen andern beſtimmten Antheil anzuweiſen, oder ihm für ſeinen Antheil an der Güter-Gemeinſchaft eine beſtimmte Summe auszuwerfen, oder für gewiſſe Fälle alles Gemeinſchafts-Gut Einem der Ehegatten oder dem Längſtlebenden zugehörig zu erklären.

1520 a. Wäre die Anweiſung eines andern Theilungs-Maasſtabs nur für den Fall beſtimmt ausgeſprochen, wo der Eine benannte Theil z. B. die Frau der längſtlebende wäre, ohne für den entgegengeſezten etwas zu beſtimmen, ſo iſt das Eintreten des Falls als Bedingung des geänderten Maasſtabs anzuſehen, und die Halbtheiligkeit bleibt für den andern Fall.

1521. Wenn dem einen Ehegatten oder ſeinen Erben nur ein beſtimmter Theil an der Gemeinſchaft zugewieſen

iſt, z. B. ein Drittel oder ein Viertel, ſo hat dieſer Ehegatte oder deſſen Erbe an den Gemeinſchafts-Schulden nur nach Verhältniß ſeines Antheils am Vermögen beyzutragen.

Das Geding iſt ungültig, welches einen Ehegatten oder deſſen Erben verbinden wollte, einen größern oder kleinern Theil der Schulden zu übernehmen, als der ſeinem Antheil am Vermögen entſpricht.

1521 a. Ja, wo bloße Errungenſchafts-Gemeinſchaft iſt, kann auch kein Ehegatte ſich frey machen, den Antheil an den Schulden, den es ihn trifft, ſo weit er aus dem errungenen Vermögen nicht bezahlt werden kann, aus dem rücknehmenden Einbringen den Gläubigern zu zahlen.

1522. Wenn einem der Ehegatten oder ſeinen Erben für ihr ganzes Recht an der Güter-Gemeinſchaft nur eine beſtimmte Summe zugewieſen iſt; ſo iſt dieſes Geding ein Vertrag auf Bauſch und Bogen, welcher den andern Ehegatten oder deſſen Erben zur Zahlung der verſprochenen Summe verbindet, es mag mit der Güter-Gemeinſchaft wohl oder übel ſtehen, und ſie zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht.

1523. Wäre das Geding auf Bauſch und Bogen nur auf die Erben des Ehegatten bezogen, ſo bleibt lezterer für ſich, wenn er der Längſtlebende iſt, zur geſezlichen Theilung, alſo zur Hälfte, berechtigt.

1524. Der Mann, oder deſſen Erbe, welcher kraft des Gedings des 1522. Sazes die ganze gemeinſchaftliche Maſſe behält, muß die darauf haftenden Schulden ganz zahlen.

Die Gläubiger haben ſolchenfalls keine Klage wider die Ehegattin oder deren Erben.

Iſt es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vereinbarte Summe das ganze Gemeinſchafts-Vermögen an ſich zu ziehen, uud die Erben des Manns davon auszuſchließen, ſo hat ſie die Wahl, dieſen entweder jene Summe zu zahlen und darnach für alle Schulden zu haften, oder auf die Gemeinſchaft Verzicht zu thun, und deren Vermögen und Laſten den Erben des Manns zu überlaſſen.

1525. Ehegatten können bedingen, daß die ganze Gemeinſchafts-Maſſe Einem von ihnen allein oder dem Längſtlebenden zugehören ſoll, vorbehaltlich den Erben des Andern, die von ihrem Erblaſſer eingebrachten Güter und Kapitalien aus der Gemeinſchaft zurückzunehmen.

Dieſer Vertrag wird nicht als eine Begünſtigung angeſehen, welche ihrem Inhalt oder ihrer Form nach den Regeln der Schenkungen unterworfen iſt, ſondern nur als eine Uebereinkunft unter Geſellſchafts-Genoſſen und als ein Geding des Heyraths-Vertrags, das durch dieſen Kraft hat.

Achter Abſchnitt.

Von der allgemeinen Güter-Gemeinſchaft.

1526. Ehegatten können in ihrem Heyraths-Vertrag eine allgemeine Güter-Gemeinſchaft verabreden, die ſich auf alle, mithin auf ihre bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Güter, oder nur auf alle ihre

gegenwärtige Güter allein, oder auf alle ihre zukünftige Güter allein erſtrecke.

Anhang.

Verfügungen, welche den vorſtehenden acht Abſchnitten gemein ſind.

1527. Was in den obigen acht Abſchnitten geſagt iſt, hat die Abſicht nicht, die Verträge, welche bey der bedungenen Güter-Gemeinſchaft ſtatt haben können, gerade auf dieſe Verfügungen einzuſchränken.

Die Ehegatten dürfen vielmehr jedes andere Geding eingehen, laut des 1387. Sazes, vorbehaltlich der Einſchränkungen, welche in den Säzen 1388, 1389 und 1390. beſchrieben ſind.

Sind Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe vorhanden, ſo iſt jeder Vertrag, welcher einem der Ehegatten über den im 1098. Saz unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, beſtimmten Theil etwas zuwendet, in allem, was dieſen Theil überſteigt, unwirkſam. Die Ueberlaſſung der Errungenſchaft, das iſt die Zuſage des bloßen Gewinns aus dem gemeinſchaftlichen Fleiß oder aus der Erſparniß an den gegenſeitigen, wenn ſchon ungleichen Einkünften der beeden Ehegatten, wird nicht als eine Begünſtigung zum Nachtheil der Kinder erſter Ehe angeſehen.

1528. Die bedungene Güter-Gemeinſchaft folgt den Regeln der geſezlichen in allen Fällen, worinn ſie weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend aufgehoben ſind.

Neunter Abſchnitt.

Von Verträgen, welche die Güter-Gemeinſchaft ausſchließen.

1529. Wenn die Ehegatten, ohne ſich den Regeln über bewidmete Ehen zu unterwerfen, bey ihrer Heyrath die Güter-Gemeinſchaft ausſchließen, oder eine völlige Vermögens-Abſonderung bedingen, ſo hat dieſes Geding folgende Wirkungen.

Abſaz I.

Von dem Geding, welches bloß die Güter-Gemeinſchaft ausſchließt.

1530. Das Geding, durch welches die Ehegatten bey ihrer Heyrath die Güter-Gemeinſchaft ausſchließen, gibt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten, oder deren Einkünfte zu beziehen; dieſe Einkünfte werden, als dem Mann zu Beſtreitung der Ehelaſten gehörig behandelt.

1531. Der Mann behält die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Frau, und folglich das Recht, die ganze vor oder während der Ehe beybringende Fahrniß verzeichnet in Empfang zu nehmen, vorbehaltlich der Wieder-Erſtattung derſelben, nach aufgelöster Ehe oder nach erfolgter gerichtlich erkannter Abſonderung der Güter.

1532. Gibt es unter jener beygebrachten Fahrniß Stücke, die durch den Gebrauch verzehrt werden, ſo muß dem zum Heyraths-Vertrag gehörigen Verzeichniß derſelben die Schäzung des Werthes angefügt, oder bey dem

Anfall dieſer Sachen ein ſolches Verzeichniß errichtet werden, wo nachmals der Mann verbunden iſt, den Werth nach der Schäzung zu erſtatten.

1533. Alle der Nuznieſſung anklebende Laſten trägt der Mann.

1534. Dieſes in dem gegenwärtigen Abſaz ausgedruckte Geding ſchließt das weitere nicht aus, daß die Ehegattin jährlich gegen ihre alleinige Quittung für ihren Unterhalt und ihre perſönlichen Bedürfniſſe einen gewiſſen Theil ihrer Einkünfte beziehen dürfe.

1535. Grundſtücke, die im Fall des gegenwärtigen Abſazes zu Heyraths-Gut gegeben ſind, werden nicht unveräuſſerlich.

Sie können gleichwohl nicht ohne Bewilligung des Manns, oder wenn dieſer ſich weigert, nicht ohne Ermächtigung des Gerichts veräuſſert werden.

1535 a. Bey dieſer Nichtgemeinſchaft findet ebenfalls die oben für Gemeinſchafts-Ehen feſtgeſezte eheliche Nuznießung Zuſaz 745 a. ſtatt, jedoch beſchränkt auf die Eheſteuer, wenn der Mann der überlebende Theil iſt, und auf eine ihrem Ertrag gleichkommenden Wittums-Rente, wenn die Frau der überlebende Theil, und ihr kein Wittum ausgemacht iſt.

1535 b. In allem, was nicht auf die Unveräuſſerlichkeit der Eheſteuer Bezug hat, oder durch obiges nicht Aenderung erleidet, wird Eheſteuer und zugebrachtes Gut nach den Säzen des nachfolgenden dritten Kapitels behandelt.

Abſaz II.

Von dem Geding, welches eine völlige Vermögens-Abſonderung feſtſezt.

1536. Wenn Ehegatten in ihrem Heyraths-Vertrag bedingen, daß ihr beyderſeitiges Vermögen durchaus getrennt bleiben ſoll, ſo behält die Ehefrau die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter, und den freyen Genuß ihrer Einkünfte.

1537. Ein jeder Ehegatte trägt nach der in ihrem Vertrag enthaltenen Uebereinkunft zu den Laſten der Ehe bey, und iſt deshalb nichts abgeredet, ſo muß die Ehegattin zu dieſen Laſten einen Drittel ihrer Einkünfte beyſchieſſen.

1537 a. Wo dieſes aber zum Unterhalt des Manns und der gemeinſchaftlichen Kinder nicht zureicht, befreyt ſie dieſes Geſez von dem höheren Zuſchuß nicht.

1538. Kein Fall und kein Vertrag kann die Ehefrau berechtigen, ihre Liegenſchaften ohne beſondere Einwilligung des Manns, oder, wenn er ſich weigert, ohne gerichtliche Ermächtigung zu veräuſſern.

Jede allgemeine Ermächtigung, welche der Ehegattin in dem Heyraths-Vertrag oder nachher ertheilt wird, um ihre Liegenſchaften für ſich zu veräuſſern, iſt ungültig.

1539. Hat eine Frau, welche geſondertes Vermögen bedungen hat, ihrem Mann nachher den Genuß ihrer Güter überlaſſen, ſo iſt dieſer, wenn die Frau ſie wieder an ſich ziehen will, oder die Ehe aufgelöst wird, zu mehr nicht verbunden, als daß er die noch vorhandenen

Früchte ausliefere, über die bis dahin verzehrte hat er keine Rechnung abzulegen.

1539 a. In geſonderten Vermögens-Ehen hat nach deren Auflöſung, wenn nichts bedungen iſt, der Ueberlebende nichts an das Vermögen des Vorabgeſtorbenen zu ſuchen, auſſer die Frau im geeigneten Fall, ſo lang der Wittwenſtand nicht verlaſſen wird, nothdürftigen Unterhalt.

Drittes Kapitel.

Von der bewidmeten Ehe.

1540. Eheſteuer, (Brautſchaz), iſt bey der bewidmeten Ehe, ſo wie in Fällen des vorigen Kapitels, dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Mann zubringt, um die Laſten der Ehe zu beſtreiten.

1541. Alles was die Frau bey Eingehung der Ehe zum Beybringen ausſezt, oder andere ihr dazu geben, gilt für Eheſteuer, ſo weit nicht das Gegentheil bedungen iſt.

1541 a. Wo kein ſchriftlicher Ehevertrag die Ausſezung beſtimmt, gilt alles das für eingeſezt, was dem Mann längſt innerhalb ſechs Monaten nach Schließung der Ehe im Stück oder durch Anweiſung oder durch Einhändigung der Urkunden darüber von der oder ihren Verſorgern, zu Handen geſtellt und ordnungsmäßig beſcheinigt iſt.

Erſter Abſchnitt.

Von Sezung der Eheſteuer.

1542. Zu Eheſteuer können alle jezige und künftige Güter der Frau, oder alle ihre wirkliche Güter allein,

oder Theile ihrer gegenwärtigen und künftigen Güter, oder einzelne Stücke ausgeſezt werden.

Jene, welche in allgemeinen Ausdrücken auf alle Güter der Frau lautet, erſtreckt ſich nicht auf die künftigen Güter.

1543. Während der Ehe kann die Eheſteuer nicht erſt ausgeſezt, noch erhöht werden.

1544. Wenn Vater und Mutter zuſammen die Eheſteuer ausſezen, ohne den Antheil eines jeden zu beſtimmen, ſo wird ſie als von beeden zu gleichen Theilen gegeben angeſehen.

Wird ſie von dem Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen ausgeſezt, ſo iſt die Mutter, ſelbſt wenn ſie bey dem Vertrag zugegen wäre, zu nichts verbunden, ſondern ſolche liegt dem Vater ganz zur Laſt.

1545. Wenn der überlebende Theil der Eltern aus väterlichem und mütterlichem Vermögen die Eheſteuer ausſezt, ohne die Antheile zu beſtimmen; ſo wird ſie zuerſt aus dem Erbtheil des Verlobten an dem Vermögen des zuerſt verſtorbenen Elterntheils erhoben, der etwaige Mehrbetrag fällt auf das Vermögen desjenigen, der ſie zugeſagt hat.

1546. Auch da, wo eine Tochter, welche von ihren Eltern ausgeſtattet wird, Eigenes in elterlicher Nuznießung ſtehendes Gut hat, ſoll die Eheſteuer aus dem Vermögen derjenigen, die ſie ausſezen, genommen werden, wenn nicht das Gegentheil bedungen iſt.

1547. Diejenigen, welche eine Ehesteuer ausſezen, müſſen für das Ausgeſezte Gewähr leiſten.

1548. Diejenigen, welche Ehesteuer zuſagen, und nicht das Gegentheil bedingen, ſind von dem Tag der geſchloſſenen Ehe an, kraft Geſezes zur Zahlung der Zinſen verbunden, auch dann, wenn die Zahlung der Ehesteuer auf Zieler geſtellt iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Rechten des Manns an der Ehesteuer und deren Unveräußerlichkeit.

1549. Der Mann allein verfügt über die Ehesteuerlichen Güter während der Ehe.

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Beſizer deſſelben zu belangen, die Früchte und Zinſen davon zu erheben, und die zurückgezahlte Kapitalien in Empfang zu nehmen.

In dem Heyraths-Vertrag kann jedoch ausgemacht werden, daß die Frau jährlich gegen ihre alleinige Quittung einen Theil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre perſönlichen Bedürfniſſe beziehe.

1550. Der Mann iſt nicht ſchuldig, für die Ehesteuer Sicherheit zu ſtellen, wenn er es nicht in dem Heyraths-Vertrag verſprochen hat.

1551. Beſteht ſie ganz oder zum Theil in Fahrniß, die in dem Vertrag einen Anſchlag hat, ohne beygefügte Rechts-Verwahrung, daß die Schäzung für keinen Verkauf gelten ſolle; ſo wird der Mann Eigenthümer, und hat nur für den Anſchlag der Fahrniß zu haften.

1552. Der Anſchlag eines Grundſtücks, das zur Eheſteuer ausgeſezt wird, verſchafft dem Mann daran kein Eigenthum, wenn es nicht ausdrücklich verſprochen worden iſt.

1553. Ein aus Eheſteuer-Geldern erworbenes Grundſtück wird nicht Heyraths-Gut, es ſey dann in dem Heyraths-Vertrag zur Bedingung gemacht, daß die Eheſteuer alſo angelegt werden ſolle.

Eben ſo wenig dasjenige Grund-Stück, das für eine in baarem Geld verſprochene Eheſteuer an Zahlungsſtatt gegeben wird.

1554. Grundſtücke, welche zur Eheſteuer gegeben ſind, können während der Ehe weder von dem Mann noch von der Frau, noch von beeden zuſammen veräuſſert oder verpfändet werden, auſſer in nachbeſchriebenen Fällen.

1555. Die Frau kann unter der Ermächtigung ihres Manns, oder, wenn dieſer ſich weigert, mit Erlaubniß des Gerichts ihre Eheſteuerliche Güter weggeben, um ihren etwaigen Kindern aus einer früheren Ehe eine Verſorgung zu verſchaffen; geſchieht dieß ohne des Manns Bewilligung, ſo muß ſie dieſem den Genuß vorbehalten.

1556. Sie kann ſolche gleichfalls mit der Ermächtigung ihres Manns zur Verſorgung ihrer gemeinſchaftlichen Kinder weggeben.

1557. Ein eheſteuerlich Grundſtück kann veräuſſert werden, wenn ſolches in dem Heyraths-Vertrag erlaubt worden iſt.

1558. Ein ſolches Grundſtück kann ferner mit Gerichts-Erlaubniß und in öffentlicher Verſteigerung verkauft werden,

1.) Um den Mann oder die Frau aus dem Gefängniß zu befreyen;

2.) Um in Fällen der unter dem Titel von der Ehe bemerkten Säze 203. 205. und 206., der Familie den Unterhalt zu verſchaffen.

3.) Um die Schulden der Frau oder derjenigen zu zahlen, welche die Eheſteuer ausgeſezt haben, in ſo fern bey dieſen Schulden Tag und Jahr dem Heyraths-Vertrag voraus geht.

4.) Wenn unumgängliche Haupt-Ausbeſſerungen an eheſteuerlichen Grundſtücken anders nicht zu beſtreiten ſind.

5.) Endlich wenn ein ſolches Grundſtück mit dritten Perſonen in ungetheilter Gemeinſchaft beſeſſen, und als untheilbar erkannt wird.

In allen dieſen Fällen bleibt der Ueberſchuß des Erlöſes über die anerkannten Bedürfniße Eheſteuer, und muß als ſolcher für die Frau wieder angelegt werden.

1559. Ein eheſteuerlich Grundſtück kann, jedoch nicht ohne Bewilligung der Frau, gegen ein anderes Grundſtück, das wenigſtens vier Fünftel ſeines Werths hat, vertauſcht werden, ſofern die Nüzlichkeit des Tauſchhandels erwieſen, und nach vorhergegangener Schäzung durch Sachverſtändige, welche das Gericht Amtshalber ernennt, die Ermächtigung des Gerichts erwirkt wird.

Das eingetauſchte Grundſtück wird in dieſem Fall

Eheſteuer, ſo wie die etwaige Geld-Aufgabe, welche für die Frau wieder anzulegen iſt.

1560. Wenn auſſer obigen Ausnahms-Fällen der Mann oder die Frau oder beede zuſammen ein eheſteuerlich Grundſtück veräuſſern; ſo darf die Frau oder ihr Erbe nach aufgelöster Ehe die Veräuſſerung als ungültig beſtreiten, ohne daß dagegen während der Ehe eine Verjährung lauft. Gleiches Recht hat die Frau nach erfolgter Güter-Abſonderung.

Selbſt der Mann darf in noch unabgeſonderter Ehe die Veräuſſerung als ungültig aufheben laſſen; dem Käufer bleibt er indeß zur Entſchädigung verbunden, wenn er nicht in dem Vertrag erklärt hat, daß das verkaufende Gut Eheſteuer ſey.

1561. Wider eheſteuerlich Gut, das in dem Heyraths-Vertrag nicht für veräuſſerlich erklärt iſt, lauft während der Ehe keine Verjährung, als die Verjährung welche zuvor angefangen hat.

Sie läuft nach erfolgter Güter-Abſonderung, zu welcher Zeit auch immer dieſelbe angefangen habe.

1562. Der Mann hat in eheſteuerlichen Gütern alle Pflichten eines Nuznießers zu erfüllen.

Er iſt für jede durch ſeine Nachläßigkeit vollendete Verjährung, oder entſtandene Verſchlimmerung verantwortlich.

1563. Sobald die Eheſteuer in Gefahr iſt, kann die Frau auf Abſonderung des Vermögens antragen, laut des 1443. Sazes und der folgenden.

Dritter Abſchnitt.

Von Rückgabe der Eheſteuer.

1564. Die eheſteuerlichen Liegenſchaften, ingleichem die Fahrniß, welche in dem Heyraths-Vertrag gar nicht oder nur mit ausdrücklichem Vorbehalt des Eigenthums der Frau angeſchlagen iſt, muß der Mann oder deſſen Erbe ohne Aufſchub nach aufgelöster Ehe zurückgeben.

1565. Von eheſteuerlichem Geld oder ſolcher Fahrniß, die in dem Vertrag ohne Eigenthums-Vorbehalt angeſchlagen iſt, kann der Erſaz nur ein Jahr nach aufgelöster Ehe gefordert werden.

1566. Iſt die zum Eigenthum der Frau vorbehaltene Fahrniß durch den Gebrauch und ohne Verſchulden des Manns abgenüzt; ſo gibt er nur das noch Vorhandene in dem Stand, worinn es ſich befindet, zurück.

In allen Fällen kann die Frau für ihre Perſon das wirklich gebrauchende Weisgeräth und Leibgeräth zurücknehmen, muß jedoch deſſen Werth in Aufrechnung bringen, wenn ſolches Geräth urſprünglich in einem Anſchlag zur Eheſteuer gegeben worden.

1567. Begreift die Eheſteuer Schuldbriefe oder Rententitel in ſich, die ganz oder zum Theil in Verluſt gefallen ſind, und dem Mann liegt dabey keine Nachläßigkeit zur Laſt, ſo hat er dafür nicht zu haften, und iſt aller Verbindlichkeit los, indem er die Rechts-Urkunden zurück gibt.

1568. Iſt die Nuznießung einer Sache zur Eheſteuer gegeben worden, ſo gibt der Mann oder ſein Erbe bey

Auflößung der Ehe das Recht der Nuznießung, nicht aber auch die während der Ehe verfallenen Früchte, zurück.

1569. Nach abgelaufenen zehen Jahren von dem Verfalltag der Eheſteuer an iſt die Frau oder ihr Erbe im Fall der Rückforderung der Eheſteuer nicht mehr verbunden, den Beweis zu führen, daß der Mann ſie wirklich empfangen habe, auſſer wenn von ihm gezeigt würde, er habe ſich vergebens Mühe gegeben, die Zahlung zu erhalten.

1570. Iſt die Ehe durch den Tod der Ehefrau aufgelöst; ſo gebühren ihren Erben die Zinſen und Früchte der zurückzugebenden Eheſteuer kraft Geſezes von dem Tag der Auflößung an.

War es der Tod des Manns, der ſie auflöste; ſo hat die Ehegattin für ihre Perſon die Wahl, entweder die Zinſen ihrer Eheſteuer während des Trauer-Jahrs zu fordern, oder auf Koſten der Erbſchaft des Manns während dieſer Zeit unterhalten zu werden; aber in beeden Fällen muß ihr dieſes Jahr hindurch die Wohnung nebſt den Trauerkleidern aus der Verlaſſenſchaft gereicht werden, ohne daß deren Betrag an den ihr gebührenden Zinſen abgehe.

1570. a. Stirbt die Frau zuerſt, ohne daß Kinder aus der Ehe vorhanden ſind, ſo hat der Wittwer, wo ein Anderes im Ehevertrag nicht bedungen iſt, den Genuß der Eheſteuer, ſo lang er unverehelicht bleibt, und iſt mithin obiges Zins- und Zurückforderungsrecht der weiblichen Erben indeſſen aufgeſchoben.

1570 b. Iſt der Mann zuerſt mit oder ohne Kinder aus ſolcher Ehe geſtorben, ſo hat die Wittib, wo der Ehevertrag nichts auf dieſen Fall beſtimmt hat, für ſo lang, als ſie den Wittibſtuhl

nicht verrückt, ein dem jährlichen Ertrag des fruchtbringenden Theils der zurückfallenden Eheſteuer oder des eigentlichen Heyrathsguts gleiche jährliche Rente aus des Manns Vermögen als Wittum vom Ende des Trauer-Jahrs an zu fordern, welche ſie, ſolang ſie die elterliche Nuznießung an dem väterlichen Vermögen ihrer Kinder hat, daraus ſelbſt erhebt.

1571. Bey erfolgter Auflößung der Ehe werden die Früchte der eheſteuerlichen Grundſtücke nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im lezten Jahr beſtanden hat, unter dem Mann und der Frau oder ihren Erben getheilt.

Das Jahr nimmt mit dem Tag der geſchloſſenen Ehe ſeinen Anfang.

1571 a. Die Leichenkoſten der Frau darf er bey der Rückgabe der Eheſteuer in Abrechnung bringen.

1572. Die Frau und ihre Erben haben bey Rückforderung der Eheſteuer kein Vorzugsrecht vor den Gläubigern, welche älteres Unterpfandsrecht haben.

1573. War der Mann ſchon auſſer Stand, ſeine Schulden zu zahlen, auch ohne Kunſt und Gewerb, als der Vater ſeine Tochter ausſtattete; ſo hat dieſe in die väterliche Erbſchaft nur ihre Eheſteuer Rückforderung an den Nachlaß ihres Manns einzuwerfen;

Wurde aber der Mann erſt nach geſchloſſener Ehe zahlungsunfähig, oder beſaß er, obwohl ohne Vermögen, eine Kunſt, oder ein Gewerb, das bey ihm die Stelle des Vermögens erſezte; ſo geht die Eheſteuer allein der Frau verloren.

Vierter

Vierter Abſchnitt.

Von dem zugebrachten Gut.

1574. Alle Güter der Frau, die nicht zur Eheſteuer beſtimmt worden, ſind zugebrachtes Gut.

1575. Wenn alles Vermögen der Frau zugebrachtes Gut iſt, und der Heyraths-Vertrag nicht beſtimmt, welchen Antheil an den Laſten der Ehe ſie tragen ſolle; ſo trägt die Frau dazu das Nöthige bis zu einem Drittel ihrer Einkünfte bey.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihres zugebrachten Guts;

Aber ſie kann ohne Ermächtigung des Manns, oder, wenn dieſer ſich weigert, ohne Erlaubniß des Gerichts es nicht veräuſſern noch vor Gericht vertreten.

1577. Gibt die Frau dem Mann Macht, ihr zugebrachtes Gut zu verwalten, und ihr die Früchte zu berechnen; ſo hat ſie gegen ihn eben die Rechte, wie gegen jeden andern Gewalthaber.

1578. Hat der Mann das zugebrachte Vermögen ſeiner Frau zwar ohne Auftrag, aber doch ohne ihre Einſprache genoſſen; ſo hat er bey Auflöſung der Ehe, oder ſobald ſie es an ſich zu ziehen ihm öffentlich bedeutet, nur die noch vorräthigen Früchte auszuliefern, aber über die verzehrten nicht Rechnung abzulegen.

1579. Hat der Mann das zugebrachte Gut, mit erweislicher Einſprache ſeiner Frau genoſſen; ſo iſt er ver-

bunden, ihr alle vorräthige und verzehrte Früchte zu berechnen.

1580. Ein Mann, der den Genuß des zugebrachten Vermögens hat, muß alle Pflichten eines Nuznießers erfüllen.

Beſondere Verordnung.

1581. Ehegatten, welche ſich nach Widdums Recht ehelichen, können gleichwohl daneben eine Gemeinſchaft der Errungenſchaft eingehen, und die Wirkungen dieſes Gedings richten ſich nach den Beſtimmungen des 1498. und 1499. Sazes.

Sechster Titel.

Von dem Verkauf.

Erſtes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Verkaufs.

1582. Der Verkauf iſt ein Vertrag, wodurch ein Theil ſich verbindet, eine Sache zu eigen zu übergeben, und der andere ihren Werth zu bezahlen.

Er kann durch öffentliche Urkunde oder unter Privat-Unterſchrift geſchloſſen werden.

1583. Er iſt abgeſchloſſen, und das Eigenthum des Verkäufers geht kraft des Geſezes auf den Käufer über, ſobald man über die Sache und den Preis einig iſt, ohne daß dazu die Uebergabe der Sache oder Zahlung des Kaufſchillings vorausgehen muß.

1583 a. Deſſen unerachtet muß der Käufer einer Liegenſchaft ſolchen Kauf nachmals in das Grundbuch eintragen laſſen, auch bey markſäßigen Gütern Gewährung darüber nehmen; ehe dieſes geſchehen iſt, kann er in Gerichten ſolch ſein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverſchreibung darauf geben, muß vielmehr alle vom vorigen Eigenthümer darauf noch kommende Pfand-Eintragungen gegen ſich gelten laſſen.

1584. Ein Verkauf kann ſowohl unbedingt, als unter aufſchiebenden oder auflöſenden Bedingungen geſchloſſen werden.

Er kann die Wahl zwiſchen zwey oder mehreren Sachen geben.

In allen dieſen Fällen kommen die für ſolche Verträge überhaupt geltende Grundſäze in Anwendung.

1585. Waaren, die nicht in Bauſch und Bogen, ſondern nach Maas, Zahl, oder Gewicht verkauft werden, bleiben auf des Verkäufers Gefahr, bis ſie abgewogen, gezählt, oder zugemeſſen ſind; der Käufer kann jedoch ſo gut auf ihre Ueberlieferung, als auf Entſchädigung klagen, wenn das Verſprechen unerfüllt bleibt.

1586. Ein Verkauf in Bauſch und Bogen überträgt das Eigenthum ohne daß desfalls die Waaren abgewogen, zugezählt, oder zugemeſſen werden.

1586 a. Wenn eine im Stück beſtimmte Maſſe, z. E. alle Frucht eines gewiſſen Speichers, oder ein Antheil davon, z. E. der dritte Theil verkauft wird, ſo gilt es für einen Verkauf in Bauſch und Bogen, wenn gleich der Preis nach Maas und Gewicht beſtimmt iſt, und desfalls eine Zumeſſung nachfolgen muß.

1587. Bey Wein, Oel und andern Sachen, die

man vor dem Kauf zu koſten oder zu prüfen pflegt, iſt der Kauf nicht abgeſchloſſen, ehe der Käufer ſie geprüft, und gebilligt hat.

1587. a. Sobald ein Kauf gerichtlich geſchloſſen oder darüber eine öffentliche Urkunde gefertigt worden, die keinen Vorbehalt der Prüfung enthält, ſo gilt eine etwaige Abſchlieſſung auf Treu und Glauben für Prüfung.

1587. b. Wo keine Prüfungszeit durch Vertrag oder Ortsgebrauch beſtimmt iſt, da muß ſie in drey Tagen nach erfolgter urkundlicher Aufforderung von Seiten des Verkäufers geſchehen, ſonſt iſt der Handel abgebrochen.

1588. Die Schließung eines Kaufs auf Probe gilt für eine aufſchiebende Bedingung.

1589. Die Verkaufs-Zuſage gilt für Verkauf, ſo bald gegenſeitiges Einverſtändniß über Waare und Preis vorhanden iſt.

1590. War die Verkaufs-Zuſage durch ein Haftgeld bekräftigt; ſo kann jeder Theil zwar davon abgehen, jedoch derjenige, der das Haftgeld gab, nur mit deſſen Verluſt, und derjenige, der es empfieng, nur mit deſſen doppeltem Erſaz.

1591. Der Kaufpreis muß von den Partheien beſtimmt angegeben werden.

1592. Man kann die Beſtimmung dem Ermeſſen eines Dritten überlaſſen; will oder kann aber dieſer den Preis nicht beſtimmen, ſo bleibt der Verkauf ungeſchloſſen.

1593. Die Koſten des Kaufbriefs und anderer Verkaufszugehörden fallen auf den Käufer.

Zweytes Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen könne.

1594. Jeder, dem es in dem Geſez nicht verboten iſt, kann kaufen oder verkaufen.

1595. Unter Ehegatten kann ein Kaufs- und Verkaufs-Vertrag nur in folgenden drey Fällen ſtatt haben.

1.) Wenn einer von beeden Ehegatten dem Andern nach gerichtlicher Abſonderung für ſeine Anſprüche an Zahlungsſtatt Güter abtritt.

2.) Wenn die Abtretung des Manns an ſeine, wenn ſchon nicht abgeſonderte Frau eine rechtmäßige Urſache hat, z. B. den Erſaz ihrer veräuſſerten Liegenſchaften, oder ihrer Baarſchaft, wo ſie nicht zur Gemeinſchaft gehören.

3.) Wenn die Frau ihrem Mann Güter, woran er kein Gemeinſchaftsrecht hat, zu Zahlung einer zugeſagten Eheſteuer abtritt, vorbehaltlich den Erben der Ehegatten ihre Rechte wider geſezwidrige Begünſtigungen.

1596. Bey Strafe der Nichtigkeit dürfen weder ſelbſt noch durch Mittelsperſonen in Steigerung ſich zuſchlagen laſſen:

Vormünder die Güter ihrer Mündlinge;

Gewalthaber die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen iſt;

Verwalter die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anſtalten, die ihrer Obſorge anvertraut ſind;

Oeffentliche Beamten die Staats-Güter, deren Verkauf ihnen Amtshalber obliegt.

1597. Die Richter und ihre Stellvertreter, die Kron-Anwälde und ihre Stellvertreter, die Gerichtsſchreiber, Polizey-Beamten, Anwälde, Rechtspraktikanten und Staatsſchreiber können keine Prozeſſe, keine ſtreitigen Rechte und Anſprüche übernehmen, die zur Erkenntniß jenes Gerichts gehören, in deſſen Bezirk ſie Amtsberechtigt ſind, bey Strafe der Nichtigkeit, auch des Erſazes aller Koſten und Schäden.

Drittes Kapitel.

Von den verkäuflichen Sachen.

1598. Alles, was nicht dem Rechts-Verkehr allgemein entzogen iſt, kann verkauft werden, ſo weit nicht beſondere Geſeze die Veräuſſerung verbieten.

1599. Der Verkauf einer fremden Sache iſt ungültig, er kann jedoch einer Entſchädigungs-Klage Plaz machen, wenn dem Käufer unbekannt war, daß der Verkäufer kein Verkaufsrecht habe.

1599 a. Nur beſtimmte Stücke, über welche der Verkäufer kein Verkaufs-Recht hat, ſind fremde Sachen.

1599 b. Die Nichtigkeit des Verkaufs vernichtet keineswegs die geſezliche Folgen einer etwa dennoch geſchehenen Lieferung.

1600. Die künftige Verlaſſenſchaft einer noch lebenden Perſon kann, ſelbſt mit ihrer Bewilligung, nicht verkauft werden.

1601. War zur Zeit des Verkaufs der ganze Ver-

kaufsgegenſtand zu Grund gegangen, ſo iſt der Verkauf ungültig.

War es nur ein Theil deſſelben, ſo hat der Käufer die Wahl, entweder auf den Kauf Verzicht zu thun, oder den übrig gebliebenen Theil um einen geſchätzten Werth zu fordern.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer iſt ſchuldig, für den deutlichen Ausdruck der verabredeten Verbindlichkeiten zu ſorgen.

Jedes dunkle oder zweydeutige Geding wird wider den Verkäufer ausgelegt.

1602. a. Vorbehältlich der wider den Käufer zu richtenden Auslegung bey Gedingen, die zu ſeinem beſondern Vortheil angehängt werden.

1603. Ihm liegen zwey Haupt-Verbindlichkeiten ob:

1.) die verkaufte Sache zu übergeben, und

2.) ſie zu gewähren.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Uebergabe.

1604. Die Uebergabe iſt die Ablieferung der verkauften Sache in Beſitz und Gewähr des Käufers.

1605. Der Verkäufer hat die Uebergabs-Verbindlichkeit bey Liegenſchaften erfüllt, wenn er in dieſer Abſicht zu Gebäuden die Schlüſſel, oder zu andern Grundſtücken die Rechts-Urkunden darüber einhändigt.

1606. Fahrniß-Stücke werden übergeben:

1.) durch wirkliche Einhändigung;

2.) durch Ueberlieferung der Schlüſſel ihres Aufbewahrungs-Orts;

3.) durch das bloße Einverſtändniß der Partheien, wenn bey dem Verkauf die Ueberbringung nicht gleich möglich iſt, oder der Käufer ſchon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in ſeiner Gewalt hat.

1607. Die Uebergabe der Gerechtſame geſchieht durch Einhändigung der Rechts-Urkunden oder durch Gebrauch des Erwerbers mit Bewilligung des Verkäufers.

1608. Die Koſten der Uebergabe trägt der Verkäufer und jene des Wegbringens der Käufer, wenn nicht das Gegentheil bedungen iſt.

1609. Die Uebergabe geſchieht an dem Ort, wo bey dem Verkauf ſich die Waare befindet, wenn nichts anders bedungen iſt.

1610. Der Käufer kann nach Belieben die Aufhebung des Kaufs, oder die Einſezung in den Beſiz fordern, wenn die Uebergabe durch die That des Verkäufers verſpätet wird.

1611. In allen Fällen muß der Verkäufer den Käufer, dem aus der verſpäteten Ueberlieferung Nachtheil zugeht, entſchädigen.

1612. Der Verkåufer iſt nicht ſchuldig, die Waare zu übergeben, ehe ihm der Preis gezahlt, oder von ihm Zahlungsfriſt bewilligt iſt.

1613. Auch wenn er Zahlungsfriſt gegeben hat, darf er die Uebergabe bis zur Sicherſtellung zurückhalten, wenn nach dem Verkauf bey dem Kåufer ein Gant oder Vermögens-Verfall ausbricht, mithin der Verkåufer Gefahr låuft, den Preis zu verlieren.

1614. Die Sache muß bis zur Uebergabe in dem Stand erhalten werden, worinn ſie ſich zur Zeit des Verkaufs befindet.

Von dem Verkaufs-Tag an gehören alle Früchte dem Kåufer.

1614. a. Der Verkäufer trägt bis zum Ablieferungsziel den gewöhnlichen Erhaltungs-Aufwand, den außerordentlichen der etwa nöthig wird, und allen der ſich auf die Früchte bezieht, erſezt der Käufer, ändernder Abreden unbeſchadet.

1615. Die Verbindlichkeit der Uebergabe einer Sache erſtreckt ſich auf ihre Zugehörden, und auf Alles, was zu ihrem immerwåhrenden Gebrauch beſtimmt iſt.

1616. Der Verkåufer iſt verbunden, das vertragsmåßige Maas zu liefern, jedoch unter folgenden Einſchrånkungen.

1617. Iſt ein Grundſtück unter Angabe ſeines Flåchen-Inhalts nach einem auf das Maas bedungenen Preis verkauft worden; ſo muß der Verkåufer das angegebene Maas, dem Erwerber, der es verlangt, verſchaffen.

Wenn dieſes ihm unmöglich iſt, oder der Erwerber

darauf nicht beſteht, muß er ſich einen verhältnißmäßigen Abzug am Preis gefallen laſſen.

1618. Findet ſich dagegen in vorigem Fall ein Ueber-Maas gegen die Angabe, ſo hat der Erwerber die Wahl, entweder den Preis verhältnißmäßig zu erhöhen, oder von dem Vertrag abzugehen, jedoch lezteres nur wenn das Ueber-Maas einen zwanzigſten Theil des Angegebenen überſteigt.

1619. In allen übrigen Fällen, es mag nun der Verkauf ein ganzes eigens begrenztes Gut oder verſchiedene und abgeſonderte Grundſtücke betreffen; es mag der Vertrags-Gegenſtand in den Ausdruck des Maaſes, oder in den Ausdruck der Sache mit Angabe des Maaſes eingekleidet ſeyn, berechtigt die Angabe des Maaſes weder den Verkäufer eine Preis-Erhöhung für das Ueber-Maas zu fordern, noch den Käufer zur Minderung des Preiſes wegen dem minderen Maas, es ſey dann, daß der Unterſchied unter dem erfundenen und angegebenen Maas den Werth aller verkauften Gegenſtände im Ganzen um einen zwanzigſten Theil mehre oder mindere; jedoch darf ein Anderes bedungen werden.

1620. In dem Fall, wo hiernach Erhöhung des Preiſes für das Ueber-Maas ſtatt hat, bleibt dem Käufer die Wahl, entweder von dem Vertrag abzugehen, oder die Preis-Erhöhung zu zahlen, und zwar mit den Zinſen, wenn er das Grundſtück im Genuß hat.

1621. So oft der Käufer das Recht hat, von dem Vertrag abzugehen, muß der Verkäufer ihm außer dem empfangenen Kaufſchilling auch die Kaufs-Koſten erſezen.

1622. Des Verkäufers Klage auf Ergänzung des Preiſes, und jene des Käufers auf Verminderung oder auf Umſtoßung des Vertrags erlöſcht in Jahresfriſt, vom Tag des geſchloſſenen Kaufs an.

1623. Werden mehrere Grundſtücke in einem Kauf-Kontrakt für einen gemeinſchaftlichen Preis verkauft, und dabey das Maas, das ein jedes der Grundſtücke enthalten ſolle, beſtimmt, und es findet ſich nachmals bey Einigen derſelben ein geringeres, bey Andern ein größeres Maas, ſo werden Ueber-Maas und Minder-Maas, in ſo weit ſie ſich ausgleichen, wettgeſchlagen, die Klage auf Ergänzung oder auf Verminderung des Preiſes richtet ſich im Uebrigen nach den obigen Regeln.

1624. Die Frage, ob vor der Uebergabe auf den Verkäufer oder den Käufer der Verluſt oder die Verſchlimmerung der verkauften Sache falle, wird nach den Regeln des Titels: von Rechten und Verbindlichkeiten die aus Verträgen entſtehen, entſchieden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Gewähr.

1625. Die Gewährleiſtung, wozu der Verkäufer dem Käufer verbunden iſt, muß ihm

einmal den anſpruchsloſen Beſitz der verkauften Sache ſichern;

zum andern für die verborgene Fehler ſchadlos halten.

§. I.

Von der Gewähr im Falle einer Entwährung.

1626. Auch, wenn bey dem Verkauf über Gewährleiſtung nichts bedungen iſt, muß der Verkäufer dem Käufer für die geſchehene Entwährung der verkauften Sache oder eines Theils derſelben, und für verſchwiegene Laſten, Vergütung thun.

1626 a. Auch wenn eine Entwährung weder geſchehen noch innſtehend iſt, kann eine Gewährleiſtung bey Liegenſchaften alsdann gefordert werden, wenn das Ortsgericht die Gewährung aus ſolchen Gründen verſagt, welche nicht eine Nichtigkeit des ganzen Kaufs nach ſich ziehen.

1627. Die Partheien können durch beſonderes Geding dieſe geſezliche Verbindlichkeit mehren, mindern, oder aufheben.

1628. Auch, wenn alle Gewähr erlaſſen iſt, muß der Verkäufer doch die Folgen eigener Handlungen büſſen, jedes hiergegen anſtoßende Geding iſt ungültig.

1629. Auch da, wo dem Verkäufer die Gewähr erlaſſen war, muß er bey eintretender Entwährung den Kaufpreis erſezen, wenn nicht der Käufer gleich Anfangs die Beſorgniß einer Entwährungs-Anſprache kannte, oder auf ſeine Gefahr kaufte.

1630. Wo Gewährleiſtung ſtatt hat, da kann im Fall einer Entwährung der Verkäufer fordern:

1.) den Erſaz des Kauf-Preiſes;

2.) den Erſaz der Früchte, ſoweit er ſie dem obſiegenden Eigenthümer herausgeben muß;

3.) die auf den Streit über die Gewährleiſtung von dem Käufer und dem entwährenden Gegner verwendeten Koſten;

4.) Endlich die Entſchädigung mit Inbegriff der geſezmäſigen Koſten und Auslagen für den Kauf.

1631. War die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung im Werth verringert, oder in ihrem Zuſtand verſchlimmert; ſey es durch Nachläſſigkeit des Käufers oder durch unvermeidliche Zufälle; ſo iſt der Verkäufer gleichwohl verbunden, den ganzen Kaufſchilling zu erſezen.

1632. Hat aber der Käufer aus ſelbſtveranlaßten Verſchlimmerungen Vortheil gezogen; ſo hat der Verkäufer das Recht, einen dieſem Vortheil gleichkommenden Betrag von dem Kaufpreis zurück zu behalten.

1633. Würde die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung einen höhern Werth haben; ſo iſt der Verkäufer ſchuldig, ihm auch den Mehrwerth zu vergüten, wenn ſolcher gleich nur zufällig iſt.

1634. Der Verkäufer iſt ſchuldig, dem Käufer alle Ausbeſſerungen und Verbeſſerungen, die er zum Nuzen des Grundſtücks vorgenommen hat, zu erſezen, oder zu bewirken, daß ſie ihm von demjenigen erſezt werden, der die verkaufte Sache entwährte.

1635. Der wiſſentliche Verkäufer fremden Guts iſt verbunden, dem unſchuldigen Käufer allen Aufwand zu erſezen, auch den bloß zum Zierrath oder zum Vergnügen dienenden.

1636. Iſt dem Käufer nur ein Theil der Sache ent=

währt worden, dieſer aber im Verhältniß zum Ganzen von ſolcher Wichtigkeit, daß er ohne den verlornen Theil ſie nicht gekauft haben würde; ſo kann er den Verkauf aufheben laſſen.

1637. Wird wegen der Entwährung eines Theils des verkauften Stücks der Verkauf nicht aufgehoben; ſo hat der Käufer nur den Werth des entwährten Theils, wie er alsdann geſchäzt wird, zu fordern, nicht den Antheil des Kaufpreiſes der darauf zu rechnen wäre; der Werth der verkauften Sache mag indeſſen geſtiegen oder gefallen ſeyn.

1638. War das verkaufte Grundſtück mit verborgenen und unangezeigten Dienſtbarkeiten von ſolcher Wichtigkeit belaſtet, daß ſich vermuthen läßt, der Erwerber würde nicht gekauft haben, wenn er davon unterrichtet geweſen wäre; ſo kann er Aufhebung des Vertrags begehren, wenn er ſich nicht lieber mit einer Entſchädigung begnügen will.

1639. Die übrigen etwaigen Fragen über die Entſchädigung des Käufers, wegen nicht Verkaufs-Vollziehung, ſind nach den allgemeinen Regeln zu entſcheiden, welche der Titel von Verträgen und von Vertrags-Verbindlichkeiten, im allgemeinen aufſtellt.

1640. Die Gewährleiſtung fällt weg, wenn der Käufer, der ſeinen Verkäufer zum Prozeß beyzuladen unterließ, durch Urtheil und Recht verlor, und der Verkäufer beweist, daß hinlängliche Mittel die Klage als verwerflich darzuſtellen vorhanden waren.

1640 a. Die Entwährungsbefugniß deſſen, der Erbe oder Rechtsfolger des rechten Eigenthümers iſt, fällt weg, ſo oft ihn die Gewährleiſtungs-Klage treffen würde.

§. II.

Von der Gewährleiſtung für Fehler der verkauften Sache.

1641. Der Verkäufer iſt ſchuldig, jene verborgenen Fehler der verkauften Sache zu gewähren, welche dieſelbe zu ihrem beſtimmten Gebrauch entweder untauglich oder mindertauglich machen, wenn leztern Falls der Käufer ſie gar nicht, oder doch nur in minderen Preis gekauft haben würde, ſobald er die Fehler gekannt hätte.

1642. Der Verkäufer iſt für keine offene Fehler, welche der Käufer ſelbſt bemerken konnte, verantwortlich.

1643. Für die verborgenen Fehler muß er ſelbſt alsdann haften, wenn ſie ihm ſelbſt unbekannt waren, woſern in dieſem Fall er nicht Freyheit von der Gewährleiſtung ſich bedungen hat.

1644. In den Fällen des 1641. und 1643. Sazes hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache gegen Erſaz des Kaufſchillings zurück zu geben, oder ſie zu behalten, und ſich einen durch Sachverſtändige beſtimmten Theil des Kaufſchillings zurück geben zu laſſen.

1644 a. Doch iſt der Käufer, die Sache zurückzugeben, nur ſo lange befugt, als er nicht Veränderungen damit vorgenommen hat, welche ſie entwerthen, oder zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch untauglich machen.

1645. Ein Verkäufer, welcher die Fehler der Sache kannte, muß nebſt dem Erſaz des empfangenen Kaufpreiſes den Käufer auch entſchädigen.

1646. Waren dem Verkäufer die Fehler der Sache unbekannt, ſo erſtattet er nur den Kaufpreis und die Kaufs-Unkoſten.

1647. Iſt die fehlerhafte Sache durch ihre ſchlechte Beſchaffenheit zu Grund gegangen; ſo iſt der Verluſt für den Verkäufer, der dagegen dem Käufer zur Erſtattung des Kauf-Preiſes und der Koſten, auch zur Entſchädigung nach den beeden vorhergehenden Säzen verbunden iſt; der zufällige Verluſt der Sache lauft hingegen auf Rechnung des Käufers.

1648. Die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beſchaffenheit dieſer Mängel, und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geſchah, in einer kurzen Friſt angeſtellt werden.

1649. Sie hat gegen gerichtlich verordnete Verkäufe nicht ſtatt.

Fünftes Kapitel.

Von den Pflichten des Käufers.

1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers iſt den Kaufpreis an dem vertragsmäſigen Tag und Ort zu zahlen.

1651. Beſtimmt der Kauf deshalb nichts, ſo muß der Käufer an jenem Ort und in jener Zeit zahlen, wo die Uebergabe geſchehen ſoll.

1652. In

1652. In drey Fällen hat der Käufer bis zur Zahlung des Hauptſtuhls den Kaufſchilling zu verzinſen, nemlich:

Wenn dieſes bey dem Kauf bedungen iſt;

Wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte abwirft;

Wenn dem Käufer die Zahlung urkundlich gefordert wurde;

In dem lezten dieſer Fälle laufen die Zinſen nur von der Zeit der urkundlichen Anforderung.

1653. Iſt der Käufer mit einer Pfands- oder Zueignungs-Klage angegriffen, oder bedroht; ſo mag er mit der Zahlung des Kaufpreiſes zurückhalten, bis der Verkäufer die Störung beſeitigt oder dagegen Sicherheit geleiſtet hat, wenn nicht etwa bedungen worden, daß eines Angriffs ohnerachtet der Käufer zahlen ſolle.

1654. Wenn der Käufer den Kaufſchilling nicht zahlt; ſo hat der Verkäufer das Recht zur Aufhebung des Verkaufs.

1655. Die Auflöſung eines Liegenſchafts-Kaufs wird erkannt, ſobald der Verkäufer in Gefahr iſt, Waare und Preis zu verlieren.

Iſt dieſe Gefahr nicht da, ſo kann der Richter dem Käufer nach Umſtänden eine kürzere oder längere Zahlungs-Friſt geſtatten.

Iſt ſolche fruchtlos abgelaufen; ſo wird die Auflöſung des Verkaufs erkannt.

1656. Bey einem Liegenſchafts-Verkauf, mit Geding, daß die Nichtzahlung des Kaufpreiſes zur Verfallzeit den Verkauf kraft Geſezes auflöſen ſoll, kann der Käufer dennoch nach Ablauf der Friſt noch zahlen, ſo lang er nicht urkundlich durch Aufforderung in Verzug geſezt iſt; nach erfolgtem urkundlichen Aufruf kann der Richter ihm keine Friſt geſtatten.

1657. Ein Kauf über Lebensmittel und Fahrniß aller Art, welche in der bedungenen Zeit vom Käufer nicht in Empfang genommen worden, gilt zum Vortheil des Verkäufers kraft Geſezes auch ohne Aufruf zum Empfang für aufgelöst.

Sechstes Kapitel.

Von Ungültigkeit und Auflöſung des Verkaufs.

1658. Auſſer denen in dieſem Titel ſchon erklärten Urſachen der Nichtigkeit oder Auflöſung, und denjenigen, die allen Verträgen gemein ſind, kann der Kauf noch aufgelöst werden durch Wiederkauf, und wegen Verkürzung im Preis.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Wiederkaufs-Recht.

1659. Das Geding des Wiederkaufs iſt eine Uebereinkunft, wodurch der Verkäufer ſich vorbehält, gegen Rückgabe des Kaufſchillings und gegen die im 1673. Saz

erwähnte Vergütung ein verkauftes Gut wieder an ſich zu ziehen.

1660. Das Wiederkaufs=Recht kann nur auf fünf Jahre vorbehalten werden. Das auf länger bedungene wird auf dieſe Zeit herabgeſezt.

1661. Dieſe Friſt kann von niemand, ſelbſt von dem Richter nicht erſtreckt werden.

1662. Wurde die Wiederkaufs=Klage in der beſtimmten Friſt nicht angeſtellt; ſo bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer.

1663. Die Friſt läuft gegen jedermann, ſelbſt gegen Minderjährige, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf jeden, den er den Umſtänden nach treffen kann.

1664. Die Wiederkaufs=Klage kann gegen den dritten Beſizer angeſtellt werden, wenn ſchon in ſeiner Erwerbs=Urkunde die Wiederkaufs=Laſt verſchwiegen wurde.

1665. Wer eine Sache auf Wiederkauf erworben hat, tritt indeſſen in alle Rechte ſeines Verkäufers; er kann wider den wahren Eigenthümer ſowohl, als wider diejenigen verjähren, die Rechte oder Unterpfandsbefugniſſe an der verkauften Sache anſprechen.

1666. Er kann den Gläubigern ſeines Verkäufers die auf ihn greifen, die Einrede der Ausklage des Hauptſchuldners entgegenſezen.

1667. Wer erſt einen noch unabgeſonderten Theil eines in ungetheilter Gemeinſchaft ſtehenden Erbguts

unter Bedingung des Wiederkaufs, und bei einer gegen ihn aufgerufenen Verſteigerung das Ganze erwarb, iſt dem Wiederkäufer zur Rückgabe des wiederkäuflichen Theils nicht mehr verbunden, wenn dieſer das Ganze nicht nehmen will.

1668. Von Mehreren, die in einem und demſelben Vertrag zuſammen, ein ihnen gemeinſchaftliches Gut verkaufen, kann jeder die Wiederkaufs-Klage nur für ſeinen Theil ausüben.

1669. Von mehreren Mit-Erben eines zum Wiederkauf berechtigten Erblaſſers kann jeder den Wiederkauf nur für ſeinen Erb-Antheil ausüben.

1670. In beeden vorhergehenden Fällen kann der Käufer verlangen, daß alle Mit-Verkäufer oder alle Mit-Erben zum Streit beygeladen werden, um ſich über die Zurücknahme des ganzen Guts zu vereinigen, und, wenn ſie nicht einig werden, iſt er von der Klage loszuſprechen.

1671. Wurde ein Gut, das Mehreren zugehörte, von jedem einzeln zu ſeinem Theil verkauft; ſo kann jeder für ſich allein den Wiederkauf ſeines Theils bewirken, und vom Käufer nicht genöthigt werden, das Ganze an ſich zu ziehen.

1672. Hinterläßt ein ſolcher Käufer mehrere Erben, ſo kann, wenn die verkaufte Sache noch ungetheilt, oder unter alle vertheilt iſt, der Wiederkauf wider einen jeden aus ihnen nur für ſeinen Theil ausgeklagt werden.

Iſt aber die Erbſchaft ſo getheilt, daß die verkaufte

Sache dem Loos Eines der Erben zufiel; ſo hat wider dieſen die Wiederkaufs-Klage auf das Ganze ſtatt.

1673. Der Wiederkäufer muß nicht allein den Kaufpreis zurückgeben, ſondern auch die redlichen und geſezmäßigen Koſten des Kaufs, weiter die Koſten der nothwendigen Ausbeſſerungen, auch diejenigen, welche den Werth des Guts erhöht haben, bis zum Betrag dieſes erhöhten Werths. Ihm darf der Beſiz verſagt werden, bis er allen dieſen Obliegenheiten Genüge leiſtet.

Der Wiederkäufer nimmt ſein Grundſtück frey von allen Laſten und Pfandrechten zurück, womit der Käufer es etwa beſchwert hat; nur die von dem Käufer ohne Argliſt und Gefährde geſchloſſenen Pacht-Verträge muß er vollziehen.

Zweyter Abſchnitt.

Von Aufhebung des Verkaufs wegen Verkürzung.

1674. Ein Verkäufer, der um mehr als ſieben Zwölftel des Preiſes einer Liegenſchaft verkürzt worden iſt, hat das Recht, den Verkauf anzufechten, ſelbſt dann, wenn er bey dem Verkauf auf dieſe Befugniß verzichtet, ja gar erklärt hätte, daß er den Mehrwerth der Sache ſchenke.

1675. Zur Beurtheilung einer Verkürzung über ſieben Zwölftel muß die Liegenſchaft nach dem Zuſtand zur Zeit des Kaufs und nach ihrem damaligen Werth geſchäzt werden.

1676. Nach zwey Jahren, von dem Tag des Verkaufs an, hat dieſe Klage nicht mehr ſtatt.

Dieſe Friſt läuft wider Ehefrauen, wider Abweſende, wider Mundloſe und wider Minderjährige, welche Rechtsfolger eines volljährigen Verkäufers ſind.

Dieſe Friſt läuft neben der Wiederkaufs-Friſt und bleibt inzwiſchen nicht aufgeſchoben.

1677. Dem Beweis der Verkürzung muß ein zulaſſendes Urtheil vorausgehen, das nur ſtatt hat, wo die angegebenen Thatumſtände wahrſcheinlich und erheblich genug ſind, um eine Verkürzung vermuthen zu laſſen.

1678. Dieſer Beweis darf durch Ermeſſen von Sachverſtändigen nicht anders geführt werden, als daß deren drey ſeyen, welche in einem gemeinſchaftlichen Bericht nach Mehrheit der Stimmen nur eine Meynung äuſſern.

1679. Sind die Meynungen verſchieden, ſo ſoll der Bericht die Gründe enthalten, worauf jede beruhet, ohne zu ſagen, welcher Meynung jeder Sachverſtändige geweſen ſey.

1680. Die drey Sachverſtändigen werden von Amtswegen ernannt, wenn die Partheien ſich nicht vereinigen, ſie alle drey gemeinſchaftlich zu ernennen.

1681. Wird die Verkürzungs-Klage ſtatthaft erkannt, ſo hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben, und den Kaufſchilling wieder an ſich zu ziehen, oder gegen Nachzahlung deſſen, was an dem wahren Preis fehlt, (dieſen zu einem Zehntel unter dem geſchätzten Preis angenommen) das Grundſtück zu behalten.

Der dritte Beſizer hat gleiches Recht, vorbehaltlich der Gewährleiſtungs-Forderung an ſeinen Verkäufer.

1682. Der Käufer, welcher die Sache behält, und die Preis-Aufbeſſerung nachzahlt, muß die Zinſen derſelben, von dem Tag der angeſtellten Umſtoßungs-Klage an, entrichten.

Gibt er die Sache gegen Erſtattung des Kaufſchillings zurück, ſo hat er die Früchte, von dem Tag der angeſtellten Klage an, mit zu erſezen, dagegen die Zinſen des Kaufſchillings von dem Tag des Früchten-Erſazes, oder wenn er keine Früchte gezogen hat, von dem Tag der Zahlung an, zu empfangen.

1683. Der Käufer hat keine Verkürzungs-Klage.

1684. Sie findet auch gegen keine Käufe ſtatt, die aus geſezlicher Anordnung gerichtlich geſchloſſen werden.

1685. Die Regeln des vorhergehenden Abſchnitts für Fälle, wo mehrere zuſammen verkaufen, oder jeder von ihnen beſonders, ingleichem wo Käufer oder Verkäufer mehrere Erben hinterlaſſen, ſind gleichfalls bey der Verkürzungs-Klage zu beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von Verſteigerungen.

1686. Wenn eine gemeinſchaftliche Sache ſich nicht füglich theilen läßt;

Oder wenn bey einer gütlichen Theilung gemeinſchaftlicher Güter, Einige überbleiben, die keiner der Theilenden annehmen kann oder will, ſo wird ein ſolches Gut

verſteigert, und der Erlös unter den Mit-Eigenthümern getheilt.

1687. Jeder Mit-Eigenthümer kann fordern, daß Fremde zur Verſteigeruug berufen werden; dieſe Berufung muß geſchehen, ſo oft der Mit-Eigenthümer noch minderjährig iſt.

1688. Die Arten und Formen der Verſteigerungen ſind unter dem Titel: von den Erbſchaften und in der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu ſuchen.

Achtes Kapitel.

Von Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechte.

1689. Bey der Uebertragung einer Forderung, eines Rechts oder einer Klage wider dritte Perſonen, geſchieht die Uebergabe von dem Rechts-Geber an den Rechts-Nehmer durch Uebergabe der Rechts-Urkunde.

1690. Den Beſitz gegen dritte Perſonen erlangt der Rechts-Nehmer auch durch feyerliche Bekanntmachung der geſchehenen Uebertragung an den Schuldner, oder durch beweiſende Urkunde des Schuldners, welche ſagt, daß er die Uebertragung annehme.

1691. Hat der Schuldner an den Rechts-Geber gezahlt, ehe dieſer oder der Rechts-Nehmer ihm die geſchehene Uebertragung bekannt machte; ſo iſt er rechtmäßig befreyt.

1692. Der Verkauf oder der Rechts-Uebertrag einer

Forderung erſtreckt ſich auf deren Zugehörden, wie z. B. auf die Bürgſchaft, die Vorzugs- und Pfand-Rechte.

1693. Wer eine Forderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß dafür haften, daß er zur Zeit des Uebertrags die Forderung oder das Recht wirklich hatte, wenn ſchon der Rechts-Uebertrag ohne Gewährs-Zuſage geſchah.

1694. Er haftet nicht dafür, daß der Schuldner zahlungsfähig ſey, außer wenn er ſich hiezu verbunden hat, und alsdann nur für ſo viel, als er wegen des Uebertrags empfieng.

1695. Hat er für des Schuldners Zahlungs-Fähigkeit gut geſagt, ſo wird dieſe Zuſage nur auf den gegenwärtigen Stand des Schnldners nicht auf die künftige Zeit bezogen, der Rechts-Geber habe ſie dann ausdrücklich einbegriffen.

1696. Wer eine Erbſchaft ohne Bezug auf ein Erb-Verzeichniß verkauft, haftet nur dafür, daß er rechtmäſſiger Erbe ſey.

1697. Hatte er ſchon Früchte eines oder andern Erbſtücks genoſſen, Erbſchafts-Forderungen eingezogen, oder Erbſchafts-Fahrniß veräuſſert, ſo muß er ſie dem Erwerber erſezen, wenn er ſie bey dem Verkauf nicht ausdrücklich ausgenommen hat.

1698. Der Käufer ſeiner Seits muß dem Verkäufer das, was dieſer aus dem Seinigen an Erbſchafts-Schulden und Laſten gezahlt hat, wieder erſtatten, und ihn um

alles befriedigen, was derſelbe an das Erbe als Gläubiger zu fordern hatte, wenn nicht ein anderes bedungen iſt.

1699. Der Schuldner eines ſtrittigen Rechts, das einem Andern verkauft worden iſt, kann ſich gegen den Rechts-Nehmer dadurch frey machen, daß er ihm den bezahlten Preis des Uebertrags mit den übrigen redlichen und geſezmäßigen Koſten und mit den Zinſen von dem Tag an vergütet, da der Ueber-Nehmer den Preis des ihm geſchehenen Uebertrags gezahlt hat.

1700. Die Sache gilt für ſtrittig, ſobald ein Widerſpruch über den Grund der Schuld vor dem Richter liegt.

1700 a. Wobey nur jener Widerſpruch in Betracht kommt, gegen welchen der Rechts-Abtreter nicht zugleich die Währſchaft auf ſich nimmt.

1701. Die im Saz 1699. enthaltene Verfügung fällt weg:

1.) da, wo der Uebertrag an einem Mit-Erben oder an einem Mit-Eigenthümer des übertragenen Rechts geſchah;
2.) da, wo er einem Gläubiger an Zahlungsſtatt zu Theil ward;
3.) da, wo er an einen Beſizer jenes Grundſtücks geſchah, auf welches das ſtrittige Recht auszuüben wäre.

*Neuntes Kapitel.

Vom Looſungs-Recht.

1701 aa. Eine Looſung findet auf Fahrniß niemals, und auf Liegenſchaften nur da ſtatt, wo ein Vertrag oder das Geſez ſie gibt.

1701 ab. Das Geſez gibt Loosung:

den Gemeinden und Gemeindsbürgern an dem Verkauf auf Ungenoſſen;

dem Mit-Eigenthümer eines getheilten Hauſes an den Verkauf eines Haus-Antheils das mit dem Seinigen unter einem Dach ſteht;

dem Mit-Eigenthümer einer ungetheilten Liegenſchaft an dem Verkauf eines Antheils an einen Nicht-Gemeiner;

dem ſtammgutsberechtigten Familienglied an dem Verkauf eines dazu gehörigen Grundſtücks außer der Familie.

1701 ac. Die Loosung findet nur ſtatt in Verträgen auf Umſaz, worinn die Sache gegen Geld oder gegen zu Geld angeſchlagene Sachen, ohne perſönliche Gegenleiſtung im Handkauf hingegeben wird.

1701 ad. Einzeln verkaufte Stücke können nur aus einem Sonderkauf, nicht aus einem Klumpenkauf, gelooſet werden.

1701 ae. Man darf nur für eigenen Gebrauch, nicht auf Mehrſchaz looſen.

1701 af. Die Loosung findet bey der Geding- Mark- Dach- und Sammtloosung binnen dreyßig Tagen, bey der Stammloosung aber binnen drey Monaten vom Eintrag des Verkaufs in das Grundbuch an gerechnet, ſtatt.

Dieſe Friſt iſt ſtreng zu rechnen; Wiederherſtellung gegen ihre Verſäumniß findet niemals ſtatt.

1701 ag. Unter mehreren Löſern, deren Loosungstitel verſchieden iſt, hat die Vorloosung der Gedinglooſer, nach ihm der Dachlooſer, dann der Sammtlooſer, zulezt geht der Stammlooſer.

Der Marklooſer geht allen jenen vor, ſo weit ſie Ungenoſſen ſind, und nach, ſofern ſie Markgenoſſen ſind.

1701 ah. Unter mehreren Löſern von gleichem Titel geht derjenige vor, der ſie zuerſt ankündigt, auſſer bey der Stammloosung, wobey derjenige vorgeht, der näher am Eintritt ins Erbe iſt, und

bey der Sammtlooſung, wo aller Vorzug wegfällt, ſondern alle gemeinſchaftlich in die Looſung treten.

1701 ai. Die Looſungs-Ankündigung muß mit Darlegung aller vom Käufer geleiſteten Zahlungen, und mit Erbieten zur Uebernahme aller, die ihm ferner obliegen, begleitet, und dieſes alles öffentlich beurkundet ſeyn.

1701 ak. Der Looſer tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Geſez oder die Verkaufs-Urkunde beſtimmt hat, vom Tag der angekündigten Looſung an.

1701 al. Minderjährige oder deren Pfleger können ſich der Looſung nicht bedienen, auch geht ſie, ſo lang ſie nicht angekündigt iſt, auf Erben nicht über.

1701 am. Gedinglooſung kann nur demjenigen, dem ſie vorbehalten iſt, und keinem Erben deſſelben zu gut kommen; ſie kann nur bey der Abtretung des Eigenthums und nur in der Abtretungs-Urkunde vorbehalten werden.

1701 an. Die Looſung findet auch wider den dritten Beſizer ſtatt, ſolang die Looſungsfriſt wider deſſen Rechts-Vorfahren läuft; jenem bleibt der Rückgriff auf dieſen bey der Gedingloſung, wenn deren Daſeyn ihm verſchwiegen worden iſt.

* Zehntes Kapitel.

Vom Einſtandsrecht.

1701 ba. Das Einſtandsrecht gibt nur die Befugniß, vor endlich abgeſchloſſenen Unterhandlungen in des Käufers Stelle bey Verträgen auf Umſaz über Liegenſchaften einzutreten, ohne dem Verkäufer größere Verbindlichkeiten aufzulegen, als er zur Zeit dieſer Dazwiſchenkunft hatte.

1701 bb. Daſſelbe ſteht nur zu:

demjenigen, dem ein Vertrag daſſelbe vorbehalten hat;

demjenigen, gegen den ein vorbehaltener Rückzug einer

gekauften Sache wegen dem Mehraufſchlag eines neuen Käufers geſucht wird;

demjenigen, der auch nach abgeſchloſſenem Vertrag die Looſung auszuüben befähigt wäre; endlich

demjenigen Steigerer, der zu einer auf weitere Verſteigerung ausgeſezten Sache von der früheren Steigerung her als höchſter Steigerer zur Uebernahme, wenn kein Mehrgebot geſchähe, verbindlich wäre.

1701 b c. Der Einſtandsberechtigte muß in Zeiten zu den Unterhandlungen berufen werden, wenn er nachher nicht mehr looſen kann, ſonſt wird er durch dieſe Unterlaſſung looſungsberechtigt.

1701 b d. Der Einſtand muß vor dem Schluß der Unterhandlungen, oder bey Steigerungen unverwandten Fuſſes nach dem Zuſchlag vor dem Schluß des Steigerungs-Protokolls, erklärt werden.

1701 b e. Die Säze von der Looſung a d. a k. a l. und a m. finden auch bey dem Einſtandsrecht ihre Anwendung.

Siebenter Titel.

Vom Tauſch.

1702. Der Tauſch iſt ein Vertrag, wodurch die Partheien einander Waare um Waare geben.

1702 a. Wo ein Aufgeld gegeben wird, es ſey groß oder klein, wird das Geld mit als Waare angeſehen, ſo lang nicht ein Anſchlag der beederſeitigen Tauſchgegenſtände in dem Vertrag ausgedruckt iſt, und das Geld dadurch als Zugabe des auszugleichenden Preiſes vereigenſchaftet wird.

1703. Der Tauſch geſchieht ſo wie der Verkauf durch bloße Einwilligung.

1703 a. Die Tauſchkoſten werden gemeinſchaftlich getragen.

1704. Hat eine der Tauſch-Perſonen die eingetauſchte Sache empfangen, nnd beweiſt nachher, daß deren Vertauſcher nicht Eigenthümer war; ſo kann der Eintauſcher nicht gezwungen werden, die dagegen vertauſchte Sache zu übergeben, ſondern nur die Eingetauſchte zurückzugeben.

1705. Derjenige, der an der eingetauſchten Sache Entwährung leidet, hat die Wahl, entweder allein Entſchädigung zu begehren, oder ſeine vertauſchte Sache zurückzufordern.

1705 a. Hatte jedoch im erſteren Fall derjenige, der Gewähr leiſten ſoll, bey dem Tauſch in redlicher Meinung gehandelt, ſo kann er verlangen, daß die Entſchädigung auf Rücknahme der vertauſchten Sache und Erſaz der Koſten beſchränkt werde.

1706. Gegen Tauſch-Verträge hat keine Verkürzungs-Klage ſtatt.

1706 a. Jeder Theil iſt in Bezug auf ſeine Erwartungen von der eingetauſchten Sache derjenige, der ſich klar ausdrücken muß, und gegen welchen widrigenfalls die Auslegung geſchieht.

1707. Alle übrige Regeln des Kaufs gelten auch dem Tauſch.

1707 a. Man kann auch die bloße Nuzung zweyer Sachen umtauſchen. Die Kraft ſolcher Tauſch-Verträge richtet ſich nach obigen Säzen; die Nuzungs-Rechte und Verbindlichkeiten aber nach den Säzen vom Leih-Vertrag.

Achter Titel.

Von Beſtand- Pacht- oder Mieth-Verträgen.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es gibt zwey Gattungen des Beſtand-Vertrags:

den über Sachen, und

den über Dienſte und Arbeiten.

1709. Der Beſtand-Vertrag über Sachen iſt jener, wodurch Eine Parthei der Andern, auf eine gewiſſe Zeit und gegen einen bewilligten beſtimmten Zins, Innhabung und Genuß einer Sache einzuräumen verſpricht.

1710. Jener über Dienſte und Arbeiten iſt der Vertrag, wodurch eine der Partheien für die Andere, gegen einen unter ihnen abgeredeten Lohn etwas zu verrichten übernimmt.

1711. Dieſe beede Gattungen des Beſtand-Vertrags zerfallen in verſchiedene Abtheilungen. Man nennt:

1.) Miethe, den Beſtand über Häuſer oder Fahrniß;

2.) Pacht, den Beſtand über Feld-Güter;

3.) Dienſtverding, den Beſtand über Arbeit oder Dienſte;

4.) Vieh-Verſtellung, den Beſtand über Vieh, deſſen Nuzen zwiſchen dem Eigenthümer und Pächter getheilt wird;

5.) Werkverding, das Unternehmen der Ausführung eines Werks für einen beſtimmten Preis; dieſes iſt nur ein reiner Beſtand-Vertrag, ſo weit der Werk-Stoff von demjenigen geliefert wird, der das Werk beſtellt.

Die leztern drey Gattungen (3. 4. und 5.) haben ihre beſondern Regeln.

1712. Für die Verpachtungen der Staats-Güter, der Gemeinds-Güter und der Körperſchafts-Güter finden beſondere Verordnungen ſtatt.

Zweytes Kapitel.

Von dem Mieth- und Pacht-Vertrag über Sachen.

1713. Man kann Sachen jeder Art, bewegliche oder unbewegliche Güter in Beſtand geben und nehmen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Regeln, die der Miethe und dem Pacht zugleich gelten.

1714. Man kann ſchriftlich oder mündlich in Beſtand geben und nehmen.

1715. Ein mündlicher Beſtand, deſſen Vollzug noch nicht begonnen hat, und der von einem Theil geläugnet wird, kann nicht durch Zeugen bewieſen werden, ſo gering er auch ſey, und obſchon man ſich auf gegebenes Haftgeld beziehe.

Nur

Nur kann man dem, der den Beſtand läugnet, den Eid zuſchieben.

1716. Entſteht Streit über den Beſtand-Zins bey einem mündlichen Beſtand-Vertrag, deſſen Vollziehung ſchon begonnen hat, und es iſt keine Quittung beyzubringen, die einen Ausſchlag gäbe; ſo iſt dem Eigenthümer auf ſeinen Eid zu glauben; der Beſtänder kann zu deſſen Abwendung Schäzung durch Sachverſtändige verlangen, in welchem Fall die Koſten der Schäzung ihm zur Laſt bleiben, wenn der Anſchlag den von ihm angegebenen Zins überſteigt.

1717. Der Beſtänder hat das Recht zur Afterbeſtandgabe und ſelbſt zur gänzlichen Uebertragung ſeines Beſtands auf einen Andern, wenn ihm Eines und das Andere nicht unterſagt worden; die Unterſagung kann auf das Ganze oder auf einen Theil bezogen werden.

Dieſes Geding muß ſtreng genommen werden.

1717 a. Jedoch kann die gänzliche Uebertragung nicht an jemand geſchehen, von welchem der Verpächter irgend einigen Nachtheil glaublich zu beſorgen hat, daher ſoll ihm zuvor davon Anzeige geſchehen.

1718. Die unter dem Titel von dem Heyraths-Vertrag und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten vorkommenden Säze über die Verpachtung der Güter einer Ehefrau, ſind auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen ebenfalls anwendbar.

1719. Der Beſtandgeber iſt kraft der Natur des Vertrags, ohne daß es deshalb einer beſondern Uebereinkunft bedarf, verbunden:

1.) dem Beſtänder das Beſtandgut zu überliefern;
2.) Es in dem Stand zu unterhalten, der für den Beſtand⸗Gebrauch nöthig iſt;
3.) Während der Dauer des Beſtands dem Beſtänder den ruhigen Genuß der Sache zu gewähren.

1720. Derſelbe iſt ferner ſchuldig, die Sache in gutem Stand zu überliefern.

Während der Beſtandzeit muß er die nöthigen Ausbeſſerungen machen, die kleinen ausgenommen, welche dem Beſtänder obliegen.

1721. Dem Beſtänder gebührt Gewährleiſtung für alle Fehler oder Mängel der in Beſtand gegebenen Sache, welche deren Gebrauch verhindern, wenn auch der Beſtandgeber ſie zur Zeit der Vertragsſchließung nicht gekannt hätte.

Entſteht aus ſolchen Fehlern oder Mängeln ein Verluſt für den Beſtänder; ſo iſt der Beſtandgeber verbunden, ihn zu entſchädigen.

1722. Geht die Beſtand⸗Sache durch einen Zufall während der Beſtandzeit ganz zu Grund, ſo iſt der Beſtand kraft Geſezes erloſchen; trifft er nur einen Theil, ſo kann der Beſtänder nach Umſtänden Minderung des Beſtand⸗Zinſes, oder ſelbſt Umſtoßung des Vertrags begehren. In einem wie im andern Fall hat keine Entſchädigung ſtatt.

1723. Der Beſtänder darf die Geſtalt der Beſtand⸗Sache nicht verändern.

1724. Fordert während der Beſtandzeit die Beſtand⸗

Sache unverſchiebliche Ausbeſſerungen, ſo muß der Beſtänder ſie zugeben, wie viele Unbequemlichkeit ſie ihm auch machen, und unangeſehen, ob er unterdeſſen der Sache zum Theil entbehren muß;

Erfordern ſie jedoch mehr als vierzig Tage, ſo iſt nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Gebrauchs der Beſtand-Zins herabzuſezen;

Nehmen ſie die dem Beſtänder für ſich und ſeine Familie unentbehrliche Wohnung weg, ſo kann dieſer den Beſtand umſtoſſen.

1725. Der Beſtandgeber iſt nicht ſchuldig, dem Beſtänder gegen jene Störungen im Genuß Währſchaft zu leiſten, welche durch Thätlichkeiten dritter Perſonen entſtehen, ohne in einer Rechts-Anſprache auf die Sache gegründet zu ſeyn; der Beſtänder kann ſolche Störer in eigenem Namen gerichtlich belangen.

1726. Iſt aber die Störung Folge einer Eigenthums-Anſprache an das Grundſtück; ſo kann der Beſtänder eine verhältnißmäßige Minderung des Beſtandzinſes fordern, falls die Störung und Gebrauchs-Hinderniß dem Eigenthümer angezeigt worden iſt.

1727. Behaupten diejenigen, welche Thätlichkeiten unternommen haben, ein Recht an die Beſtand-Sache, oder wird der Beſtänder ſelbſt vor Gericht belangt, um das Beſtandgut ganz oder zum Theil zu räumen, oder darauf die Ausübung irgend einer Dienſtbarkeit zu geſtatten; ſo muß er den Beſtandgeber zur Gewährleiſtung auffordern, und kann verlangen nach Nennung ſeines Beſtandgebers aus dem Rechtsſtreit entlaſſen zu werden.

1727 a. Der Beſtandgeber trägt alle Laſten der Sache, welche er nicht dem Beſtänder angedungen hat.

1728. Der Beſtänder hat zwey Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen,

1.) Daß er die gemiethete Sache als guter Hauswirth nach der abgeredeten, oder aus den Umſtänden muthmaslichen Beſtimmung gebrauche.

2.) Daß er den Beſtandzins in den feſtgeſezten Zielern zahle.

1728 a. Der Beſtandzins kann nur in Geld und in wirklichen oder möglichen Erzeugniſſen der Beſtandſache bedungen werden.

1729. Macht der Beſtänder von der Beſtand-Sache einen nicht bewilligten und dem Beſtandgeber nachtheiligen Gebrauch; ſo mag dieſer nach Umſtänden den Beſtand umſtoſſen.

1730. Iſt von dem Beſtänder und Beſtandgeber eine Guts-Beſchreibung aufgenommen worden; ſo muß jener die Sache in dem beſchriebenen Stand zurückliefern, ſo weit nicht Alter oder höhere Gewalt ihn verſchlimmert haben.

1731. Bey dem Mangel einer ſolchen Beſchreibung tritt die Vermuthung wider den Beſtänder ein, er habe die Sache in Bau und Beſſerung gut erhalten, und er muß ſie in einem ſolchen Stand zurückgeben, vorbehaltlich des Beweiſes für das Gegentheil.

1732. Für alles was während ſeines Gebrauchs verſchlimmert wird oder zu Grund geht, iſt er verantwortlich, ſolang er nicht ſeine Schuldloſigkeit beweist.

1733. Er haftet für Feuersbrünſte, wo er nicht beweist:

a.) Daß die Feuersbrunſt durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch Fehler an der Bauart entſtanden, oder

b.) daß das Feuer in einem benachbarten Hauſe ausgekommen ſey, und ſich fortgepflanzt habe.

1734. Sind der Miether mehrere, ſo haften Alle ſammtverbindlich für den Schaden der Feuersbrunſt, ſo lang nicht bewieſen wird, daß das Feuer bey einem derſelben allein ausgegangen, wo alsdann dieſer auch allein dafür verantwortlich bleibt;

Oder daß bey Einem und dem Andern kein Feuer ausbrechen konnte, in welchem Fall Einer und der Andere nicht verhaftet iſt.

1735. Der Beſtänder haftet für Verſchlimmerung und Verluſt, welche von ſeinen Hausgenoſſen oder Afterbeſtändern herrühren.

1736. Iſt der Mieth- oder Pacht-Vertrag mündlich abgefaßt worden; ſo kann er nur unter Beobachtung der durch Ortsgebrauch beſtimmten Friſt aufgekündigt werden.

1737. Iſt derſelbe ſchriftlich verfaßt, ſo erlöſcht er kraft Geſezes mit Umlauf der darinn beſtimmten Zeit, ohne Aufkündigung.

1738. Wenn nach abgelaufener Beſtandzeit eines ſchriftlichen Mieth- oder Pacht-Vertrags der Beſtänder die Sache fortgenießt, und dabey gelaſſen wird; ſo beginnt

ein neuer Beſtand, deſſen Wirkung ſich nach dem Saz über mündliche Vermiethungen richtet.

1739. Iſt urkundlich aufgekündigt worden; ſo kann der Beſtänder, ob er ſchon im Genuß geblieben iſt, auf eine ſtillſchweigende Erneuerung des Vertrags ſich nicht beziehen.

1740. In beeden vorhergedachten Fällen erſtreckt ſich die Bürgſchaft, welche für die Miethe oder den Pacht geſtellt worden iſt, nicht auf Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung des Vertrags entſtehen.

1741. Der Beſtand erlöſcht durch den Verluſt der Beſtand-Sache und durch Nicht-Erfüllung der Zuſage des Beſtänders oder Beſtandgebers.

1742. Der Beſtand-Vertrag wird durch den Tod des Beſtänders oder Beſtandgebers nicht aufgelöst.

1743. Wenn der Beſtandgeber die Beſtand-Sache verkauft, ſo hat der Käufer kein Recht, den Beſtänder, deſſen Vertrag öffentlich beurkundet iſt, oder ſichern Tag und Jahr hat, zu vertreiben, wenn nicht dieſes Recht im Beſtandbrief ausbedungen iſt.

1744. Wurde bey dem Beſtand vorbehalten, daß ein etwaiger Käufer den Pächter oder Miether vertreiben dürfe, ohne über die Entſchädigung etwas auszumachen; ſo iſt der Beſtandgeber dazu auf folgende Weiſe verbunden:

1745. Bey Häuſern, Zimmern, oder Gewerb-Läden zahlt der Vermiether ſeinem ausgewieſenen Miether für Entſchädigung ſoviel, als das Miethgeld für die in dem Ortsgebrauch beſtimmte Aufkündigungs-Friſt beträgt.

1746. Bey Feldgütern beſteht die Entſchädigung des Verpachters an den Pächter in einem Drittel des Pachts von der noch übrigen Pachtzeit.

1747. Die Entſchädigung wird von Sachverſtändigen ermeſſen, wenn von Manufakturen, Hüttenwerken oder andern Gewerb-Anlagen die Rede iſt, welche große Einrichtungs-Koſten erfordern.

1748. Der Käufer, der ſich des im Beſtand-Vertrag bedungenen Rechts der Austreibung bedienen will, muß auſſerdem den Miether voraus ſo frühe benachrichtigen, als es an dem Ort für Aufkündigungen gebräuchlich iſt.

Bey Feldgütern muß er dem Pächter wenigſtens ein Jahr zuvor aufſagen.

1749. Pächter oder Miether können nicht vertrieben werden, ehe ſie von dem Verpachter oder Vermiether, oder an deren ſtatt von dem neuen Käufer die oben erklärte Schadloshaltung empfangen haben.

1750. Iſt der Beſtand-Vertrag in öffentlicher Form nicht ausgefertigt, oder hat er nicht Tag und Jahr; ſo iſt der Käufer zur Entſchädigung nicht verbunden.

1751. Wer unter Vorbehalt des Wiederverkaufs kaufte, kann ſich des Rechts den Miether zu vertreiben nicht bedienen, ehe er durch Umlauf der Wiederkaufs-Friſt unwiderruflich Eigenthümer geworden iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von den beſondern Regeln des Mieth-Vertrags über Häuſer und Fahrniß.

1752. Ein Miether, der in das gemiethete Haus nicht hinreichenden Hausrath bringt, kann vertrieben werden, ſo fern er nicht Sicherheit für den Miethzins gibt.

1753. Der Aftermiether haftet dem Hauptvermiether nur nach Betrag des Aftermieth-Zinſes, den er zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch ſchuldig iſt, jedoch kann er keine Vorauszahlungen jenem entgegen halten.

Zahlungen, welche der Aftermiether kraft Geding des Mieth-Vertrags, oder kraft Ortsgebrauchs bewirkte, werden hierbey nicht als Voraus-Zahlungen betrachtet.

1754. Die kleinen Ausbeſſerungen muß der Miether auf eigene Koſten machen, wo nicht das Gegentheil bedungen iſt; ſie beſtimmen ſich durch den Ortsgebrauch; auf alle Fälle gehören dahin die Ausbeſſerungen

der Feuerherde, Rückenplatten, Einfaſſungen und Geſtelle der Kamine;

des Verpuzes des untern Theils der Wände in Zimmern und Wohnungs-Zugehörden bis zur Höhe von vier Zoll, der einzelnen verbrochenen Pflaſterſteine und Steinplatten in Zimmern;

der Fenſterſcheiben, welche nicht durch Schloßen, oder andere außerordentliche, oder gewaltſame Zufälle zerbrechen, wofür der Miether nicht haftet;

Der Thüren, Kreuzſtöcke, bretternen Wand-Verſchläge, Laden-Verſchläge, Thür-Beſchläge, Riegel und Schlöſſer.

1755. Jene kleine Ausbeſſerungen fallen jedoch den Miethern nicht zur Laſt, wenn nur Alter oder höhere Gewalt ſie veranlaßt hat.

1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte zahlt der Vermiether, wenn nicht das Gegentheil bedungen iſt.

1757. Hausrath, der zur Einrichtung eines Hauſes, Haus-Antheils, Ladens oder Wohnzimmers gemiethet wird, gilt im Zweifel für gemiethet auf ſo viel Zeit, als nach dem Ortsgebrauch, Häuſer, Quartiere, Läden und Wohnzimmer ſelbſt vermiethet werden.

1758. Bey eingerichteten (mit Hausrath verſehenen) Wohnzimmern gilt der Mieth-Vertrag auf ein Jahr, auf einen Monat, auf einen Tag für geſchloſſen, je nachdem ein jährlicher, monatlicher oder täglicher Miethzins bedungen iſt.

Fehlt es am Beweis bedungener Zinszieler, ſo wird die Miethzeit nach Ortsgebrauch gerichtet.

1759. Bleibt der Miether eines Hauſes oder einzelner Wohnzimmer nach Ablauf einer ſchriftlich bedungenen Beſtand-Zeit in dem Genuß, ohne Widerſpruch des Vermiethers; ſo gilt die Miethe unter den vorigen Bedingungen, für die durch Ortsgebrauch beſtimmte Zeit, als erneuert, und er kann ſie weder verlaſſen, noch daraus vertrieben werden, ohne vorhergegangene ortsherkömmliche Aufkündigung.

1760. Wird der Vertrag aus Schuld des Miethers aufgehoben, ſo muß dieſer von der zur Wieder-Vermie-

thung erforderlichen Zeit die Miethe zahlen, neben dem Schaden, der etwa aus dem Mißbrauch der Sache noch entſtanden ſeyn mag.

1761. Der Vermiether darf nicht vor der Zeit von dem Vertrag abgehen, auch wenn er das vermiethete Haus ſelbſt bedarf, wenn er ſich dieſe Befugniß nicht bedungen hat.

1762. Iſt in dem Mieth-Vertrag die Selbſtbeziehung des Hauſes vorbehalten; ſo muß vorher eine ortsgewöhnliche Aufkündung urkundlich vorausgehen.

Dritter Abſchnitt.

Von den beſondern Regeln der Pacht-Verträge.

1763. Wer auf Theilbau (d. i. ſo, daß die Früchte mit dem Verpachter getheilt werden) pachtet, kann das Gut nicht in Afterpacht geben, noch ſeinen Pacht einem Andern übertragen, ohne ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß.

1764. Im Uebertretungs-Fall hat der Eigenthümer das Recht, den Genuß wieder an ſich zu ziehen, und an den Pächter wegen des Schadens der Nicht-Vollziehung des Pacht-Vertrags ſich zu halten.

1765. Gibt ein Pacht-Vertrag den Flächen-Inhalt der Grundſtücke geringer oder größer an, als er wirklich iſt, ſo begründet dieſes eine Erhöhung oder Herabſezung des Pachtzinſes nur in den unter dem Titel: von dem

Verkauf ausgedruckten Fällen nach den dort angegebenen Regeln.

1766. Wenn ein Pächter das Gut nicht mit Vieh und Geräthſchaft verſieht, wie es zu deſſen Bau nöthig iſt; wenn er es in Unbau kommen läßt; wenn er es nicht als guter Hauswirth benuzt; wenn er von Pachtzubehörden einen beſtimmungswidrigen Gebrauch macht; überhaupt, wenn er die Gedinge des Pacht-Vertrags nicht erfüllt, und daraus für den Verpachter Schaden erwächst; ſo kann dieſer nach Umſtänden den Pacht-Vertrag aufheben laſſen.

Erfolgt die Aufhebung aus Schuld des Pächters, ſo iſt dieſer nach dem 1764. Saz zur Entſchädigung verbunden.

1767. Jeder Pächter eines Landguts muß an dem im Pacht-Vertrag beſtimmten Ort ſeine Erzeugniſſe aufſpeichern.

1768. Jeder Pächter iſt bey Vermeidung der Schadloshaltung ſchuldig, den Eigenthümer von allen Eingriffen zu benachrichtigen, die gegen deſſen Grundſtücke etwa unternommen werden.

Dieſe Benachrichtigung muß in der Zeit geſchehen, welche für gerichtliche Vorladungen nach Verſchiedenheit der Orts-Entfernung vorgeſchrieben iſt.

1769. Iſt der Pacht auf mehrere Jahre geſchloſſen, und es geht in dieſem Zeitraum eine Erndte ganz oder wenigſtens zur Hälfte durch Zufall zu Grund, ſo iſt der Pächter berechtigt, einen Nachlaß am Pachtzins zu ver-

langen, wenn er durch die vorhergehende Erndte nicht ſchon entſchädigt iſt.

Dieſer Nachlaß kann jedoch nicht eher, als am Ende der Pachtjahre beſtimmt werden, wo der Gewinn aller Jahre damit ausgeglichen werden muß.

Unterdeſſen kann der Richter den Pächter ermächtigen, nach Verhältniß des erlittenen Verluſts bis dahin einen Theil des Pachts inne zu halten,

1769 a. Wer Nachlaß begehren will, muß gleich nach erlittenem Schaden deſſen gerichtliche Aufnahme betreiben.

1770. Iſt der Pacht nur auf ein Jahr geſchloſſen, und ein Verluſt trifft alle, oder doch die Hälfte der Früchte, ſo iſt dem Pächter ein verhältnißmäßiger Theil des Pacht-Zinſes zu erlaſſen.

Er iſt nicht befugt, Nachlaß zu fordern, ſo lang der Verluſt unter der Hälfte bleibt.

1771. Dem Pächter gebührt kein Nachlaß wegen Verluſts der Früchte die ſchon geſchnitten waren, nur bey dem Theil-Bau hat der Eigenthümer ſeinen Theil am Verluſt der Erndte zu tragen, vorausgeſezt, daß der Pächter nicht in Verzug war, ihm ſolchen abzuliefern.

Der Pächter kann eben ſo wenig Nachlaß wegen eines Schadens fordern, deſſen Veranlaſſung ſchon bey Schlieſſung des Pachts vorhanden und bekannt war.

1772. Durch ausdrückliche Uebereinkunft können auch die Zufälle von dem Pächter übernommen werden.

1773. Ein ſolches Geding geht nur auf gewöhnliche

Zufälle, als Hagel, Bliz, Froſt, Dürre, Abfallen der Trauben-Beeren, u. ſ. w.

Es iſt auf außerordentliche Zufälle nicht auszudehnen, als Kriegs-Verheerungen oder ungewöhnliche Ueberſchwemmungen, wenn der Pächter nicht alle vorgeſehene und unvorgeſehene Zufälle übernommen hat.

1774. Bey der mündlichen Verpachtung gilt die Vermuthung, ſie ſey auf ſo lange Zeit geſchloſſen, als erforderlich iſt, damit der Pächter allen Nuzen des gepachteten Grundſtücks genießen könne.

Die Verpachtung einer Wieſe, eines Weinbergs, und jedes andern Grundſtücks, deſſen Nuzen in Jahres-Zeit ganz gezogen wird, gilt daher auf ein Jahr.

Die Verpachtung der Aecker, welche nach Fluren, (Zelgen) und Jahrszeiten gebaut werden, gelten im Zweifel für ſo viel Jahre, als Feld-Fluren ſind.

1775. Jeder auch mündliche Pacht hört kraft Geſezes auf, ſobald ſeine nach dem vorhergehenden Saz zu ermeſſende Zeit verſtrichen iſt.

1776. Bleibt der ſchriftliche Pächter nach Ablauf der bedungenen Pacht-Zeit unangefochten in dem Pacht, ſo entſteht hiedurch eine neue ſtillſchweigende Pachtung; ihre Wirkung richtet ſich nach dem 1774. Saz.

1777. Der abziehende Pächter muß dem Nachfolger in der Bewirthſchaftung die nöthige Wohnung und die Erforderniſſe der Arbeiten des folgenden Jahrs überlaſſen, hinwiederum muß der antretende Pächter dem Abgehenden noch die nöthige Wohnung und Erforderniſſe zum Ver-

brauch des Vieh-Futters und zur Einheimſung der noch übrigen Erndte frey laſſen.

In einem wie im andern Fall iſt ſich jedoch nach dem Lands-Gebrauch zu richten.

1777 a. Daher kann dieſe Regel da gar nicht anſchlagen, wo die Bewirthſchaftungs-Gebäude darauf nicht eingerichtet ſind, und nur ein Aufeinanderfolgen der Pächter üblich iſt.

1778. Der abziehende Pächter muß ebenfalls Stroh und Dünger eines Jahrs, wenn er bey ſeinem Eintritt in den Pacht ſie vorgefunden hat, zurücklaſſen; ſelbſt alsdann, wenn er dieſe Gegenſtände nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer gleichwohl für einen Anſchlag ſie an ſich ziehen.

Drittes Kapitel.

Von dem Dienſt-Verding.

1779. Es gibt drey Hauptgattungen des Beſtands, welcher Arbeit, Dienſte und Gewerbgeſchäfte zum Gegenſtand hat:

1.) der Vertrag mit Dienſtboten und Handarbeitern, die einem andern ihre Dienſte verdingen;
2.) der Vertrag mit Land- und Waſſer-Fuhrleuten, die gedungen werden, Perſonen oder Waaren von einem Ort zum andern zu führen;
3.) der Vertrag mit Unternehmern, denen ein Werk nach Preis und Ueberſchlag oder in Bauſch und Bogen verdungen wird.

Erſter Abſchnitt.

Von Verdingung der Dienſtboten und Arbeiter.

1780. Seine Dienſte darf man nur auf beſtimmte Zeit oder für beſtimmte Unternehmungen verdingen.

1781. Dem Dienſtherrn oder Meiſter wird auf ſeine eidliche Verſicherung geglaubt

1.) über die Größe des Lohns;
2.) über deſſen Zahlung vom verfloſſenen Jahr;
3.) über die Abſchlags-Zahlungen des laufenden Jahrs.

1781 a. Dieſe Verſicherung kann jedoch nur zugelaſſen werden, wo nicht der Dienſtbote aus Abrechnungs-Büchlein oder andern Urkunden, oder aus glaubwürdigen, nicht von Nebengeſinde allein ausgehenden Zeugniſſen das Gegentheil darlegt, oder der Herr wegen ſeiner Wahrhaftigkeit oder Zahlungsredlichkeit einen übeln Ruf wider ſich hat.

Zweyter Abſchnitt.

Von Fuhr- und Schiff-Leuten.

1782. Fuhrleute und Schiffleute haben für die Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen gleiche Verbindlichkeiten mit den Gaſtwirthen, wovon unter dem Titel von der Hinterlegung zur ſichern Hand gehandelt wird.

1783. Sie haften nicht nur für das, was in ihr Schiff oder Fuhrwerk ſchon aufgenommen, ſondern auch

für das, was ihnen im Hafen oder in der Niederlage auf ihr Schiff oder Fuhrwerk zur Ladung überliefert worden iſt.

1783 a. Für unterwegs aufgegebene Sachen haften ſie nur, ſo weit ſie ſelbſt Empfänger ſind, oder ihre Unterbedienten als Geſchäftsträger für Frachtannahme aufgeſtellt haben.

1784. Sie haften für Verluſt und Beſchädigung der ihnen anvertrauten Sachen, ſo weit ſie nicht beweiſen, daß Zufall oder Gewalt ſolche veranlaßt habe.

1785. Die Unternehmer der Land- und Geſchwind-Kutſchen oder der Markt-Schiffe, ſo wie die Unternehmer öffentlicher Wagen-Anſtalten müſſen über aufgegebenes Geld, Waaren und Pakete, ein Buch halten.

1786. Die Unternehmer und Führer der Land- und Geſchwind-Kutſchen und öffentlichen Wagenanſtalten, ſo wie die Schiffs-Herrn und Schiffs-Meiſter unterliegen beſondern Verordnungen über ihre Verpflichtungen gegen die übrigen Staatsbürger. Das weitere beſtimmen die Handels-Geſeze.

Dritter Abſchnitt.

Von Werkverdingen auf Preis und Ueberſchlag oder in Bauſch und Bogen.

1787. Bey Verdingung eines Werks kann man in dem Vertrag entweder nur Leiſtung der Arbeit und des Kunſtfleißes, oder zugleich die Lieferung des Werkſtoffs andingen.

1788. Geht ein Werk, wozu der Unternehmer Stoff lieferte auf welche Art es ſey, vor der Ablieferung zu Grund,

Grund, ſo trifft der Verluſt den Unternehmer, wenn der Beſteller nicht in Verzug der Uebernahme iſt.

1789. Liefert der Unternehmer nur Arbeit oder Kunſtfleiß, und die Sache geht zu Grund, ſo haftet jener für weiter nichts als für ſein Verſehen.

1790. Jedoch hat in dieſem Fall der Unternehmer, obgleich die Sache ohne ſein Verſehen zu Grund geht, keine Forderung wegen Arbeitslohns, wenn nicht das Werk ſchon für gut angenommen, oder der Beſteller im Prüfungs-Verzug iſt, oder die Sache durch Fehler des Werk-Stoffs zu Grund ging.

1791. Bey einem Werk, das nach dem Stück oder Maas beſtellt iſt, kann die Prüfung ſtückweis geſchehen; — zahlt der Beſteller den Uebernehmer nach Maasgabe der gefertigten Arbeit, ſo gilt die Vermuthung, es ſeyen alle gezahlte Stücke für gut genommen worden.

1792. Für ein im Ganzen in Bau genommenes Werk, das ganz oder zum Theil durch Fehler der Bauart oder des Bodens zu Grund geht, müſſen der Baumeiſter und Bau-Unternehmer zehn Jahr lang gutſtehen.

1792 a. Dieſe zehn Jahre fangen auch da, wo die Prüfung ſtückweiſe geſchah, von der lezten Prüfung nach vollendeter Arbeit an.

1793. Hat ein Baumeiſter oder Bau-Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes im Bauſch und Bogen nach einem mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Plan übernommen, ſo kann er weder wegen geſtiegenen Preiſen des Arbeits-Lohns oder des Bauſtoffs, noch wegen Veränderungen oder Zuſäzen am erſten Plan, eine

Preis-Erhöhung verlangen, wenn er zu den Veränderungen oder Zuſäzen von dem Eigenthümer nicht ſchriftlich ermächtigt, und deren Preis verglichen worden iſt.

1794. Der Beſteller kann einſeitig von einem in Bauſch und Bogen geſchloſſenen Vertrag wieder abgehen, auch nachdem das Werk ſchon angefangen iſt; nur muß er alsdann den Unternehmer für gehabte Koſten und Arbeit, auch für den Gewinn, den er bey dieſer Unternehmung hätte machen können, entſchädigen.

1795. Ein Werkverding erlöſcht durch den Tod des Werkmeiſters, Baumeiſters oder Unternehmers.

1796. Der Beſteller muß jedoch nach Verhältniß des bedungenen Preiſes den Werth der fertigen Arbeit und des zubereiteten Werkſtoffs, ſo weit beede ihm nüzlich ſeyn können, den Erben bezahlen.

1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen ſeiner Arbeits-Leute.

1798. Maurer, Zimmerleute und andere Arbeits-Leute, die bey der Errichtung unternommener Gebäude oder anderer Werke gebraucht werden, haben keine Klage wider den Bauherrn, ſondern nur einen Zugriff auf das, was dieſer zur Zeit ihrer Klage dem Unternehmer noch ſchuldig iſt.

1799. Die Maurer, Zimmerleute, Schloſſer und andere Arbeits-Leute, welche ihre Arbeit und Lieferungen zu einem beſtimmten Preis unmittelbar verdingen, ſind an die unter dieſem Abſchnitt vorgeſchriebenen Re-

geln gebunden. Sie ſind als Unternehmer für den Theil, den ſie verfertigen, zu behandeln.

Viertes Kapitel.

Von der Vieh-Verſtellung.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1800. Die Vieh-Verſtellung iſt ein Vertrag, wodurch ein Theil dem Andern eine gewiſſe Anzahl Viehs, um es einzuſtellen, zu füttern und zu pflegen, unter gegenſeitig beliebten Bedingungen überläßt.

1801. Es gibt mehrere Arten der Vieh-Verſtellung.

Die einfache Art das Vieh einzuſtellen.

Die Einſtellung des Viehs zur Hälfte, endlich

die Einſtellung bey ſeinem Pächter oder Theilbauer.

Es gibt noch eine vierte Vertragsart, die nur uneigentlich Vieh-Verſtellung heißt.

1802. Jede Gattung Vieh, das ſich vermehrt, oder dem Ackerbau und Handel nützt, kann verſtellt werden.

1803. In Ermanglung beſonderer Uebereinkunft richten ſich dieſe Verträge nach folgenden Grundſäzen.

Zweyter Abſchnitt.

Von der einfachen Viehverſtellung.

1804. Die einfache Vieh-Verſtellung iſt der Vertrag, wodurch eine Heerde Vieh einzuſtellen, zu nähren und zu

pflegen unter der Bedingung übergeben wird, daß der Einſteller die Hälfte des Zuwachſes an jungem Vieh für ſich haben, zugleich aber auch den Verluſt zur Hälfte tragen ſoll.

1805. Der Einſteller wird durch den bloßen Anſchlag nicht Eigenthümer des Viehs, ſondern im Zweifel hat die Abſchäzung nur den Zweck, Verluſt oder Gewinn am Ende der Vertrags-Zeit zu beſtimmen.

1806. Der Einſteller iſt ſchuldig, als guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehs zu ſorgen.

1807. Für einen Zufall hat er nur dann zu haften, wenn von ſeiner Seite ein Verſehen vorherging, ohne welches der Verluſt nicht erfolgt ſeyn würde.

1808. Entſteht hierüber Streit, ſo muß der Einſteller den Zufall beweiſen, und der Verſteller beweiſet das Verſehen, deſſen er den Einſteller beſchuldigt.

1809. Wird der Einſteller frey geſprochen, weil der Verluſt nur zufällig war, ſo muß er gleichwohl über die Häute der Thiere Rechnung thun, ſo weit ſie für den Eigenthümer benuzt werden durften.

1810. Geht alles Vieh ohne Verſchulden des Einſtellers zu Grund, ſo trägt der Beſteller den Verluſt.

Geht nur ein Theil zu Grund, ſo wird der Verluſt nach dem urſprünglichen Anſchlag und nach der Schäzung des Werths zu Ende der Verſtellungs-Zeit gemeinſchaftlich getragen.

1811. Man kann nicht bedingen:

daß der Einſteller den Verluſt des Viehs allein tragen ſoll, der ſich durch bloßen Zufall ohne ſein Verſehen ereignet;

noch daß ſein Antheil am Verluſt größer ſeyn ſoll, als am Gewinn;

noch daß der Verſteller am Ende der Vertrags-Zeit mehr als das von ihm hergegebene Vieh voraus hinnehmen ſoll.

Jedes ähnliche Geding iſt ungültig.

Der Einſteller allein bezieht den Nuzen der Milch, des Düngers, und der Arbeit des an ihn verſtellten Viehs.

Wolle und Zuwachs am jungen Vieh werden getheilt.

1812. Der Einſteller darf über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptſtamm oder zum Zuwachs gehören, ohne Bewilligung des Verſtellers ſchalten; aber auch dieſer kann ohne Bewilligung des Einſtellers hierüber nicht verfügen.

1813. Iſt derjenige, an den das verſtellte Vieh überlaſſen wird, ein fremder Pächter, ſo muß die Verſtellung dem Guts-Eigenthümer angezeigt werden; ſonſt kann dieſer das Vieh für ſeine Forderung an den Pächter in Beſchlag nehmen und verkaufen laſſen.

1814. Der Einſteller darf die Schaafſchur ohne Benachrichtigung des Verſtellers nicht vornehmen.

1815. Iſt in dem Vertrag die Zeit der Verſtellung nicht beſtimmt; ſo werden dafür drey Jahre angenommen.

1816. Der Verſteller kann früher die Auflöſung begehren, wenn der Einſteller ſeine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

1817. Bey Endigung der Vieh-Verſtellung iſt eine neue Schäzung des Viehs vorzunehmen.

Der Verſteller nimmt ſoviel Vieh von jeder Gattung, als die Anfangs-Schäzung beträgt, voraus; das Uebrige wird getheilt.

Iſt ſo viel Vieh nicht mehr übrig, als der Ertrag der Anfangs-Schäzung fordert; ſo nimmt der Verſteller was übrig geblieben iſt, und die Partheien berechnen ſich über den Verluſt.

Dritter Abſchnitt.

Von der halbtheiligen Vieh-Verſtellung.

1818. Die halbtheilige Vieh-Verſtellung iſt eine Geſellſchaft, worinn jeder Theil die Hälfte des bey dem Einen von ihnen einzuſtellenden Viehs anſchafft, das nachmals für Gewinn und Verluſt gemeinſchaftlich bleibt.

1819. Der Einſteller benuzt, wie bey der einfachen Vieh-Verſtellung, allein die Milch den Dünger und die Arbeit des Viehs.

Der Verſteller hat nur ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachſes an jungem Vieh.

Jede hievon abweichende Uebereinkunft iſt ungültig, wenn der Verſteller nicht zugleich Eigenthümer der Meyerey iſt, die der Einſteller im Pacht oder Theilbau hat.

1820. Alle übrigen Regeln der einfachen Vieh-Verſtellung ſind auf die halbtheilige ebenfalls anwendbar.

Vierter Abſchnitt.

Von der Vieh-Verſtellung an den Zins- oder Theil-Pächter.

§. I.

Von der Vieh-Verſtellung an den Zins-Pächter.

1821. Dieſe Vieh-Verſtellung, die man auch zu eiſernem Vieh nennt, iſt diejenige, wodurch der Eigenthümer einer Meyerey ſie mit der Bedingung in Pacht gibt, daß der Pächter am Ende der Pachtjahre ſo viel Vieh zurücklaſſen ſoll, als dem Anſchlag desjenigen, das er zum Antritt empfing, an Werth gleich kommt.

1822. Der Anſchlag des Viehs, das dem Pächter überlaſſen wird, macht ihn nicht zum Eigenthümer, überträgt aber auf ihn die Gefahr deſſelben.

1823. Dem Pächter gehört aller Nuzen während der Pachtzeit, ſo weit nicht das Gegentheil bedungen iſt.

1824. Von dem eiſernen Vieh gehört der Dünger nicht unter die Vortheile, welche der Pächter als ſein freyes Eigenthum betrachten kann; er gehört zur Meyerey, und muß ausſchließlich zu deren Nuzen verwendet werden.

1825. Der zufällige Verluſt, wenn er auch alles Vieh träfe, iſt ohne Ausnahme für Rechnung des Pächters, wenn nichts anders abgeredet iſt.

1826. Der Pächter iſt nicht berechtigt, am Ende der Pachtung das Vieh gegen Zahlung des urſprünglichen An-

ſchlags an ſich zu ziehen; er muß einen Viehſtand zurücklaſſen, der demjenigen, den er empfangen hat, am Werth gleich kommt.

Was etwa abgeht, muß er zahlen, und nur der Ueberſchuß gehört ihm.

§. II.

Von der Vieh-Verſtellung an den Theil-Bauer.

1827. Geht der Viehſtand ohne Verſchulden des Einſtellers völlig zu Grund, ſo trifft der Verluſt den Verſteller.

1828. Man kann bey dieſem Vertrag bedingen:

daß der Einſteller ſeinen Antheil an der Scheerwolle dem Verpachter für einen Preis überlaſſe, der unter dem gewöhnlichen und laufenden iſt;

daß der Verſteller einen größern Antheil am Nuzen habe;

daß er die Hälfte der Milch erhalte.

Unerlaubt iſt das Geding, daß der Pächter allen Verluſt allein zu tragen habe.

1829. Dieſe Vieh-Verſtellung endigt ſich mit dem Pacht der Meyerey.

1830. Sie iſt übrigens allen Regeln der einfachen Vieh-Verſtellung unterworfen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der gemeinen aber uneigentlichen Vieh-Verſtellung.

1831. Wer Melkvieh einem Andern gibt, um es ein-

zuſtellen und zu füttern, der behält Gefahr und Eigenthum, und die geworfene Jungen ſind der einzige Ertrag den er inzwiſchen davon hat.

1831 a. Das Vieh muß in dieſem Fall tüchtig ſeyn, trächtig zu werden und Milch zu geben, ſonſt hat der Einſteller anderes Vieh und Entſchädigung zu fordern.

1831 b. Es kann bedungen werden, daß die Jungen theilbar werden, und dagegen ein Milchzins in Milch oder Geld gegeben werde, der jedoch den Gewinn des Einſtellers aus den Jungen nicht überſteigen darf.

1831 c. Der Vertrag kann auch ſo geſchloſſen werden, daß der Einſteller die Hälfte des Werths des einſtellenden Viehes zahle, alsdann gehört ihm die Hälfte der Jungen ohne Vergütung, und er trägt die Gefahr mit, und hat, ſobald das Vieh zu Dritt ſteht, die Wahl, das alte Thier oder die beeden Jungen für ſich zu nehmen.

1831 d. Die Zeit der Einſtellung kann willkührlich bedungen werden, wo die Jungen nicht theilbar werden; wo dieſe Theilbarkeit eintritt, muß ſie wenigſtens dauern, bis das Vieh zu Dritt ſteht.

* Fünftes Kapitel.

Von Schupflehen oder Todbeſtänden.

1831 aa. Der Vertrag, womit jemand den Beſitz und Genuß einer Liegenſchaft einem Andern bis an ſeinen Tod gegen einen beſtimmten mäßigen Zins verleihet, iſt Todbeſtand, (Schupflehen).

1831 ab. Er kann auch zugleich auf die Ehefrau, oder auf dieſe und auf ein Kind, mithin zu zwey oder drey Leibern begeben ſeyn.

1831 ac. Er kann mit oder ohne Ehrſchaz oder Preis für die Ueberlaſſung geſchloſſen werden.

1831 ad. Das Beſizrecht geht durch den bloßen Vertrag kraft Geſezes auf den Todbeſtänder über.

1831 ae. Der Todbeſtänder hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nuznießers, und ſoviel den Zins betrifft jene eines Gültgebers, vorbehaltlich ausdrücklich gemachter oder nach Landsgebrauch ſtillſchweigend zu unterſtellender ändernden Gedinge.

1831 af. Nachlaß am Zins hat er nicht nur in jenem Fall, der einen Gültnachlaß begründet, ſondern wenn der Zins in Gleichheits-Verhältniſſen zum Guts-Ertrag ſteht weiter auch alsdann zu fordern, wenn zwey oder mehrere Jahre hintereinander, durch nicht übernommene Zufälle, mehr als die Hälfte des Ertrags des Beſtandguts zu Grund geht, doch nur halb ſo viel als in gleichem Fall ein Zeitpächter würde fordern können.

1831 ag. Der Todbeſtand kann nur mit Einwilligung des Beſtandgebers oder wegen von ihm auf das Gut bewilligter Schulden gültig verkauft werden. Im Verkaufs-Fall tritt der Käufer nicht für die übrige Zeit des Verkäufers, ſondern für ſich ſelbſt ein.

1831 ah. Ein tauglicher Leibes-Erbe des Todbeſtänders hat das Vorrecht auf die Erneuerung des Todbeſtands vor Fremden.

* Sechstes Kapitel.

Von Erblehen oder Erbbeſtänden.

1831 ba. Wo jemand einem Andern den Beſiz und Genuß eines Guts gegen einen jährlichen mäßigen Zins für ſich und Erben übergibt, da iſt der Vertrag ein Erbbeſtand.

1831 bb. Der Erbbeſtand kann auf gewiſſe beſtimmte Gattungen und Grade von Erben gegeben ſeyn, oder auf Leibes-Erben, oder auf alle Erben, oder auf Erben und Erb-Nehmer.

Der erſte vererbt ſich nur auf die beſtimmt-ausgedrückte Zahl und Gattung der Erben.

Der zweite geht auf alle vom erſten Erwerber abſtammende Nachkommen über.

Der dritte erſtreckt ſich auch auf Seiten-Verwandten des erſten Erwerbers in erbfähigen Graden.

Der vierte endlich umfaßt auch Geſchenk- und Vermächtniß-Nehmer des jeweiligen Beſtänders.

1831 b c. Wo ein Beſtand auf Erben ohne beſtimmenden Beyſaz gegeben iſt, da ſind nur Leibes-Erben, aber alle, darunter zu verſtehen, wenn nicht der Landsbrauch einer Gegend einen andern Sinn ſicher angibt.

1831 b d. Der Erbbeſtandvertrag kann nicht bedingen, daß eine von der geſezlichen Ordnung abweichende Art der Vererbung in dem Erblehn ſtatt finde.

1831 b e. Der Erbbeſtänder hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines nuzbaren Eigenthümers, und ſo viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers, ſo weit nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch Landsbrauch, Ausnahmen bedungen ſind.

1831 b f. Die Säze a c. a d. auch a f. und a g. im Kapitel von Todbeſtänden finden auch hier ihre Anwendung: außer bey Erbbeſtänden auf beſtimmte Erben, wo der Käufer nur in das Recht des Verkäufers, mithin in deſſen Erb-Grad eintritt.

1831 b g. Zu einer Veräuſſerung an einen nicht erbberechtigten, ſonſt aber für Leiſtung der Erblehnspflichten ſichern Beſizer, kann die Einwilligung nicht verſagt werden, außer bey einem Erbbeſtand der auf unbeſtimmte Zahl von Erben lautet, und auf dem Heimfall ſteht.

1831 b h. Tritt durch Veräuſſerung ein nicht erbberechtigter Beſizer in den Beſtand, ſo muß er für die Aufnahme zum Gut an den Grund-Eigenthümer einen Handlohn zahlen, der, wo er nicht niederer bedungen iſt, in dem funfzigſten Theil des Kaufwerths beſteht; höher darf er nicht geſezt werden.

1831 b i. Der Erbbeſtandbrief muß bey jedem Eintritt eines andern Beſizers in den Genuß, erneuert werden. Es kann, jedoch nur durch ausdrückliches Geding, feſtgeſezt seyn, daß auch bey jedem Eintritt eines neuen Beſizers in das Grund-Eigenthum auf voraus-gegangene Aufforderung von Seiten des lezteren die Erneuerung geſucht werden müſſe.

1831 b k. Außer dem was ähnliche Vertrags-Verbindlichkeiten überhaupt auflöſet, kann der Richter auf Anrufen den Erbbeſtand auch für erloſchen erklären:

wegen in geeigneten Fällen in Zeiten nicht geſuchter Erneuerung des Beſtandbriefs;

wegen grobem oder halsſtarrigem Misbrauch der beſtandenen Sache;

wegen unberechtigtem Verkauf des Erbbeſtands;

wegen zweyjähriger Nichtzahlung des Zinſes, wenn nach mehrmaligem urkundlichen Mahnen der dritte verfällt, ehe der Rückſtand bezahlt iſt.

Der lezte Fall iſt ſtreng zu richten; in den drey erſten kann der Richter auch gegen Erlegung einer ſtatt Schadens-Erſaz dienenden billigen Geldbuße an den Beſtandgeber den Verfall des Beſtandes nachſehen, wenn der Erbbeſtänder ſeinen Fehler zwar nicht ganz aber doch ziemlicher Maaßen entſchuldigen kann.

1831 b l. Es kann nicht bedungen werden, daß der Erbbeſtänder die Erfüllung ſeiner Obliegenheiten durch beſonderes Gelübde an den Erblehn-Eigenthümer verſichern ſolle.

Neunter Titel.

Von dem Geſellſchafts-Vertrag.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1832. Der Geſellſchafts-Vertrag iſt die Uebereinkunft zweyer oder mehrerer Perſonen, etwas zuſammen zu werfen, damit daraus ein Gewinn entſtehen möge, den ſie unter ſich theilen.

1833. Jeder Geſellſchafts-Vertrag erfordert erlaubte Gegenſtände und Rückſicht auf gemeinſchaftlichen Vortheil.

Jeder Geſellſchafter muß Geld oder Geldes Werth, oder die Benuzung ſeiner Kräfte einwerfen.

1834. Alle Geſellſchaften müſſen ſchriftlich geſchloſſen werden, ſobald das Einbringen den Werth von fünf und ſiebenzig Gulden überſteigt.

Zeugen-Beweis gegen den Inhalt des ſchriftlichen Geſellſchafts-Vertrags, oder über denſelben hinaus, oder über Reden, die vor, während und nach dem Abſchluß vorgefallen ſeyn ſollen, iſt unzuläſſig, ſelbſt bey einem Punkt, wo nur ein Werth unter fünf und ſiebenzig Gulden in Frage iſt.

Zweytes Kapitel.

Von den verſchiedenen Gattungen der Geſellſchaften.

1835. Es gibt allgemeine und beſondere Geſellſchaften.

Erſter Abſchnitt.

Von allgemeinen Geſellſchaften.

1836. Allgemeine Geſellſchaften gehen entweder auf alles gegenwärtige Vermögen, oder nur auf allen Gewinn.

1837. Eine allgemeine Güter-Geſellſchaft iſt diejenige, wodurch die Partheien alle zu ſolcher Zeit beſitzende bewegliche und unbewegliche Güter, und den daraus hoffenden Gewinn zuſammen ſchießen.

Sie dürfen auch jede andere Gattung des Gewinns mit einwerfen. Von Gütern die ihnen durch Erbſchaft, Schenkungen oder Vermächtniſſe in der Folge etwa anfallen, wächst nur der Genuß dieſer Geſellſchaft zu; jede Uebereinkunft, welche auch das Eigenthum derſelben dahin ziehen würde, iſt verboten, und nur unter Ehegatten in Gemäsheit desjenigen, was ihrentwegen geordnet iſt, erlaubt.

1838. Eine allgemeine Erwerbs-Geſellſchaft umfaßt alles, was die Partheien durch ihren Fleiß, auf welche Art es ſey, während der Geſellſchaftsdauer erwerben. Die beſitzende Fahrniß jedes Geſellſchafters iſt gleichfalls einbegriffen; die Liegenſchaften des Einen oder des Andern ſind es nur zum Genuß.

1839. Eine allgemeine Geſellſchaft die ohne weitere Erklärung geſchloſſen wird, gilt nur für eine Erwerbs-Geſellſchaft.

1840. Keine allgemeine Geſellſchaft kann beſtehen, unter Perſonen, welche nicht fähig ſind, wechſelſeitige

Geſchenke ſich zu geben, oder denen es verboten iſt, einander zum Nachtheil anderer Perſonen zu begünſtigen.

Zweyter Abſchnitt.

Von beſondern Geſellſchaften.

1841. Eine beſondere Geſellſchaft iſt diejenige, die ſich nur auf beſtimmte Sachen, deren Gebrauch und Ertrag, bezieht.

1842. Der Vertrag, wodurch ſich mehrere Perſonen für eine beſtimmte Unternehmung oder für die Treibung eines Handwerks oder Gewerbs vereinigen, gehört zu den beſondern Geſellſchaften.

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Geſellſchafter unter ſich und gegen Dritte.

Erſter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Geſellſchafter unter ſich.

1843. Die Geſellſchaft fängt an mit dem Abſchluß, wenn keine andere Anfangszeit bedungen iſt.

1844. Die Dauer der Geſellſchaft, welche der Vertrag nicht beſtimmt, gilt auf Lebenszeit der Geſellſchafter, vorbehaltlich der Einſchränkung des 1869. Satzes; hat ſie aber ein Geſchäft von beſchränkter Dauer zum Gegenſtand, ſo gilt ſie für die ganze Zeit der Geſchäfts-Währung.

1845. Jeder Geſellſchafter iſt Schuldner der Geſellſchaft für das zugeſagte Einbringen.

Beſteht ſolches in einem beſtimmten Stück, deſſen die Geſellſchaft entwährt wird, ſo iſt ihr der Geſellſchafter gleich einem Verkäufer zur Gewährleiſtung verbunden.

1846. Ein Geſellſchafter, der ein zugeſagtes Kapital nicht einbringt, iſt kraft Geſezes auch ungemahnt ſchuldig, es von dem Tag an, wo er es einbringen ſollte, zu verzinſen.

Eben ſo verzinst er das Geld, das er zu ſeinem alleinigen Vortheil aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe nimmt, von dem Tag der Erhebung an.

Alles vorbehaltlich der weitern Entſchädigung, die etwa nach Umſtänden ſtatt haben mag.

1847. Geſellſchafter, welche die Benuzung ihrer Kräfte der Geſellſchaft einbringen, ſind ſchuldig, ihr jeden Gewinn zu berechnen, der mit ſolchen Beſchäftigungs-Arten gemacht wird, welche Gegenſtand dieſer Geſellſchaft ſind.

1848. Hat Einer aus der Geſellſchaft für ſeine beſondere Rechnung eine verfallene Schuld an Jemand zu fordern, der an die Geſellſchaft eine ebenmäßig fällige Summe ſchuldet; ſo muß eine von dieſem Schuldner empfangene Zahlung an der Forderung der Geſellſchaft und an der Seinigen nach Verhältniß beeder Forderungen abgerechnet werden, ſelbſt wenn er in ſeiner Quittung erklärte, daß er das Ganze auf ſeine eigene Forderung allein nehme.

Hat er dagegen laut ſeiner Quittung die ganze Zahlung von der Forderung der Geſellſchaft abgerechnet, ſo muß es dabey bleiben.

1849. Hat

1849. Hat Einer der Geſellſchafter ſeinen ganzen Antheil einer gemeinſchaftlichen Forderung erhoben, und der Schuldner iſt ſeitdem zahlungsunfähig geworden; ſo muß Jener das Empfangene in die gemeinſchaftliche Maſſe einwerfen, hätte er auch gleich die Quittung namentlich nur für ſeinen Theil ausgeſtellt.

1850. Jeder Geſellſchafter muß der Geſellſchaft allen Schaden erſezen, den er durch ſein Verſchulden ihr zuzieht, und kann daran den Gewinn nicht abrechnen, den ſein Fleiß ihr anderwärts verſchaffte.

1851. Geſellſchafts-Einbringen zum bloßen Genuß, wenn es aus beſtimmten unverbrauchbaren Stücken beſteht, bleibt auf Gefahr des einbringenden Eigenthümers.

Beſteht es aus verbrauchbaren oder dem Verderben unterworfenen Sachen, und wird verzeichnet und angeſchlagen in die Geſellſchaft eingebracht; ſo iſt es auf Gefahr der Geſellſchaft, und der Einbringer kann mehr nicht zurück fordern, als den Anſchlag.

1852. Jeder Geſellſchafter hat ein Klagrecht wider die Geſellſchaft auf die Summen, welche er für ſie auslegt; auf die Verbindlichkeiten, welche er redlicher Weiſe in ihren Angelegenheiten übernimmt; und wegen der Gefahren, die von ſeiner Geſchäftsführung unzertrennlich ſind.

1853. Der Antheil eines jeden Geſellſchafters an Gewinn und Verluſt, der in dem Geſellſchafts-Vertrag nicht beſtimmt iſt, richtet ſich nach dem Beybringen eines Jeden in die Geſellſchaft.

Der Antheil desjenigen, der nur ſeine Arbeit einbringt, wird demjenigen gleich berechnet, der auf die Einlage desjenigen Geſellſchafters fällt, der am wenigſten einlegte.

1854. Haben die Geſellſchafter Einem aus ihnen oder einem Dritten die Beſtimmung der Antheile überlaſſen; ſo kann die von ſolchem erfolgende Beſtimmung nicht angefochten werden, wenn ſie der Billigkeit nicht augenſcheinlich zuwider iſt.

Keine Anfechtung findet ſtatt, wenn der angeblich verlezte Theil, nachdem er wußte, daß die Beſtimmung erfolgt ſey, mehr als drey Monate verſtreichen ließ, oder ſchon angefangen hat, jene Beſtimmung zu vollziehen.

1854 a. Augenſcheinlich unbillig iſt ein Ermeſſen, das gleiche Arbeiten gegen einander oder gleiche Einlagen ungleich in Vortheilen und Laſten ſezt, wenn die Ungleichheit wenigſtens ein Zehentheil ausmacht, ingleichem dasjenige, welches den Werth der Arbeit gegen bloße Einlagen über ein Viertel höher oder niederer anſchlägt, als ſie gemeiniglich zu gelten pflegt.

1855. Ein Geding, das Einem der Geſellſchafter allein allen Gewinn zuwendet, iſt ungültig.

Ungültig iſt auch diejenige Uebereinkunft, wodurch das Einbringen eines oder mehrerer Theilhaber von allem Beytrag zum Verluſt freygeſprochen würde.

1856. Der Geſellſchafter, dem durch ein beſonderes Geding des Geſellſchafts-Vertrags die Geſchäfts-Beſorgung aufgetragen iſt, kann auch mit Widerſpruch der übrigen Theilhaber alle dazu gehörigen Handlungen unternehmen, jedoch ohne Gefährde.

Während der Dauer der Geſellſchaft kann ein ſolcher

Auftrag ohne rechtmäßige Urſache ihm nicht abgenommen werden. Ward er ihm aber in einer ſpäteren Urkunde ertheilt; ſo kann er wie jeder gemeine Auftrag widerrufen werden.

1857. Wird die Geſchäfts-Beſorgung mehreren Geſellſchaftern aufgetragen, ohne ihre Verrichtungen zu beſtimmen, auch ohne auszudrucken, daß Einer ohne den Andern nicht handeln ſoll; ſo kann Jeder von ihnen für ſich allein alle dahin gehörigen Geſchäfte beſorgen.

1858. Iſt aber bedungen, es ſoll Keiner derſelben ohne den Andern etwas unternehmen; ſo kann, ohne neuen Vertrag, Einer von ihnen in Abweſenheit des Andern nichts vornehmen, ſelbſt wenn es dem Andern alsdann unmöglich ſeyn ſollte, zu der Geſchäfts-Beſorgung mitzuwirken.

1858 a. Wo jedoch ein drohender Schaden nur durch unverzügliche Einſchreitung abzuwenden wäre, da gilt jedesmal jeder Geſellſchafter, der zum Handeln der Nächſte iſt, auch für gewalthabend.

1859. Iſt über die Art der Geſchäfts-Beſorgung in dem Vertrag nichts beſonders feſtgeſtellt, ſo gelten folgende Regeln:

1.) Die Geſellſchafter haben gegenſeitig Gewalt für einander die Geſchäfte zu beſorgen. Was Jeder unternimmt, iſt gültig, ſelbſt für den Antheil ſeiner Geſellſchafter, auch ohne deren Einwilligung eingeholt zu haben; jedoch können Leztere oder auch Einer aus ihnen gegen das Unternehmen Einſprache thun, ehe es vollbracht iſt.

2.) Jeder Geſellſchafter darf ſich der Sachen der Geſellſchaft bedienen, jedoch nur zu einem üblichen Gebrauch und nicht gegen den Vortheil der Geſellſchaft; er darf ſie auf keine Art verwenden, welche die übrigen hindert, ſich ihrer nach dem Maas ihrer Rechte ebenfalls zu bedienen.

3.) Jeder Geſellſchafter fordert mit Recht an ſeine Mitgeſellſchafter, mit ihm die Koſten zu beſtreiten, die nöthig ſind, um die Geſellſchaftsſachen in gutem Stand zu erhalten.

4.) Kein Geſellſchafter darf ohne Einwilligung der Andern an den gemeinſchaftlichen Liegenſchaften Neuerungen vornehmen, wenn er gleich glaubt, daß ſie der Geſellſchaft Vortheil bringen.

1860. Derjenige, dem die Geſchäftsbeſorgung nicht aufgetragen iſt, kann ſelbſt die beweglichen Sachen der Geſellſchaft nicht veräuſſern noch verpfänden.

1861. Jeder Geſellſchafter kann auf ſeinen Antheil auch ohne Bewilligung ſeiner Mit-Geſellſchafter dritte Perſonen zu ſich in Geſellſchaft nehmen; er kann ohne ſolche Zuſtimmung niemanden in die Hauptgeſellſchaft aufnehmen, auch wenn er deren Geſchäftsbeſorgung hat.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Verbindlichkeit der Geſellſchafter gegen Dritte.

1862. In andern als Handlungs- Geſellſchaften ha-

ben die Theilhaber für die gemeinſchaftlichen Schulden keine Sammt-Verbindlichkeit, und keiner kann die übrigen verbindlich machen, welche ihm hiezu nicht Gewalt gegeben haben.

1863. Die Geſellſchafter haften dem Gläubiger, mit dem ſie handeln, jeder für gleiche Summen und Theile, ſelbſt dann, wann einer von ihnen an der Geſellſchaft einen geringern Theil hätte, ſo fern nicht bey Eingehung des Handels die Verpflichtung dieſes Leztern auf das Verhältniß ſeines Antheils an der Geſellſchaft namentlich beſchränkt worden wäre.

1864. Die Erklärung, eine Verbindlichkeit für Rechnung der Geſellſchaft zu übernehmen, bindet nur denjenigen Geſellſchafter, der ſie thut, und nicht die übrigen, es ſey dann, daß dieſe ihm Gewalt gegeben haben, oder das Empfangene in den Nuzen der Geſellſchaft verwendet worden iſt.

Viertes Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten der Geſellſchafts-Auflöſung.

1865. Die Geſellſchaft wird aufgelöst.

1.) Durch Ablauf der Zeit auf die ſie geſchloſſen war;

2.) Durch den Untergang ihres Gegenſtands, oder die Vollendung des Geſchäfts;

3.) Durch den natürlichen Tod eines der Geſellſchafter;

4.) Durch den bürgerlichen Tod, durch die Mundlos-Erklärung oder den Vermögens-Zerfall Eines aus ihnen;

5.) Durch die Aufkündigung eines oder mehrerer Theilhaber.

1866. Die Verlängerung einer Geſellſchaft auf beſtimmte Zeit fordert eine ſchriftliche Urkunde in gleicher Form, wie der Geſellſchafts-Vertrag.

1867. Wo einer der Geſellſchafter verſprochen hat, das Eigenthum einer beſtimmten Sache in die Gemeinſchaft einzulegen, da erlöſcht der Geſellſchafts-Vertrag für alle Geſellſchafter, wenn die Sache zu Grund geht, ehe ſie in die Gemeinſchaft gekommen iſt.

Ja ſie erlöſcht auch durch den ſpäteren Untergang der Sache, wenn nur der Genuß in die Gemeinſchaft eingelegt ward, und das Eigenthum davon dem Einlegenden blieb.

Niemals wird ſie durch den Untergang der Sache aufgelöst, wenn deren Eigenthum ſchon wirklich in die Geſellſchaft eingebracht war.

1867. a. Wo die untergegangene Sache den ganzen oder doch den hauptſächlichſten Beitrag eines Geſellſchafters nicht ausmachte; oder, wo ſie nur als Geldwerth nicht als für den Zweck der Geſellſchaft unentbehrlich eingelegt ward, und von dem, der ſie einbringen ſollte, mit Geld belegt werden will; oder, wo ſie durch deſſen Schuld unterging, und die andere Geſellſchafter auf Fortſezung der Geſellſchaft neben dem Erſaz der Einlage beſtehen: da iſt der Untergang kein Auflöſungs-Grund.

1868. Das Geding, wornach, wenn Einer aus der Geſellſchaft ſtirbt, ſie mit deſſen Erben oder unter den noch lebenden Theilhabern allein fortwähren ſoll, gilt.

Im lezten Fall hat der Erbe des Verſtorbenen kein anderes Recht, als ſeine Abtheilung von der Geſellſchaft nach ihrer Lage zur Zeit des Abſterbens zu verlangen, und er nimmt keinen Theil an dem weiteren Erfolg, auſſer ſoweit er eine nothwendige Folge desjenigen iſt, was vor dem Tod des beerbten Theilhabers geſchehen war.

1869. Nur Geſellſchaften von unbeſtimmter Dauer können einſeitig aufgekündet werden. Die Aufkündung geſchieht durch eine allen Geſellſchaftern bekannt gemachte Verzichtleiſtung, doch daß ſolche nicht unredlicher Weiſe, noch zur Unzeit geſchehe.

1870. Die Entſagung iſt unredlich, wenn ſie von einem Theilhaber geſchieht, um ſich einen Gewinn allein zuzueignen, der für gemeinſame Rechnung zu machen geweſen wäre.

Sie geſchieht zur Unzeit, wenn die Sachen in einer Lage ſind, weswegen der Geſellſchaft Verluſt droht, wenn die Auflöſung nicht verſchoben wird.

1871. Um Geſellſchaften von beſtimmter Dauer einſeitig vor der Zeit aufzukünden, ſind gerechte Urſachen erforderlich, wie z. B. wenn ein anderer Theilhaber ſein Verſprechen nicht erfüllt, wenn eine eingewurzelte Kränklichkeit jemanden zu den Geſchäften der Geſellſchaft unfähig macht, oder andere Fälle, deren Rechtmäßigkeit und Erheblichkeit zu beurtheilen dem Ermeſſen der Richter überlaſſen bleibt.

1872. Die Regeln bey Erbſchafts-Theilungen, für deren Form, und für die daraus unter den Mit-Erben

entſpringenden Verbindlichkeiten ſind auf die Theilungen unter Geſellſchafts-Gliedern ebenfalls anwendbar.

* * *

Verfügung über Handlungs-Geſellſchaften.

1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels ſind auf Handlungs-Geſellſchaften nur in jenen Punkten anwendbar, die mit den Handels-Geſezen und Gebräuchen in keinem Widerſpruch ſtehen.

Zehnter Titel.

Von dem Leih- und Darleih-Vertrag.

1874. Es gibt zweyerley Gattungen der Leihe;

Die Eine über Sachen, die für einen Gebrauch gegeben werden, der ohne ſie zu verbrauchen, erreichbar iſt.

Und die Andere über Sachen, die für den Verbrauch gegeben werden.

Die erſte Gattung heißt Leihe;

Die zweyte heißt Darleihe.

Erſtes Kapitel.

Von dem Leih-Vertrag.

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur des Leih-Vertrags.

1875. Der Leih-Vertrag iſt derjenige, in Gefolg deſſen Einer dem Andern eine Sache zum Gebrauch übergibt, mit Vorbehalt der Rückgabe nach gemachtem Gebrauch.

1876. Weſentlich iſt hierbey, daß der Gebrauch der Sache unentgeldlich überlaſſen werde.

1877. Der Ausleiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache.

1878. So weit etwas unverbrauchbar, und nicht dem Rechts-Verkehr entzogen iſt, kann es Gegenſtand dieſes Vertrags ſeyn.

1879. Die Verbindlichkeiten aus dem Leih-Vertrag gehen beederſeits auf die Erben des Ausleihers und des Entleihers über.

Hat man indeß nur aus Rückſicht für den Entleiher, mithin ihm für ſeine Perſon geliehen; ſo dürfen die Erben die geliehene Sache nicht fortgebrauchen.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Entleihers.

1880. Der Entleiher iſt ſchuldig, als guter Hauswirth für die Bewahrung und Erhaltung der entliehenen Sache zu ſorgen, er darf ſich ihrer nur zu dem Zweck bedienen, für den ſie durch ihre Natur oder durch die Uebereinkunft beſtimmt iſt; alles bey Vermeidung des Schaden-Erſazes.

1881. Gebraucht der Entleiher die Sache zu andern Zwecken oder für längere Zeit, als er ſollte, ſo muß er ihren etwaigen Verluſt tragen, ſelbſt wenn er von einem Zufall herrührte.

1882. Geht die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grund, gegen den durch den Gebrauch ſeiner eigenen

der Entleiher ſie hätte bewahren können, oder war er in dem Fall, nur eine von beeden erhalten zu können, und zog die ſeinige vor, ſo muß er für den Verluſt der Andern haften.

1883. Ward die Sache bey der Uebergabe geſchäzt, ſo trägt der Entleiher jeden, ſelbſt zufälligen, Verluſt, wo nicht das Gegentheil bedungen iſt.

1884. Für Verſchlimmerungen der Sache die bloß durch den beſtimmten Gebrauch ohne einiges Verſchulden des Entleihers entſtehen, haftet er nicht.

1885. Der Entleiher kann die Sache nicht innbehalten, um das, was ihm der Ausleiher ſchuldig iſt.

1886. Koſten, welche der Entleiher für den Gebrauch der Sache aufwendet, kann er nicht zurückfordern.

1887. Haben mehrere zuſammen eine und dieſelbe Sache entlehnt, ſo ſind ſie dem Ausleiher ſammtverbindlich.

Dritter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Ausleihers.

1888. Der Ausleiher kann die geliehene Sache nicht zurücknehmen; ehe die bedungene Zeit abgelaufen, oder, wo nichts ausbedungen ward, ehe der Zweck, wofür ſie entlehnt wurde, erreicht iſt.

1888 a. Der Ausleiher muß die zugeſagte Sache in brauchbarem Stand übergeben: ſah der Entleiher ſolche vor dem Vertrag, ohne etwas zu bedingen, oder nahm er ſie an, wie ſie iſt, ſo iſt der Stand, in dem ſie damals erſchien, für hinlänglich brauchbar anzunehmen.

1889. Wenn jedoch früher bey dem Ausleiher ein dringendes und unvorgeſehenes eignes Bedürfniß eintritt, ſo mag der Richter nach Umſtänden den Entleiher anhalten, ſie zurück zu geben.

1890. Fällt während der Dauer der Leihe für die Erhaltung der Sache eine außerordentliche unvermeidliche und unverſchiebliche Ausgabe vor, worüber der Entleiher bey dem Ausleiher nicht zuvor anfragen konnte; ſo muß dieſer ſie ihm erſezen.

1890 a. Eine zweydeutige Ausgabe bleibt dem Entleiher zur Laſt, wenn er damit nicht härter belaſtet wird, als es unter gleichen Umſtänden ein Miether geweſen ſeyn würde; andernfalls fällt ſie ganz oder nach Umſtänden zum Theil auf den Ausleiher.

1891. Verborgene Mängel der geliehenen Sache, wodurch ſie im Gebrauch ſchädlich werden kann, und welche der Ausleiher kannte, dem Entleiher aber nicht anzeigte, machen ihn zum Schadens-Erſaz verbindlich.

1891 a. Eine Leihe zum Behuf eines Geſchäfts, das den Ausleiher allein, oder gemeinſchaftlich mit, angeht, unterliegt nicht den Säzen 1883. 1885. 1886. 1888. und 1889., ſondern iſt erſternfalls als Geſchäftsführung, lezternfalls als Geſellſchaft zu beurtheilen.

Zweytes Kapitel.
Von der Darleihe.

Erſter Abſchnitt.
Von der Natur der Darleihe.

1892. Die Darleihe iſt ein Vertrag, dem zu folge Einer dem Andern von verbrauchbaren Sachen eine be-

ſtimmte Menge unter der Bedingung zu überliefern hat, daß lezterer ihm eben ſo viel in derſelben Gattung und Menge einſt wieder geben ſoll.

1893. Der Anleiher wird kraft des Darleihvertrags Eigenthümer der empfangenen Sache; er allein trägt ihren Verluſt, wenn ſie auf irgend eine Art zu Grund geht.

1894. Sachen, welche obwohl von einerley Art, doch nicht gleichgeltend ſind, wie z. B. Thiere, ſind als ſolche nicht Gegenſtand der Darleihe, ſondern nur des Leih-Vertrags.

1895. Die Verbindlichkeit aus einer Geld-Anleihe beſchränkt ſich auf den Erſaz der im Vertrag ausgedruckten Geld-Summe nach ihrem Nennwerth.

Sind vor der Zahlungs-Zeit die Geldſorten erhöht oder abgewürdigt worden, ſo erſezt der Schuldner die ihm gelehnte Geld-Summe nur nach ihrem Nennwerth in ſolchen Münzſorten, die im Umlauf ſind.

1896. Die Regel des vorhergehenden Sazes fällt weg, wenn die Darleihe in Stücken oder in Stangen geſchehen iſt.

1897. Der Schuldner, der Gold oder Silber in Stükken oder Stangen, oder Lebensmittel und Waaren anlieh, muß ſie allemal in gleicher Menge und Güte zurückgeben, wie viel auch immer deren Preis geſtiegen oder gefallen ſey.

1897 a. Wo nicht beſondere Vertrags-Beſtimmungen entſcheiden, da muß der Darleiher die zugeſagte Anleihe in landüblicher Güte, Gattung, und Maas oder Gewicht an ſeinem Wohnort dem Anleiher aushändigen.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

1898. Bey der Darleihe hat der Darleiher eben die Verbindlichkeit, die im 1891. Saz für den Leih-Vertrag feſtgeſtellt iſt.

1899. Der Darleiher kann die geliehene Sachen nicht vor der bedungenen Zeit zurückfordern.

1900. Iſt für die Wieder-Erſtattung der Darleihe keine Zeit beſtimmt, ſo kann der Richter dem Empfänger eine Friſt nach Umſtänden geſtatten.

1901. Iſt nur bedungen, daß der Empfänger zahlen ſolle, wann er könne, oder wann er dazu die Mittel haben werde, ſo beſtimmt der Richter ebenfalls die Zahlungs-Zeit nach Umſtänden.

Dritter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Anleihers.

1902. Der Anleiher muß die geliehenen Sachen in gleicher Menge und Güte und zu der bedungenen Zeit wieder erſtatten.

1903. Kann er dieſes nicht, ſo zahlt er den Werth, welchen die Sache am vertragsmäßigen Tag und Ort der Zahlung hat; ſind Zeit und Ort nicht beſtimmt, ſo geſchieht die Zahlung in dem Preis, den ſie am Tag und Ort der zu Stand gekommenen Darleihe hatte.

1904. Der Anleiher, welcher die ihm geliehenen Sachen oder deren Werth zur bedungenen Zeit nicht wieder

erſtattet; muß von dem Tag der Einklagung an, die Zinſen zahlen.

Drittes Kapitel.

Von der verzinslichen Darleihe.

1905. Es iſt erlaubt, bey der Darleihe, ſie beſtehe in Geld, Lebensmitteln oder andern beweglichen Sachen, Zinſen zu bedingen.

1906. Der Anleiher, der Zinſen zahlte, die nicht bedungen waren, kann ſie weder zurückfordern, noch von dem Kapital abrechnen.

1907. Alle Zinſen ſind entweder geſezlich oder bedungen. Die geſezlichen Zinſen werden durch das Geſez beſtimmt. Die bedungenen Zinſen können da, wo ein Geſez es nicht verbietet, den geſezlichen Fuß überſteigen.

Der Betrag der höher bedungenen Zinſen muß in einer ſchriftlichen Urkunde beſtimmt ſeyn.

1907 a. Der geſezliche Zinsfuß iſt fünf vom Hundert in bürgerlichen Geſchäften, und ſechs vom Hundert in Handels-Geſchäften.

1907 b. Ein durchaus erlaubter höherer Vertragsfuß iſt der zu ſechs vom Hundert auch in bürgerlichen Geſchäften.

1907 c. Noch höher bedungene Zinſen können niemals Pfandrecht, Unterpfandrecht, oder Vorzugsrecht genießen: wo ſie bey einem ſolchen geſicherten Anlehen bedungen ſich befinden, da kann richterliche Hülfe dazu anders nicht, als mittelſt Minderung der ganzen gezahlten und rückſtändigen Schuldigkeit auf den geſezlichen Fuß ſtatt finden.

1907 d. Wo höher bedungene Zinſen gegen eine Gant gefordert werden, da muß der Rückſtand und das Laufende auf den geſezlichen Zinsfuß herabgeſezt werden.

1907 e. Eine Schuld zu höher bedungenen Zinſen iſt für den Anleiher alle Monat, für den Darleiher aber nur alle halbe Jahr aufkündlich und ableglich. Das Gegentheil kann nicht bedungen werden.

1907 f. Wer ohne Vertrag höher als geſezliche, und mit Vertrag höher als bedungene Zinſen nimmt, muß alles zuviel Empfangene mit Zins zurückgeben oder am Kapital abrechnen laſſen, und kann nach Befund der Umſtände und der Verheimlichung in Strafe genommen werden, die nicht unter dem Betrag eines Jahr-Zinſes und nicht über fünf derſelben ſeyn darf.

1908. Eine Quittung, welche über das Kapital ohne Vorbehalt der Zinſen ausgeſtellt iſt, begründet die Vermuthung, daß auch dieſe gezahlt ſeyen, und bewirkt Entledigung von denſelben.

1909. Der Darleiher kann Zinſen von einem Kapital bedingen, auf deſſen Zurückforderung er Verzicht thut.

Das Geſchäft hat in dieſem Fall den Namen eines Rentkaufs.

1910. Dieſe Rente kann für immer oder auf Lebenszeit (als Erbrente oder als Leibrente) beſtellt werden.

1911. Die Erbrente iſt ihrem Weſen nach ablöslich.

Die Partheien können nur bedingen, daß erſt nach einer Zeit, die längſtens zehn Jahre ſeyn darf, oder nicht ohne eine in beſtimmter Zeit zuvor erfolgte Aufkündigung die Ablöſung geſchehen dürfe.

1912. Der Schuldner einer Erbrente kann zur Ablöſung angehalten werden:

1.) Wenn er in zwey Jahren ſeine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

2.) Wenn er dem Darleiher die im Vertrag zugeſagte Sicherheit nicht verſchafft.

1913. Das Kapital einer Erb-Rente kann gleichfalls zurückgefordert werden, wenn der Schuldner in Gant oder gänzlichen Vermögens-Verfall geräth.

1914. Die Regeln über Leibrenten ſind unter dem Titel von Glücks-Verträgen beſtimmt.

Eilfter Titel.

Von der Hinterlegung zur ſichern Hand.

Erſtes Kapitel.

Von dem Hinterlegungs-Vertrag überhaupt, und deſſen Gattungen.

1915. Die Hinterlegung im allgemeinen Sinn iſt das Rechtsgeſchäft der Uebergabe einer Sache an einen Andern zur Bewahrung und Zurückgabe im Stück.

1916. Es gibt zwey Gattungen der Hinterlegung, nemlich jene zur zweyten und jene zur dritten Hand.

Zweytes Kapitel.

Von der Hinterlegung zur zweyten Hand.

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur und dem Weſen dieſes Hinterlegungs-Vertrags

1917. Die Hinterlegung zur zweyten Hand iſt ihrem Weſen nach ein unentgeltlicher Vertrag.

1918. Nur

1918. Nur bewegliche Sachen ſind ihr Gegenſtand.

1919. Sie wird nur vollzogen durch die wirklich geſchehene oder als geſchehen angenommene Uebergabe der hinterlegten Sache.

Als geſchehen angenommen wird die Uebergabe, ſo oft der Aufbewahrer ſchon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in ſeiner Gewahrſam hat, die man ihm nun als hinterlegtes Gut belaſſen will.

1920. Die Hinterlegung iſt entweder freywillig oder nothgedrungen.

Zweyter Abſchnitt.

Von der freywilligen Hinterlegung.

1921. Eine freywillige Hinterlegung bildet ſich durch die gegenſeitige Einwilligung derer die etwas in Verwahr geben und nehmen.

1922. Eine freywillige Hinterlegung kann in der Ordnung nur durch den Eigenthümer der anvertrauten Sache, oder mit deſſen ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Einwilligung geſchehen.

1923. Eine freywillige Hinterlegung muß durch Urkunden erwieſen werden. Der Beweis durch Zeugen wird, ſobald von einem Werth über fünf und ſiebenzig Gulden die Rede iſt, nicht zugelaſſen.

1924. Wird die Hinterlegung von ſolchem Werth nicht durch Urkunden erwieſen, ſo muß demjenigen, der als Aufbewahrer in Anſpruch genommen wird, auf ſein

Wort geglaubt werden, es mag von dem Hergang der Hinterlegung, oder von der hinterlegten Sache, oder endlich von deren erfolgten Zurückgabe die Frage ſeyn.

1924 a. Dieſes fällt jedoch weg, wo der Aufbewahrer eine verſchloſſen übergebene Sache eigenmächtig aus dem Verſchluß nahm, oder ſonſt eine Geſezwidrigkeit in der Bewahrung ſich zu Schulden kommen ließ, in ſolchem Fall geht das Vorrecht, auf ſein Wort geglaubt zu werden, auf den Hinterleger über.

1925. Eine freywillige Hinterlegung hat unter ſolchen Perſonen nur ſtatt, die fähig ſind, Verträge zu ſchließen.

Nimmt gleichwohl jemand, der dieſe Fähigkeit hat, ein anvertrautes Gut von einem Unfähigen an; ſo hat er alle Pflichten eines eigentlichen Bewahrers zu erfüllen, und kann von dem Vormund oder dem Pfleger deſſen, der ihm das Gut anvertraute, belangt werden.

1926. Wo ein Vertragsfähiger bey einem Unfähigen etwas hinterlegt; da hat der Hinterleger auf das anvertraute Gut, nur ſo lang es ſich in Handen des Aufbewahrers befindet, die Zueignungs-Klage, und eine Klage auf Erſaz deſſen, was in den Nuzen des Bewahrers verwendet worden iſt.

Dritter Abſchnitt.

Von den Pflichten des Aufbewahrers.

1927. Der Aufbewahrer muß die ihm anvertraute Sache mit eben der Sorgfalt bewahren, wie die Seinige.

1928. Die Anwendung dieſes Sazes muß alsdann nach aller Strenge geſchehen:

1.) wenn der Aufbewahrer ſich ſelbſt zur Aufbewahrung der Sache angeboten hat;

2.) wenn er für die Bewahrung des anvertrauten Guts einen Lohn bedungen hat;

3.) wenn die Hinterlegung einzig zum Vortheil des Aufbewahrers geſchehen iſt;

4.) wenn ausdrücklich bedungen ward, daß der Aufbewahrer für jede Art der Vernachläſſigung haften ſoll.

1929. In keinem Fall iſt der Aufbewahrer für Zufälle verantwortlich die von höherer Gewalt herrühren, er ſey dann in Verzug geſezt, das anvertraute Gut zurück zu geben.

1930. Er darf die hinterlegten Sachen nicht gebrauchen ohne ausdrückliche oder muthmaßliche Einwilligung des Hinterlegers.

1930 a. Dieſe Bewilligung darf vermuthet werden, wenn unverbrauchbare und zugleich unverderbliche Sachen offen hinterlegt werden, ingleichem wenn verbrauchbare Sachen unverſchloſſen an Handelsleute übergeben werden.

1931. Er ſoll nicht forſchen, was für Sachen bey ihm hinterlegt worden ſind, wenn ſie ihm in verſchloſſener Kiſte, oder verſiegeltem Umſchlag anvertraut werden.

1932. Der Aufbewahrer muß genau die nemliche Sache zurückgeben, die er empfangen hat.

Anvertraut Gut, das in klingender Münze beſtand,

muß alſo in eben den Sorten, worinn es gegeben ward, zurückgegeben werden, ihr Werth mag geſtiegen oder gefallen ſeyn.

1933. Ein Aufbewahrer gibt die bei ihm hinterlegte Sache in dem Stand zurück, worinn ſie ſich zur Zeit der Zurückgabe befindet. Verſchlimmerungen, die nicht von ihm herrühren, fallen auf den Hinterleger.

1934. Ein Aufbewahrer, dem die Sache durch höhere Gewalt weggenommen wird, jedoch ſo, daß er dafür den Werth, oder ſonſt etwas empfängt, muß dasjenige, was er zum Erſaz erhält, abgeben.

1935. Der Erbe eines Aufbewahrers, der redlicher Weiſe die Sache verkaufte, weil er nicht wußte, daß ſie anvertrautes Gut ſey, iſt zu mehr nicht verbunden, als den empfangenen Erlös zu erſezen, oder ſeine Klage wider den Käufer abzutreten, ſo fern er noch nicht bezahlt iſt.

1936. Hat die hinterlegte Sache Früchte getragen, und der Aufbewahrer ſie genoſſen, ſo iſt er verbunden, ſie zu erſezen. Von dem bey ihm hinterlegten Geld zahlt er keine Zinſen, außer von dem Tag an, da er in Verzug der Zurückgabe geſezt iſt.

1937. Der Aufbewahrer darf die bey ihm hinterlegte Sache nur dem zurückgeben, der ſie ihm anvertraute, oder in deſſen Namen die Hinterlegung geſchah, oder der ihm dabey angewieſen wurde, um ſie zu erheben.

1938. An den, der die Sache in Verwahr gab, kann er den Beweis des Eigenthums niemals fordern.

Entdeckt er gleichwohl, daß die Sache entwendet worden, und wer deren wahrer Eigenthůmer ſey, ſo iſt er verbunden, die bey ihm geſchehene Hinterlegung dieſem kund zu thun, und ihn urkundlich aufzufordern, daß er in einer beſtimmten und hinlånglichen Friſt ſie in Anſpruch nehme.

Verſåumt dieſer darauf ſolches, ſo wird der Aufbewahrer aller Verbindlichkeit dadurch gůltig entledigt, daß er ſie demjenigen übergibt, von dem er ſie empfangen hat.

1939. Im Fall des natůrlichen oder bůrgerlichen Tods des Hinterlegers iſt das anvertraute Gut ſeinen Erben zurůck zu geben.

Hat er mehrere Erben, ſo iſt einem jeden ſein Antheil daran einzuhåndigen.

Iſt die hinterlegte Sache untheilbar, ſo můſſen die Erben ſich über den Empfang einverſtehen.

1940. Hat der Hinterleger ſeinen Stand weſentlich veråndert, war z. B. die Frauensperſon zur Zeit, wo die Hinterlegung geſchah, ledig, hat ſich aber nachher verehlicht, und ſteht nunmehr unter der Gewalt des Manns, oder war der Hinterleger zwar volljåhrig, ihm iſt aber nunmehr durch Mundlos-Erklårung die Verwaltung ſeines Vermögens benommen, in dieſen und andern gleichartigen Fållen kann das anvertraute Gut nur demjenigen zurückgegeben werden, der die Pflege der Rechte und Gůter des Hinterlegers hat.

1941. War die Hinterlegung von einem Vormund, einem Ehemann oder Pfleger in einer von dieſen Eigen-

ſchaften geſchehen, deſſen Geſchäftsführung oder Pflege iſt aber geendigt, ſo kann das anvertraute Gut nur der Perſon zurückgegeben werden, welche dieſer Vormund, Ehemann oder Pfleger vertrat.

1942. Wird in dem Hinterlegungs-Vertrag der Ort beſtimmt, wo die Zurückgabe geſchehen ſoll, ſo iſt der Aufbewahrer gehalten, die bey ihm hinterlegte Sache dahin zu bringen. Die etwa hiezu erforderlichen Koſten der Ueberbringung fallen jedoch dem Hinterleger zur Laſt.

1943. Iſt in dem Vertrag kein Ort der Zurückgabe beſtimmt, ſo muß ſie an dem Ort der Hinterlegung geſchehen.

1944. Anvertrautes Gut muß dem Hinterleger, ſobald er es fordert, zurückgegeben werden, ſelbſt dann, wann in dem Vertrag eine andere Zeit zur Rücklieferung feſtgeſtellt wäre, wenn nicht dem Aufbewahrer ein Verhafts-Befehl oder eine Einſprachs-Urkunde wider die Zurückgabe oder wider die Orts-Veränderung der hinterlegten Sache behändigt iſt.

1945. Ein untreuer Aufbewahrer iſt des Rechtsvortheils der Güter-Abtretung verluſtig.

1946. Alle Pflichten des Aufbewahrers hören auf, wenn er beweislich entdeckt, daß die hinterlegte Sache ihm ſelbſt zugehöre.

Vierter Abſchnitt.

Von den Pflichten des Hinterlegers.

1947. Der Hinterleger iſt ſchuldig, dem Aufbewahrer die auf Erhaltung der hinterlegten Sache verwendeten Koſten zu erſezen, und ihn für allen Verluſt, den die Hinterlegung ihm verurſacht haben mag, zu entſchädigen.

1948. Der Aufbewahrer iſt berechtigt, bis zu ſeiner völligen Befriedigung für das, was ihm aus dem Hinterlegungs-Vertrag gebührt, das anvertraute Gut innzubehalten.

Fünfter Abſchnitt.

Von der nothgedrungenen Hinterlegung.

1949. Eine nothgedrungene Hinterlegung iſt diejenige, die durch einen Zufall, wie z. B. durch Feuersbrunſt, durch Einſturz, durch Plünderung, Schiffbruch oder durch andere unvorgeſehene Begebenheiten veranlaßt wird.

1950. Zum Beweis einer nothgedrungenen Hinterlegung können auch Zeugen zugelaſſen werden, der Werth ſey ſo hoch als er wolle.

1951. Im übrigen wird eine nothgedrungene Hinterlegung nach allen vorigen Regeln beurtheilt.

1952. Wirthe oder Gaſtgeber ſind als Aufbewahrer für alles verantwortlich, was ein Reiſender, den ſie beherbergen, zu ihnen einbringt.

Das Einbringen ſolcher Vermögens-Stücke iſt als eine nothgedrungene Hinterlegung anzuſehen.

1953. Sie haften gegen Entwendung oder Beſchädigung der Habſeligkeiten des Reiſenden, es mögen Dienſtboten, oder Wirthſchafts-Aufſeher, oder Fremde, die in dem Gaſthof aus- und eingehen, den Diebſtahl begangen oder den Schaden verurſacht haben.

1954. Sie haften nicht für Diebſtähle, die mit gewaffneter Hand oder ſonſt mit Uebermacht verübt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Hinterlegung zur dritten Hand.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Hinterlegung zur dritten Hand.

1955. Die Hinterlegung zur dritten Hand geſchieht entweder kraft Vertrags, oder kraft gerichtlicher Verordnung.

Zweyter Abſchnitt.

Von der willkührlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

1956. Die willkührliche Hinterlegung zur dritten Hand iſt die von Einem oder Mehreren bewirkte Hinterlegung einer ſtreitigen Sache in die Hände eines Dritten,

der ſich verbindet, nach geendigtem Streit ſie demjenigen wieder auszuliefern, dem ſie zuerkannt wird.

1957. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann unentgeldlich oder um Lohn geſchehen.

1958. Geſchieht ſie unentgeldlich, ſo ſteht ſie unter den Regeln der Hinterlegung zur zweyten Hand, mit Vorbehalt der unten ausgedruckten Abweichungen.

1959. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann nicht nur bewegliche Sachen, ſondern auch Liegenſchaften zum Gegenſtand haben.

1960. Der Aufbewahrer, dem eine ſtrittige Sache anvertraut iſt, kann vor Ausgang des Streits von ſeiner Verbindlichkeit anders nicht befreyt werden, als durch Bewilligung aller Betheiligten oder aus einer zu Recht erkannten Urſache.

Dritter Abſchnitt.

Von der gerichtlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

1961. Das Gericht kann die Hinterlegung zur dritten Hand befehlen:

1.) Für Fahrnißſtücke eines Schuldners, auf welche Beſchlag erkannt worden iſt;

2.) Für unbewegliche oder bewegliche Sachen, deren Eigenthum oder Beſitz unter zweyen oder mehrern Perſonen ſtreitig wird;

3.) Für Sachen, die ein Schuldner zur Zahlung anbietet.

1962. Die Anordnung eines gerichtlichen Hüters begründet zwiſchen dem, der den Beſchlag erwirkte, und dem Hüter wechſelſeitige Pflichten; der Leztere muß für die Erhaltung der in Beſchlag genommenen Haabe als guter Hauswirth Sorge tragen.

Er muß ſie zurückliefern, entweder zur Befriedigung desjenigen, der ſie in Beſchlag nahm, oder an denjenigen Theil, wider den ein Beſchlag erfolgte, der wieder aufgehoben worden iſt.

Die Verbindlichkeit deſſen, der den Beſchlag erwirkte, beſteht darinn, daß er dem Hüter den im Geſez beſtimmten Lohn zahle.

1963. Die Perſon, bey welcher von Gerichtswegen zur dritten Hand eine Sache hinterlegt werden ſoll, wird entweder durch die Betheiligten gemeinſchaftlich gewählt, oder von dem Richter von Amtswegen ernannt.

In jedem Fall hat derjenige, dem die Sache anvertraut worden iſt, alle Verbindlichkeiten der willkührlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

Zwölfter Titel.

Von Glücks-Verträgen.

1964. Ein Glücks-Vertrag iſt jene Uebereinkunft, deren Wirkung auf Gewinn und Verluſt entweder für alle Partheien, oder für eine oder mehrere aus ihnen, von einer ungewiſſen Begebenheit abhängt.

Dergleichen ſind (außer dem Aſſekuranz-Vertrag und dem Darlehn auf Bodmerey, die unter eigenen Geſezen ſtehen):

das Spiel und die Wette, ſodann

der Leibrenten-Vertrag.

Erſtes Kapitel.

Von dem Spiel und der Wette.

1965. Das Geſez geſtattet keine Klage auf eine Spielſchuld oder auf Zahlung einer Wette.

1966. Spiele zur Waffen-Uebung, als Wettrennen zu Fuß oder zu Pferd, Wettfahren, Ballſpiel, und andere gleichartige Spiele, wobey es auf Gewandheit und Leibes-Uebung ankommt, ſind von jenem Verbot ausgenommen.

Das Gericht darf jedoch auch hier die Klage verwerfen, wenn die Summe übertrieben erſcheint.

1967. In keinem Fall kann der verlierende Theil das, was er freywillig gezahlt hat, zurückfordern, wenn nicht Betrug, Ueberliſtung, oder Diebsgriffe untergelaufen ſind.

Zweytes Kapitel.

Von dem Leibrenten-Vertrag.

Erſter Abſchnitt.

Von den Bedingungen der Gültigkeit des Leibrenten-Vertrags.

1968. Eine Leibrente kann eine belaſtete Rechts-Urſache haben, wenn ſie für eine Summe Gelds, für Liegenſchaften oder Fahrniß von Werth gereicht wird.

1969. Sie kann auch eine bloße unentgeldliche Urſache haben, wenn ſie durch Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen errichtet wird. Die von dem Geſez ſolchen Schenkungen vorgeſchriebene Formen ſind alsdann zu beobachten.

1970. In lezterm Fall iſt die Leibrente der Minderung unterworfen, wenn ſie den Theil des Vermögens überſteigt, worüber man verfügen darf; ſie iſt ungültig, wenn ſie den Vortheil einer Perſon bezielt, die unfähig iſt, Vermächtniſſe oder Schenkungen zu empfangen.

1971. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit deſſen, der ſie erkauft, oder eines Dritten, der zu ihrem Genuß kein Recht hat, verſprochen werden.

1972. Sie kann auf die Lebenszeit Einer Perſon oder Mehrerer geſtellt werden.

1973. Sie kann zum Vortheil eines Dritten beſtellt werden, für welchen ein Anderer den Preis hergegeben hat. In dieſem leztern Fall iſt ſie, obſchon ſie die Merkmale einer Freigebigkeit hat, den Formen nicht unterworfen, welche bey Schenkungen erfordert werden, vorbehaltlich der im 1970. Saz ausgedruckten Fälle, wo eine Minderung oder Nichtigkeit eintritt.

1974. Jeder Leibrenten-Vertrag, der auf die Lebenszeit einer Perſon geſchloſſen wird, die am Tag des Abſchluſſes ſchon todt war, iſt wirkungslos.

1975. Das Gleiche gilt, wenn eine Leibrente auf die Lebenszeit einer Perſon verſprochen ward, die von

einer Krankheit ſchon befallen war, an welcher ſie in zwanzig Tagen nach Abſchluß des Vertrags ſtirbt.

1976. Das Verhältniß der Leibrente zu dem dafür hingegebenen Kapital hängt bloß vom Belieben beeder Theile ab.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Wirkungen des Leibrenten=Vertrags unter den Vertrags=Perſonen.

1977. Derjenige, der ſich eine Leibrente erkaufte, kann die Auflöſung des Vertrags begehren, wenn ihm der ſchuldige Theil die bedungene Sicherheit für deſſen Vollziehung nicht verſchafft.

1978. Der bloße Zahlungs=Verzug bey fälligen Zielern der Rente gibt dem Renten=Käufer kein Recht, die Rückgabe des Kapitals zu fordern, oder auf den Beſiz des von ihm veräuſſerten Grundſtücks zurück zu greifen. Er darf nur auf die Güter ſeines Schuldners greifen und ſie verkaufen laſſen, ſofort durch Bewilligung des Schuldners oder Verordnung des Richters erwirken, daß die Zahlung des Gefälls aus dem Erlös geſichert werde.

1979. Der Renten=Schuldner kann ſich ihrer Zahlung dadurch nicht entledigen, daß er das Kapital zurück zu geben, und die fällige ſowohl als bezahlte Zieler zurück zu laſſen anbietet. Bis zum Abſterben des Kopfs oder der Köpfe, auf welchen die Rente ſteht, muß er fortzahlen, dieſe Perſonen mögen noch ſo lang leben, und die Zahlung der Rente mag ihnen noch ſo läſtig werden.

1980. Die Leibrente gebührt dem Eigenthümer nur nach Verhältniß der erlebten Tage.

War eine Vorauszahlung bedungen; ſo iſt ihm das Ziel mit dem beſtimmten Zahlungs-Tag erworben.

1981. Das Geding, daß eine Leibrente keinem richterlichen Beſchlag unterliegen ſoll, kann nur bey ſolchen ſtatt finden, die aus Freygebigkeit ihren Urſprung nehmen.

1982. Eine Leibrente erlöſcht nicht durch den bürgerlichen Tod deſſen, dem ſie gebührt; ſo lang er wirklich im Leben bleibt, muß mit der Zahlung fortgefahren werden.

1983. Derjenige, dem eine Leibrente gebührt, kann die verfallenen Ziele nicht fordern laſſen, ohne einen Lebensſchein wegen der Perſon, auf deren Kopf die Rente ſteht, vorzulegen.

* Drittes Kapitel.

Von dem Verpfründungs-Vertrag.

1983 a. Der Vertrag, womit eine Pfründe oder lebenslängliche Unterhaltung in Wohnung, Kleidung, Koſt und Pflege für geſunde und kranke Tage, um eine dafür dargegebenen Sache erworben wird, iſt ein Verpfründungs-Vertrag.

1983 b. Ein Verpfründungs-Vertrag kann geſchloſſen werden, entweder in Geſtalt eines Pfründkaufs und Pfründkauſches wenn beſtimmte Summen oder Sachen um die Pfründe gegeben werden; oder in Geſtalt eines Erbkaufs, wenn jemand ſein gegenwärtiges Vermögen gegen Uebernahme der Pfründlaſt und eines noch daneben dem Pfründ-Nehmer zu zahlenden Kaufſchillings über-

ließt; oder in Geſtalt einer Vermögens-Uebergabe, wenn ohne einen ſolchen Kaufſchilling das Vermögen mit aufgelegter Pfründlaſt abgegeben wird.

Jeder dieſer Fälle wird in allem, worüber die nachſtehende Säze nicht Maas geben, nach der Natur des Vertrags beurtheilt, deſſen Geſtalt er trägt.

1983. c. Die Art des Unterhalts iſt demjenigen für gleich anzunehmen, den der Pfründ-Geber nach ſeiner Hausordnung andern Pfründern oder ſeinen Familiengliedern gibt, wo nicht ein mehreres oder wenigeres deutlich bedungen iſt.

1983. d. Der Pfründ-Geber erlangt durch den Vertrag kraft Geſezes das Eigenthum auf die empfangende Vermögens-Stücke, jedoch bey Liegenſchaften unbeſchadet des Rückfalls deſſelben, wenn aus geſezlichen Urſachen der Vertrag umgeſtoſſen wird.

1983. e. Der Pfründ-Geber, der ein gegenwärtiges Vermögen ganz oder zu einem Antheil übernimmt, wird zwar verbindlich alle perſönliche und Güter-Schulden ganz oder zu ſeinem Antheil zu zahlen, die zur Zeit der Vertragſchließung darauf haften: er kann aber bei den perſönlichen Schulden eine Vorausklage des Pfründ-Nehmers verlangen, oder im Fall, da er zahlt, einen Rückgriff auf ihn nehmen, wenn dieſer noch Vermögen behalten oder bekommen, und er einem und dem andern Recht nicht im Vertrag entſagt hat.

1983. f. Kein Verpfründungs-Vertrag kann wegen irgend einer Verkürzung umgeſtoſſen werden, wo nicht etwa den Pfründ-Geber der Rechtsvortheil der Minderjährigkeit dazu berechtigt.

1983. g. Kein Verpfründungs-Vertrag kann widerruflich eingegangen werden, auſſer dem, der in Geſtalt einer Vermögens-Uebergabe geſchloſſen wird.

1983. h. Wo dieſer Vertrag in leztgedachter Geſtalt mit einem geſezlichen Erben vorgeht, da wird dabey ſtillſchweigend unterſtellt, daß, wenn er zur Zeit des Todes des Pfründ-Nehmers noch beſteht,

das Erbrecht des Pfründ-Gebers rückwärts vom Tag des geſchloſſenen Vertrags an, eintreten ſolle.

1983. i. Jeder Verpfründungs-Vertrag kann nach vergeblichen Vereinigungs-Verſuchen wegen Unverträglichkeit des Pfründ-Gebers und Nehmers auf Begehren eines oder des andern Theils nach Vernehmung des Kron-Anwalds aufgehoben werden.

1983. k. Wo bey einer wegen Unverträglichkeit erfolgten Aufhebung der Pfründ-Nehmer unſchuldig an dem Unfrieden iſt, da darf er begehren, daß er auf Koſten des Pfründ-Gebers anderwärts in Pfründe gebracht werde, wenn er jemand darſtellen kann, der ihn um einen gegen den gegebenen nicht unverhältnißmäßig erhöhten Pfründſchilling übernehmen will.

1983. l. Wo der Pfründ-Geber ſtirbt, oder auſſer Lands zieht, da hat der Pfründ-Nehmer das Recht die Auflöſung des Vertrags zu begehren.

1983. m. Bey jeder Auflöſung wird die Pfründreichung mit der gehabten Nuzung des Vermögens oder Kaufſchillings wettgeſchlagen.

Wo die Auflöſung nicht aus alleiniger Schuld des Pfründ-Gebers geſchieht, hat dieſer auch das Recht einen verhältnißmäßigen Theil am Pfründſchilling zurückzubehalten.

1983. n. Wo der Betrag dieſes Abzugs nicht im Voraus verglichen iſt, da ſoll er mit Rückſicht auf die von dem Richter an Hand zu gebende Wahrſcheinlichkeit der Lebensdauer des Pfründners durch drey Schiedsrichter beſtimmt werden, deren jeder Theil Einen, und der Richter einen ernennt, und die einmüthig oder nach der Mehrheit und ohne Geſtattung Eines Rechtsmittels ermeſſen, wie viel nach Verhältniß der verfloſſenen zur rückſtändigen Pfründzeit auf jene zu gut zu rechnen ſey.

Drey-

Dreyzehnter Titel.
Von dem Auftrags-Vertrag.

Erſtes Kapitel.
Von der Natur und der Form des Auftrags.

1984. Der Auftrag oder die Bevollmächtigung iſt eine Handlung, wodurch jemand eine andere Perſon ermächtigt, etwas für ihn, den Gewalt-Geber, und in ſeinem Namen zu thun.

Der Vertrag wird nur durch die Annahme des Gewalthabers geſchloſſen.

1985. Ein Auftrag kann durch öffentliche oder durch Privat-Urkunde oder durch bloße Briefe ertheilt werden. Man kann ihn auch mündlich geben, indeß wird ein Beweis durch Zeugen darüber nur nach den Beſtimmungen des Titels von Verträgen und den daraus entſpringenden Rechten und Verbindlichkeiten zugelaſſen.

Die Annahme eines Auftrags kann auch ſtillſchweigend geſchehen; ſie liegt in der von dem Gewalthaber geſchehenen Vollziehung des Auftrags.

1985. a. Die bloße Nichtrückſendung einer zugeſendeten Vollmacht gilt nicht für ſtillſchweigende Annahme, auſſer, bey ſolchen Perſonen, die von Auftrags-Ausrichtungen derjenigen Art, die in Frage iſt, Geſchäft machen, oder die ſich zuvor zur Annahme willig erklärt hatten, und alsdann erſt, wann drey Täge, und zwar, wo der Auftrag über Land geſchickt wurde, drey Poſttäge durch, die Rückgabe, der erhaltenen Behändigung ohnerachtet, verſäumt ward.

1986. Der Auftrags-Vertrag gibt kein Recht auf Belohnung, wenn ſie nicht bedungen iſt.

1987. Der Auftrag kann beſonders auf gewiße Geſchäfte beſchränkt, oder allgemein auf alle Geſchäfte des Gewaltgebers gerichtet ſeyn.

1988. Eine Vollmacht, die in allgemeinen Ausdrükken abgefaßt iſt, erſtreckt ſich nur auf Verwaltungs-Handlungen.

Zu Veräuſſerungen, Verpfändungen oder andern Eigenthums-Handlungen, muß die Vollmacht in beſtimmten Ausdrücken gegeben ſeyn.

1989. Der Gewalthaber darf nichts unternehmen, was nicht in ſeiner Vollmacht enthalten iſt. Unter der Vollmacht zum Vergleich iſt der Auftrag, einem ſchiedsrichterlichen Spruch ſich zu unterwerfen nicht begriffen.

1989. a. Für begriffen in der Vollmacht, ſo beſchränkt ſie auch laute, gilt immer das, ohne was der Schaden des Gewaltgebers in einem angefangenen Geſchäft nicht verhütet werden könnte.

1990. Frauensperſonen und Gewaltsentlaſſene Minderjährige können als Gewalthaber erkohren werden. Indeß hat der Gewaltgeber wider den Gewalthabenden Minderjährigen nicht mehr Recht, als die Regeln über die Verbindlichkeiten der Minderjährigen geſtatten, und wider eine Ehefrau, welche einen Auftrag ohne Ermächtigung ihres Manns angenommen hat, kein anderes als jenes, das unter dem Titel von den Heyraths-Verträgen, und von den wechſelſeitigen Rechten der Ehegatten feſtgeſezt iſt.

Zweytes Kapitel.

Von den Pflichten des Gewalthabers.

1991. Der Gewalthaber iſt ſchuldig, das ihm anvertraute Geſchäft, ſo lange der Auftrag beſteht, zu vollziehen, und wegen deſſen Nicht-Vollziehung Entſchädigung zu leiſten.

Er iſt auch verbunden, das Geſchäft, das beym Abſterben des Gewaltgebers angefangen war, zu vollenden, ſo fern Gefahr auf dem Verzug iſt.

1992. Er haftet für Gefährde und für Verſehen ſeiner Geſchäftsführung.

Von dem, der ſeinen Auftrag unentgeldlich verrichtet, fordert man eine weniger ſtrenge Rechenſchaft über bloßes Verſehen, als von dem, der Belohnung erhält.

1993. Jeder Gewalthaber iſt ſchuldig, von ſeiner Geſchäftsführung Rechenſchaft zu geben, und alles, was er kraft ſeines Auftrags empfangen hat, dem Gewaltgeber in Rechnung zu bringen, ſollte auch dieſem das, was er empfing, nicht gebührt haben.

1994. Der Gewalthaber haftet für angenommene Stellvertreter:

1.) wenn er die Vollmacht zur After-Gewaltgebung nicht erhalten hat;
2.) wenn ihm eine ſolche Vollmacht zwar, jedoch ohne Benennung einer Perſon ertheilt wurde, und diejenige, die er gewählt hat, offenbar geſchäftsunfähig oder zahlungsunfähig war.

In allen Fällen kann der Gewaltgeber geradezu und unmittelbar wider den After-Gewalthaber klagen.

1995. Unter mehreren, wenn gleich in ein und derſelben Urkunde ernannten Gewalthabern hat keine Sammt-Verbindlichkeit ſtatt, die nicht ausgedruckt iſt.

1995 a. Wo die Zuſammenwirkungsart mehrerer Gewalthaber durch die Natur des Geſchäfts oder die Vollmacht nicht beſtimmt iſt, da kann jeder, unter Benachrichtigung der übrigen, allein handeln, ſo lang dieſe nicht widerſprechen; keineswegs aber gegen den Willen des mehreren Theils.

1996. Der Gewalthaber muß die Summen, die er in ſeinen Nuzen verwendet, von dem Tag der Verwendung an, und diejenigen, die er in Rechnung ſchuldig bleibt, von dem Tag an, da er in Verzug geſezt worden iſt, verzinſen.

1997. Der Gewalthaber, welcher mit einem Dritten in dieſer Eigenſchaft Verträge ſchließt, und ihm hinlängliche Kenntniß von ſeiner Vollmacht gegeben hat, iſt wegen deſſen, was über die Grenzen des Auftrags geſchehen iſt, keine Gewährleiſtung ſchuldig, wenn er ſich nicht perſönlich dazu verbunden hat.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Gewaltgebers.

1998. Der Gewaltgeber iſt ſchuldig, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Gewalthaber innerhalb der Schranken der ihm ertheilten Vollmacht abgeſchloſſen hat.

Er haftet nicht für das, was über ſolche Schranken

hinaus geſchieht, außer wo es von ihm ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt worden iſt.

1999. Der Gewaltgeber muß dem Gewalthaber die Auslagen und Koſten des verrichteten Auftrags erſezen, und die etwa verſprochene Belohnung zahlen.

Wenn kein Verſehen dem Gewalthaber zur Laſt liegt, ſo kann der Gewaltgeber dieſe Vergütung und Zahlung darum nicht verweigern, daß das Geſchäft den erwarteten Erfolg nicht hatte; er darf eben ſo wenig darum allein, weil Koſten und Auslagen hätten geringer ſeyn können, deren Mäßigung begehren.

2090. Der Gewaltgeber muß gleichfalls den Gewalthaber für den Verluſt entſchädigen, den er bey Gelegenheit der Geſchäftsführung ohne Anlaß eigener Unvorſichtigkeit erlitten hat.

2001. Auslagen, welche der Gewalthaber macht, muß ihm der Gewaltgeber von dem Tag an verzinſen, da der Vorſchuß beweislich gemacht worden iſt.

2002. Iſt der Gewalthaber von mehrern Perſonen für ein gemeinſchaftliches Geſchäft ernannt, ſo ſind ſie ihm für alle rechtliche Wirkungen des Auftrags-Vertrags ſammtverbindlich.

Viertes Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten wie ein Auftrag erlöſcht.

2003. Der Auftrag erlöſcht:

durch Widerruf des Gewaltgebers,

durch Aufkündigung des Gewalthabers,

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, die Mundloswerdung oder den Vermögens-Zerfall des Einen oder des Andern.

2004. Der Gewaltgeber kann ſeine Vollmacht nach Gutdünken widerrufen, und erforderlichen falls den Gewalthaber anhalten, ihm die Vollmachts-Urkunde, welcher Art ſie ſey, zurückzugeben.

2005. Den Widerruf, welcher dem Bevollmächtigten allein kund gethan wurde, kann man dritten Perſonen nicht entgegen halten, die aus Unkunde des Widerrufs in einen Vertrag mit dem Gewalthaber ſich eingelaſſen haben. Auf dieſen bleibt dem Gewaltgeber der Rückgriff unbenommen.

2006. Die Ernennung eines neuen Gewalthabers für das nemliche Geſchäft gilt als Widerruf des Erſten von dem Tag an, da ſie dieſem bekannt gemacht wird.

2007. Der Gewalthaber kann den Auftrag dem Gewaltgeber aufkündigen.

Iſt jedoch dieſe Aufkündigung dem Gewaltgeber nachtheilig, ſo muß der Gewalthaber ihn entſchädigen, außer wenn er die Vollziehung des Auftrags ohne eigenen beträchtlichen Nachtheil nicht fortführen konnte.

2008. Weiß der Gewalthaber nicht, daß der Gewaltgeber geſtorben, oder daß ſonſt eine Erlöſchungs-Urſache eingetreten ſey, ſo bleibt alles das in Kraft, was er in dieſer Unwiſſenheit gültig unternommen hat.

2009. Verträge, welche in oben erwähnten Fällen dritte Perſonen redlicher Weiſe mit einem Gewalthaber ſchließen, deſſen Auftrag erloſchen iſt, bleiben verbindlich.

2010. Wenn der Gewalthaber ſtirbt, ſo ſind deſſen Erben verbunden, den Gewaltgeber hievon zu benachrichtigen, und inzwiſchen dasjenige zu beſorgen, was nach Umſtänden deſſen Vortheil erfordert.

* Fünftes Kapitel.

Von Anweiſungen.

2010. a. Anweiſungen ſind Aufträge für den Anweiſungs=Empfänger und Anweiſungs=Zähler, Sachen oder Summen im Namen des Anweiſers zu erheben und zu geben.

2010. b. Sie können an Lieferungsſtatt, nemlich um damit eine Verbindlichkeit des Empfängers wirkſam zu machen, oder an Zahlungsſtatt, das iſt, um damit eine Verbindlichkeit gegen den Empfänger zu tilgen, oder allein an Einzugsſtatt geſchehen.

2010. c. Niemand, der Lieferung oder Zahlung zu fordern hat, kann wider ſeinen Willen angehalten werden, ſich damit an einen Dritten weiſen zu laſſen, wenn er nicht dazu ſich zuvor beſonders verbindlich gemacht hat.

2010 d. Eine Anweiſung an Lieferungsſtatt, die auf ein vollbeſtimmtes Stück aus einem Beſitz=Titel gegeben, und dem Anweiſungs=Zähler vorgewieſen iſt, gilt dem Empfänger für Beſitz=Ergreifung.

2010. e. Ebendieſelbe in gleichem Fall bey einer Sache, die zugezählt, zugemeſſen, zugewogen werden muß, überträgt den Beſitz erſt nach der Uebergabe.

2010. f. Jede Anweiſung an Lieferungsſtatt iſt widerruflich, ſo lang der Anweiſungs=Zähler gegen den Anweiſungs=Empfänger,

durch Annahme der Anweiſung nicht in eigene Vertrags⸗Verbind⸗lichkeiten getreten iſt; unbeſchadet jedoch des gegen den Anweiſer wegen Nicht⸗Erfüllung ſeines Vertrags etwa ſtatt habenden Rück⸗griffs.

2010. g. Anweiſung an Zahlungsſtatt gilt für Bedingungs⸗weiſe Zahlung. Die Bedingung, ohne welche die Zahlung nicht für geſchehen gilt, iſt, daß der Anweiſungs⸗Zähler zahlen könne und wolle, wenn man ohne Aufenthalt ihn angeht.

2010. h. Anweiſung an Zahlungsſtatt gilt für Rechts⸗Ueberwei⸗ſung oder unbedingte Zahlung, ſobald ohne beſonderen Auftrag des Anweiſers der Empfänger dem Zähler Friſt gibt, Vergleich mit ihm eingeht, wettſchlägt, oder ſonſt eine Handlung vornimmt, womit er ſich die Forderung eigen macht, oder für ſie gut zu ſtehen ſchuldig wird.

2010. i. Anweiſung an Zahlungsſtatt kann auch, wenn ſie der Anweiſungs⸗Zähler noch nicht angenommen hat, von dem Anweiſer nicht widerrufen werden, ohne daß der Empfänger einwillige; wann nicht dieſer inzwiſchen durch angenommene Zahlung, Wettſchlagung, oder ſonſt aufgehört hat, Schuldner des Anweiſers zu ſeyn, und dieſes namentlich in dem Widerruf der Anweiſung bemerkt iſt.

2010 k. Eine Anweiſung an Einzugsſtatt iſt ein bloßer Auf⸗trag zur Erhebung und Berechnung des Erhobenen, und wird lediglich nach den Geſezen des Auftrags gerichtet.

2010. l. Eine angewieſene Forderung auszuklagen, oder an Dritte zu übertragen, iſt der Anweiſungs⸗Empfänger weder ſchul⸗dig noch befugt, wenn nicht ein beſonderes Vertrags⸗Geding ihn dazu ermächtigt.

Vierzehnter Titel.

Von der Bürgſchaft.

Erſtes Kapitel.

Von der Natur und dem Umfang der Bürgſchaft.

2011. Wer Bürge für eine Schuld wird, verbindet ſich, dem Gläubiger dieſe Schuld abzutragen, auf den Fall da nicht der Schuldner ſelbſt ſie berichtigt.

2012. Die Bürgſchaft beſteht nur, wann ſie für eine gültige Schuld übernommen iſt.

Ihrem Rechtsbeſtand ſchadet das nicht, daß die verbürgte Schuld durch eine dem Schuldner bloß perſönlich zuſtehende Einrede vernichtet werden kann, z. B. wegen Minderjährigkeit.

2013. Die Verbürgung kann ſich auf mehr nicht erſtrecken, als wozu der Schuldner ſelbſt verbunden iſt, ſie kann auch nicht unter läſtigern Bedingungen übernommen werden.

Wohl aber kann ſie auf einen kleinern Theil der Schuld, oder weniger läſtige Bedingungen geſtellt werden.

Eine Verbürgung, welche den Betrag der Hauptſchuld überſchreitet, oder unter läſtigern Bedingungen geſchieht, iſt nicht ungültig, ſondern nur der Minderung bis zur Hauptſchuld unterworfen.

2014. Man kann ſich verbürgen, ohne von demjeni=

gen, für den man Bürge wird, Auftrag zu haben, und ſelbſt ohne ſein Vorwiſſen.

Man kann ebenfalls nicht nur unmittelbar für eine Hauptſchuld Bürgſchaft leiſten, ſondern auch für eine Bürgſchaft.

2015. Eine Verbürgung wird nicht vermuthet; ſie muß ausdrücklich geſchehen, und darf nicht über die Schranken, worinn ſie geleiſtet worden iſt, ausgedehnt werden.

2016. Eine unbeſtimmte Bürgſchaft für eine Hauptſchuld, erſtreckt ſich auf alle Zugehörden der Schuld, ſelbſt auf die Koſten der erſten Klage, und auf alle diejenigen, welche der erſten Aufforderung des Bürgen nachfolgen.

2017. Die Verbindlichkeiten der Bürgen gehen auf ihre Erben über, nur daß wider dieſe kein perſönlicher Verhaft ſtatt hat, wenn etwa nach der Natur der Verbindlichkeit der Bürge ihm unterworfen geweſen wäre.

2018. Der Bürge, den ein Schuldner ſtellen will, muß vertragsfähig ſeyn, hinlängliches Vermögen nach Größe der Schuld beſizen, und im Umfang der unmittelbaren Obergerichtsbarkeit des Bezirks, in welchem Bürgſchaft geleiſtet werden ſoll, geſeſſen ſeyn.

2019. Die Hinlänglichkeit eines Bürgen wird nur nach Maasgabe ſeines liegenſchaftlichen Vermögens beurtheilt, ausgenommen in Handels-Geſchäften, oder wenn die Schuld gering iſt.

Strittige Liegenſchaften, oder ſolche, deren gerichtliche Verſteigerung wegen weiter Entfernung mit zu vie-

len Beſchwerniſſen verbunden ſeyn würde, kommen dabey nicht in Betracht.

2019 a. Für zu weit entfernt gelten hierlands nur jene, die außer Lands gelegen ſind.

2020. Wird ein Bürge, welchen der Gläubiger freywillig oder auf Gerichtsverordnung angenommen hat, zahlungsunfähig, ſo muß ein Anderer geſtellt werden.

Von dieſer Regel iſt der Fall ausgenommen, wo die Bürgſchaft kraft eines Vertrags geſtellt ward, in welchem der Gläubiger die Perſon des Bürgen erwählt hatte.

Zweytes Kapitel.

Von den Wirkungen der Bürgſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Bürgſchaft zwiſchen dem Gläubiger und dem Bürgen.

2021. Der Bürge iſt gegen den Gläubiger zur Zahlung nur verbunden, wenn der Schuldner nicht zahlt. Dieſer muß zuvor auf ſein Vermögen angegriffen werden, es habe dann der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht gethan, oder ſich mit dem Schuldner ſammtverbindlich gemacht, in welch lezterem Fall die Wirkungen ſeiner Verpflichtung nach den Regeln der Sammt-Verbindlichkeiten ſich richten.

2021 a. Für einen Bürgen, der ſich mit dem Schuldner ſammtverbindlich macht, iſt derjenige zu achten, der ſich als Selbſtſchuldner verſchreibt. Ein ſolcher iſt an die Einſchränkungen des Sazes

2013. nicht gebunden; nur iſt das, was er mehr oder anders verſchreibt als der Hauptſchuldner, nur zwiſchen ihm und dem Gläubiger wirkſam; dem Hauptſchuldner, der nicht mitwirkte, kann es weder zum Vortheil noch zum Nachtheil gereichen.

2022. Der Gläubiger iſt nur alsdann verbunden, den Hauptſchuldner zuvor auszuklagen, wenn der Bürge in dem erſten gegen ihn angeſtellten Rechts-Verfahren darauf dringt.

2023. Der Bürge, welcher dieſe Vorausklage verlangt, muß dem Gläubiger Güter des Hauptſchuldners, worauf ſie geſchehen kann, anzeigen, und ihm die Koſten-Auslage vorſchießen.

Er darf dazu keine Güter des Hauptſchuldners, welche außer dem unmittelbaren Obergerichts-Zwang des Orts, wo die Zahlung geſchehen ſoll, liegen, keine ſtreitige Güter, und keine Unterpfänder der Schuld, die nicht mehr im Beſitz des Schuldners ſind, vorſchlagen.

2024. So oft ein Bürge über die Güter des Hauptſchuldners eine gedachtermaßen zuläſſige Auskunft gegeben, und den zur Ausklagung hinreichenden Vorſchuß gethan hat; ſo iſt bis zum Betrag der angezeigten Güter die Gefahr des Gläubigers, wenn er etwa gegen den Hauptſchuldner das gerichtliche Verfahren unterläßt, und dieſer in Zahlungs-Unvermögenheit inzwiſchen verfällt; der Bürge haftet dafür nicht.

2025. Sind Mehrere für die nemliche Schuld Bürgen des nemlichen Schuldners geworden, ſo iſt jeder für die ganze Schuld verbindlich.

2026. Jeder derſelben der auf die Einrede der Thei-

lung nicht Verzicht gethan hat, kann jedoch fordern, daß zuerſt der Gläubiger alle Bürgen nach ihren Antheilen belange.

Wenn auf das Verlangen Eines der Bürgen die Theilung der Klage erkannt wird, etliche unter ihnen aber alsdann ſchon unvermögend zu zahlen ſind; ſo bleibt dieſer Bürge für den von dieſen nicht einzubringenden Antheil verhaftet; hingegen keineswegs für jene, die nach erkannter Theilung in Unvermögenheit gerathen.

2027. Hat der Gläubiger freywillig jeden auf ſeinen Antheil belangt; ſo kann er von dieſer Theilung nicht abgehen, auch wegen derjenigen Bürgen nicht, die damals ſchon unvermögend waren.

2027. a. Hätten mehrere Perſonen ſich als Selbſtſchuldner verſchrieben, ſo ſteht keinem die Einrede der Theilung zu.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Bürgſchaft zwiſchen dem Schuldner und dem Bürgen.

2028. Einem Bürgen, der gezahlt hat, ſteht der Rückgriff wider den Hauptſchuldner zu, die Bürgſchaft mag mit oder ohne deſſen Vorwiſſen übernommen worden ſeyn.

Dieſer Rückgriff geht auf Kapital, Zinſen und Koſten; bey den Koſten jedoch nur auf jene, die von dem Bürgen aufgewendet werden, nachdem er von der wider ihn angeſtellten Klage den Hauptſchuldner in Kenntniß geſezt hat.

Sein Rückgriff geht auch im geeigneten Fall auf Entſchädigung.

2029. Der Bürge, der die Schuld zahlt, tritt in alle Rechte des Gläubigers wider den Schuldner kraft Geſezes ein.

2030. Wer für mehrere Sammtſchuldner bürgte; kann auf einen jeden aus ihnen für das Ganze, was er gezahlt hat, zurückgreifen.

2031. Der Bürge, der eine Schuld zahlte, die der Hauptſchuldner nachher abermahls zahlt, weil er vom Bürgen über die geſchehene Zahlung unbenachrichtigt blieb, hat keine Rückgriffs-Klage wider den Schuldner, ſondern nur eine Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

Zahlt der Bürge ohne eine Klage abzuwarten, und ohne den Hauptſchuldner zu benachrichtigen, ſo hat er wider dieſen keinen Rückgriff, ſobald der Schuldner zur Zeit der Zahlung Einreden hatte, um derentwillen die Schuld für erloſchen hätte erklärt werden müſſen; ihm bleibt jedoch die Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

2032. Der Bürge kann auch ſchon, ehe er zahlt, wider den Schuldner auf Schadloshaltung klagen:

1.) Wenn er auf Zahlung gerichtlich belangt iſt;
2.) Wenn der Schuldner in Gant oder Vermögens-Zerfall gerathen iſt;
3.) Wenn der Schuldner verſprochen hat, in einer beſtimmten Friſt ihn ſeiner Verbindlichkeit zu entledigen.

4.) Wenn die Verfallzeit der Schuld erſchienen, und dieſe daher klagreif geworden iſt;

5.) Nach zehn Jahren, wenn die Hauptſchuld keinen beſtimmten Verfalltag hat, und nicht von der Art iſt, daß ſie erſt nach einer beſtimmten Zeit ſich tilgen läßt, wie z. B. eine Vormundſchafts-Verbindlichkeit.

Dritter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Bürgſchaft zwiſchen den Bürgen unter ſich.

2033. Wenn mehrere Perſonen für eine und dieſelbe Schuld an eben denſelben Schuldner ſich verbürgt haben; ſo hat der Bürge, der die ganze Schuld zahlt, ſeinen Rückgriff auf die übrigen Bürgen und zwar auf einen jeden für deſſen Antheil.

Dieſer Rückgriff hat jedoch nur alsdenn ſtatt, wenn der Bürge in einem der im vorhergehenden Saz ausgedruckten Fall ſich befand, als er zahlte.

Drittes Kapitel.

Von Erlöſchung der Bürgſchaft.

2034. Die Bürgſchafts-Verbindlichkeit erlöſcht aus gleichen Urſachen, wie andere Verbindlichkeiten.

2035. Die Rechts-Vermiſchung in der Perſon des Hauptſchuldners und ſeines Bürgen, da nemlich einer von ihnen Erbe des andern wird, hebt die Klage des Gläu-

bigers wider denjenigen nicht auf; der ſich für den Bürgen verbürgt hat.

2036. Der Bürge iſt berechtigt, dem Gläubiger alle Einreden entgegen zu ſezen, welche dem Hauptſchuldner zuſtehen, und mit der Schuld zuſammenhängen.

Er kann ſich mit ſolchen Einreden nicht ſchüzen, welche dem Schuldner bloß aus ſeiner perſönlichen Eigenſchaft zuſtehen.

2037. Der Bürge iſt ſeiner Verbindlichkeit los, ſobald es der Gläubiger unmöglich macht, daß in ſeine Rechte, Pfänder und Vorzüge, der Bürge eintreten könne.

2038. Der Gläubiger, welcher liegende oder fahrende Haabe für die Hauptſchuld an Zahlungsſtatt freywillig annimmt, befreyt den Bürgen dadurch, ſelbſt für den Fall, da dieſe Sachen dem Gläubiger durch Urtheil und Recht wieder abgeſprochen würden.

2039. Eine bloße Verlängerung der Zahlungsfriſt, welche der Gläubiger dem Hauptſchuldner geſtattet, befreyt den Bürgen nicht; dieſer wird aber auch dadurch nicht gehindert, wider den Schuldner auf Zahlung zu klagen.

Viertes Kapitel.

Von geſezlichen und gerichtlichen Bürgſchaften.

2040. So oft jemand durch die Verfügung eines Geſezes oder eines Urtheils im Fall iſt Bürgſchaft zu ſtellen, müſſen bey dem Bürgen, den er in Vorſchlag

bringt,

bringt, die im 2018. und 2019. Saz vorgeſchriebenen Bedingungen eintreten.

Bey einer gerichtlichen Bürgſchaft muß der Bürge noch auſſer dem eine Perſon ſeyn, wider welche wegen Schulden perſönlicher Verhaft erkannt werden darf.

2041. Wer keinen Bürgen findet, der darf ſtatt deſſen ein hinlängliches Pfand geben.

2042. Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daß der Hauptſchuldner vorher ausgeklagt werde.

2043. Der Afterbürge eines gerichtlichen Bürgen kann weder die Vorausklage des Hauptſchuldners noch jene des Hauptbürgen verlangen.

Fünfzehnter Titel.

Von dem Vergleich.

2044. Der Vergleich iſt ein Vertrag, wodurch die Partheien einen ſchon entſtandenen Rechtsſtreit beylegen, oder einem beſorglichen zuvorkommen.

Dieſer Vertrag muß ſchriftlich verfaßt werden.

2045. Um ſich zu vergleichen muß man die Fähigkeit haben, über die im Vergleich begriffenen Gegenſtände nach Gutfinden zu ſchalten und zu walten.

Ein Vormund, um ſich für den Minderjährigen oder Mundloſen zu vergleichen, muß den 467. Saz unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundſchaft und der Gewalts-Entlaſſung beobachten, ſo wie der, welcher ſich mit dem Minderjährigen,

der ſeine Volljährigkeit erreicht hat, über die Vormundſchafts-Rechnung vergleichen will, den 472. Saz deſſelben Titels.

Gemeinden, Körperſchaften und Staats-Anſtalten können ſich nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Staats-Oberhaupts vergleichen.

2046. Man kann ſich über die aus Verbrechen entſtehende Privatrechte vergleichen.

Das gerichtliche Verfahren der Staatsbeamten wird durch den Vergleich nicht gehindert.

2046 a. Ein Recht auf künftigen Unterhalt kann ſo wenig durch Vergleich, als durch Entſagung weggegeben werden, wenn nicht vom Richter nach Vernehmung des Kron-Anwalds dazu die Ermächtigung gegeben worden iſt.

2047. Ein Vergleich kann unter Strafgedingen geſchloſſen werden.

2048. Vergleiche bleiben auf ihren Gegenſtand beſchränkt; hat man auch darinn auf alle Rechte, Klagen und Anſprüche, Verzicht gethan; ſo verſteht ſich dieſes dennoch nur von dem Gegenſtand des verglichenen Streits.

2049. Vergleiche beſchränken ſich auf die einbegriffenen Streitigkeiten. Dieſe Einbegreifung muß durch die von den Partheien gebrauchte beſondere oder allgemeine Ausdrücke, oder durch nothwendige Folgerung aus dem, was ausgedruckt iſt, klar ſeyn.

2050. Wer über ein für ſich habendes Recht ſich vergleicht, und in der Folge das gleiche Recht als Rechtsfolger einer andern Perſon erwirbt, der iſt wegen dieſes neu

erworbenen Rechts an jenen frühern Vergleich nicht gebunden.

2051. Der Vergleich mit Einem der Betheiligten bindet die übrigen Theilhaber nicht; ſie können auch dieſen Vergleich nicht für ſich benuzen.

2051 a. Wer durch einen Vergleich zur Beylegung des Streits eine im Streit nicht befangene Sache hingibt, muß dafür Gewähr leiſten, wenn darauf nicht verzichtet iſt: für die im Streit befangene Sache wird, außer dem Fall einer beſondern Zuſage, nicht Gewähr geleiſtet, die Sache mag in der Hand des vorigen Beſizers bleiben, oder in jene des Gegentheils übergehen.

2052. Vergleiche haben unter den Partheien die Kraft eines in leztem Rechtszug ergangenen Endurtheils.

Sie können weder wegen irriger Anſicht der im Streit befangen geweſenen Rechte, noch wegen Verkürzung angefochten werden.

2053. Ein Vergleich kann wieder aufgehoben werden, wenn über die Perſon oder über den Gegenſtand des Streits ein Irrthum vorwaltete.

Er kann in allen Fällen wieder aufgehoben werden, wo Betrug oder Zwang untergelaufen iſt.

2054. Ein Vergleich kann umgeſtoſſen werden, wenn er den Vollzug eines in ſich nichtigen Rechtstitels bewirkt, und die Partheien nicht ausdrücklich über die Nichtigkeit ſich verglichen haben.

2055. Ein Vergleich, der auf Urkunden geſchloſſen wurde, die nachher für falſch erkannt werden, iſt ſeinem ganzen Inhalt nach ungültig.

2056. Ungültig iſt ein Vergleich, der über einen Streit geſchloſſen wird, welcher ſchon durch ein rechtskräftiges Urtheil entſchieden iſt, das beeden Theilen oder Einem unbekannt war.

Wenn jedoch wider das unbekannte Urtheil eine Berufung an einen höhern Richter noch ſtatt findet, ſo iſt der Vergleich gültig.

2057. Haben die Partheien ſich allgemein über alle Geſchäfte, die ſie miteinander haben möchten, verglichen; ſo ſind unbekannte Urkunden, die ſpäterhin entdeckt werden, kein Grund zur Umſtoßung, wenn ſie nicht durch Eine der Partheien hinterhalten wurden.

Aber der Vergleich wäre nichtig, an deſſen ganzen Gegenſtand Eine der Partheien laut der neu entdeckten Urkunden keinerley Recht gehabt hätte.

2058. Ein Rechnungsfehler in einem Vergleich unterliegt der Verbeſſerung.

Sechszehenter Titel.

Von dem perſönlichen Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten.

2059. In bürgerlichen Sachen hat perſönlicher Verhaft ſtatt im Fall einer Hintergehung.

Dieſe iſt vorhanden,

Wenn Jemand eine unbewegliche Sache verkauft oder verpfändet, von welcher er weiß, daß er nicht Eigenthümer iſt.

Wenn Jemand wiſſentlich Güter, die einem andern verpfändet ſind, für frey ausgibt, oder für weniger belaſtet, als ſie es wirklich ſind.

2060. Perſönlicher Verhaft hat ebenfalls ſtatt:

1.) Für nothgedrungen hinterlegte Sachen;

2.) Für die auf Anrufen gerichtlich verordnete Einräumung eines Grundſtücks, deſſen der Eigenthümer durch Thätlichkeiten entſezt worden; für die Erſtattung der Früchte, welche der widerrechtliche Beſizer davon genoſſen hat; und für die Entſchädigung, welche dem Eigenthümer zuerkannt wird;

3.) Für die Zurückgabe der Gelder, welche bey dazu beſtellten Staatsbeamten hinterlegt ſind;

4.) Für die Zurückgabe der Sachen, die zu dritter Hand einer verordneten Obrigkeits-Perſon oder einem Hüter anvertraut worden ſind;

5.) Wider gerichtliche Bürgen, ingleichem wider die Bürgen derjenigen, welche unter perſönlichem Verhaft ſchulden, ſofern die Bürgen ſich unter Verhaft verbindlich machten;

6.) Wider alle Staats-Beamten, um ihre Aufſäze vorzulegen, wenn ſie von der Behörde dazu aufgefordert ſind;

7.) Wider die Staatsſchreiber, Anwälde, Staats- und Gerichtsboten für die Rücklieferung der zu Amtsverrichtungen ihnen anvertrauten Urkunden und der für ihre Geſchäfts-Kunden aus Amts-Anlaß bezogenen Gelder.

2060 a. Perſönlicher Verhaft hat ferner ſtatt:

8.) Wegen freywillig hinterlegter und veruntreuter Sachen, deren Gebrauch nicht geſtattet war;

9.) Wegen Rechnungs-Reſten der Vormundſchafts-, Pfleg-ſchafts-, Gemeinds-, Stiftungs-, Ortsherrlichkeits- und Staats-Rechner;

10.) Wegen der aus Vergehen entſpringenden Entſchädigungs-Verbindlichkeiten;

11.) Wegen rechtskräftig entſchiedener Anſprüche aller Art an Fremde, und wegen der unentſchiedenen Anſprüche ſolcher Fremden, die keine andere Sicherheit für Auswartung des Rechts geben.

2061. Diejenigen, welche durch ein rechtskräftiges Endurtheil angewieſen ſind, ein Grundſtück zu räumen, und es nicht thun, können durch ein zweytes Urtheil fünfzehn Tage, nachdem das Erſte dem Beklagten in Perſon oder in ſeinem Wohnſitz verkündet worden iſt, zu perſönlichem Verhaft gezogen werden.

Wenn die Liegenſchaft mehr als zehen Stunden von dem Wohnſitz des unterliegenden Theils entfernt iſt; ſo ſoll zu der Friſt von fünfzehn Tagen für jede zehen Stunden ein Tag zugeſezt werden.

2062. Wider die Pächter kann zwar für Pachtſchillings-Rückſtand nur alsdann perſönlicher Verhaft verhängt werden, wenn es in dem Pachtvertrag namentlich bedungen iſt: jedoch, ſie mögen auf Pachtzins oder Theilbau gepachtet haben, können ſie durch perſönlichen Verhaft angegriffen werden, wenn ſie am Ende des Pachts das bey ihnen eingeſtellte Vieh, das Saatkorn und die landwirthſchaftlichen Bedürfniſſe, welche ſie übernommen hat-

ten, nicht zurückliefern, vorausgeſezt, daß wegen des Abgangs an dieſen Gegenſtänden ſie ſich nicht als ſchuldlos rechtfertigen.

2063. Außer den Fällen der vorhergehenden Säze, oder denen, die künftig durch ein förmliches Geſez noch etwa beſtimmt werden, iſt allen Richtern verboten auf perſönlichen Verhaft zu erkennen, allen Staats- und Gerichtsſchreibern Urkunden aufzunehmen, worinn man ein Recht perſönlichen Verhaft zu begehren ſich ausbedingt, und allen Eingebohrnen in eine ſolche Uebereinkunft, ſollte ſie auch im Auslande geſchloſſen werden, einzuwilligen, alles bey Strafe der Nichtigkeit und Verurtheilung zur Entſchädigung und zu den Koſten.

2064. Auch in den oben ausgedruckten Fällen darf wider Minderjährige der perſönliche Verhaft nicht verhängt werden.

2065. Wegen einer Summe, die unter Einhundert und funfzig Gulden iſt, darf darauf nicht erkannt werden, (Wechſelſachen ausgenommen.)

2066. Wider ſiebenzigjährige Perſonen, wider Ehefrauen und ledige Frauensperſonen darf er nur in dem Fall einer Hintergehung angewendet werden.

Schon der Eintritt in das ſiebenzigſte Jahr gibt obigen Vortheil, des ſiebenzigjährigen Alters.

Perſönlicher Verhaft wegen einer während der Ehe begangenen Hintergehung hat wider Ehefrauen nur ſtatt, wenn ihr Vermögen von jenem des Manns völlig abgeſondert iſt, oder wenn ſie Güter beſizen, deren freye Ver-

waltung ihnen vorbehalten iſt, und nur für Verbindlichkeiten, welche dieſe Güter betreffen.

Ehefrauen, in Güter-Gemeinſchaft lebend, die gemeinſchaftlich oder ſammtverbindlich mit ihrem Mann ein Rechts-Geſchäft eingehen, ſollen in Hinſicht dieſer Geſchäfte nie als der Hintergehung ſchuldig angeſehen werden.

2067. Der perſönliche Verhaft kann auch da, wo er nach dem Geſez ſtatt hat, nur auf erlangtes Urtheil vollzogen werden.

2068. Die Berufung wirkt keinen Aufſchub des perſönlichen Verhafts, der durch ein Urtheil verhängt iſt, welches fürſorglich gegen Sicherheits-Leiſtung vollzogen werden darf.

2068 a. Derjenige, der auf Verhaft anträgt, muß die Ernährungs- und Bewachungs-Koſten vor dem Vollzug vorſchießen, in der Summe, welche das Urtheil nach Verhältniß der Bedürfniſſe des Schuldners anzugeben hat. Der Schuldner muß ſie nebſt der Hauptſchuld erſezen, ehe er ſeine Entlaſſung verlangen kann.

2068 b. Der Schuldner muß nach Befriedigung des Gläubigers ſogleich, und auch ohne ſolche alsdann entlaſſen werden, wenn

1.) er das Freyjahr des 2066. Sazes erreicht, oder
2.) wenn der Gläubiger den Koſten-Vorſchuß nicht mehr fortſezen will;
3.) wenn der Schuldner ſein Vermögen geſezmäſig abtritt;
4.) wenn der Gläubiger in die Entlaſſung einwilligt;
5.) wenn der Verhaft von der Behörde für nichtig erklärt wird.

2069. Durch Vollzug der perſönlichen Haft wird das

gerichtliche Verfahren auf die Güter und der Gerichts-Zugriff auf dieſelben weder verhindert, noch eingeſtellt.

2070. Gegen die beſondern Geſeze, welche den perſönlichen Verhaft in Handelsſachen erlauben, gegen die Polizey-Geſeze, ſo wie gegen die Geſeze über die Verwaltung öffentlicher Gelder, können obige Säze ſämmtlich nicht angezogen werden.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Einſaz-Pfand-Vertrag.

2071. Der Einſaz-Pfand-Vertrag iſt derjenige, in Gefolg deſſen ein Schuldner ſeinem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld einhändiget.

2071 a. Die Schuldigkeit ein Pfand einzuſezen, die durch den Pfandvertrag entſteht, trägt auch die Schuldigkeit in ſich, das Eingeſezte, wenn es durch Andere entwährt wird, mittelſt Einſezung eines Andern gleich genügenden Pfand-Stücks und des Erſazes aller Koſten zu gewähren.

2072. Das Einſaz-Pfand beweglicher Sachen heißt Fauſtpfand; das Einſaz-Pfand einer unbeweglichen Sache heißt Nuzpfand.

Erſtes Kapitel.

Von dem Fauſtpfand.

2073. Das Fauſtpfand gibt dem Gläubiger ein Recht aus dem Pfandſtück vor andern Gläubigern ſeine Zahlung zu fordern.

2074. Damit dieſes Vorrecht ſtatt finde, muß eine öffentliche, oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privat⸗Urkunde vorhanden ſeyn, welche den Betrag der Schuld, ſo wie die Gattung und Beſchaffenheit des Pfandſtücks genau angibt, oder welcher ein Verzeichniß anliegt, das davon Beſchaffenheit, Gewicht und Maas ausdrückt.

Bey Gegenſtänden unter dem Werth von fünf und ſiebenzig Gulden iſt die ſchriftliche Abfaſſung und Eintragung erlaſſen.

2075. Dieſes Vorrecht haftet auf unkörperlicher fahrender Haabe, als z. B. fahrenden Schuld⸗Forderungen, nur durch eine ſolche Urkunde, welche zugleich dem Schuldner der verpfändeten Forderung kund gethan worden iſt.

2076. In allen Fällen hat ein Vorrecht auf das Fauſtpfand nur ſo weit ſtatt, als dieſes dem Gläubiger, oder einem Dritten, den die Partheien erwählten, zur Innhabung überliefert und darinn geblieben iſt.

2077. Fauſtpfänder kann ein Dritter für den Schuldner geben.

2077 a. So weit bey einer verpfändeten fremden Sache zwiſchen dem Geber und Empfänger des Fauſtpfands ein abgeſchloſſener Kauf gültig geweſen ſeyn würde, ſo weit iſt es auch die Verpfändung.

2078. Der Gläubiger kann im Nichtzahlungsfall durch eigene Gewalt über das Fauſtpfand nichts verfügen, ſondern nur bey Gericht begehren, daß ihm, nach einer durch Sachverſtändige vorgenommenen Schäzung, dieſes Fauſtpfand, ſo weit deſſen Werth die Forderung nicht überſteigt,

an Zahlungsſtatt zugeſchlagen, oder daß es öffentlich verſteigert werde.

Jedes Geding, welches den Gläubiger ermächtigt, ſich ſelbſt das Pfand zuzueignen, oder ohne Beobachtung obiger Formen darüber zu verfügen, iſt ungültig.

2079. Der Schuldner bleibt bis zum gerichtlichen Zuſchlag in ſofern es zu einem ſolchen kommt, Eigenthümer des Pfands, das in der Hand des Gläubigers nur als anvertrantes Gut zur Sicherſtellung ſeines Vorrechts betrachtet wird.

2080. Der Gläubiger haftet laut des Titels: von Verträgen oder perſönlichen Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entſtehen, im Allgemeinen, für Verluſt oder Verſchlimmerung des Pfands, ſo weit ſie Folgen ſeiner Nachläſſigkeit ſind.

Dagegen hat der Schuldner dem Gläubiger die auf Erhaltung des Pfands verwendete nüzliche und nothwendige Koſten zu erſezen.

2081. Iſt eine Schuldforderung zu Pfand gegeben, welche Zinſen bringt, ſo hat der Gläubiger dieſe Zinſen an denjenigen abzurechnen, die ihm etwa gebühren.

Iſt die Hauptſchuld, wofür eine Schuldforderung zum Pfand dient, unverzinslich, ſo werden jene Pfandzinſen auf das Kapital der Schuld abgerechnet.

2082. Außer dem Fall des Mißbrauchs kann der Schuldner nicht fordern, daß ſein Pfand zurückgegeben werde, ehe die Schuld, für welche das Unterpfand gegeben iſt, in Kapital, Zinſen und Koſten ganz getilgt iſt.

Schuldet der Schuldner, der das Pfand gab, dem nemlichen Gläubiger eine weitere Schuld, welche vor der Zahlung der Erſten verfällt, ſo kann der Gläubiger das Fauſtpfand innbehalten, bis er für die eine und die andere Forderung befriedigt iſt, auch ohne Zuſage, daß ſolches für die Zahlung der weiteren Schuld ebenfalls haften ſolle.

2083. Das Pfandrecht iſt untheilbar, obſchon die Schuld unter den Erben des Schuldners und die Forderung unter den Erben des Gläubigers theilbar iſt.

Der Erbe des Schuldners, der ſeinen Antheil an der Schuld gezahlt hat, kann, ſo lange die Schuld nicht ganz getilgt iſt, nicht fordern, daß ihm ſein Antheil am Pfand zurückgegeben werde.

Umgekehrt darf auch der Erbe des Gläubigers, der ſeinen Antheil an der Forderung erhalten hat, zum Nachtheil der übrigen Mit⸗Erben, die noch nicht befriedigt ſind, das Pfand nicht ausliefern.

2084. Die vorſtehenden Verordnungen gehen nicht auf Handlungs⸗Geſchäfte, noch auf öffentliche Leih⸗und Pfandhäuſer, ſo weit ſolche eigenen Geſezen und Verordnungen unterliegen.

Zweytes Kapitel.

Von dem Nuz⸗Pfand.

2085. Das Nuzpfands⸗Recht kann nur ſchriftlich gegeben werden.

Der Gläubiger erhält durch denſelben nur die Nuzung der Früchte eines Grundſtücks, mit der Auflage jährlich

den Ertrag zuerſt von den Zinſen, welche ihm gebühren, und darnach von dem Kapital abzurechnen.

2086. Der Gläubiger muß, wo nicht das Gegentheil bedungen worden, die Steuern und jährlichen Laſten des Grundſtücks, das er im Pfand = Genuß hat, zahlen.

Er muß ebenfalls bey Vermeidung voller Entſchädigung für die Unterhaltung, auch für nüzliche und nöthige Bau und Beſſerung des Grundſtücks ſorgen, wofür er jedoch die Auslagen an den Früchten abrechnen darf.

2087. Der Schuldner kann, ohne die Schuld völlig abgetragen zu haben, die Nuzung des Pfand = Guts nicht an ſich ziehen.

Dem Gläubiger, der ſich der im vorigen Saz ausgedruckten Laſten entledigen will, bleibt es aber, inſofern er darauf nicht entſagt hat, frey, dem Schuldner den Genuß des Pfands heimzuſchlagen.

2088. Dadurch allein, daß die Zahlung zur Verfall-Zeit nicht erfolgt, wird der Gläubiger nicht Eigenthümer des Nuzpfands; jedes dieſem entgegenlaufende Geding iſt ungültig; er kann im Säumnißfall wider den Schuldner in geſezlichen Wegen auf gerichtliche Verſteigerung dringen.

2089. Das Geding, daß die Früchte gegen die Zinſen entweder ganz oder bis zu einem gewiſſen Betrag wettgeſchlagen ſeyn ſollen, iſt erlaubt und wirkſam.

2089. a. Mit Ende eines jeden Vertrags ≠ Jahrs wird dasjenige, was die gewonnene Früchte in dieſer Zeit mehr betragen haben, am Kapital abgeſchrieben; iſt weniger eingegangen, als der Zinsbetrag wäre, ſo iſt das Mangelnde dem Kapital zuzuſchreiben.

2090. Die Verfügungen des 2077. und 2083. Sazes gelten dem Nuzpfand, wie dem Fauſtpfand.

2091. Alle Säze des gegenwärtigen Kapitels thun den Rechten keinen Abbruch, welche dritte Perſonen an dem Nuzpfand-Stück haben mögen.

Der Nuzpfands-Gläubiger, welcher auf das Grund-Stück noch aus andern Anläſſen geſezmäßig beſtellte und bewahrte Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte hat, darf ihrer in ſeiner Ordnung, wie jeder anderer Gläubiger, ſich bedienen.

2091 a. Eine eigene Art von Nuzpfandrecht entſteht dadurch, wenn der Eigenthümer einer zu Unterpfand verſchriebenen Liegenſchaft ſeinen Verwalter oder Pächter anweiſet, jährlich aus den eingehenden Früchten derſelben den Zins an den Gläubiger abzuführen.

Eine ſolche Anweiſung muß gerichtlich vollzogen, und bey jeder Aenderung im Pacht, oder in der Verwaltung erneuert werden.

Die jährliche Früchte werden dadurch Fauſtpfand für den Zins, und der Pächter oder Verwalter wird Gewalthaber des Gläubigers für die Zinserhebung, und haftet zugleich als Aufbewahrer für die Nichtauslieferung des Ertrags vor erfolgter Zinszahlung.

Die Kapitalzahlung iſt aus dem Gut nach Unterpfandsrecht zu ſuchen, wenn ſolches gehörig gegeben iſt.

Achtzehnter Titel.

Von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2092. Wer eine Verbindlichkeit auf ſich genommen hat, muß die Erfüllung ſeines Verſprechens aus allem ſeinem gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen bewirken.

2093. Das Vermögen des Schuldners iſt das gemeinſchaftliche Unterpfand aller ſeiner Gläubiger, und der Erlös aus deſſen Verkauf muß unter ihnen verhältnißmäßig vertheilt werden, ſo oft nicht rechtmäßige Urſachen eintreten, Einen der Gläubiger dem Andern vorgehen zu laſſen.

2094. Die rechtmäßigen Urſachen eines Vorgangs ſind Vorzugs- und Unterpfands-Rechte.

Zweytes Kapitel.

Von den Vorzugs-Rechten.

2095. Ein Vorzugs-Recht iſt ein aus der Eigenſchaft der Forderung entſpringendes Recht des Gläubigers, Andern, ſelbſt Unterpfands-Gläubigern, vorzugehen.

2096. Unter mehrern Vorzugs-Gläubigern richtet ſich der Vorzug nach der verſchiedenen Eigenſchaft ihrer Vorzugs-Rechte.

2097. Mehrere Vorzugs-Gläubiger, die von gleicher Ordnung ſind, werden mit einander nach Verhältniß ihrer Forderungen gezahlt.

2098. Die Vorzugs-Rechte des Staats-Schazes und die Ordnung, worinn ſie ſtatt haben, hängen von beſondern jeweiligen Geſezen ab.

Der Staats-Schaz kann jedoch niemals zum Abbruch früher erworbener Rechte dritter Perſonen einen Vorzug erlangen.

2098 a. Die Vorzugsrechte des Staats ſind dahin beſtimmt:

I.) Die Steuern und Hoheits-Abgaben für das laufende, und den Ausſtand des leztverfloſſenen Rechnungs-

Jahrs haben die Rechte derer im Saz 2101. genannten Forderungen doch erſt unmittelbar nach jenen:

II. Die Forderungen an die Staatsrechner haben

1.) ein Vorzugs-Recht auf alle fahrende Haabe des Rechners und ſeiner Ehefrau, dieſe mag in Vermögens-Gemeinſchaft, oder auf abgeſondert Gut mit ihrem Mann leben; jedoch iſt, wenn ſie nicht in Fahrnißgemeinſchaft leben, jene Fahrniß ausgenommen, von welcher hinlänglich bewieſen wird, daß ſie ſolche ererbt, oder aus eigenem Geld angeſchaft habe.

Dieſer Vorzug ſteht jedoch denen gleichen Vorzugsrechten des Sazes 2102. und noch mehr denen vorzüglicheren des Sazes 2101. nach.

2.) Ein Vorzugsrecht auf alle jene Liegenſchaften des Rechners und ſeiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des Erſteren zum Dienſt angeſchafft wurden, in Anſehuug des Frauenguts unter der zuvor gedachten Ausnahme, und in Anſehung beeder mit der Einſchränkung, daß innerhalb zweyer Monate nach dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch jene Belaſtung in dem Pfandbuch gehörig vorgemerkt werde.

Dieſes Vorzugs-Recht gilt niemals zum Nachtheil der gehörig bewahrten Vorzugs-Rechte der im Saz 2103. genannten Gläubiger; noch weniger zum Abbruch der im Saz 2101. genannten, wenn ſie nach Saz 2104. und 2105. auf die Liegenſchaften greifen; noch zu Verkürzung derer Gläubiger, die von dem vorigen Eigenthümer der Liegenſchaft her noch geſezmäſig vereigenſchaftete Forderungen darauf ſtehen haben;

3.) Ein geſezliches Unterpfands-Recht nach Saz 2120. auf die dem Rechner vor der Dienſtübernahme zugeſtandene, oder nachher durch Schenkung oder Erbſchaft erlangte Grundſtücke unter Vorausſezung der geſezmäſigen Bewahrung.

III. Die Forderungen an die Dienſtbürgen der Staatsdiener genießen die nemlichen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, wie jene an die Staatsrechner, von Zeit der Bürgſchafts-

leiſtung

leiſtung an, jedoch nur auf des Manns, nicht auf der Frau Vermögen.

2099. Die Vorzugsrechte können liegende und fahrende Haabe ergreifen.

Erſter Abſchnitt.

Von Vorzugs-Rechten auf der Fahrniß.

2100. Dieſe Vorzugs-Rechte ſind theils allgemein, theils beſchränken ſie ſich auf beſtimmte Fahrniß-Stücke.

§. I.

Von allgemeinen Vorzugs-Rechten auf der Fahrniß.

2101. Nachſtehende Forderungen haben ein Vorzugs-Recht auf die geſammte fahrende Haabe, das nach der Ordnung der Benennung auszuüben iſt.

1.) Die Gantkoſten.

2.) Die Begräbnißkoſten;

3.) Alle und jede Koſten der lezten Krankheit, deren verſchiedene Gläubiger unter ſich den gleichen Rang haben, worinn ſie nach Verhältniß des Betrags ihrer Forderung zur Zahlung kommen.

4.) Der Gehalt der Dienſtleute für das verfloſſene und laufende Dienſtjahr.

5.) Die Lieferungen der Lebensbedürfniſſe für den Schuldner und ſeine Familie, durch die Klein-Händler, z. B. Bäcker, Mezger und andere, von den lezten ſechs Monaten, und jene

durch die Großhändler und die Unterhalts⸗Anſtalten für ein Jahr.

2101 a. Hinzukommen 6.) die oben im Zuſaz 2098 a im Abſaz I. genannte Staats⸗Forderungen, ſodann

7.) die unverjährte Arzneyrechnungen der Apotheker für andere als lezte Krankheiten.

§. II.

Von Vorzugs⸗Rechten auf beſtimmte Fahrniß⸗Stücke.

2102. Ein Vorzugs⸗Recht jedoch nur auf beſtimmte Fahrnißſtücke bey folgenden Forderungen genießen:

1.) Der Mieth⸗ und Pacht⸗Zins auf den Ertrag der Erndte des lezten Jahrs, und auf den Werth alles deſſen, was zur Einrichtung des Mieth⸗Hauſes und des Pacht⸗Guts gehört, ſo wie alles deſſen, was zur Benuzung des Pacht⸗Guts dient, und zwar für alles fällige und verfallende, wenn die Pacht⸗und Mieth⸗Verträge öffentlich beurkundet, oder mit Privat⸗Urkunde, die ihren ſichern Tag hat, belegt ſind: in dieſen beeden Fällen haben auch die übrigen Gläubiger das Recht, das Miethhaus oder Pachtgut für die übrigen Jahre wieder für ihre Rechnung in Beſtand zu geben, ſammt der Schuldigkeit den Eigenthümer um ſeine Forderungen zu befriedigen:

Wären die Beſtand⸗Verträge weder öffentlich noch von ſicherem Ort und Tag; ſo gilt

jener Vorzug für ein Jahr vom Ende des laufenden rückwärts.

Dieſen Vorzug genießt auch die Forderung für unterbliebene Ausbeſſerungen, die dem Miethmann oblagen, und für alles, was zum Vollzug des Beſtand-Vertrags gehört;

Die Saat- und Erndte-Koſten gehen an dem Ertrag der Erndte und die rückſtändige Anſchaffungs-Koſten des Beſtand-Geräths an dem Erlös des verkauften Geräths voraus ab, und werden durch jenen Vorzug des Beſtandgebers nicht ergriffen.

Die Fahrniß des Beſtänders, welche zur Einrichtung ſeines Beſtandhauſes oder Pachthofs gehörte, kann der Eigenthümer, wenn ſie ohne ſeine Bewilligung weggeſchaft wurde, in Beſchlag nehmen laſſen, und behält darauf ſein Vorrecht, wenn er ſie, und zwar die Fahrniß eines Pachtguts innerhalb vierzig Tagen und die Fahrniß eines Miethhauſes innerhalb vierzehn Tagen an ſich zieht;

Ferner hat Vorzugsrecht

2.) Jede Forderung, auf das dafür in der Hand des Gläubigers befindliche Fauſtpfand;

3.) Die zur Erhaltung einer Sache verwendeten Koſten, auf ſolche Sache;

4.) Der Kaufſchilling unbezahlter Geräthſchaften, auf dieſen ſo weit ſie der Schuldner noch beſizt, ſie mögen auf baare Zahlung oder auf Zieler gekauft worden ſeyn.

Iſt der Verkauf auf baar Geld geſchehen, ſo kann der Verkäufer die Stücke, welche noch im Beſiz des Käufers ſind, zur Zeit, wo der Zahlungs-Streit entſteht, ſich wieder zueignen, und ihren weitern Verkauf verhindern, wenn ſeit der Ueberlieferung nicht über Acht Tage verfloſſen ſind, und die Stücke indeſſen nicht verändert wurden.

Dieſes Vorzugsrecht des Verkäufers ſteht demjenigen nach, welches dem Herrn des Hauſes oder des Pachtguts zuſteht, ſo lang nicht bewieſen wird, daß der Herr wußte, die Geräthſchaften und andere Gegenſtände, womit ſein Haus oder ſein Pachtgut eingerichtet war, ſeyen dem Beſtänder nicht zugehörig;

Uebrigens bleibt es bey demjenigen, was Handels-Geſeze und Gebräuche über die Zurücknahme der Waaren beſtimmen.

Desgleichen haben Vorzugs-Rechte

5.) Die Lieferungen eines Gaſtwirths, auf die in ſein Gaſthaus eingebrachte Haabe des Reiſenden.

6.) Die Fracht ſammt Nebenkoſten, auf die verführte Waare;

7.) Forderungen aus Amts-Mißbräuchen oder aus Treuloſigkeiten öffentlicher Beamten, auf Kapital und Zinſen der von ihnen geſtellten Dienſt-Sicherheit.

2102. a. Die Gülten und Erbzinſen haben auf den Früchten des Gült- oder Zins-Guts das gleiche Vorzugs-Recht mit dem Pachtzins, und gehen darinn dieſem vor.

2102. b. Hinzukommen 8.) die oben im Zuſaz 2098 a. im Abſaz II. Ordnung 1. genannte Staatsforderungen.

Zweyter Abſchnitt.

Von Vorzugs-Rechten auf Liegenſchaften.

2103. Auf Liegenſchaften haben folgende Gläubiger ein Vorrecht:

1.) Der Verkäufer, auf das verkaufte Grund-Stück wegen Zahlung des Kaufſchillings.

Iſt ein Grundſtück nacheinander mehrmal verkauft worden, und der Kaufſchilling iſt im Ganzen oder zum Theil von mehrern Käufen rückſtändig; ſo wird der erſte Verkäufer dem zweyten, der zweyte dem dritten, und ſo weiter vorgezogen.

2.) Diejenigen, welche Geld hergeſchoſſen haben, um ein Grundſtück zu erwerben, wenn durch die über das Darlehn errichtete Urkunde glaubhaft erwieſen iſt, daß das Geld zu dieſem Gebrauch beſtimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geſchehen iſt;

3.) Die Mit-Erben, auf die Grundſtücke der Erbſchaft zur Sicherheit ihrer Theilung, der Gewähr für dieſelbe, und des Aufgelds, das ein Mit-Erbe dem Andern auf ſein Loos ſchuldet.

4.) Die Baumeiſter, Bau-Unternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche an Gebäuden Kanälen und andern Werken jeder Art gebraucht

wurden, um ſie neu aufzuführen, wieder aufzubauen oder auszubeſſern, ſofern ein von der Obrigkeit des Bezirks, von Amtswegen ernannter Sachverſtändiger in einem Protokoll vor der Arbeit, den wirklichen Stand und Werth des Plazes bezeugt hat, und die Arbeiten darauf, längſtens in ſechs Monaten nach ihrer Vollendung, durch einen auf gleiche Art ernannten Sachverſtändigen aufgenommen worden ſind.

Dieſes Vorzugs-Recht kann ſich indeß auf mehr nicht erſtrecken, als auf den Mehr-Werth, der durch das zweyte Protokoll bewährt wird, mithin auf die Summe, welche das Grundſtück zur Zeit der Veräuſſerung durch die daran geſchehene Arbeit an Werth zugenommen hat.

5.) Diejenigen, welche das Geld dargeliehen haben, um die Arbeiter zu zahlen, oder deren Auslagen zu erſezen, haben das gleiche Vorrecht, wenn dieſe Verwendung durch die über das Darlehen errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter glaubhaft erwieſen iſt, ſo wie hier oben wegen den Darleihen zur Erwerbung eines Grund-Stücks geordnet iſt.

2103 a. Hiezu kommen 6.) die oben im Zuſaz 2098 a. Abſaz II. Ordnung 2 genannte Staatsforderungen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Vorzugs-Rechten, die auf liegender und fahrender Haabe zugleich haften.

2104. Die Vorzugs-Rechte, welche auf liegende

und fahrende Haabe zugleich gehen, ſind jene, welche im 2101. Saz angeführt worden.

2105. Wenn bey Abgang an Fahrniß dieſe leztgedachten Vorzugs-Gläubiger aus dem Erlös eines unbeweglichen Guts zugleich mit jenen Gläubigern befriedigt ſeyn wollen, welche auf das Grundſtück ein Vorzugs-Recht haben, ſo geſchehen die Zahlungen in folgender Ordnung:

1.) Die Gerichtskoſten und andere im 2101. Saz angeführte Forderungen;

2.) die Forderungen, welche im 2103. Saz bezeichnet ſind.

2105 a. Nach allen dieſen genießen noch Vorzugsrecht 3.) die von den Gerichtsherrſchaften fordernde Unterſuchungskoſten auf dem Vermögen der Verurtheilten, wenn ſie innerhalb zwey Monaten vom End-Urtheil an, ordnungsmäßig im Pfandbuch eingetragen wurden; ſie können doch nur ohne Nachtheil aller jener früheren Unterpfands-Rechte, welche entweder ohne Eintragung gültig oder durch Eintragung gehörig bewahrt ſind, geübt werden.

Vierter Abſchnitt.

Wie die Vorzugs-Rechte bewahrt werden.

2106. Zwiſchen den Gläubigern unter ſich haben die Vorzugs-Rechte auf Liegenſchaften keine Wirkung, als in ſo fern ſie durch Eintragung in die Unterpfand-Bücher auf geſezliche Art kund gemacht worden ſind, und nur von dem Tag dieſer Eintragung an, jedoch unter nachfolgenden Ausnahmen.

2107. Von der Nothwendigkeit der Eintragung ſind

frey die im 2101. Saz ausgedruckten Forderungen.

2108. Der Verkäufer, der ein Vorzugs-Recht hat, behält ſolches durch Einſchreibung ſeiner Erwerb-Urkunde in das Grundbuch, ſo weit daraus erhellet, daß er den Kaufſchilling ganz oder zum Theil noch zu fordern hat. Die von dem Käufer veranſtaltete Einſchreibung im Grundbuch nuzt auch ſtatt Eintragung ins Pfandbuch, dem Verkäufer, ſo wie dem Darleiher, der ihm das gezahlte Geld vorgeſchoſſen hat, und durch die nemliche Urkunde in die Rechte des Verkäufers eingeſezt iſt.

(Der Pfandſchreiber muß gleichwohl bey Strafe, ſonſt jeden Dritten zu entſchädigen, diejenigen Forderungen, die auf dem Kaufbrief beruhen, zum Vortheil des Verkäufers ſowohl, als der Darleiher in das Pfandbuch von Amtswegen übertragen; dieſen beeden ſteht ebenfalls frey, den Verkauf, den der Käufer noch nicht hat, einſchreiben laſſen, zur Eintragung ins Pfandbuch zu bringen, um für ihre Forderung an den Kaufſchilling ihr Vorrecht zu bewahren.)

2108 a. Das Eingeklammerte fällt hierlands weg.

2109. Das Vorzugsrecht eines Mit-Erben oder Theilhabers an den Gütern eines jeden Looſes, für das, was von dem Loos zur Gleichſtellung ihm herausgegeben werden muß, oder für den Kaufſchilling eines an Theilungsſtatt verſteigerten Erbſtücks iſt bewahrt, wenn in ſechszig Tagen, von dem Theilungs-Tag oder von dem Steigerungs-Zuſchlag an auf ſeinen Betrieb die Eintragung ins Grundbuch geſchieht. Während dieſer Zeit kann auf ein ſolches Gut zum Nachtheil desjenigen, der

das Erbgeld oder Kaufgeld zu fordern hat, kein Unterpfand gegeben werden.

2110. Baumeiſter, Bau-Unternehmer, Maurer und andere Arbeiter, die Gebäude, Kanäle oder andere Werke neu aufbauen, wiedererbauen, oder ausbeſſern, und diejenigen welche zu deren Zahlung oder Erſtattung ihrer Auslagen, Geld darleihen, deſſen wirkliche Verwendung gehörig bewieſen worden iſt, bewahren ihr Recht durch die doppelte Eintragung ins Pfandbuch:

1.) des Protokolls, über die erſte Beſchreibung des Werks, und

2.) des Protokolls über die nachherige Aufnahme der gefertigten Arbeit.

Dieſes Recht gilt von dem Tag an, da das erſte Protokoll eingetragen worden iſt.

2111. Die Gläubiger und Vermächtniß-Nehmer, welche in Gemäsheit des 878. Sazes unter dem Titel: von den Erbſchaften Abſonderung des Vermögens des Erblaſſers begehren, bewahren wider die Gläubiger der Erben oder Stellvertreter des Verſtorbenen ihren Vorzug auf die Liegenſchaften der Erbſchaft durch Eintragung ins Pfandbuch auf ein jedes dieſer Güter, in ſo fern ſie in den erſten ſechs Monaten, nach dem Anfall des Erbes, geſchieht.

Vor Ablauf dieſer Zeit können die Erben oder Stellvertreter darauf zum Nachtheil dieſer Gläubiger oder Vermächtniß-Nehmer kein gültiges Unterpfand geben.

2112. Diejenigen, welchen eine Vorzugs-Forderung übertragen wird, haben die gleichen Rechte, wie ihre

Rechtsgeber an deren Stelle und in ihrer Ordnung auszuüben.

2113. Alle der Eintragung bedürfende Vorzugs-Forderungen, bey denen die obige Vorſchriften zur Bewahrung des Vorzugs nicht beobachtet worden ſind, behalten zwar Unterpfandsrecht, aber es gilt gegen dritte Perſonen nur von dem Tag der nachgeholten Eintragung an, wie hier unten erklärt wird.

Drittes Kapitel.

Von dem Unterpfands-Recht.

2114. Das Unterpfand iſt ein auf der Sache haftendes Recht, welches Liegenſchaften für die Zahlung einer Schuld zu haften verbindet.

Es iſt ſeiner Natur nach untheilbar, und haftet auf allen eingeſezten Liegenſchaften zuſammen, ſo wie auf jeder einzeln, und auf jedem Theil derſelben.

Es folgt den Liegenſchaften in jede Hand, in welche ſie übergehen.

2114 a. Das Unterpfandsrecht haftet auf den beweglichen Zugehörden einer Liegenſchaft nur ſo weit ſie zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch damit verbunden ſind: jede frühere Trennung eines zugehörigen Fahrnißſtücks macht das Pfandrecht darauf erlöſchen.

Bey dem Anſchlag des Werths eines Guts zum Behuf einer Unterpfandsbeſtellung kommen ſolche fahrende Zugehörden nicht in Anſaz.

2115. Ein Unterpfand beſteht nur in geſezlich beſtimmten Fällen, nach den vorgeſchriebenen Formen.

2116. Es iſt entweder geſezlich, oder richterlich, oder bedungen.

2117. Geſezlich iſt ein Unterpfand, wenn es aus dem Geſez entſteht.

Richterlich, wenn es aus Urtheilen oder gerichtlichen Verhandlungen entſpringt.

Bedungen, wenn es aus Verträgen entſpringt, und von der äuſſern Form der Vertrags-Urkunde abhängt.

2118. Unterpfands-Gegenſtände können nur ſeyn:

1.) Unbewegliche Güter, die im Rechts-Verkehr ſind, und jene Zugehörden derſelben, die für unbeweglich gelten;

2.) die Nuznießung an ſolchen Gütern und Zugehörden, ſo lange ſie dauert.

2119. Kein Unterpfand auf Fahrniß folgt der Sache in die dritte Hand.

2120. (Betrifft die Seegeſeze.)

Erſter Abſchnitt.

Von dem geſezlichen Unterpfand.

2121. Ein geſezliches Unterpfand haben:

die Forderungen der Ehefrauen, auf den Gütern ihrer Männer;

jene der Minderjährigen und Mundloſen, auf den Gütern ihres Vormunds;

jene des Staats, der Gemeinden, Körperſchaften

und Staats-Anſtalten, auf den Gütern ihrer Rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter.

2121 a. Die Standes- und Grundherrn genießen auf das Vermögen ihrer Rechner gleiches Unterpfandsrecht, wie Gemeinden und Körperſchaften.

2122. Ein Gläubiger, der ein geſezliches Unterpfand hat, kann ſolches auf ſeines Schuldners gegenwärtige und künftige Liegenſchaften geltend machen, unter den unten beſchriebenen Einſchränkungen.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem richterlichen Unterpfand.

2123. Ein richterliches Unterpfand gibt jedes Urtheil dem, für den es ergehet, es mag auf Erſcheinen oder Nicht-Erſcheinen des andern Theils, endlich oder fürſorglich erfolgen. Auch die vor Gericht erfolgte Anerkennung oder Bewährung der Unterſchriften einer klagbaren Privat-Urkunde bewirkt ein ſolches Unterpfandsrecht; (jedoch nur gleich der öffentlichen, wenn die damit bezeugte Schuld verfallen, eingeklagt, und ohne Gegenrede eingeſtanden, mithin Urthels nicht weiter bedürftig iſt).

Es kann auf gegenwärtige und künftige Liegenſchaften geltend gemacht werden, mit gleichmäßigem Vorbehalt der unten ausgedruckten Einſchränkungen.

Schiedsrichterliche Entſcheidungen bewirken kein Unterpfands-Recht, außer von der Zeit an, wo ein gerichtlicher Vollzugs-Befehl darauf ergeht.

Urtheile, welche im Ausland ergangen ſind, können

gleichfalls kein Unterpfands-Recht begründen, als in ſofern ſie von einem innländiſchen Gericht vollziehbar erklärt ſind; unbeſchadet deſſen, was Staats-Geſeze oder Staats-Verträge etwa anders beſtimmen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem bedungenen Unterpfand.

2124. Ein bedungenes Unterpfand kann nur derjenige verwilligen, der die Fähigkeit hat, die Liegenſchaft zu veräuſſern, welche damit beſchwert werden ſoll.

2125. Diejenigen, deren Recht an einer Liegenſchaft von aufſchiebenden Bedingungen abhängt, oder in gewiſſen Fällen wiederauflöslich, oder der Umſtoſſung unterworfen iſt, können kein anderes Unterpfands-Recht verwilligen, als das den gleichen Beſchränkungen unterliegt.

2126. Die Güter der Minderjährigen, der Mundloſen, und jene der Verſchollenen, die noch nicht endgültig zuerkannt ſind, können nur aus geſezlich gebilligten Urſachen und in den desfalls vorgeſchriebenen Formen, oder kraft ergangener Urtheile, zum Unterpfand eingeſezt werden.

2127. Ein bedungenes Unterpfand kann nur durch eine von zwey Staatsſchreibern, oder von einem Staatsſchreiber und zwey Zeugen verfertigte öffentliche Urkunde gegeben werden.

2127 a. Den Staatsſchreibern muß dabey vom Schuldner vorgelegt, und von ihnen dem Gläubiger oder ſeinem Gewalthaber vorgeleſen werden;

1.) ein Zeugniß deſſen der das Grundbuch führt, daß der Schuldner dort als Eigenthümer des zu verſezenden Guts eingetragen ſey, auch daß keine oder welche auflöſende Bedingungen oder ſonſtige Beſchränkungen der Verfügungs-Gewalt des Schuldners, ingleichem keine Kaufſchillingsreſte dabey eingeſchrieben ſind.

2.) Ein Zeugniß der Pfandſchreiberey, ob und was für Pfand- oder Vorzugs-Rechte auf das zu verſezende Gut ſchon eingetragen ſeyen.

3.) Bey markſäſſigen Gütern noch weiter ein Zeugniß des Ortsgerichts über den Werth, welchen das Gut nach dem geringſten Anſchlag der ſeit Jahr und Tag üblichen Preiſe bey dem Verkauf haben würde.

Von der Vorlegung dieſer Urkunden muß in der Pfand-Verſchreibung Erwähnung geſchehen, und ſie bleiben dem Aufſaz darüber verwahrlich beygelegt.

Jeder Ausſteller obiger Zeugniſſe iſt für deren Richtigkeit verantwortlich, und für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die er hätte vermeiden können, zur Entſchädigung verbindlich.

2128. Im Ausland geſchloſſene Verträge wirken im Inland kein Unterpfandsrecht, ſo weit nicht Staatsgeſeze oder Staats-Verträge es beſonders zulaſſen.

2129. Kein bedungenes Unterpfand iſt gültig, wenn nicht in der Pfandverſchreibung ſelbſt, oder in einer ſpätern darauf rückweiſenden öffentlichen Urkunde die Eigenſchaft und Lage einer jeden zum Unterpfand für die Forderung eingeſezten Liegenſchaft genau beſchrieben iſt. Von allen gegenwärtigen Gütern kann jedes namentlich zum Unterpfand gegeben werden.

Künftige Güter können nicht zum Unterpfand verſchrieben werden.

2130. Sind inzwiſchen die wirklichen und noch freyen Güter des Schuldners nicht hinreichend, um Sicherheit für die Forderung zu geben, ſo darf er unter Anführung dieſer Unzulänglichkeit jedes künftig erwerbende Gut als von der Erwerbzeit an für die Forderung verhaftet erklären.

2131. Wenn die namentlich zu Unterpfand eingeſezten Liegenſchaften des Schuldners zu Grund gehen, oder in Verfall und Abnahme gerathen, und dadurch die Sicherheit des Gläubigers unzureichend wird, darf dieſer ſogleich ſeine Befriedigung, oder eine Aufbeſſerung ſeines Unterpfands verlangen.

2132. Ein bedungenes Unterpfand iſt nur dann gültig, wenn die Summe, wofür es verwilligt worden, gewiß und in der Urkunde beſtimmt iſt. Für Forderungen aus einer Verbindlichkeit, deren Entſtehung ungewiß oder deren Werth unbeſtimmt iſt, kann der Gläubiger die unten zu erwähnende Eintragung nur bis zum Ertrag eines beſtimmten Werths, worauf die Forderung anzuſchlagen iſt, begehren. Der Gläubiger gibt den Anſchlag des Werths an; der Schuldner darf nach Umſtänden ihn mindern laſſen.

2133. Ein einmal erworbenes Unterpfand umfaßt alle dem verſchriebenen Gut zukommende Verbeſſerungen.

Vierter Abſchnitt.

Von der Ordnung der Unterpfänder unter einander.

2134. Unter den Gläubigern hat ein Unterpfand,

es ſey geſezlich, gerichtlich oder bedungen, den Vorgang von dem Tag an, da der Gläubiger deſſen Eintragung in das Pfandbuch in geſezlich vorgeſchriebener Art bewirkt hat, vorbehaltlich der in dem folgenden Saz enthaltenen Ausnahmen.

2135. **Unabhängig nämlich von aller Eintragung** tritt das Unterpfands-Recht ein:

1.) Für die Minderjährigen und Mundloſen auf die Liegenſchaften des Vormunds wegen der aus ſeiner Verwaltung entſtehenden Forderungen, von dem Tag der angenommenen Vormundſchaft an.

2.) Für die Ehefrau wegen ihres Heyraths-Guts und alles deſſen, was ihr aus dem Heyraths-Vertrag gebührt, auf das liegende Vermögen ihres Manns, von dem Tag der geſchloſſenen Ehe an.

Die Frau hat wegen Ehesteuer-Geldern aus Erbſchaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zugefallen, das Unterpfandsrecht nur von dem Tag an, da die Erbſchaften oder die Schenkungen ihr anfallen.

Ihr Unterpfands-Recht für den Erſaz wegen Schulden, die ſie mit ihrem Mann gemacht hat, und für die Wiedererſtattung ihres veräuſſerten Eigenthums, beginnt von dem Tag an, da die Schuld entſtanden, oder der Verkauf geſchehen iſt.

In keinem Fall kann die Verordnung des gegenwärtigen Titels den Rechten Abbruch thun, welche dritte Perſonen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Geſezes erworben haben.

2136. Die

2136. Die Ehemänner und Vormünder ſind gleichwohl verbunden, die Unterpfands-Rechte, die auf ihren Gütern haften, kund werden zu laſſen, und zu dieſem Ende am gehörigen Ort auf ihre gegenwärtige und künftige Liegenſchaften die Eintragung zu beſorgen.

Ehemänner und Vormünder, welche es verſäumen, und nachher Vorzugs-Rechte oder Unterpfänder auf ihre liegenden Güter verwilligen, oder von Andern nehmen laſſen, ohne ausdrücklich zu erklären, daß beſagte Liegenſchaften dem der Frau und den Minderjährigen geſtatteten geſezlichen Unterpfands-Recht ſchon unterworfen ſind, ſollen der Hintergehung ſchuldig, und als ſolche dem perſönlichen Verhaft unterworfen geachtet werden.

2137. Die Gegen-Vormünder ſind unter perſönlicher Verantwortlichkeit für die Entſchädigung verbunden, dafür zu wachen, daß die Eintragungen auf die Güter des Vormunds für das, was er aus ſeiner Verwaltung ſchuldig werden mag, ohne Verzug geſchehen, oder ſie ſelbſt zu beſorgen.

2138. Wo Ehemänner, Vormünder und Gegen-Vormünder die in den vorhergehenden Säzen befohlenen Eintragungen verſäumen, ſollen dieſe von dem Kron-Anwald bey dem Gericht, unter welchem die Männer und Vormünder ihren Wohnſiz haben, oder unter welchem die Güter gelegen ſind, begehrt werden.

2139. Auch können die Verwandten des Manns oder der Frau, und die Verwandten des Minderjährigen ja in Ermangelung der Verwandten, ſeine Freunde die beſagten

Eintragungen nachſuchen; ſie können gleichfalls von der Frau und von den Minderjährigen ſelbſt verlangt werden.

2140. Iſt in einem Heyraths-Vertrag unter Partheien, die alle volljährig ſind, die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Eintragung nur auf ein einzelnes Gut oder auf gewiſſe liegende Güter des Manns nachgeſucht werden ſoll; ſo bleiben die Liegenſchaften, die zur Eintragung nicht eingeſezt ſind, von allem Unterpfand für den Brautſchaz der Frau, für die Wieder-Erſtattung ihres Vermögens und für die in dem Ehe-Vertrag ihr geſchehenen Zuſagen ledig und frey. Ein Geding, daß gar keine Eintragung geſchehen ſolle, iſt ungültig.

2141. Das Gleiche gilt von dem liegenden Vermögen eines Vormunds, wenn die Verwandten in dem Familienrath für gut achteten, daß die Eintragung nur auf beſtimmte Güter geſchehen ſoll.

2142. In dem Fall der beeden vorhergehenden Säze bleibt der Mann, der Vormund und Gegen-Vormund verbunden, auf die eingeſezten Grundſtücke die Eintragung nachzuſuchen.

2143. Ward in der Urkunde, worinn ein Vormund ernannt iſt, das Unterpfands-Recht nicht beſchränkt; ſo darf dieſer darlegen, daß ein allgemeines Unterpfand auf alle ſeine Liegenſchaften offenbar eine überflüſſige Sicherheit für ſeine Verwaltung ſeyn würde, und begehren, daß es auf ſo viel Stücke beſchränkt werde, als zu des Minderjährigen vollkommener Sicherheit hinlänglich ſind.

Ueber das Begehren ſoll der Gegen-Vormund gehört werden, und ein Gutachten des Familienraths der Bewilligung vorangehen.

2144. Auf gleiche Weiſe mag der Mann mit Bewilligung ſeiner Frau und mit Gutachten der vier nächſtgeſeſſenen in einen Familienrath vereinten Verwandten derſelben begehren, daß das allgemeine Unterpfand, womit zur Sicherheit des Brautſchazes, der Wieder-Erſtattung des Frauen-Guts, und der in dem Ehe-Vertrag enthaltenen Zuſagen ſein Liegenſchafts-Vermögen belaſtet war, auf ſo viel Stücke beſchränkt werde, als für die Deckung der Frau hinlänglich ſind.

2145. Die Verfügungen auf das Begehren des Ehemanns und der Vormünder ſollen nicht ohne Vernehmung des Kron-Anwalds, und kurzes Verfahren zwiſchen ihm und dem Bittſteller, erlaſſen werden.

Verfügt das Gericht, daß das Unterpfand auf gewiſſe Grundſtücke beſchränkt werden ſoll; ſo iſt die auf den übrigen Güter haftende Eintragung zu löſchen.

Viertes Kapitel.

Von der Art, wie Vorzugs-Rechte und Unterpfänder eingetragen werden.

2146. Die Eintragungen geſchehen in der Pfandſchreiberey desjenigen Bezirks, in welchem die Güter gelegen ſind, die das Vorzugs- oder Unterpfands-Recht ergreift. Sie bleiben wirkungslos, wenn ſie kurz vor dem

Ausbruch einer Gant in dem Zeitraum geſchehen, binnen welchem die Handlungen des Gemeinſchuldners geſezlich ungültig ſind.

Dieſes gilt auch von mehrern Erb-Gläubigern, deren Einer erſt nach dem wirklichen Anfall einer Erbſchaft, welche nur unter dem Rechts-Vortheil eines Erb-Verzeichniſſes angenommen wurde, die Eintragung bewirkt hat.

2147. Alle an einem Tag eingetragenen Gläubiger haben zuſammen ein Unterpfands-Recht, von gleichem Tag und Jahr, das ſie nach Verhältniß ihrer Forderungen geltend machen, ohne weitern Unterſchied, ob die Eintragung Morgens oder Abends geſchehe, wenn auch gleich im Unterpfandsbuch dieſe Verſchiedenheit angemerkt ſeyn ſollte.

2148. Um die Eintragung zu erwirken, übergibt der Gläubiger ſelbſt oder durch einen Dritten der eintragenden Stelle die Urſchrift, oder eine beglaubte Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, worauf ſich ſein Vorzugs- oder ſein Unterpfands-Rechts gründet.

Er legt ihm zwey auf Stempel-Papier geſchriebene Auszüge bey, deren Einer auf jener Rechts-Urkunde ſelbſt geſchrieben ſeyn darf, welche enthalten müſſen

1.) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, ſein Gewerbe, wenn er eins treibt, und die Wahl eines Wohnſizes für ſich, an irgend einem Ort des Bezirks, über den die Pfandſchreiberey ſich erſtreckt;

2.) Den Namen, Vornamen und Wohnort des Pfand-Schuldners, ſein Gewerbe, wenn man weiß, daß er eins treibt, oder eine genaue beſtimmte Angabe der Perſon, wornach der Pfandſchreiber die mit einem Unterpfand belegte Perſon ſicher erkennen und unterſcheiden kann;

3.) Tag und Jahr und Beſchaffenheit des Titels der Forderung;

4.) Den Kapital-Betrag der Forderungen, wie ſie die Rechts-Urkunde ſelbſt ausdruckt, oder (in ſofern Renten und von Zeit zu Zeit wiederkehrende Leiſtungen, oder künftige noch ungewiſſe, bedingte oder unbeſtimmte Rechte in Frage ſind) wie ſie derjenige, der die Eintragung verlangt, zu Werths anſchlägt, da, wo dieſer Anſchlag des Werths vorgeſchrieben iſt, ſo wie ebenfalls den Betrag der dieſen Kapitalſummen anhängigen Nebenverbindlichkeiten, und die Verfallzeit.

5.) Die Anzeige der Gattung und Lage der Güter, worauf er ſeinen Vorzug oder ſein Unterpfand zu bewahren gedenkt.

Bey geſezlichen oder gerichtlichen Unterpfändern iſt dieſes Leztere nicht nöthig, eine einzige Eintragung derſelben ergreift alle Liegenſchaften, welche in dem Bezirk der Pfandſchreiberey gelegen ſind, wo nichts anderes ausgemacht iſt.

2149. Eintragungen auf die Güter einer verſtorbenen Perſon geſchehen unter der bloßen Benennung des Verſtorbenen, in der unter der Ziffer 2. des vorhergehenden Sazes verordneten Maaſe.

2150. Der Pfandſchreiber bemerkt in ſeinem Buch den Inhalt der Auszüge, gibt demjenigen, der die Eintragung verlangt, nebſt der Urſchrift der Rechts-Urkunde oder ihrer Ausfertigung einen der beeden Auszüge zurück, und bezeugt am Schluß deſſelben, daß er die Eintragung vollzogen habe.

2151. Ein Gläubiger, deſſen Unterpfand für ein verzinsliches Kapital eingetragen iſt, hat das Recht, es auch für die Zinſen oder Renten zweyer Jahre nebſt dem laufenden geltend zu machen, vorbehaltlich die übrigen Rückſtände, welche aus jener erſten Einſchreibung kein Vorrecht genießen, etwa beſonders eintragen zu laſſen, welche alsdann von dem Tag dieſer beſondern Eintragung Unterpfands-Recht erlangen.

2152. Diejenigen, die eine Eintragung nachgeſucht haben, ihre Stellvertreter oder öffentlich beglaubigte Rechtsfolger können den von ihnen gewählten Wohnſiz in dem Unterpfandsbuch ändern laſſen, müſſen jedoch alsdann in demſelben Bezirk einen andern wählen und anzeigen.

2153. Die geſezlichen Unterpfands-Rechte auf den Gütern der öffentlichen Rechnungs-Beamten, jene der Minderjährigen oder Mundloſen wider ihre Vormünder, der Ehefrauen wider ihre Männer, ſollen auf Ueberreichung zweyer Auszüge eingetragen werden, welche mehr nicht zu enthalten brauchen, als

1.) den Namen, Vornamen, das Gewerbe und den gegenwärtigen Wohnort des Gläubigers, nebſt dem Wohnſiz, der von ihm oder für ihn in dem Bezirk gewählt iſt;

2.) den Namen, Vornamen, das Gewerbe, den Wohnort oder die genaue Beſchreibung des Schuldners;

3.) die Natur und Eigenſchaft der Rechte, welche durch die Eintragung bewahrt werden ſollen, und den Betrag des Werths der beſtimmten Gegenſtände; die bedingte dereinſtige oder unbeſtimmte Rechte zu Werth anzuſchlagen, haben ſie nicht nöthig.

2154. Die Eintragungen bewahren das Unterpfands- und Vorzugs-Recht zehn Jahre lang, von dem Tag an, da ſie geſchehen; ihre Wirkung erlöſcht, wenn ſolche vor Ablauf dieſer Friſt nicht erneuert werden.

2155. Die Koſten der Eintragung fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegentheil bedungen iſt; der Vorſchuß geſchieht von demjenigen, der die Eintragung ſucht: ausgenommen ſind desfalls die geſezlichen Unterpfands-Rechte; wegen deren Eintragung hält ſich der Pfandſchreiber an den Schuldner. Die Koſten der Einſchreibung des Verkaufs zum Grundbuch, welche ein Verkäufer etwa verlangt, fallen auf den Käufer.

2156. Klagen wider die Gläubiger, zu welchen die Eintragungen etwa Anlaß geben, ſollen bey ihrer rechtmäſigen Gerichts-Behörde angebracht werden, deren Vorladung ihnen in Perſon, oder an dem zulezt in dem Buch gewählten Wohnſiz bekannt zu machen iſt, wenn ſchon die Gläubiger, oder diejenigen, bey welchen ſie ihren Wohnſiz gewählt hatten, inzwiſchen verſtorben ſeyn ſollten.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausſtreichung und Minderung der eingetragenen Vorzugs-Rechte und Unterpfänder.

2157. Eingetragene Vorzugs-Rechte und Unterpfänder werden ausgeſtrichen, entweder kraft der Bewilligung einer Parthei, die dabey betheiligt und hiezu fähig iſt, oder kraft eines in leztem Rechtszug ergangenen oder ſonſt rechtskräftigen Urtheils.

2158. In einem wie im andern Fall haben diejenigen, welche die Ausſtreichung nachſuchen, in der Pfandſchreiberey die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde, welche die Einwilligung bezeugt, oder das Urtheil zu hinterlegen.

2159. Die nicht bewilligte Ausſtreichung muß bey dem Gericht verlangt werden, in deſſen Bezirk die Eintragung geſchehen iſt, ausgenommen, wenn die Eintragung zur Sicherheit einer vorläufigen oder unbeſtimmten Verurtheilung geſchehen iſt, deren Vollſtreckung oder Beſtimmung bey einem andern Gericht rechtshängig iſt, als in welchem Fall das Begehren der Ausſtreichung des Unterpfands bey eben dieſem Gericht angebracht, oder dorthin verwieſen werden muß.

Wenn Gläubiger und Schuldner miteinander ausmachen, daß im Fall eines entſtehenden Streits die Sache bey einem andern, von ihnen benannten Gericht ausgetragen werden ſoll, ſo hat dieſes unter ihnen ſeine Wirkung.

2160. Die Gerichte ſind ſchuldig, die Ausſtreichung zu befehlen, wenn die Eintragung geſchah, ohne durch ein

Geſez oder einer Rechts-Urkunde begründet zu ſeyn, oder zu Folge einer unregelmäßigen, einer erloſchenen oder durch Zahlung getilgten Rechts-Urkunde, oder wenn ſonſt das Vorzugs- oder Unterpfands-Recht in geſezmäßigen Wegen abgethan iſt.

2161. So oft ein Gläubiger, der nach dem Geſez ſein Vorzugs- oder Unterpfands-Recht auf alles gegenwärtige, oder auch auf das künftige Vermögen des Schuldners eintragen laſſen darf, und darinn durch Vertrag nicht beſchränkt iſt, auf mehr Güterſtücke als zur Sicherheit ſeiner Forderung nöthig ſind, die Eintragung erwirkt hat, kann der Schuldner den Richter anrufen, daß er dieſe Eintragungen mindere, mithin ſie ſo weit als das billige Verhältniß überſchritten iſt, ausſtreiche. Die Gerichts-Behörde richtet ſich nach dem 2159. Saz.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Sazes laſſen ſich auf beſtimmt bedungene Unterpfänder nicht anwenden.

2162. Eintragungen auf mehrere Güter werden alsdann für übermäßig angeſehen, wenn der freye Werth eines einzigen oder etlicher aus ihnen um mehr als ein Drittel den Betrag des Kapitals und der geſezlichen Nebenforderungen überſteigt.

2163. Als das Maas überſchreitend können auch diejenigen Eintragungen gemindert werden, die nach einer Schäzung des Gläubigers für Forderungen geſchehen ſind, deren Unterpfands-Betrag durch nichts beſtimmt iſt, und die ihrer Natur nach bedingt dereinſtig, oder unbeſtimmt ſind.

2164. Die Beſtimmung des Uebermaaſes wird in dieſem Fall dem billigen Ermeſſen des Richters überlaſſen, welcher dabey auf die Umſtände, auf die Wahrſcheinlichkeit ihrer Aenderung und auf die aus ihnen ſich ergebenden Vermuthungen Rückſicht nehmen muß, um die wahrſcheinlichen Rechte des Gläubigers mit einer billigen Erhaltung des Kredits des Schuldners zu vereinigen. Der Gläubiger kann, wenn einſt der Erfolg ſeine bis dahin unbeſtimmten Forderungen über die Minderungs-Summe erheben ſollte, neue Eintragungen nachſuchen, die ihm alsdann von ihrem Tag an weitere Unterpfands-Rechte geben.

2165. Der Werth der Liegenſchaften, der mit dem Betrag der Forderungen und eines Drittels darüber auszugleichen iſt, wird angeſchlagen bey ſolchen, die ſich nicht allmählig verſchlimmern, auf fünfzehnfachen, und bey ſolchen, die nach und nach an Güte abnehmen, auf zehnfachen Betrag der Einkünfte, der entweder aus dem Hauptbuch über die Grundſteuer oder aus den Beitrags-Angaben zu den Laſten der Gemeinden, unter welchen die Güter liegen, wenn dabey ein Verhältniß des Guts-Ertrags zum Beitrag zum Grund liegt, entnommen wird. Den Richtern bleibt gleichwohl unbenommen, diejenigen Aufklärungen zu Hülfe zu nehmen, welche unverdächtige Pacht- und Mieth-Verträge, Abſchäzungs-Urkunden, die etwa kurz zuvor verfaßt worden ſind, und andere ähnliche Vorgänge an Hand geben können, und alsdann die Einkünfte auf den aus dieſen verſchiedenen Nachrichten zu berechnenden Mittel-Ertrag zu ſchäzen.

Sechstes Kapitel.

Von der Wirkung der Vorzugs-Rechte und Unterpfändern wider dritte Guts-Inhaber.

2166. Die Gläubiger, welche ein Vorzugs-Recht oder ein Unterpfand auf liegendem Gut haben, halten ſich an dieſes Gut, in welche Hände es übergehen möge, um aus deſſen Werth nach der Ordnung ihrer Forderungen oder geſchehenen Eintragungen befriedigt zu werden.

2167. Wenn der dritte Inhaber die unten vorgeſchriebenen Formen nicht beobachtet, um ſein Eigenthum frey zu machen, ſo bleibt er kraft der bloßen Eintragung als Inhaber für alle Unterpfands-Schulden verhaft, genießt aber dabey der Ziele und Borgfriſten, welche dem urſprünglichen Schuldner geſtattet ſind.

2168. Dieſer dritte Inhaber muß alsdann entweder alle fällige Zinſen und Kapitalien zahlen, wie hoch ſie laufen, oder von dem Unterpfands-Gut ohne Vorbehalt abtreten.

2169. In ſo fern der dritte Inhaber keine dieſer Verbindlichkeiten völlig erfüllt, darf jeder Gläubiger, wenn er dreyßig Tage vorher ſeinem Haupt-Schuldner das Gebot, und dem dritten Inhaber die richterliche Aufforderung, zu Zahlung der fälligen Schuld oder Abtretung des Guts hat einhändigen laſſen, das Unterpfands-Gut zu ſeinem Beſten verkaufen laſſen.

2170. Demjenigen dritten Inhaber, welcher zur Zahlung der Schuld für ſich nicht verbunden iſt, bleibt

unbenommen, gegen den Verkauf des Unterpfand-Stücks, das er inne hat, Einſprache zu thun, in ſofern der Haupt-Schuldner noch andere für die nemliche Schuld verhaftete Liegenſchaften in Handen hat. Er kann nach der unter dem Titel: von Bürgſchaften beſtimmten Form begehren, daß ſolche voraus angegriffen und zum Verkauf ausgeſezt werden; während des Verfahrens über dieſe Vorausklage bleibt der Verkauf jenes in dritter Hand befindlichen Unterpfands verſchoben.

2171. Die Einrede der Vorausklage kann einem Gläubiger, der auf dem Grundſtück ein Vorzugrecht oder ein beſonderes Unterpfand hat, nicht entgegengeſezt werden.

2172. Die Abtretung von dem Unterpfand ſteht jedem dritten Inhaber frey, der zur Zahlung der Schuld nicht für ſich ſchuldig und zu veräuſſern fähig iſt.

2173. Sie kann ſelbſt alsdann noch geſchehen, wenn der dritte Inhaber die Richtigkeit der Schuld ſchon anerkannt hat, oder in ſeiner Eigenſchaft als Guts-Inhaber zu zahlen verurtheilt worden iſt; die geſchehene Abtretung hindert hinwiederum den dritten Inhaber nicht, vor der wirklichen Verſteigerung das Gut gegen Zahlung der ganzen Schuld und der Koſten wieder an ſich zu ziehen.

2174. Die Abtretung von einem Unterpfand muß in der Kanzley des Gerichts, unter welchem die Güter gelegen ſind, erklärt werden, und eben dieſes Gericht gibt hierüber die Urkunde.

Auf das erſte Anſuchen eines Betheiligten wird ein Pfleger für die Liegenſchaft, deren Inhaber abgetreten

iſt, ernannt, gegen den auf gerichtlichen Verkauf unter Beobachtung der geſezlichen Formen für die Vergantungen verfahren wird.

2175. Verſchlimmerungen, welche aus Handlungen oder Verſäumniſſen des dritten Inhabers herrühren, und den Unterpfands- oder Vorzugs-Gläubigern zum Nachtheil gereichen, begründen wider ihn eine Erſaz-Klage; Verwendungen und Verbeſſerungen aber kann er nur ſo weit zurückfordern, als dadurch das Gut in höheren Werth gekommen iſt.

2176. Die Früchte des Unterpfand-Stücks erſezt der dritte Inhaber nur von dem Tag an, da er gerichtlich aufgefordert worden iſt, zu zahlen oder von dem Gut abzutreten, und hätte das einmal angefangene gerichtliche Verfahren drey Jahre hindurch ſtill gelegen, alsdann von dem Tag an, da die neue Aufforderung geſchieht.

2177. Dienſtbarkeiten und dingliche Rechte, welche der dritte Inhaber an dem liegenden Gut vor deſſen Erwerbung hatte, leben nach geſchehener Abtretung, Verſteigerung, oder Zuſchäzung an den Gläubiger wieder auf.

Deſſen eigene Gläubiger mögen an dem abgetretenen oder ihm zugeſchäzten Gut, ihrer Ordnung nach, ihr Unterpfand geltend machen, jedoch erſt nach allen denjenigen, deren Forderungen darauf, ſchon von dem frühern Eigenthümer her, eingetragen waren.

2178. Der dritte Inhaber, der die Unterpfands-Schuld zahlt, oder von dem Unterpfands-Stück für den Gläubiger abtritt, oder durch Gerichts-Zugriff es ver-

liert, hat auf den Hauptſchuldner ſoweit Rechtens ſeinen Rückgriff zur Gewährleiſtung.

2179. Ein dritter Inhaber, der durch Zahlung ſein Eigenthum von Unterpfands-Laſten befreyen will, muß die in dem 8ten Kapitel des gegenwärtigen Titels vorgeſchriebenen Formen beobachten.

Siebentes Kapitel.

Von der Erlöſchung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte.

2180. Die Vorzugs- und Unterpfands-Rechte erlöſchen:

1.) durch Tilgung der Hauptſchuld;
2.) durch Verzicht des Gläubigers auf das Pfand-Recht;
3.) durch Beobachtung der Formen und Erfüllung der Bedingungen, welche dritten Inhabern vorgeſchrieben ſind, um ihre erworbenen Güter frey zu machen;
4.) durch Verjährung.

Der Schuldner erſizt bey denen Gütern, die er inne hat, die Freyheit durch Ablauf der Zeit, womit die Hauptforderung, für welche ſie haften, verſeſſen wird.

Von Gütern, die in dritter Hand ſind, erſizt der Inhaber die Freyheit in der Zeit, worinn er das Eigenthum durch Verjährung erſizen kann. Sezt die Verjährung eine Rechts-Urkunde voraus; ſo läuft ſie erſt

von dem Tag an, wo dieſe in die Grundbücher eingetragen worden iſt.

Die von dem Gläubiger geſchehenen Eintragungen ins Pfandbuch unterbrechen den Lauf der Verjährung nicht, welche das Geſez dem Schuldner oder dem dritten Beſizer geſtattet.

2180. a. Derjenige Pfandgläubiger, der in eine Veräuſſerung einwilligt, oder eine Veräuſſerungs-Urkunde, die nicht ſein Pfandrecht vorbehält, wenn gleich nur als Zeuge unterſchreibt, entſagt damit ſeinem Pfandrecht. Wer hingegen eine Pfand-Urkunde bewilligt, entſagt nur dem Vorgang, den ſein Pfandrecht gegen den Andern zur Zeit der Pfandbeſtellung hat, oder von Rechtswegen haben mag.

Achtes Kapitel.

Von der Art ſein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten zu entledigen.

2181. Verträge, wodurch das Eigenthum liegender Güter oder auf der Sache haftender Liegenſchafts-Rechte auf einen andern übergeht, ſollen von der Pfandſchreiberey, in deren Bezirk die Güter gelegen ſind, ihrem ganzen Inhalt nach, eingeſchrieben werden, wenn die Abſicht der dritten Beſizer iſt, die Güter von Vorzugs- und Unterpfands-Rechten zu entledigen.

Dieſe Einſchreibung ſoll in dem hiezu beſtimmten Kauf geſchehen, und der Pfandſchreiber verbunden ſeyn, dem Theil, der ſie nachſucht, deßhalb Beſcheinigung zu geben.

2181 a. Dieſe beſondere Eintragung in der Pfandſchreiberey

fällt weg: wenn der Ordnung gemäs zuvor ſchon die Erwerbung im Grundbuch eingetragen war, ſo muß alsdann nur die Beſcheinigung der dort geſchehenen Eintragung, welche in der im Zuſaz 2127 a. im erſten Abſchnitt ausgedruckten Art verfaßt ſeyn ſoll, zum Pfandbuch gebracht werden; andernfalls muß dieſe zum Grundbuch erſt nachgeholt, und dann der gedachte Schein genommen werden.

2182. Jene Einſchreibung ſolcher Verträge im Grund- oder Pfand-Buch macht jedoch das liegende Gut der darauf haftenden Unterpfands- und Vorzugs-Rechte nicht ledig.

Von dem Verkäufer geht auf den Käufer nur ſein Eigenthum, oder das Recht, welches er ſelbſt an der verkauften Sache hatte, über; dieſes bleibt belaſtet mit allen Vorzugs- und Unterpfands-Laſten, die auf ihm lagen.

2183. Will der neue Eigenthümer gegen das im 6ten Kapitel des gegenwärtigen Titels geſtattete Verfahren der Pfandgläubiger ſich ſicher ſtellen; ſo muß er, entweder ehe ſolches beginnt, oder längſtens in einem Monat von der erſten an ihn ergehenden richterlichen Aufforderung an, jenen Gläubigern in dem Wohnſiz, den ſie bey der Eintragung ihres Vorzugs- oder Unterpfands-Rechts gewählt hatten, folgende Stücke behändigen laſſen.

1.) Einen Auszug ſeiner Rechts-Urkunde, der mehr nichts zu enthalten braucht, als Ort Tag und Eigenſchaft der Urkunde, den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Erblaſſers, die Beſchaffenheit und die Lage der verkauften oder geerbten Sache, und in ſo fern von mehrern zuſammen gehörigen Grundſtücken

die

die Rede iſt, nur die allgemeine Benennung der Grundſtücke und des Bezirks, worinn ſie gelegen ſind, den Preis und die mitübernommene als Theil des Kaufpreiſes anzuſehende Laſten, oder die Schäzung der Sache, wenn ſie geerbt oder geſchenkt worden iſt;

2.) Einen Auszug über die geſchehene Eintragung der Erkaufs-Urkunde ins Grundbuch;

3.) Eine aus drey Feldern beſtehende Tabelle, wovon das Erſte Ort und Tag der Unterpfänder mit Bemerkung der Zeit, da ein jedes eingetragen worden; das Zweyte die Namen der Gläubiger, und das Dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen enthält.

2184. Der Käufer, Erbe oder Geſchenk-Nehmer erklärt dabey, daß er bereit ſey, ſogleich die Schulden und Laſten der Unterpfänder, jedoch nur ſo weit deren Werth hinreicht, und ohne Unterſchied unter fälligen, und noch nicht fälligen Forderungen, abzutragen.

2185. Hat der neue Eigenthümer in der vorgeſchriebenen Friſt dieſe Anzeige gemacht; ſo hat jeder Gläubiger, deſſen Forderung eingetragen iſt, das Recht, einen Verkauf des Guts in Steigerung zu begehren, jedoch muß:

1.) Dieſes Begehren dem neuen Eigenthümer längſtens in vierzig Tagen, von der obgedachten Anzeige an, verkündet werden, wobey der ebengedachten Zeitfriſt für jede zehn Stunden, welche der gewählte Wohnſiz und der wirkliche Wohnort eines jeden anſuchenden Gläubigers

von einander entfernt ſind, noch zwey Tage zuzuſezen ſind;

2.) Mit dem Begehren muß das Anbieten des Gläubigers verbunden ſeyn, ein Zehntel des im Vertrag ausgedruckten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preiſes mehr zu bieten, oder dafür einen Steigerer zu ſtellen.

3.) Eben dieſes muß in der nemlichen Zeit dem vorigen Eigenthümer, als Hauptſchuldner bekannt gemacht werden;

4.) Die Urſchrift und die Abſchriften dieſer Verkündungen müſſen von dem anſuchenden Gläubiger, oder ſeinem mit ausdrücklichem Auftrag verſehenen Gewalthaber, der von ſeiner Vollmacht Abſchrift eingeben muß, unterzeichnet ſeyn;

5.) Er muß ſich erbieten, für den Betrag des Preiſes und der von dem Käufer übernommenen Laſten Sicherheit zu ſtellen.

Alles bey Strafe der Nichtigkeit

2185. a. Dieſes Ueberbietungs-Recht genieſſen auch jene, die gemäs dem Saz 2194. erſt ihre Pfand-Einſchreibungen rechtmäßig nachholen.

2186. Haben die Gläubiger in der vorgeſchriebenen Friſt und Form dieſes Ueberbietungs-Recht nicht ausgeübt, ſo bleibt der Werth der unbeweglichen Sache auf den in dem Vertrag ausgedruckten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preis unwiderruflich beſtimmt. Lezterer wird mithin von allen Vorzugs- und Unterpfands-Laſten dadurch frey, daß er den eben beſagten Preis den

Gläubigern in ihrer Ordnung auszahlt, oder ihn zu dritter Hand hinterlegt.

2187. Kommt es zu einer Verſteigerung, ſo ſoll dieſe auf Betrieb des anſuchenden Gläubigers, oder des neuen Eigenthümers in der Form geſchehen, welche für den Gerichts-Zugriff feſtgeſezt ſind.

Derjenige, der auf Verſteigerung dringt, ſoll in den Anſchlagszetteln den Preis ausdrucken, der in dem Vertrag beſtimmt, oder von ihm angegeben war, ſo wie die erhöhete Summe, welche der Gläubiger zu bieten oder von andern bieten zu laſſen ſich anheiſchig macht.

2188. Wer die Sache erſteigert hat, bezahlt außer dem Zuſchlags-Preis dem Käufer oder Geſchenk-Nehmer der ſeines Beſizes entwährt wird, die Koſten und redlichen Auslagen für ſeine Erwerb-Urkunde, die Koſten der geſchehenen Einſchreibung in das Grundbuch, die Koſten der von ihm gemachten Anzeige, und jene, die er verwendet hat, um es zu einem neuen Verkauf zu bringen.

2189. Der Käufer, Erbe oder Geſchenk-Nehmer, der in der Verſteigerung wieder das Gut als Meiſtbietender behält, iſt nicht ſchuldig, den Beſcheid, wodurch es ihm zugeſchlagen wurde, in das Grundbnch einſchreiben zu laſſen.

2190. Der Verzicht des Gläubigers auf ein angebrachtes Begehren der Verſteigerung, kann den öffentlichen Verkauf nicht mehr hindern, auch wenn er die Summe erlegte, wozu er ſich erboten hatte, es ſey dann, daß alle übrigen Unterpfands-Gläubiger ausdrücklich einwilligen.

2191. Der erſte Erwerber, welcher das Gut aufs neue erſteigert, hat im geeigneten Fall auf den Verkäufer ſeinen Rückgriff wegen Erſtattung desjenigen, was ſeinen erſten Kaufpreis überſteigt, und wegen der Zinſen dieſer überbezahlten Summe von dem Tag jeder Zahlung an.

2192. Sollten in einem Kaufbrief Liegenſchaften und Fahrnißſtücke zugleich, oder mehrere Liegenſchaften begriffen ſeyn, wovon einige verpfändet ſind, die andern nicht, ſie ſeyen in dem nemlichen oder in verſchiedenen Pfand-Bezirken gelegen, ſeyen zuſammen in Klumpenkauf oder einzeln im Sonderkauf veräuſſert, ſeyen einer gemeinſchaftlichen Bewirthſchaftung unterworfen oder nicht; ſo ſoll der neue Eigenthümer den Preis eines jeden Grundſtücks, worauf beſondere Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte eingetragen ſind, allenfalls wo nöthig durch eine nach dem geſammten, in der Erwerb-Urkunde ausgedruckten Preis zu machende Schäzung, in jener Entledigungs-Anzeige angeben.

Der Gläubiger, der ſich zu einem Uebergebot entſchließt, hat in keinem Fall nöthig, ſolches auf die Fahrniß, auf die unverpfändete oder in andern Bezirken gelegene Liegenſchaften auszudehnen, unbeſchadet des dem Käufer gebührenden Schadens-Erſazes, wenn er durch die Trennung der zuſammen erworbenen Gegenſtände oder der gemeinſchaftlichen Bewirthſchaftung verkürzt wurde, weßhalb dieſem der Rückgriff auf ſeinen Rechts-Vorfahrer bleibt.

Neuntes Kapitel.

Von der Art, die Güter der Ehegatten und der Vormünder der darauf haftenden Unterpfänder zu entladen, wenn dieſe gar nicht darauf eingetragen ſind.

2193. Wer liegende Güter von Ehegatten oder Vormünder erwirbt, kann ſolche von der Unterpfands-Laſt ſelbſt alsdann befreyen, wenn darauf für vormundſchaftliche Forderungen, oder für den Brautſchaz, das Beybringen und die Ehevertrags-Forderungen der Frau gar keine Eintragung in die Pfandbücher geſchehen iſt.

2194. Der Erwerber hinterlegt zu dieſem Ende in der Gerichts-Kanzley, unter welcher die Güter gelegen ſind, eine beglaubte Abſchrift ſeiner Eigenthums-Urkunde, und verkündet urkundlich ſowohl der Frau oder dem Gegen-Vormund, als dem Kron-Anwald die von ihm geſchehene Hinterlegung. Ein Auszug jener Erwerbs-Urkunde, worinn deren Jahr und Tag, die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnorte der Vertrags-Perſonen, die Beſchaffenheit und Lage der Güter, der Preis und die übrigen Bedingungen und Laſten des Verkaufs ausgedruckt ſind, ſoll an gehöriger Gerichtsſtätte angeſchlagen werden, und zwey Monate hindurch dort angeheftet bleiben, und in dieſer Zwiſchenzeit ſoll es der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Gegen Vormündern, Minderjährigen, Mundloſen, Verwandten oder Freunden und dem Kron-Anwald frey ſtehen, nach Umſtänden die Eintragungen auf das veräuſſerte Grundſtück nachzuholen, und in der Pfand-

ſchreiberey bewirken zu laſſen, welche alsdann wider den neuen Eigenthümer gleiche Wirkung haben, als wären ſie am Tag der geſchloſſenen Ehe, oder der übernommenen Vormundſchaft geſchehen, vorbehaltlich desjenigen Verfahrens, das oben gedachtermaßen wider Ehegatten und Vormünder ſtatt hat, wenn ſie Unterpfänder zum Vortheil dritter Perſonen verwilligen, ohne ihnen zu erklären, daß durch ihre Heyrath oder Vormundſchafts-Führung die Liegenſchaften ſchon mit Unterpfands-Laſt beſchwert ſeyen.

2195. Iſt in dem Lauf der zwey Monate, binnen welchen der Vertrag angeſchlagen geweſen, für die Frauen, Minderjährige oder Mundloſe auf die verkaufte Liegenſchaften nichts eingetragen worden; ſo gehen dieſe auf den Käufer über, ohne daß ſie für ehefräuliche oder vormundſchaftliche Forderungen fernerhin auf einige Weiſe haften, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Ehegatten oder den Vormund, ſo weit er ſtatt findet.

Geſchähen Eintragungen auf den Namen der beſagten Frauen, Minderjährigen oder Mundloſen, es nähmen aber ältere Gläubiger den Werth des Guts ganz oder zum Theil weg, ſo wird der Käufer durch das, was er den der Ordnung nach berechtigten Gläubigern zahlt, von aller weitern Verbindlichkeit frey, und die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundloſen ſollen alsdann ganz oder zum frey gewordenen Theil des Pfands ausgeſtrichen werden.

Sind die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundloſen die älteren, ſo darf

der Käufer zu ihrem Nachtheil durchaus keine Zahlung auf Abſchlag des Werths bewirken. Tag und Jahr dieſer Eintragungen wird allemal in oben gedachtem Fall vom Tag der geſchloſſenen Ehe oder der übernommenen Vormundſchafts-Verwaltung an, zurück gerechnet, und die Eintragungen der übrigen Gläubiger, für welche der Erlös in ihrer Ordnung nicht zureicht, ſind es, die in dieſem Fall geſtrichen werden müſſen.

Zehntes Kapitel.

Von Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandſchreiber.

2196. Die Pfandſchreiber ſind ſchuldig, jedem, der es verlangt, eine Abſchrift der in ihre Bücher eingeſchriebenen Rechts-Geſchäfte, ſo wie der noch ungetilgten Eintragungen oder ein Zeugniß, daß keine vorhanden ſind auszuhändigen.

2196. a. Abſchriften ſollen ſie nur denen geben, die in den Urkunden als handelnd aufgetreten ſind, oder ihren Rechtsfolgern; allen andern, die nur wegen vorhabenden Anlehn oder ſonſt betheiligt ſind, nur Zeugniſſe nach der im Zuſaz 2127 a ausgedruckten Form. Dieſes gilt auch jenen Beamten, welche die Grundbücher führen.

2197. Sie müſſen für den Schaden haften,

1.) Wenn ohne Eigenthums-Schein auf Güter Eintragungen geſtattet, oder begehrte Eintragungen der Vorzugs-Rechte und Unterpfänder in ihren Büchern ausgelaſſen werden.

2.) Wenn in ihren Zeugniſſen einer oder mehrerer

noch beſtehender Eintragungen nicht erwähnt wird, ohne daß etwa Unzulänglichkeiten der Angaben, die ihnen nicht zur Laſt fallen, ſie in Irrthum ſezte.

2198. Das liegende Gut, von dem eine oder mehrere eingetragene Laſten in den Pfandſchreiberey=Zeugniſſen ausgelaſſen ſind, bleibt unbeſchadet der Verantwortlichkeit des Pfandſchreibers ihrer in den Händen des neuen Beſizers entledigt, falls er das Zeugniß nach der Eintragung ſeiner Rechts=Urkunde zum Grundbuch nachgeſucht hat; die Gläubiger können, ſo lange als der Kaufſchilling von dem Käufer nicht gezahlt, oder die Verweiſungs=Urthel der Gläubiger nicht rechtskräftig iſt, ſich nach der ihnen gebührenden Ordnung auf den Preis anweiſen laſſen.

2199. Die Pfandſchreiber dürfen in keinem Fall die Anmerkung der Eigenthums=Urkunden oder die Eintragung der Unterpfands=Rechte, ingleichem die Ausſtellung der verlangten Zeugniſſe abſchlagen oder verzögern, bey Strafe, die Partheien zu entſchädigen; zu dieſem Ende ſollen auf Begehren des anſuchenden Theils ſogleich Urkunden über die Weigerung oder Verzögerung von einem Orts=Vorgeſezten, oder von einem Gerichtsdiener oder von einem Staatsſchreiber und zweyen Zeugen gefertigt werden.

2199. a. Von der Schuldigkeit der unverzüglichen Eintragung iſt allein der Fall ausgenommen, wenn ſie auf ein Gut begehrt wird, worüber zuvor zum Behuf einer vorſeyenden Pfandverſchreibung nach Zuſaz 2127 a. im zweyten Abſaz ein Schein der Nichtbelaſtung von der Pfandſchreiberey ausgeſtellt worden iſt. Hierdurch wird die Eintragung auf dieſes nemliche Gut ſo lang geſperrt; bis

entweder das auf dieſen Schein gefertigte Unterpfand eingetragen, oder zwey Monate von der Ausſtellung an abgelaufen ſind, als durch welche alle Kraft jenes Scheins verjährt.

2199 b. Eine fürſorgliche Eintragung, die nemlich mit Vorbehalt des Vorgangs des etwa auf einen ſolchen Schein beſtellten Unterpfands oder auf den Fall daß in Zeiten keines nachgetragen würde, geſchieht, kann der Gläubiger auch in dieſem Sperr-Fall begehren.

2199 c. Die Eintragungen auf alle Güter, wo ſie ſtatt finden, ſind nie geſperrt, müſſen aber mit Erwähnung des ausgeſtellten Scheins geſchehen, der alsdann in Zeiten der nachgetragenen Einſchreibung des darauf gegebenen Unterpfands den Vorgang ſichert.

2199 d. Dem Gläubiger, der die Sperrung erfahrt, bleibt frey gegen die vorſeyende Verpfändung, ſo lang ſie nicht geſchehen iſt, Einſprache zu thun.

2200. Die Pfandſchreiber ſollen ein Tagbuch führen, worinn ſie Tag für Tag, und unter fortlaufenden Ziffern die ihnen eingehändigten Rechts-Urkunden über Eigenthums-Veränderungen anmerken, ſo wie die Verzeichniſſe, die ihnen zum Behuf einer Pfand-Eintragung zugeſtellt werden. Sie ſollen dem anſuchenden Theil auf geſtempelten Papier einen Schein geben, worinn die Nummer des Tag-Buchs angegeben iſt, unter welcher die geſchehene Einhändigung bemerkt ſteht; ſie ſollen endlich in die Eintrags-Bücher die Vormerkung der Eigenthums-Urkunden, und die Eintragung der Pfandverzeichniſſe anders nicht bewirken, als nach Ordnung der Täge, wie ſie ihnen eingehändiget werden.

2201. Alle Bücher der Pfandſchreiber werden auf geſtempelten Papier geführt, und von einem Mitglied des

Gerichts, unter deſſen Gerichts-Zwang die Pfandſchreiberey aufgeſtellt iſt, auf jeder Seite, unter Bemerkung, welches die erſte und lezte ſey, mit fortlaufenden Ziffern und mit Namens-Zug gezeichnet.

Dieſe Bücher ſind eben ſo, wie jene, welche über die Eingabe der Urkunden geführt werden, mit jedem Tag abzuſchließen.

2202. Die Pfandſchreiber müſſen bey ihren Amts-Verrichtungen ſich genau an alle Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels halten, bey Strafe von hundert bis fünfhundert Gulden für die erſte, und der Entſezung ihres Amts für die zweyte Uebertretung, vorbehaltlich der Entſchädigung der Partheien, welche der Geldbuße in der Zahlung vorgeht.

2203. Die Hinterlegungs-Scheine, die Eigenthums-Vormerkungen und Pfand-Einſchreibungen geſchehen in den Büchern ununterbrochen hintereinander, ohne irgend einen leeren Raum dazwiſchen zu laſſen, oder Zeilen einzuſchieben. Im Uebertretungsfall wird der Pfandſchreiber in eine Geldſtrafe von fünfhundert bis tauſend Gulden verurtheilt, und hat die Partheien zu entſchädigen, welcher Schadens-Erſaz der Zahlung der Geldbuße ebenfalls vorgeht.

Neunzehnter Titel.

Von dem Gerichts-Zugriff und von der Rangordnung unter den Gläubigern.

Erstes Kapitel.

Von dem Gerichts-Zugriff.

2204. Der Gläubiger darf den Gerichts-Zugriff

1.) auf die liegenden Güter ſeines Schuldners und ihre liegenſchaftlichen Zugehöre,

2.) auf die dem Schuldner zuſtehende Nuznießung begehren.

2204. a. Von der Zeit an, wo ein ordnungsmäſig erfolgter Zugriffs-Befehl des Richters dem Schuldner verkündet iſt, kann dieſer vor geſchehener Befriedigung des Gläubigers keine Veräuſſerung der Sache, worauf gegriffen wurde, mehr vornehmen, keine auſſergewöhnliche Benuzungs-Arten z. E. durch Holzſchläge ausführen, keine Pacht- und Mieth-Zinſe davon einziehen, und die ſelbſt erhebende Früchte nur als Aufbewahrer an ſich nehmen.

2205. Der Antheil, den ein Mit-Erbe an der Liegenſchaft einer Erbſchaft in ungetheilter Gemeinſchaft beſizt, kann von ſeinen eigenen Gläubigern nicht verkauft werden, ehe die Theilung oder Erb-Verſteigerung vorgenommen worden iſt; ſie mögen aber dieſe begehren, wenn ſie es für dienlich erachten, und dabey in Gemäsheit des 882. Sazes unter dem Titel von den Erbſchaften mit auftreten.

2205. a. Wegen Laſten, die erſt nach Trennung des Nuz-Eigenthums oder der Nuznieſſung von dem Ober- oder Grund-Eigen-

thum, durch den Grund-Eigenthümer auf das Gut kommen, kann auf lezteres ein Zugriff eher nicht geſchehen, als bis jene Nuz-Rechte wieder damit vereinigt ſind. Ausgenommen ſind jene Laſten, wovon der Nuzberechtigte ſelbſt der Gläubiger iſt; ausgenommen iſt auch der Fall, wo das Grund-Eigenthum eine Zubehörde einer anderen Liegenſchaft iſt, auf welche der Zugriff ſtatt findet.

2206. Die Liegenſchaften eines Minderjährigen, ſelbſt wenn er Gewalts entlaſſen iſt, auch jene eines Mundloſen können zur Verſteigerung nicht ausgeſezt werden, ſo lang noch an der Fahrniß ſich zu erholen iſt.

2207. Dieſe Vorausklage der Fahrniß iſt unnöthig bey Liegenſchaften, die ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Mundloſer mit einander in ungetheilter Gemeinſchaft beſitzen, ſobald die Schuld auf beeden ruhet, ingleichem da, wo das Verfahren wider einen Volljährigen oder vor der Mundloſigkeits-Erklärung ſchon angefangen hatte.

2208. Der Gerichtszugriff auf Liegenſchaft einer ehelichen Gütergemeinſchaft iſt gegen den ſchuldenden Mann allein zu richten, obgleich die Frau Schuldnerin iſt.

Jener auf ehefrauliche Liegenſchaften, welche nicht in die eheliche Gütergemeinſchaft gefallen ſind, wird wider den Mann und die Frau zugleich gerichtet. Dieſe kann gerichtlich ermächtigt werden, wenn der Mann ſich weigert, den Prozeß für ſie zu führen, oder minderjährig iſt.

Sind Mann und Frau beede noch minderjährig; oder iſt es zwar die Frau allein, der volljährige Mann weigert ſich aber für ſie den Prozeß zu führen; ſo wird

der Frau ein Beiſtand von dem Gericht zugeordnet, und gegen dieſen wird alsdann das Verfahren gerichtet.

2209. Der Gläubiger kann auf den Verkauf der Liegenſchaften, woran er kein Unterpfands-Recht hat, nur alsdann antragen, wenn ſein Unterpfand nicht hinreicht.

2210. Auf Güter, die unter verſchiedenen Bezirken gelegen ſind, kann nur nach einander der Zugriff geſchehen, es ſey dann, daß ſie zuſammen bewirthſchaftet würden:

Alsdann ſucht man den Zugriff bey dem Gericht, in deſſen Bezirk der Hauptſitz der Bewirthſchaftung iſt, oder in deſſen Ermanglung wo derjenige Theil der Güter liegt, der nach dem Steuerbuch die meiſten Einkünfte abwirft.

2211. Wenn verpfändete und unverpfändete Güter, oder ſolche, die in verſchiedenen Bezirken gelegen ſind, zu einer und derſelben Bewirthſchaftung gehören; ſo werden ſie auf Begehren des Schuldners alle zu gleicher Zeit auf Verſteigerung gebracht, und man berechnet, ſo weit nöthig, den Preis der einzelnen Theile nach Verhältniß des ganzen Zuſchlags-Preiſes.

2212. Beweist der Schuldner durch glaubwürdige Pachtbriefe, daß der reine und freye Ertrag ſeiner Liegenſchaften in einem Jahr, zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinſen und Koſten hinreicht, und erbietet ſich dabey auf dieſe Einkünfte dem Gläubiger Anweiſung zu geben, ſo kann das Verfahren vor dem Richter eingeſtellt werden, geht aber von neuem fort, ſobald wider die Zahlung Einſpruch geſchieht, oder ſonſt ein Hinderniß dawider ſich erhebt.

2213. Der gerichtliche Zugriff auf Liegenſchaften kann nur erfolgen auf öffentliche und vollzugsreife Rechts-Urkunden, kraft deren die Schuld gewiß und richtig iſt: Iſt der Betrag der Schuld noch nicht richtig geſtellt; ſo iſt das Verfahren zwar gültig, aber der Zuſchlag kann erſt nach dem Richtigſtellungs-Verfahren erfolgen.

2214. Wer durch Rechts-Abtretung zu einer vollzugsreifen Urkunde gelangt, kann den Gerichts-Zugriff nicht eher ſuchen, als nachdem der Rechts-Uebertrag dem Schuldner urkundlich verkündet worden iſt.

2215. Das Verfahren kann angefangen werden auf jedes fürſorglich oder endlich entſcheidende Urtheil, das ungeachtet einer eingelegten Berufung vollzogen werden darf; aber der Zuſchlag kann nur auf ein endlich entſcheidendes Urtheil, das in dem lezten Rechtszug ergangen, oder rechtskräftig geworden iſt, erfolgen.

Urtheile auf Nicht-Erſcheinen gründen kein Zugriffs-Verfahren während der Einſprachs-Friſt.

2216. Das Verfahren kann unter dem Vorwand, daß der Gläubiger wegen einer größern Summe, als ihm wirklich gebührt, es angefangen habe, nicht vernichtet werden.

2217. Jedem Zugriff auf liegende Güter muß ein Zahlungs-Befehl vorhergehen, der dem Schuldner in Perſon oder in ſeinem Wohnſiz durch Gerichts-Boten auf Betrieb des Gläubigers bekannt gemacht wird.

Die Formen des Befehls und des Zugriffs-Verfahrens werden in der Gerichts-Ordnung beſtimmt.

* * *

2217 a. Der gerichtliche Zugriff findet auf Fahrniß dadurch ſtatt, daß ſie nach vorausgegangenem fruchtloſen Zahlungs-Befehl durch weitere richterliche Verordnung in öffentliche Gewahrſam genommen wird.

2217 b. Dieſer Beſchlag zu Begründung eines Zugriffs iſt nicht erlaubt:

1.) Auf die Bettung und Kleidung, deren der Schuldner und deſſen Kinder zum täglichen Gebrauch bedürfen;

2.) Auf Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zu Betreibung ſeines Gewerbs oder Lebensberufs nöthig ſind;

3.) Auf die für einen Monat dem Schuldner und ſeiner Familie nöthigen Lebensmittel;

4.) Auf eine Melkkuh, oder ſtatt ſolcher auf zwey Geiſen und die für ſolche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung bey dem Landmann;

5.) Auf ſolche Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenſchaft iſt, und ohne dieſe dem Zugriff unterworfen werden ſollte.

2217 c. Nur die in dem erſten der vorgedachten Abſäze genannte Fahrniß iſt durchaus und allezeit frey; auf die in den folgenden vier genannte Stücke kann Ausnahmsweiſe der Zugriff geſchehen:

1.) Für Forderungen, welche vorige Eigenthümer oder Verfertiger der Fahrnißſtücke noch darauf ausſtehen haben;

2.) Für Anlehn, die zu deren Anſchaffung, Erhaltung oder Verbeſſerung darauf gemacht worden ſind;

3.) Für Miethzins, Pachtzins oder Erndt-Ertrag der Güter, deren Zugehörden die Fahrnißſtücke ſind, oder für welche ſie benuzt werden;

4.) Für Vorſchüſſe zum Unterhalt des Schuldners;

5.) Für Miethzins von der Wohnung deſſelben.

2217 d. Keine Fahrniß, die einem Gläubiger den Geſezen nach beſonders verhaftet iſt, kann für andere Gläubiger in Beſchlag gezogen werden, ſobald jener dawider Einſprache macht, und noch andere angreifliche Fahrniß vorhanden iſt.

2217 e. Der Zugriff zieht den Verkauf nach ſich, wenn nicht der Schuldner die in Beſchlag gelegte Fahrniß durch Befriedigung des Gläubigers innerhalb der gerichtsordnungsmäßigen Zeit frey macht.

2217 f. Wird eine unverzinsliche noch unverfallene betagte Schuld Gegenſtand des Zugriffs, ſo iſt ſie um den Ein und zwanzigſten Theil geringer, als der Nennwerth iſt, anzuſchlagen, ſo lang die Schuld nicht über zwanzigtauſend Gulden, und die Entfernung des Verfallziels nicht über zwanzig Jahre iſt. Tritt der Eine oder der Andre dieſer Fälle ein, ſo beſtimmt eine Staffelrechnung den Werth.

2217 g. Eine Staffelrechnung iſt ſo anzuſtellen, daß dasjenige was als gegenwärtiger Preis einer betagten Schuld angenommen wird, mit dem Hauptzins, (nemlich dem Zins vom Hauptſtock des Preiſes) mit dem Zwiſchenzins (nemlich dem Zins vom Hauptzins), und mit den Staffelzinſen, (nemlich den Zinſen von den Zwiſchenzinſen) zuſammengerechnet am Verfalltag der betagten Schuld, ſo viel ausmacht, als dieſe in ſich beträgt.

Zweytes Kapitel.

Von der Vertheilung des Erlöſes unter mehrere Gläubiger.

2218. Das Verfahren über die Vertheilung des Erlöſes, der durch den Zugriff erhoben wird, und was dabey zu beobachten iſt, wird durch die Gerichts-Ordnung beſtimmt.

2218. a. Die Ordnung der Vertheilung für den Fall, wo das Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger unzureichend erſcheint, iſt nach Unterſchied des verhafteten Vermögens, das nemlich ſchon vor dem Zugriff mit einem Vorzugs- oder Pfand-Recht belaſtet war, und des gemeinen Vermögens, woran alle Gläubiger zugleich Anſprüche haben, folgende:

1.) In der erſten Ordnung kommen die unbedingte Vorzugs-Gläubiger des Sazes und Zuſazes 2101: ſie werden nach der dort angegebenen Unter-Ordnung aus den erſt eingehenden Geldern, jedoch vorerſt auf Rechnung des freyen Vermögens, ſo lang es dazu hinreicht, bezahlt;

2.) In der zweyten Ordnung kommen die fahrende Vorzugsgläubiger des Sazes und Zuſazes 2102. Dieſe werden, ein jeder aus dem Erlös des ihm verhafteten Fahrniß-Stücks, ſo weit dieſer reicht, bezahlt; derjenige, für den er nicht reicht, fällt mit dem Ueberreſt der Forderung in die fünfte Ordnung; ſo wie von demjenigen, deſſen Forderung einen Ueber-Erlös des Pfand-Stücks übrig läßt, der überſchieſſende Betrag der gemeinen Vermögens-Maſſe zuwächst;

3.) In der dritten Ordnung kommen die zum Pfandbuch eingetragene Gläubiger, ſammt denen die ihnen gleich gelten. Von dieſen wird jeder aus ſeinem verhafteten Unterpfand; bey mehreren, die auf daſſelbe Unterpfand eingetragen ſind, nach dem Tag der Eintragung mit Einſchluß derer, die nach den Säzen 2107 — 2111 und 2135 keiner Einſchreibung bedürfen, und nach dem Tag der Entſtehung ihres Vorzugs- oder Pfand-Rechts für eingeſchrieben gelten; ſofort bey mehreren, die auf einen Tag eingetragen ſind, nach dem Vorrang ihrer Vorzugs-Rechte, ſoweit Gläubiger vorhanden ſind, die unter ſich oder gegen Pfandgläubiger dergleichen anzuſprechen haben, andernfalls nach Verhältniß ihrer Forderungen gleichtheilig, bezahlt;

4.) In der vierten Ordnung kommen die uneingetragenen Vorzugs- und Pfand-Gläubiger in der

Maaſe, daß wo ſie auf einerley Vermögen Anſpruch haben, die Vorzugs-Gläubiger nach der Stärke ihrer Vorzugsrechte unter desfalſiger Beobachtung des Vorrangs, nach der Ordnung, worinn ſie im Geſez aufgeführt ſind, ſo weit ein anderes namentlich dabey nicht beſtimmt iſt, zuerſt und vor allen auch älteren Unterpfand-Gläubiger, nach ihnen alsdann dieſe lezteren nach dem Vorrang der Zeit ihrer Entſtehung, zur Zahlung.

5.) In der fünften Ordnung endlich haben die handſchriftliche und andere vorrechtsloſe gemeine Gläubiger aus den Ueberreſten des freyen nicht durch die erſte Ordnung erſchöpften, und des verhafteten nicht durch die drey folgende Ordnungen aufgezehrten Vermögens, ihre Befriedigung, nach Verhältniß ihres Forderungs-Betrags gegeneinander und gegen die noch übrige Zahlungs-Mittel zu gewarten.

Nur Geldſtrafen, die etwa unter den Forderungen ſind, theilen nicht mit, ſondern können erſt nach allen andern Forderungen aus dem, was noch übrig iſt, bezahlt werden.

Alle über zwey Jahr alte noch nicht verjährte Zinſen der zu früheren Ordnungen gehörigen Forderungen erhalten dort keine Zahlung, ſie theilen aber hier mit.

2218 b. Wenn nicht ſo viel freyes Vermögen ſich vorfände, daß es zu Befriedigung der Gläubiger der erſten Ordnung zureichte, und dieſe daher nach der Befugniß des Sazes 2104 und 2105 auf das verhaftete Vermögen ihre Befriedigung ſuchen müßten; ſo gehet dasjenige, was dazu erforderlich iſt, zuerſt der vierten Ordnung ab. Würde es aber dadurch nicht gedeckt werden können; ſo geht es allen in der zweyten und dritten Ordnung zur Zahlung kommenden Gläubigern nach Mehrzahl ihrer dort erhaltenden Zahlung, als eine ihnen gemeinſchaftlich obliegende Schuld an dem ab, was ihnen zufällt.

Zwanzigſter Titel.

Von der Verjährung.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2219. Die Verjährung iſt ein Mittel durch Ablauf einer beſtimmten Zeit unter den geſezlichen Bedingungen ein Recht zu erwerben, oder einer Verbindlichkeit ſich zu entladen.

2219 a. Wer ſich bloß von Verbindlichkeiten entladen will, braucht nur auf den Nichtgebrauch des Rechts Anderer ſich zu berufen, um damit zu ſeinen Gunſten eine Verſizung jener Rechte geltend machen zu können. Wer Rechte erwerben, alſo Verbindlichkeiten Anderer gegen ſich begründen will, der muß eine Ausübung des zu erwerbenden Rechts während des beſtimmten Zeitraums, oder eine Erſizung jenes Rechts, beweiſen.

2219 b. Die Zeit zur Erſizung kann ihre Beſtimmung nur durch das Geſez erlangen; jene zur Verſizung kann durch Verträge kürzer, aber niemals länger, als das Geſez ſie angibt, beſtimmt werden.

2220. Man kann nicht zum Voraus auf künftige Verjährungen verzichten, man kann ſich aber einer vollendeten Verjährung begeben.

2221. Der Verzicht auf eine Verjährung kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen; der ſtillſchweigende entſpringt aus jeder Handlung, welche vorausſezt, daß man von der Verjährung nicht Gebrauch mache.

2222. Wer nicht nach Belieben veräuſſern kann, kann auch auf eine vollendete Verjährung nicht verzichten.

2223. Kein Richter darf die Einrede der Verjährung die ein ſtreitender Theil nicht vorträgt, von Amtswegen ergänzen.

2223 a. Hiervon ſind jedoch diejenigen Fälle ausgeſchloſſen, wo die unterlaſſene Vortragung ein ungültiger Verzicht wäre.

2224. Die Verjährung kann in jeder Lage des Rechtsſtreits, ſelbſt im höhern Rechtszug vorgebracht werden, wenn nicht Umſtände hinzukommen, woraus erhellet, der ſtreitende Theil, der ſich nicht früher darauf bezogen hat, habe auf ſie verzichten wollen.

2225. Der Gläubiger, oder jeder Dritter, dem daran gelegen iſt, daß die Verjährung vollendet ſey, kann ſich darauf beziehen, wenn ſchon der Schuldner oder Eigenthümer ihr entſagt.

2226. Auf Sachen, die dem Rechts-Verkehr entzogen ſind, kann keinerley Verfügungs-Gewalt erſeſſen werden.

2227. Dem Staat, den öffentlichen Anſtalten und den Gemeinden ſtehen, wie den Privatperſonen, die gleichen Verjährungen entgegen oder zur Seite.

Zweytes Kapitel.

Von dem Beſiz.

2228. Der Beſiz iſt die Inhabung oder der Genuß einer Sache oder eines Rechts, durch uns ſelbſt oder durch einen Andern in unſerm Namen.

2228 a. Durch einen Andern beſitzen wir nur ſo lang, als dieſer die Inhabung oder den Genuß nicht aus der Hand läßt, oder nicht erklärt, daß er die Sache in eigenem oder drittem Namen inne haben wolle.

2229. Die Rechts-Erſitzung fordert einen fortwährenden, ununterbrochenen, öffentlichen, ruhigen, unzweydeutigen und aus Eigenthums-Titeln fließenden Beſitz.

2230. Die Vermuthung iſt, daß jeder in eigenem Namen und aus Eigenthums-Titeln beſitze, ſo lang nicht erwieſen wird, daß er zuvor für einen Andern beſeſſen habe.

2231. Was jemand einmal für einen Andern beſaß, davon iſt zu vermuthen, daß er es aus dem nemlichen Rechtsgrund fortbeſitze, ſo lang, nicht das Gegentheil erwieſen wird.

2232. Auf Sachen der freyen Willkühr oder der bloßen Nachſicht findet weder Beſitz noch Verjährung ſtatt.

2232 a. Jede Handlung, deren Verrichtung oder Unterlaſſung nach dem Verhältniß der Zeit und des Orts, unter dem ſie vorgeht, in Bezug auf denjenigen, deſſen Betheiligung dabey in Frage iſt, Eine wie die Andere für rechtmäßig geachtet werden kann, ohne daß dazu das Daſeyn eines beſonderen darüber eingegangenen Rechtsverhältniſſes zwiſchen beeden unterſtellt werden darf, iſt eine Sache der freyen Willkühr für den, der ſie thut oder unterläßt, und der bloßen Nachſicht für den, der ſie geſchehen läßt.

2233. Gewaltſame Handlungen bilden keinen zur Verjährung tauglichen Zuſtand.

Er wird hierzu nicht eher geeignet, als nachdem die Gewalt beſeitigt iſt.

2234. Ein gegenwärtiger Beſizer, der beweiſet, daß er früherhin ſchon im Beſiz war, hat die Vermuthung für ſich, daß er auch in der Zwiſchenzeit beſeſſen habe, vorbehaltlich des Gegenbeweiſes.

2234 a. Das gleiche gilt von demjenigen, der jezt beſizt, und beweiſet, daß er einen früheren Erwerbstitel für ſolchen Beſiz habe.

2235. Um eine Erſizung zu vollenden, darf man ſeinen eigenen Beſiz zu jenem ſeines Rechts-Vorfahrers rechnen, man mag in deſſen Stelle kraft eines allgemeinen oder beſondern Titels, mit oder ohne Entgelt getreten ſeyn.

2235 a. Bey dieſer Zurechnung muß man aber auch die Eigenſchaften des Beſizes des Vorfahren gegen ſich gelten laſſen.

Drittes Kapitel.

Von den Urſachen, welche die Verjährung verhindern.

2236. Wer für einen Andern beſizt, erſizt niemals für ſich, er mag noch ſo lang beſeſſen haben.

So können der Pächter, der Aufbewahrer, der Nuznießer und alle Andre, die Vergünſtigungsweiſe die Sache eines fremden Eigenthümers inhaben, ſie nicht erſizen.

2237. Die Erben ſolcher Inhaber fremder Sachen können ſie gleichfalls nicht erſizen.

2238. Die im 2236. und 2237. Saz erwähnten Perſonen mögen alsdann erſizen, wenn ſich der Rechtstitel ihres Beſizes verändert hat, ſey es durch Handlungen einer dritten Perſon, oder durch einen Widerſpruch, den ſie dem Recht des Eigenthümers entgegen geſezt haben.

2239. Diejenigen, welche von Pächtern, Aufbewahrern und andern gunſtweis inhabenden Perſonen, eine Sache durch einen Titel überkommen, der in ſich geeignet iſt, Eigenthum auf Andere zu übertragen, können ſie erſitzen.

2240. Niemand kann in dem Sinn gegen ſeinen Titel erſitzen, daß er ſich ſelbſt Anfang und Urſache ſeines Beſitzes änderte.

2241. In dem Sinn kann jeder wider ſeinen Titel verjähren, daß er dadurch die Befreyung von einer übernommenen Verbindlichkeit erlangt.

2241 a. Unverjährbar ſind auſſer denen in früheren Titeln angegebenen Rechten:

die Klage auf Berichtigung oder Bezeichnung der Grenzen;
die Klagen auf Theilung theilbarer Gemeinſchaften.

Viertes Kapitel.

Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder einſtellen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Unterbrechung der Verjährung.

2242. Die Verjährung wird auf natürliche oder bürgerliche Art unterbrochen.

2243. Eine natürliche Unterbrechung der Verſitzung iſt es, wenn der Beſitzer durch den alten Eigenthümer, oder durch Dritte des Genuſſes der Sache über ein Jahr lang beraubt iſt.

2244. Eine Vorladung vor Gericht, ein Abtretungs-Befehl, oder ein richterlicher Beſchlag, welche demjenigen behändigt werden, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine bürgerliche Unterbrechung.

2245. Eine Vorladung zum Verſuch der Güte unterbricht die Verjährung von dem Tag an, da ſie gegeben iſt, in ſofern eine Vorladung aus Recht in der geſezlichen Zeit nachfolgt.

2246. Eine Vorladung aus Recht, ſollte ſie auch vor einem unbehörigen Richter geſchehen, unterbricht die Verjährung.

2247. Iſt die Vorladung unförmlich;
ſteht der Kläger von ſeiner Klage ab;
läßt er den Rechtszug erlöſchen;
oder wird ſeine Klage verworfen;
ſo wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angeſehen.

2248. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Vorgang, womit der Schuldner oder Beſitzer das Recht eines Andern anerkennt, das erſeſſen oder verſeſſen werden ſoll.

2249. Wird in Gemäsheit der vorhergehenden Säze Einer der Sammt-Schuldner zur Zahlung aufgefordert, oder die Richtigkeit der Schuld von ihm anerkannt, ſo iſt die Verjährung auch wider die übrigen, und ſelbſt wider deren Erben unterbrochen.

Die Aufforderung an Einen der Erben des Sammt-Schuldners, oder die von Einem derſelben geſchehene Anerkennung unterbricht gegen die übrigen Miterben die

Verjährung nicht, wenn ſchon die Forderung mit Unterpfands-Recht verſehen wäre, auſſer wo die Haupt-Verbindlichkeit untheilbar iſt.

Eine ſolche Aufforderung oder Anerkennung unterbricht die Verjährung gegen die übrigen Mitſchuldner nur für die Antheile, wofür jener Erbe haften muß.

Um gegen die übrigen Mitſchuldner die Verjährung fürs Ganze zu unterbrechen, iſt erforderlich, daß an alle Erben des verſtorbenen Schuldners eine Aufforderung ergehe, oder daß alle dieſe Erben die Schuld anerkennen.

2250. Eine an den Hauptſchuldner gerichtete Aufforderung, oder die von ihm geſchehene Anerkennung unterbricht die Verjährung auch gegen den Bürgen.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Stillſtand der Verjährung.

2251. Die Verjährung läuft wider alle Perſonen, welche nicht in einem Geſez ausgenommen ſind.

2252. Sie läuft nicht wider Minderjährige und Mundloſe, vorbehaltlich des Sazes 2278. und der übrigen geſezlich beſtimmten Fälle.

2253. Die Verjährung läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Sie läuft wider eine Ehefrau, auch wenn dieſe weder durch Heyraths-Vertrag, noch durch Rechts-Erkenntniß ein geſondertes Vermögen hat, wegen aller Güter, wovon ihr Mann die Verwaltung hat, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Ehegatten.

2255. Sie läuft gleichwohl, in Gemäsheit des 1561.

Sazes unter dem Titel: von dem Heyraths-Vertrag und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe, gegen ein, in bewidmeter Ehe zum Heyraths-Gut gegebenes und nachher veräuſſertes Grundſtück.

2256. Während der Ehe ſteht weiter der Lauf der Verjährung ſtill:

1.) In Fällen, wo die Klage der Frau eher nicht angeſtellt werden kann, als nach vorhergegangener Wahl zwiſchen der Theilnahme an der Gütergemeinſchaft oder der Ausſchlagung derſelben;

2.) In Fällen, wo der Ehemann, der ein ſeiner Frau zugehöriges Gut ohne ihre Bewilligung veräuſſert hat, für den Verkauf Währſchaft leiſten muß; überhaupt in allen Fällen, wo eine Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurück wirken würde.

2257. Die Verjährung läuft ferner nicht:

gegen bedingte Forderungen, ehe die Bedingung erfüllt iſt;

gegen Klagen auf Gewährleiſtung, ehe die Sache entwährt iſt;

gegen betagte Schulden, ehe der Verfall-Tag erſchienen iſt.

2257 a. Sie läuft hingegen wider die Rückforderung des Einſazpfands aus der Hand des Schuldners vom Tag des Pfandvertrags an.

2258. Die Verjährung läuft nicht wider einen Vor-

ſichts-Erben in Hinſicht der Forderungen, welche er an die Erbſchaft hat.

Sie läuft wider lediges Erbe, obſchon dafür noch kein Pfleger angeordnet iſt.

2259. Sie läuft ebenfalls während der drey Monate für die Erbverzeichnung, und der vierzig Tage für die Erbentſchließung.

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden gerechnet.

2261. Sie iſt vollendet, wenn der lezte Tag der erforderlichen Zeit geendigt iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von der dreyßigjährigen Verjährung.

2262. Alle auf Perſonen oder Sachen haftende Klagen werden in dreyßig Jahren verjährt; derjenige, der ſich auf ſolche Verjährung bezieht, hat nicht nöthig, ſeine Rechts-Urkunde anzugeben, noch kann man ihm die Einrede eines unredlichen Beſizes entgegen ſezen.

2263. Nach Ablauf von acht und zwanzig Jahren von Tag und Jahr der jüngſten Rechts-Urkunde an zu

rechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, ſeinem Gläubiger oder dem Rechtsfolger deſſelben eine neue Rechts-Urkunde auf ſeine Koſten zu verſchaffen, wenn er ſie nicht ablöſen kann und will.

2264. Die Regeln der Verjährung für andere, als die unter dem gegenwärtigen Titel erwähnten Gegenſtände, werden unter ihren eigenen Titeln erklärt.

Dritter Abſchnitt.

Von der zehn und zwanzigjährigen Verjährung.

2265. Wer redlicher Weiſe und mit geſezmäßiger Eigenthums-Urkunde ein liegendes Gut erwirbt, erſizt das Eigenthum daran in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer unter dem Gerichts-Zwang des Ober-Gerichts wohnt, in deſſen Bezirk das unbewegliche Gut gelegen iſt, und in zwanzig Jahren, wenn er auſſer der Provinz wohnhaft iſt.

2266. Hat der wahre Eigenthümer zu verſchiedenen Zeiten bald unter jenem Gerichtszwang, bald auſſer demſelben ſeine Wohnung gehabt; ſo muß man, um die Erſizung zu vollenden, demjenigen, was an zehn Jahren der Gegenwart fehlt, doppelt ſo viel Jahre hinzufügen, ſo daß zwey Jahre der Abweſenheit für ein Jahr der Gegenwart gerechnet werden.

2267. Eine Rechts-Urkunde, die aus Abgang der Form ungültig iſt, kann die zehn und zwanzigjährige Verjährung nicht begründen.

2268. Die Redlichkeit der Inhabung wird allemal vermuthet, und derjenige muß den Beweis führen, der ſich auf eine Unredlichkeit des Andern bezieht.

2268. a. Wer vor oder bey der Eingehung eines Rechtsgeſchäfts gegen Mängel deſſelben, die auf den Eigenthums Uebertrag Einfluß haben, gewarnt wurde, und über das Nicht-Daseyn derſelben von der andern Vertrags-Perſon nicht vor dem Abſchluß beſtimmte Verſicherung erhielt, muß rechtmäßige Gründe ſeines redlichen Glaubens darthun, ſonſt kann die allgemeine Redlichkeits-Vermuthung ihm nicht zu gut kommen.

2269. Es iſt hinreichend, daß die Erwerbung Anfangs redlich geſchah.

2269. a. Wer den Beſitz eines Rechts-Vorfahren benuzen will, muß zu der Zeit, wo er in das Recht eintritt, ebenfalls in redlichem Glauben ſtehen.

2270. Gegen Baumeiſter und Bau-Unternehmer iſt für die Werke, die ſie gemacht oder beſorgt haben, nach zehn Jahren die Gewährleiſtungs-Klage verſeſſen.

Vierter Abſchnitt.

Von einigen beſondern Arten der Verjährung.

2271. Die Klage der Lehrer und Meiſter der Wiſſenſchaften und Künſte auf Zahlung für einen Monatweiſe gegebenen Unterricht;

Jene der Hauswirthe und Koſtgeber auf Zahlung der gereichten Wohnung und Koſt;

Jene der Arbeiter und Taglöhner auf Zahlung ihres Arbeits-Lohns, ihrer Lieferungen und Gehalte;

werden in ſechs Monaten verſeſſen.

2272. Die Klagen der Aerzte, der Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Beſuche, Verrichtungen und Arzneyen;

Jene der Gerichtsdiener auf den Lohn für Schriften, welche ſie behändigen, und für Aufträge, die ſie vollziehen;

Jene der Kaufleute wegen der Waaren, die nicht zum Handel ſondern zum Hausgebrauch bey ihnen genommen werden;

Die Klagen der Unterhalts-Anſtalten auf den Jahr-Gehalt ihrer Zöglinge oder Pfründner, und die Klagen anderer Meiſter wegen des Lehrgelds;

Jene der Dienſtboten, die ſich jahrweiſe verdingen, auf Zahlung ihres Lohns;

werden in Jahresfriſt verſeſſen.

2273. Die Klage der Anwälde auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren wird, von der Zeit an, da die Prozeſſe entſchieden, die Partheien verglichen, oder die Vollmachten der Anwälde widerrufen worden ſind, in zwey Jahren verſeſſen. In unbeendigt gebliebenen Sachen haben Auslagen und Gebühren, die älter als fünf Jahre ſind, kein Klage-Recht mehr.

2274. Die Verjährung läuft in den oben erwähnten Fällen, obſchon die Lieferungen, Dienſte und Arbeiten fortwährend geſchehen.

Ihr Lauf nimmt nicht eher ein Ende, als wenn eine Rechnung abgeſchloſſen und anerkannt, oder ein Schuldzettel, ein Schuldbrief, darüber ausgefertigt, oder eine nachher nicht wieder erloſchene Vorladung aus Recht deshalb erfolgt iſt.

2274. a. Da wo die Zahlung nicht einzeln, ſondern auf Rech-

nung geſchieht, fängt jene Verſizungszeit nur von da an zu laufen, wo nach Ortsſitte die Rechnung einzureichen iſt, und wo darüber Zweifel iſt; mit Ende des Rechnungs-Jahrs.

2275. Jene, welchen die vorſtehende kurze Verjährungen entgegengeſezt werden, haben gleichwohl das Recht, demjenigen, der ſie vorſchüzt, über die Frage, ob in der That die Zahlung erfolgt ſey, den Eid zuzuſchieben.

Der Eid kann den Wittwen und den Erben, oder wenn dieſe minderjährig ſind, ihren Vormündern darüber zugeſchoben werden: „nicht zu wiſſen, daß die Schuld noch unberichtigt ſey."

2276. Fünf Jahre nach erfolgter endlicher Entſcheidung der Prozeſſe ſind Richter und Anwälde für die ihnen anvertrauten Urkunden der Verantwortlichkeit entladen.

Die Gerichts-Diener ſind nach zwey Jahren, von der Vollziehung des ihnen ertheilten Auftrags, oder von Behändigung der Urkunden, die ihnen anvertraut waren, an gerechnet, gleichfalls deren entbunden.

2277. Rückſtände fälliger Gülten, Erb- und Leibrenten;

Rückſtändige Koſtgelder;

Rückſtändige Mieth- und Pacht-Zinſe;

Kapital-Zinſen, und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr oder in kürzern Zielern zahlbar iſt;

werden in fünf Jahten verſeſſen.

2277. a. Klagen zu Behauptung oder Beſtreitung des bürgerlichen Stands eines Verſtorbenen werden von den Erben in fünf Jahren, vom bekannt gewordenen Erbanfall an, verſeſſen.

2278. Die Verjährungen, wovon in den Säzen des gegenwärtigen Abſchnitts die Rede iſt, laufen wider Min-

derjährige und Mundloſe, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf ihre Vormünder.

2279. Bey Fahrnißſtücken gilt der Beſiz als Rechts-Urkunde.

Dennoch kann derjenige, dem eine Sache verloren ging oder entwendet ward, drey Jahr lang, von dem Tag an zu rechnen, da ſie weg kam, an jeden, in deſſen Händen er ſie findet, die Rückgabe verlangen; dieſem bleibt der Rückgriff auf denjenigen, von dem er die Sache hat.

2280. Hat der wirkliche Beſizer der geſtohlenen oder verlornen Sache ſie auf einem Markt oder Jahrmarkt, in einer öffentlichen Steigerung, oder von einem Handelsmann, der mit ſolchen Sachen handelt, gekauft, ſo kann der urſprüngliche Eigenthümer ſie nur gegen Erſtattung deſſen, was ſie jenen gekoſtet hat, zurück fordern.

2281. Verjährungen, welche bey Verkündigung des gegenwärtigen Geſezes ſchon ihren Anfang genommen haben, ſollen nach den alten Geſezen beurtheilt werden.

Jene derſelben, wozu nach den alten Geſezen von jener Zeit an noch mehr als dreyßig Jahre erforderlich wären, werden gleichwohl durch den Umlauf von dreyßig Jahren vollendet.

Anhang
von den Handels-Geſezen.

(Ein Auszug der im Franzöſiſchen Handelsgeſezbuch befindlichen auf das Großherzogthum Baden anwendbaren Geſezſtellen, mit Zuſäzen, die durch eigene Schriftzüge ausgezeichnet ſind. Der erſte bis achte Titel einſchließlich ſind in Titeln und Säzen gleichförmig mit dem erſten Buch jener Handelsgeſeze. Der zehente bis zwölfte Titel ſind Auszüge aus dem dritten Buch, ſo wie die Einleitung aus dem vierten genommen iſt.)

Einleitung.

Allgemeine Verfügungen.

1. Handelsleute ſind diejenige, welche Handlungs-Geſchäfte zu ihrem gewöhnlichen Beruf und Gewerbe machen.

Handelsſachen ſind: erſtens alle Rechtsverhältniſſe und desfalſige Verhandlungen der Handelsleute unter ſich und mit ihren Handlungs-Verwaltern, (Faktoren) Handlungs-Gehülfen, Handlungsdienern, Lehrlingen und Markthelfern: zweitens alle Rechtsverhältniſſe und Verhandlungen über Handelsgeſchäfte zwiſchen Perſonen aller Art.

Als Handelsgeſchäfte erkennt das Geſez jeden Ankauf von Erzeugniſſen und Waaren für den Wiederverkauf auf Gewinn, es geſchehe ſolcher mit oder ohne vor-

gängige Bearbeitung und Umarbeitung, ingleichem für die Benuzung zum Gewinn durch Vermiethung;

jede Unternehmung von Manufakturen, Fabriken, und Zwiſchenhandelsgeſchäften (Kommiſſionen) zu Waſſer und zu Land;

jede Unternehmung in Lieferungen, in Geſchäftsführungen für den Handel, in Verſteigerungs-Gewölben, und in öffentlichen Schauſpielen;

alle Arten von Wechſel-Bank und Mäkler-Geſchäften;

aller Umſaz von Staats- und Handelspapieren;

alle gezogene Wechſelbriefe oder beſorgte Geldüberwechslungen von einem Plaz auf den andern unter allen Arten der Perſonen.

1. a. Als Handelsgeſchäft kann nicht angeſehen werden:

der Verkauf des Handwerkmanns, ſo lang er nicht ſeine Waaren hauptſächlich auf den Abſaz in ganzen Parthien verarbeitet;

der Verkauf eigener natürlicher oder künſtlicher Erzeugniſſe bloß im Einzelnen an ſolche, die ſie nicht zum Handel, ſondern zum eigenen Gebrauch zu kaufen pflegen;

der Einkauf und Verkauf der bloß zum Wochenmarkt-Betrieb geeigneten Speiſewaaren.

1 b. Die Geſeze über Handelsſachen, wo ſie Abweichungen von dem bürgerlichen Geſez ausſprechen, geben in Handelsſachen auch Rechts-Aehnlichkeit für unausgedruckte Fälle; auſſer Handelsſachen dienen hingegen nur jene Säze des Handelsgeſezbuchs zur Rechts-Aehnlichkeit, welche mit den Grundſäzen der bürgerlichen Geſezgebung im Einklang ſind.

Erſter Titel.

Von dem Handels=Stand.

Erſtes Kapitel.

Von Handels=Herrn.

2. Eine gewaltsentlaſſene minderjährige Perſon männlichen oder weiblichen Geſchlechts, die nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr von der Befugniß Handel zu treiben, die ihr der Saz 487. des Code Napoleon ertheilt, Gebrauch machen will, kann für die in Handlungs=Geſchäften zu übernehmende Verbindlichkeiten nur alsdann als großjährig angeſehen werden, wann ſie

1.) von ihrem Vater, oder dafern dieſer verſtorben, mundlos, oder vermißt wäre, von ihrer Mutter; oder, wenn ſie vater= und mutterlos wäre, von dem Familienrath durch obrigkeitlich beſtätigten Schluß dazu ermächtigt worden; auch

2.) dieſe Ermächtigungs=Urkunde zuvor bey der gerichtlichen Handlungs=Behörde des Orts, in welchem der Minderjährige ſich niederlaſſen will, in ein Buch eingetragen und öffentlich durch Anſchlag verkündet iſt.

3. Dieſe ebengedachte Verfügung trift auch ſolche Minderjährige, die zwar nicht Handelsleute werden, aber ein einzelnes Handelsgeſchäft unternehmen wollen.

4. Keine Ehefrau darf ohne Bewilligung ihres Mannes Handelsfrau ſeyn.

5. Solang ſie Handelsfrau iſt, kann ſie ſich in ihren Handlungsgeſchäften ohne Bewilligung ihres Manns verbindlich machen; ja ſie verbindet dadurch auch ihren Mann, wenn ſie in Güter-Gemeinſchaft mit ihm lebt.

Sie wird aber nicht als Handelsfrau angeſehen, ſo lang ſie nur Waaren aus der Handlung ihres Manns im Kleinen verkauft, ſondern allein alsdann wann ſie eine beſondere Handelſchaft als Gewerbe treibt.

6. Minderjährige zur Handelſchaft gehörig ermächtigte Handelsleute können ihre Liegenſchaft zu Pfand und Unterpfand geben.

Sie können ſolche auch veräuſſern, jedoch nur mit Beobachtung der Förmlichkeiten, welche durch die Säze 457. und folg. des Code Napoleon vorgeſchrieben ſind.

7. Handelsfrauen können gleichfalls ihre Liegenſchaften nicht nur zu Pfand und Unterpfand geben, ſondern auch veräuſſern.

Wenn ſie jedoch in bewidmeter Ehe leben, ſo können ſie diejenige Güter, welche ihnen zu Heyrathsgut ausgeſezt ſind, weder verpfänden, noch veräuſſern, außer in denen vom Code Napoleon vorgeſehenen Fällen, mit Beobachtung der geſezlichen Form.

* Zweytes Kapitel.

Von Handlungs-Verwaltern und Dienern.

7 a. Handlungs-Verwalter oder Handlungs-Vorgeſezter (Faktor, Direktor,) iſt nur derjenige, der von einem Handlungsherrn oder einer Handlungs-Geſellſchaft mit dem allgemeinen Auftrag zu Beſorgung aller ihrer Handelsgeſchäfte angeſtellt iſt.

7 b. Die Gewalt, die ihm gegeben wird, muß nicht nur den Kaufleuten des Orts, ſondern auch den Handelsfreunden des Handlungsherrn durch Schreiben, welche zugleich die eigenhändige Unterſchrift des Verwalters nachweiſen, bekannt gemacht werden.

Auch die Zurücknahme derſelben fordert ähnliche Bekanntmachung, wobey jedoch vorgedachte Unterſchrift entbehrlich iſt.

7 c. Kein Handlungs-Verwalter darf ohne beſondere Erlaubniß des Handelsherrn auf eigene Rechnung Handel treiben, oder Handelsgeſchäfte für andere Handelsleute beſorgen.

7 d. Kein Handlungsdiener hat in dieſer Eigenſchaft Gewalt zu Eingehung verbindlicher Handelsgeſchäfte für ſeinen Herrn.

Iſt ihm Ausgebung von Waaren anvertraut, ſo hat er dadurch auch Gewalt zur Einnahme der baaren Zahlung für die Waare.

Das nemliche gilt, wenn ihm zahlbare Briefe oder Rechnungen offen zur Abgabe an den Schuldner zugeſtellt wurden, als worauf er den Geld-Empfang unter eignem Namen beſcheinigen darf.

7 e. Iſt ein Handlungs-Diener als Kaſſier angeſtellt, und dem Handelsſtand als ſolcher bekannt gemacht, ſo kann er alle Handlungs-Zahlungen gültig empfangen und leiſten, und dafür Empfang-Scheine geben und nehmen; aber ohne beſondere Vollmacht keine Verbindlichkeiten auf die Handlung eingehen.

Zweyter Titel.

Von den Handlungs-Büchern

8. Jeder Handelsmann iſt ſchuldig ein Tagbuch zu führen; dieſes ſoll Tag für Tag die Ueberſicht geben ſeiner einnehmenden und bezahlenden Schulden, ſeiner Handels-Verrichtungen, der Annahmen der Handelspapiere oder deren Uebertragungen auf Andere, und überhaupt alles deſſen, was er aus irgend einem Grund einnimmt und auszahlt; es ſoll jeden Monat die Summen

nachweiſen, die er für ſeine Haushaltung verwendet; alles unabhängig von den übrigen im Handel gebräuchlichen Büchern, welche jedoch nicht allgemein unerläßlich ſind.

Er iſt verbunden, die Briefe, welche er erhält, zu ſammeln und aufzubewahren, und die, welche er abſendet, in ein Briefbuch einzutragen.

9. Er iſt ferner verbunden, jährlich ein Vermögens-Verzeichniß über alle ſeine bewegliche und unbewegliche Güter, ſeine einnehmende und bezahlende Schulden, unter ſeiner Unterſchrift aufzuſezen, und es fortlaufend Jahr für Jahr in ein beſonderes dazu beſtimmtes Buch einzutragen.

10. Das Tagbuch und das Vermögensbuch müſſen mit obrigkeitlichem Handzug bezeichnet werden.

Das Briefbuch iſt dieſer Förmlichkeit nicht unterworfen.

Alle Bücher müſſen nach der Ordnung der Täge, ohne leeren Zwiſchenraum, Lücken und Einſchaltungen, geführt werden.

11. Die Bücher, deren Führung durch die Säze 8. und 9. hieroben verordnet iſt, müſſen entweder durch ein Mitglied der Gerichts-Behörde, oder durch den Orts-Vorſteher, oder deſſen Amtsgehülfen in der gewöhnlichen Art mit der Seitenzahl und dem Handzug unentgeldlich bezeichnet werden. Die Handelsleute ſind gehalten, dieſe Bücher zehn Jahre lang aufzubewahren.

12. Regelmäßig geführte Handlungs-Bücher können von dem Richter in Handlungs-Geſchäften und zwiſchen Handelsleuten, als Beweis zugelaſſen werden.

13. Wenn Perſonen, welche Handlung treiben, bey den Büchern, welche ſie zu führen verbunden ſind, die hieroben vorgeſchriebene Förmlichkeiten nicht beobachtet haben; ſo können ſie auf Vorlegung ihrer Bücher ſich vor Gericht nicht berufen, noch dieſe Glauben allda finden; alles den Verfügungen der Titel über Unzahlbarkeit und Zahlungsflüchtigkeit unbeſchadet.

14. Die Mittheilung der Bücher und Vermögens-Verzeichniſſe zur Durchſicht kann von Gerichtswegen nur in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, bey Erbſchafts-Fällen, Geſellſchafts-Auseinanderſezungen, und bey Ganten verordnet werden.

15. Der Richter kann von Amtswegen in dem Lauf eines Prozeſſes die Vorlage der Bücher zur Einſicht verordnen, um dasjenige, was auf die Streitfrage Bezug hat, daraus auszuziehen.

16. Befinden ſich die Bücher, deren Vorlage angeboten, verlangt oder verordnet iſt, an einem andern Ort, als das mit der Sache befaßte Gericht, ſo kann dieſes Erſuchſchreiben an die Gerichts-Behörde in dem betreffenden Ort erlaſſen, oder einem Ortsvorgeſezten auftragen, Einſicht davon zu nehmen, über den Inhalt ein Protokoll aufzuſezen, um es an das mit dem Rechtsſtreit befaßte Gericht zu überſenden.

17. Wenn Ein Theil auf die Bücher des Andern ſich beruft, und dieſer ſich weigert, ſie vorzulegen; ſo kann der Richter jenen zum Eid laſſen.

Dritter Titel.

Von Handels-Geſellſchaften.

Erſtes Kapitel.

Von den verſchiedenen Gattungen der Geſellſchaften.

18. Jeder Geſellſchafts-Vertrag richtet ſich nach dem bürgerlichen Recht, den beſondern Handelsgeſezen und der Uebereinkunft der Partheien.

19. Das Geſez erkennt drey Arten der Handels-Geſellſchaften, nemlich zwey Arten der benannten: die offene Geſellſchaft, und die vertraute Geſellſchaft, ſodann die unbenannte Geſellſchaft.

20. Eine offene Geſellſchaft iſt diejenige, welche von zwey oder mehrern Perſonen zu Betreibung einer Handlung unter einem Handlungs-Namen (Firma) geſchloſſen wird.

21. Der Handlungs-Name darf nur aus Namen eines oder etlicher oder aller Geſellſchafter beſtehen.

22. Die offene Geſellſchafter, die der Geſellſchafts-Vertrag ausweiſen muß, haften ſamtverbindlich für alle Verpflichtungen der Geſellſchaft, wenn gleich nur Einer der Geſellſchafter, jedoch mit dem Handlungs-Namen unterzeichnet hätte.

23. Eine vertraute Geſellſchaft (Kommandite) wird zwiſchen einem oder mehreren verantwortlichen und ſamtverbindlichen Geſellſchafts-Theilhabern, und

einem oder mehreren Geſellſchafts-Genoſſen, welche nur Gelder in die Geſellſchaft einſchießen, und Kommanditarien oder vertraute Geſellſchafter genannt werden, geſchloſſen.

Sie wird unter einem Handlungs-Namen verwaltet, welcher nothwendig aus dem Namen eines oder mehrerer der verantwortlichen und ſamtverbindlichen Theilhaber beſtehen muß.

24. Sind mehrere benannte und ſamtverbindliche Geſellſchafter vorhanden; ſo iſt die Geſellſchaft, ſie mögen nun alle zuſammen, oder einer oder mehrere für Alle, die Verwaltung führen, zu gleicher Zeit eine offene Geſellſchaft in Hinſicht auf ſie, und eine vertraute Geſellſchaft in Hinſicht auf die, welche nur Einlagen dazu geſchoſſen haben.

25. Der Handlungs-Name darf niemals den Namen eines vertrauten Geſellſchafters enthalten.

26. Der vertraute Geſellſchafter hat an dem Verluſt nur ſo viel zu tragen, als ſeine verſprochene Einlage beträgt.

27. Der vertraute Geſellſchafter darf keine Verwaltungs-Handlung unternehmen; er darf ſelbſt nicht einmal aus Vollmacht in den Angelegenheiten der Geſellſchaft gebraucht werden.

28. Der vertraute Geſellſchafter, welcher obigem zuwider handelt, haftet ſamtverbindlich mit den offenen Geſellſchaftern, für alle Schulden und Verpflichtungen der Geſellſchaft.

29. Eine unbenannte Geſellſchaft trägt kei-

nen Handlungsnamen, und wird nicht nach den Geſellſchaftern benannt.

30. Sie wird durch die Benennung des Gegenſtands ihrer Unternehmungen bezeichnet.

31. Sie wird durch Gewalthaber verwaltet; deren Auftrag gilt nur auf Zeit, und iſt widerruflich; dieſelben können Geſellſchafter oder Fremde ſeyn, mit oder ohne Gehalt dienen.

32. Dieſe Verwalter ſind für nichts als für den Vollzug des erhaltenen Auftrags verantwortlich.

Sie werden durch ihre Geſchäfts-Beſorgung für die Verpflichtungen der Geſellſchaft, weder ſelbſtverbindlich, noch ſammtverbindlich.

33. Die Geſellſchafter werden nicht für mehr als ihren Einlags-Antheil in der Geſellſchaft durch Verluſt verbindlich.

34. Das Kapital einer unbenannten Geſellſchaft theilt ſich in Antheile, (Aktien) und dieſe wieder in Schnitt-Theile, (Koupons) von gleichem Werth.

35. Die Antheile und Schnitttheile können durch Scheine auf Inhaber lautend errichtet werden.

In dieſem Fall geſchieht der Rechts-Uebertrag durch die bloße Uebergabe des Scheins.

36. Das Eigenthum der Antheile kann auch durch bloße Eintragung in die Bücher der Geſellſchaft ertheilt werden.

In dieſem Fall wird der Rechts-Uebertrag durch Ab- und Zuſchreibung in die Bücher der Geſellſchaft bewirkt,

die von demjenigen, welcher den Antheil überträgt, oder ſeinem Gewalthaber unterzeichnet ſeyn muß.

37. Eine unbenannte Geſellſchaft kann nur durch Erlaubniß der Regierung beſtehen, und der Geſellſchafts-Vertrag muß von ihr durch eine förmliche Staatsfertigung genehmigt ſeyn.

38. Auch das Kapital einer vertrauten Geſellſchaft kann in Antheile zerlegt werden, jedoch ohne an den Regeln für dieſe Gattung von Geſellſchaften etwas zu ändern.

39. Offene ſowohl als vertraute Geſellſchaften müſſen durch öffentliche oder Privat-Urkunden richtig geſtellt werden.

In dieſem lezten Fall iſt ſich nach dem Saz 1325. des Code Napoleon zu richten.

40. Unbenannte Geſellſchaften können nur durch öffentliche Urkunden geſtiftet werden.

41. Kein Zeugen-Beweis iſt zuläſſig, laut des Sazes 1834. des Code Napoleon.

42. Ein Auszug aus dem Geſellſchafts-Vertrag der offenen oder vertrauten Geſellſchaften, muß in vierzehn Tagen von ſeinem Abſchluß an, in der Kanzley der Gerichts-Behörde, in deren Amts-Bezirk das Handluugshaus errichtet wird, übergeben werden, um zu Buch getragen und während dreyer Monate öffentlich angeſchlagen zu werden.

Hat die Geſellſchaft mehrere Handlungshäuſer in verſchiedenen Bezirken, ſo muß dieſer Auszug bey der Ge-

richts-Behörde eines jeden Bezirks übergeben, eingetragen und angeſchlagen werden.

Dieſe Förmlichkeiten müſſen unter den Geſellſchafts-Gliedern bey Vermeidung der Nichtigkeit beobachtet werden, aber deren Unterlaſſung läßt ſich von ihnen einem Dritten nicht entgegen halten.

43. Jener Auszug ſoll enthalten:

Namen, Vornamen, Eigenſchaft und Wohnort jedes der Geſellſchafter, der nicht bloß Inhaber eines Antheils oder vertrauter Geſellſchafter iſt.

Den Handlungs-Namen oder die Firma.

Die Handlungs-Angabe derjenigen Geſellſchafter, welche zu der Geſchäfts-Führung, Verwaltung und Handlungs-Unterſchrift ermächtigt ſind.

Den Betrag der Antheile oder der Einlage der vertrauten Geſellſchafter.

Die beſtimmte Anfangs- und Endigungszeit der Geſellſchaft.

44. Dieſer Auszug des Geſellſchafts-Vertrags ſoll da, wo dieſer auf einer öffentlichen Urkunde beruht, von Staatsſchreibern, wo er in einer Privat-Urkunde beſteht, von allen Geſellſchaftern, bey offenen Geſellſchaften; hingegen bey vertrauten, dieſe mögen nun in Antheile zerlegt ſeyn oder nicht, nur von den ſammtverbindlichen oder Geſchäftsführenden Geſellſchaftern, unterzeichnet ſeyn.

45. Bey unbenannten Geſellſchaften muß die Staats-Beſtätigung zugleich mit dem Geſellſchafts-Vertrag für eben ſo lang angeſchlagen werden.

46. Jede Fortſezung einer Geſellſchaft nach Ablauf der verabredeten Zeit, muß durch eine Erklärung der Geſellſchafter richtig geſtellt werden.

Dieſe Erklärung, ſo wie jede früher erfolgende Aufloͤſung, jede Veränderung der Geſellſchafter, jeder Austritt Eines derſelben, alle neuere Gedinge und Verabredungen, jede Abänderung des Handlungs-Namens, ſind den durch die Säze 42. 43. und 44. vorgeſchriebenen Foͤrmlichkeiten unterworfen.

Werden dieſe außer Acht gelaſſen, ſo finden die Rechts-Nachtheile des dritten Abſazes des Sazes 42. ihre Anwendung.

47. Außer den obigen Gattungen der Geſellſchaften erkennt das Geſez auch Verbindungen zu einzelnen Handels-Unternehmungen.

48. Dieſe Verbindungen koͤnnen ein oder mehrere Handlungs-Geſchäfte betreffen, ihr Gegenſtand, ihre Einrichtung, das Verhältniß der Einlage zum Gewinn oder Verluſt, ſo wie die weiteren Bedingungen, ſind der Uebereinkunft der Theilnehmer überlaſſen.

49. Solche Verbindungen zu Handels-Unternehmungen koͤnnen durch die Vorlage der Bücher, oder des Brief-Wechſels, ja ſelbſt durch Zeugen, wenn das Gericht den Zeugen-Beweis zuzulaſſen Gründe hat, erwieſen werden.

50. Auch ſind ſolche Handelsverbindungen den Foͤrmlichkeiten der übrigen Geſellſchaften nicht unterworfen.

Zweytes Kapitel.

Von den Strittigkeiten zwiſchen Geſellſchaftern und der Art ſie zu ſchlichten.

51. Jeder Streit zwiſchen Handels-Geſellſchaftern in Geſellſchafts-Angelegenheiten muß durch Schiedsrichter entſchieden werden.

52. Von dem ſchiedsrichterlichen Urtheil kann Berufung eingelegt, oder auf Nichtigkeit geklagt werden, wenn darauf nicht verzichtet worden iſt. Die Berufung geht an das Obergericht.

53. Die Ernennung der Schiedsrichter geſchieht:
Durch Privat-Urkunden;
Durch Staatsſchreiberey-Urkunden;
Durch andere öffentliche Urkunden;
Durch Erklärung vor Gericht.

54. Die Partheien müſſen gleich bey der Ernennung der Schiedsrichter die Zeit beſtimmen, in welcher der Schieds-Spruch gegeben werden ſoll; werden ſie darüber nicht einig, ſo wird ſie von dem Richter beſtimmt.

55. Wenn einer oder mehrere Geſellſchafter ſich weigern, Schiedsrichter zu erwählen; ſo werden dieſe von Amtswegen durch die Gerichts-Behörde ernannt.

56. Die Partheien übergeben ihre Papiere und Denkſchriften den Schiedsrichtern ohne alle Form eines gerichtlichen Verfahrens.

57. Derjenige Geſellſchafter, welcher mit der Uebergabe ſeiner Papiere und Denkſchriften zögert, wird aufgefordert, ſie in zehn Tagen zu bewirken.

58. Die Schiedsrichter können nach Umſtänden die Friſt zu Vorlegung der Papiere verlängern.

59. Wird ſie nicht verlängert, oder iſt auch die neue Zeitfriſt abgelaufen; ſo ſprechen die Schiedsrichter auf die übergebene Papiere und Denkſchriften allein.

60. Sind die Meinungen getheilt, ſo müſſen die Schiedsrichter einen Obmann, der den Ausſchlag gebe, ernennen, falls er nicht durch den Schieds-Vertrag zum Voraus beſtimmt iſt; können ſie ſich über dieſe Wahl nicht vereinigen, ſo ernennt ihn die Gerichts-Behörde.

61. Jeder Schieds-Spruch muß die Entſcheidungs-Gründe angeben.

Er wird auf der Kanzley des Gerichts hinterlegt.

Darauf wird er durch einen Beyſazbefehl des Gerichts-Vorſtehers, ohne alle Veränderung, vollzugsreif erklärt, und in die Gerichts-Bücher eingetragen. Der Vorſteher ſoll dieſen Beiſaz-Befehl, ohne Bedingung und Beſchränkung in Zeit dreyer Tage von der Hinterlegung in der Kanzley an, ertheilen.

62. Obige Verfügungen gelten auch den Wittwen, Erben und Rechtsfolgern der Geſellſchafter.

63. Für Minderjährige, die bey einem Streit über Geſellſchafts-Verbindlichkeiten betheiligt ſind, kann der Vormund auf die Berufung an den Richter von dem Schiedsrichterlichen Spruch nicht verzichten.

64. Alle Klagen gegen jene Geſellſchafter, die nicht die Schuld-Eintreibung übernommen haben, ſondern mit

der Geſellſchaft auseinander geſezt ſind, und gegen ihre Wittwen, Erben oder Rechtsfolger ſind fünf Jahre nach Beendigung oder Aufhebung der Geſellſchaft verjährt, wenn der Geſellſchafts-Vertrag, der ihre Dauer beſtimmte, oder die Urkunde ihrer Auflößung, nach der Vorſchrift der Säze 42. 43. 44. und 46. angeſchlagen und eingetragen worden iſt, und wenn ſeit Beobachtung dieſer Förmlichkeit die Verjährung durch keine gerichtliche Anſprache wider obige Perſonen unterbrochen ward.

Vierter Titel.

Von der ehelichen Güter-Abſonderung.

65. Jede Klage unter Eheleuten auf Abſonderung der Güter muß nach der Vorſchrift des Code Napoleon, III. Buch V. Titel, II. Kapitel III. Abſchn. und nach der Gerichts-Ordnung verhandelt und abgeurtheilt werden.

66. Jedes Urtheil, welches Trennung von Tiſch und Bett oder Scheidung zwiſchen ſolchen Ehegatten ausſpricht, von welchen Eines eine Handlung hat, iſt den Förmlichkeiten unterworfen, welche der Saz 145. des Code Napoleon beſtimmt; werden dieſe nicht beobachtet, ſo dürfen die Gläubiger gegen alles, wobey ſie betheiligt ſind, Einſprache machen, und jede Richtigſtellung der Schulden, welche erfolgt ſeyn könnte, beſtreiten.

67. Ein Auszug aus jedem Ehe-Vertrag zwiſchen ſolchen Ehegatten, von welchen der Eine Handlung treibt, muß in Monats-Friſt von ſeinem Tag und Jahr an, auf die durch den Saz 1445. des Code Napoleon bezeichnete

Kanzleyen übergeben, und demſelben Saz gemäs auf die daſelbſt beſchriebene Art angeſchlagen werden.

Dieſer Auszug muß angeben, ob die Ehegatten auf Gütergemeinſchaft, auf geſondert Gut, oder auf bewidmete Ehe geheyrathet ſind.

68. Der Staatsſchreiber, welcher den Ehe-Vertrag aufnimmt, iſt ſchuldig die in dem vorigen Saz befohlene Uebergabe zu beſorgen, und zwar unter Strafe einer Geldbuße von fünfzig Gulden, ja ſelbſt der Abſezung und des Schadens-Erſazes an die Gläubiger, wenn die Unterlaſſung beweislich Folge eines geheimen Einverſtändniſſes mit den Partheien wäre.

69. Jeder Ehegatte, der ſich auf geſondert Gut, oder auf bewidmete Ehe verehlicht hat, und nach der Heyrath das Gewerb eines Handelsmanns ergreift, ſoll in Monats-Friſt von dem Tag an, wo ſeine Handlung anfängt, eine ähnliche Uebergabe bewirken, unter Strafe im Fall einer Unzahlbarkeit als boshafter Zahlungsflüchtiger beſtraft zu werden.

70. Jene Uebergabe muß, unter gleichem Rechts-Nachtheil in dem Jahr der Verkündigung gegenwärtigen Geſezes von jedem Ehegatten geſchehen, der auf geſondert Gut oder unter der Bewidmungs-Verfaſſung lebt, und zu jener Zeit Handlungs-Gewerbe treibt.

Fünfter Titel.

Von Handlungs-Börſen, Wechſel- und Waaren-Mäklern.

Erſtes Kapitel.

Von den Handlungs-Börſen.

71. Eine Handlungs-Börſe iſt die unter Staatsbewilligung beſtehende Verſammlung der Handelsleute, Wechſel- und Waaren-Mäkler.

72. Der Erfolg der Verhandlungen und Geſchäfte, welche auf der Börſe abgeſchloſſen werden, beſtimmt den laufenden Wechſel-Preis, Waaren-Preis, Fracht-Preis zu Waſſer und zu Land, den Preis der Staats-Papiere und ſonſtiger Handelspapiere, die der Beſtimmung eines laufenden Preiſes empfänglich ſind.

73. Dieſe verſchiedene Preis-Angaben werden durch die Wechſel- und Waaren-Mäkler in derjenigen Form ausgeſtellt, welche durch allgemeine oder beſondere Polizey-Verordnungen vorgeſchrieben iſt.

Zweytes Kapitel.

Von Wechſel- und Waaren-Mäklern.

74. Das Geſez erkennt Zwiſchenhändler in Handlungs-Geſchäften an, welche Wechſel- und Waaren-Mäkler heiſſen.

75. In allen Städten, wo eine Handlungs-Börſe iſt, müſſen ſolche vorhanden ſeyn.

Sie werden von Staatswegen ernannt.

76. Wo nach der Vorſchrift des Geſezes beſtellte Wechſel-Mäkler ſind, da haben ſie ausſchließlich das Recht, Unterhändler der Staats-Papiere, und anderer Papiere die einen laufenden Preis haben, zu ſeyn, über gezogene und eigene Wechſel und alle Handels-Papiere für fremde Rechnung Händel zu ſchlieſſen, und deren laufenden Preis zu beglaubigen.

Die Wechſel-Mäkler dürfen neben den Waaren-Mäklern, die Geſchäfte des Verkaufs und Ankaufs von Gold, Silber und anderm Metall beſorgen, und die Makelgebühr davon ziehen. Sie ſind allein berechtigt, deren laufenden Preis zu beglaubigen.

77. Es gibt Waaren-Mäkler, und Fracht-Mäkler.

78. Wo ordnungsmäßig beſtellte Waaren-Mäkler ſind, da haben ſie ausſchließlich das Recht für Waarenkäufe Unterhändler zu ſeyn, und deren laufenden Preis zu beglaubigen. Sie ſind befugt, die Maklerey von rohem Metall neben den Wechſel-Mäklern zu treiben.

79. und 80. (fallen weg als bloß dem Seerecht dienend.)

81. Die nemliche Perſon kann, wenn es die erlangte Staats-Anſtellung geſtattet, Wechſel- und Waaren-Mäkler zugleich ſeyn.

82. Fracht-Mäkler, da wo ſie durch das Geſez angeſtellt werden, haben allein das Recht, die Frachtverſendungen zu Waſſer und zu Land zu unterhandeln, und kön-

nen alsdann nicht zugleich Wechſel- und Waaren Mäkler ſeyn.

83. Wer unzahlbar geworden iſt, kann, wenn er nicht Wiederbefähigung erlangt hat, weder Wechſel- noch Waaren-Mäkler ſeyn.

84. Die öffentliche Wechſel- und Waaren-Mäkler ſind verbunden, ein Buch in der Form des Sazes 11. zu führen.

Sie müſſen in dieſes Buch Tag für Tag, nach der Ordnung der Vorgänge, ohne Ausſtreichung, Einſchaltungen und Verſezungen, auch ohne Abkürzung und Ziffern, alle Bedingungen der Verkäufe, Ankäufe, und überhaupt alle durch ihre Beyhülfe abgeſchloſſenen Handelsgeſchäfte eintragen.

85. Ein ſolcher Wechſel- oder Waaren-Mäkler darf in keinem Fall, und unter keinem Vorwand, Handels- oder Bank-Geſchäfte für eigne Rechnung machen.

Er darf weder mittelbar noch unmittelbar, weder mit offenem noch verdekten Namen, in irgend einer Handels-Unternehmung betheiligt ſeyn.

Er darf für Rechnung derer, denen er dient, weder einnehmen noch auszahlen.

86. Er kann ſich nicht als Bürge für den Vollzug der Händel, in welchen er als Unterhändler auftritt, darſtellen.

87. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den beeden vorhergehenden Säzen enthaltene Verfügungen zieht die Strafe der Abſezung und die Verurtheilung zu einer Geld-

ſtrafe die durch die Polizey-Behörde ausgeſprochen wird, und fünfzehnhundert Gulden nicht überſteigen darf, nach ſich, der Klage der Partheien auf völlige Schadloshaltung ohnbeſchadet.

88. Ein kraft des vorhergehenden Sazes abgeſezter Wechſel- oder Waaren-Mäkler kann ein ſolches Amt niemals wieder erhalten.

89. Jeder Wechſel- oder Waaren-Mäkler wird, wenn er unzahlbar wird, als zahlungsflüchtig behandelt.

90. Alles, was die Erhandlung und den Rechts-Uebertrag der Staats-Papiere betrifft, wird durch beſondere Verordnungen der Staats-Behörde beſtimmt.

Sechster Titel.

Von Zwiſchenhändlern.

91. Ein Zwiſchenhändler (Kommiſſionär) iſt derjenige Handelsmann, der entweder unter ſeinem eignen, oder unter einem Handlungs-Namen (Firma) für Rechnung eines Beſtellers (Kommittenten) Handelsgeſchäfte beſorgt.

92. Die Rechte und Pflichten des Beſtellers und Zwiſchenhändlers im allgemeinen richten ſich nach dem dreyzehenten Titel im dritten Buch des Code Napoleon.

92 a. Der Geſchäftsgegenſtand der Zwiſchenhändler iſt theils Kaufbeſorgung, theils Waaren-Verſendung.

Erſtes Kapitel.

Von der Kaufbeſorgung.

92 aa. Der Kaufbeſorger iſt nicht ſchuldig den Widerruf einer Beſtellung anzunehmen, wenn er die Waare ſchon von Andern eingekauft, oder von ſeinem eigenen Vorrath wirklich abgegeben, verpackt, und zu Buch getragen hat: er iſt jedoch, ſobald ſie noch nicht abgegangen iſt, ſchuldig, bey dem Beſteller vor der Abſendung unaufgehalten anzufragen, ob dieſer ſolche geſendet verlange, oder auf dem Plaz darüber verfügen wolle.

92 ab. Eine Waare, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten wird, kommt dadurch in dieſer Beziehung außer Handelsverkehr. Der Zwiſchenhändler, der nach erfahrenem Verbot ſie dem Verbot entgegen abſendet, oder zu dem dadurch gehemmten Handelsverkehr einkauft, oder über den unverführbar gewordenen Vorrath eigenmächtig verfügt, wird dem Beſteller wegen allem Schaden verantwortlich.

92 ac. Ein Kaufbeſorger, dem Waaren zum Verkauf zugeſendet werden, ohne daß er ſich zur Geſchäftsbeſorgung verbindlich gemacht hätte, kann, wenn er das Geſchäft nicht übernehmen will, die Waare unverändert bey ſich aufbewahren, oder zu ſicherer Hand hinterlegen, muß aber unaufgehalten bey dem Zuſender anfragen, ob er Rückſendung verlange, oder anderweit auf dem Plaz darüber verfügen wolle.

Bey Waaren, die durch Verzug verderben oder werthlos werden, wie ungewahrte Handelspapiere, muß er zur Wahrung gegen Verderben oder Verfall das Nöthige dennoch inzwiſchen vorkehren.

92. ad. Ein Kaufbeſorger, der einen Waarenverkauf übernimmt, ſteht für die Zahlbarkeit des Käufers gut, wenn das Gegentheil nicht bedungen iſt.

92 ae. Ein Beſteller, der über Nicht-Erfüllung ſeiner geſezten Bedingungen klagen, mithin die Waare nach dem Einkaufs-Ver-

zeichniß (Faktur) nicht annehmen will, muß den Kaufbeſorger längſt in acht Tagen nach Empfang des Einkaufs-Verzeichniſſes in Kenntnis ſezen, und unterdeſſen wegen der Waaren ſich nach dem Zuſaz 92 ac. richten.

92 af. Das nemliche ſoll derjenige thun, welcher glaubt über die Beſchaffenheit der Waare klagen zu können, doch hat dieſer von Ankunft der Waaren an vierzehn Tage Zeit dazu, muß aber ein Zeugniß zweyer unbefangenen Kaufleute oder Sachverſtändigen über den Erfund der Waaren anlegen.

92 ag. Würde der Kaufbeſorger für Haltbarkeit der Waare gutſtehen, oder würden in den Packgefäſſen, die Waaren unten ſchlechter als oben ſich finden; ſo genügt es, wann nur vor Ablauf jener Zeit oder ungeſäumt nach Entdeckung dieſer Gefährde dem Kaufbeſorger der Rückgriff angekündigt wird.

93. Jeder Kaufbeſorger, oder Verſender, welcher auf die Waaren, die ihm von einem andern Plaz zum Verkauf für Rechnung eines Beſtellers zugeſchickt werden, Vorſchüſſe macht, hat für deren Rückzahlung ein Vorzugs-Recht auf den Werth der Waaren, ſolang dieſelben entweder in ſeinen Vorrathshäuſern, oder in einer öffentlichen Niederlage zu ſeiner Verfügung liegen, oder ſobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffs-Ladſchein oder einen Frachtbrief beweiſen kann, daß ſie an ihn abgeſendet ſind.

94. Sind die Waaren für Rechnung des Beſtellers verkauft und abgeliefert worden; ſo macht ſich der Zwiſchenhändler für den Betrag ſeiner Vorſchüſſe, Zinſen und Koſten, von dem Erlös bezahlt, und geht darinn den Gläubigern des Beſtellers vor.

95. Darleihen, Vorſchüſſe oder Zahlungen auf Waaren, welche auf Verlangen einer an dem Wohnort des Beſorgers ſich aufhaltenden Perſon hinterlegt oder in Beſchlag genommen worden ſind, geben dem Zwiſchenhändler oder dem Aufbewahrer nur in ſoweit ein Vorzugs-Recht, als er ſich nach der Vorſchrift des Code Napoleon III. Buch, Titel XVII von Einſazpfändern benommen hat.

Zweytes Kapitel.

Von den Waaren-Verſendern.

96. Der Waaren-Verſender (Spediteur), welcher eine Verſendung zu Land oder zu Waſſer übernimmt, iſt gehalten, die Angabe der Art und Menge der Waaren, und, wenn es verlangt wird, ihres Werths, in ſein Tagbuch einzutragen.

97. Er haftet, auſſer dem Fall einer gehörig bewieſenen höhern Gewalt, für die Ankunft der Waaren und Güter in der durch den Frachtbrief beſtimmten Zeit.

98. Er haftet für den Schaden und Abgang, den die Waaren und Güter unterwegs erleiden mögen, wenn nicht im Frachtbrief das Gegentheil bedungen oder der Schaden durch höhere Gewalt verurſacht ward.

99. Er haftet für die Handlungen des von ihm erwählten Zwiſchen-Verſenders, durch welchen er die Waaren weiter fördert.

99 a. Dieſe Schuldigkeit zu haften tritt jedoch nur ein, wenn der Beſteller längſt in vier Wochen nach der Zeit wo, die ausgeblie-

bene Waare hätte ankommen ſollen, oder fehlerhaft angekommen iſt, von der Lage der Sache, an den Verſender Nachricht abgeſandt hat.

100. Sobald die Waare das Waarenlager des Verkäufers oder Abſenders verlaſſen hat, lauft ſie, wenn nichts anders bedungen iſt, auf Gefahr des Eigenthümers vorbehaltlich ſeines Rückgriffs auf deren Verſender oder den damit befrachteten Fuhrmann in geeigneten Fällen.

100 a. Der Verſender, der von dem beſtimmten Empfänger einer Waare eine andere Anweiſung erhält, als vom Abſender, muß ſich nach jener richten; ausgenommen, wenn der Abſender durch einen der Abſendung nachlaufenden Auftrag die Hand darauf legt; in dieſem Fall muß er ſie bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag bey ſich aufbewahren, oder zu ſicherer Hand hinterlegen.

101. Der Frachtbrief bildet einen Vertrag zwiſchen dem Verſender und dem Fuhrmann, oder zwiſchen dem Verſender, dem Beſorger und dem Fuhrmann.

102. Der Frachtbrief muß enthalten Ort, Tag und Jahr der Ausſtellung;

Natur und Gewicht oder Gehalt der verſendeten Waare;

Die Zeit, in welcher die Ablieferung geſchehen ſoll;

Derſelbe gibt an:

Den Namen und den Wohnort des Zwiſchenhändlers, durch deſſen Hände die Verſendung geht, wenn ein ſolcher beſtellt iſt;

den Namen desjenigen, an welchen die Waare geſendet wird;

den Namen und Wohnort des Fuhrmanns;

endlich den Preis der Fracht und die Entſchädigung welche für allenfallſigen Verzug gebührt.

Er wird von dem Verſender oder dem Kaufbeſorger unterzeichnet.

Am Raude verzeichnet man die Ziffern und Kennzeichen der zu transportirenden Ballen.

Der Verſender muß die Frachtbriefe, Einen nach dem Andern, ohne Zwiſchen-Raum, in ein mit Seitenzahl und öffentlichen Handzug bezeichnetes Buch eintragen.

102 a. Der Verſender ſoll die Fracht ohne beſonderen Auftrag des Beſtellers oder Zuſenders nicht vorausbezahlen. Eine ohne Geheiß vorausbezahlte Fracht iſt der Beſteller in Handelsrechnung anzuerkennen nicht ſchuldig, und derſelbe hat nur nach Richtigſtellung des ihr dadurch etwa zugegangenen Schadens das, was ihm durch die Zahlung zu gut gekommen iſt, zu vergüten.

Drittes Kapitel.

Von den Fuhrleuten.

103. Außer dem Fall höherer Gewalt haftet der Fuhrmann für den Verluſt der Güter, deren Ueberbringung ihm invertraut iſt.

Eben ſo haftet er für Schaden und Abgang derſelben, ſo weit ſolcher nicht aus Fehlern der Sache oder aus höherer Gewalt entſpringt.

104. Iſt die Ueberbringung wegen höherer Gewalt nicht in der bedungenen Zeit geſchehen; ſo iſt der Fuhrmann keine Entſchädigung für den Verzug ſchuldig.

104 a. Die Fuhrleute müſſen, ſo lang die geladene Waare nicht an den im Frachtbrief benannten Empfänger zur Abgabe angezeigt iſt, die Befehle deſſen, der ihnen die Waaren zur Verführung übergab, lediglich befolgen, ſelbſt wenn ſie nachkommen, und er ver-

fügt, daß ſie an einen Andern abgegeben werden ſollen, als auf den der Frachtbrief lautet: ſie können durch ſolche nachkommende Verfügung nicht verbindlich werden, an Orte zu fahren, die außer ihrer Straße liegen, oder ſich durch Abladen an Orten, die für ſie nicht Abſtoß-Orte ſind, aufzuhalten.

105. Durch Annahme der überbrachten Güter und Zahlung der Fracht erlöſcht jede Klage gegen den Fuhrmann.

106. Entſteht wider die Annahme der überbrachten Güter Widerſpruch, oder ein Streit darüber, ſo wird der Zuſtand derſelben durch Sachverſtändige unterſucht und beſcheinigt, welche der Vorſteher der Gerichts-Behörde, oder wo dieſer nicht zur Hand wäre, der Ortsvorſteher, mittelſt eines Beiſaz-Befehls, am Ende der übergebenen Bittſchrift ernennt.

Die Hinterlegung der Waaren zur ſichern Hand und ihr zu Folge deren Ueberbringung in eine öffentliche Niederlage kann verordnet werden.

Auch der Verkauf derſelben, ſo weit es zur Deckung der Fracht des Fuhrmanns nöthig iſt, kann ſtatt finden.

107. Alle im gegenwärtigen Titel enthaltene Verfügungen gelten auch den Schiffsherrn und den Unternehmern öffentlicher Wagen und Land-Kutſchen.

108. Alle Klagen gegen einen Kaufbeſorger, Verſender und Fuhrmann wegen Verluſt oder Abgang der Waaren ſind nach ſechs Monaten, für Verſendungen im Land, und nach einem Jahr für die ins Ausland geſchehene Verſendungen verſeſſen; dieſe Verjährungszeit läuft im Fall des Verluſts der Waaren von dem Tag an, wo die Ueber-

bringung hätte bewerkſtelligt ſeyn ſollen, und im Fall des Schadens oder Abgangs von dem Tag der Ablieferung der Waaren an, vorbehaltlich der Rechte aus Gefährde oder Veruntreuung.

Siebenter Titel.

Von Handelsverbindlichkeiten.

109. Käufe und Verkäufe werden bewieſen:
durch öffentliche Urkunden;
durch Privat-Urkunden;
durch die Abrechnungen mit den Wechſel- und Waaren-Mäklern, wenn ſie von den Partheien gehörig unterzeichnet ſind;
durch ein angenommenes Einkaufs-Verzeichniß (Faktur);
durch den Briefwechſel;
durch die Bücher der Partheien;
durch Zeugen-Beweis, da wo ihn nach Umſtänden das Gericht zuläſſig findet.

109 a. Kein Fabrikant darf ſeine Waare unter dem Namen einer andern inländiſchen Fabrik, oder unter den beſtehenden Waarenzeichen derſelben, wenn nicht deutliche Unterſcheidungsmerkmale zugeſezt ſind, verfertigen und ausgeben: der Fabrik, deren Name und Zeichen mißbraucht wäre, ſteht frey, alles damit bezeichnete Gut und alle davon herrührende ausſtehende Forderungen, als ihr gehörig, zur Entſchädigung an ſich zu ziehen, wenn ſie nicht über Jahr und Tag vom erſten Verkauf ſolcher nachgemachten Waare an, dazu ſtill geſeſſen hat.

109 b. Jedes Geld, das ein Kaufmann auf Rechnung Anderer empfängt, gilt, ſo lang er es rechtmäßig in der Hand hat,

für hinterlegt mit unverzinslicher Gebrauchs-Erlaubniß, wenn nicht die Unterſagung alles Gebrauchs, oder deſſen Verzinſung bedungen iſt.

109 c. Verzugs-Zinſen laufen in Handelsgeſchäften oder unter Handelsleuten vom Verfalltag an, ohne vorgängige Zahlungs-Anforderung.

Achter Titel.

Von Wechſeln und ihrer Verjährung.

Erſtes Kapitel.

Von gezogenen Wechſeln.

Erſter Abſchnitt.

Von der Form der gezogenen Wechſel.

110. Ein gezogener Wechſel iſt derjenige, der auf einen andern Ort und auf eine andere Perſon zur Zahlung ausgeſtellt iſt:

Er muß mit dem eigenen oder Handels-Namen des Ausſtellers unterzeichnet ſeyn;

Er muß ausdrucken: Ort, Tag, und Jahr der Ausſtellung; die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen der zahlen ſoll, oder des Werth-Erſtatters (Traſſaten); Zeit und Ort wo die Zahlung geſchehen ſoll; und den Empfang des Werths in Geld, Waare, Rechnung oder auf andre Weiſe.

Er muß auf Verfügung (Ordre) geſtellt ſeyn, ſey es nun auf jene eines Dritten, nemlich des Werthgebers,

(Remittenten); oder auf die des Wechſelgebers (Traſſanten) ſelbſt;.

Es muß, wenn der Wechſel mehrfach ausgeſtellt wird, in jedem Wechſelbrief ausgedrückt ſeyn, ob es der erſte, zweyte, dritte u. ſ. w. ſey.

110 a. Ein Doppelwechſel, das iſt eine zwey- oder dreyfache Ausfertigung des Wechſels, muß gegeben werden, ſobald es der Werth-Geber fordert.

111. Ein Wechſel kann auf eine beſtimmte Perſon gezogen, und dennoch in dem Wohnſiz eines Dritten zahlbar geſtellt ſeyn.

Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

112. Jeder Wechſel mit unrichtiger Angabe der Namen, oder der Eigenſchaften, des Wohnſizes, des Orts der Ausſtellung, oder des Orts der Erhebung, gilt nur als Handſchrift.

112 a. Wechſel die an einem bedeutenden Ort einen unleſerlich machenden Durchſtrich haben, oder worinn merkbar etwas ausgelöſcht, oder weggeäzt iſt, wenn ihr Inhalt gleich übrigens keinen Mangel zeigt, gelten nur als gemeine Handſchrift.

113. Die Unterſchrift einer Frauensperſon, die nicht Handelsfrau iſt, wirkt für ſie bey Wechſeln nur eine handſchriftliche Verbindlichkeit.

113 a. Selbſt dieſe wirkt ſie nur alsdann, wenn ſie mit einem Ehevogt oder Geſchlechts-Beyſtand ihn unterzeichnet hat, oder in einem Fall war, wo ſie deſſen nicht bedurfte.

114. Wechſel der Minderjährigen, die nicht Handelsleute ſind, gelten gegen ſie gar nicht, vorbehältlich der

wechſelſeitigen Rechte der Partheien aus der Vorſchrift des Sazes 1312 des Code Napoleon.

114 a. Die Aushändigung eines Wechſels gilt für Bekenntniß, daß der Wechſelwerth berichtigt ſey, wenn dagegen nicht ein Rückſchein gegeben und genommen worden iſt, daß der Wechſelwerth geborgt ſey.

114 b. Auf einen ſolchen Rückſchein kann, ſobald die Zeit der zugeſagten Werth-Einlieferung vorüber iſt, nach Wechſelrecht geklagt werden, wenn er die Erforderniſſe eines klaren Scheins hat, und beſtimmt angibt, daß er für geborgten Wechſelwerth gegeben iſt.

114 c. Das nemliche iſt anzuwenden bey einer Vorauszahlung des Wechſelwerths, welche durch einen ähnlichen Gegenſchein gedeckt iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von Bedeckungen und Berichtbriefen.

115. Der Wechſelgeber, oder derjenige für deſſen Rechnung der Wechſel gezogen wird, muß für die Bedekkung des Werth-Erſtatters ſorgen. Der Wechſelgeber bleibt in jedem Fall dafür perſönlich verpflichtet.

116. Die Bedeckung iſt vorhanden, wenn derjenige auf welchen der Wechſel gezogen iſt, zur Verfallzeit dem Wechſelgeber, oder demjenigen für deſſen Rechnung dieſer gezogen hat, eine dem Betrag des Wechſels wenigſtens gleiche Summe wirklich ſchuldet.

117. Die Annahme unterſtellt Bedeckung: gegen die Wechſel-Uebergeber (Indoſſanten) macht ſie den Beweis derſelben.

Der Wechſel mag jedoch angenommen worden ſeyn oder nicht, immer liegt im Läugnungs-Fall allein dem Wechſelgeber der Beweis auf, daß der Werth-Erſtatter zur Verfallzeit bedeckt war; führt er ſolchen Beweis nicht, ſo iſt er zur Gewährleiſtung ſelbſt alsdann verbunden, wenn der Wechſel erſt nach den vorgeſchriebenen Friſten abgeſagt (proteſtirt) worden wäre.

117 a. Ob der Wechſelgeber dem Werth-Erſtatter mit oder ohne Berichtbrief die Zahlung auftragen könne und wolle, hängt von ihrem gegenſeitigen Verhältniß und Belieben ab. Wer jedoch im Fall iſt eines Berichtſchreibens zu bedürfen, ſoll im Wechſel ausdrücken, daß er laut Bericht gegeben ſey.

117 b. Wer einen Wechſel laut Bericht ausgibt, ſoll den Berichtsbrief unfehlbar mit der Poſt des nemlichen Tags, oder ſpäteſtens mit der nächſtfolgenden ablaufen laſſen, und ſich desfalls auf Erfordern durch ſein Briefbuch rechtfertigen können.

117 c. Die Ablaſſung des Berichtsſchreibens kann auch durch beederſeitiges Einverſtändniß dem Werthgeber überlaſſen werden, und dieſes iſt allemahl zu unterſtellen, wenn in dem Wechſel ſteht: laut eingehändigten Berichts.

117 d. Wo der Werthgeber die Beſtellung des Berichtsſchreibens übernahm, und von dem Werth-Erſtatter der Wechſel bloß wegen nicht eingelaufenem Bericht abgeſagt wird; da kann jener den Schaden der Abſage nicht an den Wechſelgeber fordern.

117 e. Wo erwieſen werden kann, daß bloß durch einen unvermeidlichen Zufall der Berichtsbrief verloren ging, da haben der Werthgeber und der Wechſelgeber den Schaden der Abſage mit einander gemeinſchaftlich zu tragen.

117 f. Der Berichtsbrief enthält die Wechſelſummen; den Namen des Werthgebers; ingleichem, wenn für Rechnung eines Andern

gezogen

gezogen wird, die Bemerkung dieſes Umſtands und des Namens jenes Andern; endlich die Zahlungszeit; auch wenn er auf einen dritten Ort zahlbar geſtellt iſt, dieſen Umſtand: fehlt einer dieſer Umſtände im Bericht bey einem auf Bericht geſtellten Wechſelbrief, oder iſt er anders darinn angegeben, als in dem Wechſel: ſo kann der Wertherſtatter daher Anlaß nehmen, die Annahme des Wechſels abzuſagen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Annahme.

118. Dem Wechſel-Erheber (Präſentanten) haften alle Wechſel-Uebergeber mit dem Wechſelgeber ſammtverbindlich für die Annahme des Wechſels und für deſſen Zahlung zur Verfallzeit.

119. Wird die Annahme verweigert, ſo wird dieſe Verweigerung durch eine Urkunde beweislich gemacht, die man Abſagſchein (Proteſt) wegen Nicht-Annahme nennt.

120. Sobald der Abſagſchein wegen Nicht-Annahme den Wechſel-Uebergebern und dem Wechſelgeber kund gethan wird, ſind dieſe gegen einander gehalten, auf Verlangen für die Zahlung des Wechſels zur Verfallzeit Bürgſchaft zu ſtellen, oder den Betrag ſamt den Koſten des Abſagſcheins und Rück-Wechſels zu erlegen.

Der Bürge des Wechſelgebers oder eines Wechſel-Uebergebers haftet ſammtverbindlich nur mit dem, welchen er verbürgt hat.

121. Wer einen Wechſel annimmt, verbindet ſich dadurch, den Betrag deſſelben zu bezahlen.

Der Werth-Erſtatter kann ſeine Annahme auch alsdann nicht umſtoßen, wann der Wechſelgeber ohne ſein Wiſſen, und noch vor ſeiner Annahme zahlungsunvermögend ward, ſelbſt wenn er nicht gedeckt iſt.

122. Die Wechſel-Annahme muß unterzeichnet ſeyn. Das Wort: angenommen, (acceptirt) iſt hinlänglicher Ausdruck derſelben.

Wenn der Wechſel einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht zahlbar ausgeſtellt iſt, und die Annahme Tag und Jahr nicht ausdruckt; ſo wird die darinn beſtimmte Verfall-Zeit von dem Tag der Ausſtellung an gerechnet.

123. Die Annahme eines Wechſels, der nicht an dem Aufenthalts-Ort des Annehmers zahlbar iſt, gibt den Ort an, wo die Zahlung oder Nachfrage geſchehen ſoll.

124. Eine Wechſel-Annahme kann nicht bedingt ſeyn, aber man kann nur auf eine geringere Summe, als in dem Wechſel enthalten iſt, annehmen.

In dieſem Fall iſt der Inhaber ſchuldig, den Wechſel für den nicht angenommenen Betrag abſagen zu laſſen.

125. Ein Wechſel muß bey der Vorzeigung, oder ſpäteſtens in vier und zwanzig Stunden nach derſelben angenommen werden.

125 a. Bey Wechſeln, die aus Orten kommen, welche für unverfallene Wechſelfriſt zur Annahme bis gegen die Verfallzeit geben, findet Rechts-Erwiederung ſtatt.

125 b. Sind in einem Wechſel Wechſelfreunde (Addreſſen) angezeigt, ſo muß bey erfolgender Abſage des Werth-Erſtatters dieſen

der Wechſel vorgelegt, und in dem Abſagſchein ihrer Erklärung, ſie mag zuſagend oder abſagend erfolgen, gedacht werden.

Vierter Abſchnitt.

Von der Freundes-Annahme.

126. Ein wegen Nicht-Annahme abgeſagter Wechſel kann von einem Dritten als Freund des Wechſelgebers oder Eines der Wechſel-Uebergeber auch unerſucht angenommen werden.

In dem Abſag-Schein muß von der Freundes-Annahme Meldung geſchehen, und der annehmende Freund muß ſie unterzeichnen.

127. Dieſer ſoll ſeine Annahme ohne Aufſchub demjenigen, für den er als Freund eingeſtanden iſt, kund thun.

128. Der Inhaber des Wechſels behält einer Freundes-Annahme ohngeachtet, alle ſeine Rechte gegen den Wechſelgeber und die Wechſel-Uebergeber, wegen der Nicht-Annahme des Werth-Erſtatters.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Verfall-Zeit.

129. Ein Wechſel kann gezogen werden, zahlbar auf Sicht:

einen oder mehrere Tage
einen oder mehrere Monate } nach Sicht.
einen oder mehrere Rechtsfriſten (Uſos)

einen oder mehrere Tage
einen oder mehrere Monate } nach Ausſtellung.
einen oder mehrere Rechtsfriſten (Uſos),
an einem beſtimmten Tag,
zur Meßzeit.

130. Ein Wechſel, zahlbar auf Sicht, muß gleich nach der Vorzeigung bezahlt werden.

131. Der Verfalltag eines Wechſels, der
einen oder mehrere Tage
einen oder mehrere Monate } nach Sicht.
einen oder mehrere Rechtsfriſten (Uſos)
zahlbar iſt, wird durch Tag und Jahr der Annahme oder des Abſag-Scheins wegen Nicht-Annahme beſtimmt.

132. Die Rechtsfriſt (Uſo) ſoll dreyßig Tage ſeyn, welche von dem Tag nach jenem der Wechſel-Ausſtellung gezählt werden.

Die Monate aber werden ſo gerechnet, wie ſie der Landes-Kalender nachweist.

133. Ein Wechſel, zur Meßzeit zahlbar, iſt den Tag vor dem lezten Meßtag, oder an dem Tag der Meſſe, wenn ſie nur einen Tag dauert, fällig.

134. Fällt der Verfalltag eines Wechſels auf einen geſezlichen Feyertag, ſo iſt er am Tag zuvor zahlbar.

135. Alle Ehren-Tage oder Gnaden-Tage (Reſpekt oder Diskretionstage) ſo wie alle andre durch Gebräuche und Orts-Gewohnheiten für Zahlung der Wechſel geſtattete Friſten, ſind abgeſchafft.

Sechster Abſchnitt.

Von der Wechſel-Zuſchreibung.

136. Das Eigenthum eines Wechſels wird durch Zuſchreibung auf dem Rücken des Wechſels (Indoſſament) auf den Wechſelübernehmer (Indoſſanten) übertragen.

137. Jede Zuſchreibung enthält Ort, Tag und Jahr ſolcher Verfügung;

Anzeige wie der Werth berichtigt worden iſt;

Den ausgedrukten Namen desjenigen, auf deſſen Verfügung der Wechſel dadurch übergeht.

Die Unterzeichnung des Uebergebers.

138. Iſt die Zuſchreibung den Verfügungen des vorhergehenden Sazes nicht gemäs, ſo bewirkt ſie keinen Rechts-Uebertrag, ſondern gilt bloß als Einzugs-Auftrag.

138. a. Eine Zuſchreibung mit leer gelaſſenem Namen darf daher von dem Uebernehmer nicht ausgefüllt werden; ſie läuft, falls ſie in unrechte Hände kommt, auf Gefahr deſſen, der ſie in dieſer leeren Form bewirkte.

139. Niemand darf bey Strafe der Verfälſchung eine Zuſchreibung unter einem früheren, als dem wahren Tag und Jahr ausfertigen.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Sammt-Verbindlichkeit.

140. Alle die, welche einen Wechſel ausgeſtellt, zugeſchrieben oder angenommen haben, ſind dem Inhaber zur Gewährleiſtung ſammtverbindlich.

Achter Abſchnitt.

Von der Wechſel=Bürgſchaft.

141. Die Zahlung eines Wechſels kann unabhängig von Zuſchreibung und Annahme, auch noch durch eine Wechſel=Bürgſchaft geſichert werden.

142. Der Bürge kann dieſe Sicherheitsleiſtung entweder auf den Wechſel ſchreiben, oder durch beſondere Urkunde ſie auf ſich nehmen.

Wer ſeine Bürgſchaft auf einen Wechſel geſezt hat, kann ſammtverbindlich und auf gleichen Wegen wie Wechſelgeber und Uebergeber zur Zahlung angehalten werden, wo die Uebereinkunft der Partheien nicht ein anderes ſagt.

Neunter Abſchnitt.

Von der Zahlung.

143. Ein Wechſel muß in derjenigen Münze bezahlt werden, auf welche er lautet.

143. a. Wo nur der Geldbetrag nicht die Münzgattung angegeben wäre, da iſt die am Ort der Zahlung Lauf habende Münze in groben Gattungen zu verſtehen.

144. Wer einen Wechſel vor der Verfallzeit bezahlt, iſt für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

145. Wer einen Wechſel, der ohne Einſprache zur Verfallzeit iſt, bezahlt, hat die Rechts=Vermuthung für ſich, ſeiner Verpflichtung gültiger Weiſe entledigt zu ſeyn.

146. Der Inhaber eines Wechſels kann nicht angehalten werden, die Zahlung vor dem Verfalltag anzunehmen.

146. a. Hinterlegung der Wechſelſumme zu ſicherer Hand ohne Einwilligung des Erhebers gilt nicht für Zahlung; außer wenn dieſer zur Verfallzeit zur Erhebung nicht erſcheint, oder wenn eine Zahlungs-Unvermögenheit bey ihm ausgebrochen iſt; oder er die erforderlichen Eigenthums-Urkunden nicht oder nur mangelhaft ausliefert, auch wegen der Nachlieferung nicht Sicherheit gibt; endlich wenn richterlicher Beſchlag auf die Zahlung gelegt iſt.

147. Die Zahlung eines Wechſels auf einen Doppel-Wechſel geſchieht gültig, wenn der zweyte dritte ꝛc. ꝛc. Wechſel beſagt, daß deſſen Zahlung die Wirkung der übrigen tilgen ſoll.

148. Wer einen Wechſel auf einen Doppel-Brief bezahlt, und denjenigen, auf welchen ſeine Annahme geſchrieben iſt, zurück zu nehmen unterläßt, wird durch dieſe Zahlung ſeiner Verbindlichkeit gegen einen dritten Inhaber ſeines Annahms-Scheins keineswegs entledigt.

149. Eine Einſprache gegen die Zahlung findet nur in zweyen Fällen ſtatt:

1.) wenn der Wechſel verloren geht;

2.) wenn der Inhaber deſſelben zahlungsunvermögend wird.

150. Geht ein nicht angenommener Wechſel verloren, ſo iſt der Eigenthümer deſſelben befugt, ſeine Zahlung auf einen Doppel-Wechſel zu verlangen.

151. War der verlorene Wechſel mit der Annahme verſehen, ſo kann die Zahlung auf einen ſolchen zweiten, dritten ꝛc. ꝛc. Wechſelbrief nur zufolge eines gerichtlichen Beiſaz-Befehls und gegen Sicherheits-Leiſtung gefordert werden.

152. Wenn derjenige, der einen angenommenen oder

nicht angenommenen Wechſel verloren hat, einen Doppel-Wechſel nicht aufweiſen kann; ſo kann er die Zahlung des verlornen Wechſels nach erlangtem gerichtlichem Beiſaz-Befehl fordern, ſobald er ſein Eigenthums-Recht durch ſeine Bücher erweist und Sicherheit leiſtet.

153. Wird auf ein zufolge der beeden vorhergehenden Säze geſchehenes Begehren die Zahlung verweigert; ſo muß der Eigenthümer des verlornen Wechſels alle ſeine Rechte durch einen Rechtsverwahrungs-Schein (Proteſtations-Urkunde) bewahren.

Dieſer Schein muß am Tag nach dem Verfall-Tag des verlornen Wechſels gefertigt werden.

Er muß dem Wechſelgeber und den Wechſel-Uebergebern in Zeit und Art zugeſtellt werden, welche weiter unten desfalls vorgeſchrieben ſind.

154. Der Eigenthümer des verlornen Wechſels muß ſich, um einen zweyten, wenn er ihn nicht ſchon hat, zu erhalten, an ſeinen unmittelbaren Wechſel-Uebergeber wenden, welcher ſchuldig iſt, ihn durch ſeinen Namen und Beyhülfe in Stand zu ſezen, daß er deſſen früheren Uebergeber in Anſpruch nehmen könne, und ſo fort ſteigt man von Uebernehmer zu Uebergeber bis zu dem Wechſelgeber hinauf. Der Eigenthümer des verlornen Wechſels hat die Koſten zu tragen.

155. Die geleiſtete Sicherheit, wovon die Säze 151 und 152. ſprechen, erlöſcht in drey Jahren, wenn während dieſer Zeit weder gerichtlicher noch auſſergerichtlicher Anſpruch erfolgte.

156. Abſchlags = Zahlungen auf einen Wechſel mindern die Summe der Verbindlichkeiten des Wechſelgebers und der Uebergeber.

Der Inhaber iſt verbunden, den Wechſel für den Reſt abſagen zu laſſen.

157. Zur Zahlung eines Wechſels darf kein Richter Friſt bewilligen.

157. a. Dem Wechſelzähler muß der Wechſel-Inhaber oder deſſen anerkannter Bevollmächtigter eigenhändig auf dem Wechſel den Empfang bezeugen: es genügt an dem Wort: für Quittung (oder, per acquit) mit der Unterſchrift.

157. b. Ein Unbekannter, der einen Wechſel zur Zahlung vorlegt, iſt ſchuldig auf Verlangen des Wechſelzählers ſeine Perſon zu beurkunden: es genügt dazu die Mit-Unterſchrift eines Handelshauſes oder eines angeſeſſenen Staatsbürgers unter das Tilgungs-Bekenntniß.

Zehnter Abſchnitt.

Von Freundes = Zahlung.

158. Ein abgeſagter Wechſel kann von einem Jeden als Freund des Wechſelgebers oder Eines der Uebergeber bezahlt werden.

Die Freundes = Annahme und Zahlung muß durch den Abſag = Schein, oder durch einen Anhang dazu beweislich gemacht werden.

159. Wer einen Wechſel als Freund zahlt, tritt in das Recht des Inhabers und in deſſen Verbindlichkeit, wegen der zu beobachtenden Förmlichkeiten. Geſchieht die Freundes = Zahlung für Rechnung des Wechſelgebers, ſo

ſind alle Wechſel-Uebergeber ihrer Verbindlichkeiten entledigt.

Geſchieht dieſelbe für einen Wechſel-Uebergeber, ſo ſind deſſen etwaige Wechſel-Uebernehmer derſelben entledigt: nicht aber frühere Wechſel-Uebergeber, noch der Wechſelgeber.

Wollen mehrere zugleich einen Wechſel als Freunde zahlen, ſo geht derjenige vor, deſſen Zahlung die meiſten Verbindlichkeiten tilgt.

Würde derjenige, auf welchen der Wechſel urſprünglich gezogen war, und auf den er wegen Nicht-Annahme abgeſagt worden iſt, ſelbſt zur Zahlung ſich einfinden; ſo geht er allen andern vor.

Eilfter Abſchnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Inhabers.

160. Der Inhaber eines Wechſels, welcher in Europa gezogen und im Land entweder auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Rechtsfriſten nach Sicht zahlbar iſt, ſoll die Zahlung oder Annahme ſeines Wechſels in ſechs Monaten von deſſen Ausſtellungs-Tag an, fordern, unter Strafe ſeinen Rückgriff gegen Wechſelgeber und Uebergeber (vorausgeſezt bey Erſterm, daß er die Bedeckung angeſchaft habe) zu verlieren.

(Der weitere Inhalt dieſes Sazes, der den Seehandel betrifft, iſt weggeblieben.)

161. Am Verfalltag muß der Inhaber eines Wechſels die Zahlung fordern.

162. Wird dieſe verweigert, ſo muß dieſe Verweigerung am Tag nach dem Verfall-Tag durch eine Urkunde beweislich gemacht werden, welche: Abſag-Schein wegen Nichtzahlung heißt.

Iſt dieſer Tag ein geſezlicher Feyertag, ſo geſchieht die Abſagung auf den folgenden Tag.

163. Der Inhaber iſt der Verbindlichkeit, im Fall der Nichtbezahlung abſagen zu laſſen, weder durch den Abſag-Schein wegen Nicht-Annahme, noch durch den Tod oder den Ausbruch des Zahlungsunvermögens des Werth-Erſtatters (Traſſaten) entbunden.

Wird der Werth-Erſtatter vor der Verfallzeit zahlungsunvermögend, ſo kann der Inhaber ſogleich abſagen laſſen, und ſeinen Rückgriff nehmen.

164. Der Inhaber eines wegen Nicht-Zahlung abgeſagten Wechſels kann ſeine Klage auf Gewährleiſtung, entweder gegen den Wechſelgeber und jeden Uebergeber insbeſondere, oder gegen alle zuſammen anſtellen. Jeder der Wechſel-Uebernehmer hat dieſelbe Befugniß in Hinſicht auf ſeine Uebergeber und den Wechſelgeber.

165. Wo der Inhaber ſeinen Rückgriff lediglich gegen ſeinen Uebergeber nimmt, da muß er ihm, wenn deſſen Aufenthaltsort nicht über zehn Stunden entfernt iſt, in vierzehn Tagen nach dem Tag des Abſag-Scheins dieſen zuſtellen, und ihn, wenn die Rückerſtattung darauf nicht erfolgt, gerichtlich belangen.

Iſt der Wohnſiz des Uebergebers mehr als zehn Stunden von dem Ort, wo der Wechſel zahlbar war, entfernt;

ſo wird für jede Entfernung von fünf Stunden über die erſten zehn Stunden ein weiterer Tag zugelaſſen.

165 a. Bericht von geſchehener Abſage muß dem nächſten Uebergeber, und von dieſem weiter aufwärts, gleich mit dem nächſten Poſttag gegeben werden; ſonſt hat der Inhaber einen etwa erweislich ſeinen Vormännern durch Verſpätung zugehenden Schaden zu tragen.

166. Wenn im Land gezogene, und außer Lands, doch in Europa, zahlbare Wechſel abgeſagt werden; ſo müſſen die innerhalb Lands ſich aufhaltende Geber und Uebergeber in folgenden Friſten belangt werden:

In zweyen Monaten für die, welche in den angränzenden Staaten zahlbar waren;

In vier Monaten für die, welche in den übrigen europäiſchen Staaten zahlbar ſind.

(Der übrige Theil dieſes Sazes betrifft den Seehandel).

167. Wenn der Inhaber ſeinen Rückgriff gegen Geber und Uebergeber des Wechſels zuſammen nimmt; ſo hat er, in Hinſicht auf jeden von ihnen, der durch den vorhergehenden Saz beſtimmten Friſten zu genießen.

Jeder Uebernehmer kann den nemlichen Rückgriff gegen ſeine Vormänner einzeln, oder gegen Alle zuſammen, in der gleichen Friſt nehmen.

Die Friſt läuft für ſie von dem Tag nach demjenigen, an, welchem die gerichtliche Vorladung wider ſie gegeben iſt.

168. Nach Verſäumung der Friſten, welche hieroben für die Vorzeigung eines auf Sicht, ingleichem auf einen oder mehrere Tage, Monate, oder Rechtsfriſten nach Sicht geſtellten Wechſels;

für die Abſagung der Nicht-Zahlung;

für die Anſtellung der Klage auf Gewährleiſtung vorgeſchrieben ſind, iſt der Inhaber des Wechſels aller Rechte gegen die Wechſel-Uebergeber verluſtig.

169. Eben ſo verliert jeder Wechſel-Uebernehmer jedes Klagrecht auf Gewährleiſtung gegen ſeine Vormänner durch Verſäumung der hieroben, für jeden von ihnen, vorgeſchriebenen Friſten.

170. Gleicher Verluſt trifft den Inhaber und deſſen Wechſel-Uebergeber, ſelbſt in Hinſicht auf den Wechſelgeber, ſobald dieſer leztere beweist, daß zur Verfallzeit des Wechſels die Bedeckung vorhanden war.

In dieſem Fall behält der Inhaber kein anderes Klagrecht, als gegen den Werth-Erſtatter, auf welchen gezogen war.

171. Die Wirkungen der durch die drey vorhergehenden Säze ausgeſprochenen Verſizung treffen den Inhaber nicht, wenn der Wechſelgeber oder Ein und Andrer der Uebernehmer nach dem Ablauf der für den Abſag-Schein, für deſſen Zuſtellung und für die gerichtliche Vorladung vorgeſchriebenen Friſten durch Rechnung, Wettſchlagung, oder auf irgend eine andere Weiſe, die zur Wechſel-Zahlung beſtimmte Gelder erhalten haben; wo alsdann dieſe ihm verbindlich bleiben.

172. Außer den Förmlichkeiten, welche für die Gewährleiſtungs-Klage vorgeſchrieben ſind, kann der Inhaber eines wegen Nicht-Zahlung abgeſagten Wechſels mit Erlaubniß des Richters die fahrende Haabe des Wechſelgebers, der übergebenden Vormänner, und des Werth-

Erſtatters der angenommen hatte, zur Sicherſtellung ſeiner Rechte in Beſchlag nehmen laſſen.

Zwölfter Abſchnitt.

Von Abſag-Scheinen.

173. Die Abſage, (Proteſt) wegen Nicht-Annahme oder Nicht-Zahlung geſchieht durch zwey Staatsſchreiber oder durch einen Staatsſchreiber und zwey Zeugen, oder durch einen Gerichtsverordneten und zwey Zeugen. Sie muß geſchehen:

In dem Wohnſiz desjenigen, auf den der Wechſel zahlbar lautet, oder in ſeinem lezten bekannten Wohnſiz.

In dem Wohnſiz derjenigen Perſonen, welchen als Freunde, der Wechſel empfohlen iſt, um nöthigenfalls die Zahlung bey ihnen zu erheben.

In dem Wohnſiz der Dritten, die eigenen Antriebs als Freunde ihn angenommen haben.

Alles durch die nemliche Urkunde.

Iſt ein falſcher Wohnſiz angegeben, ſo muß der Abſage ein Nachfrags-Schein vorhergehen.

174. Der Abſag-Schein enthält:

Die wörtliche Abſchrift des Wechſels, der Annahme, der Zuſchreibungen und der Zahlungs-Empfehlungen, welche er enthält;

Die Aufforderung den Wechſel zu zahlen;

Die Meldung der Gegenwart oder Abweſenheit deſſen, der zahlen ſollte, und der Beweggründe ſeiner Weigerung der Zahlung, ſo wie ſeiner etwaigen Wei-

gerung zu unterzeichnen, oder der Unmöglichkeit es zu thun.

175. Keine Urkunde des Wechſel-Inhabers kann die Stelle eines Abſag-Scheins erſezen, den Fall eines verlornen Wechſels ausgenommen, dem durch den Saz 150. und die folgende vorgeſehen iſt.

176. Die Staatsſchreiber und Gerichtsdiener ſind, unter Strafe der Abſezung, Koſten-Zahlung und völligen Schadloshaltung der Partheien verbunden, eine genaue Abſchrift der Abſag-Scheine dieſen zu geben, auch ſie ihrem ganzen Inhalt nach, Tag für Tag und nach der Ordnung der Vorgänge in ein beſonderes Buch einzutragen, welches mit Seitenzahl und öffentlichem Handzug bezeichnet und in derjenigen Form gehalten werden muß, die für die öffentlichen Bücher vorgeſchrieben iſt.

Dreyzehnter Abſchnitt.

Von dem Rückwechſel.

177. Der Rückwechſel beſteht darinn, daß man gegenzieht.

178. Dieſes Gegenziehen geſchieht durch einen neuen Wechſel, mittelſt welchem der Inhaber an den Wechſelgeber oder an einen der Vormänner die Hauptſumme des abgeſagten Wechſels, ſeine Koſten, und die Auslagen des Rückwechſels zurückverlangt.

179. Der Rückwechſel richtet ſich, in Betreff des Wechſelgebers nach dem laufenden Wechſel-Preis des Orts, wo der Wechſel zahlbar war, auf den Ort, woher er gezogen war.

In Betreff der Wechſel=Uebergeber richtet er ſich nach dem Wechſel=Preis des Orts, an welchem der Wechſel von ihnen übergeben oder eingehandelt worden iſt, auf denjenigen, wo die Rückzahlung geſucht wird.

180. Den Rückwechſel begleitet eine Rückrechnung.

181. Die Rückrechnung begreift:

Die Hauptſumme des abgeſagten Wechſels;

die Koſten der Abſagung und andere geſezliche Auslagen, namentlich wo der Handels=Gebrauch nicht ein Anderes mit ſich bringt, Wechſel=Gebühr, (Proviſion) Mäkler=Gebühren, Stempel und Brief=Porto.

Sie gibt den Namen deſſen an, auf welchen zurückgezogen witd, und den Wechſel=Preis, in welchem der Rückwechſel erhandelt worden iſt.

Sie wird von einem Wechſel=Mäkler beglaubigt.

An den Orten, wo keine Wechſel=Mäkler ſind, wird ſie von zweyen Handelsleuten beglaubigt.

Sie wird von dem abgeſagten Wechſel und dem Abſag=Schein oder einer Fertigung deſſelben begleitet.

In dem Fall, wo auf einen der Wechſel=Uebergeber zurückgezogen wird, muß ſie außerdem von einem Zeugniß begleitet ſeyn, welches den Wechſel=Preis von dem Ort, wo der Wechſel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen war, beſcheinigt.

182. Für einen Wechſel können nicht mehrere Rückrechnungen gemacht werden.

Die Rückrechnung wird von Einem Wechſel=Uebergeber zum Andern, und endlich von dem Wechſel=Geber zurückbezahlt.

183. Der

183. Der Rückwechſel kann nicht vervielfältigt werden. Jeder Wechſel = Uebergeber iſt nur Einen zu vergüten ſchuldig, und eben ſo der Geber.

184. Die Zinſen der Hauptſumme eines wegen Nicht=Zahlung abgeſagten Wechſels, müſſen von dem Tag der Abſagung an vergütet werden.

185. Die Zinſen der Abſag = Koſten, des Rückwechſels und anderer rechtmäßigen Auslagen laufen erſt von dem Tag der gerichtlichen Klage an.

186. Wenn die Rückrechnung nicht nach der Vorſchrift des Sazes 181. mit einem Zeugniß von Wechſel = Mäklern oder Handelsleuten belegt iſt, ſo iſt man den Rückwechſel zu zahlen nicht ſchuldig.

* Vierzehnter Abſchnitt.

Von der Wechſelverlängerung.

186 a. Ein Wechſel kann, mit Bewilligung des Inhabers, wenn er Eingenthümer iſt, von demjenigen, auf welchen er gezogen iſt, jedoch nur ſchriftlich, verlängert werden: die Uebergeber des Wechſels, der Geber, der Bedeckung gegeben hat, und die Wechſelbürgen werden jedoch dadurch ihrer Wechſelverbindlichkeit entledigt.

186 b. Die Verlängerung geſchieht genugſam durch den bloſſen unterſchriebenen und mit Tag und Jahr verſehenen Beyſaz: verlängert (prolongirt), mit dem Zuſaz, auf wie lang die Verlängerung gemeint iſt.

186 c. Verlängerte bezogene Wechſel können nicht mehr durch Zuſchreibung auf Andere übertragen werden, und bedürfen daher auch keiner weitern Annahms = oder Abſagungs = Urkunde.

186 d. Verlängerung kann auch nach der Verfallzeit, aber nicht mehr nach der Verjährungszeit des Rechts auf Verhaft, geſchehen.

* Fünfzehenter Abſchnitt.

Von der Wirkung der Wechſel.

186 aa. Alle gültige Wechſel wirken, außer dem im Saz 157. beſtimmten Recht auf unaufgehaltene Zahlung, und dem im Saz 172. erlaubten Zugriff auf das Vermögen der Wechſelſchuldner, auch ein Recht durch Zugriff auf die Perſon des Schuldners mittelſt Verhafts die Zahlungshülfe zu ſuchen.

186 ab. Handelspapiere, welche aus Orten kommen, wo die Geſeze erfordern, daß ſie um Wechſelrecht zu haben namentlich im Inhalt als Wechſel benannt ſeyen, und dieſe Benennung nicht aufweiſen, gelten nicht für Wechſel, ſondern bloß für Handelszettel.

186 ac. Kein Geiſtlicher, kein Kriegsmann, kein Staatsdiener der in oberer oder unterer Ordnung zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege angeſtellt oder beygezogen iſt, und kein Staatsdiener der in einem der im Saz 427. und 428. des Code Napoleon vorgeſehenen Fälle iſt, kann als ſolcher, wenn er Wechſel-Geber oder Wechſel-Uebergeber, oder Werth-Erſtatter wird, unter die Verbindlichkeit zu perſönlichem Verhaft fallen.

Wer von ihnen mit beygeſezter Staats-Eigenſchaft Wechſel-Urkunden ausſtellte, gegen den wirkt die Urkunde nur als Handelszettel.

Wer es mit Verſchweigung jener Eigenſchaft that, der kann zwar wechſelrechtlich belangt werden, kann aber alsdann ſeines Dienſts dadurch für verluſtig angeſehen werden, vorbehaltlich weiterer durch die Geſeze etwa beſtimmten Strafen.

Zweytes Kapitel.

Von eigenen Wechſeln.

187. Alle Verfügungen des Geſezes für gezogene Wechſel über Verfallzeit, Zuſchreibung, Sammtverbindlichkeit, Wechſel-Bürgſchaft, Zahlung, Freundes-Zahlung, Rechte und Verbindlichkeiten des Inhabers, Abſagung, und Rückwechſel oder Zinſen ſind auch auf die eignen Wechſel anwendbar.

187 a. Desgleichen die Zuſäze wegen der Verlängerung und Wirkung der Wechſel, ſo wie auch die Säze und Zuſäze 112—114. alle in ihrer Art.

188. Ein eigener Wechſel muß enthalten:

Ort, Tag und Jahr der Ausſtellung;

die zu zahlende Summe;

den Namen desjenigen, zu deſſen Verfügung er ausgeſtellt iſt;

die Zeit, zu welcher die Zahlung geſchehen ſoll;

den Werth, welcher in Geld, in Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Art dafür gegeben worden iſt;

die Unterzeichnung deſſen, der ihn ausſtellt.

Drittes Kapitel.

Von der Verjährung der Wechſel.

189. Alle Klagen gegen den Ausſteller, ſowohl der gezogenen Wechſel, als ſolcher eigenen Wechſel, welche entweder von Handelsleuten, Kaufleuten, Wechſelhäuſern, oder für Handels-Geſchäfte ausgeſtellt ſind,

werden durch den Ablauf von fünf Jahren, die von dem Tag des Abſag-Scheins, oder des lezten gerichtlichen Betriebs an zu rechnen ſind, verſeſſen, wenn nicht inzwiſchen eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine beſondere Urkunde anerkannt worden wäre.

Doch ſind die angegebenen Schuldner verbunden, auf Begehren eidlich zu erhärten, daß ſie nichts mehr ſchuldig ſind, und ihre Wittwen, Erben oder Rechtsfolger, daß ſie nicht wiſſen, daß die Schuld noch ungetilgt ſey.

189 a. Das Recht auf perſönlichen Verhaft zu klagen, wird ſchon durch einjährigen Nichtgebrauch verſeſſen, ohne daß dabey jener Eid in Frage kommt.

*Neunter Titel.

Von Handelszetteln.

---

*Erſtes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

190. Handelszettel ſind wechſelähnliche Zahlungs-Zuſagen unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeſchäften ausgeſtellt, die jedoch mit der Abſicht geſchehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechſel zu unterliegen. Sie geben, wenn ſie unmangelhaft ſind, unaufgehaltenen Zugriff auf das Gut, nicht aber auf die Perſon deſſen, der dadurch Schuldner wird.

191. Die Handelszettel ſind theils Zettel auf benannte Perſonen, nemlich entweder Zettel auf Erhebung (beſchränkte Handels-Aſſignationen), welche nur denjenigen zur Erhebung berechtigen, der darinn genannt iſt, und den Zettel vom Ausgeber empfängt; oder Zettel auf Umlauf (unbeſchränkte Handels-Aſſignationen), welche jeden, der von dem Empfänger durch Zuſchreibung auf dem

Rücken und ſo von einem ſolchen weiter ernennt iſt, zur Erhebung ermächtigen; theils Zettel auf Inhaber, wenn ſie den Empfänger gar nicht benennen, ſondern jeden, der ihn in Handen hat zur Erhebung befugt machen.

192. Ein Handelszettel, um vollſtändig zu ſeyn, enthält: Ort, Tag und Jahr der Ausſtellung; die Unterzeichnung des Ausſtellers; die Summe, welche gezahlt werden ſoll; und die Perſon, welche zu zahlen aufgefordert wird, ſie ſey nun der Ausſteller ſelbſt oder ein Dritter; ſofort wann der Erhebungs-Ort ein andrer iſt als jener, der Ausſtellung, deſſen Angabe:

iſt es ein Zettel auf Erhebung, ſo muß weiter der Namen derjenigen Perſon, für deren Erhebung er ausgeſtellt wird, und

iſt es ein Zettel auf Umlauf durch Beiſezung der Worte: oder nach deren Auftrag, (Commiſſion) ihr Abgabs-Recht darinn ausgedrukt ſeyn.

Iſt es hingegen ein Zettel auf Inhaber, ſo muß er die Beſtimmung der Zahlungs-Zeit und die Rechts-Urſache der Zahlungsſchuldigkeit, und wann dieſe aus einer andern Schuld-Urkunde entſpringt, die Rückweiſung auf dieſe angeben.

193. Alle Perſonen, welche ſich verbindlich machen können, wenn ſie gleich nicht wechſelfähig ſind, können in Handelsgeſchäften oder auch für Zahlungen an Handelsleute oder von Handelsleuten, Zettel auf Erhebung und auf Umlauf ausſtellen: Zettel auf Inhaber können nur von Staats-Anſtalten oder von öffentlichen Wechſelhäuſern ausgegeben werden.

*Zweytes Kapitel.

Zettel auf benannte Perſonen.

194. Handelszettel auf benannte Perſonen ſind nichts anders als formloſe Erhebungs-Vollmachten; deren Abgabe durch Rückſchrift bey jenen, die in obgedachter Art auf Umlauf geſtellt ſind, gilt für After-Bevollmächtigung.

195. Wo ein Brief aus Orten, wo dieſes Handelsrecht angenommen iſt, nicht die Worte: auf Verfügung (auf Ordre), oder ein Brief von Orten, deren Handelsrecht die Benennung fordert, nicht das Wort: Wechſel, in ſich enthält; ingleichem wo ein Brief nur unſchicklich ſich des Worts auf Verfügung bedient, aber voraus z. E. durch die Worte: auf dieſe meine Anweiſung zahle u. ſ. w. die Abſicht keinen Wechſel, ſondern eine bloße Handels-Anweiſung auszuſtellen klar an den Tag gegeben hat: da iſt ein ſolcher Brief als Handelszettel nach gegenwärtigem Titel, nicht als Wechſel nach dem vorigen zu behandeln, ſoviel Aehnlichkeit er übrigens mit einem ſolchen habe.

196. Handelszettel auf beſtimmte Perſonen ſind Anweiſungen an Einzugs ſtatt: ſie bedürfen, auch wenn ſie auf Umlauf geſtellt ſind, der Förmlichkeiten der Annahme und Abſage, auch der Einforderung und Zahlung an beſtimmten Tägen, nicht; ſie können durch Beyſaz auf dem Rücken zwar an Andere zur Erhebung abgegeben, aber nicht ihnen für eigen zugeſchrieben werden; ſie unterliegen bis zur geſchehenen Erhebung dem gutfindenden Widerruf des Ausſtellers, wenn ſie nicht ausdrücklich an Zahlungsſtatt gegeben und genommen worden ſind; ſie machen die Inhaber nur zu Gewalt- und After-Gewalthabern des Ausſtellers; dieſe werden unter ſich durch den Umlauf zu nichts, und gegen den Ausſteller nur dazu verbindlich, daß ſie in der geſezlichen Zeit die Erhebung bewirken oder den Zettel dem Ausſteller zurückſchicken.

197. Dieſe geſezliche Zeit iſt bey ſolchen Zetteln, welche keine beſtimmte Zahlungs-Zeit angeben, ein Jahr vom Tag der Ausſtellung des Zettels an; bey ſolchen aber, die einen beſtimmten Verfalltag haben, das Doppelte der im Saz 165 ausgedrukten Friſt: unterbleibt Zahlung und Rückſendung länger, ſo wird der Inhaber Eigenthümer der Schuld-Forderung und Schuldner des Ausſtellers für deren Betrag, und kann ſich deshalb allein an den angewieſenen Schuldner, oder wenn ſein Vormann zu ſpät den Zettel zur Erhebung an ihn abgab, an dieſen zur Mitleidenheit, halten.

Zu ſpät iſt jene Abgabe der Vollmacht auf einen weiteren Inhaber, bey Zetteln, die einen Verfalltag haben, wenn dieſer eintritt; bey andern aber, wenn ſie nicht mehr vier Wochen Zeit zur Erhebung oder Rückſendung übrig läßt.

198. Gültige Handelszettel auf ſich ſelbſt geſtellt ohne Anzeige des Werth-Empfangs oder der Rechts-Urſache der Zahlungs-Zuſage müſſen gezahlt werden, ohne daß dagegen eine Nichtſchuldigkeit der zugeſagten Zahlung angehört werden dürfte: nur nach geleiſteter Zahlung dürfen dergleichen Einreden zum Behuf des Rückrufs einer zur Ungebühr geſchehenen Zahlung benuzt werden.

*Drittes Kapitel.

Zettel auf Inhaber.

199. Zettel auf Inhaber werden durch bloße Uebergabe des Zettels zu Eigenthum übertragen.

200. Von jedem Zettel auf Inhaber muß in Jahr und Tag von der Verfallzeit an, der Werth erhoben werden, ſonſt iſt alles Forderungsrecht auf denſelben verſeſſen. Der Ausgeber kann die Einforderungs-Friſt kürzer, doch nicht unter drey Monaten, bedingen; dieſes Geding muß jedoch alsdann in dem Zettel ausgedruckt ſeyn.

201. Jeder Zettel an Inhaber iſt gültig gezahlt, wenn er, ohne eingetretene Zahlungsſperre, nach dem Verfalltag an einen Ueberbringer deſſelben gegen Auslieferung des Scheins bezahlt wurde.

202. Wem ein ſolcher Schein ohne ſein Wiſſen und Willen abhanden kommt, der kann, wenn er die Kennbarkeits-Zeichen gehörig anzugeben, auch den Beſiz und Verluſt dem Richter glaublich zu machen vermag, durch Anſchreiben an den Ausgeber dieſen von dem vorhabenden Anſuchen bey Gericht benachrichtigen. Der Empfang eines ſolchen Schreibens gilt alsdann für eine wegen dieſes Zettels geſezlich eingetretene Zahlungsſperre auf acht Tage.

Bringt in dieſer Zeit derjenige, der ſich über Verluſt beklagte, von dem Richter durch Beyſazbefehl eine Sperrverfügung aus, ſo iſt damit die Zahlung, bis zu Austrag der Sache oder zu Ablauf der Verjährungszeit, geſperrt.

Legt er vor Verfluß jener acht Tage dem Schuldner keinen richterlichen Sperrbefehl vor, ſo iſt die Zahlung wieder offen.

203. Meldet ſich nach eingetretener Sperre ein Inhaber zur Erhebung, ſo muß der Schuldner den Zettel urkundlich in Verwahr nehmen, und den Erheber an den Richter, der den Sperrbefehl gegeben hat, oder darum angerufen worden iſt, zum Austrag verweiſen.

Der Erheber hat bey dieſem ſich über nichts als darüber auszuweiſen, daß er den Zettel auf redlichen Wegen in die Hand bekommen hat; ſobald er dieſes glaublich zu machen vermag, muß ohne weitere Nachfrage nach dem Recht deſſen, von dem er ihn erhielt, der Sperrbefehl aufgehoben, der Zettel an den Ueberbringer bezahlt, und dem der die Sperre erbat, überlaſſen werden, ob und auf wen er wegen ſeines Verluſts rückgreifen könne.

204. Vermag der Bringer über redliche Inhabung ſich nicht auszuweiſen, der Verluſtklagende hat ſich aber wegen des Verluſts hinlänglich und ſo ausgewieſen, daß kein Zweifel entſteht, es ſey der vorgebrachte der nemliche verlorne Zettel, ſo wird der Sperrbefehl zu Gunſten deſſen, der ſie erlangt hatte, aufgehoben, und dem Bringer bleibt nur der Rückgriff auf wen Rechtens.

205. Meldet ſich während der Verjährungszeit niemand, ſo kann nach deren Ablauf derjenige, der die Sperre erwirkt hatte, nun ohne weiters die Zahlung verlangen; nachdem er zuvor im Gericht ſeinen Beſitz und Verluſt eidlich beſtärkt hat.

Zehnter Titel.

Vom Zahlungsunvermögen der Handelsleute.

Erſtes Kapitel.

Vom Ausbruch des Zahlungsunvermögens.

206. Jeder Handelsmann, der ſeine Zahlungen einſtellt, iſt im Stand des Zahlungsunvermögens..

207. Jeder, der zahlungsunvermögend wird, ſoll in drey Tagen nach der Einſtellung ſeiner Zahlungen die Anzeige davon auf der Kanzley des betreffenden Gerichts machen; der Tag, an welchem er zu zahlen aufhört, iſt in den drey Tagen mit innbegriffen.

Iſt es eine benannte Geſellſchaft, die zahlungsunvermögend wird, ſo muß dieſe Anzeige die Namen und die Angabe des Wohnorts eines Jeden der offenen oder ſammtverbindlichen Geſellſchafter enthalten.

208. Das Gericht erklärt den Ausbruch des Zahlungsunvermögens, und beſtimmt, wornach der Ausbruch gerechnet werden ſoll: nach der Entweichung des Schuldners, nach dem Verſchließen ſeiner Waarenlager, oder nach Tag und Jahr jeder Urkunde, welche darthut, daß er ſich geweigert hat zu zahlen, oder ſeine im Handel übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Durch keinen der hieroben bemeldeten Vorgänge wird der Ausbruch des Zahlungsunvermögens eher richtig geſtellt, als bis zugleich der Schuldner zu zahlen aufhört, oder ſich für zahlungsunvermögend ſelbſt erklärt.

209. Vom Tag des Ausbruchs an, iſt der zahlungsunvermögend erklärte Gemeinſchuldner der Verwaltung ſeines ganzen Vermögens kraft Geſezes verluſtig.

210. Niemand kann in den nächſten zehn Tagen, welche dem Ausbruch des Zahlungsunvermögens vorhergehen, auf die Güter des Gemeinſchuldners ein Vorzugs-Recht oder ein Unterpfand erwerben.

211. Alle von dem Gemeinſchuldner in ſolchen zehn Tagen abgefaßten Urkunden, wodurch er das Eigenthum an Liegenſchaften unentgeldlich abgegeben hätte, ſind rückſichtlich auf die Maſſe der Gläubiger nichtig und unwirkſam. Alle derartige Urkunden, die einen belaſteten Vertrag darſtellen, können auf Anſtehen der Gläubiger nichtig erklärt werden, wenn ſie dem Richter Kennzeichen einer Gefährde darbieten.

212. Alle von dem Gemein-Schuldner in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens in Handlungs-Geſchäften verfaßte Urkunden und eingegangene Verbindlichkeiten haben die Vermuthung gegen ſich, daß ſie aus Gefährde deſſelben entſtanden; ſie ſind nichtig, wenn bewieſen wird, daß von Seiten der übrigen Vertragsperſonen eine Gefährde untergelaufen iſt.

213. Alle Zahlungen, welche in den zehn Tagen vor Ausbruch des Zahlungsunvermögens für noch nicht fällige Handels-Schulden geſchahen, ſind ungültig.

214. Alle zur Gefährde der Gläubiger geſchehene Handlungen und Zahlungen ſind nichtig.

215. Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens macht alle noch nicht verfallene bezahlende Schulden fällig; bey Handlungs-Papieren, wobey der Gemeinſchuldner Einer der Verpflichteten iſt, ſind die übrigen Mitſchuldner nur verbunden, für deren Zahlung zur Verfall-Zeit Sicherheit zu leiſten, wenn ſie nicht lieber auf der Stelle bezahlen.

216. Von dem Tag des Ausbruchs an hört aller gerichtliche Zugriff auf die Perſon oder das Vermögen des Schuldners für einzelne Schuldzahlungen auf.

217. Mit dem Ausbruch des Zahlungsunvermögens tritt die Pflicht der betreffenden Gerichts-Behörde ein, ſich des Vermögens und der Perſon des Schuldners zu verſichern. Erſteres geſchieht durch Verſieglung und Aufſtellung fürſorglicher Güterpfleger; Lezteres durch bürgerlichen Orts- oder Haus-Verhaft bis zur Aufklärung der Beſchaffenheit des Zahlungsunvermögens.

Zweytes Kapitel.

Von Stundungs- und Nachlaß-Vergleichen.

218. Kein Vergleich darf von demjenigen Handelsmann, der ſeine Zahlungen einzuſtellen in dem Fall iſt, mit den Gläubigern geſchloſſen werden, ehe die Gerichts-Behörde ſich der Maſſe verſichert, den Vermögens- und Schulden-Stand vorläufig unterſucht, und den zuſammenberufenen Gläubigern vorgelegt hat.

219. Heimliche Vergleiche gelten als Verdacht einer leichtſinnigen Zahlungsflüchtigkeit, ſie mögen vor oder nach dem Ausbruch eines Zahlungsunvermögens geſchloſſen werden.

220. Der ordnungsmäſige Vergleich gilt nur, wenn die Mehrzahl der Gläubiger einwilligt, und deren Forderungen zugleich nach dem vorausgegangenen geſezmäſigen Richtigſtellungs-Verfahren, drey Viertheil der ganzen richtig geſtellten Schuld-Summen ausmachen; ohne dies iſt er ungültig.

221. Eingetragene Unterpfands- ſo wie Fauſt-Pfands-Gläubiger haben bey den Berathſchlagungen über den Schuld-Vergleich keine Stimme.

222. Wenn die Unterſuchung der Handlungen, Bücher und Papiere des Gemeinſchuldners der Vermuthung einer Zahlungsflüchtigkeit Raum gibt, ſo darf, unter Strafe der Nichtigkeit, kein Vergleich zwiſchen dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern geſchloſſen werden.

Der zur Gantunterſuchung beſtellte Gerichtsverordnete iſt für die Beobachtung dieſer Verfügung beſonders verantwortlich.

223. Kommt ein Stundungs- oder Nachlaß-Vergleich zu Stand, ſo muß er, unter Strafe der Nichtigkeit, ehe die Verſammlung der Gläubiger auseinander geht, von ihr unterzeichnet werden. Wenn deren Mehrzahl in ſolchen einwilligt, aber nicht die drey Viertheile aller Forderungen hat, ſo wird die Berathſchlagung auf acht Tage, als lezte Friſt, verſchoben.

224. Die Gläubiger, welche dem Vergleich widerſprechen, ſind ſchuldig, ihre Einſprache in acht Tagen, als lezter Friſt, den Gemeinpflegern und dem Gemeinſchuldner zuſtellen zu laſſen.

225. Der Vergleich muß in acht Tagen, nach dem über dieſe Einſprache rechtlich erkannt worden iſt, richterlich beſtätigt werden. Dieſe Beſtätigung macht ihn für alle Gläubiger verbindlich, und bewährt jedem von ihnen ſein Unterpfands-Recht auf die Liegenſchaften des Gemeinſchuldners; die Gläubiger müſſen deshalb die Beſtätigungs-Verfügung in die Pfand-Bücher einſchreiben laſſen, wenn nicht in dem Vergleich ein anderes bedungen iſt.

226. Das Gericht iſt befugt, wegen ſchlechtem Betragen oder Gefährde des Gemeinſchuldners die Beſtätigung des Vergleichs zu verweigern; und alsdann befindet ſich dieſer im Zuſtand der Zahlungsflüchtigkeit, und iſt kraft Geſezes, der Polizey-Behörde anheimgefallen, die in dieſem Fall verbunden iſt, von Amtswegen wider ihn vorzuſchreiten.

227. Beſtätigt das Gericht den Vergleich, ſo gilt dieſes als Erklärung: daß der Gemeinſchuldner zu entſchuldigen ſeye, und unter den im nachfolgenden Titel: von der Wiederbefähigung vorgeſchriebenen Bedingungen zu Handlungs-Geſchäften wieder befähigt werden könne.

Drittes Kapitel.

Vom Recht der Ehe-Frauen der zahlungsunvermögenden Handels-Leute.

228. Die Ehefrauen ſie mögen in bewidmeter Ehe oder auf geſondert Gut oder auf Gütergemeinſchaft leben, wenn ſie ihre eingebrachte Liegenſchaften nicht in die

Gemeinſchaft hingegeben haben, nehmen die beſagte Liegenſchaften, ſo wie die, welche ihnen durch Erbſchaft, Schenkungen zwiſchen Lebenden, oder von Todeswegen angefallen ſind, im Stück weg.

229. Eben ſo nehmen ſie diejenigen Grundſtücke zurück, welche für ſie und in ihrem Namen aus Geldern, die von ſolchen Erbſchaften und Schenkungen herrühren, angekauft worden ſind, vorausgeſezt, daß die Herkunft dieſer Gelder durch ein Erb-Verzeichniß oder irgend eine andere beglaubte Urkunde dargethan, und die Erklärung ihrer Verwendung ausdrücklich in dem Vertrag, wodurch die Liegenſchaften angekauft wurden, enthalten iſt.

230. Auſſer dem Fall des vorhergehenden Sazes iſt immer die geſezliche Vermuthung, daß die von der Frau des Gemeinſchuldners erworbene Güter ihrem Mann zugehören, aus ſeinen Geldern bezahlt worden ſeyen, und zu der Maſſe ſeines Vermögens geſchlagen werden müſſen; der Frau bleibt vorbehalten, den Beweis des Gegentheils zu führen.

231. Die Frau kann das Recht, in denen durch die Säze 225. und 226 vorgeſehenen Fällen die Güter an ſich zu ziehen, nur ſo ausüben, daß ſie die darauf haftende Laſten und Unterpfänder, zugleich auf ſich nehme, dieſe mögen nun aus einer von ihr freywillig übernommenen Verbindlichkeit oder aus einer gegen ſie gerichtlich ergangenen Verurtheilung entſpringen.

232. Die Frau hat gegen die Schuld-Maſſe kein Klagrecht auf die ihr durch den Ehe-Vertrag zugeſicherten

Vortheile, und umgekehrt können die Gläubiger in keinem Fall die Vortheile anſprechen, welche die Frau dem Mann in demſelben Vertrag zugeſichert hatte.

233. Wenn die Frau für ihren Mann Schulden bezahlt hat, ſo iſt die geſezliche Vermuthung, daß ſie es aus Geldern ihres Manns gethan habe, und ſie hat folglich deshalb kein Klagrecht gegen die Schuld=Maſſe; doch bleibt ihr, ſo wie im Fall des Sazes 230 der Beweis des Gegentheils vorbehalten.

234. Wenn der Ehemann bereits bey Eingehung der Ehe Handelsmann war, ſo hat die Frau für Geld oder Fahrniß, welche ſie durch beglaubte Urkunden in die Ehe gebracht zu haben erweist, für den Erſaz des nicht wieder angelegten Kaufſchillings ihrer eigenthümlichen Güter, die während der Ehe veräuſſert wurden, und für ihre Schadloshaltung wegen ſolchen Schulden, die ſie mit ihrem Mann gemacht hat, nur auf diejenige Grundſtücke ein Unterpfand=Recht, die bey Eingang der Ehe ihrem Mann zugehörten.

235. Die Frau, welche den Sohn eines Handelsmanns ehelicht, der zur Zeit der Ehe keinen beſtimmten Stand oder Gewerbe hat, und in der Folge Handelsmann wird, iſt in dieſer Hinſicht derjenigen gleich zu achten, deren Mann zur Zeit des Abſchluſſes der Ehe bereits wirklich Handelsmann war.

236. Die Frau, deren Mann zur Zeit des Abſchluſſes der Ehe ein beſtimmtes Gewerbe, und zwar ein anderes als den Handelsſtand hatte, iſt von den Verfügungen

der Säze 231 und 233 ausgenommen, und genießt alle Unterpfand-Rechte, welche der Code Napoleon den Ehefrauen bewilligt; doch kommt dieſe Ausnahme derjenigen Frau nicht zu gut, deren Mann ſchon in Jahrs-Friſt nach Eingang der Ehe, Handel zu treiben anfängt.

237. Alles Zimmer-Geräthe, Haus-Geräthe, Geſchmuck, Gemälde, Gold- und Silber-Geſchirr und alle andere Gegenſtände, die zugleich zum Gebrauch des Manns und der Frau dienen, fallen, nach welchem Vermögens-Recht die Ehe auch geſchloſſen ſey, den Gläubigern zu, ohne daß die Frau mehr davon erhalten könnte, als das Nöthige an Kleidung und Weisgeräth zu ihrem Gebrauch.

Doch kann die Frau Kleinodien, Geſchmuck, Gold- und Silber-Geſchirr alsdann zurücknehmen, wenn ſie durch ein, in geſezlicher Form errichtetes und zu den Akten gebrachtes Einbringens-Verzeichniß oder durch gültige und aufrichtige Erbverzeichniſſe erweiſet, daß ſie ihr durch den Ehevertrag gegeben worden, oder ihr allein durch Erbſchaft angefallen ſind.

238. Wenn die Frau von den im vorigen Saz bemeldeten Fahrniß-Stücken, oder ſonſt von Waaren, Handlungs-Papieren, baarem Geld und dergleichen etwas entwendet, beſeitigt oder verhehlt hätte; ſo iſt ſie zu verurtheilen, es in die Maſſe wieder einzuwerfen und muß außerdem als Mitſchuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit behandelt werden.

239. Eben ſo kann gegen die Frau, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als Mitſchuldige einer boshaften

Zah-

Zahlungsflüchtigkeit verfahren werden, wenn ſie zu Urkunden oder Handlungen ihres Manns, die auf Gefährde der Gläubiger hinauslaufen, ihren Namen leiht, oder ſonſt behülflich iſt.

239. Die in dieſem Abſchnitt enthaltene Verfügungen gelten den Rechten und Anſprüchen jener Weiber nicht, welche ſchon vor der Verkündigung dieſes Geſezes erworben waren.

Viertes Kapitel.

Von der Zurücknahme der Waaren.

240. Der Verkäufer iſt, im Fall eines ausbrechenden Zahlungsunvermögens berechtigt, die von ihm verkaufte und abgelieferte Waaren, deren Preis er nicht bezahlt erhalten hat, unter nachſtehenden Umſtänden und Bedingungen zurückzunehmen.

241. Die Zurücknahme findet nur dann ſtatt, wenn die abgeſendete Waaren noch, zu Waſſer oder zu Land, unterwegs ſind, und ehe ſie in die Waarenlager des Gemeinſchuldners oder des Handelsbeſorgers der mit ihrem Verkauf für Rechnung des Gemeinſchuldners beauftragt war, gekommen ſind.

242. Sie können auch alsdann nicht zurückgenommen werden, wenn ſie vor ihrer Ankunft, ohne Gefährde auf die Einkaufsverzeichniſſe (Fakturen) oder Frachtbriefe verkauft worden ſind.

243. Im Fall der Zurücknahme iſt der Verkäufer

ſchuldig, der Schuldmaſſe alle Vorſchüſſe für Land- und Waſſerfracht, Schiffs-Miethe, Beſorgungs- und Verſicherungs-Koſten, oder ſonſtige Auslagen zu erſezen, und die Summen, welche ihr aus dieſen Urſachen gebühren, ſo weit es noch nicht geſchehen, zu bezahlen.

244. Nur diejenigen Waaren können zurückgenommen werden, welche anerkanntermaßen im Stück die nemlichen ſind, und wovon die Ballen, Tonnen oder Verſchläge, in welchen ſie ſich zur Zeit des Verkaufs befanden, noch nicht eröffnet, auch die Stricke oder Zeichen weder abgenommen noch verändert worden ſind, und wobey die Waaren ſelbſt weder in ihrer Eigenſchaft noch in der Menge einige Veränderung oder Verwechslung erlitten haben.

245. Zurückgenommen können werden, ſo lange ſie ganz oder zum Theil im Stück vorhanden ſind, die Waaren, welche bey dem Gemeinſchuldner entweder zur ſichern Hand, oder zum Verkauf hinterlegt wurden; in dieſem lezten Fall darf der Zurücknehmende ſogar den Kaufſchilling ſich zueignen, der zu ſolcher Zeit nicht ſchon bezahlt noch auf laufende Rechnung zwiſchen dem Gemeinſchuldner und dem Käufer geſtellt worden iſt.

246. In allen Zurücknahms-Fällen, jene allein ausgenommen, wenn Waaren zur ſichern Hand oder zum Verkauf hinterlegt waren, haben die Gemeingläubiger die Befugniß, die zurückverlangte Waaren nicht zu verabfolgen, ſobald ſie dem Zurücknehmer den zwiſchen ihm und dem Gemeinſchuldner gleich anfangs feſtgeſezten Preis dafür bezahlen.

247. Ueberwechslungen in Handlungs-Papieren oder in allen andern Papieren, können, wenn dieſe noch nicht fällig, oder, zwar fällig, aber noch nicht bezahlt ſind, und ſich zur Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens im Stück noch bey dem Gemeinſchuldner vorfinden, zurückgenommen werden, wenn der Eigenthümer dieſe Ueberwechslung mit dem bloßen Auftrag, ſie einzuziehen und den Werth zu ſeiner Verfügung bereit zu halten, gemacht hat, oder wenn er ihnen die beſondere Beſtimmung gegeben hatte, für angenommene Wechſel oder für eigene Wechſel, die in der Wohnung des Gemeinſchuldners zahlbar gezogen waren, als Zahlung zu dienen.

248. Eben ſo findet die Zurücknahme aller Ueberwechslungen (Rimeſſen) ſtatt, die zwar ohne Beſtimmung und ohne Verfügung darüber geſchahen, die aber auf eine ſolche laufende Rechnung getragen worden ſind, nach welcher der Eigenthümer nur Gläubiger iſt; aber ſie findet nicht mehr ſtatt, ſobald er zur Zeit der Ueberwechslung für irgend eine Summe Schuldner war, ingleichem wenn die Papiere oder das darauf erhobene Geld nicht mehr im Stück vorhanden ſind.

249. Angeſprochene geſezmäßige Zurücknahme muß von den Vertretern der Gläubiger geprüft, kann von dieſen mit Genehmigung des Gerichts-Verordneten für richtig erkannt, aber nicht ohne Gerichtserkenntniß verworfen werden.

Eilfter Titel.

Von Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.

Erſtes Kapitel.

Von leichtſinniger Zahlungsflüchtigkeit.

250. Wegen leichtſinniger Zahlungsflüchtigkeit **ſoll** zur Rechenſchaft gezogen, und kann ſchuldig erklärt werden jeder Handelsmann, der zahlungsunvermögend erklärt iſt, und in einem oder mehreren der folgenden Fälle ſich befindet, nemlich:

1.) Wenn die Ausgaben für ſeine Haushaltung, die er jeden Monat auf ſein Tagbuch einzutragen verbunden iſt, für übermäßig erkannt werden.

2.) Wenn bekannt iſt, daß er ſtarke Summen im Spiel oder in bloſſen gewagten Geſchäften verloren hat.

3.) Wenn ſein leztes Vermögens-Verzeichniß zeigt, daß er, nachdem ſein Vermögensſtand um die Hälfte geringer, als ſein Schuldenſtand war, beträchtliche Summen angeliehen, oder Waaren mit Verluſt und unter dem laufenden Preis verkauft hat.

4.) Wenn er für eine auf das dreyfache ſeines Vermögensſtands nach dem lezten Vermögens-Verzeichniß anſteigende Summe ſeinen Kredit an-

geſtrengt, oder dafür Papiere mit ſeiner Unterſchrift in Umlauf geſezt hat.

251. Wegen leichtſinniger Zahlungsflüchtigkeit kann zur Rechenſchaft gezogen, und nach Befinden ſchuldig erklärt werden:

1.) Der Gemeinſchuldner, der die von dem Saz 207. vorgeſchriebene Erklärung auf der Kanzley nicht machte, oder ſich nach Saz 219. heimlich verglich.

2.) Der, welcher ſich entfernte, und ohne rechtmäſſige Verhinderung nicht perſönlich bey den Schuldverhandlungen in den vorgeſchriebenen Friſten erſchien.

3.) Der, welcher unordentlich geführte Bücher vorlegt, die jedoch keinen Verdacht des Betrugs erwecken, ingleichem der, welcher nicht alle ſeine Bücher vorlegt.

4.) Der, welcher Geſellſchafter hat, und ſich nicht nach der Vorſchrift des Sazes 207. benimmt.

252. Ueber die Fälle einer leichtſinnigen Zahlungsflüchtigkeit haben die Polizey-Behörden auf die Anzeige der Gemeinpfleger oder jedes Gemeinglaubigers oder auf die von Amtswegen erhaltene Anzeige zu erkennen.

253. Wenn die Anzeige durch die Gemeinpfleger geſchieht, ſo fallen die Koſten des gerichtlichen Verfahrens wegen leichtſinniger Zahlungsflüchtigkeit auf die Maſſe.

254. Wird das Verfahren von einem Gläubiger eingeleitet, ſo hat er die Koſten auf ſich, wenn der Beſchul-

digte frey geſprochen wird; ſie fallen auf die Maſſe, falls dieſer verurtheilt wird.

255. Die Kron-Anwälde ſind verbunden, alle Erkenntniſſe der Polizey zu neuer Aburtheilung einzuleiten wenn ſie im Lauf der Verhandlungen finden, der Verdacht einer leichtſinnigen Zahlungsflüchtigkeit ſey von der Art, daß er in den Verdacht einer boshaften übergehen könne.

256. Die Polizey-Behörde muß, wenn ſie erklärt, daß eine leichtſinnige Zahlungsflüchtigkeit vorhanden ſey, nach der Beſchaffenheit der Umſtände eine Verhaft-Strafe von wenigſtens einem Monate und höchſtens zwey Jahren verhängen.

Die Urtheile darüber müſſen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweytes Kapitel.

Von boshafter Zahlungsflüchtigkeit.

257. Einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit ſoll jeder zahlungsunvermögende Handelsmann ſchuldig erklärt werden, der ſich in einem oder mehreren der folgenden Fälle befindet; nemlich:

1.) wenn er falſche Ausgaben oder erdichteten Verluſt angegeben hat, oder ſich nicht über die Verwendung ſeiner ganzen Einnahme ausweist;

2.) wenn er Geld, einnehmende Schulden, Waaren oder Fahrniß-Stücke beſeitigt hat;

3.) wenn er erdichtete Verkäufe, Geſchäfte oder Schenkungen gemacht hat;

4.) wenn er im geheimen Einverſtändniß mit erdichteten Gläubigern bezahlende Schulden fälſchlich vorſpiegelt, entweder durch Verfertigung falſcher Schriften, oder durch öffentliche oder Privat-Schuld Bekenntniſſe, welche ohne Vertrags-Urſache und ohne Werth-Empfang gefertigt wurden;

5.) wenn er als Geſchäftsträger oder Aufbewahrer empfangene Gelder, Handels-Papiere oder Waaren, dem Auftrag oder der Bewahrungs-Pflicht zuwider, in ſeinen Nuzen verwendet hat;

6.) wenn er unter fremden Namen liegende oder fahrende Haabe an ſich gekauft hat.

7.) wenn er ſeine Bücher verborgen hat.

258. Wegen boshafter Zahlungflüchtigkeit kann zur Rechenſchaft gezogen und nach Befinden ſchuldig erklärt werden:

der Gemeinſchuldner der keine Bücher gehalten hat, oder deſſen Bücher nicht die wahre Lage ſeines Vermögens- und Schulden-Stands nachweiſen.

Der, welcher nach erhaltenem Sicher-Geleit, nicht vor Gericht erſchienen iſt.

259. Die Fälle einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit müſſen von Amtswegen vor den peinlichen Gerichten auf Betreiben der Kron-Anwälde und ihrer Stell-Vertreter, auf den öffentlichen Ruf oder auf die Anzeigen der Ge-

meinpfleger oder eines Gemeingläubigers in Unterſuchung genommen werden.

260. Wenn der Beſchuldigte der in den vorhergehenden Säzen angeführten Vergehungen überführt und ſchuldig erklärt wird, ſo muß die durch die Straf-Geſeze für den Fall einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit geſezte Strafe gegen ihn erkannt werden.

261. Als Mitſchuldige der boshaften Zahlungsflüchtigkeit müſſen erklärt, und mit denſelben Strafen wie der Angeklagte belegt werden, diejenigen, welche mit dem Gemeinſchuldner im Einverſtändniß geweſen ſind, um ſein ganzes oder einen Theil ſeines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens zu verhehlen oder zu beſeitigen; diejenigen, die falſche Forderungen gegen ihn wiſſentlich erworben haben, und bey der Richtigſtellung und Beſtätigung ihrer Forderungen noch darauf beſtanden ſind, ſie als aufrichtig und gültig geltend zu machen.

262. Das Urtheil, welches die Strafe gegen Mitſchuldige einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit verhängt, muß ſie auch verurtheilen:

1.) die betrüglich entwendete Güter, Rechte und Forderungen in die Maſſe der Gläubiger zurück zu erſtatten;

2.) dieſer Maſſe eine Schadloshaltung zu zahlen, welche der Summe, um welche ſie dieſelbe zu betrügen verſucht haben, gleich iſt.

263. Die Verdammungs-Urtheile wegen boshafter

Zahlungsflüchtigkeit, oder wegen Mithülfe dazu müſſen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zwölfter Titel.

Von der Wiederbefähigung der Zahlungs-unvermögenden.

264. Jedem Geſuch eines zahlungsunvermögend gewordenen Handelsmanns um Wiederbefähigung müſſen die Quittungen und andere nöthige Urkunden beygefügt ſeyn, welche zeigen, daß er alle ihm obgelegene Summen, ſowohl an Hauptſtuhl als Zinſen und Koſten ganz abbezahlt hat.

265. Es kann nicht ohne vorausgegangene genugſame Nachfrage nach der Würdigkeit des Bittſtellers und nicht ohne Aufruf und Zeitgeſtattung für Einſprache bewilligt werden.

266. Jeder Gläubiger, der nicht für ſein ganzes Guthaben an Hauptſumme Zinſen und Koſten bezahlt worden iſt, und jeder andere Betheiligte kann, durch eine einfache Anzeige auf der Kanzley, welcher, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Beweisſtücke beygefügt werden müſſen, gegen die Wiederbefähigung Einſpruch thun, aber niemals in dem Verfahren über die Wiederbefähigung als Gegenpartheі auftreten, ſeinen übrigen Rechten jedoch unbeſchadet.

267. Jeder Urtheilsſpruch, der eine Wieder-Befähigung ertheilt, muß öffentlich verkündet und in die Bücher der betreffenden Behörden eingetragen werden.

268. Zur Wiederbefähigung dürfen nicht zugelaſſen

werden ſolche, die der Hintergehung (Stellionats) oder einer boshaften Zahlungsflüchtigkeit ſchuldig ſind, Leute die wegen Entwendung oder Prellerey verurtheilt worden ſind; eben ſo wenig Rechnungs-Pflichtige, als da ſind, Vormünder, Verwalter, oder Aufbewahrer, die ihre Rechnungen nicht abgelegt oder berichtigt haben.

269. Wer nur einer leichtſinnigen Zahlungsflüchtigkeit ſchuldig befunden wurde, und ſeine Strafe ausgeſtanden hat, kann wieder befähigt werden.

270. Kein zahlungsunvermögend gewordener Handelsmann darf in öffentlicher Verſammlung der Handelsleute erſcheinen, ehe er ſeine Wiederbefähigung erhalten hat.

Erſtes Regiſter

über die verſchiedenen Rechtsmaterien.

Die Zahlen zeigen die Säze des Landrechts an; ſind ſie eingeklammert, ( ) ſo iſt der Saz im Anhang zu ſuchen.

Abfertigung der Kinder vom Stammgut 577. c p. der Frau aus der Gemeinſchaft 1492.

Abkömmlinge ſ. Kinder.

Abläugnung der Handſchrift 1324.

Ablöſung der Gülten 710. f. m. der Grundpflichtigkeiten 710. g e.

Abſage der Wechſel (126. 158. 163. 173—176.)

Abſchlagszahlungen 1244. a. b. 1254. (156.)

Abſchriften 1334—1336. 2196 a.

Abſicht, Grund der Auslegung 400 db. dc. 1156.

Abſtammung in aufſteigender und abſteigender Ordnung 736.

Abtretung vom Unterpfand 2172—2175.

Abweſende deren Rechte 111. b. 135. 137. Wieder-Erſcheinen 130. 132. Recht in Verjährungen 2266. ſ. Vermißte, Verſchollene, Erbtheilungs-Klagen.

Adel deſſen Ehe-Recht 1393 a. Erbrecht 577 ca — cv.

Aenderung der Umſtände, was ſie wirke in Geſezen 6. i. in Verträgen 1234. a. in Ehe-Verträgen 1395. 1396.

Aerzte ſ. Geſundheits-Beamte.

Afterbeſtand 1717. 1753.

Afterbürgen 2014. 2043.

After Erb-Pfleger 1055. 1056. 1061.

After Erbſezung verbotene 897. erlaubte 897. 1048 —1062.

After Gewalthaber 1994. 1995.

After Theilung 836.

Ahnen deren Vormundſchafts-Recht 402—404. Ehebewilligungs-Recht 151. Eheſcheidungsbilligung 283. Erbrecht 731. 746—749.

Allgemeine Erbſazung 1003. Auslegung 1163. Ehegemeinſchaft 1526. Geſellſchaft 1536—1540. Vollmacht 1987. 1988. Vergleich 2048. 2049. 2056.

Alter vormundſchaftfreyes 433. volljähriges 488. anwünſchungsfähiges 343. heyrathsfähiges 144. erbverfügungsfähiges 903. verhaftsfreyes 2066.

Anerkennung der Handſchriften 1323. des Urkunden-Inhalts 1337. unterbricht Verjährung 2248—2250.

Anerkennung unehlicher Kinder deren Fertigung 334. Eintragung ins Buch 62. wirkt nicht auf Stammgut 577. q.

Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes 1347.

Anhülfe elterliche ſ. Heyrathgut.

Anlegung des Pflegvermögens 455. des After Erbes 1067. des Frauen Guts 1450.

Annahme der Erbſchaften 778—783. der Schenkungen 932—938. der Aufträge 1985. der Wechſel (118 —128.)

Anſchlag kindlicher 827.

Anſchwemmung 556. deren Nuznieſſung 596. Verzehndung 710. b g.

Anſuchen ehrerbietiges der Kinder zur Heyrath 151—157.

Antheil an der Ehegemeinſchaft 1474. 1520. an Geſellſchaften 1853.

Antretung der Erbſchaften 774—783.

Anwalds Kaufrecht 1596. Gebührenverjährung 2273.

Anweiſungen 2010 a—e. ſind nicht Rechtswandlung 1277.

Anwünſchung der Kinder 243—360. wirkt nicht im Stamm. gut 577 ct.

Apotheker deren Rechte in Ganten 2101. Forderungsverjährung 2272. ſ. Geſundheits-Beamte.

Arbeiten eines Geſellſchafters 1847. verdungene 1779. 1787.

Aufbewahrung der Vertrags-Gegenſtände 1137. der hinterlegten Sachen 1916—1951. im Wirthshaus 1952-1954.

Aufgebote zur Ehe 63. 64. 166—169.

Aufgeld im Tauſch 1702 a. als Haftgeld 1590.

Aufkündung des Beſtands 1736. der Geſellſchaften 1869. der Aufträge 2007.

Auflagen auf Schenkungen 945. 954. auf Vermächtniſſe 1043 a.

Auflöſung der Verträge 1184. der Gütergemeinſchaft 1441—1452. der Käufe 1654—1658. des Beſtands 1736 — 1745. der Viehverſtellungen 1816. 1835. des Tod-Beſtands 1831 ag. des Erbbeſtands 1831. bk. der Geſellſchaften 1865 — 1872. des Erbrentenkaufs 1912. des Leibrenten-Vertrags 1977. des Verpfründungs-Vertrags 1983 i—n. der Verhafts-Verbindlichkeit 2068 b.

Auflöſende Bedingung 1183.

Aufrechnung der Zahlungen 1253 — 1256. der Wettſchlags-Summen 1297.

Aufſchiebende Bedingung 1181.

Aufträge überhaupt 1984—2010. zum Empfang 1239.

Ausbeſſerung der Nuznieſſungs-Sachen 605. 606. der Beſtandſachen 1724. 1754.

Ausbruch des Zahlungsunvermögens (208. 209.)

Ausdrücke wie auszulegen 1163. 1164.

Ausländer deren Geſezunterwürfigkeit 3. Recht im Land 8 — 16. Urkunden 48. Heyrathen an Inländer 178. Erbrechte 912. Lezte Willen 999. 1000. Unterpfands-Beſtellung 2128. Verhaft gegen ſie 2060. Abſchnitt. II.

Auslagen deren Erſaz 1375, 1852, 1999, 2001.

Auslegungen des Geſezgebers 2. c. des Richters 4. a. — b. 6 a — c. der Vermögens-Uebergaben 1100 b d. der Schenkungen und lezten Willen 1100. da — de. der Verträge 1156 — 1164. der Bedingungen 1175. der Käufe 1602. des Tauſches 1706 a.

Ausſchlagung der Erbſchaften 784 — 810. der Gütergemeinſchaft 1453 — 1466.

Ausſichtsrecht 675 — 680.

Ausſöhnung der Eheleute 272.

Ausſtattung } 1438—1439. 1544 — 1546. 577 cp.
Ausſteuer }

Ausſtreichung der Unterpfänder 2157 — 2165.

Banngerechtigkeiten 710. hc—hh.

Bannpflichten 710. ha—hh.

Bäume deren Benuzung 590. 594. auf den Gränzen 671 — 673.

Bau-Anlagen, Vorſichten dabey 674 — 680. Schädliche 1386. Gutſtehen dafür 1792.

Baudienſtbarkeiten 687.

Baukoſten deren Recht in Ganten 2103.

Bauſch- und Bogen-Verträge 1522. 1586. 1793. 1794. ſ. Klumpenkauf.

Beamte des bürgerlichen Stands ihr Amt 34 — 101. in Eheſachen 165. bey Anwünſchungen 359. bey Anerkennung unehelicher Kinder 62.

Bedeckung der Wechſel (115 — 117.)

Bedenkzeit der Erben 795—811. der Wittwe über die Gemeinſchafts=Annahme 1457—1459.

Bedingungen in Vormunds=Ernennungen 398 a. in lezten Willen und Schenkungen 900. 944. 1040. 1041. in Verträgen 1168—1184. in Käufen 1584. ſtillſchweigende 1520 a. in Wechſel=Annahmen (124.)

Bedungene Unterpfänder 2124—2129.

Begräbnißbeurkundung 77. ſ. Leichenkoſten.

Beibringen eheliches 1404. 1574—1580. deſſen Beweis 1502. deſſen Verwaltung 1530—1535.

Beiſazbefehl zur Erb=Einweiſung 1008. wegen Wechſel (152.) Handelszetteln (202.)

Beiſaz zu Urkunden 1332.

Beiſchlaf als Verſöhnungszeichen 272 a. unordentlicher deſſen Wirkung 340.

Beiſchläferin Urſach zur Scheidung 230.

Beiſtand der Vormünderinnen 391. der Gemüthsſchwachen 499. der leichtſinnigen Haushälter 513. des weiblichen Geſchlechts 515 a—k.

Belohnung 1986.

Bereine 710 f b.

Bergwerke deren Eigenthum 577 a h. Nuznieſſung 598. Ehegenuß 1403.

Berichtbriefe über Wechſel (117 a f.) über Wechſel=Abſage (165 a.)

Berufung in Eheſachen 178. 263. 291. in Standes=Sachen 54. 99. in Verhaftsſachen 2068.

Beſchlag auf Fahrniß 531. auf Zahlungen 1242. auf Beſtandszugehörden 2102. hindert Verjährung 2244. auf Waaren bey dem Verſender (100 a.) bey dem Fuhrmann (104 a.)

Beſiz fürſorglicher deſſen Natur 125—129. des ehelichen

Stands 195 — 197. der ehelichen Kindſchaft 321. deſſen Weſen 543 b. 1228. deſſen Fehler 544 e. 1229. deſſen Redlichkeit 549. 550. 1935. Wirkung auf Früchtengenuß 1155. auf Zahlung 1238 — 1240. in Hinterlegungen zur dritten Hand 1259. an übertragenen Rechten 1690. am Todbeſtand 1831 a d. Verjährungs-Eigenſchaften 2229 — 2235. ſtatt Rechts bey Fahrniß 2279.

Beſtätigung 1337 — 1340.

Beſtandvertrag 1740 — 1830.

Beſtimmung der Vertrags-Gegenſtände 1129.

Betrug in Eheſachen 199. 200. in Verträgen ſ. Gefährde.

Bett iſt zugriffsfrey 2217 b.

Bevollmächtigung ſ. Auftrag.

Bewahrung der Vorzugs- und Pfandrechte 2106 — 2113.

Bewegliche Sachen 516. 527 — 536.

Beweis deſſen ſchriftliche Einleitung 324. der Kindſchaft 341. wem er obliegt 1315. durch Urkunden 1317 — 1340. durch Zeugen 1341 — 1348. durch Vermuthungen 1347 — 1353. durch Geſtändniß 1354. 1355. durch Eid 1356 — 1368. gegen Rechtsvermuthungen 1352. gegen Eid 1363. der Verkürzung 1677.

Bezirks-Richter deren Amt in Stands-Sachen 41. 72.

Bienen 33.

Bildniß als Strafzeichen 26 a.

Blödſinn ſ. Wahnſinn.

Blutſchande Kinder aus ſolcher 331. 762 — 765.

Blutzehenden 710 ci. cr.

Boden, was ober und unter demſelben iſt 552 — 555.

Börſe (71. 72.)

Brautſchaz ſ. Heyrathsgut.

Briefbuch der Handelsleute (8. 10.)

Bücher

Bücher überhaupt 1474. a. 2217 b. des bürgerlichen Stands 34 — 101. der Hausväter 1331. der Handelsleute 1330. (8 — 17.) der Mäkler (84.) der Wechſel-Abſage (176.)

Bürgerliche Früchte 524.

Bürgerliche Rechte, deren Genuß (7 — 16.) deren Verluſt (17 — 33.)

Bürgerlicher Stand deſſen Beurkundung 34 — 101. 264. 294. 359 Klagen ſeinetwegen 2277 a.

Bürgerlicher Tod ſ. Tod.

Bürgſchaft überhaupt 2021 — 2043. im Fall einer Rechts-Wandlung 1281. eines Schuldnachlaſſes 1287. der Wettſchlagung 1294. der Rechtsvermiſchung 1301. der Eidesleiſtung 1365. der Zahlung zur Ungebühr 1377 a des Rathgebers 1381, ae. der Sammtverbindlichkeit einer Ehefrau 1432. des Pachts 1740. für Rechner 2098. für verhaftbare Schuldner 2060. verjährter Schulden 2250. in Mäkler-Geſchäften (86.) für Kaufbeſorgungen (92 a d.) in Wechſelſachen (120. 141. 142. 155.)

Dachloſung 1701 ab, ag.

Dachtraufe ſ. Traufrecht.

Darleihvertrag 1892 — 1914. leidet nicht Wettſchlagung 1293.

Dienſtbarkeit ſ Granddienſtbarkeit.

Dienſtboten ſ. Geſinde.

Dienſtverding 1711, 1779 — 1786.

DoppelEhe 139, 188.

DoppelSinn wie auszulegen 1157 — 1159.

DoppelUrkunden 1325.

DoppelWechſel (110 a.)

DoppelZahlungen 1235. 1376 — 1381. 1299. 2031.

Dritte, deren Rechte aus Verträgen Andrer 1120 — 1122. 1165 — 1167. aus Zahlungen 1237. aus übertragenen Rechten 1249 — 1252. bey Wettſchlagungen 1298. bey Neben- und Gegen-Verträgen 1321. bey verantwortlichen Handlungen 1384. an hinterlegtem Gut 1938. aus Verträgen mit Gewalthabern 1997. 2005. 2009. an Nuzpfändern 2091. an Unterpfändern 2166 — 2178.

Durchfahrts-Recht 686.

Ehe mit Fremden 12. 19. der bürgerlich Todten 25. deren Form 63 — 76. 160. Erforderniſſe 144 — 164. Auflöſung 227. mit Geſchiedenen 295. mit Ehebrechern 298. mit natürlichen Verwandten 161 — 164. mit angewünſchten Verwandten 348. deren Wiederholung 228. Begünſtigung durch Schenkung 959. 963. 1080 — 1090. Bewidmung 1540 — 1581.

Ehebücher deren Führung 63 — 76.

Ehebruch iſt Scheidungs-Urſach 229, 230.

Ehefrauen deren Wohnſiz 108. Verlaſſung vom Mann 124. 139. 140. Ermächtigungs-Bedürfniß 216 — 226. Vormundſchaft über den entmündigten Mann 507. über ihre Kinder 390 — 393. Erbantretung 776. Erbtheilungsrechte 878. Erbſezungsrecht 905. Schenkungs-Annahme 934. 940. Treuhänder-Recht 1029. Wettſchlagung 1294 b. Abgeſonderte Wirthſchaft 1449. Unterpfand auf des Manns Gut 2121. Recht am Vermögen des handlungsbefliſſenen Manns (65 — 70). in Handels Ganten (228 — 239.)

Ehegatten deren wechſelſeitiges Erbrecht 767 — 773. Einwerfungsfreyheit 849. Kaufbefugniß 1595.

Ehelichkeit Streit darüber 315.

Eheliche Gewalt des Manns 216 — 226. des Entmündigten 506. nicht zu ſchmälern 1388.

Eheſcheidung, deren Urſache 229—233. Eintragung ins bürgerliche Standsbuch 264. 294. Verfahren darüber 238—294. Folgen derſelben 296—305. unter Handelsleuten (66.)

Eheſteuer ſ. Heyrathsgut.

Eheverfänglichkeit 189 a.

Ehevertrag ſ. Heyrathsvertrag.

Ehrengeſchenke 852. 1083. 1100 a.

Ehrſchaz 1831. u c.

Eide überhaupt 1357—1368. in Beſtandſachen 1715. 1781. in Hinterlegungen 1924. wegen Handelszettel (205.)

Eigene Wechſel (187. 188.)

Eigenmacht gegen Beſizer 544. e.

Eigenthum der bürgerlich Todten 25. des Staats 538—541. deſſen Begriff 541. Eintheilung 544. a—d. Unverlezlichkeit 545. am Stoff 573—577. am Stammgut 577. ca. gemeinſchaftliches 577 ba. nuzbares 577 aa. an Schriften 577 da. entſteht nicht aus Güter-Abtrettung 1269. am Heyraths-Gut 1551. 1552. an hinterlegten Sachen 1946. am Pfand 2078. 2088. deſſen Uebergang aus Schenkungen 938. aus Verträgen 1138. 1141. aus Käufen 1583—1587. aus Verpfründungen 1934 d. an unbezahlten Waaren 2102. (240—249.)

Eingebohrenheitsrecht 21.

Einmiſchung in die Erbſchaft 778. in die Ehegemeinſchaft 1454.

Einreden des Bürgen 2036. des Sammtſchuldners 1208. der Verjährung 2224. 2225.

Einſazpfand 2071.

Einſprache gegen Heyrathen 66—68. 172—179. gegen Anerkennung natürlicher Kinder 339. gegen Erbſchafts-Behandlungen 808. 809. gegen Einwerfungen 865. ge-

gen Erbtheilungen 882. gegen Schenkungen 941 a. gegen Urtheile auf Nicht - Erſcheinen 2216. gegen Pfand-Beſtellungen 2199 d. gegen Schuldvergleiche (224.) gegen Widerbefähigungen der Handelsleute (266.) gegen Wechſelzahlung (149.)

Einſtandsrecht 1701 ba — bc.

Eintragung ins Grundbuch 939. 1016. 1069. 1583 a. 2081 a. ins Unterpfandsbuch 2134. 2146 — 2156. 2180.

Einwerfung des Vorempfangs ins Erbe 829. 830. 843 — 853. der verlornen Eheſteuer 1573. ins Pflichttheil 918. 919. in die eheliche Gemeinſchaft 1410 — 1414. der natürlichen Kinder 760.

Einwilligung in Verträgen 1100. muß frey ſeyn, 180. 1109. — 1117. wie weit ſie Scheidungsgrund 233. 275 — 283. zu Gemeinſchafts - Handlungen 577 ba — bd. ſtillſchweigende ſ. Stillſchweigen.

Einzugsanweiſung 2010 b. k.

Eiſernes Vieh 1821.

Elterliche Anhülfe ſ. Heyrathsgut.

Elterliche Gewalt der Abweſenden 141 — 143. in Bezug auf Heyrathen 148 — 157. 181 — 188. auf Kinder-Erziehung und Ernährung 203 — 211. in getrennten Ehen 267. 302. 303. in Bezug auf Eheſcheidungen 283. 285. in lezten Willen 1048 — 1063. Erbtheilungen 1075 — 1080. überhaupt 371 — 387.

Empfehlungen 1381 aa. ab.

Entliegenſchaftung 1505.

Entmündigung überhaupt 489 — 512. bey Ehe-Vorhaben 174.

Entſagung auf Nuznieſſung 622. auf Erbſchaften 784. 845. 1130. auf Schenkungs - Widerruf 965. auf Sammt-Verbindlichkeit 1211. auf Ehegemeinſchaft 1456 — 1460. 1469. auf Geſellſchaften 1870. auf Verjährung 2220 — 2223.

durch Genehmigung 1338. durch Unterſchrift eines Vertrags 2180 a.

Entſchädigung für Nichtunterhalt 369. Bau auf fremdem Boden 555. Bau auf gemeinſchaftlichem Boden 658 — 661. Durchfahrt 682. Ueberbauung zehendbaren Lands 710 cf. genoſſene Früchte 729. entzogenes Erbe 772. Schaden durch Gefährde 1116 b. nicht erfüllten Vertrag 1142 — 1155. untergegangene Sachen 1303. Geſchäftsführung 1375. Rettung Aufwands 1380 d. Vergehen 1382 e. Verſehen 1383 a. Schaden durch Thiere 1385. Baumängel 1386. bezahlte Eheſchulden 1419. verhehlte Schulden 1513. Kaufsbruch 1611. Entwährung 1630 — 1636. 1705 verſchwiegene Dienſtbarkeiten 1638. Mängel 1646 1721. 1891. hinterlegte Sachen 1947. beſorgten Auftrag 1991. 1999. geleiſtete Bürgſchaft 2034 — 2039 unrichtigen Pfand-Eintrag 2197. Gefährde der Gantmaſſe (262.)

Entſchlagung der Gütergemeinſchaft 1453 — 1466. 1492 — 1495.

Entwährung 1626. hebt Zahlung nicht auf 2038.

Entwürfe der Verträge 1340 a — c.

Erben deren Pflicht in Vormundſchaftsſachen 410. in Geſchäftsführungen 1372. in Aufträgen 2010. in Entleihungen 1879. ihr Verhältniß gegen einander 1225.

ErbAbſonderungs-Recht 878 — 881.

ErbAntretung überhaupt 778 — 783. 800. der Minderjährigen 461. 462.

ErbAusſchlagung 783 — 792.

ErbBeſtand 1831 ba — bl.

ErbDienſtbarkeiten 710 a — fm.

ErbEinmiſchung 728.

ErbEntſchlieſſungs-Friſt 795. Folgen 798.

ErbEntwendungen 792. 801. 1460.

ErbFolgerecht 756—773.

ErbGelder deren Recht in Ganten 2103.

ErbGülten 710 fa—fm. in Ganten 2102 a.

ErbKäufe 1996—1998. 1983 b.

ErbLeihen 1831 ba—bl. deren Erneuerung iſt Eigenthums Anerkennung 577 ab.

Erblos=Gut 33.

ErbLoſung 841.

ErbNehmer 1003—1009.

ErbOrdnung 723. 731. iſt nicht zu ändern 1839 aa. 1831 bb. bc.

ErbPfleger 812. 1068.

ErbPflichten 710 kn.

ErbRecht der angewünſchten Kinder 350—352. der ehelichen 745. der natürlichen 756. 757. der Ahnen 746—749. der Geſchwiſter 748—752. der Seitenverwandten 753—755. der Ehegatten 767—773. 738 a. 745 a. am Stammgut 577 cn. co. ct. cu. am übergebenen Vermögen cd—cg. am ledigen Erbe 811—814.

ErbRente ſ. Rente.

Erbſchaft der bürgerlich Todten 25. deren Gerichtsſtand 110. im Stammgut 577 cn—cu. überhaupt 718—814. der Eheleute 767—773. 1411—1417. wie weit Kauf Gegenſtand 1600. 1696—1699.

ErbStücknehmer deſſen Rechte 1014—1024. Schuld=Verbindlichkeit 871.

ErbTheilnehmer deſſen Rechte 1010—1013. Schuldverbindlichkeit 871.

ErbTheilung 815—842. 872. der Minderjährigen 466. der Eltern unter Kinder 1075—1080.

Erbunfähigkeit 725. 755. 911. 1043.

Erbunwürdigkeit 721 — 729. 901 c.

ErbVertretungs-Recht 730. 739—745. 750. 787. 1051.

ErbVerzeichniß ſ. Vermögens-Verzeichniß.

Erfüllung iſt Genehmigung 1338.

Erhaltungskoſten 605 b. 796. 862. 1137. 1409. 1614. 1754 — 1756. 1890. 2086. 2102.

Erlaſſung ſ. Nachlaß.

Erlöſchung der Nuznieſſung 617. des Nuzeigenthums 577 an. der Nuzung 625. der Wohnung 625. der Gutsdienſtbarkeiten 703 — 710. der Gülten 710 f l. der Bannrechte 710 h h. des Zehendrechts 710 e a — e d. der Vertrags-Verbindlichkeiten 1234. der Geſellſchaften 1865 — 1872. der Aufträge 2003 — 2010. der Bürgſchaften 2034 — 2039. der Unterpfänder und Vorzugs-Rechte 2180. der Pfandbewahrungen 2154.

Ermächtigungs-Recht des Ehemanns 216 — 226. 776. zur Treuhänderſchaft 1029. zu Schenkungen 934. 935. zu Haushaltungsgeſchäften 1420 a. zu Liegenſchafts-Veräuſſerungen 1538. des Familienraths 461 — 468.

Erneuerung des Beſtands 1738. 1759. 1776. der Erbbeſtandsbriefe 1831 b i. der Pfandbewahrungen 2154. der Schuld-Titel 2263. der Vereine 710 f b.

Erndtekoſten in der Gant 2102.

Errungenſchaftsrecht 1498. 1499. 1527.

Erſizung ſ. Verjährung.

Erzählender Inhalt was er beweiſe 1320.

Erziehungspflicht der Eltern 203. der Vormünder 420 a. 450 a. in getrennten Ehen 267. 280.

Erzogene Früchte ſ. Früchte.

Etterzehenden 710 c i.

Fabrikanten ſind Handelsleute (1 a.) deren Fabrikzeichen (109 a.).

Fahrende Zehenden 710 c o.

Fahrniß was dahin gehört 527—536. der Waiſen 452, 453. der Nuznieſſung 603. der Erbfolger 771. der Vorſichts Erben 805. der theilenden Erben 826. einzuwerfende 868. geſchenkte 948 — 950. wie ſie zu eigen wird 1141. 2279. eheliche 1401, 1409. 1410. 1500. deren Uebergabs-Art 1606. der Geſellſchafter 1860. deren Angriff für Schulden 2217 b.

Falſchheit der Urkunden 1319, 2055.

Familien-Eigenthum ſ. Stammgut.

Familienhaupt iſt der Mann 1421. 1422.

Familien-Rath deſſen Bildung 405 — 410. Amt bey Pflegvaterſchaften 361 — 368. bey Vormunds-Ernennungen 411 — 415. bey Gegenvormunds-Ernennungen 419 — 422. bey Vermunds-Befreyungen 431 — 441. bey Vormunds-Abſchaffungen 446 — 449. bei Vermögens Verwaltung der Waiſen 454. 468 bey Rechnungs-Ablagen des Vormunds 480. bey Gewalts-Entlaſſung der Waiſen 478. 479 bey Erbtheilungen derſelben 817. bey Entmündigungen 449—496 510. 511.

Familien-Stand 322.

Faßzehenden 710 c n.

Fauſtpfand 2073—2084. deſſen Recht in Ganten 2102.

Fehler ſ. Mängel, Verſehen.

Felddienſtbarkeit 687.

Feldgeräth als Zugehörde 1064.

Fiſche wem gehörig 564. 713.

Flüſſe wem gehörig 538. deren Rechte 556 — 562. verlaſſenes Bett 563.

Form der Schenkungen 931 — 952. der lezten Willen

963—1002. der Standes-Urkunden 34—54. der gezogenen Wechſel (110—114.) der eigenen Wechſel (188.) der Handelszettel (191.) auf Fehler derſelben kann nicht verzichtet werden 1339. wohl aber kann man ſie ungerügt laſſen 1340.

Fortzählen der Zehenden, 710 c q. c r.

Fracht deren Recht in Ganten 2102. - Briefe (102.) - Mäkler (77. 82.) - Vorſchuß (102 a.)

Frauensperſonen wie weit ſie Beiſtands bedürftig 515 a—k. verhaftsfrey 2066.

Freyeigen Gut der Kinder 387. deſſen Einfluß auf elterliche Gewalt 382. deſſen elterliche Verwaltung 389.

Freywillige Hinterlegung 1921—1948.

Freywillkührliche Handlungen, was ſie ſeyen 2232 a.

Fremde Perſonen ſ. Ausländer.

Fremde Sachen als Gegenſtand der Schenkungen und Vermächtniſſe 1021. in Verkäufen 1599. in Verpfändungen 2077 a.

Freundes- Annahme der Wechſel (126—128.) Zahlungen derſelben (158 159.)

FriſtGeſtattung zu Zahlungen überhaupt 1244. der Anleihen 1900. zur Wechſelzahlung (157.)

Frohndpflichtigkeit 710 m.

Früchte, deren Eintheilung 583. wenn ſie beweglich 520. 521. wem ſie zuwachſen 547—550. des Nuzeigenthums 577 a d. der Nuznieſſung 582—586. welche zehendbar 710 cb—cd. der vermachten Sache 928. 1015. der einzuwerfenden Güter 856. der widerrufenen Schenkungen 958. 962. deren Erſaz überhaupt 1155. zur Ungebühr bezahlte 1378. des ehelichen Gemeinſchafts-Guts 1401—1403. 1492. des weiblichen Beibringens 1539. 1578. 1579. der zurückfallenden Eheſteuer 1570.

der verkauften Sache 1614. 1630. der zurückgenommenen Kaufſachen 1682. der verkauften Erbſchaften 1697. der hinterlegten Sachen 1936. der Nuzpfänder 2085. des Unterpfands 2176.

Fündlinge deren Geburts=Beurkundung 58.

Fürſorgliche Verwalter 505. Rechte 1180.

Fuhrleute 1782 — 1786 (103 — 108.) deren Recht in Ganten 2102.

Gantkoſten deren Vorzugsrecht 2101.

Gantordnung 2218 a.

Gartenzehenden 710 c i.

Gaſtgeber ſ. Wirthe.

Geburtsſcheine 55 — 62.

Gedinge deren Auslegung 1160. 1161.

Gedingloosung 1701 ab. ag.

Gefährde in Verträgen 1109. 1116. 1117. in Vergleichen 2083. der Gläubiger 1167.

Gefälle deren Vorzugsrechte 2098 a.

Gefängniß ſ. Verhaft.

Gefahr deren Rechtswirkung 1381 a — h. im Kauf 1624. 1629. des eiſernen Viehs 1522. der Geſellſchafts=Sachen 1851. der unterlaſſenen Vorausklage 2024. der verkauften Waaren (100.)

Gefundene Sachen weſſen ſie ſind 717 a.

Gegenbeweis in Kindſchafts Sachen 325.

Gegenverträge überhaupt 1321. in Heyraths=Sachen 1396. 1397.

Gegenvormund überhaupt 420 — 426. Amt bey Vermögens=Verzeichnungen 451. Veräuſſerungen 452 — 454. kirchlicher Erziehung 420 a. Rechnungs=Ablagen 470. Ein=

tragung der Pfandlaſt auf den Vormund 2137. der Entmündigten 505.

Geiſtliche ſ. Seelſorger.

Gemeinds-Güter was ſie ſind 542. Erbrechte 910. 937. Vergleiche 2045. Recht wegen Verjährung 2227.

Gemeine Beſcheide unzuläſſig 5.

Gemeinſchaft deren Rechte überhaupt 577 ba — bg. zwiſchen Minderjährigen und Volljährigen 460. der Nachbarn und Hausbeſitzer 653 — 665. der Erbſchaften 815. des Manns am Frauengut 1418. des Eheguts 1395. 1399 — 1529. in getrennten Ehen 270. beſondere Arten der Ehegemeinſchaft 1497.

Gemüthsſchwäche ſ. Wahnſinn.

Genuß deſſen Eintheilung 543. deſſen Umtauſch 1707 a.

Gerechtigkeiten deren Uebergabsart 1607.

Gerichtsbehörde in bürgerlichen Standsſachen 326.

Gerichtsbürgen 2040 — 2042.

Gerichtsgebühren deren Verjährung 2276.

Gerichtspflichtigkeit der Fremden 14 — 16. durch den Wohnſitz 102 — 112. der Erbſchaften 110. der Erbklagen 822.

Gerichts Zugriff auf Liegenſchaften 2204 — 2216. auf Fahrniß 2217 a — e.

Geſchäfts Beſorgung der Geſellſchaften 1856 — 1859.

Geſchäfts Führung 1372 — 1375.

Geſchenke deren Einwerfung 846. 849. 852. ſ. Schenkungen.

Geſchlechts Beiſtandſchaft 515 a — k.

Geſchmuck 1474 a.

Geſchwiſter deren Erbrecht 731. 748 — 752. Erbvertretungs-Recht 742.

Geſellſchafts Vertrag 1832 — 1873. der Eheleute 1387 — 1581. der Handelsleute (18 — 64.) Einwerfung des fallenden Gewinns 854.

Geſeze deren Eigenſchaften und Wirkungen 1 — 6 o. Abſchaffung der ältern 6 e.

Geſezliche Unterpfands-Rechte.

Geſinde deſſen Zeugniß 251. Unterhaltung 1465. Mieth-Vertrag 1781.

Geſtändniß 1356.

Geſtohlene Sachen deren Untergang 1302. Verjährung 2280.

Geſundheits-Beamten deren Amt bey Geburts-Beurkundungen 56. bey Todesfällen 81. bey Entmündigungen 498 a. deren Erbfähigkeit 909. Verdienſt-Verjährung 2272.

Getheiltes Eigenthum 544 d.

Gewähr der Erbſchaften 724. 770. 1004.

Gewährleiſtung für Erbloſe 884. Schenkungen 925 a. b. Heyrathsgut 1440. 1547. Schuldenfreiheit eines Verlobten 1513 Käufe 1625 — 1649. verkaufte Gerechtſame 1693. vertauſchter Sachen 1704. 1705. der Beſtandgüter 1721. 1736. Vergleichsgegenſtände 2051 a. des Pfandrechts 2071 a. der Wechſelverbindlichkeiten (164. 172.)

Gewalt des Ehemanns ſ. Ehelich; der Eltern ſ. Elterlich; iſt Mangel der Einwilligung 1109 1111. 1115.

Gewalts-Entlaſſung der Minderjährigen 476 — 487. deren Schenkungs-Annahme 935.

Gewinn entgangener 1149. ſ. Entſchädigung ſ. Mehrſchaz.

Gewohnheit ſ. Herkommen.

Gläubiger deren Recht gegen Abweſende 134. Erbtheilungen 808. 809. 882. 865. Schenkungen 941 a. Pfandbeſtellungen 2199. Schuldvergleiche (224.)

Gleichgeltend iſt keine Sache 1243.

Glücksverträge 1964 — 1983.

Grade der Verwandſchaft 735. 736.

Graben ſ. Scheidgraben.

Grenzrecht 646.
Groſſer Zehenden 710 ce. cl.
GrundBuch ſ. Eintragung.
GrundDienſtbarkeiten 637—710. 2177.
GrundEigenthum was 544 c. deſſen Rechte 577 aa. a q.
GrundPflichtigkeiten 710 ga—ka.
Gült ſ. Erbgült.
GüterEinzäunung 647. 648.
GüterGemeinſchaft ſ. Gemeinſchaft.
GüterPfleger in Ganten (227.)
Gutheiſſen des Inhalts einer Urkunde 1327.
Gutſtehen für Dritte 1320. 1381 a a. 1384. 1735 1797. 1994.

Haftgeld 1590.
Halbmündige 1124 a.
Halbverträge 1371 — 1375. zwiſchen Erben und Gläubigern 1100 de. wie ſie zu beweiſen 1 48.
Hand, lebende, todte, deren Rechte 537.
HandelsBücher 1330 (8—17.)
HandelsDiener (7 d. e.)
HandelsFrauen deren Selbſtſtändigkeit 220. (4. 5. 7.)
HandelsGeſchäfte (1 a. b.) der Mäckler (85.)
HandelsGeſellſchaften, deren Rechte (18—50.) Strittigkeiten (51 —64.)
HandelsLeute deren Recht (2—7 e.)
HandelsSachen was dahin gehört (1.) deren RechtsAusnahmen 16. 487. 1308. 1326. 1341.
HandelsVerwalter (7 a—c.)

HandelsZettel auf Erhebung (191. 198.) auf Umlauf (191—198.) auf Inhaber (199—205.)

Handkauf 1701 ac.

Handlohn 1831 ba. 577 ab.

Handſchrift deren Anerkennung 1323. Abläugnung 1324.

HandwerksVerkauf nicht Handelſchaft 1 b.

HauptAusbeſſerungen an Gebäuden 605.

HauptEide 1758—1765.

HauptSachen 567.

Haus deſſen Ausbeſſerung 606, 1754—1756. deſſen Einrichtung 535. 536.

Hausbücher deren Beweiskraft 1331.

Hausgeräthe 533.

Haushaltung macht die Frau Beiſtandsfrey 515 g. 1420 a.

Hauswirth ſ. Sorgfalt.

HausZugehörden 525.

Heerden, nuzeigenthümliche 577 am. nuznießliche 616.

Heirathen Alter dazu 144, 145. Friſt nach aufgelöster Ehe 296. 297. des Entmündigten 571.

Heirathsgut kann nicht von Eltern gefordert werden 204. iſt jedoch zu erwarten 1438. 1439. 1555. was dafür gilt 1541. deſſen Rechte 1542—1561. Rückgabe 1564. iſt theils veräuſſerlich 1553. theils unveräuſſerlich 1554—1558.

HeirathsVerträge 1387—1581. unter Handelsleuten (67—70.)

HeirathsVortheile in Ganten (232.)

Herkommen deſſen Kraft 6 df. in Zehendſachen 710 ca. in Eheſachen 1390. in Viehmängeln 1648.

Herrenloſe Sachen 713.

Heuzehenden 710 ci.

Hintergehung 2059.

Hinterlegung überhaupt 1915. 1916. zu zweiter Hand 1917 — 1920. freywillige 1921 — 1948. nothgedrungenen 1949 — 1954. zur dritten Hand 1955. bedungene 1956 — 1960. gerichtliche 1961 — 1963. der Zahlungen 1257 — 1264. duldet nicht Wettſchlagung 1293. der HandelsWaaren (106.) des Gelds bey Kaufleuten (109 b.) der Wechſelzahlungen (146 a.)

Hüter ſ. Rechtshüter.

Jagd 713.

Jahrgehalt 1265 a.

Inbehaltungs-Recht an verkauften Sachen 1612. 1653. 1673. an Beſtandſachen 1749. auf entlehnten Sachen 1885. auf hinterlegten Sachen 1948. auf Fauſtpfändern 2082.

Inhabung, was ſie ſey 543 b. deren Fehler 544 c.

Inländer, deren Rechte 8 — 16. Wiederbefähigung zur verlornen Heimath 18 — 21. Heirath mit Ausländern 12. 19. im Ausland 170.

Inſeln 560. 561.

Irrthum im Recht 1 b. in der Eheſchlieſſung 180. bey Verträgen 1109. 1110. in Zahlungen 1377. in Vergleichen 2053.

Kaninchen 564.

Kapitalien ſ. Fahrniß, Darleihe.

Kanzleiſäſſige deren Richter 110 ihr Ortsvorſteher 406 a.

Kaſſen, gegen verſchiedene zugleich kann nicht wettgeſchlagen werden 1293 a.

Kauf, deſſen Rechte überhaupt 1582 — 1701. Unterſchied vom Tauſch 1702 a. wie weit er Miethe bricht 1743 — 1749 Zurücknahme der Waare 2102. (240 — 249.) deſſen Beweis unter Handelsleuten (109.)

Kaufbeſorgung 92 a. — 96.

Käufer, kann der Vormund nicht werden 450. 1596. Richter und Anwälde nicht 1597. der Erbſchaften 889. hat keine Verkürzungsklage 1683.

Kaufſchilling deſſen Recht in Ganten 2102. 2103.

Kelter Zehenden 710 cn.

Kerbhölzer, Kerbzettel 1333.

Kinder, wer darunter zu verſtehen 914. getrennter Eltern, wo ſie zu erziehen 257. 302. welche von Vormundſchaften frey machen 436. 437 deren Religions-Erziehung 203 a. 420 a. deren Erbrecht 740. 745. aus Ehebruch oder Blutſchande erzeugte 331. 762 — 764. deren Pflichttheil 913. deren Wirkung auf frühere Schenkungen 960 — 966. auf Vermögensübergaben 1100 b. c.

Kindſchaft, eheliche deren Grund 312 — 318. Beweis 319 — 330. natürliche 334 — 342. geſezliche 346 — 352.

Kirchendiener ſ. Seelſorger.

Kirchenforderungen am Zehenden 710 dc. dd.

Kleidung nimmt die Frau zurück 1474 a. 1492. 1495. 1566. iſt zugriffsfrey 2217 b.

Kleiner Zehenden 710 ce — cl.

Kleinodien der Frau 1474 a.

Klumpenkauf 1701 ad. ſ. auch Bauſch und Bogen.

Körperſchaften deren Rechte 537. Nuzeigenthum 577 a o. Nuznieſſung 619. Verkäufe 1596. Beſtand-Verträge 1712. Vergleiche 2045.

Kraft Geſezes was es heiſſe 6 h.

Krankheitskoſten deren Recht in Ganten 2101.

Kriegsleute deren bürgerliche Stands-Beurkundungen 88 — 97. lezte Willen 981 — 984.

Kron-Anwald deſſen Amt in bürgerlichen Stands-Sachen

49. 52. 72. 99. bey Abweſenden 114. 118. 126. in Eheeinſprachen 175 a. in Eheklagen 184. 190. 191. bey Eheſcheidungen 245 — 249. 253. 256. 289. 293. 298 a. 302. 308. bey elterlicher Gewalts Uebung 382. bey Anwünſchungen 354. Bevormundungen 390 a. 458. 467. bey Entmündigungen 491. 496. 511. Mundtodtmachung 515 in Stammgutsſachen 577 cf. bey Erbſchaften 819. After Erbſchaften 1057. Verpfründungs Verträgen 1983 i. Unterhalts Vergleichen 2046 a. Pfand Eintragungen 2138. gegen zahlungsflüchtige Handelsleute (255. 259.)

Kundbarkeits Schein 71. 155. 283.

Ladung unterbricht Verjährung 2246.

Landflüchtigkeit als Scheidungs-Urſache 232 a.

Landkutſchenführer deren Pflichten 107.

Landtafel 577 cb. cg.

Landwirthſchaftszugehörden 524.

Lebensgefährlichkeit, Scheidungs-Urſache 231.

Ledig Erbe 811—814.

Leibgeding der Eltern 210. ſ. auch Vermögens Uebergabe, Verpfändung.

Leibgedings-Güter ſ. Todbeſtand.

Leibgeräth 1474 a. 1492. 1495. 1566. 2217 b.

Leibrenten überhaupt 1968—1983. der Nuznieſſung obliegend 610. in der Ehe benuzt 1567. 1568. deren Anſchlag im Pflichttheil 917. 918.

Leichenkoſten 385. 1571 a. 2101.

Leihvertrag 1875—1891.

Leinpfad deſſen Unterhaltung 650.

Lezte Willen überhaupt 895—1047. der Ehefrauen 226. 905. der Mundtodten 513 a. der Entmündigten 504. 901.

der Unmündigen 903. der Halbmündigen 904. der Kriegsleute 981 — 984. an Peſt Orten 985 — 987. zur See 995 — 998. im Ausland 999. 1000. der Eltern unter Kindern 1048 — 1080. unter Ehegatten 1091 — 1100. wechſelſeitige 980. eigenhändige 969. 970. öffentliche 971 — 975. geheime 976 — 979. deren Eröffnung 1007. 1008. Nichtigkeit 1001. 1035 — 1047. Minderung 920 — 930.

Liedlohn deſſen Recht in Ganten 2101. Verjährung 2272.

Lieferungen ſind Handelsgeſchäfte (1 a.) ſ. Uebergabe, Anweiſung.

Liegenſchaften welchen Geſezen ſie folgen 3. befreyen von Sicherheitsleiſtung 16. was dafür gilt 916 — 926. der Vorſichts-Erben 806. der theilenden Erben 827. welche einzuwerfen ſind 867. der Minderung unterworfene 929. wie ausländiſche lezte Willen darauf wirken 1000. welche errungen ſind 1402. beygebrachte 1404 — 1407. wer ſie in der Ehegemeinſchafts-Theilung nimmt 1472. deren Uebergabsart 1605. Behandlung in Geſellſchaften 1859. Hinterlegung zur dritten Hand 1959. 1961. Vorzugslaſten 2103.

Lichtrecht 676 — 680.

Looſe in Erbtheilungen überhaupt 831 — 835. für Waiſen 466. deren Gewährung 884 — 886.

Looſung überhaupt 1701 aa — an. am Mit-Eigenthum 577 b f. am Stammgut 577 c h. an Erbtheilen 841.

Maas der verkauften Waaren 1616 — 1623. 1765.

Mäkler deren Rechte (74 — 90.) Gebühr (76.)

Mängel der verkauften Sachen 1641 — 1649. der geliehenen 1891.

Markklooſung 1701 ab. ag.

Markungs-Zehenden 710 b e.

Mehrſchaz im Kaufen 1701 a e. (1.)

Merkmahl der Dienſtbarkeiten 694.

Mieths überhaupt 1711 — 1762. deren Zins in Ganten 2102. deſſen Verjährung 2277.

Milchzins in Viehverſtellungen 1831 b.

Militärperſonen ſ. Kriegsleute.

Minderjährige deren Wohnſiz 108. ehevogteiliche Rechte 224. Handlungsrecht 487 (6.) Bevormundung 389 — 446. Handlungen mit dem Vormund 450 — 468. 1314. ohne denſelben 1124. 1125. 1305 — 1312. Gewalts-Entlaſſung 476 — 487. Volljährigkeit 388 488. Pfleger in Erbtheilungen 838. Erbſezungsrecht 903. 904. 907. Schenkungs-Annahme 935. 940. Heyrathsverträge 1398. Gutsverſteigerungen 1678. Loosungs-Unbefugſame 1701 a l. Aufbewahrungs-Pflichten 1925. 1926 Auftragsgebung 1990. Verhaftsfreyheit 2126. Vermögens Angriff 2206. Unterpfandsgebung 2126.

Minderungsklagen der Gewalts Entlaſſenen 484. der Erbverkürzten 920 — 930. gegen Eheſchenkungen 1090. gegen Käufe 1619 gegen Leibrenten 1970. 1976. bey Bürgſchaften 2013. bey Unterpfändern 2157 — 2165.

Miſchung deren Rechtswirkung 573 — 576.

Mißbrauch der Nuznieſſung 618. der Beſtandſache 1729. der entliehenen Sache 1881.

MitEigenthum deſſen Begriff 544 d. deſſen Rechte 577 ba — bg. an Häuſern und Mauern 653 — 662. an Ehegütern 1408. an ſtrittigen Sachen 1701.

MitErben deren Rechte gegen einander 1220 — 1225.

MitSchuldige deren Zahlungsflüchtigkeit (261.)

Möbel 534.

Mobilien 533.

Nachbar-Recht 640 — 685.

Nachdruck der Bücher 577 d f.

NachErbſetzung 898.

Nachläſſigkeit als Verſehen 1383. 1567.

Nachlaß der Gülten 710 ff. der Schulden 1282 — 1288. des Pachtzinſes 1769. des Todbeſtandzinſes 1831 af. des Erbbeſtandzinſes 1831 b e. Vergleiche darüber unter Handelsleuten (218 — 227.)

Nachſicht des Heuraths = Alters 145. der zu nahen Verwandſchaft 164. des Aufgebots 168.

Nahrungs Gehalte ſind ausgenommen von der Vermögens-Abtretung 1265 a. dulden nicht Wettſchlagung 1293. noch Vergleiche ohne den Richter 2046 a.

Namen der unehelichen Kinder 57 a. der angewünſchten 347. der geſchiedenen Ehefrauen 299 a. der Handlungs-Geſellſchaften (21. 23. 25. 30.)

Natürliche Früchte. 523.

Natürliche Kinder deren Namen 57 a. Heyrathen 158. 159. Anerkennung 334 — 342. Erbrecht 756 — 766. 908.

Natürliches Recht deſſen Kraft 4 a. 6 g. 1235.

NebenGedinge 1161.

NebenSachen 568.

NebenVerträge überhaupt 1320. in Heyraths = Sachen 1396. 1397.

NebenVormund deſſen Amt 417.

Nennung des Beſtandgebers oder Urhebers 1727.

Neubruchzehenden 710 bb — bd.

NichtErfüllung der Verträge, kann Aufhebung begründen 1184. gibt Recht auf Entſchädigung 1146 — 1155 im Kauf 1610. 1654 — 1657. 2102. (240 — 249.) im Beſtand 1741. 1752. 1766. in Geſellſchaften 1871. im Leibrentenvertrag 1977. 1778. in Handelsſachen (92 af. ag.)

NichtErſcheinen deſſen Wirkung in Eheſachen 27 — 31. in WechſelAnnahmen (173.) WechſelZahlungen (146 a.)

Nichtigkeit aus Uebertretung der Geſeze 6 k — o. der Ehe-Einſprachen 176. der Ehen 180 — 202 der Ehefrauen die ohne Ermächtigung handeln 225. der Handlungen des weiblichen Geſchlechts ohne Beiſtand 515 i. der lezten Willen 901 b. 925. der Schenkungen 980 b. 1001. 1037 — 1047. der Verträge 1109. 1117. der Ehesteuer-Veräuſſerung 1560. der Verkäufe 1596 — 1601. der Bürgſchaften 2012. der Vergleiche 2054. 2055. wie ſie auszuklagen 1304 — 1314.

NichtRückſendung, wenn ſie für Annahme gilt 1985 a.

NothdurftsGehalt 1265 a.

NothdurftsRecht 1244 b.

NothEid 1366 — 1369.

Nothgedrungene Hinterlegung 1949 — 1954. 2060.

NuzEigenthum deſſen Begriff 544 c. deſſen Rechte 577 aa — aq.

Nuznieſſung überhaupt 578 — 584. Grund des Unterhalts der Kinder 305. der Eltern an der Kinder Vermögen 384. 754. deren Laſten 385. der Ehegatten 738 a. 745 a. 1094. 1442. vermachte 899. deren Anſchlag zum Pflichtheil 917. geſchenkter Sachen 949. 1950. am übergebenen Vermögen 1100 ca — cy. bey bedungenem Voraus 1519 a. bey Nicht-Gemeinſchafts-Ehen 1535 a. des Ehemanns an der Ehesteuer 1562. die ſelbſt Ehesteuer iſt 1568. am weiblichen Beibringen 1570 a. 1580.

Nuzpfand 2085 — 2091.

NuzungsGerechtigkeit 625 — 636. der Geſchenke 949.

Obſtzehenden 710 ci.

Oeffentliche Ordnung, deren Wirkung 6.

Oeffentliche Urkunden ſ. Urkunden.

Oehmdzehenden 710 ci.

Offene Geſellſchaften 20—22. deren Zahlungs-Unvermögen 207.

Ordnung der Gläubiger in Ganten 2218 a.

Ort der Uebergabe 1609. der Zahlung 1247. bey Darleihen 1897 a. für die Rückgabe hinterlegter Sachen 2218 a.

Ortsvorſteher wer darunter zu verſtehen 406 a. deſſen Amt im Familienrath 456.

Pacht überhaupt 1763—1778. der Vormünder 450. 1718. der Nuz-Eigenthümer 577 a g. der Nuznieſſer 595. der Ehemänner 1429. 1430. wirkt Verhaft 2062. deſſen Recht in Ganten 2102. Verjährung 2277. Papiere (Staats- und Handels-) umzuſezen iſt Handel (1 a.)

Perſonen phyſiſche, moraliſche 537.

Pfandrechte ſ. Unterfand, Nuzpfand, Fauſtpfand.

Pfandſchreiberey 2108. 2129. 2196—2203.

Pfarrbeſoldungen aus Zehenden 710 dd.

Pfleger der Leibesfrucht 393. der Gewaltsentlaſſenen 480. 481. des ledigen Erbes 790. 812. der Abweſenden 113. der Minderjährigen 838. 420 b. der Gantgüter (227.)

Pflegvaterſchaft 361—370.

Pflichttheil der natürlichen Kinder 761. der ehelichen Kinder 913. der Ahnen 915. deſſen Ergänzung 920—930.

Pfortenzehenden 710 cn.

Pfründkauf, Pfründtauſch 1983 b.

Poſten, deren Pflichten (107.)

Preis im Kauf 1591—1593.

Privat-Urkunde ſ. Urkunde.

Probe ſ. Prüfung.

Prozeßkoſten der Fremden 16.

Prüfung der Waaren 1587. 1588.

Quellen, deren Benuzung 640—643.

Quittung deren Wirkung 1248 a. 1255. 1256. des Manns 1502. der Ehefrau 1534. 1549. in Beſtandſachen 1716.

Raſerey ſ. Wahnſinn.

Rathſchläge 1381 ac—ae.

Rechner, deren Vermögens-Verhaftung 2098. a. 2121. a.

Rechnungsfehler, deren Verbeſſerung 2058.

Rechnungs-Reſte 2060 a.

RechtsAehnlichkeit als Geſezquelle 4 a. (1 c.)

Rechtsfähigkeit der Perſonen 3. 1123—1125.

Rechtsfriſt der Wechſelzahlung (132.)

Rechtsfolge des Gläubigers, der einen Andern ablegt 1249—1252. des Bürgen 2029. der Vergleichs-Perſonen 2050.

Rechtshüter 1961—1963.

Rechtskraft, deren Wirkung 1351. 2052.

RechtsStreit, deſſen Wirkung auf Vormundſchaften 442. auf Verkäufe 1653. 1699. 1700.

RechtsUebertrag überhaupt 1295. 1689—1701. eines Beſtands 1717. einer Anweiſung 2010 c. wie er zu verkünden 2214.

RechtsUeberweiſung 1275. 1295.

RechtsUnwiſſenheit 1 b. 2052.

RechtsVerkehr 1128. 1598. 2226.

RechtsVermiſchung durch Sachen-Vereinigung 705. durch Perſonen-Vereinigung 1209. 1300. 2035.

RechtsVermuthung überhaupt 710 ca. 1349—1253. gegen

Betrug, Irrthum und Zwang 1116. gegen Sammtverbindlichkeit 1202. gegen Zahlung 1248 a. gegen Rechtswandlung 1273. gegen Schuldnachlaß 1283. 1286. gegen Zufall 1302. für Errungenſchaft 1499. für Heyraths Gut 1541. für deſſen Zahlung 1569. für guten Stand der Beſtand-Güter 1731. für Schuldhaftigkeit der Beſtänder 1732. über die Beſtandzeit 1774. für Zinszahlung 1908. gegen Bürgſchaften 2015. für den Beſitzer 2230. 2131 2234. für die Redlichkeit des Beſitzes 2268. für das Eigenthum des Beſitzers 544 a. 2279.

Rechts Verſagung 4.

Rechts Verwahrung 1108 c. 1551. (153.)

Rechts Vorſicht ſ. Rechts-Vortheil.

Rechts Vortheil kann niemand aus Betrug und Zwang ziehen 1117 a. der Erbverzeichnung 793 — 810. der Nothdurft 1244 b. der Vermögens-Abtretung 1268 — 1270. der Vorausklagen 1983 e. 2022 — 2024. 2170.

Rechts Wandlung 1271 — 1281.

Redlicher Glaube, deſſen Wirkung 201. 202. 1935. 2168. 2169.

Reiſende deren Hinterlegungs-Recht 1952 — 1954.

Religions-Eigenſchaft des Vormunds 420 a.

Renten ablösliche ſind Fahrniß 529. welche ablöslich 530. 1911. 710 fm. deren Verjährung 2227.

Rettungs Aufwand 1381 a — h.

Richterliche Entſcheidungspflicht 4. 5. Unterpfandsbeſtellung 2123.

Römiſches Recht deſſen Kraft 4. b.

Rückfall des Eigenthums endet Nuznieſſung 617. findet bey Gültgütern nicht ſtatt 710 fh. wohl aber bey dem Nuz-Eigenthum 1831 bk.

Rückforderungs-Recht des Geſchenkgebers 747. 766.

Rückgabe der Urkunden 1282—1284. des Einſazpfands 1256. der entliehenen Sache 1889. der dargeliehenen Sache 1899.

Rückgreifende Erben am Stammgut 577 n.

Rückgriff des After-Erben auf den Belaſteten 1070. des Erben auf Mit-Erben 1221. des Pfandbeſizers auf den Schuldner 1489. des Geſellſchafters auf die übrigen. 1490. des Bürgen auf den Hauptſchuldner 2018. auf den Mitbürgen 2033. des Pfandbeſizers auf den Pfand-Schuldner 2178. in Wechſelſachen (164—172.)

Rücknahme der Eideszuſchiebung 1364. der verkauften Sache 2102. (240—249.)

Rückrechnung über die Wechſel-Abſagekoſten (181.)

Rückſchein für Wechſel (114 a—c.)

Rückwechſel (177—186.)

Rückwirkung der Geſeze 2. der Bedingungen 1179.

Saatkoſten in Ganten 2102.

Sachen, deren Eintheilung in bewegliche und unbewegliche 516—536. körperliche und unkörperliche 526 a. 1607. 1692—1699. 2075. vertretbare und unvertretbare 1291. 1532. 1878. theilbare und untheilbare 817 m. 1217—1225. ſtrittige und unſtrittige 1699. 1700. Haupt- und Nebenſachen 567. 568. Verſchiedenheit nach den Inhabern 537—543. nach Eigenthum und Beſiz 544.

Sackzehenden 710 cn.

Sammtlooſung 1701 ab. ag.

Sammtrechte der Gläubiger 1197—1199. 1365.

Sammtverbindlichkeiten der Schuldner 1200. 1219. 1284. 1285. 1365. der Ehefrau 1432. 1487. der Miether 1734. der Geſellſchafter 1862. (22—24). der Gewaltgeber

2002. der Hauptſchuldner gegen den Bürgen 2030. wie gegen ſie zu verjähren 2249. in Wechſelſachen (140.)

Schaden ſ. Entſchädigung.

Schäzung durch Eid 1369. in Waiſenſachen 466. in Erbtheilungen 824. der Erbverkürzungen 890. der Pflichttheils-Verkürzungen 922 der Kaufs-Verkürzungen 1675 — 1680. des Beſtandwerths 1716. des verſtellten Viehs 1817. der Unterpfänder 2165.

Schauſpiel-Unternehmungen ſind Handelsgeſchäft.

Schaz wem gehörig 577 a. h. 598. 716.

Scheidgräben 666 — 670.

Scheidmauern 653 — 663.

Scheidung zu Tiſch und Bett als Beſſerungs-Verſuch 259. als Klaggegenſtand 306 — 311. deren Wirkung auf bedungenen Voraus 1518. vom Bande ſ. Eheſcheidung.

Schenkung überhaupt 893 — 1100. deren Maas 913. der Eheleute 1091 — 1100. des Ehemanns 1423. belohnende 952 b. ehebegünſtigende 1080 — 1090. 1405. in zweyter Ehe 1098 — 1100. ſ. Vermögens-Uebergabe.

Scheuerzehenden 710 cn.

Schiedsſpruch über Geſellſchafts-Antheile 1850. über Pfründſtrittigkeiten 1983 n. über Handelsſtrittigkeiten (51 — 61.)

Schiffleute 1782 — 1786.

Schmerzengeld 1382 a.

Schreiber der lezten Willen können nicht Vermächtnißnehmer ſeyn 909 a.

SchriftEigenthum 577 da — df.

Schriftliche Verträge 1341. 1394. 1582. 1714. 1834. 1923. 1985. 2074.

Schuldverweiſung bey Theilungen 1490.

Schupflehen 1831 aa—ah.

Schwiegerkinder, deren Familienpflichten 206.

Seelſorger deren Amt bey Entmündigungen 498 a. Erbfähigkeit 909.

Seereiſe Einfluß auf lezten Willen 995—998.

Seitenverwandte deren Erbrecht 1721.

Selbſtſchuldner 2021 a. 2027 a.

Seuchen Einfluß auf lezten Willen 985—987.

Schulden der Eheleute 1409—1491. ausgeſchloſſen von der Ehegemeinſchaft 1510. vom Beytrag der Frau 1514. Theilung derſelben 1521. der verkauften Erbſchaften 1698. der Geſellſchaften 1848. des Pfründvermögens 1983 a. deren Wichtigkeit 1216 a.

Sicherheits-Leiſtung für die Klage 16. für die Nuznieſſung 601. für Baugefahren 1386 a. für die Eheſteuer 1550. ſ. auch Bürgſchaft.

Sittenwidrigkeit deren Wirkung auf Verträge 6. 1133. Bedingungen 1173. Eheverträge 1387. 1388.

Sondergut der Eheleute 1536—1539.

Sonderkauf 1701 a d.

Sorgfalt eines guten Hauswirths 1137. 1374. 1728. 1806. 1880. 1928.

Sperre der Pfand-Eintragungen 2199 ac. der Zahlung verlorner Zettel (203—205.)

Spiel 1965—1967.

Spitäler deren Pflicht wegen Todes-Urkunden 80. 97.

Staat deſſen Eigenthum 538—541. Deſſen Erbrecht 758.

Staatsanſtalten ſ. Körperſchaften.

Staatsſchreiber, deren Amt in Eheſcheidungs-Sachen 282. 284. bey Entmündigungen 501. Erbtheilungen 828. 837. Schenkungen 931. 933. lezten Willen, 971. 976. Zahlungen

1250. Beurkundungen 1335. Heyrathsverträgen 1394. 1397. Prozeßkäufe 1597. bey Verhafts = Verbindlichkeiten 2063. Unterpfands = Beſtellungen 2127. dürfen keine Urkunden zurückhalten 2060.

Staats = Vorzug in Ganten 2098 a. hat keiner ſtatt bey Verjährungen 2227.

Staffelrechnung, Staffelzins 2217 g.

Stammgut 577 ca — cu. 732 a.

Stammloſung 1701 ab. ag.

Standsſcheine bürgerliche 34 — 101.

Stellvertretung in Sachen 1407. 1434. 1435. 1439. in Perſonen 1994.

Steuern, deren Vorzugs = Rechte 2098 a.

Stillſchweigen, deſſen Rechtswirkungen 1108 b. 1463. 1511. 1738. 1739. 1985. 2180 a.

Stillſtand der Verjährung 2251 — 2259.

Störung der Beſtänder 1725. 1726.

Strafen im Bildniß 26 a. Verjährung derſelben 32. der Zahlungsflüchtigen (256.) bedungene 1226 — 1235. in Vergleichen feſtgeſezte 2047. wie weit ſie aus Ehevermögen zu zahlen ſind 1424. 1425. Recht in Ganten 2218. a. Nro. V.

Stückzahlungen überhaupt 1244 a. b. 1254. 1338. a. in Wechſelſachen (156.)

Stumme ſ. Taubſtumme.

Stundungs Vergleiche (218 — 227.)

Tagbuch der Handelsleute (8. 10. 258.)

Tauben 564.

Taubſtumme, deren Schenkungs = Annahme 936. lezte Willen 979.

Tauſch überhaupt 1702 — 1707. über Heyrathsgut 1559.

Teiche als Fiſchbehälter 558.

Thaten deren Folgen 1382.

Theilbare Sachen 827 a. b.

Theilung der Gemeinſchaften 577 b g. der Dienſtbarkeiten 700. der Gültgüter 710 f i. der Erbſchaften 815 — 842. der Sammt-Verbindlichkeiten 1213. 1315. der gemeinen Verbindlichkeiten 1217 — 1225. der Strafzuſagen 1233. des Eheguts 1468 — 1491. der Früchte 585 — 587. 1571. der Entwährung 1637. des Wiederkaufs 1668 — 1672. der Geſellſchafts-Schulden 1863. des Geſellſchafts-Vermögens 1872. der Bürgſchaften 2026. wie ſie umzuſtoßen 887 — 892.

Theilbauer 1763. 1764. deſſen Vieh 1827 — 1830.

Theilzahlung ſ. Stückzahlung.

Thiere, Schaden den ſie zufügen 1386.

Titel der Verjährung 2236 — 2241.

Tod deſſen Wirkung überhaupt 22. 23. auf Nuz-Eigenthum 577 a n. auf Nuznieſſungen 617. auf Ehe 227. auf Ehegemeinſchaft 1462. auf den Ehevoraus 1517. auf Geſellſchaften 1844. 1865. auf Leibrenten 1974. 1975. 1979 — 1982. auf Vollmachten 2008 — 2010. wann er zu vermuthen 129. an wem von mehreren zuerſt 720 — 722. Urkunden darüber 77 — 85. 150 a. wie deren Mangel zu erſezen 283 a.

Todbeſtand 1831 aa — ah.

Todtgebohrne Kinder, deren Beurkundung 85 a.

Trauer- Kleider der Wittwen 1481. 1570. -Zeit der Wittwen 228.

Traufrecht 681.

Trauung, Ort derſelben 74. Art 75. Schein darüber 76.

Trennung zu Tiſch und Bett ſ. Scheidung.

Treuhänder 1025 — 1034.

Ueberfahrt ſ. Durchfahrt.

Uebergabe wer dazu verbindlich iſt 1136. der gekauften Sachen 1604 — 1624. der gepachteten 1720. der geliehenen 1888 a. durch Anweiſung 2010 d. e.

Uebermaas 1618.

Ueberwechslung wenn zurückzuziehen (247. 248.)

Umſtoſſung der Theilungen 887 — 892. der elterlichen Erbtheilungen 1078. 1079. der Heyrathsverträge 1308. der Handlungen der Minderjährigen 1310 — 1314 der Käufe 1622 des Beſtands 1729. der Vergleiche 2054. wie auszuführen 1304 — 1309.

Unbau des Feldes 710 b. c.

Unbekannnte Wechſel-Erheber (157 b)

Unbewegliche Sachen ſ. Liegenſchaft.

Undank löst Schenkung auf 955.

Ungebohrne deren Erbrechte 906. 577 c s.

Ungebühr in Zahlungen 1235. 1377 — 1381.

Ungehorſames Ausbleiben ſ. Nicht Erſcheinen.

Ungeſchicklichkeit wie zu beurtheilen 1381 a d. zu vergüten 1383.

Ungleichheit in Geſellſchaften 1854 a.

Unkörperliche Sachen 526 a. deren Uebergabsart 1607. Erkauf 1692 — 1699. Verpfändung 2075.

Unmöglichkeit in Bedingungen 900. 1172. 1173. in Strafgedingen 1231 a.

Unmündige 1124 a.

Unrecht als Klaggrund iſt genau zu beſtimmen 1117 b. was es ſey 1382 a. deſſen Folgen 1382 b — e.

Unterbrechung der Verjährung 1199. 1206. 2242 — 2250.

Untergang der Sache, was er wirkt bey Nuznieſſungen 623. bey Dienſtbarkeiten 703. bey Einwerfungen 855. bey Vermächtniſſen

1042. bey Wahlverbindlichkeiten 1193. 1194. bey Sammtverbindlichkeiten 1205. bey Verträgen 1302. bey Rettungs-Aufwand 1381 e. bey Käufen 1601. bey Beſtandverträgen 1722. 1741. bey Geſellſchaften 1867.

Unterhalt der Eltern und Kinder 205 — 211. der Ehefrauen 280. der Ehegatten überhaupt 301. 1409. 1448. 1537. 1575. der angewünſchten Eltern und Kinder 349. der Pflegkinder 367. der Wittwen 1465. 1495. 1539 a. 1570. der verhafteten Schuldner 2068 a. iſt nicht einzuwerfen 852. Grund zu Veräuſſerung des Heyrathsguts 1558. wie ſich darüber zu vergleichen 2046 a. deſſen Recht in Ganten 2101. ſ. auch Nahrungs-Gehalte.

Unterpfandsrecht überhaupt 2114 — 2145. am entliegenſchafteten Gut 1508. auf Wiederkaufsgut 1673. auf Stammgut 177 c h. bey Rechtswandlungen 1278 — 1280. deſſen Auflöſung bey einzuwerfendem Gut 865. widerrufenen Schenkungen 954. 963.

Unterpfleger wo nöthig 420 b. 838.

Unterſchrift der Urkunden wie weit ſie verbindet 1327. deren Anerkennung 1322 — 1324. wirkt Unterpfandsrecht 2123.

Unterſuchungskoſten in Ganten 2105 a.

Untheilbare Sachen 827 a. b. 1191. 1222 — 1225. 1558. 2083.

Untreue der Aufbewahrer 1945.

Unverjährbarkeit des Familienſtands 328. gewiſſer Dienſtbarkeiten 691. der Grenzklagen und Gemeinſchafts-Theilungs-Klagen 2241 a.

Unverſchieblichkeit deren Wirkungen 1858 a. 1890. 1989 a.

Unwiſſenheit ſ. Rechtsunwiſſenheit, Irrthum.

Unzeit deren Wirkung 1870.

Urkunden ausländiſche deren Beweiskraft 47. gemeinſchaftliche deren Aufbewahrung 842. deren Wirkung gegen Er-

ben 877. deren Rückgabe überhaupt 1282 — 1284. bey ungiebig gewordenen Schulden 1567. öffentliche 1317—1321. private 1322 — 1332. ungeſchriebene 1333. abſchriftliche 1334 — 1336. anerkennende, beſtätigende 1337 — 1340. zu erneuernde 2263.

Urſache der Verträge 1108. 1131 — 1133.

Urſchriften 1334—1336.

Urtheile gegen Zahlungsflüchtige (256. 263.) ſ. auch Rechtskraft.

Vaterſchaft eheliche 312 — 330. uneheliche nicht zu unterſuchen 340. der anerkannten natürlichen Kinder 334.

Veräuſſerungen der Zahlungsflüchtigen (209 — 215.)

Verbeſſerungskoſten 861. ſ. auch Ausbeſſerung.

Verbindlichkeiten deren Entſtehung 1134. 1135. Erlöſchung 1234.

Verbrauchbare Sachen 587.

Verdienſt der Handwerksleute 1799.

Vereinigung mehrerer Sachen was ſie wirkt 566—577.

Vererbung der Erbforderung natürlicher Kinder 759. des Erbantretungs-Rechts 781.

Verfall der lezten Willen 1035—1047. der Eheſchenkungen 1089.

Verfallzeit überhaupt 1185. 2032. 2088. bey Wechſeln (130 — 135. 144 — 146. 161.) bey Handelszetteln (197.)

Verfangenſchaft des Vermögens der freywillig geſchiedenen 305.

Verfälſchung des Familienſtands 327.

Vergehen wie zu beweiſen 1117 b. 1348. wie zu vergüten 1382. Vergleiche darüber 2046.

Vergleiche überhaupt 2044 — 2658. der Waiſen 467. über vormundſchaftliche Verwaltung 472. über Erbtheilungen 888. über

über Anweiſungen 2010 h. über Unterhaltsreichung 2046 a. eines in Zahlungs Unvermögen gekommenen (218 — 227.)

Vergünſtigung wirkt nicht Beſitz 2232.

Verhaft perſönlicher überhaupt 2059 — 2070. bey Vermögens-Abtretungen 1270. wie weit er gegen Erben ſtatt hat 2017. Koſten deſſelben 1427. 1588. in Wechſelſachen (166 a a — a c.)

Verheimlichung deren Wirkungen 544. 792. 801. 1381 c. 1477. 1701 a a. 1907 f.

Verjährung überhaupt 2219 — 2281. der Strafen 32. der Früchte des Vermögens des Verſchollenen 127. der Verläugnungs-Klagen 315 — 318. des Rückgriffs auf den Vormund 475. der unbetriebenen Rechtsſtrittigkeiten 330. der Dienſtbarkeiten 690. 706 — 710. der Zehenden 710 ab. ee. ef. der Gülten 710 fl. der Erbantretung 789. der Erbgewährleiſtung 886. des Erb Abſonderungs-Rechts 880. der Undanksklage 957. 1047. des Schenkungswiderrufs 966 der Gefährdeklage der Gläubiger 1167 a. der Vernichtungs- und Umſtoßungs-Klagen 1304. der veräußerten Eheſteuer 1561. der Kauf-Minderungs- oder Mehrungs-Klagen 1622. der Gewährklage wegen Mängeln 1648. der Wiederkaufklage 1660. der Verkürzungsklage 1676. der Loosungsklage 1701 a f. der Gewährklage wegen Baumängeln 1792. der Pfandklagen 2180. 2257 a. der Erſazklage gegen Zwiſchenhändler (108.) der Wechſel (189.) der Klage gegen Handelsgeſellſchaften (64.)

Verjährung einmonatliche für Verläugnungsklagen des Familienſtands 315. der Geding- Mark- Dach- und Sammtloosung 1701 a f. mancher Klagen über Viehmängel 1648.

— — zweymonatliche für Verläugnungsklagen des Familienſtands 315 — 318.

— — dreymonatliche für die Stammloosung 1701 a f.

Verjährung ſechsmonatliche der Klage für Monats-Unterricht, Koſt und Wohnung, Tagverdienſt der Gewerbsleute 2271. gegen Zwiſchenhändler (108.)

— — einjährige der Undanksklage 957. 1047. der Gefährdeklage der Gläubiger 1167 a. der Kauf-Minderungs- oder Mehrungsklage 1622. gegen Zwiſchenhändler 108. gegen Wechſel (189.) gegen Zettel auf Inhaber (205.)

— — zweyjährige, der Verkürzungsklage wegen Verlezung über die Hälfte 1676. der Klage auf Schrift-Zurückgabe von Gerichtsdienern 2276.

— — dreyjährige wegen unbetriebener Rechtsſtrittigkeiten 330. wegen des Erbabſonderungs-Rechts 880. wegen geſtohlener oder verlorner Fahrniß 2279.

— — fünfjährige für die Gewährleiſtung der Erbloose 886. für das Wiederkaufs-Recht 1660. für die Rückgabe der dem Gericht übergebenen Schriften 2276. für Nahrungsgehalte, Pacht- und Mieth Zins, Anlehens Zins und Jahrs- oder Monats-Gefälle 2277. Klagen gegen aufgelöste Geſellſchaften (64.) gegen Wechſel als Schuldſchein (189.)

— — zehnjährige wegen des Rückgriffs auf den Vormund 475. gegen Vernichtungs- und Umſtoßungs Klagen 1304. wegen Gewährleiſtung für Baulichkeiten 1792.

— — zehn- und zwanzigjährige für Eigenthum aller Art 2265 — 2267.

— — dreißigjährige für Dienſtbarkeiten 706 — 710. Zehenden 710 ab. ec. ef. Gülten 710 fl. Erb-Antretung 789. Schenkungs-Widerruf 966. und alle nicht namentlich zu kürzeren Friſten berechtigte Klagen 2262.

Verkauf eigener Erzeugniſſe iſt nicht Handelſchaft (1 a.) ſ. auch Kauf.

Verkürzung bey Erb-Antretungen 783. bey Theilungen 887. 890. im Pflichttheil 920 — 930. bey elterlichen Erbtheilungen 1079. in Verträgen 1118. der Minderjährigen 1305 —

1314. im Kauf 1674 — 1685. im Tauſch 1706. im Pfründ-Vertrag 1983 f. im Leibrenten-Vertrag 1976. im Geſellſchafts-Vertrag 1854 a.

Verlags-Rechte 577 da — de.

Verlängerung der Wechſel (186 a — d.)

Verläugnung der Vaterſchaft 316.

Verlorne Sachen, deren Wiederfindung 717 a. Verjährung 2279 — 2280. Wechſel wie einzubringen (150 — 154.) Zettel auf Inhaber (202 — 208.)

Verluſt 1149. ſ. auch Entſchädigung.

Vermächtniſſe überhaupt 1002 — 1024. ſind nicht für Zahlung aufzurechnen 1023. leiden Zuwachs 1019. 1044. an Ehegatten 1094. über Ehegut 1423.

Vermißte deren Vermögens-Rechte 112 — 114. Verſchollenheits-Erklärung 115 — 119.

Vermögen deſſen Abſonderung bey Scheidungen 311. der Verſchwender 1443 — 1447. nur gegenwärtiges kann verſchenkt werden 943. zuweilen auch künftiges 1084. 1093. deſſen Uebergebung 1100 aa — de. deſſen Abtretung an Gläubiger 1265 — 1270.

Vermögens-Verzeichniß der Eheleute 279. der Nuznießer 600. der Erbfolger 769. der Vorſichts-Erben 794 — 799. der Erbpfleger 814. der gemeinen Erben 821. der Treuhänder 1031. der After Erbſchaften 1058. über Schenkungen 1085. des Manns für die Frau 1414. 1415. der Frau bey Gemeinſchafts-Ausſchlagungen 1456. Wirkung ſeiner Unterlaſſung 798 a. 802. 1499. 1510.

Vermöglichkeit, welche am Bürgen erforderlich 2019.

Vermuthung ſ. Rechts-Vermuthung.

Verpflegháuſer deren Erbfähigkeit 910. 937.

Verpfründungs-Vertrag 1983 a — n.

Verſchollene, deren VermögensVerwaltung und Rechte 120—138. deren Eheſcheidung 230 a.

Verſchwender ſ. Mundtodmachung.

Verſehen wie zu beurtheilen 1137. 1150. zur Laſt zu legen 1148. und zu richten 1383—1386. der Erben 804. bey WahlVerbindlichkeiten 1193. 1194. bey SammtVerbindlichkeiten 1205. deſſen Wirkung auf den Zahlungs-Ort 1247 a. auf Umſtoßungs-Klagen 1310. auf Beweisführung 1348. auf Erſaz untergegangener Sachen 1379. 1867 a. in Auftrags-Geſchäften 1992.

Verſieglung ſ. Vermögens Verzeichniß; bey ausgebrochenem Zahlungs-Unvermögen (217.)

Verſizung ſ. Verjährung.

Verſteigerung in Erbſchaften 839. in Theilungen 1686. wie weit dagegen Looſungs- und Einſtands-Recht ſtatt finde 1701 ac. bb.

Verträge überhaupt 1101—1369. in Bauſch und Bogen 1522. deren Wirkungen auf Dritte 1120—1122. 1665—1667. deren Uebertretung 1146—1155. wer ſie ſchließen könne 1123—1125. wie weit darinn Strafen abzureden 1226—1233. deren Urſachen 1131—1133. dieſe iſt in Handelszetteln nicht nöthig (198.)

VertragsEntwürfe 1340 a—c.

Vertraute Geſellſchaften (23—28.)

Verunglimpfungen als Scheidungs-Urſach 231. Urſach zu Widerrufung der lezten Willen und Schenkungen 955. 1046. 1047.

VerwandſchaftsBerechnungen 735. 736.

— — — als Hinderniß der Ehe 161—164. der Zeugſchaft 251. als Erforderniß zum Familienrath 407. wer dahin gehörig 407 a.

Verwendungen, deren Rechts-Wirkungen 577 ak. 1245. 1381. 1673. in Handelsſachen (229.)

Verzicht ſ. Entſagung.

Verzug deſſen Folgen 710 fl. 1139. 1146. 1153. 1207. 1228. 1229. 1245. 1652. 1929. im Empfang 1264. 1788. 1790.

VerzugsZinſen 1153—1155. im Handel (109 c.)

Vieh, Nuznieſſung daran 615. 616. Schaden der durch ſolches geſchieht 1385. deſſen Verpachtung oder Verſtellung 1711. 1800—1831 d.

Volljährigkeit deren Wirkung in Heyrathsſachen 144. 148. in Anwünſchungen 346. überhaupt 488.

Vollmacht ſ. Auftrag.

Vollmündigkeit 1124 a.

Voraus im Erbe 919 im Vermächtniß 927. an dem Ehegut 1470. 1515—1519. in entliegenſchafteten Grundſtücken 1509. deſſen Wirkung auf eheliche Nuznieſſung 1519.

VorAusklage des Pfründverkäufers 1983 e. des Hauptſchuldners vom Bürgen 2022—2024. des Pfandſchuldners 2170. der Fahrniß 2206. 2207.

VorausZahlung 1980.

Vorlegung der Handelsbücher (14—17. 258.)

Vorlooſung 1701 ag.

Vormund deſſen Rechte in EheEinſprachen 175. iſt bey getrennten Ehen der Vater 390. nach deſſen Tod die Mutter 364—396. der unehelichen 393 a. deſſen Rechte überhaupt 389—475. wodurch er frey wird 429. 437. oder unwürdig 443—445. deſſen Amtsverwaltung 450—468. Rechnungs-Ablage 469—475. deſſen Entledigung durch Gewalts-Entlaſſung 480—486. Erbrecht am Mündling 907. Unterpfands-Laſt 2121. Vormund der Entmündigten 508.

VormundſchaftsBeiſtand 392. 393.

Vorrecht am Todbeſtand 1831 ah.

VorſichtsErbe 793—810. deſſen Rechtsfolge 1251.

VorſichtsGeding 1160.

VortheilGeld 827 f.

VortheilGerechtigkeit 827 c—g.

Vorzugsrechte der Gläubiger überhaupt 2095—2113. am Stammgut 577 ch. wegen Zehend-Rückſtänden 710 c v. Gültrückſtänden 710 f g. abgelegten Schulden 1252. der Eheſteuer 1572. der hinterlegten Sachen 1926. der Einſaz-pfänder 2050. 2103. der Gantkoſten, Leichenkoſten, lezten Krankheitskoſten des Liedlohns, Unterhalts, der Apotheker-Rechnungen, der Steuern 2101. des Beſtandzinſes, der Saat und Erndtekoſten, des Fauſtpfands, des Erhaltungs-Aufwands, des rückſtändigen Kaufſchillings von Fahrniß, der Wirths-Rechnungen, des Fuhr- und Schiff-Lohns, der Dienſtſchulden 2102. des Reſtkaufſchillings der Liegenſchaften, der Erbgelder, der Baugelder, der Anlehn zu Bau- und Beſſerung oder Erwerbung 2103. der Unterſuchungskoſten 2105. der Zinſen 2118 a. der Zwiſchenhändler (93—95.)

Waaren, verbotene (92 a. b.) vergängliche (92 a. c.) deren Gefahr (100.) deren Zurücknahme (240—249.) 2102.

WaarenMäkler (74—90.)

WaarenSchulden deren Verjährung 2272.

WaarenVerſender (96—102.)

Währzieler 1158 a.

WäſſerungsRecht 644. 645.

Wägen öffentliche (107.)

Wahlverbindlichkeiten in Vermächtniſſen 1022. in Verträgen 1189—1196. bey Sammtverbindlichkeiten 1198. 1203. bey Gattungs-Sachen 1246. in Käufen 1584. 1620.

1644. bey Verkürzungen 1681. bey Tauſchgeſchäften 1705. wie weit ſie theilbar ſind 1221.

Wahnſinn als Grund einer Ehe Einſprache 174. einer Eheſcheidung 232 a. der Entmündigung 491. 503. 504. der Ungültigkeit eines lezten Willen 901. verglichen mit 504.

WaſſerAblaufsrecht 640. 681.

WaſſerSchöpfrecht 696.

Wechſel, Fähigkeit (113 114. 186 a c.) ſind Handelsgeſchäfte (1 a.) bedürfen der Benennung Wechſel nicht (186 a. b.) deren Weſen iſt auf Verfügung geſtellt zu ſeyn (110. 188. 195.) gezogene (110 — 186.) eigene (187. 188) deren Wirkung (186 aa — a e.)

WechſelAbſage (173 — 176.)

WechſelAnnahme (118 — 125. 126 — 128.)

WechſelBericht (117 a — f.)

WechſelBürgen (141. 142.)

WechſelErheber (160 — 172.)

WechſelForm (110. 188)

WechſelFreunde (125 b. 128.)

WechſelGeber deſſen Pflicht (115 — 118.)

WechſelInhaber (160 — 172.)

WechſelKraft (186 aa — ac. 114 a — c.)

WechſelMäkler (74 — 90.)

WechſelUebergeber, WechſelUebernehmer (136 — 139.)

WechſelVerbindlichkeit (126 — 128.)

WechſelVerfall (129 — 135.)

WechſelZahlung (143 — 159.)

Weggerechtigkeit 682 — 685. 696.

Weinzehenden 710 ci.

Weisgeräth 1474 a. 1493. 1495. 1566. 2217 b.

Werkſtoff deſſen Eigenthum 554. 455. 572 — 577.

Werkverding 1711. 1787.

Werkzeug 1474 a. 2217 b.

WerthEmpfang bey Handelszetteln (198.)

WerthErſtatter in Wechſeln (121.)

WerthGeber in Wechſeln (117 d.)

Wette 1965 — 1967.

Wettſchlagung überhaupt 1289 — 1299. im Kauf 1623. bey Anweiſungen 2010 h.

WichtigkeitsGrade der Schulden 1216 a.

Widerruf der Schenkungen 953 — 966. der Schenkungen unter Ehegatten 1096. der lezten Willen 1035 — 1042.

Widmung des Eigenthümers als Rechtstitel 692. als Grund der Angehörigkeit 524.

Wiederbefähigung der Handelsleute (227. 264 — 269.)

Wiederherſtellung der Ehegemeinſchaft 1451. der Rechte ſ. Umſtoßung.

Wiederkaufs Recht 1659. 1751.

Wiederverheyrathung deren Zeit 228. 296. 297. Wirkung auf elterliche Gewalt 380. 381. auf Vormundſchaft 399 400. auf Schenkungen an Kinder 1098. — 1100. auf Rechts Einmiſchung 1496. auf Heyrathsverträge 1527. auf die Ehesteuer der Frau 1555.

Wirkung der Wechſel (186 aa — ac.)

Wirthe deren Aufbewahrungs=Pflicht 1952 — 1954. Vorzugsrecht in Ganten 2102.

Wittum ſtatt ehelicher Nuznieſſung 1535 a. 1570 b.

Wochenmarkt Handel hat nicht Handelsrecht (1 a.)

Wohnſiz deſſen Entſtehung und Rechte 102 — 110. Wirkung auf Zahlungen 1247. auf Wechſel=Zahlungen (111. 173.)

Wohnung der Ehefrau, die den Mann verlaſſen darf 268. 280.
Wohnungsgerechtigkeit 632—635.
Wundärzte ſ. Geſundheitsbeamte.

Zahlung überhaupt 1235 — 1248. der Erbſchafts-Schulden 870 — 882. des Pachts 1753. der Bürgen 2021. gilt als Genehmigung 1338. in Wechſelſachen (143 — 159.) der Zahlungsunvermögenden (213.)
Zahlungs Anweiſung 2010 b — k.
Zahlungs Befehl muß dem Gerichtszugriff vorausgehen 2217. 2217 a.
Zahlungsflüchtigkeit (226. 237. 238. 250—263.)
Zahlungs Friſten 1244. 1655. 1901. hindern nicht die Wettſchlagung 1292. bey Anweiſungen 2010 h. bey verbürgten Schulden 2039.
Zahlungs Hinterlegung 1257—1264. in Wechſelſachen (146 a.)
Zahlungs Ungebühr 1235. 1376—1381. in Wettſchlagungen 1299. der Frau für den Mann 1488. an einen Geſellſchafter 1849.
Zahlungs Unvermögen der Bürgen 2020. der Hauptſchuldner 2024. der Handelsleute (206 — 249. 270.) der Mäkler (89.)
Zahlungs Vermögen Gutſtehen dafür bey Empfehlungen 1381 aa. ab. bey übertragenen Schulden 1694. 1695. bey Kaufbeſorgern (92 ad.)
Zehenden 710 a — ef. Freyheiten 710 ab — ad. bf. cc. Laſten 710 da — dd. Zinſen davon 710 cs.
Zeichen der Fabriken (109 a.)
Zeit bey Bedingungen 1176. 1177. bey Lieferungen 1657. bey Beſtandverträgen 1737. 1758 Geſellſchaften 1865. Hinterlegungen 1944.

Zertheiltes Eigenthum 544 c.

Zeugen für lezte Willen 975. 980. zum Beweis in Standsſachen 46. in Eheſachen 249. 251. in Kindſchaftsſachen 323. in Vertragsſtrittigkeiten 1341 — 1348.

ZeugungsUnvermögen, deſſen Wirkung auf Vaterſchaft 313.

Zieler der Verbindlichkeiten 1185 — 1189.

Zimmergeräth 534. 1063.

Zins ſ. Erbzins.

Zinſen überhaupt 1905 — 1908. von dem Einzuwerfenden 856. von betagten Schulden 1188 a. von ausſtehenden Zinſen 1154. vom Ehevermögen 1409. 1473. 1479. vom Heyrathsgut 1440. 1548. 1570. vom Reſtkaufſchilling 1652. von Preis-Aufbeſſerungen 1682. von anvertrauten Geldern 1996. von Auslagen 2001. von Pfandſchulden 2081. deren Mittel Ertrag 127 b. deren Fuß 1907 a — c. Berechnung 1054. 2217 fg. Vorzugsrechte 2151. Verſizung 2277. von Handels-Ausſtänden (109 c.) von Rückrechnungen (185.)

Zufall 1147. 1148. Grund der Bedingungen 1169. 1182. bey Untergang der Sachen 1302. in Geſchäftsführungen 1374 a. in ungebührlichen Zahlungen 1379. im Beſtand 1722. 1733. 1772. 1773. in Viehverſtellungen 1807 — 1810. 1825. 1827. in Werkverdingen 1790. in Leihverträgen 1881 — 1883. bey Hinterlegungen 1929. in verlornen Berichtbriefen (117 e.) wie er zu beweiſen 1348.

Zugehörden welche beweglich 522 — 525. des Stammguts 577 cf. cg. der Vermächtniſſe 1018. der Bürgſchaften 2016. der Unterpfänder 2031.

Zugriff gerichtlicher auf die Perſon 2059 — 2070. auf die Liegenſchaften 2204 — 2217. auf die Fahrniß 2217 a — g. wegen Wechſelſachen (166 aa. 172.) auf das Vermögen der Zahlungs-Unvermögenden (216.)

Zukünftige Sachen wie weit ſie Vertrags-Gegenſtand ſind 1130.

Zurück, ſ. Rück.

Zurückſchiebung des Eides 1361. 1362.

Zuſage wirkt Kauf 2559. muß gehalten werden 1134. 1135.

Zuſchiebung des Eides 1360.

Zuſchlag an Zahlungsſtatt 2078.

Zuſchreibung der Wechſel (136—139.)

Zuwachsrecht bey Sachen 546—577. bey Vermächtniſſen 1019. 1044.

Zwang bey lezten Willen 901 a—d. bey Verträgen 1111—1114. bey Vergleichen 2053.

Zwangs Anſtalten ſ. Bannpflicht.

Zweideutigkeit ſ. Doppelſinn.

Zweifel wohin ſie auszulegen 710 c w. 720—723. 1156—1164.

Zweite Ehe ſ. Wiederverheyrathung.

Zwiſchenhändler was er ſey (90—92.)

Zwiſchen Mauern bey Bau-Anlagen 674.

Zwiſchen Zins 1054. 2217 f. g.

Zweytes Regiſter

über die ausländiſche nach ihrer Verdeutſchung minder bekannte Rechts-Ausdrücke.

(Das *Cursiv* gedruckte iſt Franzöſiſch.)

Acceptans cambialis Werth-Erſtatter.

Acceptatio cambialis Wechſel-Annahme

Acceptatio in honorem Freundes-Annahme.

Accessio Zuwachs.

Accessorium Nebenſache.

Acquisitiva praescriptio Erſitzung.

Par Acquit ſtatt Quittung.

Accrescendi jus Zuwachsrecht.

Actions Antheile.

Adresses Wechſelfreunde.

Additio haereditatis Annahme der Erbſchaft.

Adoptio Anwünſchung.

Aequipollens gleichgeltend.

Aleae contractus Glücksvertrag.

Alimenta Unterhalt.

Alluvio Anſchwemmung.

Alternativa obligatio Wahlverbindlichkeit.

Analogia juris Rechts-Aehnlichkeit.

Antichresis Nutzpfand.

Appellatio Berufung.

Arrestum personale Verhaft.

— — reale Beſchlag

— — crediti Zahlungs-Sperre.

Arrha Haftgeld

Armée Kriegsheer.

Articulus separatus Neben-Vertrag.

— — derogatorius Gegenvertrag.

Ascendentes Ahnen, Vorfahren.

Assignans Anweiſer.

Assignatarius angewieſener Gläubiger.

Assignatus angewieſener Schuldner.

Autoritatis interpositio Ermächtigung.

Aval Wechſelbürgſchaft.

Aviso Berichtbrief.

Beneficiarius heres Vorſichts Erbe.

Beneficium competentiae Nothdurftsrecht.

Beneficium inventarii Vorſicht der Erbverzeichniß.

Beneficium juris Rechts-Vortheil.

Bigamia Doppel-Ehe.

Billet de Change gezogener Wechſel.

Billet à Ordre eigene Wechſel.

Billet de Commerce Handels-Zettel.

Billet au Porteur Zettel auf Inhaber.

Bona fides Redlichkeit, redlicher Glaube.

Caducitas Verfall der lezten Willen.

Cambium trassatum gezogener Wechſel.

— — siccum eigener Wechſel.

Calumniatio Verunglimpfung.

Causam habens Rechtsfolger.

Cautio Sicherheitsleiſtung.

Cedens Rechtsgeber.

Cessio Rechts-Abtretung, Rechts Uebertrag.

Cessionarius Rechts-Nehmer.

Cessio bonorum Vermögens-Abtretung.

Chargé d'affaires Staatsgeſchäftsträger.

Clausula Geding, Vorſichtsgeding.

Cliens Geſchäfts-Kunde.

Collatio ad massam Einwerfung.

Collisio Gegenſtoß.

Commandite vertraute Geſellſchaft.

in Commercio im Rechtsverkehr.

Commettant Beſteller.

Commissionaire Zwiſchenhändler.

Commodatum Leihe.

Commodans Ausleiher.

Commodatarius Entleiher.

Compensatio Wettſchlagung.

Conceptum Aufſaz.

Conductio ſ. Locatio.

Confusio jurium Rechts-Vermiſchung.

Consolidatio dominii Rückfall des Eigenthums.

Constitutor debiti alieni Selbſtſchuldner.

Continua servitus ſelbſtſtändige Dienſtbarkeit.

Contractus Vertrag.

— — aleae Glücksvertrag

— — gratuitus unentgeldlicher

— — onerosus belaſteter

— — synallagmaticus auf Umſaz.

Contrelettre Gegenvertrag.

Contrahentes Vertrags-Perſonen.

Conventio Uebereinkunft.

Corps d'armée Heerſchaar.

Coupons Schnitt ⸗ Theile.
Creditor solidarius Sammt⸗Gläubiger.
Culpa Verſehen.
Cura Pflegſchaft.
Cura sexus Beiſtandſchaft.
Curator ad hoc Unterpfleger.
Custodia Gewahrſame.

Damnum et interese praestare entſchädigen.
Damnum infectum beſorglicher Schaden.
Debitor solidarius Sammt⸗Schuldner.
Datum Tag und Jahr.
Debitum sub die betagte Schuld.
Decretum indorsatum Beiſaz⸗Befehl.
definitive endgiltig.
Delegatio Rechts ⸗ Ueberweiſung.
Deliberandi jus Erbentſchließungsrecht.
Deliberandi spatium Bedenkzeit.
Delictum Vergehen
Depositum Hinterlegung.
— miserabile nothgedrungene.
— necessarium zur dritten Hand.
— voluntarium zur zweyten Hand.
Deponens der Hinterleger.
Depositarius der Aufbewahrer.
Descendentes Abkömmlinge, Nachkommen.
Destinatio Widmung.
Dies debiti Ziel.
Diligentia Sorgfalt.
Dimissio pignoris Abtretung vom Unterpfand.
Discontinua servitus unſtändige Dienſtbarkeit.
Dispensatio Nachſichtsbewilligung.
Dolus Gefährde.
Domicilium Wohnſiz.
Dominium directum Grund⸗Eigenthum.
— utile Nuz⸗Eigenthum.
Donator Geſchenkgeber.
Dos Eheſteuer, Heyrathgut, Brautſchaz.
Donatarius Geſchenknehmer.
Dotatio Bewidmung, Ausſtattung.
Duplicatum cambii Doppel⸗Wechſel.

Electiva obligatio Wahlverbindlichkeit.
Emancipatio Gewalts ⸗ Entlaſſung.
Emphyteusis Erbleihe.
Emtio ad mensuram, in individuo Sonderkauf.
— in folle, in massa, Klumpenkauf.

Enunciative erzählend.
Enquête Kundſchafts-Erhebung.
Eventuale jus einſtmaliges Recht.
Evictio Entwährung.
Evictionis praestatio Gewährleiſtung.
Excussio Vor-Ausklage.
Executor testamenti Treuhänder.
Executio Rechtshülfe, Gerichtszugriff.
Exemtio Freythum.
Expilatio haereditatis Erb-Entwendung.
Expromissor Selbſtſchuldner.
Extinctiva praescriptio Verſizung.

Factura Einkaufs-Verzeichniß.
Fictio juris Rechtsdichtung.
Fideicommissum After-Erbſchaft.
Fidejussor fidejussoris Afterbürge.
Fides bona Reblichkeit.
Fides mala Unreblichkeit.
Finium regundorum actio Grenzberichtigungs-Klage
Firma Handlungs-Name.
Fructus industriales erzogene Früchte.
— percepti genoſſene
Fructus percipiendi vernachläſſigte.
— separati abgeſonderte.
Fungibiles res vertretbare Sachen.
Furiosi interdictio Entmündigung.

Gratuitus contractus unentgeldlicher oder Freygebigkeits-Vertrag.
la Grosse der gezeichnete Auffaz.

Habitationis jus Wohnungs-Recht.
Haereditas (ante aditionem) Verlaſſenſchaft (post aditionem) Erbſchaft.
Haereditas vacans Erblos-Gut, ledig Erbe
Haeres legitmus geſezlicher Erbe.
— ex testamento Erbnehmer.
— extraordinarius Erbfolger.
— universalis Erbe, Erbnehmer.
— partiarius Erbtheilnehmer.
— in re singulari Erbſtücknehmer.
— necessarius PflichtErbe
Hypotheca Unterpfand.

Iactus navis levandae causa Rettungs-Aufwand.
Impensae Auslagen.
Imperitia Ungeſchicklichkeit.
Incidenter beiläufig.
Indebitum Zahlung zur Ungebühr.
Indigenatus Eingebohrenheits-Recht.
Indorsans Wechſel-Uebergeber.
Indorsatum decretum Beiſazbefehl.
Indossamentum Wechſelzuſchreibung.
Indossatus Wechſel-Uebernehmer.
Industriales fructus erzogene Früchte.
Innovatio Neuerung.
Insidiae vitae structae Lebensgefährlichkeit.
Insolventia Zahlungs-Unvermögen.
Instantia Rechtszug.
Inspecteur aux Revües Muſterungs-Aufſeher.
Instructus fundi Feldgeräth.
— muliebris Ausſteuer.
Interusurium Zinsgewinn, Staffelzins.
Inventarium Vermögens-Verzeichniß.
Inventionis jus Fundrecht.
Iuramentum in litem Schäzungs-Eid.
de Jure von Rechtswegen.
ipso Jure kraft Geſezes.

Laesio Verkürzung.
Laudemium colonarium Ehrſchaz.
— emphyteuticarium Handlehn.
Legatarius Vermächtnißnehmer.
— universalis Erbnehmer.
— partiarius Erbtheilnehmer.
— singularis Erbſtücknehmer.
Legatum universale Erbvermächtniß.
Legitima Pflichttheil.
Legitimatio liberorum Ehelichmachung.
Libellarius Staatsſchreiber.
Linea Abſtammung.
— recta gerade Abſtammung
— obliqua Seiten-Abſtammung.
Liquidatio crediti Richtigſtellung der Forderung.
Locatio Beſtand
— aedium Miethe.
— operarum Dienſtverding.
— operis Werkverding.
— pecudis Viehverſtellung.
— perpetua Erbbeſtand.
— praediorum Pacht.
— ad vitam Todbeſtand, Schupflehen.
Lucrum ex negociatione Mehrſchaz.

Magazin Waarenlager
Mala fides Unredlichkeit
Mandans Gewaltgeber.
Mandatarius Gewalthaber.
Mandatum Auftrag, Vollmacht.
Mandatarius substitutus Aftergewalthaber.
Materia Werkſtoff.
Materialia aedificiorum Bauſtoff.
Manufidelis Treuhänder.
Merae facultatis res freywillkührliche Handlungen.
Miserabile Depositum nothgedrungene Hinterlegung.
Mobiliare Fahrniß.
Modus dispositionum Auflage.
Mutuum Darleihe.
Mutuans Darleiher.
Mutuarius Anleiher.
Mysticum testamentum geheimer lezter Wille.

in Natura im Stück.
Necessarium depositum Hinterlegung zur dritten Hand.
Necessarius haeres Pflicht-Erben.
Negotiorum gestio Geſchäftsführung.
Notarius Staatsſchreiber.
Notorietas Kundbarkeit.
Novatio Rechtswandlung.
Nunciatio novi operis Bau-Einſprachs-Anſage
Nuptiae secundae Wiederverheyrathung.

Obligatio ex die betagte Schuld.
Officiosa tutela Pflegvaterſchaft.
Olographum testamentum eigenhändiger lezter Willen.
Onerosus contractus belaſteter Vertrag.
Oppositio Einſprache.
Ordre Verfügung.
Originale Urſchrift.

Pactum Vertrag.
Pactum adjectum Nebenvertrag.
Paraphernalia Beybringens-Güter.
Partialis solutio Stückzahlung, Theilzahlung.
Particulare legatum Stück-Vermächtniß.
Patria potestas elterliche Gewalt.
Peculium extraordinarium frey eigen Gut der Kinder.
Pensio alimentaria Nahrungs Gehalt.
Percepti fructus genoſſene Früchten.

percipiendi fructus vernachläſſigte Früchte.
Perquisitio Nachfrage.
Pignus antichreticum Nuzpfand.
Poena conventionalis Vertrags-Strafe.
Potestas maritalis eheliche Gewalt.
— patria elterliche Gewalt.
Praecipuum ein Voraus.
Praejudicium Rechts-Nachtheil.
Praelegatum Voraus-Vermächtniß.
Praescriptio Verjährung.
— — acquisitiva Erſizung.
— — extinctiva Verſizung.
Praesentans cambium Wechſel-Erheber.
Praerogativa Vorrecht.
Precarium Vergünſtigung.
Principale Hauptſache.
Privilegia creditorum Vorzugs-Rechte.
Privilegiatum testamentum begünſtigter lezter Wille.
Proclamatio Aufgebot.
Procureur imperial Kron-Anwald.
Prolongatio cambii Wechſel-verlangerung.
Promissio Zuſage.
Protestatio Rechtsverwahrung.
— — cambialis Wechſel-Abſage.
Protimiseos jus Einſtands-Recht.
Provisorie fürſorglich.
Proxeneticum Makelgebühr.
Pubertas plena Vollmündigkeit.
— minus plena Halbmündigkeit.
Publicum testamentum öffentlicher lezter Wille.
Punctatio Vertrags-Entwurf.

Rebus sic stantibus bey unveränderten Umſtänden.
Reductio Minderung.
Reciprocitas Wechſelſeitigkeit.
Regredientes haeredes rückgreifende Erben.
Regressus Rückgriff.
Reivindicatio Zueignungs-Klage.
Remesse Ueberwechslung.
Remittens Werthgeber.
Renovatio Erneuerung, Verein.
Repudiatio haereditatis Erb-Ausſchlagung.
Repraesentationis jus Erbvertretung.
Rescissio obligationis Umſtoſſung.
Residentia Aufenthalt.
Residuum Rechnungs-Reſt.
Restitutio Umſtoſſung, Wiederherſtellung.
Retorsio Rechts-Erwiederung.

Retractus conventionalis Gedinloſung.
— gentilitius Stammloſung.
Rustica servitus Felddienſtbarkeit.

Saevitiae Mißhandlungen.
Separationis jus Erbabſonderungs-Recht.
Separatio bonorum Güter-Abſonderung.
Separati fructus abgeſonderte Früchte.
Servitus continua ſelbſtſtändige Dienſtbarkeit.
— discontinua unſtändige.
— rustica Felddienſtbarkeit.
— urbana Baudienſtbarkeit.
Sequester Rechtshüter.
Solidarius creditor Sammt-Gläubiger.
— — debitor Sammt-Schuldner.
Solutio in honorem Freundeszahlung.
Solutio partialis Stückzahlung, Theilzahlung.
Spediteur Waarenverſender.
Stellionatus Hintergehung.
Stillicidii jus Traufrecht.
Subdivisio Aftertheilung.
Subsidiarie hülfsweiſe.
Subsidium paternum elterliche Anhülfe.
Substitutio vulgaris Nach-Erbſezung.
— — fideicommissaria After-Erbſezung.
Successor ex testamento Erbnehmer.
— — ab intestato Erbe.
— — extraordinarius Erbfolger.
— — singularis Rechtsfolger.
Suppletoria vis nachhelfende Kraft.
Surrogatum ſtellvereretend.
Suppellex Zimmergeräth.
Synallagmaticus contractus Vertrag auf Umſaz.

Taciturnitas Stillſchweigen.
Terminus a quo obligationis Verfall-Ziel.
— — ad quem — Währziel.
Testamentum lezter Willen.
— — olographum eigenhändiger.
— — mysticum geheimer
— — privilegiatum begünſtigter
— — publicum öffentlicher.
Testamenti caducitas Verfall des lezten Willens.

Testamenti executor Treuhänder.
Transmissionis jus Vererbungsrecht.
Trassans Wechſelgeber.
Trassatus Werth-Erſtatter.
Tutela Vormundſchaft.
Tutela officiosa Pflegvaterſchaft.

Urbana servitus Baudienſtbarkeit.
Usurae usurarum Zwiſchenzins, Staffelzins.
Uso Rechtsfriſt der Wechſel-Zahlungen.
Usus Nuzung.
Ususfructus Nuznieſſung.
Utile dominium Nuz-Eigenthum.

Vacans bonum Herrenlos Gut.
— haereditas erblos Gut, ledig Erbe.
Versio in rem Verwendung.
Vitalitia bona Schupflehen-Leib-Gedings-Güter.
Voluntarium depositum Hinterlegung zur zweyten Hand.

Abkömmlinge Descendentes.
Abſage der Wechſel protestatio cambialis.
Abſonderungs-Recht jus separationis.
Abſtammung linea.
— — gerade, linea recta.
— — Seiten-, linea obliqua.
Abtretung der Rechte cessio.
Abtretung vom Unterpfand dimissio pignoris.
Afterbürge fidejussor, fidejussoris.
After-Erbſchaft fideicommissum.
Aftergewalthaber mandatarius substitutus.
Aftertheilung subdivisio.
Ahnen ascendentes.
Anleiher mutuatarius.
Anhülfe elterliche subsidium paternum.
Annahme der Erbſchaft aditio haereditatis.

Anweiſer assignans.
Angewieſener Gläubiger assignatarius.
— — Schuldner assignatus.
Anſchwemmung alluvio.
Anwünſchung adoptio.
Antheile *Actions.*
Aufbewahrer depositarius.
Aufenthalt residentia.
Aufgebot proclamatio.
Aufſaz conceptum.
— gezeichneter *la Grosse.*
Auflage modus dispositionum.
Auftrag mandatum.
Ausſchlagung der Erbſchaft repudiatio haereditatis.
Auslage impensae.
Ausleiher commodans.
Ausſtattung dotatio.
Ausſteuer instructus muliebris.

Baudienſtbarkeit Servitus urbana.
Bau-Einſprachs-Anſage nunciatio novi operis.
Bauſtoff materialia aedificiorum.
Bedenkzeit spatium deliberandi.
Begünſtigte lezte Willen testamenta privilegiata.
Beibringens-Güter bona paraphernalia.
Beiläufig incidenter.
Beiſazbefehl decretum indorsatum.
Beiſtandſchaft cura sexus.
Berein renovatio.
Berufung appellatio.
Beſchlag arrestum reate.
Belaſteter Vertrag contractus onerosus.
Berichtbrief *Avis.*
Beſorglicher Schaden damnum infectum.
Beſtand locatio (in genere)
Beſtänder conductor.
Beſtandgeber locator.
Beſteller committens.
Bewidmung dotatio.
Brautſchaz dos.

Darleihe mutuum.
Darleiher mutuans.
Dichtung des Rechts fictio juris.
Dienſtbarkeit, Bau- servitus urbana
— — Feld- servitus rustica
— — ſelbſtſtändige servitus continua
— — inſtändige servitus discontinua
Dienſtverding, locatio operarum.
Doppel-Ehe bigamia
Doppelſeitiger Vertrag bilateralis contractus.

Doppelwechſel duplicatum cambium.

Eheliche Gewalt potestas maritalis.
Ehelichmachung legitimatio.
Eheſteuer dos.
Ehrſchaz laudemium colonarium.
Eigener Wechſel *billet à ordre.*
Eigenhändiger lezter Wille testamentum olographum.
Eingebohrenheits=Recht jus indigenatus.
Einkaufs=Verzeichniß factura.
Einſprache oppositio.
Einſtands=Recht jus protimiseos.
Einſtmaliges Recht jus eventuale.
Einwerfung collatio.
Elterliche Anhülfe subsidium paternum.
Elterliche Gewalt patria potestas.
Endgültig definitive.
Entleiher commodatarius.
Entmündigung interdictio furiosi.
Entſchädigen damnum et interesse praestare.
Entwährung evictio.
Erbe haeres ab intestato.
Erbe lediges, haereditas vacans.
Erb=Annahme haereditatis aditio.
Erb=Abſonderung separationis jus.
Erb=Ausſchlagung repudiatio haereditatis.
Erbbeſtand locatio perpetua.
Erb=Entwendung expilatio haereditatis.
Erb=Entſchlieſſungs=Recht jus deliberandi.
Erbleihe emphyteusis.
Erblos Gut haereditas vacans.
Erbnehmer haeres ex testamento.
Erbſtücknehmer haeres vel legatarius in re singulari.
Erbtheilnehmer haeres pro parte.
Erbvertretungs=Recht jus repraesentationis.
Erbvermächtniß legatum universale.
Ermächtigung autoritatis interpositio.
Erneuerung renovatio.
Erſizung praescriptio acquisitiva.
Erzogene Früchte fructus industriales.

Fahrniß mobiliare.
Felddienſtbarkeit servitus rustica.
Feldgeräth instructus fundi.
Freyeigen Gut der Kinder peculium extraordinarium.
Freithum exemtio.

Freiwillkührliche Handlungen actus merae facultatis.

Freundes-Annahme acceptatio in honorem.

Freundes-Zahlung solutio in honorem.

Früchte abgeſonderte separati
— erzogene industriales
— genoſſene percepti
— vernachläſſigte percipiendi.

Fürſorglich provisorie.

Fundrecht inventionis jus.

Geding, clausula, pactum adjectum.

Gedingloeſung retractus conventionalis.

Gefährde dolus.

Gegenſtoß collisio.

Gegenvertrag pactum derogatorium.

Geheimer lezter Willen testamentum mysticum.

Genoſſene Früchte fructus percepti.

Gerichtszugriff executio judicialis.

Geſchäfts-Kunden clientes.

Geſchäfts-Führung negotiorum gestio.

Geſchenkgeber donator.

Geſchenknehmer donatarius.

Geſellſchaft vertraute *commandite.*

Geſezliche Erben haeres legitimi.

Gewährleiſtung evictionis praestatio.

Gewahrſam custodia.

Gewaltgeber mandans.

Gewalthaber mandatarius.

Gewalts-Entlaſſung emancipatio.

Gezeichneter Auffaz *la Grosse.*

Gezogener Wechſel cambium trassatum, *billet de Change.*

Gleichgeltend aequipollens.

Glücksvertrag aleae contractus.

Grenzberichtigungsklage actio finium regundorum.

Grund-Eigenthum dominium directum.

Handlohn Laudemium emphyteuticum.

Haftgeld Arrha.

Handelszettel *billet de commerce.*

Hauptſache principale.

Heerſchaar *corps d'armée.*

Heirathsgut dos.

Herrenlos Gut bonum vacans.

Hintergehung stellionatus.

Hinterleger deponens.

Hinterlegung depositum.
— — zur zweiten Hand voluntarium.
— — zur dritten Hand necessarium.
— — nothgedrungene miserabile.

Hülfsweiſe subsidiarie.

Jahr und Tag Datum.
Inhaber=Zettel *billet au porteur*.

Klumpenkauf emtio in folle, in massa.
Kraft Geſezes ipso jure.
Kriegsheere *Armée*.
Kron=Anwald *procureur impérial*.
Kundbarkeit notorietas.
Kundſchafts=Erhebung *enquête*.

Lebensgefährlichkeit insidiae vitae structae.
Leibgedings=Güter bona vitalitia.
Leihe commodatum.

Makelgebühr proxeneticum.
Miethe locatio aedium.
Miether conductor aedium.
Minderung reductio.
Mißhandlungen saevitiae.
Muſterungs=Aufſeher *inspecteur aux revües*.

Nach=Erbſazung substitutio vulgaris.
Nachhelfende Kraft suppletoria vis.
Nachſichtsbewilligung dispensatio.
Nahrungs=Gehalt Pensio alimentaria.
Nebenſache accessorium.
Nebenvertrag articulus separatus.
Neuerung innovatio.
Nothdurfts=Recht beneficium competentiae.
Nothgedrungene Hinterlegung depositum miserabile.
Nuz=Eigenthum dominium utile.
Nuzpfand antichresis.
Nuznieſſung usus fructus.
Nuzung usus.

Oeffentliche lezte Willen testamenta publica.

Pacht locatio praediorum.
Pflegſchaft cura.
Pflegvaterſchaft tutela officiosa.
Pflicht=Erbe haeres necessarius.

ſtatt Quittung *pour acquit*.

Rechnungs=Reſt residuum.
Rechts=Abtretung cessio.
Rechts=Aehnlichkeit analogia juris.
Rechts=Dichtung fictio juris.

Rechts-Erwiederung retorsio juris.
Rechtsfolger Successor particularis.
Rechtsgeber cedens.
Rechtshülfe executio.
Rechtshüter sequester.
Rechts-Nachtheil praejudicium.
Rechts-Nehmer cessionarius.
Rechts-Uebertrag cessio.
Rechts-Ueberweiſung delegatio.
Rechtsverkehr commercium.
Rechtsvermiſchung confusio jurium.
Rechtsverwahrung protestatio.
von Rechts wegen de jure.
Rechtsvortheil beneficium juris.
Rechtswandlung novatio.
Rechtszug instantia.
Redlichkeit bona fides.
Rettungs-Aufwand jactus navis levandae causa.
Richtigſtellung der Forderung liquidatio crediti.
Rückfall des Eigenthums consolidatio.
Rückgreifende Erben haeredes regredientes.
Rückgriff regressus.

Sammt-Gläubiger creditor solidarius.
Sammt-Schuldner debitor solidarius.
Schaden beſorglicher damnum infectum.
Schnitttheil *coupon*.
Schupflehen bonum vitalitium.
Schuld betagte debitum sub die.
Selbſtſchuldner expromissor, constitutor debiti alieni.
Selbſtſtändige Dienſtbarkeit servitus continua.
Sicherheitsleiſtung cautio.
Sonderkauf emtio ad mensuram s. in individuo.
Sorgfalt diligentia.
Sperre der Zahlungen arrestum crediti.
Staatsgeſchäftsträger *Chargé d'affaires*.
Staatsſchreiber librarius s. notarius.
Staffelzins interusurium.
Stammloſung retractus gentilitius.
Stellvertretend surrogatum.
Stillſchweigen taciturnitas.
im Stück in natura.
Stückvermächtniß legatum particulare.
Stückzahlung solutio partiaria.

Tag und Jahr Datum.
Todbeſtand locatio ad vitam.
Traufrecht stillicidii jus.
Treuhänder executor testamenti, manufidelis.

Uebereinkunft conventio.
Ueberwechslung *remesse.*
Umſtoßung rescissio, restitutio.
Unentgeldlicher Vertrag contractus gratuitus.
Ungeſchicklichkeit imperitia.
Unredlichkeit mala fides.
Unſtändige Dienſtbarkeit servitus discontinua.
Unterhalt alimenta.
Unterpfand hypotheca.
Unveränderte Umſtände res sic stantes.

Vererbungsrecht transmissionis jus.
Verfall der lezten Willen caducitas.
Verfallzeit dies debiti.
Vergehen delictum.
Verfügung *Ordre.*
Verhaft arrestum personale.
Verkürzung laesio.
Verlaſſenſchaft haereditas.
Vermiether locator aedium.
Vermögens-Abtretung cessio bonorum.
Vermögens-Verzeichniß inventarium.
Vernachläſſigte Früchte fructus percipiendi.
Verſehen culpa, quasi delictum.
Verſizung praescriptio extinctiva.
Vertrag contractus.
— — belaſteter onerosus.
— — auf Umſaz synallagmaticus..
— — unentgeldlicher gratuitus.
Vertrags-Entwurf punctatio.
Vertrags-Perſonen contrahentes.
Vertraute Geſellſchaften *commandites.*
Vertretbare Sachen res fungibiles.
Verunglimpfung calumniatio.
Verwendung versio in rem.
Vollmündigkeit pubertas plena.
Voraus praecipuum.
Vor Ausklage excussio.
Voraus Vermächtniß praelegatum.
Vormundſchaft tutela.
Vorſicht der ErbVerzeichniß beneficium inventarii.
Vorſichts-Erbe haeres beneficiarius.
Vorſichts-Geding clausula.

Waarenlager *Magazin.*
Wahlverbindlichkeit alternativa, s. electiva obligatio.
Wechſel Abſage protestatio cambialis.
— Annahme acceptatio cambii.
— Bürgſchaft *aval.*
— Erheber praesentans.

Wechſel-Freunde *addresses.*
— Geber trassans.
— Uebergeber indossans.
— Uebernehmer indossatarius.
— Verlängerung prolongatio cambii.
— Vorzeigung praesentatio cambii.
— Werth-Erſtatter trassatus, acceptans.
— Werth-Geber remittens.
Werkſtoff materia.
Wettſchlagung compensatio.
Widmung destinatio.
Wiederverheyrathung secundae nuptiae.
Willkührlich ſ. freywillkührlich.
Wille lezter ſ. lezter Wille.
Wohnſiz domicilium.
Wohnungsrecht habitatio.

Z.

Zahlungs-Sperre arrestum crediti.
Zettel auf Inhaber *billet au porteur.*
Zinsgewinn interusurium.
Zimmergeräth supellex.
Zuwachs accessio.
Zuwachsrecht accrescendi jus.
Zwiſchenhändler *Commiſſionaire.*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Code Napoléon mit Zusäzen und Handelsgesezen als Land-Recht für das Groß
herzogthum Baden

Karlsruhe 1809

J.germ. 34
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550844-1